<36638835190014

<36638835190014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

2 Gem.
73c 3
H. Graff

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36638835190014

<36638835190014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

sämmtlicher

Verordnungen,

welche bis jetzt

in den **von Kamptz'schen**

Jahrbüchern für Preußische Gesetzgebung

enthalten sind

und

die Erläuterung

der

Allgemeinen Gerichtsordnung,

so wie

a. die Geschäftstabellen und Listen der Gerichte;
b. Ressort-Verhältnisse, Rang und Titel der Behörden;
c. Gerichtslocale und Utensilien, Schreibmaterialien und Drucksachen; Gerichtsbibliotheken;
d. Anstellung, Besoldungen und Emolumente der Beamten, Personal- und Gehaltsvermehrungen;
e. Heirathsconsensen- und Wittwen-Kassen-Angelegenheiten;
f. Pensionen, Gnaden- und Sterbe-Quartale und Wartegelder;
g. das Salarien-Kassen-Wesen betreffen.

Herausgegeben

von

H. Gräff,

Justiz-Commissarius am Königlichen Ober-Landesgerichte von Schlesien zu Breslau.

Zweiter und dritter Theil.

Berlin und Breslau, 1830.

In der Maurer'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Sammlung
sämmtlicher
Verordnungen,
welche bis jetzt
in den von Kamptz'schen
Jahrbüchern für Preußische Gesetzgebung
enthalten sind;
nach den Materien zusammengestellt.

Dritter Band.

Enthaltend die zur Erläuterung des 2ten und 3ten Theils der Allgemeinen Gerichtsordnung erschienenen Verordnungen, so wie a. die Geschäftstabellen und Listen der Gerichte; b. Ressort-Verhältnisse, Rang und Titel der Behörden; c. Gerichtslocale und Utensilien, Schreibmaterialien und Drucksachen; Gerichtsbibliotheken; d. Anstellung, Besoldungen und Emolumente der Beamten, Personal- und Gehaltsvermehrungen; e. Heirathsconsensen- und Wittwen-Kassen-Angelegenheiten; f. Pensionen, Gnaden- und Sterbe-Quartale und Wartegelder; g. das Salarien-Kassen-Wesen.

Herausgegeben
von
H. Gräff,
Justiz-Commissarius am Königlichen Ober-Landesgerichte von Schlesien
zu Breslau.

Berlin und Breslau, 1830.
In der Maurer'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Rescripte

zur

Allgemeinen Gerichtsordnung.

Zweiter und dritter Theil.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

II. 1. §. 3. Wirkung der Notariats-Instrumente über Geschäfte, welche nach dem Gesetz gerichtlich aufgenommen werden müssen.

Die Herren Justiz-Commissarien und Notarien zu Stendal befinden sich im Irrthume, wenn sie nach ihrer Vorstellung vom 10. d. M. glauben, daß jeder Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit von einem Notario gültig aufgenommen, und durch ein Notariats-Instrument zur gerichtlichen Vollziehung, mit der Wirkung, daß es ein dem Gesetze entsprechendes gerichtliches Document werde, reif gemacht werden könne.

Im Gegentheile verlangen mehrere Geschäfte, z. B. die Verträge der Blinden und Taubstummen, eine gerichtliche Aufnahme sub poena nullitatis (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 5. §. 171.) eben dasselbe die Erbschaftskäufe (ebd. Tit. 11. §. 437.)

Die Bestellung eines Erbschatzes in Grundstücken oder Capitalien, muß gerichtlich regulirt, (ebd. Th. II. Tit. 1. §. 282.) und die Entsagnng einer Ehefrau auf die Vorrechte des Eingebrachten gerichtlich erklärt werden, (ebd. §. 272. 273.)

In solchen Fällen können die Notarien zwar die Verträge und resp. Erklärungen der Partheien als Konsulenten entwerfen, und alles vorbereiten, daß das Geschäft vor Gerichte desto ungestörter und sorgfältiger vor sich gehe, (Allg. Gerichts-Ordnuug Th. III. Tit. 7. §. 47.) allein eine Notariats-Urkunde können sie nicht aufnehmen, da solche von keinem Effect seyn, und unnütze Kosten verursachen würde.

Aus dieser irrigen Ansicht der Bittsteller folgt auch das Irrige ihrer allgemeinen Reclamation, und wenn sie eben so wie das ihnen vorgesetzte Gericht, nur gehörig und aufmerksam die actus voluntariae jurisdictionis, welche gerichtlich aufgenommen werden müssen, von denjenigen unterscheiden, die blos gerichtiich vollzogen werden dürfen, wozu die Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung Th. II. Tit. 1., und die bei jedem speciellen Falle allegirtrn Vorschriften des Allg. Landrechts, alle Data an die Hand geben; so wird jedes Mißverständniß vermieden werden.

Digitized by Google

Eine Declaration des Gesetzes ist weder zulässig noch erforderlich, und der Antrag der Bittsteller, den Umfang ihres Geschäftskreises durch das Gouvernementsblatt publiciren zu lassen, unpassend, da solcher aus den publicirten Gesetzen zur Genüge hervorgeht.

Einzelne Beschwerden müssen in vorkommenden Fällen von der vorgesetzten Instanz beurtheilt und entschieden werden.

Berlin, den 27. Jan. 1816. (v. K. J. Bd. 7. S. 20.)

II. 1. §. 3. Confirmation der Verträge nach dem Gesetz vom 23. April 1821.

B.

Der §. 2. des Gesetzes vom 23. April d. J. wegen Aufhebung der Verlautbarung, bezeichnet die gerichtliche Bestätigung von Verträgen, welche wegfallen soll, genau; und aus dem §. 5. ist zu entnehmen, daß es die Vorschrift der Allg. Gerichts-Ordnung Th. II. Tit. 1. §. 3. J. 1. ist, die durch diese Bestimmung abgeändert worden. Außer der im §. 4. beiläufig erwähnten gerichtlichen Bestätigung der Verträge, wodurch ein nutzbares Pfandrecht bestellt wird, enthält das Gesetz keine Bestimmung über Bestätigungen, und es wird auf keines der über die gerichtlichen Bestätigungen vorhandenen Gesetze weiter Bezug genommen. Hieraus folgt von selbst, daß mit Ausnahme der Vorschrift a. a. O. der Allg. Gerichts-Ordnung, es bei dem über diesen Gegenstand vorhandenen Vorschriften lediglich sein Verbleiben hat, und diese mit gehöriger Unterscheidung der in erwähnten Vorschriften vorausgesetzten verschiedenen Fälle, auch in der Folge in Anwendung kommen müssen.

Indem dieses dem Königl. Ober Landesgericht auf den unter dem 14. Mai d. J. erstatteten Bericht zum Bescheide ertheilt wird, nimmt der Justiz-Minister zugleich von der in diesem Berichte enthaltenen Auseinandersetzung der von einem Theile des Collegii angenommenen zweiten Meinung, Veranlassung, zu bemerken, daß das Collegium sich bei Anwendung der Bestimmung der §§. 1. und 3. des Gesetzes vom 23. April d. J. lediglich an die wörtliche Bestimmung dieser Paragraphen zu halten hat.

Berlin, den 13. Juli 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 7.)

II. 1. §. 3. Verträge, welche nothwendig gerichtlich aufgenommen werden müssen, sind im Gesetz vom 23. April 1821 nicht begriffen.

Unter Remission der mit Ihrer Anfrage vom 11. d. M. eingereichten Verfügung des Ober-Landesgerichts zu Hamm vom 17. Juni d. J. wird Ihnen zum Bescheid ertheilt, daß die Verordnung vom 23. April 1821 auf solche

Digitized by Google

Verträge sich nicht bezieht, welche nach den für selbige gegebenen speziellen Gesetzen einer gerichtlichen Aufnahme bedürfen. Der Justiz-Minister pflichtet daher der Ansicht des Ober-Landesgerichts zu Hamm vollkommen bei.

Berlin, den 22. Aug. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 76.)

An den Justiz-Commissarius Herrn zur Nedden zu Hagen.

II. 1. §. 7. Legalisation der von Preußischen Behörden aufgenommenen, in Frankreich zu produzirenden Urkunden.

Die Verhandlungen zum Behuf der Vereinfachung des bisherigen Legalisations-Verfahrens in Absicht der von diesseitigen Gerichts-Behörden aufgenommenen, in Frankreich zu produzirenden Urkunden, haben die Ueberzeugung gewährt, daß gegenwärtig in Frankreich jedes aus dem Auslande kommende Actenstück für hinlänglich authentisch anerkannt wird, wenn es von den kompetenten Behörden ertheilt und alsdann die Unterschrift von dem an dem französischen Hofe accreditirten Gesandten des fremden Hofes certifizirt ist.

Es kommt also darauf an, den Königl. Gesandten zu Paris in den Stand zu setzen, die aus den Preußischen Staaten an ihn gelangende Urkunden zu legalisiren, und daher sich von der Aechtheit der ihm vorkommenden Actenstücke vergewissern zu können.

Zu diesem Zweck wird dem Königl. Kammergerichte (dem Königl Ober-Landesgerichte) hiermit aufgetragen, seine Signatur, mit der Unterschrift des Präsidenten, und eine zweite mit der Unterschrift des Vice-Präsidenten, und mit dem Siegel des Collegii versehen, an den Chef der Justiz zur Weiterbeförderung einzusenden.

Zugleich wird das Königl. Kammergericht (Ober-Landesgericht) hiermit angewiesen, seine Untergerichte zu instruiren, in allen Fällen, in welchen Documente, die bei französischen Behörden producirt werden sollen, von ihnen beglaubigt werden, solche an das Collegium zur Beglaubigung der Unterschrift des Untergerichts einzusenden.

Berlin, den 24. Decbr. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 254.)

II. 1. §. 7. Form der Urkunden und Acten Stücke, welche von der Königl. Gesandschaft in Paris legalisirt werden sollen.

Der Herr Gesandte zu Paris hat sich darüber beklagt:

1) daß ihm sehr häufig Actenstücke aus allen Provinzen des Staats zur Legalisation vorgelegt würden, welche von den Provincial-Behörden nicht mit derjenigen Unterschrift vollzogen oder beglaubigt worden wären, die sich auf den ihm mitgetheilten Sig-

Digitized by Google

naturen dieser Behörden befanden, und daß die Namen dieser Stellvertreter meist so unleserlich geschrieben seyen, daß er sie bei sonst erkannter Richtigkeit des Actenstücks nicht einmal in seiner Legalisationsformel wiederholen könne, was man aber von Seiten Frankreichs zu fordern berechtigt ist:

2) daß eben so häufig Atteste von Unter-Behörden und andern dazu befugten Personen: als Tauf-, Lebens- und Todtenscheine vorgelegt würden, ohne von der betreffenden Ober-Behörde legalisirt worden zu seyn.

Die Folge davon ist, daß der Herr Gesandte seine Legalisation verweigern muß, und daß durch die Nachholung einer versäumten Form außer andern möglichen Nachtheilen ein unangenehmer Zeit- und Kostenaufwand für die Interessenten entsteht.

Es ist möglich und wahrscheinlich; daß hierbei kein Versehen der Königl. Regierung, sondern allein der Extrahenten obwaltet, wenn z. B. der Extrahent den Gebrauch versäumt, welchen er von einem Actenstück, das von einer Regierung ausgeht, und deshalb keiner vorgängigen Legalisation bedarf, dafür aber auf eine bestimmte, die Legalisation vertretende Weise vollzogen seyn soll, zu machen hat, und mithin die Regierung darauf nicht geleitet ist, sich keiner andern, als der dem Herrn Gesandten zu Paris vorliegenden Signatur zu bedienen.

Eine besondere Bekanntmachung von der Nothwendigkeit einer solchen Anzeige des Gebrauchs, und rücksichtlich des andern Punkts von der Nothwendigkeit der Legalisation der Actenstücke der Unter-Behörden durch die betreffenden Ober-Behörden dürfte hier weniger fehlen, als:

1) wenn sich die Königl. Regierung angelegen seyn lassen, bei Actenstücken, von denen sie ohne besondere Anzeige schon vermuthen können, daß sie nach Frankreich bestimmt sind, sich keiner andern Unterschrift zu Vollziehung oder Legalisation zu bedienen, als derjenigen, welche dem Herrn Gesandten vorliegen;

2) wenn die Unter-Behörden und die andern befugten Personen angewiesen werden: bei solchen nach Frankreich bestimmten Actenstücken die Extrahenten besonders aufmerksam zu machen, daß die Legalisation der vorgesetzten Behörde hinzukommen müsse.

Hierzu kommt, was sich von selbst versteht,

3) daß, wenn seit Ertheilung der dem Gesandten zu Paris vorliegenden Signatur eine Veränderung in dem darauf verzeichneten Personale eingetreten ist, alsbald neue Signaturen eingereicht werden müssen, und daß dies so oft geschehen muß, als sich eine Veränderung ereignet.

Digitized by Google

Die Königl. Regierung wird hiernach das Nöthige zu veranlassen haben.

Berlin, den 24. April 1818.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Jordan.

An sämmtliche Königl Regierungen.

Abschrift hiervon erhält das Königl. Kammergericht und Ober-Landesgericht, um sich seinerseits ebenfalls darnach zu achten.

Berlin, den 1. Mai 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 202.)

II. 1. §. 7. Legalisation der nach Frankreich gehenden Actenstücke.

Der Herr Gesandte zu Paris hat sich darüber beklagt, daß ihm aus Königl. Provinzen Actenstücke zur Beglaubigung vorkommen, die mit andern Unterschriften als mit denjenigen, welche demselben bereits vorliegen, versehen sind. Es zeichneten z. B. oft Regierungsräthe und Appellationsgerichtsräthe für und in Abwesenheit der Herren Präsidenten, Directoren und General-Advocaten, ohne daß ihm die Unterschrift der ersteren bekannt gemacht worden wären.

Da nun in solchen Fällen der Gesandte die Legalisirung verweigern muß, wodurch nicht nur der Geschäftsgang verzögert wird, sondern auch dadurch manchmal für die Interessenten Nachtheile entstehen können: so beehre ich mich, Ew. Excellenz ganz ergebenst zu ersuchen, die Königl. Landes-Justiz-Collegien geneigtest anhalten zu wollen, daß sie dem eingeführten Legalisationsverfahren:

„bei allen nach Frankreich gehenden Actenstücken sich keiner andern Unterschrift zur Vollziehung oder Legalisation zu bedienen, als derjenigen, welche dem Gesandten zu Paris vorliegen,"

genau nachkommen, und wenn seit Ertheilung der diesem Gesandten vorliegenden Unterschriften, eine Veränderung in jenem Personale eingetreten sein sollte, darüber Anzeige machen, und neue Unterschriften einsenden.

Berlin, den 19. März 1821.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. In Abwesenheit des Herrn Chefs Excell. Hoffmann.

Sämmtliche Justiz-Behörden haben sich nach dem in diesem Schreiben enthaltenen Antrage auf das genaueste zu achten.

Berlin, den 31. März 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 85.)

II. 2. §. 1. Befugniß der Königl. Kammergerichts-Secretarien, actus voluntariae jurisdictionis in Berlin aufzunehmen.

Dem Königl. Kammergerichte wird auf den, unter dem 1. d. M. erstatteten, Bericht hiermit eröffnet, daß, da

die Einrichtung, daß die Secretarien des Collegii actus voluntariae jurisdictionis in Berlin aufnehmen, und unter ihrer Unterschrift ausfertigen, zum großen Vortheil des Publikums besteht, und es nicht die Absicht ist, diesen Geschäften die Form der Notariats-Verhandlungen zu geben, die Secretarien vielmehr seit Einführung der Gerichts-Ordnung als Deputirte des Königl. Kammergerichts in diesen Angelegenheiten betrachtet sind, der Justiz-Minister nichts dagegen zu erinnern hat, daß das Königl. Kammergericht eine Bekanntmachung für die Amtsblätter entwerfe, welche diese Bestimmungen enthält, und dadurch den auswärtigen Behörden die Mittel zur richtigen Beurtheilung dieser Geschäfte zu erleichtern. Die von dem Collegio in Vorschlag gebrachte Bekanntmachung enthält jedoch nichts davon, daß die Kammergerichts-Secretarien ihre Verhandlungen selbst auszufertigen befugt sind, daher solche auch hierauf auszudehnen ist.

Berlin, den 13. Sept. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 251.)

II. 2. §. 1. Beschränkung der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Kreis-Justizräthe auf Eximirte.

Der Justiz-Minister sieht sich veranlaßt zu bestimmen: daß Kreis-Justizräthe, welche zugleich Richterstellen bekleiden, keine Actus der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in ihrer Qualität als Kreis-Justizräthe, von Gerichtseingesessenen der Gerichte, bei denen sie fungiren, aufnehmen, indem die Kreis-Justizraths-Geschäfte sich nur auf actus voluntariae jurisdictionis von Eximirten erstrecken. Das Königl. Ober-Landesgericht hat diese Bestimmung sämmtlichen Kreis-Justizräthen bekannt zu machen und streng darauf zu halten, daß dieselbe befolgt werde.

Berlin, den 14. Mai 1828. (v. K. J. Bd. 21. S. 277.)

II. 2. §. 7. Ueber die außer dem Gerichtssprengel vorgenommenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Resc. vom 22. Mai 1818. zum Landrecht I. 12. §. 72. Anhang §. 29.

II. 2. §. 7. Aufnahme der Testamente und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Referendarien.

Der, von dem Königl. Ober-Landesgerichte im Berichte vom 8. v. M. geäußerten Meinung:

„daß die an Gerichte als Hülfsarbeiter deputirten Referendarien zur Aufnahme von Testamenten und Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gebraucht werden können"

tritt der Justiz-Minister bei, da die Referendarien, wenn sie commissarisch einem Gerichte beigeordnet werden, das ganze Richteramt vertreten.

Digitized by Google

In Absicht derjenigen Referendarien, die zu ihrer Ausbildung bei dem Collegio arbeiten, ist es indeß nicht gewöhnlich, sie zur Aufnahme von Testamenten oder Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu deputiren, welche Actus vielmehr von den eigentlichen Mitgliedern des Collegii aufzunehmen sind.

Berlin, den 1. Nov. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 223.)

II. 2. §. 12. Verwandtschaft des Richters mit den contrahirenden Partheien.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf die mittelst Berichts vom 8. d. M. gethane Anfrage:

ob bei nahen Verwandschafsverhältnissen zu den contrahirenden Theilen der Richter rechtsgültige Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen kann,

hiermit zum Bescheid ertheilt, daß die Vorschrift der Allg. Gerichtsordnung Th. III. Tit. 3. §. 13. in Verbindung mit Tit. 8. §. 5 ihrem Zwecke gemäß, auf alle Gegenstände der gerichtlichen Verwaltung zur Anwendung gebracht werden muß, und es zu bedenklich sein würde, von der allgemeinen Regel hierunter abzuweichen, da es sich nicht berechnen läßt, wie weit sodann die Ausnahme führen könnte. Ob und in wie weit für den konkreten Fall eine Nichtigkeit daraus entspringe, hängt davon jederzeit ab, ob die Stimme des mitvotirenden gesetzlich recusirten Mitgliedes bei dem gefaßten Beschlusse einen Ausschlag gegeben hat, oder nicht. Hiernach wird denn auch die Einmischung des Justiz-Raths N. N. in die Bestätigung des von dem Geheimen-Commerzien-Rathe N. N. mit seinem Sohne geschlossenen Kaufvertrags beurtheilt werden müssen, und hat sich das Collegium darnach zu achten.

Berlin, den 23. Dec. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 190.)

II. 2. §. 17. Anhang §. 421. Es bedarf keiner Zuziehung einer zweiten Gerichtsperson bei Adoptions-Verträgen.

Dem Königl. Oberlandes-Gericht von Litthauen wird auf die, in dem Bericht vom 9. d. M. gestellte Anfrage:

ob bei Adoptions-Verträgen, in denen die Contrahenten, wegen der Erbfolge, es bei den gesetzlichen Vorschriften belassen, die Zuziehung einer zweiten Gerichtsperson gesetzlich erforderlich ist?

zum Bescheide ertheilt, daß, da die Adoptions-Acte nicht zu der Kathegorie derjenigen Erbverträge zu rechnen sind, wovon in dem A. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 617. seq. gehandelt wird, und mit deren Förmlichkeiten sich die Allg. Ger.-Ordnung Th. II Tit. 2. §. 16.; so wie der Anhang vom 4. Februar v. J. §. 421. beschäftigt, überhaupt aber das richterliche Vertrauen keiner größeren unterworfen

Digitized by Google

werden muß, als es die Gesetze in den namentlich ausgezeichneten Fällen, zur Beruhigung der Interessenten und zur persönlichen Sicherstellung der Gerichte, erfordern, es bei der Aufnahme und Vollziehung der gedachten Adoptionsakte der Adhibirung eines Protocollführers nicht bedarf.

Berlin, den 24. Febr. 1826. (v. K. J. Bd. 7. S. 19.)

II. 2. §. 43. Verfahren bei Vollmachten oder Erklärungen von Preußischen im Auslande wohnenden Unterthanen.

Aus Veranlassung des von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gemachten Antrages werden sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen Erklärungen oder Vollmachten von Preußischen, im Auslande wohnenden Unterthanen verlangt werden, den vollständigen Inhalt der abzugebenden Erklärung, oder auszustellenden Vollmacht in gehöriger Form abzufassen und der Requisition beizulegen, damit die Person an welche dieselbe gerichtet ist, die in ihrer Muttersprache verfaßte Urkunde leicht und vollständig fassen könne und dieselbe nur unterzeichnen, oder resp. den in den Vollmachten leer gelassenen Raum mit dem Namen des gewählten Mandatarii ausfüllen dürfe.

Berlin, den 30. Dec. 1826. (v. K. J. Bd. 28. S. 302.)

II. 2. §. 49. Befugniß der Gerichts-Commissarien, Recognitions-Protokolle auszufertigen.

Der Justiz-Minister genehmiget es auf den Antrag des Königl. Ober-Landesgerichts, daß den Gerichts-Commissarien in den Fällen, wo blos die Unterschrift unter einem schon ausgestellten Documente anerkannt wird, die Ausfertigung der über diese Recognition aufgenommenen Protocolle gestattet werde.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 20. Febr. 1826. (v. K. J. Bd. 27. S. 91.)

II. 3. Anhang §. 426. Verbindlichkeit der Justizbedienten, den Hypothekenbehörden abgeschlossene Kauf-Contracte anzuzeigen.

Der Justitiarius N. N. zu N. N. beschwert sich in der abschriftlichen Anlage darüber:

daß er wegen eines vor ihm als Gerichtshalter zu Dirschkowitz vollzogenen, hiernächst aber bei der Hypothekenbehörde von ihm nicht angezeigten, Kauf-Contracts nicht nur in eine Geldbuße von 20 Rthlr. genommen, sondern auch in dem von dem Fürstlich Lichtensteinschen Fürstenthums-Gerichte darüber erforderten Bericht ungeziemend angegriffen sey.

Digitized by Google

Diese Beschwerde ist in beiderlei Hinsicht gegründet! — Der §. 426. des Anhangs zur Allg. Preuß. Gerichts-Ordnung legt zuvörderst nur den Justizcommissarien und andern Justizbedienten die Verpflichtung auf, dafür zu haften, daß die Hypothekenbehörde von der geschehenen Abschließung von Kauf-Contracten oder Punctationen über Grundstücke, bei deren Veräußerung sie zugezogen sind, berichtigt werde. Unter dem Ausdruck:

„andere Justizbediente,"

können aber, wie die ganze Fassung der allegirten Gesetzstelle ergiebt, keinesweges wirklich formirte Gerichte verstanden werden.

Ihre Funktion bei Abschließung von Kauf-Contracten ist von der der Justizcommissarien und andere einzelner Justizbedienten merklich verschieden; sie werden dabei nicht bloß zugezogen, — treten nicht in der einseitigen Rolle der Assistenten und Rechts-Consulenten dabei auf. Von der in dieser Qualität geschehenen Zuziehung allein spricht das Gesetz; hätte es die Gerichte im Auge gehabt, so würde es sich deutlicher ausgedrückt und sie den Justizcommissarien vorangesetzt haben.

Sodann ist, um die gesetzliche Strafe zur Anwendung bringen zu können, nicht die bloße Zuziehung bei der Schließung des Kauf-Contracts hinreichend, sondern der beschuldigte Justizbediente muß auch der darauf erfolgenden Natural-Uebergabe beigewohnt haben. Hierüber läßt der §. 426. des Anhangs, vermöge des in der dritten Zeile befindlichen Verbindungs-Wortes: „und," nicht den mindesten Zweifel übrig, und es liegt hierin zugleich ein verstärkter Grund, jene Disposition nicht auf formirte Gerichte auszudehnen, da sie mit der Natural-Uebergabe der Grundstücke nichts zu thun haben, noch dabei zugezogen zu werden pflegen.

Nach dieser gesetzlichen Entwickelung, hat der Justitiarius N. N. die ihm mit Beistimmung des Königl. Ober-Landesgerichts auferlegte Strafe in keiner Art verwirkt, und es muß solche nebst den ihm verursachten Kosten niedergeschlagen werden.

Außerdem kann der Justiz-Minister weder die leidenschaftliche Sprache, welche das v. Lichtensteinsche Fürstenthums-Gericht in dem Berichte vom 24. Febr. d. J. ganz unverkennbar führt, noch die von dem Königl. Ober-Landesgerichte mit weniger Schonung und Rücksicht geschehene integrale Mittheilung jenes Berichts an den darin so ungebührlich angegriffenen Justitiarius N. N. billigen. Ruhige, von jeder Persönlichkeit entfernte Beurtheilung und Darstellung gehört zu den ersten und achtbarsten Pflichten der Richter, und sie darf weder von dem einzelnen verletzt,

Digitized by Google

noch von einem ganzen Collegium stillschweigend beseitigt oder ihre Verletzung genehmigt werden.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher dem von Lichtensteinschen Fürstenthums-Gericht das ernstliche Mißfallen des Justiz-Ministers darüber zu erkennen zu geben, und sich selbst für die Zukunft nach dem ganzen Inhalte des gegenwärtigen Rescripts zu achten.

Berlin, den 11. April 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 241.)

II. 4. §. 6. Annahme gerichtlicher Testamente.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 8. d. M. betreffend die Niederlegung von Testamenten, hierdurch eröffnet,

ad 1) daß das Annahme-Protokoll, über ein von dem Testator einer Deputation versiegelt übergebenes schriftliches Testament, allerdings dem Gerichte von der Deputation offen eingereicht, und bei den Testaments-Acten aufbewahrt werden muß, wie dies die ganz deutlichen Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung Th. II. Tit. 4. §. 5 und 6 außer allen Zweifel setzen,

ad 2) daß dem Testator keineswegs die Befugniß zustehet, in der gerichtlichen Verfahrungsart etwas zu ändern, und den Gerichten oder deren Deputirten gleichsam Anweisung zu ertheilen, was sie von den ihnen zur Richtschnur dienenden gesetzlichen Vorschriften beobachten sollen, oder nicht, indem es sonst von der Willkühr des Testators abhängen würde, auch andre Zumuthungen sich zu erlauben, z. B. zu verlangen, daß ein Testament von einer einzigen Gerichtsperson auf oder angenommen werde.

Daß Collegium hat hiernach rechtlich zu verfügen und die Deputirten anzuweisen, in künftigen Fällen genau an die Gesetze sich zu halten, und nicht durch beliebige Abweichungen zu dergleichen unnützen Diskussionen Veranlassung zu geben.

Berlin, den 23. Juli 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 23.)

II. 4. §. 8. Aufbewahrung der Testamente bei den Gerichtsämtern in Sachsen.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 7. März c. die Einrichtung der Testaments-Depositorien bei den Gerichtsämtern zu Halle eröffnet; daß die Vorschläge, welche die zurückerfolgenden Anlagen dieses Berichts enthalten, nicht bewilliget werden können. Denn es ist ganz unnöthig bei einem jeden Gerichtsamte zur Aufbewahrung der Testamente, eine Depositalcinrichtung zu machen. Die strenge Vorschriften, welche die Allg. Ge-

Digitized by Google

richtsordnung Th. II. Tit. 5. §. 8. wegen depositalmäßiger Aufbewahrung der Testamente getroffen hat, sollen bei den Gerichtsämtern des Departements nicht zur Anwendung kommen. Der Justiz-Minister hat deshalb im Berichte vom 3. Juli 1827, worauf die öffentlich bekannt gemachte Kabinetsordre vom 13. Juli pr. erging, des Königs Majestät vorgetragen, daß die Aufbewahrung der Testamente bei den Landgerichten mit größerer Sicherheit verbunden sey, als wenn dieselbe bei den Gerichtsämtern erfolge, da bei diesen keine dazu erforderliche Depositalverwaltung zu organisiren sey, es jedoch zu genügen scheine, wenn die Testamente in einem Kasten oder Schranke, der im Gerichtslokal verwahrt stehe, niedergelegt würden, und dies Behältniß nur unter Verschluß des Actuars und Richters zu stehen brauche. Diese Grundsätze sind genehmigt und bestimmt deshalb die Kabinetsordre vom 13. Juli pr. ausdrücklich:

daß die Gerichtsämter die Testamente in einem unter gemeinschaftlichen Verschluß des Richters und Actuars aufzustellenden Behältnisse gültig aufbewahren könnten.

In Rücksicht auf diese Festsetzung hat das Königl. Ober-Landesgericht am 3. August pr. die Anweisung erhalten, zu ermitteln, bei welchen Aemtern, dergleichen mit zwei Schlössern versehenen Behältnisse mangelten, und sie dort einzurichten. Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht, das Landgericht zu Halle zu bescheiden und es anzuweisen, bei jedem Gerichtsamte in der Stadt Halle einen zur Aufbewahrung der Testamente geeigneten mit zwei Schlössern versehnen Kasten, der nicht über 10 Rthlr. kosten darf, anzuschaffen, in so fern nicht schon ein dazu taugliches Behältniß vorhanden ist.

Berlin, den 5. April 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 277.)

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg.

II. 5. §. 1. Mündliche Anzeigen der Polizei über Sterbefälle.

Der Polizei-Director N. N. zu N. N. hat bei dem Departement der höhern und Sicherheitspolizei im Königl. Ministerio des Innern gelegentlich darüber Beschwerde geführt, daß, wenn bei Vorfällen, welche die Ausübung des richterlichen Amtes nothwendig machen, z. B. bei ungewöhnlichen Todesfällen, von Seiten der dasigen Polizeibehörde eine mündliche Meldung bei dem Land- und Stadtgerichte erfolgt, letzteres darüber jedesmal eine schriftliche Anzeige verlange. Ein solches, den Geschäftsgang erschwerendes, Verfahren, ist nirgends vorgeschrieben, und hat offenbar keinen Nutzen, da derjenige, welchem die mündliche Anzeige geschieht, darüber eine Registratur aufnehmen kann, und die Justizbehörde schon durch das öffentliche Ge-

Digitized by Google

rücht sich veranlaßt sehen muß, die weiteren Verfügungen zu erlassen. Das Königl. Kammergericht wird daher hierdurch beauftragt, dieses dem Land- und Stadtgerichte zu N. N. zu erkennen zu geben, und dasselbe anzuweisen, daß es von dem Verlangen schriftlicher Anzüge von Seiten der Polizeibehörde in dergleichen dringenden Fällen absteht.

Berlin, den 27. März 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 6.)

II. 5. §. 5. Anhang §. 432. Verfahren bei Siegelungen in Ansehung der baaren Gelder, Prätiosa und Dokumente.

Aus dem, von dem Königl. Kammergerichte unter dem 3. d. M. erstatteten Berichte, ist ersehen worden, daß bei dem Collegio darüber Zweifel entstanden sind:

ob bei Sterbefällen, in welchen nach Vorschrift der Allg. Gerichtsordnung Th. II. Tit. 5. §. 4. Siegelungen verhängt werden müssen, die Gerichte verbunden seien, die baaren Gelder, Pretiosen und Dokumente über die Activ-Forderungen bei der Siegelung ad Depositum zu nehmen.

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird dem Kammergerichte hiermit folgendes eröffnet:

Der Zweck der Siegelung ist die möglichste Sicherung des Nachlasses, und die Gerichte sind in der Allg. Gerichtsordnung Th. II. Tit. 5. §. 5. allgemein angewiesen, mit vorzüglicher Sorgfalt zu verhindern, daß nichts aus dem Nachlasse weggebracht, vielmehr alles in dem Stande, in welchem es sich zur Zeit des Todes befunden hat, erhalten werde. Die Siegelung würde in eine bloße Formalität ausarten, wenn dadurch der Zweck nicht erreicht, und die möglichste Sicherheit der versiegelten Objecte nicht bewirkt werden könnte. Nicht in allen Fällen darf es daher bei der Anlegung des Siegels belassen werden; wenn gleich bei dem schwer zu transportirenden Mobiliare oft nichts übrig ist, als dasselbe unter vorsichtigem Beschlusse im Sterbehause, mit Beifügung des Siegels zu bewahren, um auf die Opinion von dessen Unverletzlichkeit zu vertrauen: so ist dies doch in Ansehung des baaren Geldes, der Pretiosen und geldwerthen Papiere nicht leicht zu wagen, sondern die bessere Sicherheit vorzuziehen, welche dadurch erreicht wird, daß diese ohne besondere Schwierigkeit wegzubringende Vermögensstücke, sogleich bei der Siegelung zur gerichtlichen Asservation oder nach Beschaffenheit der Umstände, und wenn nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die baldige Ausantwortung des Nachlasses an legitimirte Erben zu rechnen ist, förmlich ad Depositum befördert werden. Wenn minorenne Erben concurriren und also eine gerichtliche Inventur erfolgen muß; so findet die Deposition kein Bedenken. Außerdem ist es die Sache des gerichtlichen Ar-

Digitized by Google

bitrii ob die Asservation oder Depositon zu verfügen sei, vorausgesetzt, daß die Wegnahme aus dem Nachlasse für rathsam und nöthig geachtet wird. Dies zu beurtheilen muß zunächst dem vernünftigen Ermessen des Siegelungs-Commissarii überlassen werden, welcher nach den Umständen und unter Rücksprache mit den im Sterbehause befindlichen Personen zu erwägen hat, ob die vorhandenen baaren Gelder, Pretiosen oder Documente mit voller Sicherheit in dem Sterbehause zurückgelassen werden können, oder ob sie sogleich wegzubringen und in gerichtliche Verwahrung zu nehmen sind; die nähere Verfügung darüber bleibt dem Collegio überlassen, wenn das Siegelungs-Protocoll vorgetragen wird.

Hiernach werden sich die Zweifel des Collegii erledigen, und dasselbe wird in den Stand gesetzt sein, nach Verschiedenheit der vorkommenden Fälle, die Siegelungs-Commissarien zu instruiren und die zweckmäßigsten Verfügungen zur Sicherheit des Nachlasses zu treffen.

Berlin, den 15. Febr. 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 33.)

II. 5. §. 16. Einsendung der bei Nachlaß-Regulirungen vorgefundenen Orden und Ehrenzeichen.

Zum Zweck der Vervollständigung der im Druck erschienenen Ordensliste werden nach dem Antrage der Königl. General-Ordens-Kommission sämmtliche Gerichte hierdurch angewiesen, die bei Erbschafts-Regulirungen im Nachlaß sich vorfindenden Ordens-Insignien und Ehrenzeichen verstorbener Ritter und Besitzer gedachter General-Ordens-Kommission zu übersenden.

Berlin, den 24. Nov. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 250.)

II. 5. §. 16. 17. Sorge für die auf das Amt Bezug habende Papiere verstorbener Civil- und Militär-Beamten.

Der an sich lobenswerthe Eifer mehrerer Beamten, durch Sammlung und Anfertigung von Abschriften, Collectaneen, Zeichnungen ꝛc. aus den Acten, welche ihnen nur vermöge ihres Amtes zukommen können, das Beste des Dienstes zu befördern, giebt zu der Besorgniß Veranlassung, daß wichtige Nachrichten, bei dem Absterben der betreffenden Beamten, leicht in Hände gerathen können, die davon Mißbrauch machen.

Diese Besorgniß wird durch die gesetzliche Bestimmung des Th. II. Tit. 20. §. 129. des Allg. Landrechts, — worin die Ablieferung ähnlicher Nachlaßstücke und Schriften, deren Bekanntmachung dem Staate gefährlich seyn könnte, von Seiten der Erben eines verstorbenen Beamten, angeordnet worden — und durch die Vorschrift der Th. II Tit. 5. §. 9. b. 31. der Allg. Gerichtsordnung, wonach

Digitized by Google

Briefschaften und Gelder, welche zu dem Amte des verstorbenen Beamten gehören, der Versiegelung unterworfen sind, nicht ganz gehoben.

Es ist daher nöthig, daß die vorgesetzten Behörden in solchen Fällen eine besondere Aufmerksamkeit anwenden, und die, in Bezug auf die Dienst-Papiere und zum Dienst gehörigen Gelder, nachgelassene Versiegelung und Absonderung jederzeit vornehmen lassen, wenn irgend zu vermuthen ist, daß der Verstorbene außer den eigentlichen Acten und sonstigen Papieren, welche speciell zu seinem Amte gehören, auch noch Sammlungen, Abschriften, oder Zeichnungen, die sich auf seinen oder den Staatsdienst im Allgemeinen beziehen, und deren Anfertigung ihm nur vermöge des Dienstes möglich geworden ist, hinterlassen haben.

Die, über die unentgeldliche Aushändigung solcher Notizen, zwischen der Dienstbehörde und den Erben etwa entstehende Differenz wird, ohne eine gerichtliche Erörterung, nur von der vorgesetzten Behörde entschieden werden.

Das Königl. Kammergericht hat sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten. Einer weiteren Bekanntmachung dieser Verfügung durch die Amtsblätter bedarf es nicht.

Hierbei wird zugleich auf den Antrag des Königl. Kriegs-Ministeriums, und in Bezug auf die Verfügung vom 22. Mai 1818. festgesetzt, daß bei der Versiegelung oder Entsiegelung des Nachlasses verstorbener Militairpersonen, alle den Königl. Dienst angehende und die Armee und deren Verhältnisse betreffenden Schriften, Zeichnungen und Nachrichten, welche dem Verstorbenen im dienstlichen Wege zugegangen oder welche derselbe vermöge seines gehabten Commandos oder seiner Stellung nur hat erhalten und sammeln können, mittelst eines davon angefertigten Verzeichnisses an das betreffende General-Commando zu dessen Erklärung zu übersenden.

Berlin, den 8. Juli 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 44.)

II. 5. §. 17. Wegen der im Nachlaß vorgefundenen Festungs-Risse ꝛc.

Reser. v. 22. Mai 1828. zum Landrecht II. 20. §. 120.

II. 5. §. 17. Anhang §. 435. Montirungs-Equipage-Stücke der verstorbenen Offiziere.

Es ist von dem Allg. Kriegs-Departement die Herstellung der bei den Regimentern und Bataillons ehemals üblichen Verfassung, nach welcher der neuavanzirte Offizier die Montirungs- und Equipagen-Stücke des verstorbenen für die gerichtliche Taxe annehmen mußte, gewünscht worden. Da nun hierbei kein Bedenken ist, auch durch den

Digitized by Google

Uebergang der Militair-Civil-Gerichtsbarkeit an die Civil-Gerichte dergleichen Observanzen nicht aufgehoben werden können, so wird das Königl. ꝛc. hierdurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen der Nachlaß eines Offiziers zu versiegeln ist, dergleichen Montirungs- und Equipagenstücke jedesmal so schleunig, als möglich dem Regiments- oder Bataillonsgerichte zur Verwahrsam zu überliefern.

Berlin, den 7. Jan. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 7.)

II. 6. §. 3. Vereidigte Actuarien sind zur Aufnahme gerichtlicher Haustaxen genügend.

Dem Königl Ober-Landesgerichte von Oberschlesien wird auf den, über den gegenwärtigen Zustand des Fürstl. N.N. Gerichts der Schloß-Herrschaft N. am 20. v. M. erstatteten Bericht und dessen Beilage hierdurch eröffnet, daß es zur Aufnahme der gerichtlichen Taxen von Häusern nicht immer der Concurrenz des Richters bedarf. Beinahe überall wurden die Taxen von Actuarien aufgenommen, und bei kleinen adeligen Grundstücken ist es schon durch 5437 des Anhanges zur Gerichtsordnung nachgelassen, die Taxe nach dem Gutachten zweier Wirthe, die das Gut kennen, zu conscribiren. Es kann daher den Actuarien des Gerichts, wenn sie den Actuariats-Eid, wie sich hier voraussetzen läßt, gehörig geleistet haben, die Aufnahme kleiner städtischer Grundstücke überlassen bleiben. Daß der Richter sie durchaus aufnehmen müsse, verordnet §. 3. Tit. VI. Th. II. der Gerichtsordnung nicht, indem er nur von Gerichtspersonen spricht.

Auch die Ingrossations-Bücher, welche neben den Grundakten gehalten werden, sind abzuschaffen.

Berlin, den 7. Jan. 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 23.)

II. 6. §. 14. Berücksichtigung des Altentheils bei der Abschätzung.

Der Justiz-Minister findet gegen die bei dem Königl. Ober-Landesgericht nach dessen Bericht vom 14. d. M. bisher stattgefundenen Praxis, wonach bei Abschätzung von Grundstücken der darauf haftende Altentheil keine beständige Last des fundi ist, sondern mit dem Tode des Altsitzers aufhört, und die Revenüen des Grundstücks nur ad tempus verringert, nicht aber den Werth der Besitzung überhaupt: so ist die Ansicht des Collegii, daß dieser Altentheil bei Abschätzung des Grundstücks von dem Werthe desselben nicht abzuziehen sei, ganz gesetzlich.

Indeß muß bei der historischen Beschreibung des taxirten Grundstücks nicht unbemerkt bleiben, daß, und welch ein Altentheil darauf haftet, da solcher auf den momentanen Werth der Besitzung allerdings von Einfluß und für

den von großem Intereſſe iſt, der auf das Grundſtück Credit geben will.

Berlin, den 28. Auguſt 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 6.)

III. 1. §. 4 Maaßregeln zur Beſchleunigung der Berichtserſtattungen der Untergerichte.

Sehr ungern muß der Juſtiz-Miniſter den Verzug der geforderten Berichtserſtattungen wahrnehmen, welche gewöhnlich damit entſchuldigt werden, daß die geforderten Akten oder Berichte der Untergerichte, die dazu erforderlich ſind, welche mehr als einmal erinnert ſein ſollen, bis dahin nicht eingegangen.

Nur zu ſehr erhellet daraus eine unzeitige Nachſicht, durch welche alle Subordinations-Verhältniſſe erſchlaffen und der Juſtizdienſt leidet. Der Chef der Juſtiz muß daher mehr Energie für die Zukunft erwarten.

Wenn Einforderungen dieſer Art geſchehen, muß nach der Natur des Objects oder der Entfernung eine Friſt beſtimmt werden, innerhalb welcher das Untergericht obtemperiren ſoll, und zwar in der Regel unter Commination einer Geldſtrafe. Dieſer Termin wird in den ſogenannten Regiſtratur-Kalender oder Journal eingetragen und acht Tage nach Ablauf der Friſt Acta ad excitandum vorgelegt.

Gehet in dieſer Zeit der Hauptbericht, die geforderten Akten ꝛc. nicht ein; ſo wird die erſte Strafe feſtgeſetzt, unnachſichtlich beigetrieben und eine verdoppelte Strafe comminirt. Iſt auch dieſe fruchtlos, ſo wird auch dieſe Strafe beigetrieben, der Landreuter bis zur Erledigung eingelegt, nach 8 Tagen der ſaumſelige Unterrichter zur perſönlichen Haft gebracht und unverzüglich der Vorgang dem Juſtiz-Miniſter angezeigt, damit wegen der Suspension ab officio und Einleitung der Unterſuchung das weitere verfügt werden kann.

Dies hat das Königl. Ober-Landesgericht zur Warnung in die Amtsblätter einrücken zu laſſen.

Berlin, den 23. April 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 279.)

II. 1. §. 13. Verfahren bei Einreichung des an Beſchwerdeführer erlaſſenen Beſcheides.

Wenn dem Königl. Kammergerichte Beſchwerden der Partheien mit der Anweiſung zugefertiget werden, die Beſchwerdeführer zu beſcheiden, und Abſchrift der Verfügung einzureichen, ſo iſt es unnöthig, dieſe Reſolution mit einem vom ganzen Collegio unterzeichneten Berichte zu überreichen. Es iſt in einem ſolchen Falle genügend, wenn die Abſchrift mit der darunter geſetzten Kanzleinote:

Digitized by Google

„Abschrift der Verfügung zu den Akten des Justiz-Ministerii"
eingesandt wird.

Berlin, den 21. Mai 1826. (v. K. J. Bd. 27. S. 282.)

III. 1. §. 14. Verfügung der letzten Resolution bei Beschwerden.

Die bekannte Vorschrift des Gesetzes, nach welchem die Supplikanten angewiesen sind, den Beitschriften gegen die Verfügungen anderer Behörden, zu denen sie sich bei des Konigs Majestät und bei dem Justiz-Minister bewogen finden, Abschriften der von jenen erhaltenen letzten Resolution, beizulegen, wird gänzlich außer Acht gelassen und durch die Nichtbefolgung Kosten gehäuft und Zeit verdorben. Diese Vorschrift ist daher durch die Amtsblätter unter der in der Verordnung enthaltenen Verwarnung, besonders bei Beschwerdeführung gegen rechtskräftige Entscheidungen, zu erneuern.

Berlin, den 4. Oct. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 172.)

III. 1. §. 51. Gerichts-Ferien.

Aus dem von dem Königl. Ober-Landesgericht unter dem 15. d. M. erstatteten Berichte und dessen Beilage ist ersehen worden, wie das Land- und Stadtgericht zu M. angetragen hat, wo nicht alle Gerichtsferien, doch wenigstens die Erndteferien, so wie bei den Obergerichten auch bei demselben eintreten zu lassen.

Zur Bescheidung des Königl. Ober-Landesgerichts auf die solcherhalb gethane Anfrage wird demselben hierdurch folgendes eröffnet:

Die Gerichtsferien sind nicht zur Erleichterung für die Gerichte angeordnet, und es ist unzweckmäßig, den gewöhnlichen Geschäftsgang bei den Gerichten eine Zeitlang im Jahre zu unterbrechen, obgleich die Geschäfte selbst größtentheils dieselben sind.

Die Einschränkung der Sessionen während der Ferien hat die Folge, daß die Geschäfte verzögert werden, und daß sie sich zu sehr häufen. Es würde daher völlig unpassend sein, Ferien bei den Gerichten da einzuführen, wo sie bisher nicht statt gefunden haben. Die Gerichte müssen nur den Landmann nicht in der Saat- und Erndtezeit zu Terminen vorladen, und keine Executionen gegen ihn vollstrekken lassen, um ihn nicht von seinem Nahrungstriebe abzuhalten.

Berlin, den 23. Juli. 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 30.)

Digitized by Google

III. 2. §. 17. Votum decisivum der Gerichts-Direktoren bei Gerichten von zwei Mitgliedern.

Der Königl Ober-Landesgerichts-Commission wird auf den Bericht vom 13. d. M. eröffnet: daß wenn bei einem, aus drei Mitgliedern bestehenden, Untergerichte ein Mitglied durch Abwesenheit, Krankheit oder anderen Gründen verhindert wird, in einer Rechtssache zu votiren, die Sache so zu betrachten ist, als ob das Gericht nur aus zwei Mitgliedern bestehe, und daß alsdann, bei Verschiedenheit der Meinungen, das Votum des Direktors oder ersten Richters den Ausschlag giebt.

Berlin, den 22. Juli 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 14.)

III. 2. §. 32. Einreichung der Instructions-Listen.

Zur Erleichterung des Geschäftsganges wird das Königl. Ober-Landesgericht hierdurch von der ferneren Einreichung der nach dem Circular vom 1. Februar 1799 vierteljährig nach der Verfügung vom 30. März 1806 aber nur jährlich, einzureichenden Instructions-Verzeichnisse entbunden.

Dagegen bleibt es bei der Verfügung vom 30. März 1806, zufolge deren im September jeden Jahres die Prozeß- oder Instructions-Listen der überjährigen Prozesse, deren Form und Zweck durch die Verordnung vom 31. März 1799 bestimmt ist, eingereicht werden müssen.

Der Justiz-Minister vertraut dem Eifer des Königl. Ober-Landesgerichts, daß diese Abänderung der Geschäfts-Controlle auf den Geschäftsgang selbst, ohne Nachtheil sein werde. Von dem Präsidio des Königl. Ober-Landesgerichts aber erwartet derselbe, daß dies durch unausgesetztes Revidiren der Acten für schnelle und zweckmäßige Betreibung der Prozesse sorgen werde, und bedarf es hierüber keiner specielleren Vorschriften, da die §. 31. bis 34. Tit. 11. Th. I. der Gerichtsordnung genügende Mittel zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes gewähren.

Berlin, den 17. Juni 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 26.)

III. 3. §. 8. ff. Verordnung, den Urlaub betreffend.

Obwohl die Verpflichtung der Beamten der Justiz zu Reisen,

„sei es im Dienste oder in eigner Angelegenheit,"

die Erlaubniß ihrer Vorgesetzten einzuholen, durch das Landrecht und die Gerichtsordnung im Allgemeinen vorgeschrieben ist, so fehlt es doch an ausreichenden Bestimmungen und Regeln für die Nachsuchung und Ertheilung derselben, so daß auch nicht überall gleichmäßig und mit gebührender Strenge verfahren wird.

Um diesem Mangel abzuhelfen, zugleich aber schon bestehende Festsetzungen in Erinnerung zu bringen, und aus

Digitized by Google

der Sache Ungewißheit und Schwierigkeit zu entfernen, verordnet der Juſtiz-Miniſter, wie folget:

§. 1.

Urlaubsgeſuche ſollen in der Regel ſchriftlich angebracht werden, und der Zweck der beabſichtigten Reiſe, der Ort, wohin ſie gerichtet iſt, die Maaßregeln, welche für die Stellvertretung genommen oder zu nehmen ſind, und, mit Ausnahme der Dienſtreiſen, wenn die darauf zu verwendende Zeit im Voraus ſich nicht beſtimmen läßt, die Dauer der Abweſenheit, enthalten.

§. 2.

In Privat-Angelegenheiten wird die längſte Urlaubzeit auf acht Wochen feſtgeſetzt.

§. 3.

Bei Amtsgeſchäften iſt die Entfernung zwar an dieſe Einſchränkung nicht gebunden, ſie wird vielmehr von dem größeren oder geringeren Umfange oder dem Zwecke der Arbeit bedingt, es ſind aber dennoch die ſonſtigen Obliegenheiten des Offizianten zu berückſichtigen, beſonders wenn er im Dienſte allein geſtellt iſt, oder wenn ſeine längere Vertretung Hinderniſſe findet. In ſolchem Falle wird ein pflichtmäßiges Ermeſſen für die Abkürzung oder künftige Fortſetzung des Geſchäfts zu nehmende Entſchließung leicht herbeiführen.

§. 4.

Die vorgeſetzten Behörden müſſen darauf halten, daß Mitglieder, welchen auswärtige Aufträge gegeben ſind, in der Zeit der Abweſenheit wechſeln, damit die Vertretung möglich und bei Collegien der collegialiſche Verband durch die Anweſenden erhalten werde.

§. 5.

Richter, welche im Amte allein ſtehen, bedürfen keiner Erlaubniß zu Dienſtreiſen.

§. 6.

Die Vorgeſetzten der Landes-Collegien haben die Vorſchrift der Allg. Gerichtsordnung Th. III. Tit. 2. §. 39. welche ihnen die Verpflichtung auflegt, ſich von dem Orte, wo das Collegium ſeinen Sitz hat, ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Chefs der Juſtiz auf keine längere Zeit, als von einer Sitzung zur andern, zu entfernen, genau zu befolgen, jedoch ſoll bei Amtsgeſchäften die Anzeige über den Zweck der Reiſe, die mögliche Dauer derſelben und die Vertretung im Dienſte genügen.

§. 7.

Den im §. 5. bezeichneten richterlichen Perſonen, wird in eigner Angelegenheit eine dreitägige Entfernung ohne Urlaub geſtattet, wenn die Veranlaſſung ſehr dringend, der

Digitized by Google

unmittelbare Vorgesetzte nicht in der Nähe und für die Wahrnehmung des Amtes gesorgt ist.

§. 8.

Den Subalternen, den Referendarien und Auscultatoren, den Justiz-Commissarien, den Notarien und den Advokaten wird, zu Reisen im In- und Auslande von dem unmittelbaren Obern der Urlaub ertheilt.

§. 9.

Die Präsidenten der Obergerichte geben ihn den Mitgliedern derselben, wenn sie die Landesgränze nicht überschreiten, den Dirigenten der untergeordneten Gerichte und allen übrigen ihrer Aufsicht anvertrauten Richtern.

§. 10.

Dagegen müssen die Mitglieder der Landes-Collegien bei Reisen ins Ausland die Bewilligung des Chefs der Justiz erbitten, und ihren Gesuchen muß ein Zeugniß des Präsidii, welches seiner Seits die Genehmigung und wegen der Stellvertretung die erforderliche Auskunft enthält, beigefügt werden.

§. 11.

Die Vorgesetzten der untergeordneten Gerichte werden bei Beurlaubung der Mitglieder in eigenen Geschäften auf einen vierzehntägigen Zeitraum beschränkt.

§. 12.

Eine Beurlaubung auf längere Dauer muß durch den Beamten der ihrer bedarf, bei dem Präsidio des vorgesetzten Obergerichts nachgesucht, und der Antrag muß durch eine Bescheinigung des Dirigenten, daß demselben von Seiten des Dienstes nichts entgegenstehe und für die Stellvertretung gesorgt sei, begründet werden.

§. 13.

Vor Ertheilung eines Urlaubs ist die Wahrnehmung des Amts während der Abwesenheit zu reguliren und die Nothwendigkeit der Entfernung nicht nur überhaupt, sondern auch in Ansehung der Zeit derselben, oder der Nutzen, welcher für den Nachsuchenden daraus hervorgehen kann, pflichtmäßig zu prüfen.

§. 14.

Die Erlaubniß ist zu verweigern, wenn in Privatgeschäften durch Bevollmächtigung der Zweck erreicht werden kann.

§. 15.

Bei Reisen zur Wiederherstellung der Gesundheit muß der Krankheitszustand durch ärztliche Bescheinigung dargethan werden.

§. 16.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß Beamte, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, durch ein medizinisches Attest nachweisen müssen, daß das fremde Bad zur Wie-

Digitized by Google

derherstellung der Gesundheit nothwendig und kein einheimisches eben so geschickt dazu sei.

(Anhang zum Allg. Landrecht §. 124.)

§. 17.

Bei Beurlaubung außer dem Dienste, auf längere Zeit als vier Wochen, wird den Offizianten nur die Hälfte ihres Gehalts gewährt, in so fern sie sich nicht selber in der Lage befinden, um auf den vollen Betrag desselben Verzicht leisten zu können.

(Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. März 1808.)

Von dieser Vorschrift findet nur dann eine Ausnahme statt, wenn der Urlaub zu einer Reise ins Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, das letztere durch gehörig qualifizirte ärztliche Atteste nachgewiesen, und in diesen zugleich die Zeit der unumgänglich nöthigen Abwesenheit ausgedrückt wird.

(Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Juli 1810.)

§. 19.

Der, welcher die Erlaubniß zur Reise erhielt, ist bei eigner Verantwortlichkeit verpflichtet, wegen des Gehalts-Abzugs Anordnungen zu treffen.

§. 20.

Ist die Besoldung für die Zeit der Abwesenheit schon erhoben, so wird der Abzug bei der nächsten Gehaltszahlung gemacht, oder es wird die Erstattung des zu viel Empfangenen auf andere Weise eingeleitet.

§ 21.

Wenn Umstände eintreten welche eine längere als achtwöchentliche Abwesenheit (§. 2.) außer dem Dienste unerläßlich fordern, so soll mit Ausnahme der vom Staate nicht besoldeten Beamten und der Krankheitsfälle, die Erlaubniß des Justiz-Ministers eingeholt werden.

§. 22.

Der Tag der Rückkehr wird den unmittelbaren Vorgesetzten in der Regel schriftlich angezeigt.

§. 23.

Eigenmächtige Entfernung oder Verlängerung der Urlaubszeit ohne vorher erhaltene Genehmigung oder ohne erhebliche Ursachen, soll als Uebertretung der Subordination gebührend geahndet werden.

(Kriminalrecht §. 355. u. 356.)

Berlin, den 16. Decbr. 1824. (v. K. J. Bd. 25. S. 96.)

III. 3. §. 9. Einberufung der Beamten zu den Landwehr-Uebungen.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Verwaltungs-Beamte, welche als Landwehroffiziere zur Uebung einberufen worden sind, von dieser Einberufung ihrer Behörde nicht unver-

Digitized by Google

züglich Anzeige gemacht und dadurch in die Vertretung ihres Amtes, während ihrer Abwesenheit, Schwierigkeiten veranlaßt haben.

Um diesen Nachtheil künftig zu verhüten und den Civilbehörden die nöthige Zeit zu gewähren, sich, auch für den Fall der Unentbehrlichkeit eines Beamten in seinem Dienste, wegen seiner Entbindung von der Landwehrübung mit den Brigadier zu einigen, sollen die Landwehrbrigaden den Regierungen jedesmal von den einzuberufenden Verwaltungsbeamten ein namentliches Verzeichniß so zeitig als möglich einsenden, und hat das Kriegs-Ministerium ihnen diese Bestimmung zur Achtung bekannt zu machen.

Berlin, den 16. Febr. 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 247.)

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

III. 3. §. 13. Wegen der Verwandtschaft des Richters mit dem Testator bei übergebenen Testamenten.

siehe 1) Rescript vom 8. Mai 1815 zum Landrecht I. 12. §. 82.

Wegen Enthaltung der Entscheidung in Sachen, bei denen Mitglieder des Gerichtes interessiren.

2) Rescript vom 22. Juli 1815 zur Gerichts-Ordnung Th. I. 2. §. 143.

Wegen der Verwandschaft zwischen Richter und Partheien bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

3) Rescript vom 23. Dec. 1823 zu Th. II. 2. §. 12.

III. 3. §. 44. Bezeichnung der an das Königl. Justiz-Ministerium zu erstattenden Berichte.

Es ist jetzt verfügt, daß die Kanzlei des Justiz-Ministerii den Buchstaben und die Nummer des Vortrags-Journals auf jede vom Justiz-Minister erlassene Verfügung setzt. Da es zur Erleichterung der Geschäfte in der Registratur des Justiz-Ministerii gereicht, wenn die Behörden in ihren Berichten an den Justiz-Minister, nicht allein das Datum der Verfügung bemerken, worauf ihre Berichte Bezug nehmen, sondern auch Litt. und Nro. anführen, so wird das Königl. Ober-Landesgericht angewiesen, von jetzt ab, in seinen Berichten nicht allein die Data der Verfügungen sondern auch die Journals-Nummer und Buchstaben anzuführen.

Berlin, den 27. Juli 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 21.)

Digitized by Google

III. 3. §. 44. Abfassung der Berichte mit Bezug auf Rescripte des Justiz-Ministers.

Zur Beförderung des Geschäftsganges ist bereits unterm 27. Juli 1821 eine Bestimmung dahin ergangen, daß in allen Berichten, welche sich auf Verfügungen des Justiz-Ministerii beziehen, nicht blos das Datum dieser Verfügung, sondern auch die Litt. und Nro. womit dieselbe bezeichnet ist, angeführt werden sollen. Um diesen Zweck noch mehr zu erreichen, wird von jetzt ab, bei den in den v. K. J. abzudruckenden Rescripten u. s. w. außer der Litt. und Nro. des Journals noch das Aktenzeichen, wenn die Akten ein solches führen, ebenfalls beigefügt werden. Die sämmtlichen Königl. Landes-Justiz-Collegien werden daher angewiesen, die aus den v. K. J. zu allegirenden Rescripte ꝛc. nach dem Dato und den vorgedachten äußeren Merkmalen zu bezeichnen, wobei denselben eine besondere Genauigkeit empfohlen wird.

Berlin, den 22. Nov. 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 253.)

III. 4. §. 1. Anhang §. 448. Triennium academicum.

Nach der Circular-Verordnung vom 12. Octob. 1804 soll jeder Rechtscandidat, welcher als Auscultator angestellt zu werden wünscht, unter andern auch darüber Zeugnisse beibringen, daß er drei Jahre hindurch auf der Universität studirt habe.

Von dieser Regel sind bisher, auf den Grund der von den Candidaten beigebrachten academischen Zeugnisse der Reife, öftere Ausnahmen zugelassen worden und darüber in dem Circular-Rescript vom 6. Sept. und vom 6. Nov. 1809 besondere Bestimmungen erfolgt. Da aber die Erfahrung lehret, daß eine Studierzeit von drei Jahren kaum hinreicht, diejenige wissenschaftliche Bildung zu erlangen, welche auf Universitäten erlangt werden soll und die ein Justizbeamter nothwendig sich eigen gemacht haben muß, um seine Bestimmung zu erfüllen, die Würde seines Amtes zu behaupten und dasselbe, zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt mit gründlicher Einsicht und mit umfassenden Ueberblick des ganzen Gebietes der Wissenschaft, zu verwalten; so ist beschlossen worden, von nun an streng darüber zu halten, daß das gesetzmäßige triennium academicum genau beobachtet werde.

Das Königl. Kammergericht (Ober-Landesgericht) hat daher in Zukunft ohne ausdrückliche Erlaubniß des Chefs der Justiz keinen Candidaten, der sich nicht über die Vollendung des dreijährigen academischen Cursus vollständig ausweiset, zu der in der Allg. Gerichtsordnung Th. III. Tit. 4. §. 3. und dem Circular vom 12. Oct. 1804 verordneten

Digitized by Google

Prüfung zuzulassen, und nur alsdann, wenn solche Momente, die eine Ausnahme in ganz besondern Fällen begründen könnten, vorhanden sind, an den Chef der Justiz zu dessen weitere Entschließung zu berichten.

Dem Königl. Kammergerichte (Ober-Landesgerichte) wird dieses und daß es des vorläufigen academischen examinis pro maturitate, fernerhin nicht bedarf, zur Nachricht und Achtung hiemit bekannt gemacht.

Berlin, den 2. Mai 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 18.)

III. 4. §. 1. Anhang §. 448. Triennium academicum angehender Justizdiener.

Es kommt bei der Zulassung der Candidaten zur Prüfung als Auscultatoren, — worüber dem Königl. Ober-Landesgerichte nach dessen Bericht vom 10. d. M. Zweifel entstanden sind, — hauptsächlich darauf an, daß sie über alle Zweige der Rechtswissenschaft Collegia mit Nutzen gehört haben. Haben sie noch außerdem die drei Jahre ihres Universitäts-Studiums benutzt, um sich Kenntnisse in andern Wissenschaften zu erwerben, so ist dieses eben so sehr zu loben, als es ihnen für ihr ganzes Leben von Nutzen sein wird.

Anders würde der Fall sein, wenn der Candidat während seiner Universitätszeit den Gegenstand seines Studierens ganz geändert, und, zum Beispiel: Anfangs Medizin, nachher die Rechte studirt hätte. Wenn aber der Candidat 3 Jahre als Student der Rechte, auf Universitäten zugebracht und alle juristische Collegia gehört hat, so kommt es nicht darauf an, ob er in einem halben Jahre bloß philosophische und andere wissenschaftliche Vorlesungen besucht hat.

Berlin, den 21. April 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 234.)

III. 4. §. 1. Anhang §. 448. Nachweisung des Triennii academici vor der Prüfung der Auskultatoren.

Durch einen Befehl Sr. Majestät des Königs vom 7. April 1804, ist die Dauer des Universitätsstudii auf drei Jahre festgesetzt, die genaue Beobachtung dieser Frist nächstdem allen Staatsprüfungsbehörden zur Pflicht gemacht, denselben vorgeschrieben, keinen zu den ersten Staatsprüfungen zuzulassen, der nicht entweder das triennium academicum ganz absolvirt, oder den Erlaß eines Theils desselben von dem Chef des Departements, bei welchem er sich prüfen lassen will, erlangt hat, und endlich zur Erwerbung dieses Erlasses eine bei der Facultät, zu welcher der Studirende gehört, wohlbestandene Prüfung und ein darüber erhaltenes Zeugniß als wesentliche Bedingung gefordert worden.

Digitized by Google

Durch die Unruhen der Kriegesjahre, welche so manche Störung des Studienwesens veranlaßt haben, ist auch die genaue Beobachtung dieser Einrichtung unterbrochen worden. Ihre Aufrechthaltung ist aber um so nothwendiger, als ein dreijähriges academisches Studium für manche Fächer kaum hinreicht, für andere eben genügt, und noch dazu der einjährige Dienst der Freiwilligen im stehenden Heere dabei in Anrechnung kommt, so daß die gewissenhafteste Benutzung der Zeit erfordert wird, wenn selbst bei voller Absolution des triennii der Zweck des Universitätsstudii erreicht werden soll, eine Abkürzung dieser Frist aber, da nur ein besonders angestrengter, kaum zu erwartender Fleiß, die Verminderung der ohnehin kurzen Zeit des Studii zu ersetzen vermag, gewiß so selten gehörig begründet sein wird, daß sie bei der allgemeinen Bestimmung ganz außer Betracht gelassen werden kann.

Die unterzeichneten Ministerien haben sich daher bewogen gesehen, die Verordnungen wegen des triennii academici sämmtlichen von ihnen abhängenden Staatsprüfungsbehörden wieder in Erinnerung zu bringen, und denselben zugleich den Beschluß zu eröffnen, daß künftig gar keine Dispensation von dem erwähnten triennio mehr ertheilt werden soll.

Demgemäß wird der Königl. Regierung hierdurch aufgetragen; künftighin keinen, der auf einer Universität studirt hat, mehr zu der Referendariatsprüfung zuzulassen, wenn von ihm nicht das triennium academicum absolvirt worden ist, und er sich nicht durch das von ihm vorzulegende Universitätszeugniß darüber gehörig ausweiset. Daß in diesen Zeugnissen das deshalb Nöthige bemerkt werde, ist den Universitäten aufgegeben, und ihnen zugleich aufgetragen worden, den gegenwärtig Studirenden bekannt zu machen, daß keine Dispensation vom triennio academico mehr statt finden werde. Damit aber auch jeder, welcher die Universität beziehen will, in Zeiten seine Einrichtung hiernach machen könne, und keiner sich zu beschweren habe, wenn ihm die Hoffnung, Erlaß von der gesetzten Studierzeit zu erhalten, fehlschlägt; so wird der Königl. Regierung aufgetragen, die gegenwärtige Verfügung zur allgemeinen Nachachtung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 19. März 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 280.)

Die Ministerien der Justiz, des Innern, der Finanzen, und der geistlichen Angelegenheiten.

v. Kircheisen. v. Schuckmann. v. Klewitz. von Altenstein.

Digitized by Google

III. 4. §. 1. Anhang §. 448. Beibringung akademischer Zeugnisse vor der Zulassung zum Staats-Examen.

Sämmtlichen Ober-Landesgerichten wird hiermit bekannt gemacht, daß künftig:

a) kein Inländer, welcher auf einer Preußischen Universität seine Studien ganz oder theilweise gemacht hat, ohne Beibringung des amtlichen Abgangs-Zeugnisses zum Staats-Examen zugelassen werden,

b) in Fällen ertheilter Dispensation vom triennio, bei den zu diesem Zweck eingereichten Sittenzeugnissen, hiernächst auf Beibringung der akademischen Abgangs-Zeugnisse vor der wirklichen Anstellung gehalten werden soll.

Berlin, den 20. Jun. 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 279.)

III. 4. §. 1. Prüfung, ob Rechtscandidaten nicht in verbotenen Studenten-Verbindungen gewesen sind.

Die, der Erfahrung nach, auf einheimischen und auswärtigen Universitäten unter verschiedenen Namen und Formen noch fortdauernden geheimen oder nicht authorisirten Verbindungen machen eine doppelte Aufmerksamkeit nöthig, damit nicht junge Leute, die an solchen Verbindungen Theil genommen haben, sich, der gesetzlichen Vorschrift zuwider, in den Justizdienst einschleichen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird daher zur strengsten Pflicht gemacht, die akademischen Zeugnisse des Wohlverhaltens, welche der Kandidat Behufs der Zulassung zur ersten Prüfung nach §. 1. Tit. 4. Th. 3. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung beizubringen hat, und welche von dem Königl. Universitäts-Bevollmächtigten unterschrieben seyn müssen, einer genauen Durchsicht zu unterwerfen und nur diejenigen Kandidaten zur Prüfung zuzulassen, welche in Bezug auf die Theilnahme an unerlaubten Verbindungen nach ihren Attesten als völlig vorwurfsfrei erscheinen. Hat der Kandidat mehr als eine Universität besucht, so müssen von einer jeden die erforderlichen Zeugnisse beigebracht werden. Entsteht aus diesen Zeugnissen gegen die Anstellung irgend ein Bedenken, so ist darüber an den Chef der Justiz zu berichten und dessen Vorbescheidung abzuwarten.

Hiernach hat sich das Collegium nicht allein selbst bei eigener Verantwortung auf das Genaueste zu achten, sondern es sind auch die demselben untergeordneten größern Gerichte, bei denen Prüfungen der Rechtskandidaten erfolgen, dem gemäß mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 12. Mai 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 91.)

Digitized by Google

III. 4. §. 1. Cabinets-Ordre wegen Begnadigung und Anstellungsfähigkeit der in Breslauer Studenten-Verbindungen gestandenen Individuen.

Dem Königl. (Ober-Landesgerichte, Kammergerichte,) wird die,

wegen der auf der Universität Breslau bestandenen Studenten-Verbindungen,

erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre von 31. März, c. abschriftlich mit der Anweisung zugefertigt: sich nach den darin enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die zur Anstellung im Justiz-Dienste sich meldenden Individuen, welche an jenen Verbindungen Theil genommen haben, auf das Genaueste zu achten.

Berlin, den 3. Mai 1824.

Wenn gleich die gegen die Mitglieder der Arminia, Borussia, und Silesia, in den Urteln vom 14. Dec. 1822 erkannten Strafen den Landes- und Bundes-Gesetzen vollkommen gemäß sind; so will Ich dennoch auf Ihren, des Staats-Ministers Freiherrn von Altenstein, Bericht vom 19. Juli v. J., noch für diesesmal aus vordringender landesväterlicher Gnade, das gedachte Erkenntniß der ganzen Strenge nach an den darin genannten Mitgliedern jener Verbindungen nicht vollziehen, sondern dabei nachstehende begnadigende Bestimmungen eintreten lassen.

Es soll nämlich:

1. in Ansehung derjenigen welche ihre akademischen Studien noch nicht beendigt haben, die Relegation und das consilium abeundi zwar gegenwärtig noch nicht aufgehoben, dagegen aber deren Vollziehung suspendirt und ihnen selbst die Fortsetzung dieser Studien in Breslau oder auf einer andern einheimischen Universität, nach der von Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein, unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse eines jeden, zu erlassenden Bestimmung, gestattet werden, jedoch unter besonderer Aufsicht des Regierungs-Bevollmächtigten, und mit der ihnen zu machenden ernstlichen Eröffnung, daß bei der ersten Aeußerung einer Theilnahme an irgend einer verbotswidrigen Verbindung, und soviel die Mitglieder der ehemaligen Arminia betrifft, einer politischen burschenschaftlichen oder gleichartigen Tendenz oder Thätigkeit, oder irgend eines Verhältnisses mit burschenschaftlichen Verbindungen auf andern Universitäten, die jetzt ausgesprochene und suspendirte Relegation und Consilium, ohne Weiteres, auf des Regierungsbevollmächtigten Antrag, bei dem Ministerium der Geist-

Digitized by Google

lichen- und Unterrichts-Angelegenheiten sofort vollstreckt werden, und die Ausschließung von jedem öffentlichen Amte erfolgen soll, wogegen aber diejenigen, welche bei Vollendung ihrer akademischen Studien auch in dieser Beziehung ein vortheilhaftes Zeugniß des Regierungsbevollmächtigten und des akademischen Senats beibringen würden, sowohl wegen der Relegation und des Consilii, als der Ausschließung von öffentlichen Aemtern, unter den ad. II. bestimmten Modalitäten, vollständige Begnadigung zu erwarten hätten. Diejenigen, welche wegen ihres freiwilligen Austritts mit Strafen verschont, so wie diejenigen, welche vorläufig frei gesprochen sind, sollen unter besondere Aufsicht des Regierungsbevollmächtigten gestellt werden, mit der Bedeutung, daß sie im Fall einer ferneren Theilnahme an irgend einer verbotewidrigen Verbindung ohne Weiteres relegirt und von öffentlichen Aemtern ausgeschlossen, dagegen aber, wenn sie, bei Vollendung ihrer Studien, das obgedachte Zeugniß beibringen würden, zu öffentlichen Aemtern zugelassen werden sollen; jedoch ist in ihren Abgangszeugnissen ausdrücklich zu erwähnen, daß wegen der Theilnahme an unerlaubten Verbindungen gegen sie erkannt worden, damit die Dienstbehörde, bei welcher sie sich künftig zu einer Anstellung melden, sie in dem ersten Jahre fortgesetzt unter nähere Aufsicht halte. Gegen diejenigen, gegen welche die Untersuchung noch nachzuholen, soll, insofern sie sich noch auf der Universität befinden, zwar der gegen sie vorhandene Verdacht näher ermittelt, sie aber demnächst von Ihnen, dem Staats-Minister, Freiherrn von Altenstein, auf den Bericht der akademischen Behörde, sofort in diejenige Klasse der Begnadigten gestellt werden, zu welcher sie nach Maasgabe der Acten gehören, ohne daß es eines förmlichen Erkenntnisses auf Relegation oder Consilium abeundi bedarf.

Soviel demnächst

2. diejenigen, welche ihre akademischen Studien gegenwärtig beendigt haben und zur praktischen Vorbereitung zum Staatsdienst bereits angestellt sind, oder sich dazu gemeldet haben, oder noch melden werden, namentlich Referendarien, Auscultatoren und Kandidaten des Predigt und Schulamts betrifft; so begnadige Ich dieselben zwar hiermit in Rücksicht sowohl auf Relegation als auf Ausschließung vom öffentlichen Amte, und schlage die gegen diejenigen, welche bei Eröffnung der akademischen Untersuchung

Digitized by Google

dem akademischen Gerichtsstande nicht mehr unterworfen waren, noch schwebende Untersuchungen nieder, jedoch nur nach vorgängiger, von einem jeden von ihnen besonders zu gebenden protokollarischen Versicherung, und zwar soviel die Mitglieder der Arminia und Borussia anlangt,

daß er die Gesetzwidrigkeit dieser Verbindnng einsehe, und daher seine Theilnahme an derselben bereue und diese Verbindung nicht allein gänzlich aufgehoben habe, sondern, derselben auch ferner sich durchaus enthalten, auch in seinen gegenwärtigen und künftigen Verhältnissen weder diese oder gleichartige Verbindungen, noch deren einzelne Mitglieder mittelbar oder unmittelbar begünstigen wolle;

die Mitglieder der Silesia aber,

daß er diese Verbindung gänzlich aufgehoben habe und derselben so wie jeder gesetzwidrigen Verbindung sich enthalten, auch in seinen gegenwärtigen und künftigen Verhältnissen weder diese oder gleichartige Verbindungen noch deren einzelne Mitglieder, mittel- oder unmittelbar begünstigen wolle.

Ich bestimme hierbei ausdrücklich, daß ein Jeder von ihnen das erste Jahr seiner praktischen Vorbereitungen zum öffentlichen Dienste außerhalb Breslau und einer andern Universitäts-Stadt zubringen, und in den öffentlichen Dienst nur auf beigebrachtes, auch in Beziehung auf geheime Verbindungen und so viel die Mitglieder der Arminia betrifft, auch auf politische Gesinnungen vortheilhaftes, Zeugniß des Direktoriums der Behörde, bei welcher er gearbeitet und nur nach vorgängiger Rücksprache mit dem Polizei-Ministerium zugelassen, bis dahin aber in diesen Beziehungen vom gedachten Direktorium genau beaufsichtigt werden soll.

3. Diejenigen Mediziner, welche Mitglieder dieser Verbindung waren und um die akademische Würde sich beworben haben, oder sich bewerben werden, zu den unter 1. gedachten Individuen aber nicht gehören, begnadige Ich zwar in Beziehung sowohl auf Relegation und Ausschließung von öffentlichen Aemtern, nachdem sie die obgedachte protokollarische Versicherung werden abgegeben haben, und will sie demnach zu den akademischen Prüfungen verstatten, sie sind jedoch, insofern besonders erhebliche Gründe das Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu einer Dispensation nicht bestimmen dürften, anzuweisen, diese Prüfungen

Digitized by Google

nicht in Breslau, sondern auf einer andern einheimischen Universität zu machen, und sollen nur auf das Zeugniß ihres, auch in politischer Hinsicht vorwurfsfreien Betragens, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Polizei-Ministerium, zu einem öffentlichen Amte zugelassen werden.

Ferner will Ich

4. auch denjenigen Mitgliedern der obgedachten Verbindungen, welche bei Eröffnung der Untersuchung nicht mehr zur Universität gehörten, aber überall keine oder eine, ein Examen nicht erfordernde, Anstellung suchen, nachdem sie die unter II. vorgeschriebene protokollarische Versicherung werden gegeben haben, die Begnadigung angedeihen lassen, sie sollen aber das erste Jahr Breslau verlassen, insofern Sie, der Staats-Minister von Schuckmann aus besonders erheblichen Gründen, hievon eine Dispensation nicht zulassen werden.

5. Wenn gleich die auf der Anlage genannten Mitglieder der Arminia und Borussia, welche ihres dem akademischen Senat unterm 4. Mai 1821. gegebenen förmlichen Versprechens ungeachtet, in dieser Verbindung geblieben, oder darin getreten sind, von dieser landesväterlichen Begnadigung nicht ausgeschlossen, sondern unter obgedachten Bestimmungen derselben theilhaftig werden sollen, so sollen sie doch diese Verletzung jenes Versprechens mit einem polizeilichen Festungs-Arreste und zwar:

1) diejenigen welche nachher Vorsteher, Ausschußmänner oder andere Beamte der Arminia oder Mitglieder der sogenannten Gesetz-Commission oder mit der Geschäftsführung beauftragt geblieben oder geworden, oder gar einem allgemeinen Burschentage beigewohnt haben, mit einem achtwöchigen,
2) diejenigen welche bloß Mitglieder der Arminia oder Borussia geblieben oder geworden mit einem vierwöchigen,

büßen, und beauftrage Ich Sie, den Staats-Minister von Schuckmann, dieserhalb das Weitere zu verfügen.

Endlich sollen

6. vorstehende Bestimmungen auch bei allen denjenigen Mitgliedern der gewesenen Arminia und Borussia eintreten, welche bei Eröffnung der Untersuchung dem akademischen Gerichtsstande nicht mehr unterworfen waren, und daher nicht von Seiten der Akademie sondern von Ihnen, dem Minister der Polizei, zur Untersuchung gezogen sind, weshalb Sie auch hierüber in

Gemäßheit dieser Meiner Ordre das Weitere zu erlassen haben werden.

Berlin, den 31. März 1824.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Freiherrn von Altenstein und von Schuckmann.

(v. K. J. Bd. 24. S. 139.)

III. 4. §. 3. Beachtung der Universitätszeugnisse bei der Prüfung der Auskultatoren.

Unter Mittheilung eines Exemplars der Instruktion über die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 25. Juni 1812, und der Allerhöchsten Confirmation derselben vom 12. Oct. 1812, desgleichen einer Abschrift des, Abseiten des Departements im Ministerio des Innern für den Cultus und öffentlichen Unterricht unter dem 4. d. M. an den Chef der Justiz abgelassenen Schreibens, wird dem Königl. ꝛc. hiermit aufgegeben, bei der Prüfung der Rechtskandidaten auf den Inhalt ihrer Universitäts-Zeugnisse, und der darin mit aufgenommenen Bemerkungen über den Grad ihrer Ausbildung bei dem Anfange der Universitäts-Studien Rücksicht zu nehmen, und die Prüfung darnach einzurichten.

Berlin, den 31 Dec. 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 14.)

III. 4. §. 3. Berücksichtigung des Schulzeugnisses beim Examen der Auscultatoren.

Durch die Verfügung vom 31. Dec. 1813, ist sämmtlichen Landesjustiz-Collegien zur Pflicht gemacht worden, bei der Prüfung der Rechtskandidaten auf den Inhalt ihrer Universitäts-Zeugnisse und der darin mit aufgenommenen Bemerkungen über den Grad ihrer Ausbildung bei dem Anfange ihrer Universitäts Studien Rücksicht zu nehmen, und die Prüfung darnach einzurichten. Zu vollständiger Erreichung des dabei beabsichtigten Zweckes, wird das Königl. Kammergericht hiermit angewiesen, von allen den Kandidaten, welche sich bei demselben zur Prüfung stellen, und deren Universitätszeugniß den Grad der Reife ihres Schulzeugnisses nicht resumirt, letzteres im Original oder in beglaubigter Abschrift beibringen zu lassen.

Berlin, den 28. Sept. 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 281.)

III. 4. §. 3. Strenge bei Prüfung der Auskultatoren.

Die Prüfungen bei der Ober Examinations-Commission liefern sehr oft den Beweis, daß von den Kandidaten die Zeit welche zum Erlernen der erforderlichen Rechtskenntnisse bestimmt war, nicht gehörig benutzt worden ist, oder daß es denselben an natürlichen Fähigkeiten fehlt, welche

mit angeſtrengtem Fleiße verbunden ſeyn müſſen, wenn etwas Ausgezeichnetes bei der künftigen Dienſtführung erwartet werden ſoll. Zum Theil wird dieſem Uebel dadurch abgeholfen werden, daß von dem Juſtiz-Miniſter die Dispenſation vom triennio academico nur in ganz außerordentlichen Fällen ſtatt finden wird, indeſſen ſichert dies noch nicht die gewiſſenhafte Benutzung der Zeit auf der Univerſität, und die Oberlandesgerichte, welchen die Prüfung zur Auskultatur gebührt, können noch kräftiger zur Beförderung der wohlthätigen Abſicht einwirken, wenn dieſe Prüfungen mit der gehörigen Strenge erfolgen, und dabei von dem Geſichtspunkte ausgegangen wird, daß es weit leichter für den Geprüften iſt, bei einer Zurückweiſung nach der erſten Prüfung das Fehlende nachzuholen, als wenn dieſe Zurückweiſung nach der dritten und letzten Prüfung erfolgt.

Die mit gehöriger Sorgfalt vorgenommenen erſten Prüfungen werden über die Fähigkeit des examinandi und die Anwendung ſeiner Zeit, bei der Erlernung der Rechtswiſſenſchaft und der dabei nöthigen Hülfs- und Schulkenntniſſe keinen Zweifel ſtatt finden laſſen, und die Schonung des Einzelnen in Erwartung künftiger Nachholung nach Antretung des Königl. Dienſtes iſt unverträglich mit den Anſprüchen, welche der Staat zu machen berechtigt iſt, und deren Wirkungen ſich ſpäterhin auf eine empfindlichere Art äußern. Von dem Königl. Kammergericht wird daher die ſtrenge Befolgung dieſer Maasregeln erwartet.

Berlin, den 20. Jan. 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 20.)

III. 4. §. 3. Prüfung der Rechtskandidaten in der Lateiniſchen Sprache.

Die Verfügung des Juſtiz-Miniſterii vom 31. Dec. 1813, nach welcher ſämmtlichen Landesjuſtiz-Collegien zur Pflicht gemacht worden iſt, bei der Prüfung der Rechtskandidaten auf den Inhalt ihrer Univerſitäts-Zeugniſſe und den darin mit aufgenommenen Bemerkungen über den Grad ihrer Ausbildung bei dem Anfang ihrer Univerſitätsſtudien Rückſicht zu nehmen, und die Prüfung danach einzurichten, und die ergänzende Verfügung vom 28. Sept. 1818, nach welcher zur vollſtändigeren Erreichung des dabei beabſichtigten Zweckes dieſe Behörden angewieſen wurden, von allen Kandidaten, welche ſich bei denſelben zur Prüfung ſtellen, und deren Univerſitätszeugniß den Grad ihres Schulzeugniſſes der Reife nicht reſumirt, letzteres im Original oder in beglaubter Abſchrift beibringen zu laſſen, ſollten dagegen ſichern, ſolche Kandidaten in den Juſtizdienſt aufzunehmen, welche mit unreifen Kenntniſſen die Schule verlaſſen, und

Digitized by Google

auch die Universitätszeit nicht dazu benutzt hätten, die Lücken in diesen Kenntnissen auszufüllen.

Die Erfahrung hat ergeben, daß dieser Zweck nicht gehörig erreicht, und bei den ersten Prüfungen nicht mit der erforderlichen Strenge auf den Nachweis der unentbehrlichen Schulkenntnisse, namentlich der Lateinischen Sprache gesehen wird.

Dem Nachtheil, welcher dadurch für den Staatsdienst entsteht, daß Kandidaten, welche diesen Theil ihrer Bildung vernachlässigt haben, sich in den Justizdienst einschleichen, und dem Wahne, als erfordere der Letztere weniger gründliche Kenntnisse der Schule als andere Fächer des gelehrten Staatsdienstes, muß von Seiten der ersten Prüfungsbehörden kräftig entgegen gearbeitet und von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß gerade der Eingang in die praktische juristische Laufbahn die beste Gelegenheit giebt, dem Uebel vorzubeugen.

Die Examinatoren müssen sich durchaus durch an die Rechtskandidaten gerichtete Fragen in Lateinischer Sprache und durch die darauf erfolgten Antworten in derselben, die Ueberzeugung verschaffen, daß dem Kandidaten diese Sprache nicht fremd sey, und daß er auch in dieser Hinsicht seine Schul- und Universitätszeit gut genutzt habe, und seine vorläufige Abweisung muß erfolgen, wenn die Prüfung ein entgegengesetztes Resultat gewährt.

Das Königl. ꝛc. wird hiervon in Kenntniß gesetzt und hat sich hiernach zu achten.

Berlin, den 13. März. 1826. (v. K. J. Bd. 27. S. 82.)

III. 4. §. 3. Prüfung der Auskultatoren im Preußischen Recht.

A.

Aus der Beschwerde der Gerichte hat der Justizminister erfahren, daß die als Auskultatoren angestellten Rechtskandidaten der Regel nach ohne alle Kenntniß von dem praktischen Theile der Rechtswissenschaft und den vaterländischen Gesetzen, namentlich der Gerichtsordnung und des Landrechts, in den Dienst treten, und ihre Bildung für den Dienst so wie die Bekanntmachung mit den Landesgesetzen, ganz von dem Dienste als Auskultatoren erwarten. Diese Verhältnisse gereichen den Gerichten, bei welchen die Kandidaten als Auskultatoren angestellt werden, eben so sehr zur Beschwerde, als sie den Kandidaten selbst Nachtheil bringen, und ihre Bildung zum Referendar verzögern. Es ist daher nothwendig, daß die Rechtskandidaten sich schon vor dem Eintritt in den Dienst, mit dem Allgemeinen Landrecht, und der Gerichtsordnung bekannt machen, und es wird dem Königl. ꝛc. zur Pflicht gemacht, bei den Prü-

Digitized by Google

fungen der Kandidaten pro Auscultatura sich davon zu unterrichten, ob dieselben auch schon mit dem vaterländischen Rechte und mit der Gerichtsordnung bekannt sind, und es ist das Resultat in das Examinations-Protokoll einzutragen. Nach der von dem Königl. Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten dem Justizminister ertheilten Auskunft, haben bisher schon die Kandidaten Gelegenheit gehabt, sich durch die von Zeit zu Zeit auf den Preußischen Universitäten gehaltenen Vorlesungen über das vaterländische Recht, Kenntnisse zu erwerben, und es läßt sich daher auch voraussetzen, daß die Rechtskandidaten auch eine Prüfung über die Kenntnisse desselben bestehen können. Indeß will der Justizminister zur Zeit die Anstellung der Kandidaten als Auskultatoren noch nicht von dem günstigsten Resultat ihrer Prüfung über das Landrecht und die Gerichtsordnung abhängig machen, und es können die Gerichte die Unbekanntschaft mit dem Landrechte und der Gerichtsordnung jetzt noch übersehen, wenn der Kandidat selbst noch nicht Collegia über das vaterländische Recht gehört hat. Dies kann aber nur so lange geschehen, als die Kandidaten selbst noch nicht von der Anordnung, daß sie sich mit dem vaterländischen Rechte schon auf der Universität bekannt machen müssen, in Kenntniß gesetzt worden, und Zeit gehabt haben, das Versäumte nachzuholen. In dieser Hinsicht ist das Königl. Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten von dieser Bestimmung in Kenntniß gesetzt, und da dieses für die Bekanntmachung derselben sorgen und dahin wirken wird, daß auf den Universitäten, von Michaelis dieses Jahres ab, regelmäßig Collegia über das Preußische Landrecht und die Gerichtsordnung gelesen werden, so bestimmt der Justizminister, daß vom 1. Jan. 1828 an, kein Kandidat zum Auskultator-Examen zugelassen werden soll, welcher nicht durch seine Universitäts-Zeugnisse nachweiset, Collegia über vaterländisches Recht gehört zu haben, und im Examen belegt, daß er dasselbe mit Nutzen studirt habe. Das Königliche ꝛc. wird aber zugleich angewiesen, dahin zu sehen, daß die Kandidaten durch das Studium des Landrechts und der Gerichtsordnung nicht verleitet werden, die Collegia zu versäumen, welche die Kenntniß des Römischen-Kanonischen und des Deutschen-Privat-, Kriminal-, Lehn-, Staats-, und Natur-Rechts gewähren, und zur gelehrten und gründlichen Bildung des Juristen unumgänglich nothwendig sind. Es ist deshalb bei der Prüfung der Kandidaten auch ferner auf die genaue Bekanntschaft mit diesen Rechten und der Geschichte des Rechts und der Verfassungen zu sehen.

Berlin, den 21. Mai 1826. (v. K. J. Bd. 27. S. 287.)

Digitized by Google

III. 4. §. 3. Prüfung der Schul- und Universitäts-Bildung der Rechtskandidaten.

B.

Die Verfügung des Justizministerii vom 31. Dec. 1813, nach welcher sämmtlichen Landesjustiz-Collegien zur Pflicht gemacht worden ist, bei der Prüfung der Rechtskandidaten auf den Inhalt ihrer Universitätszeugnisse, und der darin mit aufgenommenen Bemerkungen über den Grad ihrer Ausbildung bei dem Anfang ihrer Universitäts-Studien Rücksicht zu nehmen, und die Prüfung danach einzurichten, und die ergänzende Verfügung vom 28. Sept. 1818, nach welcher zur vollständigern Erreichung des dabei beabsichtigten Zwecks, diese Behörden angewiesen wurden, von allen Candidaten, welche sich bei denselben zur Prüfung stellen, und deren Universitätszeugniß den Grad ihres Schulzeugnisses der Reife nicht resumirt, letzteres im Original oder in beglaubter Abschrift beibringen zu lassen, sollten dagegen sichern, nicht solche Candidaten in den Justizdienst aufzunehmen, welche mit unreifen Kenntnissen die Schule verlassen, und auch die Universitätszeit nicht benutzt hatten, die Lücken in diesen Kenntnissen auszufüllen.

Die Erfahrung hat ergeben, daß dieser Zweck nicht gehörig erreicht, und bei den ersten Prüfungen nicht mit der erforderlichen Strenge auf den Nachweis der unentbehrlichen Schulkenntnisse, namentlich der Lateinischen Sprache gesehen wird.

Dem Nachtheil, welcher dadurch für den Staatsdienst entsteht, daß Kandidaten, welche diesen Theil ihrer Bildung vernachlässiget haben, sich in den Justizdienst einschleichen, und dem Wahn, als erfordere der letztere weniger gründliche Kenntnisse der Schule als andere Fächer des gelehrten Staatsdienstes, muß von Seiten der ersten Prüfungsbehörde kräftig entgegengearbeitet, und von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß grade der Eingang in die praktische juristische Laufbahn die beste Gelegenheit giebt, dem Uebel vorzubeugen.

Die Examinatoren müssen sich durchaus durch an die Rechtskandidaten gerichtete Fragen in Lateinischer Sprache, und durch die darauf erfolgten Antworten in derselben die Ueberzeugung verschaffen, daß dem Candidaten diese Sprache nicht fremd sey, und daß er auch in dieser Hinsicht, seine Schul- und Universitätszeit gut benutzt habe, und seine vorläufige Abweisung muß erfolgen, wenn die Prüfung ein entgegengesetztes Resultat gewährt.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird hiervon in Kenntniß gesetzt, und hat sich hiernach zu achten.

Berlin, den 13. März 1826. (v. K. J. Bd. 27. S. 289.)

Digitized by Google

III. 4. §. 3. Verfahren bei Zurückweisung der in der Prüfung nicht bestandenen Kandidaten.

Der Justizminister theilt die von dem Königl. Ober-Landesgerichte in dem Berichte vom 27. Dec. v. J. ausgesprochene Ansicht,

daß das Verfahren des Auskultators N. N., welcher nach erfolgter erster Prüfung, auf ein Jahr zurückgewiesen, jedoch bald darauf sich mit seinen zurückgeforderten Atteſten, beim Ober-Landesgericht zu Hamm, gemeldet hat, und nach dortiger Prüfung als Auskultator, angenommen worden, durchaus nicht zu billigen ist,

ist auch damit einverstanden, daß der N. N. unter diesen Umständen, mit seinem Gesuche, im Departement des Königl. Ober-Landesgerichts als Auskultator beschäftiget zu werden, zurückgewiesen werden müsse.

Um ähnliche Umgehungen zu vermeiden, ist in den Fällen, wenn der zurückgewiesene Kandidat, die Atteste zurückfordert, auf denselben zu bemerken, daß sie Behufs der Prüfung beim Collegio präsentirt und dem zurückgewiesenen Kandidaten retradirt worden seyen, damit dadurch, jedes andere Ober-Landesgericht, in den Stand gesetzt werde, die Lage der Sache zu übersehen und durch die Verschweigung dieses Umstandes von Seiten des Kandidaten, nicht getäuscht werde.

Berlin, den 16. Febr. 1827. (v. K. J. Bd. 29. S. 90.)

III. 4. §. 3. 9. Prüfung der Auskultatoren und Referendarien.

Unter der großen Zahl der Rechtskandidaten finden sich viele, welche mit mangelhafter Schulbildung, oder beschränkten Geistesanlagen, zur Universität abgegangen sind. Damit sich diese nicht in Richterämter einschleichen, ist es den Examinatoren zur Pflicht zu machen, mit Strenge darauf zu halten, daß diejenigen Kandidaten, welche in der Prüfung beim Abgange zur Universität nicht die gehörigen Kenntnisse und Anlagen zeigten, und deren erstes juristisches Examen nicht ergiebt, daß sie das Versäumte nachgeholt, und sich sowohl in der Rechtswissenschaft, als auch ihre Beurtheilungskraft gehörig ausgebildet haben, von der Auskultatur ausgeschlossen bleiben. Dem Präsidium des Königl. Ober-Landesgerichts ꝛc. wird aufgegeben, darauf zu halten, daß diese Anweisung mit nachsichtloser Strenge zur Ausführung gebracht werde. Damit aber das Präsidium des Königl. ꝛc. besser erforsche, wie die Examinatoren jener Anweisung genügen, und dasselbe die Zweckmäßigkeit des Verfahrens der Examinatoren prüfen, und ihre Anträge würdigen kann, hat dasselbe den Prüfungen so-

Digitized by Google

wohl pro auscultatura, als pro referendariatu, beizuwohnen, wie dies schon in Königsberg mit gutem Erfolge geschieht. Es wird auch auch bei der großen Menge der Prüfungen, zur Verhütung der Einseitigkeit in denselben von Nutzen seyn, öfter mit den Examinatoren zu wechseln, und solchergestalt die Vorschrift der Allg. Gerichtsordnung Th. III. Tit. IV. §. 3. zu verlassen, wie dies schon durch die in Abschrift angeschlossene Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Mai 1805 festgesetzt ist.

Berlin, den 6. August 1827.

A.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck. Ich finde die in Euerm Bericht vom 17. d. M. getroffenen Verfügungen in Ansehung der Referendarien und Auskultatoren bei den Justiz-Collegien, wonach Ihr die Zahl der Referendarien beim Kammergericht hierselbst auf 60 beschränkt, auch die Admission derselben, erst nach überstandenem zweiten Examen als Referendarien verfügt, die Kandidaten aus den Provinzen aber, insofern nicht ganz erhebliche Gründe zu ihrer Anstellung hierselbst vorhanden sind, in die Provinz zurückgewiesen, und übrigens alle Kollegia angewiesen habt, mit Auswahl der Examinatoren häufig zu wechseln, vollkommen zweckmäßig, genehmige daher auch solche hierdurch, und will zugleich Euern eventuellen Antrag: wegen der Ausländer, die nicht auf einer einheimischen Universität studirt haben, dahin genehmigen, daß wenn selbige gleich auswärts einen dreijährigen Cursum gemacht haben, sie dennoch angewiesen werden sollen, noch auf ein Jahr eine Meiner Universitäten zu frequentiren. Uebrigens stimme Ich Euch dahin bei, daß eine Beschränkung der Ausländer, bei der angezeigten nicht zu großen Zahl derselben, die keine Verdrängung der Einländer befürchten läßt, nicht weiter nöthig ist, und überlasse Euch darnach das Weitere, als Euer wohl affectionirter König.

Berlin, den 23. Mai 1805.

Friedrich Wilhelm.

An den Großkanzler von Goldbeck.

(v. K. J. Bd. 30. S. 136.)

III. 4. §. 6. Beschäftigung der Auskultatoren.

Das dortige Land- und Stadtgericht hat seinen bereits bei dem Königl. Ober-Landesgerichte gemachten Antrag — die Rechtskandidaten nach ihrer Prüfung und Anstellung als Auscultatoren eine Zeit lang bei sich zu beschäftigen — mittelst der abschriftlich anliegenden Eingabe vom 26. v. M. hier wiederholt. Da überall, wo die Ober-Landesgerichte mit Untergerichten 1ster Klasse an einem Ort ihren Sitz haben, die Auskultatoren nach überstande-

Digitized by Google

ner Prüfung zunächst an das Untergericht verwiesen werden, um sich bei demselben den ersten Geschäfts-Begriff und Ueberblick, der dort leichter zu erlangen ist, zu verschaffen, so muß diese Einrichtung auch in Magdeburg getroffen werden. Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher künftig alle Auskultatoren an das Land und Stadtgericht zu verweisen, und solche dann erst bei seinem Collegio zu beschäftigen, wenn sie sich durch thätige Theilnahme an den Geschäften, die nöthige Kenntniß zu den Arbeiten beim Ober-Landesgerichte erworben haben, und in das Referendariat ascendirt seyn werden. Sollte die Zahl der Auskultatoren durch diese Bestimmung beim Stadtgerichte größer werden, als der Geschäfts-Umfang desselben es erfordert, so kann das Ober-Landesgericht solche beschränken.

An das Land- und Stadtgericht ist die abschriftlich anliegende Verfügung ergangen.

Berlin, den 6. Oct. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 247.)

III. 4. §. 6. Umfang der Geschäfte, zu welchen die Auskultatoren qualificirt zu erachten.

Auf den über die Amtsverrichtungen der Aktuarien unterm 20. v. M. erstatteten Bericht wird dem Königl. Ober-Landesgerichte eröffnet, wie es kein Bedenken hat, daß alle Aktuarien die sub Nr. I. bis 13 des Berichts aufgeführten Geschäfte zu besorgen befugt sind. Es ist aber auch den Aktuarien, welche als Auskultatoren angestellt gewesen sind oder das im Reskripte vom 1. März 1819 (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 13. S. 22.) angeordnete Examen abgelegt haben, die Befugniß, Instruktionen zu führen, nicht zu bestreiten. Denn diese Befugniß ist den Auskultatoren in mehreren Verordnungen, namentlich dem Reglement für die Untergerichte in Westpreußen v. 20. Aug. 1802. §. 10 und in mehreren Reskripten ausdrücklich beigelegt, und kömmt es nur darauf an, daß diese Aktuarien so vereidet werden, daß ihren Verhandlungen der richterliche Glaube beigelegt werden kann. Dies ist im Reskripte v. 23. Juni 1794., Edicten Sammlung de 1794 S. 2339. Nr. 59 vorgeschrieben. In gleichem Verhältnisse sind die nach obgedachter Vorschrift geprüften Aktuarien, da sich ihr Examen auf die Qualification zum Instruiren erstreckt.

Ueberall müssen die Aktuarien in ihren Arbeiten vom Richter genau controllirt werden, und ihnen nur solche Sachen, die ihren Kräften anpassen, vertraut werden.

Sollten dem Königl. Ober-Landesgerichte einzelne Aktuarien bekannt seyn, die zum Instruiren nicht die nöthige Qualification haben, so muß den Aemtern, bei denen sie

Digitized by Google

angestellt sind, die Anweisung ertheilt werden, sie davon auszuschließen.

Berlin, den 20. Febr. 1826.

An das Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg.

A.

Ew. Excellenz finden wir uns veranlaßt, über den Umfang der Amts-Verrichtungen der bei den Königl. Gerichtsämtern unsers Bezirks angestellten Aktuarien gehorsamst Bericht zu erstatten.

Die Geschäfte dieser Aktuarien bestehen hauptsächlich darin, daß sie

1. wenn der Gerichts-Amtmann nicht selbst protokolliren will oder kann, das Protokoll führen,
2. die von dem Amtmann erlassenen Dekrete expediren;
3. das Registratur- und
4. das Sportel-Wesen besorgen
5. sich der Schreiberei (dem Mundiren und Kopiren) unterziehen, so viel sie davon zu übernehmen durch ihre obigen Geschäfte nicht gehindert werden.

Außer diesen Hauptfunktionen können die Aktuarien unsers Erachtens folgende Handlungen gültiger Weise verrichten:

6. Aufnahme von Gesuchen, Anzeigen oder Erklärungen einer Partei, wodurch sie weder eine Verbindlichkeit übernimmt, noch einem Rechte entsagt sowohl in Prozessen (z. B. Provokationsgesuche, Anmeldungen zur Klage oder Appellation) als auch in Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Vormundschafts-Sachen.
7. Verhandlungen, wodurch einer Partei etwas blos zum Protokoll bekannt gemacht oder angedeutet, z. B. eine Citation oder andere Verordnung insinuirt, ein Urtel oder eine Resolution publicirt wird, desgleichen die protokollarische Aufnahme der Anzeigen der Gerichtsboten und Exekutoren über die von denselben bewirkten Insinuationen und Exekutionen;
8. Direktion von Exekution, worunter wir jedoch nicht das Dekretiren in Exekutionssachen, sondern die Leitung der Exekutions-Vollstreckung selbst verstehen, z. B. in den §. 59. 68. 80. 98. Tit. 24. Thl. I. Allg. Gerichtsordnung erwähnten Fällen.
9. Aufnahme der Taxen
   a) von kleinen Grundstücken, sowohl städtischen als auf dem Lande gelegenen
   b) von sogenannten Wandeläckern oder walzenden Grundstücken,
   c) von beweglichen Sachen,

Digitized by Google

ad b. und c. ohne Rücksicht auf die Größe und den Werth.

Daß die Aufnahme von Taxen kleiner städtischer Besitzungen den Actuarien überlassen werden könne, ist im Rescript vom 7. Januar 1817 bestimmt. Die Ausdehnung dieser Befugniß auf kleine ländliche Besitzungen, so wie auf sämmtliche walzende Grundstücke und auf Mobilien aller Art, dürfte sich rechtfertigen lassen.

10. Abhaltung von Auctionen,
11. Siegelungen, sowohl bei Sterbefällen als Konkurs-Eröffnungen und anderen Vermögens-Beschlagnahmen. (§. 24. Tit. 5. Th. II. A. G. O.)
12. Inventarien, indem zu Aufnehmungen von Inventarien nach §. 42. Tit. II. A. G. O. nicht grade der Richter, sondern nur eine vereidete Gerichtsperson überhaupt erforderlich zu sein scheint.
14. Vidimationen von Urkunden.

Zu den sub Nr. 6. bis 13. aufgezählten Geschäften halten wir sämmtliche Actuarien, auch diejenigen, welche nicht auf Universitäten Jura studirt haben, und bei einem Landes-Justiz-Collegio als Auscultatoren angestellt gewesen sind, für qualificirt, da es hierbei nicht sowohl auf Rechtskenntnisse, als vielmehr auf die Beglaubigung ankommt. Es entsteht aber die Frage, ob und in wie fern die Actuarien auch zu eigentlich richterlichen Geschäften, insbesondere zur Führung der Instructionen in Prozessen, und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gebraucht werden können, dergestalt, daß solche von dem Actuarius allein vermöge Auftrags des Gerichts-Amtmanns aufgenommene Verhandlungen die Kraft und Gültigkeit gerichtlicher Verhandlungen haben. Hier ist nun ohnstreitig zwischen den Actuarien, welche entweder gar nicht auf einer Universität die Rechte studirt oder doch nicht als Auscultatoren bei einem Landes-Justiz-Collegio gearbeitet haben, und derjenigen, welche in der Qualität von Auscultatoren bei einem Landes-Justiz-Collegio angestellt gewesen sind, ein Unterschied zu machen. Der Geschäftskreis der ersteren bleibt unsers Erachtens nach auf die oben sub 1. bis 13 angeführten Gegenstände beschränkt. Was aber die letzteren anlangt, so ist es so viel wir wissen, eine überall bei den Landes-Justiz-Collegien und anderen Gerichten seit langer Zeit stattfindende Observanz, daß nicht blos den Referendarien, sondern auch den Auscultatoren, die Instructionen von Prozessen und andere richterliche Geschäfte aufgetragen werden, sobald sich die Auscultatoren zu einer solchen selbstständigen Beschäftigung geschickt zeigen. Es ist auch dieses Verfahren, in Ansehung der Stadt-

Digitized by Google

gerichte zu Frankfurth, besage Reskripts d. d. 8. Juni 1796 unter gewissen Einschränkungen genehmigt worden.

Der Actuarius ist nun zwar nicht mehr Auscultator, er hat aber doch seine Fähigkeit zu den Verrichtungen eines Auscultatoris erhalten und solche auch nicht formaliter durch Ableistung eines anderweitigen von dem Eide der Auskultatoren abweichenden Eides verloren, indem er beim Antritt des Actuariats nur auf den bei seiner Annehmung als Auscultator geleisteten Eid verwiesen zu werden braucht (welches letztere um deswillen keinen Zweifel unterliegt, weil, wenn ein Auscultator zum Sekretair oder Registrator ernannt wird, es nach §. III. der Verordnung vom 13. Nov. 1799 keiner anderweitigen Vereidung bedarf, mithin bei der Ernennung eines Auscultators zum Actuarius unsers Erachtens ein Gleiches Statt finden muß). Es ist auch sehr wünschenswerth, daß dem Actuario verstattet werde: die Functionen des Gerichts-Amtmanns — mit den weiterhin anzuführenden Beschränkungen — zu übernehmen.

Denn

a) es ist bei den Gerichtsämtern gewöhnlich, daß täglich außer den Parteien, welche zu bestimmten Terminen vorgeladen werden, noch andere Leute erscheinen, welche einen Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit vortragen, eine Klage anstellen, in Vormundschaftssachen etwas anbringen wollen, oder sonst etwas beim Gericht zu suchen haben.

Die Geschäfte mehren sich dadurch zuweilen dergestalt, daß es dem Gerichtsamtmann für seine Person nicht möglich ist, dieselben an einem Tage zu bestreiten, und daß also Mancher den Weg zum Gericht vergebens gemacht hat;

b) wenn der Gerichtsamtmann durch Krankheit oder Abwesenheit an der Verwaltung seines Dienstes verhindert wird, so ist die Vertretung desselben durch einen benachbarten Richter oder durch einen von uns abzusendenden Referendarius, in den meisten Fällen mit Schwierigkeiten, Kosten, Versäumniß und anderen Nachtheilen für die Justizpflege selbst verbunden. Diese Nachtheile würden zum Theil wegfallen, wenn der Actuar einen Theil der Functionen des Gerichtsamtmannes übernehmen könnte: insbesondere würde es dann leichter zu bewerkstelligen sein, die kostspielige Abordnung eines Referendarii zu umgehen und den Gerichtsamtmann durch einen in der Nähe befindlichen Richter vertreten zu lassen;

c) mehrere Gerichtsamtmänner sind auch außer den ad a. und b. erwähnten Fällen wegen der Menge

ihrer Geschäfte überhaupt, einer beständigen Hülfe bedürftig.

Unsere Meinung geht jedoch nicht dahin, den Actuarien die Verrichtung sämmtlicher zum Geschäftskreise eines Richters gehörigen Handlungen zu verstatten; vielmehr machen wir sowohl hinsichts der Geschäfte als auch hinsichts der Actuarien selbst folgende Unterschiede:

A. Alle diejenigen Actuarien, welche bei einem Landes-justiz-Collegio als Auscultatoren angestellt gewesen sind, halten wir für qualificirt:

a) zur Instruction derjenigen Rechtssachen, welche durch die Verordnung wegen Einrichtung der Untergerichte d. d. 4. Mai 1820 §. 10. Litt. A. No. 5. 6. den Gerichtsämtern ein für allemal zur Instruction und resp. Entscheidung überwiesen sind, aller Bagatellsachen von 50 Rthlr. und darunter, aller Injuriensachen von 50 Rthlr. und darunter, aller Injuriensachen unter Leuten des gemeinen Bürger- und Bauernstandes, aller summarischen Prozesse über 50. Rthlr., als Executiv- Wechsel- und Arrest-Prozesse, Possessorium summariissimum, Spoliensachen, Wirths- und Gesindestreitigkeiten, Grenz- und Bausachen;

b) zur Führung der Untersuchungen wegen kleinerer Diebstähle und anderer geringsten Vergehen, hinsichts deren eine polizeiliche Untersuchung und Bestrafung durch die Civil-Gerichte zulässig ist, jedoch mit Ausschluß des durch das Gesetz vom 7. Juni 1821 angeordneten Untersuchungs-Verfahrens, wegen der Holz-Diebstähle, welches Verfahren, weil dabei sofort das Erkenntniß ertheilt werden muß, dem Gerichtsamtmann verbleibt.

B. Diejenigen Actuarien, welche während ihrer Auscultatur solche Beweise von Rechts- und Geschäfts-Kenntnissen gegeben haben, daß dieselben auch zu wichtigeren Geschäften für geschickt zu erachten sind, würden wir, außer den sub A. a. und b. genannten Functionen, auch zur Instruction derjenigen Prozesse, welche von den Gerichtsämtern nur vermöge besondern Auftrags der Landgerichte oder des Ober-Landesgerichts instruirt werden, desgleichen zur Aufnahme von Verträgen und anderen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so wie zur Aufnahme von Verhandlungen in vormundschaftlichen Angelegenheiten zulassen; jedoch mit Ausschluß der Verhandlungen in Criminal-Untersuchungssachen und mit Ausschluß der Auf- und Abnahme von letztwilligen Verordnungen oder Erbverträgen. Dem Gerichtsamtmanne verbleibt dagegen das gesammte Decre-

Digitized by Google

tiren, sowohl in Prozessen, als in Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Vormundschaftssachen, ferner die Abfassung sämmtlicher Urtel und endlich wie bereits erwähnt, die Auf- und Abnahme der letztwilligen Verordnungen und Erbverträge und die Aufnahme der Verhandlungen in Criminal-Untersuchungen.

Wir tragen demnach bei Ew. Excellenz ehrerbietigst darauf an: hochgeneigt zu genehmigen, daß diejenigen Gerichtsamts-Actuarien welche bei uns oder einem anderen Landesjustiz-Collegio als Auscultatoren angestellt gewesen sind, die sub A. bezeichneten Geschäfte, und, wenn die individuelle Ausbildung einzelner Subjecte es gestattet, auch die sub B. erwähnten Geschäfte, sämmtlichen Actuarien aber ohne Unterschied, ob dieselben auf Universitäten die Rechte studirt, und die Auscultatur erlangt haben, oder nicht, die oben sub Nr. 6 bis 13 angeführten Verrichtungen aufgetragen werden können.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Actuarius sich diesen Functionen nicht eigenmächtig, sondern nur vermöge speciellen Auftrags des Gerichtsamtmanns unterziehen darf. Wir werden aber auch auf der andern Seite darauf halten, daß kein Gerichtsamtmann die ihm eingeräumte Substitutions-Befugniß zu seiner Bequemlichkeit und zur ungebührlichen Belastung des Actuarii mißbraucht.

Naumburg, den 20. Januar 1826. (v. K. J. Bd. 27. S. 84.)

Das Ober-Landesgericht.

III. 4. §. 8. Auscultatoren müssen die Amtsblätter halten.

Es ist Zweifel darüber entstanden, ob die bei den Justiz-Collegiis angestellte Auscultatoren gleich den Referendarien die Verpflichtung haben, die Amtsblätter der Provinz zu halten, in der sie ihr Amt verwalten. Diese Obliegenheit haben sie allerdings. Sind gleich die Auscultatoren in den Verordnungen vom 27. October 1810 §. 5. und 28. März 1811 §. 8. nicht ausdrücklich genannt, so ist doch bei dieser Bestimmung auf die geringe Verschiedenheit und vorübergehende Stufe während ihrer Ausbildung zu der der Besitz aller gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen gehören, keine Rücksicht genommen, wornach sich das Kammergericht zu achten und die Untergerichte des Departements durch die Amtsblätter anzuweisen hat.

Berlin, den 12. Januar 1820. (v. K. J. Bd. 14. S. 224.)

III. 4. §. 9. Erledigung des Militair-Dienstjahres vor der zweiten Prüfung.

Bei der feststehenden Militairpflicht sämmtlicher Stände, ist es dringend nothwendig, daß solche absolvirt werde, ehe die Amtsgeschäfte ernstlicher werden. Während des

Referendariats und beim Reifen zur dritten Prüfung ist dies in jeder Beziehung zu spät, und zu störend, so wohl in Rücksicht ihrer fortschreitenden Ausbildung, als der Hülfe, die von ihnen bei den Collegiis zu erwarten ist, bei denen sie angestellt sind.

In dieser Erwägung wird hierdurch festgesetzt, daß die Impetranten, wenn sie nicht die ausdrückliche Dispensation von dem Militairdienst nachweisen, das Militair-Dienstjahr vor der zweiten Prüfung erledigt haben müssen, und nur unter dieser Voraussetzung, auf die Ascension der Auscultatoren zu berichten ist.

Berlin, den 1. Februar 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 180.)

III. 4. §. 9. Militairpflicht der im Königl. Justizdienste als Auscultatoren angestellten Ausländer.

Es ist der Zweifel entstanden, ob auch eingewanderte Ausländer zum disseitigen Militairdienst verpflichtet seien. Obgleich das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 3. Sept. 1814 im §. 1. ausdrücklich nur der Eingebornen erwähnt, so bestimmt doch schon der §. 2. der Allerhöchsten sanktionirten Instruction für das Geschäft der Ersatzaushebung, vom 30. Juni 1817, daß jeder Staatsunterthan da militairpflichtig sei, wo er seinen eigenen Wohnsitz aufgeschlagen habe, und nach §. 1. sollen nur diejenigen Ausländer, welche keinen bleibenden Wohnsitz im Staate haben, mithin noch als wirkliche Fremde anzusehen sind, nicht zur Einziehung kommen. Hiernach ist bisher jederzeit verfahren worden und es müssen daher auch diejenigen Ausländer, welche sich dem Justizdienste widmen, und von der Auskultatur zu dem Referendariat ascendiren wollen, wenn sie das 25ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 1. Febr. d. J. nachweisen, daß sie ihrer Militairpflicht ein Genüge geleistet haben.

Berlin, den 23. Sept. 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 49.)

III. 4. §. 13. Zulassung der Regierungs-Referendarien zu den Sessionen der Ober-Landesgerichte.

Die Westpreußische Regierung hat darauf angetragen, daß dem Regierungs-Referendarius N. N., ohne Auscultatur-Examen, der Zutritt zu den Geschäften des Königl. Ober-Landesgerichts von Westpreußen gestattet, und überhaupt die Regierungs-Referendarien zur Auscultatur bei den Ober-Landesgerichten oder andern Justiz-Collegien zugelassen werden möchten; und dieser Antrag ist von dem Ministerium des Innern unterstützt worden. Da nun der Justiz-Minister hiergegen kein Bedenken hat, so wird das Königl. Ober-Landesgericht hierdurch angewiesen, die dorti-

Digitized by Google

gen Regierungs-Referendarien, wenn sie sich deshalb gehörig melden, und namentlich dem Regierungs-Referendarius N. N. den Zutritt zu den Sessionen des Collegii zu gestatten, ohne sie vorher der Prüfung als Auscultatoren zu unterwerfen, indem es sich von selbst versteht, daß aus einer solchen Zulassung keine Ansprüche auf einen Justiz-Dienst hergeleitet werden können.

Berlin, den 15. Juli 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 16.)

III. 4. §. 13. Wegen Aufnahme der Testamente und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Referendarien.

Reser. v. 1. November 1819 zu Theil II. 2. §. 7.

III. 4. §. 13. Votum eines zur Vertretung eines Richters angestellten Referendarius.

Das Königl. Land- und Stadtgericht zu N. hat in dem abschriftlich beiliegenden Berichte vom 12. d. M. seine Erinnerungen gegen die Vorbescheidung des Königl. Ober-Landesgerichts vom 29. August c. über die Kraft des Voti eines bei dem Gerichte angestellten, einen Richter vertretenden Referendars vorgetragen.

Der Justiz-Minister wird hierdurch veranlaßt dem Königl. Ober-Landesgerichte zu eröffnen, daß die Referendarien der Ober-Landesgerichte, welche einem Untergerichte zur Vertretung eines Mitgliedes desselben, oder zur Hülfeleistung bei allen Geschäften zugeordnet werden, ein volles Votum haben, sobald zur Anstellung beim Gerichte selbst, nur die Qualification als Referendar erfordert wird, und keine Ausnahme wegen individueller Mängel in der Ausbildung oder der besondern Verhältnisse des Untergerichts nöthig erscheint.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat mit Rücksicht auf dies Princip, das Land- und Stadtgericht auf dessen Bericht vom 22. August c. anderweit zu bescheiden.

Berlin, den 22. Sept. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 8.)

III. 4. §. 13. Zulassung der Referendarien zu den Geschäften der General-Commissionen.

Es ist von Seiten des Königl. Ministerii des Innern sowohl den Regierungs- als den Ober-Landesgerichts-Referendarien zur Ausbildung ihrer Kenntnisse in der landwirthschaftlichen Geschäftsparthie, die Gelegenheit dadurch eröffnet worden, daß sie während ihrer Bildungs-Periode eine Zeitlang an den Geschäften der General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und den mit denselben verbundenen Gemeinheitstheilungen thätigen Antheil nehmen können, und es werden die solchergestalt bei den gedachten Commissionen eintretenden Referendarien für die Zeit ihrer Beschäftigung

Digitized by Google

bei denselben, und so lange sie als Gehülfen der Oeconomie-Commissarien arbeiten, mit 1 Thaler fixirten Diäten remunerirt werden, diejenigen aber, welche als selbstständige Commissarien als brauchbar befunden werden, noch eine Zulage von 1 Thlr. 12 Gr. an temporairen Diäten für die Zeit ihrer auswärtigen Beschäftigung erhalten.

Damit aber die General-Commission sich dieser Gehülfen mit Nutzen bedienen könne, ist es erforderlich, daß diese das Referendariats-Examen bereits zurückgelegt, und sich schon genugsame Geschäftskenntnisse erworben haben, um demgemäß zu den, durch richterliche Personen zu verrichtenden, Commissions-Geschäften gebraucht werden zu können.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird daher aufgefordert, seine Referendarien zu ermuntern, daß sie zu ihrer mehrseitigen Ausbildung sich auf einige Zeit bei der General-Commission anstellen lassen.

Berlin, den 4. Mai 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 271.)

III. 4. §. 13. Beschäftigung der Referendarien im Inquiriren.

Da ein jeder, dem ein Richteramt vertraut werden soll, praktische Kenntniß von der Criminal-Justiz besitzen muß, es sich aber oft gezeigt hat, daß für die Ausbildung der Referendarien in diesem Theile der Criminal-Rechtspflege nicht genug geleistet wird, so wird hierdurch festgesetzt:

1. daß niemand zum Richteramte in Vorschlag gebracht werden soll, der nicht, nach seiner Ernennung zum Referendar, wenigstens drei Monat bei einem Inquisitoriat oder einer andern mit der Criminal-Jurisdiction beliehenen Behörde als Inquirent beschäftigt gewesen ist, und dabei Fleiß und Geschicklichkeit im Inquiriren gezeigt hat:
2. daß ein jeder, der zur dritten Prüfung bei der Immediat-Examinations-Commission zugelassen zu werden wünscht, durch ein Attest bei einer Criminal-Justiz-Behörde, nachweisen muß, daß er mit Fleiß und Geschicklichkeit, als Referendar, das Inquiriren praktisch geübt habe.

Damit diejenigen, welche noch nicht mit den erforderlichen Bescheinigungen über die Ausbildung in der Criminal-Rechtspflege versehen sind, sich diese verschaffen können, wird bestimmt, daß diese Verfügung erst vom April des künftigen Jahres in volle Wirksamkeit treten wird.

Es ist diese Verfügung zur Kenntniß der Referendarien und Auskultatoren zu bringen, und erfolgen hiezu drei Exemplare derselben.

Berlin, den 8. Dec. 1828. (v. K. J. Bd. 32. S. 296.)

Digitized by Google

III. 4. §. 13. Die zu Patrimonial-Richter-Stellen sich meldenden Referendarien müssen auch die Qualification im Inquiriren nachweisen.

Ew. ꝛc. eröffne ich auf die Anfrage vom 3. d. M., daß das Collegium die Verfügung vom 8. Dec. pr. ganz richtig ausgelegt hat, indem auch die zu Patrimonialrichter-Stellen sich meldenden Referendarien die Qualification im Inquiriren nachzuweisen haben, da ein jeder, dem ein Richteramt anvertraut werden soll, practische Kenntnisse von der Criminal-Justiz besitzen muß.

Berlin, den 16. März 1829. (v. K. J. Bd. 33. S. 143.)

Graf von Danckelmann.

An den Königl. Ober-Landesgerichts-Präsidenten Hrn. Freiherrn von Gärtner, zu Naumburg.

III. 4. §. 19. Anstellung der Referendarien als Auditeure.

Bei den Eigenthümlichkeiten, welche die Militair-Criminal-Verfassung hat, ist es zweckmäßig gefunden worden, denjenigen Referendarien, welche Auditeur-Stellen erlangen wollen, es zur Bedingung zu machen, eine Zeitlang bei dem General-Auditoriate zu arbeiten, und es wird das Königl. Kammergericht hierdurch angewiesen, diese Anordnung den bei dem Collegio angestellten Referendarien bekannt zu machen, damit diejenigen, welche Auditeur-Stellen annehmen wollen, sich bei dem General-Auditoriate melden können, um bei demselben beschäftigt zu werden.

Berlin, den 14. Dec. 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 170.)

III. 4. §. 19. Anstellung der Referendarien als Auditeure.

Bei dem, durch die veränderte Verfassung wesentlich erweiterten Wirkungskreise der Auditeure, wird es nothwendig, mit erhöhter Sorgfalt in der Auswahl der, zu Auditeuren gelangenden Personen zu verfahren; auch läßt die Verbesserung, welche gleichzeitig in dem Einkommen der Auditeur-Stellen eingetreten ist, erwarten, daß künftig schon völlig ausgebildete Justiz-Personen, an der Bewerbung um diese Stellen Theil nehmen werden.

Ich beauftrage daher das General-Auditoriat, bei dem Vorschlage zur Besetzung erledigter Auditeur-Stellen, in der Folge mit noch strengerer Prüfung der Qualification zu verfahren und zunächst, unter mehreren Bewerbern, dem den Vorzug zu geben, welcher die dritte juristische Prüfung bestanden hat.

Ob künftig die Anstellung als Auditeur nicht an die Bedingung der bestandenen dritten Prüfung zu knüpfen sein dürfte, darüber will Ich in dem zu erstattenden

Jahresbericht dem Gutachten des General-Auditoriats entgegensehen.

Berlin, den 31. Mai 1826. (v. K. J. Bd. 27. S. 292.)

Friedrich Wilhelm.

An das General-Auditoriat.

III. 3. §. 19. Wegen Benachrichtigung der Universitäten von der Anstellung der ehemaligen Studirenden, denen Honorare gestundet worden.

Reskript vom 15. October 1821 und Reskript vom 21. September 1827 zum Landrecht II. 12. §. 103. Anhang §. 141.

III. 4. §. 21. Zahl der Probe-Instructionen zum dritten Examen.

Dem Herrn Kammergerichts-Präsidenten Woldermann wird auf Veranlassung der, bei Einreichung der Conduiten-Listen der Referendarien gemachten Anzeige, daß es an wichtigen Instructionen, welche zu Probeinstructionen der Referendarien dienen können, zu Zeiten fehlen, wenn mehrere Referendarien gleichzeitig mit den Probearbeiten beschäftigt seien, hiermit eröffnet, daß der Chef der Justiz die Richtigkeit dieser Bemerkung aus eigener Erfahrung bestätigen kann. Da die Gerichtsordnung verlangt, daß einige Probeinstructionen zur Censur der Examinations-Commission vorgelegt werden sollen; so kann in solchen Fällen es für hinreichend angenommen werden, wenn zwei wichtige Prozesse von dem Candidaten zur Probe bis zum Schluß instruirt werden, und wenn der Candidat sonst zur dritten Prüfung nach dem Urtheile des Präsidenten und des Collegii vorschriftmäßig vorbereitet ist. Dies muß jedoch von dem Präsidio nicht als Regel, sondern als eine, durch die Nothwendigkeit herbeigeführte, zeitige Ausnahme angesehen werden, da es gar nicht nöthig ist, die Beendigung der Qualification der Referendarien zum höchsten Richteramte zu übereilen, ihnen vielmehr die Zeit zu reifen, sehr nützlich, und für ihren wichtigen künftigen Beruf sehr folgereich bleibt.

Berlin, den 18. März 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 19.)

III. 4. §. 22. Anhang §. 454. Atteste über die Probe-Instructionen und Einsendung der Manual-Acten.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird bekannt gemacht, daß der bei dem Collegio gestandene Referendarius N. nach bestandener dritten Prüfung bei der Immediat-Examinations-Commission zum Assessor cum voto bei dem Ober-Landesgericht zu Marienwerder ernannt worden ist.

In dem Bericht über die dritte Prüfung des N hat die Immediat-Examinations-Commission darauf angetragen, es in Erinnerung zu bringen, daß sie außer Stande sei,

Digitized by Google

die Instruction der Candidaten vollständig zu beurtheilen, wenn ihr die Manual-Acten der Justiz-Commissarien nicht mit eingesandt würden, und wenn in den Attesten der Codeputirten nicht vorschriftsmäßig bemerkt sei, daß sie den Candidaten in den Terminen persönlich beobachtet, und wie er sich gegen die Partheien und Mandatarien genommen habe. Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher künftig darauf zu halten, daß mit den Probe-Instructions-Acten auch die Manual-Acten der Mandatarien eingesandt werden, und daß in den Attesten der Codeputirten der Vorschrift gemäß bemerkt werde, daß sie den Candidaten in den Terminen persönlich beobachtet haben, und wie er sich gegen die Partheien und Mandatarien genommen hat.

Berlin, den 22. Dec. 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 280.)

III. 4. §. 25. Einrichtung der Atteste zum dritten Examen.

Der Justiz-Minister findet sehr selten in den Berichten über die zur Prüfung bei der Immediat-Examinations-Commission sich stellenden Referendarien, daß sie speciell auch in Pupillen-Hypotheken-, und Deposital-Kassensachen sich geübt, und darin die nöthige Fertigkeit und Kenntnisse sich verschafft haben, wie solches bei dem Kammergerichte geschieht.

Es werden daher hierüber in den künftigen Berichten specielle Atteste des Präsidii, oder derjenigen Räthe, unter deren Leitung die Referendarien in diesen Geschäften gearbeitet haben, erwartet. Die Referendarien, die das dritte Examen machen wollen, müssen in Hinsicht der Pupillen- und Hypothekensachen an bestimmte, und vorzüglich geschickte Räthe gewiesen werden, und unter deren Direction Decrete entwerfen, und diese Räthe müssen alsdann den Referendarien über ihre Kenntnisse und Geschicklichkeit ein mit einzusendendes Attest ausstellen. Was insbesondere die Deposital-Verwaltung anbetrifft, so müssen die Referendarien an die jedesmaligen Curatoren des Depositi gewiesen werden, und diese müssen sie zu den Deposital-Arbeiten zuziehen, von ihnen die Neben-Protocolle führen lassen, und überhaupt dafür sorgen, daß sie auch in diesen Geschäftsbranchen eine lebendige Kenntniß und practische Fertigkeit erhalten, auch ihnen darüber ein ebenfalls einzureichendes Attest ausstellen.

Berlin, den 26. Sept. 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 15.)

III. 4. §. 25. Die Einsendung der Probe-Instructions-Acten und Entlassung der Candidaten zum Zwecke der dritten Prüfung.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird nachachtlich bekannt gemacht, daß auf den Antrag des Präsidii der Referendarius N. N. zur dritten Prüfung bei der Immediat-

Examinations-Commission zugelassen worden ist. Die eingereichten Probe-Instructions-Acten erfolgen aber einstweilen zurück, indem das Collegium zugleich angewiesen wird, in Rücksicht der überhäuften Arbeiten der Immediat-Examinations-Commission, currente Probe-Instructions-Acten nie mehr den Berichten, durch welche Candidaten zur dritten Prüfung präsentirt werden, beizufügen, sondern solche erst sechs Wochen vor dem angesetzten Prüfungs-Termine, worüber der Candidat dem Collegio Kenntniß geben muß, der Immediat-Examinations-Commission zu übersenden. Auch sind in der Regel die Candidaten nicht früher als zu diesem Zeitpunkt von dem Collegio zu entlassen, da durch ihr früheres Herkommen ihre Prüfung nicht beschleunigt werden kann, und sie fruchtlos dem Collegio entzogen werden.

Berlin, den 19. Juni 1826. (v. K. J. Bd. 27. S. 291.)

III. 4. §. 27. Mittheilung der Acten zur Probe-Relation zur dritten Prüfung.

Da der Aufenthalt der zur dritten Prüfung bei der Immediat-Examinations-Commission zugelassenen Referendarien in Berlin unnöthig verlängert wird, wenn sie die Probe-Relationen hier ausarbeiten, und nach Vollendung derselben nicht gleich ein Termin zur mündlichen Prüfung angesetzt werden kann; so ist auf den Antrag der Immediat-Examinations-Commission beschlossen worden, daß der Regel nach die Acten zur Ausarbeitung der Probe-Relation der Candidaten nach ihrem Wohnorte gesandt werden sollen, und daß die Candidaten sich nicht eher hierher zu begeben haben, bis die Probe-Relationen ausgearbeitet sind, und die Vorladung zu der mündlichen Prüfung von der Immediat-Examinations-Commission erlassen wird.

Dem Präsidio des Königl. Ober-Landesgerichts (der Königl. Ober-Landesgerichts-Commission) wird dieses zur Nachricht und Bekanntmachung an die Referendarien, welche zur dritten Prüfung zugelassen werden, bekannt gemacht.

Berlin, den 14. Dec. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 271.)

III. 4. §. 32. Anhang §. 455. Justitiariats-Verwaltung der Referendarien.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den, aus Veranlassung des Entlassungsgesuchs des Referendarii N. N. unterm 18. v. M. erstatteten Bericht eröffnet, daß der Justiz-Minister im Allgemeinen kein Bedenken dabei findet, daß Referendarien aus dem Dienst treten, um sich lediglich den Justitiariats-Geschäften zu widmen. In solchen Fällen kann das Collegium ferner wie bisher verfahren.

Berlin, den 8. Nov. 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 280.)

Digitized by Google

III. 5. §. 4. Qualification zum Amte eines Secretairs.

Das Amt eines expedirenden Secretairs erfordert eine ganz andere Qualification, als das Amt eines Registrators. In der Regel sollten zu den ersteren nur solche Subjecte gewählt werden, die Jura studirt und sich als Auscultatoren und Referendarien gebildet haben. Der Mangel an solchergestalt qualificirten Subjecten hat eine Ausnahme nothwendig gemacht, und es sind bisher auch solche Personen zu Secretarien gewählt, die ihre Rechts- und Geschäftskunde sich durch die Praxis bei den Gerichten erworben haben. Immer müssen aber solche Personen ihre Qualification durch eine Prüfung über die allgemeinen Grundsätze des Rechts und des Geschäftsganges, und durch Ausarbeitung solcher Geschäfte, die im Wirkungskreise der Secretarien vorkommen, beweisen.

Berlin, den 15. Febr. 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 21.)

III. 5. §. 4. Zulassung eines Minderjährigen zum Protocollführer-Amte.

Aus dem Bericht des Königl. Kammergerichts vom 15. d. M. ist das bei dem Collegio darüber entstandene Bedenken: ob der Carl Heinrich N. N., da er erst 20 Jahr alt sei, zum Protocollführer verpflichtet werden könne, ersehen worden. Den Referenten wird darauf zum Bescheide eröffnet, daß, da der N. N. das Alter erreicht hat, einen Eid ableisten zu können, und er nach dem Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 18. § 810. in Angelegenheiten, die sein Amt betreffen, als volljährig anzusehen ist, derselbe auch schon vor erlangter Volljährigkeit als Protocollführer verpflichtet werden kann.

Berlin, den 26. März 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 282.)

III. 5. §. 58. Verbindlichkeit der Kanzlei-Verwandten, die Geschäfte ihrer zur Landwehr abgerufenen Mitarbeiter zu übernehmen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die urschriftlich beikommende Vorstellung der, zu den diesjährigen Landwehrübungen berufenen Ober-Landesgerichts-Kanzlisten N. und N. de praesentato den 20. v. M. hiermit eröffnet, daß, da die Kanzlei-Verwandten die Geschäfte der zu den Landwehrübungen abgerufenen Arbeiter übernehmen, und unter sich vertheilen müssen, von den Kanzellisten N. und N. die Bezahlung derjenigen nicht verlangt werden kann, welche anstatt ihrer die Geschäfte besorgt haben. Die Remuneration der Stellvertreter muß, in sofern Copialien über das Evictions-Quantum aufgebracht werden, aus dem Ueberschusse, sonst aber von den Kanzellisten, welche die

Kanzlisten N. N. zu vertreten gehabt haben, also mit Ausschlusse dieser beiden aufgebracht werden.

Berlin, den 7. Juli 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 43.)

III. 5. §. 65. Vermehrung des Kanzlei-Personals bei den Untergerichten.

Der Justiz-Minister wird durch das in Abschrift beiliegende Gesuch der Kanzlei-Gehülfen N. N. zu Calbe vom 26. März c. veranlaßt, dem Königl. Ober-Landesgerichte in Beziehung auf den Jahresbericht des Präsidii vom 24. Dec. v. J. bekannt zu machen, daß die vom Präsidio in Antrag gebrachte Vermehrung des Kanzlei-Personals bei den Untergerichten seines Bezirks nicht statt finden kann. Denn, wenn auch die Einnahme der Kanzellisten aus den Capitalien die Evictionsquanta bedeutend überschritten hat, so ist doch nicht mit Gewißheit vorauszusetzen, daß dies immer der Fall seyn werde. Wo Hülfe nöthig ist, können die Kanzlisten sich diese durch Hülfsarbeiter verschaffen, da überall, wo der Sitz eines Gerichts ist, diese zu erhalten sind. Daß die Kanzlisten sich nur tüchtige Hülfsarbeiter wählen, und daß diese gehörig und auskömmlich remunerirt werden, dafür müssen die Dirigenten sorgen. Diese haben die Befugniß zu bestimmen, daß ein Kanzlist, der die Arbeit gehörig zu fördern außer Stande ist, sich einen Gehülfen wähle, und können ihm, wenn er hierin säumig ist, einen solchen zuordnen, und dessen Remuneration festsetzen. Sie haben das Recht, die vorgeschlagenen Subjekte zu prüfen und unbrauchbare zurückzuweisen, oder wenn sie sich im Dienste schlecht zeigen, dem Kanzlisten deren Entfernung zur Pflicht zu machen. Durch diese Mittel wird der bei einigen Gerichten bemerkte Mangel im Kanzlei-Personal ohne Nachtheil für die Geschäfte gehoben werden können, und sind die Dirigenten der Gerichte, welche eine Vermehrung des Kanzlei-Personals in Antrag gebracht haben, hiernach zu bescheiden.

Berlin, den 7. April 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 29.)

III. 6. §. 16. Quota fiscalis.

Dem Königl. Oberlandesgerichte zu Liegnitz wird auf dessen Anfrage vom 1. d. M.,

ob in Accise- und Zoll- oder andern Kontraventionssachen, welche durch die Wachsamkeit der Fiskäle nicht entdeckt worden, denselben dennoch als Inquirenten quota fiscalis gebühre?

hierdurch zur Resolution ertheilet, daß nach §. 16. Tit. VI. P. III. der Allgemeinen Gerichtsordnung die Inquirenten nur dann auf quotam fiscalem Anspruch machen können, wenn durch ihre Wachsamkeit und Zuthun fiskalische Stra-

Digitized by Google

sen festgesetzt und beigetrieben werden, und daß dieser Fall nicht eintritt, wenn blos von dem Inquirenten als solchem die Rede ist. Das in Abschrift mitgetheilte Rescript der Section für die directen und indirecten Abgaben, ist mit Zustimmung des Chefs der Justiz erfolgt, und nach den darin angenommenen Grundsätzen muß von Seiten des Kollegii verfahren werden. Was übrigens die Kosten bei Kontraventionen und Defraudationen antrifft; so wird dem Königl. Oberlandesgericht das Rescript vom 28. März 1812 hierdurch abschriftlich mitgetheilt, welches die vom Justizminister festgesetzten Grundsätze enthält und zur Richtschnur dienen muß.

Berlin, den 16. März 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 5.)

III. 7. §. 8. Urlaubsgesuch der Justiz-Commissarien und Notarien.

Der Justiz-Minister kann die Zweifel, welche sich das Königliche Oberlandesgericht nach seinem Bericht vom 27. v. Monats,

hinsichtlich des Verfahrens bei Urlaubsgesuchen der Justiz-Commissarien und Notarien,

machet, bei näherer Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften nicht gegründet finden.

Die Justiz-Commissarien und Notarien gehören zur Categorie derjenigen Staatsdiener, deren allgemeine Obliegenheiten das preußische Landrecht Th. II. Tit. X. §. 68. sqq. bezeichnet, und auf welche mithin auch die Disposition des §. 92. loco allegato Anwendung findet, wornach kein Beamter den zur Ausübung seines Amts angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen darf.

Diese Vorgesetzten sind für die bei den Landes-Justiz-Collegien angestellten Justiz-Commissarien die Präsidenten; für die den Stadtgerichten überwiesenen aber, zunächst die jedesmaligen Direktoren dieser Gerichte.

Alles dieses folgt aus den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Th. III. Tit II. §. 21. und 40. Tit. VII. §. 8. und Tit. VIII §. 5. und 8. und jedes Bedenken erledigt sich, sobald man erwägt, daß die gedachten Beamten zu dem Inbegriff der Justiz-Bedienten gezählt werden müssen, welche das Gericht bilden, bei welchem sie ihre Functionen ausüben.

Wendet man die obigen gesetzlichen Principien auf die von dem Justiz-Commissarius W. geführte Beschwerde an, so erscheint solche völlig ungegründet, und bestätiget nur zu sehr, daß der W. entweder seine Subordinations-Verhältnisse nicht kennt, oder geflissentlich die Schranken seiner Befugnisse, so wie der dem Dirigenten des Stadtgerichts schuldigen Achtung zu überschreiten trachtet. Von dem ver-

Digitized by Google

künftigen Ermessen eines jeden Gerichts-Vorgesetzten läßt es sich erwarten, daß die bei ihm angebrachten Urlaubsgesuche eben so wenig zu sehr difficultiren, als solche zum Nachtheil des Dienstes zu nachgiebig erleichtern und insbesondere, in Betreff der Justiz-Commissarien und Notarien, auf ihre mannigfachen Verbindungen mit dem Publicum außerhalb des Gerichts-Sitzes, Rücksicht nehmen werde.

Der Chef der Justiz hat es — im gerechten Vertrauen gegen die Präsidenten und Gerichts-Direktoren — daher auch niemals nöthig erachtet, jenes Ermessen durch specielle Vorschriften zu vinkuliren, oder die Förmlichkeiten der Beurlaubungen zu weit auszudehnen. Dahingegen wird er es aber auch nie gestatten, daß sich ein Justiz-Bedienter diesen Förmlichkeiten willkührlich entziehe, und wenn der W., bei einer zehntägigen Entfernung von dem Gerichtssitze nach Berlin, sich mit einer bloßen Anzeige begnügt, und die Anzeige ohne Adhibirung des geordneten Srempel-Papiers eingereicht hat; so hat er die festgestellte Disciplinar- und Stempelstrafe vollkommen verdient, und sich durch verweigerte Bezahlung derselben, die ihn getroffenen weitern Folgen selbst beizumessen.

Das Königliche Oberlandesgericht wird angewiesen, denselben auf seine diesfallsige Beschwerde — den oben entwickelten Grundsätzen gemäß — zu bescheiden, und auf diesen zu ungebührlichen Anmaßungen und fortgesetzten Contestationen mit dem Gerichtsdirigenten sehr geneigt scheinenden Justiz-Bedienten ein vorzügliches Augenmerk zu haben.

Berlin, den 19. Febr. 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 33.)

III. 7. §. 25. Verbindlichkeit der Justiz-Commissarien, fiscalische Aufträge zu übernehmen und den Regierungen Terminsberichte zu erstatten.

Die Regierung zu N. hat sich über den Mangel an Willfährigkeit der Justiz-Commissarien des dortigen Departements, und besonders über die Weigerung, die vorschriftsmäßigen Termins-Tabellen einzureichen, beschwert, welches zu einer Correspondenz der Ministerien Veranlassung gegeben. Bei der deutlichen und erschöpfenden Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. III. Tit. 7. §. 25. sq. ist nicht wohl abzusehen, wie die dortigen Justiz-Commissarien sich auf irgend eine zulässige Art der Uebernahme fiscalischer Aufträge entziehen können. Es wird daher darauf ankommen, diese Vorschrift so streng als möglich zur Anwendung zu bringen, sobald deshalb eine besondere Beschwerde der Regierung laut wird. An Justiz-Commissarien überhaupt wird es in dem Departement nicht fehlen. Sollte es der Fall seyn, so werden die erforderlichen An-

Digitized by Google

träge wegen Vermehrung derselben erwartet. Auch die Weigerung der Justiz-Commissarien, der Regierung Termins-berichte einzureichen, kann der Justiz-Minister nicht begründet finden, da sie unstreitig verbunden sind, ihren Mandanten von der jedesmaligen Lage der Prozesse Auskunft zu geben, und es gleich ist, ob solches in besondern Schreiben oder in Form einer Tabelle erfolgt.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher hiernach die erforderliche generelle Anweisung an die Justiz-Commissarien daselbst zu erlassen, und in jedem speciellen Falle mit Ernst und Nachdruck auf die Befolgung derselben zu halten.

Berlin, den 13. Juni 1818. (v. K. J. 12. Bd. S. 24.)

III. 7. §. 25. Besorgung der fiscalischen Geschäfte durch Justiz-Commissarien.

Dem Königl. Kammergerichte wird auf den, wegen Besorgung der Geschäfte der bisherigen Fiskäle, durch die Justiz-Commissarien,

unterm 27. v. M. erstatteten Bericht eröffnet, wie es keinen Zweifel leidet, daß die Justiz-Commissarien und — an Orten, wo es daran ermangelt — diejenigen Personen, denen die Befugniß ertheilt ist, abwesende Personen zu vertreten, die Verpflichtung haben, von den Gerichten Aufträge, welche früher die Hoffiskäle besorgt, zu übernehmen, und nur im Falle der Gegner in die Kosten verurtheilt ist, befugt sind, die Gebühren, die sie deservirt haben, zu fordern. Hierzu bedarf es keiner allgemeinen Anweisung, die Verpflichtung der Justiz-Commissarien und der ihnen gleichgestellten Personen, folgt schon aus der Allg. Gerichtsordnung Thl. III. Tit. 7. §. 25. Uebrigens wird die Bestimmung des Rescripts vom 26. Juli 1814, wodurch festgesetzt ist, daß die fiskalische Strafe für die unterlassene Befolgung des Befehls wegen Berichtigung des Besitztitels eines Grundstücks, nicht per decretum festgesetzt werden könne, sondern eingeklagt werden müsse, bei der bevorstehenden Revision der Hypothekenordnung in nähere Erwägung gezogen und beurtheilt werden, ob nicht eine Abkürzung dieses Verfahrens statt finden kann.

Berlin, den 14. Febr. 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 283.)

III. 7. §. 27. Die Justiz-Commissarien sollen Rechnungsbücher über empfangene Gelder und Repertorien halten.

Sehr unangenehme Erfahrungen haben es gezeigt, daß mehrere Justiz-Commissarien die für ihre Mandanten erhobenen Gelder ganz gegen die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 14. §. 117. sqq. mit ihren Privatgeldern vermischen, für sich nützen, und selbst bei erfolgter Recherche nicht im Stande gewesen sind, darzuthun, wie

Digitized by Google

viel fremde Gelder sich in ihrer Verwahrung und Verwaltung befinden.

Der Grund zu dieser Unregelmäßigkeit liegt sehr häufig darin, daß die Justiz-Commissarien keine Rechnungsbücher über die von ihnen erhobenen fremden Gelder führen, und sich selbst dadurch in Ungewißheit über den Betrag der ihrer Verwahrung befindlichen Gelder setzen.

Zur Verhütung des Nachtheils, den ein solcher Geschäftsbetrieb herbeiführt, wird hierdurch bestimmt, daß jeder Justiz-Commissarius verpflichtet seyn soll, ein Rechnungsbuch über alle in seinen Dienstverhältnissen erhobene Gelder und Cours habende Papiere zu halten, die empfangenen Gelder und Cours habenden Papiere am Tage des Empfanges darin in Einnahme zu stellen, und in eine besondere Abtheilung des Buchs, die Verausgabung zu notiren.

Außerdem muß jeder Justiz-Commissarius ein vollständiges Repertorium von allen Manual-Acten halten.

Diejenigen, welche die verordneten Kassenbücher nicht hielten, verfallen schon deshalb in eine Ordnungsstrafe von zehn Thalern, eine gleiche Strafe tritt bei denen ein, welche keine vollständige Repertorien der Manual-Acten haben.

Sämmtliche Obergerichte haben die Justiz-Commissarien auf diese Vorschriften zu verweisen, und bei Beschwerden der Partheien über verzögerte Ablieferung von Geldern oder Documenten, durch Inspection der Rechnungsbücher sich davon zu unterrichten, ob und wie der Justiz-Commissarius, über den Beschwerden geführt werden, den Anweisungen dieser Verfügung genügt.

Berlin, den 29. Dec. 1828. (z. K. J. Bd. 32. S. 307.)

III. 7. §. 39: Ueber die Verbindlichkeit des Justiz-Commissarius zur Ausantwortung der Manual-Acten.

Es ist dem Justiz-Minister befremdend gewesen, aus einer von dem Maler N. in der Major Nschen Nachlaßsache eingereichten Vorstellung zu ersehen, daß das Königliche Kammergericht den Antrag des Supplikanten, dem Justiz-Commissarius N. die Extradition der Manual-Acten per decretum aufzugeben, verworfen, und denselben zur Anstellung der Klage verwiesen hat. Dies ist den Verhältnissen eines Justiz-Commissarii gar nicht anpassend. Einer jeden Parthei stehet die unbeschränkte Wahl eines Mandatars frei, und die Einwilligung des Mandatars ist zur Aufhebung des Vollmachts-Contracts nach den Gesetzen (Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 13. §. 159) ganz unnöthig. Daher kann sie und im vorliegenden Falle ihr Stellvertreter auch die Extradition der Manual-Acten sofort fordern, und nur in wenigen Fällen hat der Justiz-Commissarius

Digitized by Google

das Recht, die Manual-Acten wegen seiner Gebühren zurück zu halten. Sobald ein Justiz-Commissarius sich weigert, ein Mandat aufzugeben, und er deshalb seine Manual-Acten zurückhält, muß das Gericht vermöge seiner oberaufsehenden Gewalt von dem Vorfalle Kenntniß nehmen, und nach §. 23. und 24. Titel 7 Thl. III. der Allg. Gerichtsordnung das Verfahren des Justiz-Commissarii prüfen, und gleich per decretum entscheiden, ob derselbe verpflichtet sey, die Manual-Acten zu verabfolgen. Das Königl. Kammergericht erhält hierbei das Originalgesuch des ꝛc. N. mit allen Anlagen, um sofort den Justizcommissarius N. zu vernehmen, weshalb er sich weigere, die Vollmachten und Acta manualia zu extradiren, und demnächst allenfalls nach erfolgter Vernehmung des Supplicanten die Frage zu entscheiden, ob derselbe die Manual-Acten des ꝛc. N. verlangen könne, demnächst aber den ꝛc. N. wegen der anscheinend sehr unbegründeten Weigerungsgründe zur Ordnung zu verweisen.

Berlin, den 25. Januar 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 12.

III. 7. §. 43. 96. Aufbewahrung und Vernichtung der Manual-Acten der Justiz-Commissarien und Notarien.

Der Chef der Justiz ist mit den von dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Breslau in dem Berichte vom 4. d. M. aufgestellten Grundsätzen wegen Veräußerung von Manual-Acten nicht durchgängig einverstanden.

Die Acten der Notarien sind Acta publica und der Staat muß für die sorgfältige Aufbewahrung derselben sorgen, weshalb auch darüber die Vorschriften §. 95. Tit. 7. Thl. 3. der Gerichtsordnung ergangen sind.

Dagegen sind Manual-Acten das Eigenthum der Partheien, und jeder Justiz-Commissarius, der sich der Last ihrer Aufbewahrung entziehen will, muß gleich nach beendigtem Prozesse wegen Zurücksendung derselben die nöthigen Verabredungen mit ihnen treffen.

Die Vorschriften, welche wegen Kassation und Veräußerung der Acten bei den Landes-Justizcollegien ertheilt sind, können auf Manual-Acten, welche sich in der Registratur eines Justiz-Commissarii befinden, keine Anwendung leiden, und ein Verkauf zum Besten der Justiz-Officianten-Wittwenkasse kann nicht statt finden. Die Vernichtung gerichtlicher Acten erfolgt mit Königl. Genehmigung, die Vernichtung von Manual-Acten würde aber ein Eingriff in das Privat-Eigenthum seyn, der sich aus jener Genehmigung nicht rechtfertigen läßt. Die gerichtliche Niederlegung der Acten kann zwar unter Umständen zulässig erscheinen, allein immer würde dies Mittel nicht zu dem Zweck führen, den der Regierungsrath N. N. beabsichtigt, da das Depo-

Digitized by Google

sitions-Gesuch in Ansehung eines jeden Actenstücks geprüft werden muß, und der N. wohl die Zeit und die Kosten eines solchen Verfahrens bei seinem Vorschlage, ihn zur Deposition zu verstatten, nicht erwogen haben wird.

Eine gesetzliche Bestimmung für diesen Fall zu extrahiren, findet der Justiz-Minister keine Veranlassung. Es bleibt dem Collegio überlassen, hiernach den N. zu bescheiden.

Berlin, den 28. Juli 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 20.

III. 7. §. 46. Aufnahme von Notariats-Instrumenten in fremder Sprache.

Die Ansicht des Königl. Kammergerichts in dem Berichte vom 10. d. M. betreffend, die von dem Justiz-Commissario N. N. nachgesuchte Autorisation zur Aufnehmung von Notariats-Documenten Behufs des Gebrauchs im Auslande, kann in principio nicht bestätigt werden, denn es ist durch kein Gesetz verboten, daß Ausländer in ihrer Landessprache coram Notario hier Verträge schließen dürfen. Der Notarius als solcher constituirt kein Gericht, und Ausländer, welche ein Document in ihrer Landessprache zum Gebrauch in ihrem Lande coram notario aufnehmen oder recognosciren lassen wollen, können daran ohne Beleidigung der Nationalität nicht gehindert werden. Es versteht sich, daß der Notarius der fremden Sprache in so weit kundig seyn muß, als es zur Verständigung mit den Kontrahenten und zur Vermeidung der Illegalitäten nothwendig ist. Ob dies nur in Ansehung der Englischen Sprache mit dem Justiz-Commissarius N. N. der Fall ist, ist dem Justiz-Minister nicht bekannt, und muß, wenn es zur Sprache kommt, näher untersucht werden.

Berlin, den 23 Febr. 1813. (v. K. J. Bd. 3. S. 31.

III. 7. §. 50. Ausfertigung der Notariats-Instrumente.

Dem Königl. Land- und Stadtgericht werden die Original-Beilagen des Berichts vom 26. v. M. mit dem Eröffnen remittirt, daß auch der Justiz-Minister die Ansicht desselben hinsichtlich der Form der Notariats-Urkunden nicht begründet findet, da in dem von dem Land- und Stadtgericht zur Sprache gebrachten Falle die Vollziehung des Contracts durch die Partheien wesentlich alle Bedingungen des Gesetzes erfüllt. Insbesondere aber bestimmt die §. 50. Thl. 3. Tit. 7. der Allg. Gerichtsordnung enthaltene Instruction für den Notar nur die Regel, aus dem Protocoll erst das Instrument besonders zu entwerfen und untersagt es keinesweges, das Protocoll in dem nach der Fassung dazu geeigneten Falle die Stelle des Instruments vertre-

Digitized by Google

ten zu lassen. Das Gericht hat hiernach das Weitere in der Sache zu verfügen.

Berlin, den 13. Mai 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 321.)

III. 7. §. 50. Bemerkung des zum Document verbrauchten Stempelbetrages auf den Protokollen der Notarien.

Es ist zur Kenntniß des Königl. Finanz-Ministeriums gelangt, daß die Notarien, hier und da, sich der Pflicht enthoben halten, auf den, zu ihren Acten zurückbleibenden Protokollen, jederzeit den Betrag des Stempels zu bemerken, welcher zu den, auf den Grund dieser Protokolle von ihnen aufgenommenen Documenten gebraucht worden ist; weil darüber in dem neuen Stempelgesetz sich keine ausdrückliche Bestimmung findet. Da indessen jene Bemerkung nach wie vor erforderlich ist, damit der revidirende Stempelfiskal sich überzeugen könne, ob dem Stempelgesetze gehörig Genüge geschehen sey; so werden sämmtliche Königl. Ober-Justizbehörden hierdurch angewiesen, den Notarien bekannt zu machen, daß hierin nichts abgeändert, und die in den von Kamptzschen Jahrbüchern unterm 29. Dec. 1818 an die Königl. Ober-Landesgerichte in den überelbischen Provinzen erlassene Verfügung nach wie vor, zu beobachten ist.

Berlin, den 2. Januar 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 82.)

III. 7. §. 50. Vermerkung des Stempelbetrages der bei Gelegenheit eines Notariats-Acts producirten Documente auf den Protokollen der Notarien.

Mit Bezugnahme auf die in den von Kamptzschen Jahrbüchern erlassenen Verfügungen vom 29. Dec. 1818 und 2. Januar d. J. wird sämmtlichen Königlichen Ober-Justiz-Behörden hierdurch aufgegeben, die Notarien anzuweisen:

nicht nur auf den zu ihren Acten zurückbleibenden Protokollen jederzeit den Betrag des Stempels, welcher zu den, auf den Grund dieser Protocolle von ihnen aufgenommenen Documenten verbraucht worden, sondern auch den Betrag des Stempels, mit welchem die Documente, worauf Notariats-Acte gegründet worden, oder welche bei Notariats-Acten überhaupt producirt worden, als z. B. Wechsel, Schlußzettel, Kontracte, Atteste, Regresse, Testamente u. s. w. versehen sind, selbst, und nicht durch ihre Schreiber, zu vermerken, und pflichtmäßig mit ihrer Namensunterschrift zu bescheinigen.

Berlin, den 16. Juni 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 206.)

Digitized by Google

III. 7. §. 54. Fassung der Notariats-Urkunden.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 6. d. M. unter Zurücksendung der Anlagen eröffnet, daß der Justizminister dem Theile des Collegii beitritt, welcher die Frage:

ob aus der von einem Notar aufgenommenen und von solchen übrigens vorschriftsmäßig ausgefertigten und vollzogenen Urkunde selbst schon hervorgehen müsse, daß sie vor einem Notar aufgenommen worden sey,

verneinend beantwortet, weil die Affirmative in der Allgemeinen Gerichtsordnung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, und aus dem Vollziehungs-Attest, wenn solches sonst gesetzlich ausgestellt worden, nach Th. 3. Tit. 7. §. 54. der Allgemeinen Gerichtsordnung schon hervorgehet, daß die Urkunde vor dem Notar und mit dessen Zuziehung errichtet und geschlossen worden ist, welches über die Eigenschaft des Dokuments keinen gegründeten Zweifel übrig läßt.

Berlin, den 27. Juli. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 30.)

III. 7. §. 63. Instruments-Zeugen der Notarien.

Der Justizminister tritt der von dem Königl. Ober-Appellationsgerichte im Bericht vom 9. d. M. in Veranlassung des zurückerfolgenden Original-Berichts des Landgerichts zu Meseritz vom 3. hujus entwickelten Meinung, über die Zulässigkeit der Schreiber der Notarien als Instruments-Zeugen bei. Privatschreiber gehören, nach Vorschrift des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 5. §. 187. nicht zu der Klasse der Haus-Officianten oder gar Dienstboten, welche im Brodt und Lohn der Justizkommissarien und Notarien stehen, und folglich nach Th. I. Tit. 10. §. 233. Nr. 5. der Gerichtsordnung für sie kein völlig beweisendes Zeugniß ablegen können. Ein anderes ist es, wenn ein Notar ein Subjekt zu häuslichen Diensten wirklich in Dienst genommen hat, und durch solches in seinem Büreau auch Schreiberei nebenher besorgen läßt. Dergleichen Subjekte sind aber auch keine Schreiber, sondern Dienstboten, und von solchen kann das nicht gelten, was von ersteren disponirt ist.

Berlin, den 21. Oct. 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 275.)

III. 7. §. 67. Form der Notariats-Handlungen mit Analphabeten.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf die Anfrage vom 23. v. Monats

in Betreff der Form der Notariats-Handlungen,

eröffnet, wie der Justizminister der Ansicht desjenigen Theils der Mitglieder des Collegii, welche der Meinung sind,

Digitized by Google

daß in den Fällen, wenn bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten einer der contrahirenden Theile des Schreibens und Lesens unerfahren ist, einer der zugezogenen Notariats-Zeugen die Namens-Unterschrift des ersten verrichten kann, und es der Zuziehung einer dritten Person nicht bedürfe,

bei dem klaren Inhalte des §. 67. Tit. 7. Th. 3. der Allg. Gerichtsordnung, welche diesen Fall ausdrücklich entscheidet, beitritt.

Was die fernere Anfrage betrifft:

ob die Vorlesung der Ausfertigung des Notariats-Instruments in Gegenwart der Zeugen geschehen muß,

so ist der Justizminister, aus den von dem Königl. Ober-Landesgericht angeführten Gründen, mit der Ansicht des Collegii dahin einverstanden,

daß dies in der Voraussetzung, daß die contrahirenden Theile schreiben und Geschriebenes lesen können, nicht nöthig sey.

Berlin, den 9. April 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 93.)

III. 7. §. 68. Anhang §. 469. Auch sächsische Advokaten dürfen keine Justitiariate verwalten.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf dessen Bericht vom 8. d. M. und den darin gemachten Antrag:

daß den im Herzogthum Sachsen als Justiz-Commissarien praktisirenden Advokaten bis zur definitiven Organisation der Untergerichte, die Annahme und Verwaltung neuer Justitiariate nachgelassen werde,

eröffnet, daß der Justizminister nicht berechtigt ist, die Anwendung des §. 469 des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung auf die gedachte Advokaten zu suspendiren. Es kann daher denselben die Uebernahme neuer Justitiariate nicht anders gestattet werden, als wenn sie die Prozeßpraxis niederlegen und sich auf die Verwaltung neuer Justitiariate beschränken.

Berlin, den 25. Oct. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 226.)

III. 7. §. 82. Beschränkung der Notarien in Aufnahme von Zeugenverhören.

Der Herr Finanzminister hat den Chef der Justiz von der verschiedenartigen Meinung in Kenntniß gesetzt, welche zwischen der Regierung daselbst und dem Königl. Ober-Landesgerichte,

wegen der von den dortigen Notarien Meyer und Schepers, vorgenommenen Zeugenverhöre in der Beschwerdesache der Kaufmannschaft, über Untersuchung in Beziehung der Nachsteuer,

entstanden sind.

Digitized by Google

Der Justizminister ist mit der Ansicht des Königl. Finanzministeriums:

daß diese Vernehmungen von den Notarien nicht hätten geschehen sollen,

vollkommen einverstanden, indem die Allg. Gerichtsordn. Th. 3. Tit. 7 denselben keinesweges die generelle Befugnisse ertheilt, einseitige Deklarationen aufzunehmen, deren Tendenz unverkennbar die Sicherstellung eines künftig zu führenden Beweises ist, und durch deren unbedingte Gestattung die Vorschriften §. 82. und 83. 1. a. in ihren beschränkten Wirkungen umgangen werden würden.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher die gedachten Notarien nach dem Antrage der dortigen Regierung zu rectificiren.

Berlin, den 10. Mai 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 282.)

III. 8. §. 10. Erfordernisse zum Actuariat.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat in neuern Zeiten mehrere Vorschläge zur Besetzung erledigter Actuarienstellen gemacht, ohne zu bemerken in welcher Art die Kandidaten zum Actuariat qualificirt sind. In dieser Hinsicht wird demselben eröffnet:

Zu dem Amte eines Actuars bei den Untergerichten, sollen der Regel nach nur diejenigen gelangen, welche jura studirt, und sich als Auscultatoren und Referendarien bei Gerichten gebildet haben. Der Mangel solchergestalt qualificirter Subjekte hat es in neuern Zeiten sehr oft nöthig gemacht, von dieser Regel abzuweichen und auch solche Personen zum Actuariat zuzulassen, welche ohne auf Universitäten jura studirt zu haben, und zum Referendar gebildet zu seyn, zureichende Rechtskenntnisse sich durch eigenes Studium, und durch Geschäftsübung angeeignet haben.

Die Wahl der letztern muß jedoch immer die Ausnahme bleiben, daher das Königl. Ober-Landesgericht bei Besetzung solcher Stellen zunächst auf Referendarien und Auskultatoren zu sehen hat, und ist jedesmal, wenn ein anderer zu dem Actuariat in Vorschlag gebracht wird, zu bemerken, ob sich auch kein Referendar zu demselben habe verstehen wollen.

Demnächst ist zu berühren, wie sich das Königl. Oberlandesgericht von der Qualification desselben Gewißheit verschafft hat.

Ein solcher Kandidat muß sich einer mündlichen und schriftlichen Prüfung unterwerfen. Der Zweck der erstern ist, zu erfahren, ob derselbe eine allgemeine Kenntniß des Rechts und des Prozesses so wie diese aus dem Landrecht und der Gerichtsordnung zu erlangen ist, besitzen, besonders aber, ob er mit der Theorie der Verträge, den Erfordernissen zur

Digitized by Google

Gültigkeit derselben in Ansehung der Form, dem Erbrechte, dem Vormundschaftswesen und der Hypotheken-Ordnung, mit dem Registratur- und Kanzlei-Reglement, und der Postital-Einrichtung bekannt sey.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten müssen beweisen, daß er ein gerichtliches Protokoll aufzunehmen verstehe, einen einfachen Contract niederschreiben könne, die Expeditionen zu besorgen im Stande sey, und kleine Instruktionen zu übernehmen vermöge. Es ist daher jedesmal zu bemerken, welche Resultate diese Prüfung geliefert habe, und nur diejenigen sind zum Actuariat vorzuschlagen, deren Prüfung die Gewähr für die erforderlichen Kenntnisse leistet. Indeß ist diese Prüfung nur bei den Actuarien in Anwendung zu bringen, welche die Stelle des expedirenden Secretairs versehen. Die zweiten Actuarien, welche der Regel nach nur das Amt eines Registrators oder Protokollführers verwalten sollen, sind mit derselben zu verschonen, und nur diejenigen, welche als Protokollführer verpflichtet werden, müssen nach der Kriminal-Ordnung §. 38 in der im Rescript vom 25. Mai 1816 (von Kamptz Jahrbücher Band 8 Seite 44) bestimmten Art, geprüft seyn.

Berlin, den 1. März 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 22.)

III. 8. §. 10. 11. Qualification eines beim Untergerichte zu den Civilsachen bestellten Protokollführers.

Der Justizminister genehmigt die im Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 14. Dec. v. J. ausgeführte, und nach dem Berichte des Königl. Kammergerichts vom 23. November auch bei diesem Gerichtshofe angenommene Meinung, daß die Qualification eines beim Untergerichte zu den Civilsachen bestellten Protokollführers, nicht von der Prüfung und Bestätigung durch das Obergericht abhängig ist. Es ist aber zweckmäßig, daß das Königl. Ober-Landesgericht zur bessern Controlle der Unterrichter die Einrichtung getroffen hat, daß jeder Unterrichter die von ihm zu gebrauchenden Protokollführer zur Genehmigung anzeigen muß, und ist diese Einrichtung beizubehalten. Dagegen ist das Königl. Ober-Landesgericht in seinen Anforderungen an die Klasse der Subalternen zu streng, wenn es den von N. N. adhibirten Protokollführer N. N. wegen unzureichender Ausbildung für unfähig erachtet, das Geschäft eines Protokollführers zu verwalten. Die eingereichten hierbei zurückerfolgenden, Verhandlungen seine Prüfung betreffend: ergeben, daß derselbe einen vollständigen und richtigen Begriff von den Pflichten eines Protokollführers hat, daß er ein Protokoll selbst zu schreiben versteht, und allgemeine Kenntnisse von Rechtsverhältnissen hat. Mehr läßt sich billig von Subjecten dieser Art nicht fordern, und es

kann daher dem N. N. nicht zum Vorwurf gereichen, daß er den N. N. zur Führung der Protokolle in Civilsachen adhibirt hat. Der Justiz-Minister überläßt es dem Königl. Ober-Landesgerichte hiernach den N. N. zu bescheiden, und die an denselben erlassenen Verfügungen zu modificiren.

Berlin, den 12. Jan. 1821. (v. K. J. Bd. 16. S. 248.)

III. 8. §. 11. Verhältniß der von den Unter-Richtern angenommenen Privatschreiber.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 16. July c. mit Zurücksendung der Anlage, eröffnet, daß die von den Unterrichtern angenommenen Privat-Schreiber dieses Verhältnisses ungeachtet wohl als Protokollführer vereidigt und als solche bei gerichtlichen Handlungen rechtsgültig gebraucht werden können. Das Verhältniß dieser Privatschreiber ist ein reines Contrakts-Verhältniß. Sie gehören nicht einmal zu den Haus-Officianten, sondern zu der Classe der Privat-Secretaire, Lehrer und Erzieher, deren das Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 5. §. 187. seq. gedenkt, und können mithin nicht zu denjenigen in der Prozeß-Ordnung Th. 1. Tit. 10. §. 233. Nr. 5 aufgeführten, in Lohn und Brod der Unter-Richter stehenden Dienstleuten, welche für letztere kein gültiges Zeugniß abzulegen im Stande sind, gerechnet werden. Sie müssen sich folglich auch zu vereidigenden Protokollführern qualificiren, wenn sie sonst die erforderlichen Eigenschaften dazu haben, welches in jedem speciellen Falle untersucht werden muß.

Berlin, den 3. Aug. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 23.)

III. 8. §. 11. Vormundschafts-Verwaltung bei den Gerichtsämtern.

A.

Dem Königl Oberlandesgerichte wird auf den Bericht vom 22 Juli c.

die Vormundschaftsverwaltung und das Hypothekenwesen des Gerichts-Amts zu Lauban betreffend,

mit Bezug auf die Verfügung vom 22. September c. der von dem Ober-Landesgerichts-Präsidenten Freiherrn von Gärtner zu Naumburg unterm 21. d. M. erstattete Bericht abschriftlich zugefertigt. Der Justizminister zweifelt nicht, daß, bei Befolgung der darin enthaltenen Grundsätze, auch die Schwierigkeiten wegfallen werden, welche die Vormundschafts-Angelegenheiten in der Verwaltung nach der Instruction vom 4. Mai 1820, nach der Angabe des Collegii, finden.

Berlin, den 31. Oct. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 177.)

Digitized by Google

B.

Durch das hohe Rescript vom 22. v. M. bin ich aufgefordert worden, Ew. Exellenz anzuzeigen, was in dem Departement des hiesigen Ober-Landesgerichts für eine Einrichtung getroffen ist, um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche zufolge des Berichts des Königl. Ober-Landesgerichts zu Glogau vom 22. Juli c. die Vormundschaftsangelegenheiten in der Verwaltung nach der Instruction vom 4. Mai 1820 finden.

Hierauf zeige ich Folgendes gehorsamst an, daß bis jetzt beim hiesigen Ober-Landesgerichte und Pupillen-Kollegio noch keine Beschwerde der Art eingekommen ist, wie das Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau deren, namentlich von Lauban aus, erhalten hat.

Der Grund davon mag in folgenden Umständen liegen:

1) erklären wir die in der allerhöchsten Instruction vom 4. Mai 1820 §. 10 A. 3 gebrauchten Worte

„insofern damit keine Vermögensverwaltung verbunden ist"

anders, als das Ober-Landesgericht zu Glogau, indem wir darunter

„eine gerichtliche Deposital-Verwaltung des Vermögens"

verstehen. Zu dieser Erklärung haben wir uns eines Theils durch Ew. Exellenz Instruktion wegen Ausführung der Justiz-Organisation im Departement des Ober-Landesgerichts zu Naumburg vom 12. März 1821, woselbst in den §§. 4 und 8 eine gleiche Interpretation statt findet, andern Theils durch den Zweck der Bestimmung in der allerhöchsten Instruction vom 4. Mai 1820, — wonach die Gerichtsämter keine Deposital-Verwaltung haben sollen, berechtigt geglaubt.

Schon hieraus folgt, daß bei den Landgerichten dieses Departements nicht eine einzige arme Vormundschaft, im eigentlichen Sinne, schwebt. Denn wo ein geringer Geldbestand vorhanden ist, muß er gewöhnlich der Mutter oder dem Vormunde, zur Bestreitung der dringendsten Lebensbedürfnisse, gelassen werden.

2) Sind die Landgerichte unsers Departements angewiesen, in allen Fällen, wo die Vormünder nicht am Orte des Landgerichts, oder in dessen Nähe sich aufhalten, alle Verhandlungen den Gerichtsämtern zu übertragen, wo die persönliche Gegenwart des Vormundes nöthig ist. Die Landgerichte behalten dann hauptsächlich die Direction. Es geschehen also die Verpflichtung der Vormünder, die Aufnahme gerichtlicher Inventarien, die Verhandlungen zur Erbreguli-

Digitized by Google

rung, die Abnahme der Vormundschafts-Rechnungen, u. s. w. durch die Gerichtsämter, welche den Vormündern die nächsten sind. Die Vormünder haben also über Beschwerden der Reise, über Versäumniß und Kosten, in der Regel nicht zu klagen.

3. Die Einzahlung und Auszahlung geringfügiger Summen aus dem Depositorio und in dasselbe, geschiehet durch Anweisung der Landgerichte an die Gerichtsämter, oder dieser an die Landgerichte. Denn die Landgerichte stehen mit den Gerichtsämtern, wegen der Sportel-Einziehung und Zahlung der Zuschüsse, im beständigen Geldverkehr, und daher laufen durch Geldversendungen in unvermögenden oder nicht bedeutenden Vormundschaftssachen selten Kosten auf.

Wenn diese Grundsätze vielleicht ebenfalls im Departement des Ober-Landesgerichts zu Glogau zur Anwendung gebracht werden könnten, so würden dann wahrscheinlich die Beschwerden, welche jetzt stattgefunden haben, aufhören.

Naumburg, den 21. Oct. 1823.

F. v. Gärtner.

III. 8. §. 11. Ueber den Umfang der Geschäfte, zu denen die Actuarien der Gerichtsämter qualificirt sind.

Reser. v. 20. Febr. 1826 zu Tit. 4. §. 6.

III. 8. §. 11. Befugniß der Privat-Actuarien der Patrimonialrichter zu Bagatell-Instructionen.

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 1. d. M.
ob den, von Patrimonialrichtern auf Kündigung angenommenen Privat-Actuarien auch Instructionen in Bagatellsachen vom Patrimonialrichter übertragen werden können?

wird dem Königl. Ober-Landesgericht eröffnet: daß nur diejenigen Actuarien der Patrimonialgerichte, die von dem Gerichtsherrn erwählt, die im Rescript vom 1. März 1819 angeordnete Prüfung bestanden, mit einer Bestallung für ihre Lebenszeit versehen, und als solche den Obergerichten präsentirt worden sind, die Geschäfte vornehmen können, welche nach dem Rescript vom 20. Jan. 1826 die Actuarien Königlicher Gerichte zu besorgen für befugt erklärt sind, welche die, im Rescript vom 1. März 1819 angeordnete, Prüfung bestanden haben.

Die Actuarien, welche die Patrimonialrichter sich zu ihrer Assistenz bei den Subalterngeschäften annehmen, und willkührlich entlassen können, sind keine Staatsbeamte, welche selbstständig einen richterlichen Act vornehmen dürfen, denn der Patrimonialrichter kann, ohne Consens des Gerichtsherrn und Genehmigung des Ober-Landesgerichts

Digitized by Google

nichts von seinen richterlichen Befugnissen auf sie übertragen.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher streng darauf zu halten, daß die Patrimonialrichter sich nicht durch die Schreiber, welche die Qualification zum Amte der Actuarien haben, vertreten lassen.

Berlin, den 18. Februar 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 158.)

III. 8. §. 38. I. Berichterstattung über die Resultate der Justiz-Visitationen,
II. zinsbare Benutzung der unter 50 Rthlr. betragenden Massen bei kleinen Untergerichten.

Auf den, von dem Königl. Ober-Landesgericht zu Frankfurt unterm 20. d. M. in der Justiz-Visitations-Sache des vereinigten Gerichts zu Schönfließ erstatteten Bericht, wird dem Königl. Ober-Landesgericht unter Rücksendung des Berichts des N. N. vom 14. Mai d. J. hiermit eröffnet: daß die Circular-Verfügung vom 31. Juli 1800 die Berichtserstattung über die Resultate der Justiz-Visitationen keineswegs ausschließt, und ist, wie das Circular-Rescript vom 30. März 1803 zeigt, (N. Archiv Bd. III. pag. 182) nothwendig. Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher jene Verfügung für die Folge zu beachten.

Im gegenwärtigen Falle ist bei der Verfügung nichts zu erinnern. Der Mangel eines General-Depositorii darf aber die zinsbare Benutzung der kleinern, unter 50 Rthlr. betragenden Massen bei den Königl. Gerichten nicht ausschließen. Diese Gerichte müssen die Bestände, die zusammen über 50 Rthlr. ausmachen, und deren baldige Auszahlung nicht zu besorgen steht, zusammen auf den Namen der verschiedenen Massen bei der Bank belegen, wenn die Vormünder oder andere Interessenten es nicht rathsam finden, kleine Staatsschuldscheine oder Pfandbriefe a 25 Rthlr. zu acquiriren.

Berlin, den 29. Sept. 1827. (v. K. J. Bd. 30. S. 372.)

Registratur-Reglement §. 48. u. folg. Verkauf alter Acten bei den Untergerichten.

Um den Klagen mehrerer Untergerichte, daß es ihnen an Raum zur Aufbewahrung der alten Acten ermangele, abzuhelfen, wird das Königl. Kammergericht (Oberlandesgericht) angewiesen, die Untergerichte zum Verkauf der nutzlosen alten Acten zu ermächtigen. Bei der Ausmittelung der hierzu geeigneten Acten ist das Verfahren zu beobachten, welches von dem Ober-Landesgericht zu Insterburg seinen Untergerichten in der Verfügung vom 20. Sept. 1814 (Juristische Jahrbücher Bd. IV. S. 287) vorgeschrieben ist, da sich solches auf die Verordnung vom 21. Febr.

Digitized by Google

1800 gründet. Die Lösung aus den verkauften Acten ist zum Besten des Untergerichts, welches den Verkauf veranlaßt hat, zu verwenden, da die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse darauf keinen Anspruch hat.

Berlin, den 14. Oct. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 253.)

Registratur-Reglement §. 48. u. folg.

Verordnung über das Verfahren bei der Cassation der alten Acten.

Das Anhäufen der Acten bei den Gerichten, welches Erweiterung der Gerichtslocalien nöthig macht, erfordert es auf Fortschaffung der unbrauchbaren Acten, deren Wegräumung bereits durch die Königl. Cabinets-Ordres vom 22. und 31. Aug. 1799 befohlen ist, besondere Rücksicht zu nehmen. In dieser Hinsicht ist die am 21. Febr. 1800 ergangene Circular-Verordnung einer Revision unterworfen, und es wird hierdurch bestimmt.

I.

Von der Veräußerung und Vernichtung der Acten sind auch fernerhin auszunehmen:

1. Acta generalia
   a) über die Verfassung des Departements, seine Verhältnisse zum In- und Auslande, über die Verfassung der darin gelegenen Städte, Flecken, Dörfer, Kirchen, Schulen, Klöster, Familien-Institute und Corporationen;
   b) über die Verfassung des Collegii selbst und der davon ressortirenden Deputationen, Kreis-Justiz-Commissionen und Untergerichte, über die Anstellung der Räthe und die Gerechtsame des Collegii;
   c) über die Gesetzgebung in der Provinz, so wie acta über die ergangenen Edicte, Verordnungen und Publicanda;
   d) über die Verfassung der Salarien- und Depositen-Casse im Allgemeinen und über die aus den Depositen-Cassen gegebenen, noch ausstehenden Darlehne;
2. Acta generalia und specialia über die Lehngüter;
3. Acta generalia und specialia, das Hypothekenwesen betreffend, die Grund-Acten und alle Hypotheken- und Ingrossations-Bücher;
4. alle Testamente, und die auf ihre Deposition und Publication Beziehung habende Verhandlungen;
5. Acta generalia und specialia die Actus voluntariae jurisdictionis betreffend;
6. die Acten, welche die Abschriften der Sentenzen und die Re- und Correlationen enthalten;
7. Repertorien der reponirten Acten;

Digitized by Google

8. die Proceß-Acten, worin über Realrechte und Familien-Angelegenheiten verhandelt worden, wohin auch Processe über die Vindication, Subhastation und das Aufgebot liegender Gründe, über Grundgerechtigkeiten, Gemeinheitstheilungen, über Privilegien der Städte, Dörfer, Zünfte und Corporationen, ferner über Familienstiftungen und Fideicommiß-Successionen und Todeserklärungen, so wie über Dienststreitigkeiten zwischen den Gutsherren und Bauern ꝛc. gehören.

II.

Zur Cassation sollen geeignet seyn:

A.

Nach Verlauf von 30 Jahren, vom Tage der decretirten Reposition der Acten ab,

a) Civil-Prozeßsachen, worin über persönliche Rechte und Verbindlichkeiten gestritten worden, wohin auch gewöhnliche und hypothekarische Schuldklagen, Ehescheidungs- und Alimenten-Sachen zu rechnen.

b) Vormundschafts-Acten, mit Ausnahme der Acten über die Vormundschaft der Besitzer solcher Güter, die in Ober-Landesgerichtliche Hypothekenbücher eingetragen sind;

c) Acta specialia, das Depositen- und Salarien-Cassenwesen betreffend, die geführten Rechnungen, deren Abnahme und Dechargen, mit Inbegriff sämmtlicher dazu gehöriger Bücher und Rechnungsbeläge.

B.

Nach Verlauf von 20 Jahren, vom Tage der decretirten Reposition:

1. Concurs- und Liquidations-Sachen, insofern solche nicht zu den ad I. 8. erwähnten Sachen zu rechnen sind, oder sich Gründe zur Vermuthung, daß der Schuldner noch in den Stand kommen werde, seine Gläubiger zu befriedigen, ergeben;
2. alle Criminal-Acten;
3. Acta, die Visitation der Untergerichte betreffend;

C.

Nach Verlauf von 10 Jahren, von der Repositions-Verfügung abgerechnet:

1. Alle Acten der Ober-Landes-Gerichte, welche in zweiter und dritter Instanz auf die Appellation gegen Unterge-

Digitized by Google

richts-Erkenntnisse verhandelt sind; betrifft jedoch der Gegenstand ein Immobile, so müssen die ergangenen Urtel aufbewahrt werden:

2. alle Mieths-, Pacht-Sponsalien-Moratorien und Cessions-Sachen betreffende Acten, von denen jedoch die Erkenntnisse aus den Acten zu nehmen und aufzubewahren sind.
3. alle Acten in fiscalischen Untersuchungen;
4. alle Beschwerde-Acten;
5. alle Requisitions- und Implorations-Acten;
6. 10 Jahre nach erlangter Großjährigkeit, Vormundschafts-Acten über uneheliche Kinder, wo keine Vermögens-Administration gewesen ist;
7. alle Sequestrations-Acten, bei welchen die zur Wegschaffung nöthige Frist von 10 Jahren, von der Reposition und Decharge-Ertheilung an den Rechnungsführer zu rechnen ist;

D.

Nach Verlauf von 5 Jahren a dato repositionis;

1. Acten; die Streitigkeiten über Bagatellobjecte betreffend:
2. Acta in Injurien-Sachen;
3. die beim Collegio und dessen Registratur zur Controllirung des Geschäftsganges zu führenden Journale, Listen und Bücher; namentlich die Tagezettel, Expeditionsbücher, Repertorien über currente Acten, Instructions-Listen, Distributions-Bücher, imgleichen diejenigen, woraus die für die Salarien-Kasse, Behufs der Einnahme- und Ausgabe-Beläge, erforderlichen Extracte gefertigt werden, die von den Untergerichten eingesandten Tabellen, woraus die Resultate den vorgesetzten Behörden mitgetheilt sind, in specie die Erbschaftsstempeltabellen;
4. die Acten wegen Abschoß und Abfahrtsgelder;
5. die Acten, die Anstellung und Dienstführung der Subaltern-Beamten betreffend, und ist hier die 5jährige Frist von der Zeit des Absterbens des Officianten zu berechnen.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist die Anweisung wegen Wegschaffung der Acten d. d. den 21. Febr. 1800 erweitert worden.

Das Königl. ꝛc. hat nunmehr die zur Fortschaffung geeigneten Acten baldmöglichst aussuchen zu lassen, und sodann deren Verkauf zu bewirken. Wie beim Verkauf der Acten zu verfahren ist, bestimmt die gedachte Anweisung ausführlich. Bei dieser behält es in jeder Hinsicht sein Bewenden, und ist besonders darauf zu sehen, daß die zur Vernichtung

Digitized by Google

bestimmten Acten nicht zum Verkauf an solche Personen gelangen, von denen man der Vernichtung nicht versichert seyn kann.

Die, welche Acten unter der Bedingung kaufen, sie zu vernichten, müssen sich zu dieser Bedingung schriftlich verpflichten, und für den Contraventions-Fall in Ansehung des Ganzen oder eines Theils der Acten, sich einer Conventional-Strafe, deren Betrag das doppelte des Kaufpreises übersteigt, unterwerfen.

Von den zu cassirenden Acten sind Verzeichnisse anzufertigen, die als Beilagen der Repertorien der reponirten Acten dienen, und ergeben, welche Acten zur Cassation bestimmt, und deshalb aus der Registratur entfernt sind.

Damit durch die Wegschaffung der Acten den Partheien kein erheblicher Nachtheil erwachse, muß dahin gesehen werden, daß Original-Documente, welche die Partheien produciret, nicht ad acta kommen, sondern in der Registratur, bis der Prozeß beendigt ist, besonders asservirt werden. — Ist es nothwendig, so muß eine Abschrift derselben zu den Acten genommen werden.

Berlin, den 30. Dec. 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 282.)

Registratur-Reglement §. 48. u. folg. Vernichtung alter Criminal-Acten.

In Beziehung auf die Verfügung vom 30. Dec. v. J., welche wegen der Fortschaffung unbrauchbarer Acten an das Königl. Ober-Landesgericht ergangen ist, und sich im 24. Heft der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung S. 282 vorfindet, wird denselben eröffnet, daß Kriminal-Acten sich nur zur Forschaffung eignen, wenn 30 Jahr nach Vollstreckung der Strafe verflossen sind.

Berlin, den 7. Jun. 1819. (v. K. J. Bd. 13. S 215.

Registratur-Reglement §. 48. u. folg. Cassation der Vormundschafts-Acten

Dem Königl. Vormundschaftsgerichte wird auf die Anfrage im Berichte vom 12 d. M. eröffnet, daß die Abolition der Vormundschaftsacten erst 30 Jahre nach erfolgter Majorennität der Curanden erfolgen muß, selbst wenn sie nichts enthalten, als die Auseinandersetzung zwischen einem Vater und seinen Kindern, da dieser Zeitraum erforderlich ist, um das Gericht gegen Ansprüche der Curanden völlig zu sichern.

Berlin, den 23. Aug. 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 269.)

Digitized by Google

Registratur- und Canzlei-Reglement §. 161. Ausschreibung der portofreien Rubriken auf den zur Post gehenden Berichten.

Sämmtliche Gerichte werden hierdurch angewiesen, die portofreien Rubriken bei den durch die Post zu befördernden Berichten oder Verfügungen nicht bloß mit den Anfangsbuchstaben zu bezeichnen, sondern ausgeschrieben auf die Verfügungen zu setzen, da die Post Anstand nimmt, die bloße Buchstabenbezeichnung als portofrei anzusehen. Es sind die Canzleien hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 3. Nov. 1828. (v. K. J. Bd. 32. S. 308.)

Registrat. u. Canzlei-Reglement §. 181. Versendung der Dienstbriefe durch die Reitpost.

Sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden werden hierdurch angewiesen, von der Befugniß zur Benutzung der Reitpost, hinsichtlich der schweren Dienstbriefe, nicht anders als wenn es die Noth erfordert, Gebrauch zu machen, auch in der Regel eine Sache darum, weil sie in den Bureaux ꝛc. etwa verschleppt ist, nicht der Reitpost zuzuweisen. Sodann ist der Vermerk, zur Beförderung der herrschaftlichen Korrespondenz mit der Reitpost, nicht der Canzley zu überlassen, sondern von den Dezernenten bei Revision des Concepts, in den Fällen, wo die Reitpost zur Versendung benutzt werden soll, darauf selbst der Vermerk „cito per Reitpost" zu machen.

Berlin, den 14. Mai 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 199.)

Zum Canzlei-Reglement. Vereinfachung der Conzlei-Arbeiten.

A.

Das Königl. ꝛc. erhält in der anliegenden Verordnung Vorschriften zur Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Canzleien, mit der Anweisung, sich nicht nur selbst nach ihnen zu achten, sondern sie auch den untergeordneten Gerichten, auf welche sie Anwendung finden, und den einzelnen Beamten, von denen sie befolgt werden sollen, mitzutheilen.

Der Ausfall an der Copialien-Einnahme, welcher dadurch herbeigeführt werden wird, darf kein Grund seyn, der Vollziehung der beschlossenen Maasregeln Anstand zu geben. Des Königs Majestät wollen nicht nur die Vereinfachung des gerichtlichen Geschäftsganges überhaupt, sondern auch eine allgemeine Beschränkung der Officianten in ihrer Zahl, und auch dieser letztere Zweck wird im vorliegenden Falle

Digitized by Google

durch Einziehung der überflüssig werdenden Canzleistellen bei ihrer Erledigung bald erreicht werden.

Berlin, den 29. Sept. 1824.

A.

Da durch das Uebermaaß der Arbeiten in den Canzleien fast aller bedeutenden Gerichte die Geschäfte selbst sehr verzögert werden, so sind Maasregeln nöthig, welche dem Uebel abhelfen und diese werden nachstehend vorgeschrieben.

N. B. Die §§. 1. bis 10. und §. 14. dieser Verordnung sind durch die folgende Verordnung vom 22. Aug. 1825 wieder aufgehoben. Deßhalb ist auch das auf §. 6. sich beziehende Rescript vom 10. Januar 1825 nicht mit abgedruckt.

Die oft weitläufigen Formulare zu den gewöhnlichen Expeditionen sind in ihrem Inhalte, ohne Verletzung des Wesentlichen abzukürzen, und wo es nur passend erscheint, auf Rechnung des Copialien-Verdienstes gedruckt oder lithographirt, als Munda zu gebrauchen.

§. 12.

Der Inhalt einfacher Gesuche und Anträge ist in die darauf zu erlassenden Verfügungen aufzunehmen, statt die Mittheilung der Eingaben anzuordnen.

§. 13.

Berichten und sonstiger offizieller Correspondenz sollen die Beilagen, so weit es in jedem einzelnen Falle geschehen kann, unter dem Vorbehalte der Rücksendung in Urschrift beigefügt werden.

Berlin, den 29. Sept. 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 290)

Zum Canzlei-Reglement. Vereinfachung der Canzlei-Arbeiten.

Die, durch die Verfügung vom 29. Sept. v. J. (von Kamptz Jahrbücher, Band 24. S. 290) angeordneten Maasregeln, haben nach den bisherigen Erfahrungen weder die beabsichtigte Beschleunigung der gerichtlichen Geschäfte, noch die Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Canzelleien in dem Maaße begründet, als erwartet ist. Es sind dagegen von mehreren Seiten Beschwerden erhoben, und des Königs Majestät haben auf eine derselben über jene Verfügung den Bericht des Justiz-Ministers zu erfordern, demnächst aber durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Aug. c., zu genehmigen geruhet, daß die gedachte Verfügung wieder aufgehoben werden könne. Es wird daher hierdurch festgesetzt: daß alle Bestimmungen derselben, welche auf die Entziehung der Arbeiten der Canzellei Bezug haben, namentlich, die Festsetzungen §. 1. bis 10. incl. und §. 14. fortfallen sollen.

Digitized by Google

Damit aber die Justizcommissarien, welche zur Ausführung der Verordnung vom 29. Sept. pr., ein größeres Personal in ihren Canzelleien angenommen haben, durch die Aufhebung derselben nicht in Schaden gerathen, soll es den Justiz-Commissarien, aber nicht den Calculatoren, noch bis zum 1. Jan. k. J. freistehen, nach jener Verfügung in den zulässigen Fällen, die Abschriften einzureichen.

Hiernach hat das Königl. ꝛc. sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die dem Collegio untergeordneten Gerichte und die Justiz-Commissarien dem gemäß, schleunigst anzuweisen.

Berlin, den 22. Aug. 1825. (v. K. J. Bd. 26. S. 195.)

Digitized by Google

I.

Geschäfts-Tabellen und Listen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fassung der Referenten-Tabellen.

Nach der Verfügung vom 12. April c. sollen nur diejenigen Sachen aus der Referenten-Tabelle ausgeschlossen bleiben, welche im Laufe des Vierteljahres, worüber die Tabelle spricht

a) distribuirt,
b) vorgetragen, und
c) zur Unterschrift des Erkenntnisses gelangt sind.

Hieraus folgt, daß die aus den vorigen Quartalen rückständig gebliebenen Sachen in die, mittelst Berichts vom 11. Juni c. eingereichten Spruchlisten fürs zweite Quartal d. J. vollständig hätten übernommen werden müssen, und der Anweisung nicht genügt ist, wenn nur die aufgeführt sind, welche noch aus den vorigen Quartalen in Rest blieben. Indeß will der Justiz-Minister, da das Königl. Ober-Landesgericht auch diese Erleichterung für sich sucht, demselben gestatten, daß künftig die Referenten-Tabellen mit dieser Abkürzung eingereicht werden; jedoch muß keine Sache, welche noch nicht verlesen, und worin das Urtel noch nicht unterschrieben, ausgelassen werden, und der Registrator, oder wer die Tabelle extrahirt, hat die Richtigkeit des Extracts der Tabellen zu attestiren. Daß dadurch in den Recapitulationen nichts geändert wird, versteht sich von selbst.

Berlin, den 24. Juni 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 322.)

Vereinfachung des gerichtlichen Geschäftsganges und Tabellenwesens.

Des Königs Majestät haben in der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. August d. J. festzusetzen geruht, daß in allen öffentlichen Verwaltungen der Geschäftsgang, so viel als möglich, vereinfacht und die Selbstständigkeit der untergeordneten Behörden befördert werden soll.

Demgemäß wird der Chef der Justiz in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise durch einzelne Anordnungen nach den verschiedenen Gegenständen das Erforderliche verfügen, in der vorliegenden bestimmt er, daß künftig nicht mehr bei ihm eingereicht werden sollen:

1. Die Criminal- und fiscalischen Prozeß-Tabellen.
2. Die Civil- und Criminal-Referenten-Tabellen.

Digitized by Google

Statt ihrer genügt vierteljährig eine Recapitulation der Distributions-Bücher nach folgenden Rubriken:

a) fortlaufende Zahl,
b) Namen der Referenten und Correferenten,
c) es waren distribuirt: Relationen-Correlationen.
Nur die Gesammtzahl wird bei jedem Re- und Correferenten angegeben, ohne die einzelnen Nummern des Distributions-Buchs anzuführen,
d) davon sind abgemacht: Relationen-Correlationen,
e) es bleiben daher unerledigt: Relationen-Correlationen,
f) aus welchem Vierteljahre.
In der Colonne wird bei jedem Referenten in Zolle bemerkt, wie viel Sachen aus jedem Quartale bei ihm im Rückstande sind.

3. Das Verzeichniß der entwichenen Verbrecher.
4. Die Listen der überjährigen Prozesse.
5. Die Nachweisung der Familienstiftungen.
6. Die Berichte über den Fortgang der Hypotheken-Einrichtung im Großherzogthum Posen und in den übereibischen Provinzen.
Die Präsidien sollen sich darüber ausführlich im Jahresbericht äußern.
7. Die besondern jährlichen Anzeigen über die stattgehabten Justiz-Visitationen. Sie werden zum Jahresberichte verwiesen.
8. Die Berichte über die außerordentlichen Depositat-Sitzungen, und die jährlichen Abschlüsse der Civil- und Pupillar-Depositorien.
9. Die Verzeichnisse der Hypothekarisch eingetragenen und gelöschten Schulden; und
10. der rechtskräftig getrennten Ehen.
Sie werden in der Folge unmittelbar an das statistische Bureau hieselbst abgesandt.
11. Anträge auf Suspension vom Amte mit Ausschluß der Mitglieder der Landes-Collegien.
Sie wird von den vorgesetzten Behörden unmittelbar verhängt, und dem Chef der Justiz wird nur angezeigt, daß und warum hier verfügt, und wieviel vom Gehalte dem Officianten während der Untersuchung bewilligt ist.
12. Anträge auf Ertheilung von Heirathe-Consensen mit Ausnahme der Präsidenten und Direktoren der Obergerichte.
Sie werden an die Präsidien derselben verwiesen.

Endlich

13. Urlaubsgesuche mit Ausschluß der gedachten Präsidenten und Direktoren und auch der Mitglieder der

Digitized by Google

Obergerichte, in sofern diese ins Ausland reisen wollen. —

Das Königl. ꝛc. und das Präsidium haben sich nach vorstehenden Bestimmungen, so weit sie dieselben angehen, zu achten und die untergeordneten Gerichte von den Gegenständen, die sie betreffen, in Kenntniß zu setzen, zugleich aber in Ueberlegung zu nehmen, welche Maaßregeln ergriffen werden können, um nach dem, im Eingange dieses Erlasses bezeichneten Geschäftspunkte die zwischen ihnen, und den Civil- und Criminal-Unterbehörden bestehende amtliche Verbindung in der Geschäfts-Controlle und Aufsicht zu erleichtern.

Es sind in dieser Rücksicht die einzeln stehenden Richter und die formirten Collegia wohl zu unterscheiden, weil letztere sich unter der unmittelbaren Leitung anderer Vorgesetzten befinden, und es ist davon auszugehen, daß es angemessener ist, den Geschäftsbetrieb der Gerichte, besonders solcher, welche in thätiger, sorgsamer und regelmäßiger Dienstführung zurückbleiben, commissarisch untersuchen zu lassen und dann den vorgefundenen Mängeln abzuhelfen, als ihn nach Listen und Tabellen, welche immer unzuverlässig bleiben und deren Nützlichkeit mit der darauf verwandten Zeit in keinem Verhältnisse steht, einer Prüfung zu unterwerfen, auch daß es besonders darauf ankommt, erhebliche Beschwerden nach den Acten zu untersuchen, statt sich auf Einforderung von Berichten zu beschränken, und die Disciplin kräftig und rücksichtslos zu üben.

Der Justiz-Minister erwartet bald die, nach dieser Anleitung zu machenden, Vorschläge und behält sich bis dahin seine fernere Entschließung vor.

Berlin, den 6. Oct. 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 294.)

Allgemeine Verordnung wegen der Aufsicht über die Gerichte, Vereinfachung des Geschäftsganges und des Tabellenwesens.

Die Berichte, welche von den Ober-Landesgerichten über ihre amtliche Verbindungen mit den untergeordneten Justiz-Behörden, und über die Mittel, sie in Aufsicht zu halten, durch die Verfügung vom 6. Oct. d. J. erfordert worden, sind nunmehr eingegangen. Die darin vorgetragenen Ansichten vereinigen sich in der Ueberzeugung, daß eine aufmerksame Beobachtung und eine gründliche Prüfung des Verfahrens der Untergerichte bei gegebenen Veranlassungen, allgemeine und besondere Untersuchungen der gesammten Geschäftsführung, und eine wachsame und kraftvolle Leitung aller, dem Richteramte zugewiesenen Verwaltungszweige, welche sich besonders in Aufrechthaltung der Dienstordnung, des Gehorsams und einer thätigen Rechtspflege zu erkennen giebt, am gewissesten zum Ziele führen,

Digitized by Google

daß aber auf der andern Seite nicht alle Maaßregeln aufgegeben werden können, die bisher in Anwendung waren, um die vorgesetzten Gerichte als solche, zur Erfüllung ihres Berufs in den Stand zu setzen.

Obgleich nun die Vorschläge für die Vereinfachung der heutigen Verfassung zum Theil sehr von einander abweichen, so tritt doch der Justiz-Minister jenem Urtheile bei. Es bleibt immer unerläßlich, die Controlle des Ganzen in der Hand der obern Gerichte durch Veranstaltungen zu sichern und zu erleichtern, welche in Zusammenstellung der richterlichen Leistungen bei besondern Gegenständen und in Darlegung der Behandlung anderer, den Umfang der Arbeiten, den Grund des darauf verwandten Fleißes, das Zweckmäßige und Gesetzliche des Verfahrens und die beobachtete Regelmäßigkeit übersehen lassen, zugleich aber den Wetteifer der Beamten beleben.

Besondere Beachtung verdient in dieser Hinsicht das Criminal-Wesen bei der großen allgemeinen Theilnahme, die es erfährt, und bei der Wichtigkeit, welche die peinliche Justizpflege, aus vielfachen Gründen auszeichnet. Der Chef der Justiz kann daher auch, wenn gleich es von mehreren Seiten gewünscht wird, an den, für die sorgsame Leitung derselben vorgeschriebenen Mitteln in der Hauptsache nichts ändern. Dagegen will er allgemein die Erleichterung eintreten lassen, welche er mit der Mehrzahl der Landes-Justiz-Collegien für zulässig hält.

Er vereinigt seine Beschließungen auf die ihm zugegangenen Vorschläge, um eine unbeschränkte Uebersicht zu gewähren, in dieser Verfügung Anträge, welche in derselben nicht berührt werden, sind dadurch zurückgewiesen, oder sie erhalten ihre Erledigung durch die gegebenen Bestimmungen.

Was nun diese letztern betrifft, so wird zuvörderst bemerkt, daß es

1. bei den bisherigen Haupt-Nachweisungen, als der General-Civil-Prozeß-Tabelle mit Einschluß der Vormundschaften und Decernenda und der Uebersicht aller, im Jahre anhängig gewesenen Untersuchungen, so wie der Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen,
2. bei den Jahresberichten, welche die Dirigenten der untergeordneten Kollegien über den Zustand der Justizverwaltung in den Hauptgegenständen derselben, den Präsidien der Landes-Justiz-Collegia einzureichen haben, und die da, wo sie nicht erstattet werden, nach zu gebender Anleitung eingefordert werden sollen, und
3. bei den Conduiten-Listen verbleibt; daß
4. um eine Uebereinstimmung in die Verfassung zu bringen, die Geschäfts-Controllen, deren weiter unten

Digitized by Google

Erwähnung geschehen wird, da, wo sie fehlen, mit Ausnahme derjenigen, welche eine besondere Veranlassung voraussetzen, wie dies bei den Berichten über Hypotheken-Einrichtung der Fall ist, und mit Ausnahme des Stadtgerichts und Vormundschaftsgerichts hierselbst, in Ansehung welcher in der heutigen Einrichtung keine Veränderung eintreten soll, den Untergerichten vorgeschrieben werden müssen; daß

5. die bisherigen Mittheilungen von Nachrichten, Nachweisungen und Verhandlungen an andere Behörden, z. B. an die Regierungen, Polizei-Obrigkeiten u. s. w. jedoch mit Ausnahme der Nachweisung der rechtskräftig getrennten Ehen, weil das statistische Bureau nach einer jetzt eingegangenen Erklärung ihrer nicht mehr bedarf, unverändert erhalten werden, daß
6. in Ansehung des Sportel-Kassenwesens in den bestehenden Anordnungen, und in Rücksicht der Erbschafts-Stempel in den heutigen Verpflichtungen der Gerichte keine Veränderung eintritt, wenn auch, was die zweite Angelegenheit anbetrifft, bereits Schritte gethan sind, um die Behörden von der Arbeit zu befreien.

Endlich daß

7. Listen und Repertorien, welche für den eigentlichen Registraturdienst bestimmt sind, wenn sie auch künftig nicht eingereicht werden dürfen, dennoch fortgeführt werden müssen.

Sodann verordnet der Chef der Justiz unter Aufhebung früherer entgegengesetzter Bestimmungen, wie folgt:

1. Die Untergerichte werden von Einsendung der jährlichen Special-Prozeß-Tabellen, der Liste über die anhängigen Concurse, Liquidations-Prozesse und Subhastationen, der überjährigen Prozeß-Tabelle und des Verzeichnisses der in der Execution schwebenden Rechtssachen — wie diese Nachweisungen in den verschiedenen Departements hergebracht gewesen sind, entbunden. Dagegen sollen sie jährlich im Monat Dec. eine, mit dem letzten Nov. zu schließende Liste der überjährigen Prozesse bei den vorgesetzten Behörden einreichen. Diese Liste darf aber keine vollständige Abschrift der, von dem Registrator geführten Special-Prozeß-Tabelle, sondern nur in gedrängter Kürze die gegenwärtige Lage jeder Sache und die Ursachen des verzögerten Fortgangs enthalten.
2. Die Pupillen-Tabellen werden auf die Vormundschaften und Kuratelen beschränkt, mit welchen eine Vermögens-Verwaltung verbunden ist, und ebenfalls im December eingereicht.

Digitized by Google

Es soll jedoch in den Departements, wo sie bisher nicht eingeführt sind, von den Obergerichten abhängen, ob sie solche von den formirten Collegien fordern wollen. Die Ueberzeugung, daß das Vormundschaftswesen mit Sorgfalt behandelt wird, kann eine Ausnahme rechtfertigen.

3. Die Nachweisungen der Familienstiftungen fällt weg. Wo sie aber vorher von Magistraten, denen die Aufsicht über solche Stiftungen und ihre Verwaltungen anvertraut ist, übergeben worden, da hat es dabei auch ferner sein Bewenden. Eben so versteht es sich von selbst, daß in der obern Leitung, welche den Landes-Justiz-Collegien in Ansehung einzelner Stiftungen nach besonderer Anordnung gebührt, nichts geändert wird.
4. Deposital-Tabellen sollen künftig nur von Gerichten, welche kein Collegium bilden, und mit Ausschluß der Privat-Gerichtsbarkeiten, welche dazu nicht verpflichtet sind,

Deposital-Ordnung Titel 3. §. 35.

erfordert werden. Gerichte mit collegialischer Verfassung überreichen dagegen nur Abschlüsse, welche den Zustand des Civil- und Pupillen-Depositorii am Ende des Rechnungsjahres, ohne Bezeichnung der einzelnen Massen, in der Gesammtheit darstellen.

Die in einzelnen Departements üblichen Verzeichnisse der, in Credit- und Nachlaßsachen vorhandenen Depositoria werden erlassen.

5. In den Berichten, mit welchen jene Tabellen und diese Abschlüsse eingehen, wird über die geschehene Revision der Depositorien, den Ausfall derselben, die Abnahme der Deposital-Rechnungen, die Erledigung der dagegen erhobenen Erinnerungen und die Abhaltung der außerordentlichen Deposital-Sitzungen, welche, wie bei den Landes-Justiz-Collegien bei den formirten Untergerichten nur Einmal im Jahre geschehen darf, Anzeige geliefert. Die Bestimmung der Zeit für diese Session wird der vorgesetzten Behörde überlassen.
6. Ueber den Fortgang der Hypotheken-Regulirung soll künftig nur halbjährig berichtet werden.
7. Das Verzeichniß der eingetragenen und gelöschten Schulden wird nur von den Gerichten fortgeführt, von welchen es bisher gefordert ist.
8. Die halbjährige criminal- und fiscalische Prozeß-Tabelle und die monatliche Liste der Gefangenen, welche aber keine andere, als die, während der Untersuchung oder zur Strafe verhafteten enthalten

Digitized by Google

darf, sollen mit dem halbjährigen Verzeichnisse der Holz-Defraudations-Sachen, jedoch dieses letztere nur da, wo es bisher eingesandt ist, ferner überreicht werden. Wo für jene Tabellen ein längerer Zeitraum gestattet war, da wird derselbe auf ein halbes Jahr beschränkt.

9. Da die Landes-Justiz-Collegien über die fiscalischen Untersuchungen, welche Gerichte und einzelne Beamte in ihrem Auftrage führen, die Tabelle in ihren Registraturen selbst halten lassen, so bedarf es darüber keiner Nachweisung weiter.

10. Ueber die Einleitung und den Fortgang einer Untersuchung ist mit Ausnahme der Sachen, welche commissarisch bearbeitet werden, nur in wichtigen Fällen von Inquisitoriaten und Untergerichten Anzeige zu leisten. Aus gleichem Grunde bedarf es auch in der ausgesprochenen Regel keines Berichts über die Publication und Vollstreckung eines, von der vorgesetzten Behörde abgefaßten Straf-Urtels.

Diese Maaßregel hindert indessen nicht, bedeutende oder verzögerte Untersuchungen unter besondere Aufsicht zu nehmen, vielmehr sind die Landes-Justiz-Collegia dazu verpflichtet.

11. Die jährliche Liste von den, auf dem Transporte oder aus dem Gefängnisse entwichenen Verbrechern, wird künftig nicht mehr gefordert; dagegen soll über jede Entweichung aus einem Gefängnisse dem Obergerichte Bericht erstattet werden, um in jedem einzelnen Falle wegen Sicherung des Gefängnisses das Erforderliche sogleich zu verfügen.

12. Die Civil- und Criminal-Referenten-Tabellen werden künftig von den untergeordneten Collegien in derselben Form eingereicht, wie sie in dem Erlasse vom 6. Oct. d. J. den Landes-Justiz-Collegien vorgeschrieben ist.

13. Senate oder Deputationen eines und desselben Gerichts lassen sich künftig ihre gegenseitigen Mittheilungen nicht in Ausfertigung, sondern in gewöhnlicher Decrets-Abschrift zugehen, es sei denn, daß es auf beweisende Form ankäme.

14. Den Ober-Landesgerichten zu Naumburg, Frankfurth und Glogau wird nachgegeben, die Geschäfts-Controllen der Gerichtsämter bei den Landesgerichten einreichen, und dort prüfen zu lassen.

15. Heirathe-Consense sollen künftig den Subalternen gegen die Versicherung des Einkaufs ihrer künftigen Ehefrauen in die allgemeine Wittwen-Verpflegungskasse nicht nur überhaupt, sondern auch in bestimmter und nicht unter der gesetzlich angeordneten Höhe,

Digitized by Google

von ihren unmittelbaren Vorgesetzten ertheilt werden. Diese sorgen bei eigener Verantwortung dafür, daß der Einkauf nach vollzogener Ehe sofort erfolge, und lassen, wenn es darauf ankommt, die Beschlagnahme der Besoldung eintreten. Allen Officianten im Richteramte wird dagegen von dem Präsidio des betreffenden Landes-Justiz-Collegii auf den Bericht des nächsten Vorgesetzten, oder, wenn eine solche Zwischen-Instanz nicht vorhanden ist, auf unmittelbaren Antrag der Heirathe-Consens gegeben. Die Präsidia sind in diesem Falle verpflichtet, den Einkauf in die Wittwenkasse, zu controlliren.

16. Suspension vom Amte kann nur von den Landes-Justiz-Collegien angeordnet werden. Dagegen wird in dringenden Fällen, z. B. Veruntreuungen, dem unmittelbaren Vorgesetzten gestattet, den schuldigen Beamten bis auf fernere Verfügung außer Dienstthätigkeit zu setzen.

Dies sind die Maaßregeln, welche der Chef der Justiz zur Uebung der Aufsicht über die Gerichte in der Form angemessen und zureichend findet. Er vertraut dem Königl. ꝛc. daß es von den Geschäfts-Controllen den nützlichsten Gebrauch machen wird, und überläßt es der Einsicht desselben, in der Sache selbst die Mittel zu wählen, und zur Anwendung zu bringen, welche geeignet sind, um die Rechtspflege in ihrer Gründlichkeit und Schnelligkeit zu befördern, das Ansehen der Beamten aufrecht zu erhalten und ihren Eifer zu beleben.

Berlin, den 29. Dec. 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 299.)

Listen über getrennte Ehen, und über das Hypothekenwesen.

Durch die Circular-Verfügung vom 6. Oct. d. J. ist bestimmt worden, daß die Listen über die getrennten Ehen, und über das Hypothekenwesen, künftig unmittelbar an das hiesige statistische Bureau abgesandt werden sollen. Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden werden nunmehr auch von dieser Einsendung dispensirt.

Berlin, den 24. Dec. 1824. (v. K. J. Bd. 25. S. 114.)

Verzeichnisse der Hypotheken-Schulden.

Auf den Bericht vom 14. d. M., betreffend die Verzeichnisse der eingetragenen und gelöschten Hypotheken-Schulden, wird dem Königl. Ober-Landesgerichte eröffnet, daß mit der Verfügung vom 24. Dec. pr., auch die Bestimmungen des Circulars vom 29. Dec. pr. ad 7 fortfällt, wodurch letztere declarirt wird.

Berlin, den 11. August 1825. (v. K. J. Bd. 26. S. 205.)

Digitized by Google

Verfahren bei Berechnung der fiscalischen Strafen.

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister und der Königl. Ober-Rechnungskammer wird unter Aufhebung der Verfügung vom 1. Nov. 1819 für die Verrechnung der fiscalischen Strafen folgendes vom 1. Jan. d. J. ab, zu beobachtende Verfahren angeordnet:

1. Sämmtliche Gerichte senden am Schluß des Jahres eine Nachweisung der im Laufe desselben bei ihnen erkannten Geldstrafen an diejenige Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk sie ihren Sitz haben, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Gerichtssprengel in mehreren Regierungsbezirken belegen ist.

   Diese Nachweisungen müssen den Namen des Verurtheilten, das

   Soll einkommen,
   Ist eingekommen,
   Ist rückständig und
   Ist nicht beizutreiben

   in besondern Colonnen und in einer Colonne Bemerkungen,

   die Gründe für die Niederschlagung und die erfolgte Vollstreckung der eventuell erkannten Freiheitsstrafe,

   enthalten, und mit dem Atteste der Richtigkeit von Seiten des Gerichts versehen sein. Wenn im Laufe des Jahres bei einem Gericht keine Strafe erkannt worden, so ist eine Vacat-Anzeige an die Regierung zu erstatten.
2. Die Absendung der Nachweisungen und Vacat-Anzeigen ist dergestalt zu beschleunigen, daß dieselben bei den Regierungen bis zum 15. Jan. des folgenden Jahres eintreffen, zu gleicher Zeit ist der Betrag der wirklich eingegangenen Strafen in einer Summe an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen.
3. Die in Rest verbliebenen Strafen sind in die Nachweisung des nächsten Jahres in besondere Abschnitten für jedes einzelne Jahr zu überrechnen, und bei solchen ältern als einjährigen Resten zugleich die Gründe der noch nicht bewirkten Einziehung anzugeben.

Hiernach hat das Königl. ꝛc. sich selbst zu achten und die Untergerichte mit Anweisung zu versehen, auch der Regierung zur Führung der Controlle über den Eingang der Nachweisungen ein Verzeichniß sämmtlicher im Regierungsbezirk vorhandenen Gerichte zu übersenden, und ihr von den etwa vorkommenden Veränderungen bei den einzelnen Gerichten in sofern dadurch jenes Verzeichniß eine Abänderung erleidet, jedesmal Behufs der Berichtigung

Digitized by Google

desselben Mittheilung zu machen. In Betreff der Einziehung und Verrechnung der Zoll- und Steuerstrafen, hat es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden.

Berlin, den 19. Mai 1827. (v. K. J. Bd. 27. S. 310.)

Einsendung der Vacat-Anzeigen über fiscalische Geldstrafen.

Der in der Verfügung vom 19. Mai 1826 angeordneten Einsendung von Vacat-Anzeigen, wenn im Laufe des Jahres bei einem Gerichte keine fiscalische Geldstrafe erkannt, und eine früher erkannte nicht mehr als noch einzuziehen im Rückstand verblieben ist, bedarf es ferner nicht, und die Gerichtsbehörden werden daher von dieser Einsendung hierdurch entbunden.

Berlin, den 16. März 1829. (v. K. J. Bd. 33. S. 140.)

General-Prozeß-Tabellen.

Die General-Prozeß-Tabellen, welche eingeführt sind, um dem Umfang der Geschäfte der einzelnen Gerichte übersehen zu können, gewähren keine vollständige Uebersicht, weil sich aus denselben nicht entnehmen läßt:

a) wie viel vollständig regulirte Hypothekenbücher von dem Gerichte zu führen sind, und wie viel Hypothekenbücher noch angelegt werden müssen. Dies ist jedoch nur anzuführen, wenn schon Notizen darüber beim Gerichte vorhanden sind;
b) wie viel Actus der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei demselben im Laufe des Jahres vorgekommen, und
c) wie viel Nachlaß-Regulirungen, außer denen, welche in den Vormundschafts-Acten besorgt worden, schwebend gewesen sind.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird angewiesen, künftig in die General-Prozeß-Tabelle die erforderlichen Nachrichten über diese Gegenstände aufnehmen zu lassen und die Unterbehörden anzuweisen, demselben die hiernach umgearbeiteten Spezial-Prozeß-Tabellen einzureichen. Die pro 1827 einzureichenden General-Prozeß-Tabellen sind hiernach einzurichten.

Berlin, den 29. Sept. 1826. (v. K. J. Bd. 28. S. 92.)

Erläuterung der Verordnung vom 29. Sept. 1826, wegen der General-Prozeß-Tabellen.

a.

Wir sind zweifelhaft, wie der Ausdruck: „Hypotheken-Bücher" unter a. der Verfügung vom 29. vorigen Monats zu verstehen ist, und ob damit das Folium eines einzelnen Grundstücks oder das Hypothekenbuch eines ganzen Gerichtsbezirks, eines Kreises, einer ganzen Herrschaft, oder

Digitized by Google

eines einzelnen Orts gemeint wird. Eure Excellenz bitten wir daher,

um nähere Belehrung darüber

gehorsamst.

In dem Großherzogthum Posen sind die Hypotheken-Bücher von den gesammten Ortschaften der betreffenden Gerichtsbezirke angelegt, in diese erfolgt auf die, jedem Orte gewidmeten Folia die Eintragung der einzelnen Grundstücke, sobald die Regulirung des Hypothekenwesens von einem derselben beendigt ist. Bisher ist auch von dem unterzeichneten Präsidenten in dem Jahresberichte jedesmal angezeigt worden, wie viel Hypotheken-Folia zu berichtigen wie viel bereits regulirt, oder noch zu berichtigen geblieben sind.

Posen, am 28. Oct. 1816.

Das Ober-Appellations-Gericht.

An des Königl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn Grafen von Danckelmann Excellenz.

b.

Auf die Anfrage in dem, die General-Prozeß-Tabellen betreffenden, Bericht vom 28. v. M. wird dem Königl. Ober-Appellations-Gerichte eröffnet, daß unter dem Ausdruck „Hypotheken-Bücher" in der Verfügung vom 29. Sept. c. sub a. jedes einzelne Grundstück, welches selbstständig eingetragen wird, verstanden ist.

Berlin, den 6. Nov. 1826. (v. K. J. Bd. 28. S. 321.)

Digitized by Google

Digitized by Google

II.

Ressort-Verhältnisse, Rang und Titel der Behörden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Polizei-Director N. N. zu N. N. hat bei dem Departement der höhern und Sicherheitspolizei im Königl. Ministerio des Innern gelegentlich darüber Beschwerde geführt, daß, wenn bei Vorfällen, welche die Ausübung des richterlichen Amtes nothwendig machen, z. B. bei ungewöhnlichen Todesfällen, von Seiten der dasigen Polizeibehörde eine mündliche Meldung bei dem Land- und Stadtgerichte erfolgt, letzteres darüber jedesmal eine schriftliche Anzeige verlange. Ein solches, den Geschäftsgang erschwerendes Verfahren, ist nirgends vorgeschrieben, und hat offenbar keinen Nutzen, da derjenige, welchem die mündliche Anzeige geschieht, darüber eine Registratur aufnehmen kann, und die Justizbehörde schon durch das öffentliche Gerücht sich veranlaßt sehen muß, die weitern Verfügungen zu erlassen. Das Königl. Kammergericht wird daher hierdurch beauftragt, dieses dem Land- und Stadtgerichte zu erkennen zu geben, und dasselbe anzuweisen, daß es von dem Verlangen schriftlicher Anzeige von Seiten der Polizeibehörde in dergleichen dringenden Fällen abstehe.

Berlin, den 27. März 1813. (v. K. J. Bd. 3. S. 6.)

Ein außerhalb des Departements wohnender Justiz-Commissarius kann in demselben Justitiariate verwalten.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Stettin wird auf den unter dem 21. v. M. erstatteten Bericht hiermit zum Bescheid ertheilt, daß die darin angeführten Gründe den Justizminister nicht davon überzeugen, daß dem Stadtrichter N. zu N. die Uebernehmung des Justitiariats zu N. darum, weil er außer dem Departement des Collegii wohnt, abgeschlagen werden müsse, da der ꝛc. N. als Justitiarius zu N. den unmittelbaren Befehlen des Collegii unterworfen seyn wird, und in andern Provinzen, die Fälle nicht selten sind, daß benachbarte Richter aus andern Departements Justitiariate verwalten. Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher den Justitiariats-Contract des Gutsbesitzers N. mit dem ꝛc. N. wenn sonst keine, es verhindernde Umstände obwalten, zu bestätigen.

Berlin, den 7. May 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 32.)

Digitized by Google

Competenz zur Abnahme des Unterthaneneides.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die Anfrage vom 21. v. M.

ob die Abnahme des Unterthaneneides, der Justiz- oder der Verwaltungsbehörde zukomme?

eröffnet, daß die Bürger einer Stadt bei ihrer Aufnahme unbedenklich von dem Magistrate verpflichtet werden.

Auf dem Lande aber muß die Verpflichtung von der Behörde geschehen, welcher die Jurisdiction zustehet. Dieses ist der ältern Verfassung vollkommen gemäß und kann hiernach die Weigerung des Land- und Stadtgerichts zu Naumburg

dem Schneider N. bei seiner Niederlassung in dem Dorfe N. den Unterthaneid abzunehmen

nicht für gegründet angesehen werden.

Berlin, den 7. Sept. 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 257.)

Vereinigung der Patrimonialgerichte mit den Königl. Land- und Stadtgerichten.

Auf den von dem Präsidio der Königl Ober-Landesgerichts-Kommission, wegen Vereinigung der Patrimonialgerichte mit den betreffenden Land- und Stadtgerichten, unter dem 18. d. M. erstatteten Bericht, will der Justizminister gestatten, daß, wenn Patrimonial-Gerichtsherren die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit den Land und Stadtgerichten übertragen, die Ausfertigungen unter dem Namen des Patrimonialgerichts erlassen werden, in der Art, daß es heißt:

„Königl. Land- und Stadtgericht, als v. N . . sches Patrimonialgericht zu u s. w.

Es kann dieses aber nur in dem Falle geschehen, wenn der Gerichtsherr einen verhältnißmäßigen Beitrag zur Unterhaltung des Land- und Stadtgerichts zu leisten übernimmt, und es muß dem Gerichtsherrn besonders bekannt gemacht werden, daß dies in der Folge keine Abänderung erleiden kann, da das Gericht einmal darauf eingerichtet wird, und daß die Besetzung der Richter- und Subalternen-Stellen bei den Land- und Stadt-Gerichten allein vom Staate geschiehet, ohne daß ihm dabei eine Conkurrenz gestattet wird. Will der Gerichtsherr sich dagegen seiner Jurisdiction mit denen daraus fließenden Früchten ganz begeben, und solche dem Staate überlassen; so hat er keinen Beitrag zur Unterhaltung des Land- und Stadtgerichts zu leisten.

Das Präsidium der Königl. Ober-Landesgerichts-Kommission hat also hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 27. Dec. 1814. (v. K. J. Bd. 4. S. 209.)

Digitized by Google

Die Gerichtssprengel sollen mit der Kreis-Eintheilung übereinstimmen.

A.

Schreiben des Herrn Staatskanzlers an den Herrn Justizminister.

Des Königs Majestät haben bei Organisation der Regierungen, und zuletzt in den Rheinprovinzen, in den deshalb an mich erlassenen Cabinetsordern zu bestimmen geruhet, daß mit der künftigen Kreiseintheilung auch die übrigen Haupt-Landesabtheilungen, namentlich die Justizsprengel, dergestalt in Uebereinstimmung gesetzt werden sollen, daß sie insgesammt wo möglich zusammen fallen, oder doch wenigstens einander nie durchschneiden. Indem ich Ew. Excellenz, dem Allerhöchsten Befehle gemäß, davon in Kenntniß setze, ersuche ich Dieselben ergebenst, die Organisations-Commissarien der Provinzial-Justizbehörden sämmtlich davon ebenfalls zu unterrichten, und selbige anzuweisen, bei Abtheilung der Gerichtsbezirke überall die Uebereinstimmung mit der künftigen Kreiseintheilung möglichst zu beobachten, und deshalb mit den Regierungen, oder deren Organisations-Commissarien, Rücksprache zu nehmen.

Berlin, den 19. März 1816. (v. K. J. Bd. 4. S. 209.)

C. F. v. Hardenberg.

An des Königl. wirkl. Geheimen Staats- und Justizministers Herrn von Kircheisen Excellenz.

B.

Circulare des Justizministeriums.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte (der Königl. Ober-Landesgerichts-Commission) wird hierneben das, von dem Herrn Fürsten Staats-Kanzler, wegen der, nach dem Willen Seiner Königl. Majestät, möglichst zu bewirkenden Uebereinstimmung der Gerichtsbezirke mit der künftigen Kreiseintheilung, an den Justizminister unter dem 19. d. M. abgelassene Schreiben, zur Nachricht und Nachachtung bei den in der Einrichtung der Untergerichte des Departements vorzuschlagenden Veränderungen (bei der definitiven Organisation der Untergerichte im dortigen Departement) in Abschrift mitgetheilt.

Berlin, den 23. März 1816. (v. K. J. Bd. 7. S. 11.)

Bildung von Kreisgerichten aus den Patrimonial-Gerichten.

Die am 7. v. M. erlassene im 21. Stücke des Potsdamschen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung des Königl. Kammergerichts, daß die Einrichtung der Kreisgerichte für die mit der Patrimonial-Jurisdiction versehenen Besitzungen bevorstehe, hat bei den Besitzern derselben die

Digitized by Google

Besorgniß erregt, daß mit der Einrichtung derselben gegen ihren Willen verfahren werden würde. Dies ist aber nicht beabsichtigt. Die Bildung der gemeinschaftlichen Gerichte für mehrere Güter, welche im Besitze der Patrimonial-Jurisdiction befindlich sind, soll der freien Vereinigung der Besitzer überlassen bleiben. Ihr Vortheil erheischt es, sich, einen von andern Geschäften ganz freien Richter zu wählen, und die Ansicht ihres Nutzens muß sie dabei leiten. Um Mißverständnisse in Ansehung jener Bekanntmachung zu verhüten, hat das Königl. Kammergericht hiernach eine nähere Bestimmung jener Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. Juni 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 257.)

Konkurrenz der Berg- und Hütten-Beamten bei den gerichtlichen Verhandlungen der Hütten-Justizämter.

Auf den, von dem Königl. Ober-Landesgerichte von Oberschlesien, wegen der abseiten des Ober-Bergamts zu Breslau verlangten Theilnahme des ersten Hütten-Beamten bei den Sessionen der Hütten-Justizämter, unter dem 29. April c. erstatteten Bericht, hat der Chef der Justiz das abschriftlich anliegende Schreiben an das Finanzministerium erlassen, auf welches gegenwärtig von Seiten der General-Verwaltung des Salz- Berg- Hüttenwesens, die gleichfalls kopeilich beigehende Antwort erfolgt ist. Nachdem solchergestalt die Konkurrenz der Berg- und Hütten-Beamten bei den gerichtlichen Verhandlungen durch die Uebereinkunft beider Ministerien festgestellt ist, werden die von dem Königl. Ober-Landesgerichte, in dem obangezogenen Berichte, wegen dieser Konkurrenz vorgeschlagenen Grundsätze in nachstehender Art hierdurch genehmigt:

1. Alle, an das Hütten-Justizamt gerichtete Schreiben, erbricht und präsentirt der Justiz-Beamte, und alle an das Hüttenamt gerichtete Schreiben erbricht und präsentirt der erste Hütten-Beamte. Sind die Adressen unrichtig überschrieben worden; so geben sie einander die zu ihrem gegenseitigen Ressort gehörigen Vorstellungen sofort unpräsentirt zur weitern Verfügung ab.
2. So lange noch die Trennung der Finanz-Parthie von der Justiz-Parthie bei den Hüttenämtern nicht völlig erfolgt ist, stehet dem ersten Hüttenbeamten die Befugniß zu, den Sitzungen der Hütten-Justizämter beizuwohnen und die Protokolle, Ausfertigungen und sonstigen Verfügungen, bei deren Aufnahme, Beschlusse und Unterschrift sie zugegen sind, mit zu unterzeichnen.
3. Der erste Hütten-Beamte und der Justiz-Beamte

Digitized by Google

stehen in Rücksicht dieser Theilnahme an den Geschäften des Hütten-Justizamts in gleichem Range, und es unterschreibt sich von beiden derjenige zuerst, welcher länger in diesem Amte steht, bei gleichem Dienstalter aber unterschreiben sie sich nach der alphabetischen Ordnung ihrer Namen.

4. Die Theilnahme des Hütten-Beamten an den Deposital-Geschäften, hängt von der Bestimmung der vorgesetzten Behörde desselben ab, welche die jedesmaligen besonderen Verhältnisse zu berücksichtigen hat.

Hiernach hat daher das Königl. Ober-Landesgericht die Justitiarien der Berg- und Hüttenämter zu instruiren und anzuweisen.

Berlin, den 4. Juni 1814. (v. K. J Bd. 3. S. 254.)

Bearbeitung der Justizsachen bei den Bergämtern.

Der §. 14. des Edikts von 21. Februar a. pr. wegen der den Bergämtern beizulegenden Gerichtsbarkeit, bestimmt ganz allgemein, daß der Dirigent des Bergamtes alle an das Bergamt in Justiz- und Polizeisachen gerichtete Eingaben erbrechen und präsentiren, solche dem Bergrichter zum Vortrag zu schreiben, und die darauf zu erlassenden Verfügungen in der gewöhnlichen Art vollziehen soll.

Mithin kann der Unterschied, welchen der Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts nach dem Bericht vom 1. d. M. zwischen denjenigen Sachen macht, in welchen der Bergrichter als solcher zu verfahren hat, und denen, welchen er in der Eigenschaft eines Mitgliedes und Consulenten des Bergamts Theil nimmt, nicht statt finden, auch hat derselbe nach den vorhergegangenen Communicationen zwischen den betreffenden Ministerien nicht statt finden sollen. In den meisten Fällen wird es von Nutzen seyn, daß bei der ersten Einleitung einer Berg-Justizsache, z. B. wenn es auf die Frage ankömmt: ob eine Klage anzunehmen, oder eine Untersuchung zu eröffnen, die übrigen Mitglieder des Bergamts Theil nehmen, oder doch davon Kenntniß erhalten, wobei es sich freilich von selbst versteht, daß in solchen Sachen der Bergrichter eine entscheidende Stimme hat, und also nicht gegen seine Meinung durch die Majorität der übrigen Stimmen eine Klage zurückgewiesen oder eine Untersuchung eröffnet werden kann. Wird durch die Beobachtung der vorgeschriebenen Form eine Sache ohne die Schuld des Bergrichters verzögert; so fällt die Verantwortlichkeit davon allerdings nur auf das Bergamt und die Einwirkung des Königl. Ober-Landesgerichts kann alsdann nur darin bestehen, daß dasselbe die dem Bergamte

vorgesetzte Behörde wegen der Rüge einer solchen Verzögerung zu requiriren hat.

Berlin, den 23. Aug. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 13.)

Verbindlichkeit der Land- und Stadtgerichte, Aufträge der Regierungen anzunehmen.

Die Regierung zu Magdeburg hat sich in einem an die Königl Ministerien des Innern und der Finanzen erstatteten Bericht darüber beschwert, daß mehrere Land- und Stadtgerichte in dem Jurisdictions-Bezirk des Königl. Ober-Landesgerichts sich weigern, Aufträge der Regierung zu übernehmen.

Diese Beschwerde ist allerdings gegründet, da die schon in der früheren Verfassung sich gründende Vorschrift des §. 50. der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. December 1808,

wonach den Regierungen das Recht zusteht, in Angelegenheiten ihres Ressorts den Justiz-Unter-Behörden Aufträge zu machen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten,

nirgends, und auch nicht dadurch aufgehoben worden, daß der, der Instruction vom 23. October pr. beigefügte und auf den §. 11 derselben sich beziehenden Extract aus der Verordnung vom 26 Dezember 1808 den §. 50 der Letztern nicht enthält. Es behält also bei dieser Vorschrift nach wie vor sein Bewenden und hat das Königl. Ober-Landesgericht demgemäß den Untergerichten seines Departements deshalb das Nöthige durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen sind übrigens ersucht worden, die Regierung anzuweisen, daß sie die Gerichte mit Aufträgen möglichst verschone und dazu nur in solchen Fällen schreite, in welchen die Besorgung des Geschäfts nothwendig juristische Kenntnisse voraussetzt und den Verwaltungsbeamten nicht anvertraut werden kann.

Berlin, den 11. Sept. 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 268.)

Recht der Regierungen an die Untergerichte zu verfügen.

Es sind bei der Regierung zu Stralsund Zweifel darüber entstanden, ob sie in Gemäßheit der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. December 1808. §. 50 und der neuen Instruktion vom 23. October 1817 das Recht habe, an die Untergerichte ihres Departements in Angelegenheiten ihres Ressorts zu verfügen, ihnen Aufträge zu geben, und sie zu deren Ausrichtung anzuhalten. Die Regierung hat hierüber bei dem

Digitized by Google

Justizminister angefragt, und ist heute beschieden worden, daß ihr dieses Recht allerdings zustehe, daß sie jedoch die Untergerichte, welche schon mit den Geschäften ihres eigenen Wirkungskreises genug zu thun haben, mit fremdartigen Aufträgen nicht überladen, sondern sie nur bei solchen Geschäften zuziehen könne, welche von einer Verwaltungsbehörde allein nicht auszuführen sind, und die Mitwirkung einer richterlichen Behörde nothwendig erfordern.

Dieses wird dem Königl. Hofgerichte zu Greifswald hierdurch bekannt gemacht, mit der Auflage, demgemäß sämmtliche Untergerichte des Departements anzuweisen.

Berlin, den 23. Jan. 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 24.)

Aufträge der Regierungen an Justiz-Unterbehörden.

Dem Königl. Ober-Landesgericht von Litthauen wird auf dessen Bericht vom 28. v. M.,

über die Befugniß der Regierungen, in Angelegenheiten ihres Ressorts auch den Justizbehörden Aufträge zu machen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten,

eröffnet, daß durch den Umstand, daß in der Beilage der Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 der §. 50 der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 28. December 1808 fehlt, die darin aufgenommene, in der frühern Verfassung sich gründende Vorschrift, wonach den Regierungen das Recht zusteht, an die Untergerichte ihres Departements zu verfügen, ihnen Aufträge zu geben, und sie zu deren Ausrichtung anzuhalten, nicht für zurückgenommen oder abgeändert erachtet werden kann.

Dem Antrage des Collegii, diese Befugniß der Regierung der dasigen Provinz zu nehmen, steht daher nicht zu deferiren. Dagegen hat der Justizminister die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen ersucht, die gedachte Regierung anzuweisen, die Unterrichter mit ihren Aufträgen möglichst zu verschonen, und sie nur in solchen Fällen zu brauchen, wo die Besorgung des Geschäfts nothwendig richterliche Eigenschaft oder Rechtskenntniß erfordert, und deshalb von den Verwaltungsbeamten nicht gültig oder zweckmäßig ausgeführt werden kann.

Berlin, den 12. April 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 278.)

Verhältniß der General-Commissionen zu den Untergerichten.

Die General-Commission zur Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Ost-Preußen und Litthauen hat dem Justizminister die Correspondenz vorgelegt, in welche dieselbe mit dem Königl. Ober-Landesgerichte in der Regulirungssache von Drostowen gerathen ist. Der Chef der Justiz sieht nicht wohl ab, wie das Collegium dar-

über zweifelhaft seyn kann: ob die General-Commission befugt sey, einem Untergerichte in Gegenständen ihres Ressorts Aufträge zu machen, wie solches mit dem Kreisgerichte zu Oletzko statt gefunden hat, da dieses in der Verordnung vom 20. Juni 1817 §. 37 ausdrücklich vorgeschrieben ist, woraus zugleich folgt, daß dieselbe sich deshalb nicht des Requisitions-Styls bedienen darf, welchen das Oletzkosche Kreisgericht gefordert zu haben scheint. Mit Recht trägt daher die General-Commission darauf an, daß das Kreisgericht gehörig bedeutet werde, und das Königl. Ober-Landesgericht hätte solches auch deshalb nicht ablehnen sollen, weil es Sache des Richters ist, für die Legalität seiner Verhandlungen zu stehen und deren Form zu beobachten. Es ist allerdings die Pflicht der General-Commission, auch die rechtliche Form zu prüfen, und wenn dabei etwas versäumt worden, es nachholen zu lassen, weil sie als forum speciale causae für die Gesetzmäßigkeit aller Verhandlungen ihres Wirkungskreises sorgen muß. Nun hält zwar das Collegium dafür, daß die Desiderata der General-Commission im vorliegenden Fall über das Gesetz hinausgehen, und in Absicht der verlangten besondern Zuziehung eines glaubhaften Mannes zur Verhandlung scheint die General-Commission allerdings die Vorschrift der Cabinetsordre vom 20. Juni 1816 übersehen zu haben, dagegen aber die Entsagung auf ein Polnisches Nebenprotokoll nach §. 75 des Anhanges zur Allg. Gerichtsordnung in fine mit Recht zu verlangen, welches von dem Collegium nicht übersehen werden soll. Der Justizminister erwartet hiernach, daß das Königl. Ober-Landesgericht nicht allein das Kreisgericht zu Oletzko belehren, sondern auch überhaupt die bäuerlichen Regulirungen, so weit es dabei einwirken kann, auf alle Weise zu befördern, bemüht seyn wird, da die Wichtigkeit des Geschäfts ein wechselseitiges Entgegenkommen der Behörden erfordert.

Berlin, den 4. Febr. 1820. (v. K. J. Bd. 15. S. 11.)

Verhältniß der Inquisitoriate zu den Untergerichten

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird aus der abschriftlichen Anlage zu ersehen gegeben, was das Inquisitoriat zu Werden, wegen Feststellung seiner Verhältnisse zu den Untergerichten unterm 10. v. M. vorgetragen hat.

Die den Inquisitoriaten, als einer höhern, ohne Unterschied des sonstigen Gerichtsstandes des Angeschuldigten competenten Untersuchungsbehörde beigelegten Befugnisse und Verpflichtungen machen es allerdings nothwendig, daß selbige gegen die Untergerichte in Bezug auf die Untersuchungsführung nicht in das Verhältniß einer blos coordinirten Behörde gesetzt werden. Der Zweck der möglichsten Beschleunigung der Untersuchungen erfordert, daß die In-

Digitized by Google

quisitoriate für befugt erklärt werden, ihren Verfügungen Nachdruck zu geben. Es ist daher auf eine Anfrage des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg kürzlich bestimmt worden, daß den Inquisitoriaten das Recht zustehe, säumigen Untergerichten, zur Befolgung der erlassenen Verfügungen, Ordnungsstrafen anzudrohen, und solche festzusetzen, daß aber die Einziehung derselben bei dem Ober-Landesgerichte nachzusuchen sei.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht auch in seinem Jurisdictions-Bezirk zu verfahren, und dem Inquisitoriate, so wie den Untergerichten, das Nöthige zu eröffnen.

Berlin, den 18. Febr. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 335.)

Reskripten-Styl der Regierungen und Obergerichte in Verfügungen an Unterbehörden.

Die dort vorgekommenen Differenzien über die formelle Fassung der Verfügungen der Regierung an die Untergerichte und Inquisitoriate, so wie der Verfügungen des Ober-Landesgerichts an die Unterbehörden der Regierung, hat den Justiz-Minister veranlaßt, sich mit den competenten Ministerien dahin zu vereinigen:

a) daß die Regierungen an die Untergerichte, desgleichen auch an die Inquisitoriate, im Reskripten-Styl verfügen können, ausgenommen, wenn sie in Angelegenheiten des Fiscus als Parthei auftreten,
b) daß die Ober-Landesgerichte an die Unterbehörden der Regierungen, wohin auch die Landräthe, Steuerräthe und Superintendenten gehören, reskribiren können, in allen Fällen wo sie materialiter zu befehlen das Recht haben.

Hiernach hat sich das Königl. Ober-Landesgericht zu achten.

Berlin, den 12. Nov. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 294.)

Titulatur der landschaftlichen Behörden.

a.

In Uebereinstimmung mit Sr. Durchlaucht dem Herrn Staats-Kanzler setze ich hierdurch fest, daß von den Königl. Regierungen in ihrer Correspondenz:

1. den Konigl. General-Landschafts-Direktionen zu Königsberg, Marienwerder, Stettin und Breslau und der Haupt-Ritterschafts-Direktion zu Berlin das Prädicat „Hochlöblich“ und
2. den diesen Behörden untergeordneten landschaftlichen Departements, oder Provinzial-Collegien, das Prädicat „Wohllöblich“

beizulegen ist. Jedoch ist jede Behörde, die schon bisher

die landschaftlichen Collegien ohne Unterschied hochlöblich titulirt haben, und diese Gewohnheit fortzusetzen vorziehen sollte, dies unverwehrt und hängt von ihrem Ermessen ab.

Berlin, den 30. Sept. 1819.

Der Minister des Innern.

v. Humboldt.

An sämmtl. Königl. Regierungen excl. der neun Rheinländischen und Westphälischen.

(v. K. J. Bd. 14. S. 193.)

b.

Das Königl. Kammergericht erhält in der abschriftlichen Anlage die von dem Königl. Ministerio des Innern an sämmtliche Regierungen, mit Ausschluß der neun Rheinischen und Westphälischen erlassene Verfügung vom 30. Sept. d. J. wegen des den resp General-Landschafts-Directionen zu Königsberg, Marienwerder, Stettin und Breslau und Haupt-Ritterschafts-Direktion allhier, so wie den diesen Behörden untergeordneten landschaftlichen Departements- oder Provinzial-Collegien beizulegenden Prädicats, mit der Anweisung, sich nach dem Inhalte derselben gleichfalls zu achten.

Berlin, den 11. Oct. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 195.)

Titulaturen der Militair-Intendanturen.

Da die im Jahr 1821 Allerhöchst eingesetzten Militair-Intendanturen als unmittelbar unter dem Königl. Krieges-Ministerium stehende commissarische Provinzial-Behörden anzusehen sind; so gebührt ihnen in der zwischen ihnen und den Landes-Justiz-Collegien statt findenden Correspondenz das Prädicat „Hochlöblich." Dem Königl. Kammergericht wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 26. März 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 70.)

Gränzen zwischen der Sanitäts- und Medizinal-Polizei und zwischen den übrigen Gegenständen der Polizei-Verwaltung.

Die Trennung der Sanitäts- und Medizinal-Polizei von den übrigen Gegenständen der Polizei-Verwaltung, so wie sie bisher zwischen den unterzeichneten Ministerien statt fand, hat häufig zu Ungewißheiten über das obwaltende Ressort-Verhältniß und somit zu mancherlei Geschäfts-Verwickelungen u. s. w. Veranlassungen gegeben. Zur Beseitigung dieser Angelegenheit ist eine schärfere Scheidung des Ressorts für nothwendig erachtet, und von Sr. Maj. dem Könige genehmigt worden, daß

1. dem unterzeichneten Ministerio des Innern und der Polizei verbleiben und, in soweit das Ministerium

der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bisher darauf direct eingewirkt haben sollte, überwiesen werden:

a) alle Gegenstände, welche zur Sanitäts-Polizei im weiteren Sinne des Wortes zwar gerechnet werden können, aber bisher schon wegen der überwiegenden polizeilichen Rücksichten, und wegen ihrer Verbindung mit allgemeinen Polizeizwecken und Anstalten dem Polizei-Departement überlassen sind, und wobei das Medizinal-Departement nur rathgebend beizuziehen ist; namentlich gehört hierher, außer der polizeilichen Fürsorge für die gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel, die Ergreifung und Leitung der Maaßregeln gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen aller Art bei Menschen und Thieren:

b) die Sorge für die den Unterthanen zu gewährende Gelegenheit zur ärztlichen Hülfe, einschließlich der Sorge für arme Kranke; ferner die alleinige Leitung aller gewöhnlichen Heilinstitute und der Aufbewahrungsanstalten für unheilbare Kranke, nach Maaßgabe des in vorkommenden Fällen einzuholenden Berichts des Medizinal-Departements. Eben so wie daher bei diesen, unter a. und b. gedachten Gegenständen die Ausführung in den Händen der gewöhnlichen untern und resp. Provinzial-Behörde liegt, welche sich hierbei des Beistandes der technischen Beamten bedienen, eben so werden dieselben auch in der obern Instanz von dem Ministerio des Innern und der Polizei selbstständig geleitet werden, und wird das Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hierbei nur in so weit wirken, als die Theilnahme desselben, als der obern technischen Behörde, durch das Sachverhältniß begründet wird.

Demgemäß sind die das Ressort des Ministerii des Innern ausschließend betreffenden Angelegenheiten zu erstattenden Berichte an gedachtes Ministerium allein zu richten, und bleibt es demselben vorbehalten, in den dazu geeigneten Fällen mit dem Ministerio der Geistlichen- und Medizinal-Angelegenheiten zu communiciren. Es ist jedoch für das letztgedachte Ministerium von Wichtigkeit, daß es auch in dem zum Ressort des Ministerii des Innern ausschließend gehörigen Angelegenheiten von den für die Wissenschaft und Praxis des Medizinalwesens bemerkenswerthe Ereignisse und Erfahrungen in Kenntniß erhalten werde, und ist demselben daher Seitens der Provinzial-Behörden über dergleichen Fälle aus dem eben gedachten Gesichtspunkte besonders Bericht zu erstatten.

Digitized by Google

2. Folgende Gegenstände ressortiren von dem Ministerio der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:
   a) die gewöhnlichen Pocken-Impfungen, so weit sie den allgemeinen Schutz gegen diese Krankheit beabsichtigen; dagegen tritt die Einwirkung des Polizei-Departements in der vorgedachten Art ein, wenn der Ausbruch einer Pocken-Epidemie augenblicklich eine Zwangs-Impfung nöthig macht;
   b) die innern Heilanstalten,
   c) die Irren-Aufbewahrungs-Anstalten, welche bisher vom Ministerio des Innern und der Polizei ressortiren, und
   d) das Charité-Krankenhaus zu Berlin.

Hiernach ist vorkommenden Falls das Ressort-Verhältniß der unterzeichneten Behörden gehörig zu beachten.

Berlin, den 25. April 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

(v. K. J. Bd. 26. S. 191.)

1.

Geschäfts-Anweisung für die Regierungen, im Verfolg der für diese Behörden angeordneten neuen Organisation, zur Ergänzung und Berichtigung der Instruction vom 23. October 1817.

Zum Abschnitt I.

Von dem Geschäftskreise der Regierungen und ihren Abtheilungen.

Der Geschäftskreis der Regierungen bleibt in sofern derselbe, als nicht durch die Ordre vom heutigen Tage und die anderweitige Dienst-Anweisung für die Ober-Präsidenten Abänderungen angeordnet sind.

Zum Abschnitt II.

Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Regierungen und ihrer Abtheilungen, in den ihnen angewiesenen Geschäftskreisen.

A, Allgemein für alle Abtheilungen und deren Plenum.

Militair-Execution.

Wenn zur Handhabung dringender Maaßregeln Militair-Execution nöthig und also Gefahr im Verzuge ist, können die Befehlshaber einzelner Truppen-Abtheilungen um

Bewilligung von Commandos requirirt werden. Doch muß davon dem Ober-Präsidenten, zur Communication mit dem General-Commando, sofort Anzeige geschehen. In der Regel, und wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, ist die Requisition nur durch den Ober-Präsidenten an das General-Commando der Provinz zu bringen.

Executions-Recht gegen Personen.

Bei Anwendung des den Regierungen beigelegten Rechtes, die Execution selbst bis zur persönlichen Haft des Exequendi auszudehnen, muß mit der größten Vorsicht verfahren werden. Denn die Anwendung eines solchen Mittels würde eine zweckwidrige Härte in allen den Fällen sein, wo sich aus den sonst schon vergeblich angewandten Executionsmitteln im Voraus beurtheilen läßt, daß auch die persönliche Haft des Verpflichteten ohne Erfolg bleiben wird.

Sie wird vorzüglich nur bei solchen Forderungen der Staats-Kassen angewendet werden dürfen, welche nicht in die Kathegorie der Grund-Abgaben und Steuern gehören, sondern auf Contracts-Verpflichtungen beruhen.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Execution gegen die Person des Schuldners bis zur persönlichen Haft ausgedehnt werden soll, muß jedesmal im Plenum berathen, und der darauf gefaßte Beschluß, unter Aufnahme der dafür sprechenden Gründe in demselben, von dem Justitiarius mit vollzogen werden.

Verhältniß zu den Beamten.

In Ansehung der Beamten-Anstellung und Disciplin bewendet es bei demjenigen, was §. 12. der Instruction von 1817. enthalten ist, unter Berücksichtigung dessen, was die Ordre vom heutigen Tage über die erweiterte Befugniß der Präsidenten enthält.

Die Anstellung der Kreis-Medizinal-Beamten wird zwar den Regierungen ebenfalls überlassen, hierbei ist aber die von dem Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu ertheilende nähere Anweisung, über die Qualifications-Zeugnisse, nach Inhalt und Form, zu beobachten.

Die Anstellung der Oekonomie-Direktoren großer Institute verbleibt den Regierungen mit Genehmigung des Ober-Präsidenten, wo die Institute in ihrer Wirksamkeit auf ein einzelnes Regierungs-Departement beschränkt sind. Sofern sie dagegen sich auf mehrere Regierungs-Bezirke erstrecken, hat der Ober-Präsident die fragliche Stelle unmittelbar zu besetzen.

In Ansehung derjenigen Staats-Beamten, deren Anstellung und Beförderung den Ministerien vorbehalten bleibt,

Digitized by Google

wohin, bei der Steuer-Verwaltung, auch die Ober-Inspektoren, Haupt-Amts- und Kreis-Rendanten, Hauptamts- und Ober-Controlleure, ingleichen Güter-Verwalter gehören sollen, geht der Vorschlag:

wegen der bei dem Collegium selbst fungirenden Räthe und Assessoren
von dem Präsidenten allein:
wegen aller derjenigen, die den Raths- oder einen ähnlichen oder höheren Charakter haben,
wegen der Regierungs-Haupt-Kassen-Rendanten und
wegen der Bau-Inspektoren und Land- und Wasser-Baumeisten,
von dem Plenum der Regierung;
wegen der Ober-Bürgermeister in den großen Städten,
wegen den übrigen Beamten für die Finanz-Verwaltung,
von der betreffenden Abtheilung;

in allen Fällen aber unter Beistimmung und Mitzeichnung des Präsidenten, dergestalt aus, daß wider den Willen des letztern kein Vorschlag an die vorgesetzten Behörden gebracht werden kann.

Die Provinzial-Steuer-Direktoren verfügen jedoch in dieser Beziehung nach Maaßgabe ihrer Dienst-Anweisung selbstständig.

Findet zwischen den Präsidenten und dem Collegium ein Einverständniß hierüber nicht statt, so ist auf die Ansicht des Ober-Präsidenten mittelst besondern Antrags an ihn zu provociren, und dieser hat solche dann dem Ministerium vorzulegen.

Ueber die Beamten, welche im §. 12. Nr. 1. der Regierungs-Instruction, vom Jahre 1817, sub a, b, c, d, e, f, g, h, i, aufgeführt sind, und über die Ober-Steuer- und Zoll-Inspektoren, hat der Präsident und resp. der Provinzial-Steuer-Direktor alljährlich jeder betreffenden Staats-Ober-Behörde durch den Ober-Präsidenten die Conduiten-Listen einzureichen. Bei allen, den Regierungen überlassenen Anstellungen, muß mit strenger Prüfung und Unpartheilichkeit zu Werke gegangen, zunächst auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit gesehen, und nur bei gleicher Würdigkeit, dem Dienstalter der Vorzug gegeben, die Vorschriften wegen vorzugsweiser Anstellung der auf den Aussterbe-Etats stehenden Beamten, hiernächst aber der Invaliden- und der mit Versorgungs-Ansprüchen versehenen Militair-Beamten, auch der Unteroffiziere, welche neun Jahre gedient haben, und von den competenten Militair-Behörden den Regierungen zur Anstellung überwiesen und brauchbar befunden worden sind, in den dazu nach den ertheilten Vorschriften geeigneten Dienststellen, genau beobachtet werden.

Digitized by Google

Auf die von den Ministerien besonders designirten und empfohlenen Subjekte ist bei solchen Anstellungen besonders Rücksicht zu nehmen. Am Schlusse des Jahres hat der Präsident jedem Ministerium für sein Ressort eine Nachweisung der neu angestellten oder beförderten Beamten einzureichen. Daß die neu anzustellenden Beamten der gesetzlichen Militairpflicht genügt haben, hat der Präsident besonders zu beachten.

In Ansehung der dem Präsident überlassenen Anstellung der Subalternen des Regierungs-Collegiums, ist ein Unterschied zu machen, zwischen solchen, die ascendiren sollen und solchen, von deren ersten Anstellung die Rede ist. In Rücksicht der ersten bleibt dem Präsidenten, der sie zu kennen hinreichende Gelegenheit hat, eine Rücksprache mit dem Plenum erforderlich, damit Alles, was gegen die Qualification der Individuen, deren Anstellung der Präsident beabsichtigt, etwa angezeigt werden könnte, zur Sprache kommt.

Es ist die Pflicht des Präsidenten, Thatsachen, die bei dieser Gelegenheit angeführt werden, gebührend zu beachten.

Die Ernennung der District- und Local-Beamten geschieht, im Einverständniß mit dem Präsidenten, von den Vorgesetzten der betreffenden Abtheilung.

Entlassung der Beamten.

Unfreiwillige Entlassungen stehen resp. den Regierungen und Präsidenten, mit Beobachtung der für die Anstellung vorgeschriebenen Form, nur rücksichtlich derjenigen Subjekte, die auf Kündigung angestellt worden, nach Ablauf der Kündigungsfrist zu. Die Entlassung soll jedoch nur nach vorgängiger förmlicher Instruction auf den Vortrag eines der Justitiarien durch einen Beschluß im Plenum erfolgen.

Waren solche Individuen, die blos wegen anerkannter Unbrauchbarkeit oder ähnlicher Ursachen, nicht wegen strafbarer Handlungen, wieder entlassen werden, vorher mit Invaliden-Benefizien versehen, so treten sie in dieselben zurück. In allen andern Fällen ist nach der Cabinets-Ordre vom 12. April 1822 und vom 21. Februar 1823 zu verfahren. Die gerichtliche Untersuchung gegen einen Beamten, wegen Dienstvergehungen, kann nur nach vorheriger Berichtserstattung eröffnet werden und hiervon ist in der Regel die Suspension vom Amte abhängig, in dringenden Fällen kann gerichtliche Untersuchung und Suspension aber auch von dem Präsidenten eingeleitet werden, wenn nach Berathung der Sache in Plenum dafür gestimmt wird; jedoch ist darüber an die Ministerien sofort zu berichten.

Digitized by Google

Außerordentliche Hülfs-Arbeiter können nur auf Diäten, und insbesondere Hülfs-Schreiber nur gegen Copialien, nicht gegen fixirten Gehalt, angenommen werden, und die Diäten sind lediglich aus den vacanten Gehalten oder dem besondern Dispositions-Quantum der Regierung für solche Kosten zu bestreiten.

Kann wegen des, den Erben eines vorstorbenen Beamten gebührenden Gnaden- oder Sterbe-Quartals der Gehalt des Verstorbenen zu diesem Behufe nicht gleich benutzt werden, so ist bis dahin seine Function von den Amtsgenossen unentgeltlich zu verwalten.

B. Für die Abtheilung des Innern.

Bau-Angelegenheiten.

Rücksichtlich der, der Abtheilung neu überwiesenen Bau-Angelegenheiten versteht es sich von selbst, daß Bauten und Reparaturen, die in das Ressort einer einzelnen Abtheilung einschlagen, von dieser Abtheilung zu leiten sind.

Berichts-Erstattung.

Außer den im §. 17. der Instruction von 1817 aufgeführten Fällen, in welchen Berichts-Erstattung an die Ministerien nothwendig ist, wird diese noch angeordnet:

a) wenn Privat-Jurisdictionarien ihre Jurisdiction an eine Königl. Gerichte-Behörde abtreten wollen, und dazu der landespolizeiliche Consens nachgesucht wird;

b) beim §. 17., Nr. 2. der Instruction von 1817 wird näher festgesetzt, daß die Regierungen in vorschriftsmäßiger Verbindung mit den betreffenden Ober-Landesgerichten fremde Verbrecher, sobald nur das Verbrechen und der Verbrecher constatirt sind, in der Regel ohne Anfrage ausliefern dürfen, und nur in den Fällen, welche vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten speciell bestimmt werden müssen, vorher anfragen müssen;

c) rücksichtlich der Collecten gehören zum Ressort der Abtheilung des Innern nur Haus-Collecten. Die wegen deren Bewilligung zu erstattenden Berichte sind an den Ober-Präsidenten zu richten.

Nur wenn von Kirchen-Collecten die Rede ist, wird an das Ministerium berichtet, und zwar durch die Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen;

d) über Bewilligung von Messen und Wollmärkten wird an das Ministerium, wegen gewöhnlicher Kram- und Vieh-Märkte, außerhalb der Controll-Bezirke aber an den Ober-Präsidenten berichtet,

Digitized by Google

der darauf zu bescheiden, jedoch in den Provinzen, wo besondere Steuer-Direktoren vorhanden sind, zuvor deren Gutachten zu vernehmen hat. Die Berichte

1. über die Resultate der abgehaltenen Landes-Visitationen (welche die Motive zur Anordnung derselben enthalten müssen);
2. über Concessionen zur Anlegung neuer Apotheken;
3. über die Gründung neuer, und die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten, wozu es einer Genehmigung von Seiten des Staats bedarf; und
4. über Concessionen für Schauspieler-Gesellschaften ꝛc. werden an den Ober-Präsidenten gerichtet. Die in den übrigen Angelegenheiten sind an das betreffende Ministerium zu erstatten;
5. Berichte wegen der über das vorgeschriebene Maximum zu bewilligenden indirekten Communal-Auflagen sind mit an den Finanz-Minister zu richten.

Militair-Angelegenheiten.

In welcher Art eine Mitwirkung der Civil-Verwaltung in Militair-Sachen, besonders bei der Ergänzung des stehenden Heeres und der Landwehr, bei Mobilmachung, Märschen, Vorspann-Gestellung, bei der Einquartirung und der Verpflegung Statt findet, bestimmen die darüber ertheilten besondern Vorschriften.

Die Verpflegung in den Garnisonen gehört zwar für die Militair-Verwaltung, wenn aber vom Kriegs-Ministerium den Regierungen Aufträge zu Ankäufen von Getreide und Fourage oder auch in andern Fällen gegeben werden, so sind solche von der Abtheilung auszurichten. Ihre Sorge bleibt auch, zu befördern, daß Vergütung für Vorspann und Verpflegung den Eingesessenen richtig und ohne Verzögerung zukomme.

Etats- und Rechnungs-Sachen.

Werden Anstalten und Stiftungen, deren Etats-Angelegenheiten von der Regierung ressortiren, von der Regierung selbst oder durch von Staats wegen angestellte Beamte dergestalt verwaltet, daß weder die Etats gemeinschaftlich mit Communal-Repräsentanten, welchen Namen sie auch haben mögen, zugelegt, noch von diesen die Rechnungen revidirt und monirt werden, so sind sowohl die Etats an die General-Controlle, als die Rechnungen an die Ober-Rechnungs-Kammer einzusenden. Erfolgt aber die Verwaltung der bemerkten Anstalten und Stiftungen unter Ober-Aufsicht der Regierungen durch Communal-Repräsentanten, oder besondere Stiftungs-Verwalter, oder stehet

Digitized by Google

ihnen wenigstens ein wirksamer Einfluß auf die Etats-Fertigung und die Rechnungs-Abnahme zu, so kann die Regierung hierbei überall nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften und Stiftungs-Urkunden ohne Anfrage verfahren.

Ein gleiches findet auch bei den auf Staats-Kosten gegründeten oder aus Staats-Fonds unterstützten gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen Statt, jedoch unter den nachstehenden Modificationen:

1. Der General-Controlle sind in der Regel die Etats derjenigen Anstalten und Stiftungen, welche aus Staats-Fonds nur eine Einnahme von zweihundert Thalern, oder weniger beziehen, nicht zur Revision und Mitvollziehung vorzulegen; vorbehaltlich jedoch der Befugniß der General-Controlle, auch dergleichen Etats einzeln oder von Zeit zu Zeit zur Revision einzufordern, weshalb derselben von allen ihr hiernach in der Regel nicht einzureichenden Etats vollständige Verzeichnisse eingesandt werden müssen;
2. beträgt die Einnahme aus Staats-Fonds mehr als zweihundert, aber doch nicht über fünfhundert Thaler, so kann die General-Controlle von Einsendung der Etats ein für allemal dispensiren, nachdem dieselben zuvor noch einmal derselben vorgelegt worden sind;
3. beträgt die Einnahme aus Staats-Fonds mehr als fünfhundert Thaler, so müssen die Etats, in der Regel, zur Revision und Mitvollziehung der General-Controlle gelangen, vorbehaltlich jedoch der Befugniß der General-Controlle auch von diesen Etats nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen diejenigen zu bezeichnen, welche von Mitvollziehung derselben ausgeschlossen bleiben können.

Dem Ministerium des Innern sind die Etats zur weitern Rücksprache mit der General-Controlle nur in sofern einzureichen, als der jährliche Beitrag aus den Staats-Fonds die Summe von fünfhundert Thalern übersteigt; auch in diesem Falle kann aber die Abtheilung innerhalb der Gränzen des bestätigten Etats ohne Anfrage verfügen.

Nur

a) bei unvermeidlichen Etats-Ueberschreitungen und
b) bei Veränderungen in dem Zweck und in der bisherigen Verfassung von Anstalten und Stiftungen, so wie bei allen Veränderungen der Substanz ihres Grund-Vermögens

ist zu berichten.

Im Allgemeinen aber gehört es zu den besondern Obliegenheiten der Abtheilung, dafür zu sorgen, daß die hierher gehörenden Fonds gehörig erhalten, sicher gestellt und die Einkünfte daraus bestimmungsmäßig verwendet werden.

Digitized by Google

C. Für die Verwaltung der Steuern.

Allgemeine Bestimmungen. Direkte Steuern.

Dem Abtheilungs-Vorgesetzten und insbesondere dem Rathe der Abtheilung, welchem die Bearbeitung der direkten, mithin Grund-Steuer aller Art, der Klassen-Steuer und der Gewerbe-Steuer übertragen ist, liegt vornehmlich ob, für eine genaue und umsichtige Aufrechthaltung und Ausführung der für diesen Geschäfts-Zweig geltenden Gesetze und Vorschriften zu sorgen; bei Grund-Steuern auf Richtighaltung des Katasters und anderer der Steuer-Verwaltung zum Grunde liegender Urkunden, gehörige Steuer-Regulirung bei Dismembrationen ꝛc. aufmerksam zu sein; bei den nach jährlichen Aufnahmen erfolgenden Veranlagungen der Klassen-Steuer, solche sorgfältig unter Zusammenhaltung mit dem Steuer-Einkommen vorhergegangener Veranlagungen, auch anderer Distrikte, unter Beachtung der verschiedenen Verhältnisse, unter Benutzung statistischer Nachrichten ꝛc. zu prüfen; über fehlerhafte und nicht entsprechende Aufnahmen und Veranlagungen nähere Erörterungen zu veranlassen, und somit den Mängeln abzuhelfen.

Um die prompte Einzahlung der Steuern gehörig zu controlliren, sind insbesondere die von den Unter-Kassen terminlich einzusendenden Hebungs-Extrakte und Kassen-Revisions-Protocolle nicht bloß einer calculatorischen, sondern auch einer jederzeit schleunigen und sorgfältigen materiellen Prüfung zu unterwerfen, und wo sich ein Zurückbleiben gegen die verfallenen Steuer-Quoten und ein Aufschwellen von Resten ergiebt, ist gegen die säumigen Beamten, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Zwangs-Maaßregeln vorzuschreiten.

In außerordentlichen Fällen, und wo die betreffende Abtheilung sich überzeugt hält, daß das Rückbleiben der Steuern durch unverschuldeten und vorübergehenden Nothstand der Pflichtigen veranlaßt wird, bleibt ihr zwar die Befugniß, für dergleichen Pflichtige eine Stundung der Steuer vorübergehend zu bewilligen, doch darf diese Stundung niemals über den zum Rechnungs-Abschluß jeden Jahres bestimmten Termin hinaus sich erstrecken.

Auch kann diese Stundung bewilligt werden, wo Steuer-Erlaß höheren Orts zu bevorworten ist; es muß aber in diesem Falle die Berichts-Erstattung gleichzeitig mit der Stundung erfolgen.

Bei allen auf feststehenden Katastern, Grund-Büchern, Mutter-Rollen ꝛc. beruhenden Steuern, bedürfen eintretende Ausfälle oder dauernde Verminderungen des jährli-

Digitized by Google

chen Steuer-Aufkommens, jedesmal der höheren Genehmigung. Bloße Veränderungen in der Steuer-Umlage, bei welchem eine Verminderung des abzuliefernden Contingents nicht eintritt, bedürfen aber keiner Genehmigung.

Remissionen an dergleichen Steuern, oder Unterstützungen für die durch Unglücksfälle betroffenen Steuerpflichtigen, kann die Abtheilung in spfern selbstständig anweisen, als die Bewilligung dazu auf bestehende Gesetze und Remissions-Regulative gegründet ist.

Wo aber der zu solchem Behuf ausgesetzte Fonds oder Credit überschritten werden sollte, bedarf es einer berichtlichen Anzeige, und des Antrags auf Deckung der Mehr-Ausgabe. Ueber alle Erlasse, Unterstützungen und Steuer-Niederschlagungen dagegen, welche nicht auf den Grund bestehender Gesetze und Regulative, sondern aus Billigkeits-Rücksichten, und, um den Steuerpflichtigen in seinem Besitzstande zu erhalten, in Antrag kommen, muß jedesmal die Genehmigung des Finanz-Ministeriums eingeholt werden. Einzelnen Klassen-Steuerpflichtigen, welche durch ungewöhnliche Unglücksfälle in ihrer Nahrung zurückgesetzt sind, kann ohne Berichts-Erstattung zur Erhaltung im leistungsfähigen Stande, Erlaß bis zum halbjährigen Betrage der Steuer, jedoch unter Genehmigung des Präsidenten, der auch die desfallsigen Verfügungen mit zu vollziehen hat, bewilligt werden.

Indirekte Steuern.

Zur Verwaltung der indirekten Steuern gehört die Bearbeitung alles dessen, was auf die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, die Auflagen auf die Bereitung des Branntweins, auch das Braumalz, auf den im Lande erzeugten Wein und Tabak, auf die Mahl- und Schlacht-Steuer, auf die Stempel-Steuer, imgleichen auf die Einkünfte von der Strom-Schiffahrt, von Häfen, Kanälen, Brücken, Fähren, Krahn- und Wage-Anstalten und Waaren-Niederlagen, auch sonstigen Gefällen, welche bei den indirekten Steuern verrechnet werden, ferner auf die Sicherung des Einkommens vom Salz-Monopol, endlich auf Aufsicht über die Beamten der indirekten Steuern und deren Anstellung, so weit diese vom Finanz-Ministerium übertragen wird, Bezug hat. Diese Verwaltung wird, entweder für eine ganze Provinz durch einen Provinzial-Steuer-Direktor, oder für einen Regierungs-Bezirk, durch eine Regierungs-Abtheilung, welcher ein Ober-Regierungs-Rath vorsteht, geführt.

Zur Richtschnur bei der Verwaltung dienen die Steuer-Gesetze, Ordnungen und Anweisungen des Finanz-Ministers und des General-Steuer-Direktors. Der dieser Re-

Digitized by Google

gierungs-Abtheilung vorgesetzte Dirigent ist dafür verantwortlich, daß die Geschäfte den ertheilten Bestimmungen gemäß, auch gründlich und rasch bearbeitet und erledigt werden. Derselbe muß, um mit Erfolg die Verwaltung zu leiten, sich genaue Local- und Personal-Kenntniß verschaffen, zu dem Ende die untergeordneten Dienststellen fleißig, die Haupt-Aemter jährlich wenigstens ein- bis zweimal, und zugleich bei der Bezirksbereisung andere Steuer-Stellen und Gewerb-Anlagen besuchen dabei die richtige Anwendung der für die Beaufsichtigung, Erhebung, Buchung und Verrechnung bestehenden Vorschriften prüfen, durch Belehrung und Mittheilung ein übereinstimmendes und zweckmäßiges Verfahren bewirken, sich von den Fähigkeiten, Kenntnissen, dem Fleiß und Verhalten der Beamten unterrichten, gefundene Mängel abzustellen sich bemühen, und über die Befolgung der zu vermerkenden Erinnerungen wachen.

Um die Untersuchungs-, Kautions- und anderer Rechts-Sachen zu bearbeiten, auch an andern Verwaltungs-Sachen Theil zu nehmen, besonders den Vorgesetzten der Abtheilung bei Abwesenheit und Behinderung zu vertreten, wird dieser Abtheilung als zweites Mitglied ein Justitiarius zugeordnet. Derselbe hat vornehmlich darauf zu sehen, daß die Steuer-Prozesse nicht verzögert werden; die Straf-Resolute mit Gründen prompt abzufassen, und die Vollständigkeit der Prozeß-Liste, welche alljährlich dem Ministerium einzusenden ist, zu controlliren.

Ein collegialischer Geschäfts-Betrieb kann zwar in dieser Abtheilung nicht Statt finden, wenn aber in Prozeß- und andern Rechtssachen der Dirigent und der Justitiarius abweichende Meinungen haben, und sich darüber nicht vereinigen, ist die Sache dem Präsidenten vorzulegen, um durch sein Votum den Ausschlag zu geben, oder die Sache zur Plenar-Sitzung zur Beschlußnahme zu verweisen; von Seiten der Provinzial-Direktoren aber ist in solchen Fällen an das Finanz-Ministerium zur Entscheidung zu berichten.

Sind Untersuchungen wegen Amts-Vergehen gegen Steuer-Beamte, nach der Vorschrift der Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1823, verhängt, bei denen die Dienst-Entlassung ausgesprochen werden soll, dann gelangen auch da, wo besondere Provinzial-Steuer-Direktoren angeordnet sind, die Sachen in dem Plenum der Regierung zum Vortrag. Der Provinzial-Steuer-Direktor sendet die instruirten Acten mit dem Gutachten des Justitiarius des Provinzial-Steuerdirektorats an den Präsidenten der Regierung des Bezirks, wo der Angeschuldigte zuletzt fungirt hat.

Der Präsident läßt die Sache in einer Plenar-Sitzung, welcher der Provinzial-Steuer-Direktor möglichst beiwohnen muß, vortragen, und dieser erhält die Acten nebst dem niedergeschriebenen Collegial-Beschluß zurück, zur Einreichung mittelst seines Gutachtens beim Ministerium.

D. Für die Verwaltung der Domainen und Forsten.

Die technischen Angelegenheiten der Forst- und Jagd-Wirthschaft bearbeitet der oberste technische Forst-Bediente der Regierung, unter der obern Leitung des Präsidenten, selbstständig.

Zu diesem technischen Theile der Forst-Wirthschaft gehört alles, was die Regulirung der speziellen Hauungs- und Bewirthschaftungs-Plane die Controlle der Ausführung derselben, die Bestimmungen in Rücksicht der vorzunehmenden, so wie die Controlle in Hinsicht der ausgeführten Culturen und die speziellen Anordnungen, wegen des Beschlusses der Königlichen Jagden, betrifft.

Außerdem steht dem obersten technischen Forst-Beamten die Disciplin über die Forst-Bedienten mit der unten bei 4 bezeichneten Modification und unter Mittheilung des Verfügten an den Präsidenten, so wie unter Beistimmung des Letztern, die Anstellung derselben zu.

Der vereinigten Abtheilung gebühren dagegen insbesondere:

1. In finanzieller Hinsicht alle Bestimmungen über die Verwerthung des Holzes, der Jagden und der übrigen Forst-Gegenstände, das ganze Etats- und Rechnungswesen, alle auf die Forst-Grundstücke haftende Servituten, an Holz-Hütungs- ꝛc. Berechtigungen, so wie die Gerechtsame, welche dem Forst-Fiscus auf andere Grundstücke zustehen, die Bau-Angelegenheiten der Forst-Dienstgebäude, Brücken und Wege, alle Veräußerungs- und Pachtungs-Angelegenheiten von Forst-Grundstücken;
2. in polizeilicher Hinsicht, alle Angelegenheiten wegen Vertilgung wilder Thiere, Schutz gegen Insekten, Tabakrauchen in den Forsten, Forst-Brände, Schonzeit des Wildes;
3. bei neuen Anstellungen der Forst-Bedienten, die Verhandlungen wegen Uebergabe der Dienst-Grundstücke und sonstigen Forst-Inventarien von abgehenden Forstbedienten oder deren Erben, an die den Dienst neu antretenden Forst-Beamten;
4. die Disziplinar-Angelegenheiten der Forst-Bedienten, sobald solche, nach der Bestimmung des Präsidenten collegialisch bearbeitet werden müssen.

Digitized by Google

Mit Bezug auf die Bestimmung, nach welcher unter den näher bezeichneten Modalitäten der Ober-Forstmeister mit zu dem Forstamte der Abtheilung gehören soll, wird hier noch näher festgesetzt:

1. Die Leitung der Geschäfte der Abtheilung und ihrer Büreaus wird allein von dem vorsitzenden Ober-Regierungs-Rathe geführt, welcher dafür verantwortlich ist;
2. dem Ober-Forstmeister, oder dem statt dessen angestellten Forstmeister, müssen, in sofern er beim Collegium anwesend ist, sämmtliche Sachen, welche Forst-Angelegenheiten betreffen, überall und also auch dann, wenn sie nach der von dem Präsidenten bestimmten Geschäftsordnung nicht speziell durch ihn bearbeitet werden, bei deren Eingang zur Einsicht vorgelegt werden, auch müssen die darauf erlassenen Dekrete, Verfügungen und Berichte sämmtlich von ihm sowohl im Conzepte, als in der Ausfertigung mit vollzogen werden.

Endbestimmung über die Substanz der Domainen und Forsten.

Im §. 21. zu 1. der Instruktion vom 23. Okt. 1817 ist festgesetzt, daß zu den dort erwähnten Bestimmungen höhere Genehmigung erforderlich sei. In nachstehenden Fällen finden davon Ausnahmen Statt:

a) Einzelne für sich bestehende Theile von Domainen, so wie kleine Forst-Grundstücke, können ohne Anfrage durch Licitation, und wo es für zweckmäßig erachtet wird, auch aus freyer Hand, von der Abtheilung erblich ausgethan oder veräußert werden, wenn der Ertrag des Grundstücks nach dem Anschlag ein Kaufgeld von 100 Rthlr. oder 5 Rthlr. Rente, nicht übersteigt, auch der Anschlag nicht unter der bisherigen Einnahme zurückbleibt, wobei im Vererbpachtungs-Fall das außerdem zu entrichtende Erbstands-Geld, so wie im Verkaufs-Fall der durch die Licitation erreichte Mehr-Ertrag nicht zur Berücksichtigung kommt;

der Finanz-Minister kann auch, zur Vereinfachung des Geschäfts, im voraus Ermächtigungen zur Veräußerung solcher Domainen- und Forst-Grundstücke von größerem Umfange ertheilen;

b) der im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung vorkommende Verkauf entbehrlicher Inventarien-Stücke, Geräthe und Materialien kann ohne Anfrage Statt finden.

Digitized by Google

Wenn bei Veräußerungen bestimmt worden ist, daß das zu dem Grundstücke gehörende Inventarium dem Erwerber gegen die Taxe überlassen werden soll, so hat die Abtheilung auf den Grund der von Sachverständigen vorschriftsmäßig angefertigten Taxen die Genehmigung selbstständig zu ertheilen;

c) die Abtheilung regulirt alle Verwandlungen in Renten und Ablösungen von Dominal-Gefällen einschließlich der Uebertragung des Ober-Eigenthums bei bisherigen Erbpacht- oder Erbzins-Gütern in soweit selbstständig, als die dabei in Anwendung zu bringenden Normen nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen feststehen;

d) da wo Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse, einschließlich der Dienst-Verhältnisse, eigentliche Separationen, Servitut-Abfindungen und Aufhebungen der Renten, Verwandlungen von Zehnten und Diensten, durch die General-Commission unter vollständiger Anwendung der gesetzlichen Vorschriften erfolgt, bedarf es der Vorlegung der Verhandlungen beim Finanz-Ministerium zur Genehmigung nur in den Fällen, wo

1. bei Diensten und Zehnten eine Entschädigung durch Grundstücke statt in Rente,
2. und bei Aufhebung von Servituten, eine Entschädigung in Rente statt in Grundstücken beabsichtigt wird.

Wo dem Fiscus durch Provocation bei der General-Commission nach den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl der Entschädigungsart verloren geht, dürfen dergleichen Provocationen nicht ohne höhere Genehmigung angebracht werden. Da wo dergleichen Regulirungen durch freiwilliges Abkommen, es sei mit oder ohne Zuthun der General-Commission von der Abtheilung geleitet werden, treten die vorstehenden Bestimmungen, in Rücksicht der Genehmigungs-Nachsuchung beim Einleiten des Geschäfts gleichfalls ein. Die Zustimmung des getroffenen Abkommens durch das Finanz-Ministerium ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die Abfindung in der Entschädigung eine jährliche Rente von 50 Rthlr. in Geld oder in Land übersteigt;

e) Ablösungen bei den mit Dominal-Abgaben und Leistungen belasteten Grundstücken, welche auf den Grund der allgemein gesetzlichen Bestimmungen in Antrag gebracht und nach denselben nicht verweigert werden können, sind ohne Anfrage zu reguliren.

Digitized by Google

In den ad a und b bemerkten Fällen muß, wenn eine Veräußerung ohne Licitation Statt gefunden, oder im Fall der Licitation, wenn ein Gebot unter der Taxe angenommen worden, in der Verfügung an die rechnungsführende Behörde stets der Grund des abweichenden Verfahrens bemerkt werden. Ueber die vorgekommenen neuen Veräußerungen, Ablösungen und Regulirungen, sind dem Finanz-Ministerium, ohne Unterschied, ob sie mit spezieller Genehmigung desselben, oder ohne solche zu Stande gebracht sind, in dem von ihm bestimmten Termin vollständige Nachweisungen einzureichen. Bei allen Veräußerungen, Austauschungen, Ablösungen und Abfindungen von Grundstücken und Real-Gerechtsamen, ist die Zustimmung des Präsidenten stets erforderlich.

Neue Anlagen.

Bei neuen Anlagen in den Domainen und Forsten zur Vermehrung und Verbesserung der Nutzungen, wohin z. B. die Anlage neuer Vorwerke, Mühlen, Flösserein, Ziegeleien und anderer Etablissements gehören, muß Genehmigung stets eingeholt werden.

Verpachtungen.

a) Die Benutzung ganzer Güter-Complexe und Vorwerke sowohl, als einzelner Etablissements, Betriebs-Anstalten, Grundstücke, Nutzungen, Gerechtsame, Frucht-Zehnten, Gewässer, und des Bernstein-Regals, ist nach den näheren Bestimmungen des Finanz-Ministers, in der Regel im Wege der Verpachtung oder Vermiethung zu bewirken, und darf eine Benutzung dieser Gegenstände durch Selbstbewirthschaftung ohne besondere Genehmigung des Finanz-Ministers niemals eingeleitet werden.

Es sind bei den Verpachtungen besonders folgende Vorschriften zu beobachten.

Da wo im Allgemeinen oder auch für einzelne Fälle Verpachtungs-Bedingungen zur Norm bereits feststehen, oder vom Finanz-Minister noch festgesetzt werden, darf davon ohne dessen Genehmigung nicht abgewichen werden.

Ueber die Verpachtung größerer Domainenguts-Complexe, ganzer Vorwerke und anderer bedeutenden Domainen- und Forst-Nutzungen, deren jährlicher Ertrag sich auf 1500 Rthlr. und darüber beläuft, sind dem Finanz-Minister jedesmal die Ertrags-Anschläge nebst den Vorschlägen über die fernere Benutzungsart, über die Dauer der Pacht-Periode und sonstigen speziellen Pacht-Bedingungen, Art des Ausgebots, einzureichen, wonächst die Abtheilung auf den

Grund der hierauf ergehenden Bestimmungen mit der Austhuung vorzuschreiten hat.

Bei Benutzung der Vorwerke, welche keine Bestandtheile einer General-Pacht sind, so wie sonstiger Domainen- und Forst-Pertinenzien, Gerechtigkeiten und Nutzungen, deren bisheriger Ertrag sich nicht auf 1500 Rthlr., jedoch über 100 Rthlr. jährlich beläuft, sind die wegen Veräußerung solcher Objekte vom Finanz-Minister zu ertheilenden Anweisungen zu berücksichtigen, bei einer Verpachtung derselben bedarf es aber der Einsendung der Anschläge, Benutzungs-Vorschläge und Pacht-Bedingungen nur in sofern, als die Verpachtung nicht im Wege des öffentlichen Ausgebots, durch Soumission oder Licitation, auf eine den Zeitraum von sechs Pacht-Jahren übersteigende Pacht-Periode, geschehen soll.

Verpachtungen von eben solchen nicht zu veräußernden Gegenständen, deren bisheriger Ertrag die Summe von 100 Rthlr. jährlich nicht erreicht, können, wenn der Anschlag erfüllt wird, sowohl im Wege des öffentlichen Ausgebots, als aus freier Hand, von der Abtheilung selbstständig auf 3 bis 6 Jahre regulirt werden.

Auch kann im Wege des öffentlichen Ausgebots, selbst bei einem Abschlage gegen den bisherigen Ertrag bis zu 10 pCt. abgeschlossen werden. Wenn in den Fällen, wo ein öffentliches Ausgebot vorgeschrieben, durch dasselbe bei nochmaliger Wiederholung die Erfüllung des Anschlags nicht zu erreichen gewesen, kann die Abtheilung selbstständig aus freier Hand unterhandeln, und sobald sie der pflichtmäßigen Ueberzeugung ist, daß dadurch die bestmöglichste Nutzung erreicht werde, den Zuschlag ertheilen,

1. wenn nachträglich die Bedingungen und der Pachtzins erfüllt werden, auch die Pachtung nicht über sechs Jahre ausgedehnt wird;
2. wenn die Bedingungen erfüllt werden, aber der Pachtzins nicht erreicht worden, jedoch nur auf eine dreijährige Pachtperiode, und muß das Minus-Gebot in der letzten Licitation wenigstens erreicht werden.

b) Bei den Jagden sind besonders die Feldjagden, desgleichen die Jagden in isolirt gelegenen Forst-Parcelen, durch Verpachtung zu benutzen.

Die Verpachtungen sind in der Regel von zwölf zu zwölf Jahren, jedoch nach dem Ermessen der Abtheilung auch für kürzere Zeit, im Wege des öffentlichen Ausgebots zu bewirken, und kann hierbei die

Digitized by Google

Abtheilung nach ihrem Ermessen jeden Falles den Zuschlag an einen zur Jagdausübung gehörig geeigneten Pächter selbstständig ertheilen, wenn auch das Minimum nicht erreicht wird.

Auch kann die Abtheilung nach fruchtlos abgehaltenem Ausgebot die Verpachtung, für jeden Pacht-Preis, welcher das bei der Ausbietung gemachte Meistgebot übersteigt, entweder durch Licitation zwischen demjenigen, der das Nachgebot gemacht, und dem Meistbietenden in der Licitation, oder auf sonstige Weise nach ihrem pflichmäßigen Dafürhalten ohne Anfrage reguliren.

An Pächter der Domainen-Grundstücke können die Feldjagden auf den Feldmarken, worin diese Grundstücke belegen sind, auch aus freier Hand, nach festgesetztem Nutzungs-Anschlage, ohne Genehmigung überlassen werden. Bei anderen Jagd-Verpachtungen ohne Licitation ist die Genehmigung des Finanz-Ministeriums erforderlich;

c) Mast-Nutzungen können auf mehrere und bis auf 12 Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots, oder nach fruchtlos abgehaltenem Ausgebot, im Wege der Unterhandlung, ohne höhere Genehmigung verpachtet werden, wenn das bisherige Etats-Quantum mindestens erreicht wird; bei solchen Revieren, worin Domainen-Vorwerke die Hütung haben, jedoch nur dann, wenn die Pachtperiode nicht über den Zeitpunkt hinausgeht, mit welchem letztere pachtlos werden;

d) die Austhuung verödeter Blößen, raumer Flecken und leerer Schläge in den Forsten zur Ackerbenutzung, Behufs der Erleichterung des Wiedererbaues mit Holz, und die Stellung der desfalsigen Bedingungen bleibt, in fofern nur von einer Austhuung auf drei Jahre die Rede, und eine dergleichen Austhuung nicht schon vorangegangen ist, nach vorheriger Abschätzung dem Ermessen der Abtheilung gänzlich überlassen;

e) eben so hat die Abtheilung die Heide-Einmiethe für Raff- und Lese-Holz und dergleichen, auch die Verpachtung von andern Nutzungen an mehrere Einzelne gegen bestimmt vorgeschriebene Sätze, ohne Anfrage selbstständig zu bewirken.

Die Controlle über Erfüllung der von den Pächtern übernommenen Pacht-Verbindlichkeiten steht der Abtheilung zu. Sind wegen nicht erfüllter Verbindlichkeiten, Geldstrafen oder Geldentschädigungen zu erheben, so wird die Einziehung und Festsetzung derselben von der Abtheilung auch dann selbstständig bewirkt, wenn deshalb noch nähere

Digitized by Google

Abschätzung nothwendig ist, und der Betrag in einem Jahre und im einzelnen Falle die Summe von 100 Rthlr. nicht übersteigt. Sind höhere Strafen oder Entschädigungen erst festzusetzen, so muß die Genehmigung des Finanz-Ministers eingeholt werden. Auch ist die Abtheilung befugt, an die Stelle einer genehmigten Pacht-Bedingung, wenn deren Ausführung demnächst wegen veränderter Verhältnisse unzweckmäßig gewesen seiv würde, eine andere Pacht-Bedingung von ähnlichem Werthe eintreten zu lassen, in sofern der Gegenstand die Summe von 50 Rthlr. nicht übersteigt; ist der Betrag höher, so ist die Genehmigung vom Finanz-Minister zu ertheilen. In dem vorerwähnten Falle und den zu a. bemerkten Fällen, wenn eine Verpachtung ohne Licitation bewirkt worden, oder bei Statt gefundener Licitation unter dem festgesetzten Anschlagspreise verpachtet werden soll, ist die Zustimmung des Präsidenten stets erforderlich.

Administration.

Wegen Verwaltung der nicht verpachteten Nutzungs-Gegenstände.

a) Bei der Selbstbewirthschaftung derjenigen Pertinenzien, als Mahlmühlen, Schneidemühlen, Ziegeleien, Flössereien und andern Objekten, welche außer der Regel und mit höherer Genehmigung von der Verpachtung ausgeschlossen und zur Administration bestimmt sind, insbesondere auch von den Torfgräbereien, darf die Abtheilung von den Betriebsplanen, so wie von Etats, ohne höhere Genehmigung, niemals abweichen, jedoch bleibt die Verwerthung solcher Produkte und Fabrikate aus freier Hand, oder im Wege des Meistgeboths, derselben überlassen und ist sie auch befugt, während des Laufes des Etats, wenn die Debits-Verhältnisse solches unumgänglich erfordern, die etatsmäßigen Preissätze, selbst für den Fall des Debits aus freier Hand, zu ermäßigen, auch ist, wenn die etatsmäßigen Betriebskosten im Ganzen überschritten werden, die höhere Genehmigung dazu nicht erforderlich, sobald die Ueberschreitung des Debits veranlaßt wird, welche sie durch die erhöhete Einnahme deckt;

b) den Holzverkauf besorgt die Abtheilung nach der nähern Anweisung des Finanz-Ministers; erfolgt der Verkauf im Wege der Licitation, so sind die vorgeschriebenen Förmlichkeiten, unter Zugrundlegung der Holztaxe, zu beachten.

Der Finanz-Minister kann der Regierung auch noch besondere Befugnisse für die Fälle ertheilen, wo die Gebote hinter der Holztaxe zurückbleiben.

Digitized by Google

Freiholz, oder Holz gegen geringere als taxenmäßige Bezahlung kann die Abtheilung, wenn darauf Anspruch gemacht wird, in soweit ohne Anfrage verabfolgen lassen, als die Berichtigung zum Empfang aus den über dergleichen Berechtigungen besonders aufzustellenden Haupt-Nachweisungen hervorgeht, oder doch bei den Rechnungen durch unzweifelhafte Dokumente nachgewiesen werden kann;

c) der Wildpretsverkauf bei den zum Beschluß stehenden Jagden kann überall, ohne höhere Genehmigung, mit oder ohne Licitation, Statt finden.

Abweichungen von der Wildprets-Taxe kann die Abtheilung selbstständig genehmigen, jedoch muß der Geld-Etat erfüllt werden;

d) beim Verkaufe des Zins-Getreides sollen vorzugsweise die Lieferungspflichtigen berücksichtigt werden, und zwar in der Art, daß ihnen diese Pächte mit einem Abschlag bis zu 10 pCt. gegen den Martini-Marktpreis derjenigen Marktstadt, in welcher der Verkauf unter Benutzung der etwa vorhandenen Dienstfuhren, am angemessensten geschehen kann, überlassen werden.

Wo die Lieferungspflichtigen es wünschen sollten, auf mehrere Jahre nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreis ihre Pächte zu kaufen, da soll in gleicher Art mit ihnen bis auf sechs Jahre, abgeschlossen werden.

In sofern jedoch hiernach kein Uebereinkommen mit den Lieferungspflichtigen zu treffen ist, hat die Abtheilung den Verkauf des Zins-Getreides nach der nähern Anweisung des Finanz-Ministers zu veranlassen, welchem überlassen bleibt, sie für die Fälle, daß der Marktpreis nicht zu erhalten ist auch zum Verkauf unter dem Marktpreise durch Licitation oder aus freier Hand allgemein und im Voraus zu ermächtigen;

e) beim Verkauf von Garben- und Wein-Zehnten, kann die Abtheilung, auch wenn das bisherige Etats-Quantum, mittelst Licitation, nicht vermehrt wird, den Zuschlag nach ihrem Ermessen ertheilen;

f) beim Verkauf anderer kleinen Natural-Gefälle und Nutzungen, er möge als Regel durch Meistgebot, oder als Ausnahme aus freier Hand erfolgen, ist die Genehmigung niemals erforderlich, sondern sie sind nach Maaßgabe jedesmaliger Lokal-Verhältnisse von der Abtheilung selbstständig zu bewirken.

g) bei Verwaltung der Neben-Nutzungen in den Forsten, insbesondere der Benutzung von Steinbrüchen, Thon, Lehm, bleibt die Erreichung des möglichen

Gewinns für die Staats-Kassen der Abtheilung überlassen, in so weit nicht von einer Benutzung dieser Gegenstände in erweitertem Umfange und von bleibenden Einrichtungen für dieselben die Rede ist, als in welchen Fällen höheren Orts Bericht erstattet werden muß.

b) einjährige Mast-Nutzungen können, an die Hütungs-Interessenten aus freier Hand, wenn diese mindestens die Taxe erfüllen, oder im Wege der Licitation, gegen jedes erfolgende Meistgebot, oder nach fruchtlos abgehaltener Licitation sonst so vortheilhaft als möglich, ausgethan, oder auch durch Administration benutzt werden, ohne daß dazu höhere Genehmigung einzuholen ist.

In Etats- und Rechnungs-Sachen.

a) Alle Etats- und Verwaltungs-Extracte, Abschlüsse, Rest-Nachweisungen, Nachweisungen und rechenschaftliche Uebersichten, ingleichen die Rechnungen, sind nach den deshalb besonders bestehenden oder noch zu ertheilenden Vorschriften höheren Orts einzureichen;

b) bei jedem Amte oder jeder Rentei, muß die Revision der beständigen und unbeständigen Gefälle nach einem bei dem Finanz-Ministerium ein für allemal für den ganzen Regierungs-Bezirk in Vorschlag zu bringenden Turnus, alle 12 bis höchstens 18 Jahre bewirkt werden, in sofern erhebliche Veränderungen sie nicht hie und da früher nöthig machen. Die Abtheilung hat die Revisions-Anschläge selbstständig festzusetzen und dem Finanz-Ministerium eine vollständige Uebersicht sämmtlicher aus diesen Revisionen bei den Erhebungen hervorgegangenen Veränderungen am Schlusse eines jeden Jahres, in einer Haupt-Nachweisung vorzulegen;

c) bei Abweichungen von den Forst-Etats bedarf es Behufs der Justification der Rechnung von den einzelnen Ober-Försterein der höhern Genehmigung nicht, wenn am Schlusse des Wirthschafts-Jahres durch die sämmtlichen Forst-Reviere eines Regierungs-Departements zusammen genommen, die Haupt-Etats-Summe des ganzen Departements erreicht worden ist, und ist höhere Genehmigung nur dann nöthig, wenn diese Haupt-Etats-Summe nicht hat erfüllt werden können. Wenn im Ganzen mehr als die Haupt-Etats-Summe beschafft worden ist, so ist deshalb eben so wenig die Genehmigung erforderlich.

Digitized by Google

Auch bei Abweichungen von Beschluß-Planen bedarf es der höhern Genehmigung nicht, wenn zusammen der Geld-Etat im Ganzen erfüllt ist, oder übersteigen wird;

d) bei Holzdiebstählen, wo der Entwender nicht hat entdeckt oder zur Bestrafung gezogen werden können, ist zur Niederschlagung des Holzwerthes einschließlich der Nebenkosten, nur dann höhere Genehmigung erforderlich, wenn Holzwerth und Nebenkosten in einem Jahre in einer einzelnen Ober-Försterei mehr als 100 Thaler betragen;

e) in Hinsicht der zu bewilligenden Remissionen und Unterstützungen werden der Abtheilung folgende Befugnisse eingeräumt:

1. Wo nicht nur die Berechtigungen zu Remissionen an sich, sondern auch die Normen und Sätze, wonach solche zu gewähren verfassungs-reglements- oder kontraktmäßig feststehen, bleibt die Feststellung und Zahlungs-Anweisung, innerhalb der Grenzen des Fonds, der Abtheilung überlassen;
2. eben so kann die Abtheilung in Fällen, wo den Domainen-Eingesessenen zwar rechtliche, in Hinsicht des Betrages der Summe jedoch unbestimmte Ansprüche auf Geld-Unterstützungen bei eingetretenen Unglücksfällen zustehen, diese Geld-Unterstützungen unter Zustimmung des Präsidenten jedesmal bis auf eine Summe von 100 Rthlr. innerhalb der Grenzen des betreffenden Fonds anweisen.

f) Etats-Ausfälle, welche im Laufe der Verwaltung unvermeidlich entstanden sind, hat die Abtheilung bei Einreichung der Etats, in jährlichen Abschlüssen und Rechnungen gehörig nachzuweisen und da, wo über die Administrations-Maaßregel selbst die höhere Genehmigung nöthig war, darauf Bezug zu nehmen, auch solche den Etats und Rechnungen beizufügen.

In solchen Fällen, wo die Verpflichteten die Befreiung von bisher in Anspruch genommenen Abgaben und sonstigen Verpflichtungen durch rechtskräftige Erkenntnisse erstritten haben, und in den Erkenntnissen das Quantum und der Zeitraum des Etats bestimmt festgesetzt worden, oder doch darüber kein Zweifel mehr obwaltet, sind die Ausfälle in den Etats und den Rechnungen, durch Beifügung beglaubigter Abschriften der betreffenden

Digitized by Google

Stellen der Entscheidungen, ohne besondere Berichtserstattung zu justificiren.

Ausfallende Rückstände können, ohne höhere Genehmigung, als unbeibringlich verrechnet werden, wenn alle anwendbare Grade der Exekution nach den amtlichen Bescheinigungen fruchtlos versucht sind, und in Beziehung auf die rechtzeitige Anwendung der Exekutionsmittel dem betheiligten Beamten nichts zur Last fällt;

g) Stundungen darf die Abtheilung nur in folgenden Fällen bewilligen:

1. wenn wegen erlittener Unglücksfälle die bäuerlichen Einsassen verfassungsmäßig und die Zeit- und Erb-Pächter, Erbzins- und Zins-Besitzer contractmäßig, auf Remissionen Anspruch haben, diese aber wegen der noch erforderlichen Festsezzung, oder sonstigen Förmlichkeiten nicht sofort gezahlt werden kann, auf Höhe des vorläufig zu arbitrirenden Revisions-Betrags; rücksichtlich der Zeitpächter jedoch nur bis zur Entscheidung des Finanz-Ministeriums, auf den hierüber gleichzeitig zu erstattenden Bericht;
2. wenn Erbpächter und Erbzinsbesitzer, nach den gesetzlichen Bestimmungen beziehungsweise auf Nachsicht, Herunterseßung oder gänzlichen Erlaß des Zinses Anspruch haben, bis zur völligen Entscheidung über diesen Anspruch. Ist die Bewilligung vom Finanz-Minister abhängig, so muß deshalb gleichzeitig Bericht erstattet werden.

In den zu 1. und 2. bemerkten Fällen muß in der Regel vor Abschluß der Rechnungen die Remission definitiv regulirt werden.

3. Außerdem kann die Abtheilung den Zahlungspflichtigen Stundung auf Pächte, Zinsen und andere Gefälle zu ihrer Conservation bewilligen, jedoch nur als Ausnahme von der Regel, und darf diese Stundung den Termin des Jahres-Rechnungs-Abschlusses nicht übersteigen.

Bau-Angelegenheiten.

Ueber die bewilligten Domainen- und Forst-Bau-Fonds kann die Abtheilung mit Beobachtung der näheren Instruction des Finanz-Ministeriums disponiren. Berichts-Erstattungen an das Finanz-Ministerium für einzelne Fälle sind nur in folgenden nöthig:

2. wenn die Erbauung ganz neuer, bisher nicht vorhanden gewesener Gebäude, so wie die Veränderung

Digitized by Google

in dem Aeußeren der hier und da in den Domainen befindlichen Schlösser oder andern Gebäuden und Anlagen die geschichtlichen oder architektonischen Werth haben, beabsichtigt wird;

2. bei allen Neubauten von Amts- und Vorwerks-Wohnhäusern, von Dienst-Wohnungen, Gesinde- und Tagelöhner-Häusern;
3. bei allen Neubauten von Fabrikations-Stellen, z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien, ꝛc.;
4. bei allen auch geringen Domainen-Bauten, welche nicht zum nothwendigen landwirthschaftlichen Bedarf gehören;
5. bei bedeutenden über 500 Rthlr betragenden Uferbauten.

Alle Bau- und Reparatur-Anschläge sind vom Baurath der Regierung festzusetzen.

Hinsichts der nicht zum Finanz-Ministerium gelangenden Bau-Anschläge, ist der Präsident befugt, einzelne solcher von dem Baurath festgesetzten Anschläge nach seiner Wahl zur Super-Revision durch die obern Baubehörden an das Finanz-Ministerium einzureichen.

Von den für das Etats-Jahr nothwendigen Bauten sind, spätestens bis zum 15. Nov. des vorhergehenden Jahres, mit ausdrücklicher Zustimmung und unter Mitvollziehung des Präsidenten, specielle Bauplane anzufertigen und wegen Bewilligung der erforderlichen Mittel mit Einreichung derselben, bei dem Finanz-Ministerium Anträge zu machen, am Schlusse des Jahres aber berichtliche Uebersichten über die ausgeführten Bauten einzureichen.

In soweit Bestimmungen über Verwaltungs-Grundsätze in dieser Instruction, wegen ihres Zusammenhanges mit den darin festgestellten Verhältnissen der Abtheilung zu dem Finanz-Ministerium und andern höhern Behörden, nicht ausdrücklich enthalten sind, verbleibt es überall bis dahin bei den jetzt bestehenden, oder vom Finanz-Minister anderweit zu ertheilenden Verwaltungs-Grundsätzen in Domainen- und Forst-Angelegenheiten.

E. Etats- Kassen- und Rechnungs-Angelegenheiten.

Soweit die Etats- Kassen- und Rechnungs-Sachen vor den Kassen-Rath gehören, bearbeitet derselbe solche, theils bei der betreffenden Abtheilung, theils unter specieller Leitung des Präsidenten. — Zu seinen besonderen Geschäften gehört:

1. die Curatel über die Regierungs-Haupt-Kasse, die Bewirkung der ordinairen und extraordinairen Revisionen dieser Kasse, denen der Präsident in der Re-

gel beizuwohnen, auch, wo er es nöthig findet, noch andere Abtheilungs-Vorsteher und Räthe dabei mit zuzuziehen hat; die Aufsicht auf die Dienstführung der Haupt-Kassen-Beamten; Theilnahme an der Sorge für deren Cautionsleistung und für die äußere und innere Sicherheit der Kassen-Locale; und die Obsorge, daß die Kasse die Ablieferungen an die ihr vorgesetzte Central-Kasse regelmäßig besorge, die etatsmäßigen und anderweit auf sie angewiesenen Ausgaben pünktlich leiste, mit den ihr untergebenen Kassen ordentliche Abrechnung halte, und über die ihr zufließenden Beläge prompt quittire, auch die Rechnungen in den vorgeschriebenen Terminen abgelegt werde;

2. er hat bei sämmtlichen zur Regierungs-Haupt-Kasse abliefernden oder sonst mit letztern im Geschäfts-Verkehr stehenden Unter-Kassen auf Regelmäßigkeit in Abführung der Bestände, auf die Disposition über die vorhandenen Ueberschüsse und auf den Verkehr der Unter-Kassen mit der Regierungs-Haupt-Kasse, seine Aufmerksamkeit zu richten. Alle eingehenden Extracte der Unter-Kassen müssen daher, nachdem sie zuvor bei derjenigen Abtheilung, zu deren speciellen Ressort die betreffende Kasse gehört, vorgelegt, und das Nöthige dadurch verfügt worden, zur Kenntnißnahme des Kassen-Raths gelangen, damit derselbe diese Extracte nach vorbemerkten Beziehungen auch seinerseits prüfen und etwa noch nöthige Maaßregeln jener Abtheilung bemerklich machen könne;

3. eben so gehört es mit zur Vorsorge des Kassen-Raths, daß überall den von den vorgesetzten Behörden ertheilten oder noch zu ertheilenden Vorschriften gemäß, die periodischen Kassen-Extracte, Nachweisungen, Haupt-Abschlüsse, u. s. w., zur vorgeschriebenen Zeit eingereicht werden und es ist dabei jederzeit, in Uebereinstimmung mit derjenigen Abtheilung, von welcher die Verwaltung selbst, worauf sich diese Extracte u. s. w. beziehen, ressortirt, zu verfahren;

4. bei der dem Regierungs-Präsidenten, nach Maaßgabe der Ordre vom 19. August 1823 auferlegten Obsorge für die gehörige Abhaltung sowohl der gewöhnlichen als der außerordentlichen Revisionen sämmtlicher von der Regierung ressortirenden Kassen hat derselbe sich insbesondere des Kassen-Raths zu bedienen, welcher letztere darüber die Controlle zu führen hat, daß solche nach Maaßgabe der Wichtigkeit allmonathlich, oder sonst, in genügenden Terminen, durch geschäftskundige Beamte revidirt werden, daß alljährlich, we-

Digitized by Google

nigstens einmal eine extra ordinaire unvermuthete Revision bei derselben Statt finde;

5. die Verwendung und Beaufsichtigung der zu allgemeinen Bedürfnissen des ganzen Regierungs-Collegiums gehörenden Fonds.

   Wenn auf diese Fonds von andern Decernenten Anweisungen ausgefertiegt werden, so müssen ihm diese stets zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

   Auf ihm haftet die principale Verantwortlichkeit, daß solche Fonds nicht überschritten werden, oder wo die Ueberschreitung unvermeidlich ist, gleichzeitig Berichts-Erstattung an das competente Ministerium erfolge;

6. in allen den Fällen, wo die Concurrenz des Kassen-Rathes vorgeschrieben ist, muß derselbe die deshalb zu erstattenden Berichte im Concepte mitzeichnen;

7. die Bearbeitung der allgemeinen Kassen- und Rechnungs-Sachen, die Aufstellung des Haupt-Etats der Regierungs-Haupt-Kasse, so wie der etwanigen Etats, die nicht eine Abtheilung besonders angehen, liegt dem Kassen-Rathe unter der Aufsicht und besonderen Mitsorge des Präsidenten ob, und sind ihm von den andern Abtheilungen die erforderlichen Daten hierzu prompt zu suppeditiren;

8. die von der Regierung aufzustellenden Special-Etats untergeordneten Kassen, und die Verwaltungs-Etats der einzelnen Abtheilungen, müssen zwar von den Abtheilungen der Regierung, welchen sie speciell angehören, selbst gefertigt, auch von diesen die etatsmäßigen Anweisungen auf ihre Fonds ertheilt werden; der Kassen-Rath nimmt aber an der Aufstellung dieser Etats Theil in soweit als derselbe dafür verantwortlich ist, daß beim Etats-Rechnungswesen die höheren Vorschriften genau beachtet werden;

9. die Aufstellung und Controllirung der Pensions-Etats. Die dabei stattfindenden Ab- und Zugänge sind mit größter Genauigkeit zu berücksichtigen und solche zu jeder Zeit zu verfolgen. Die einzelnen Pensions-Anträge gehen aber lediglich von der Abtheilung aus, welcher der betreffende Beamte angehört;

10. die Bearbeitung der Provinzial-Staats-Schulden, so wie im Allgemeinen aller solcher Sachen, welche der Kassen-Verwaltung im weiteren Sinne des Worts angehören, ohne einer der im vorstehenden benannten Abtheilungen speciell unterworfen zu seln.

Digitized by Google

Zum Abschnitt III.

Von dem Geschäftsgange,

und

Zum Abschnitt IV.

Von den Rechten und Pflichten der Regierungs-Beamten.

Die unter den obigen Abschnitten der Regierungs-Instruction vom 23. Oct. 1817 enthaltenen Vorschriften bleiben zwar mehrentheils bestehen, nur folgende neue oder abändernde Bestimmungen werden durch die Ueberweisung der Geschäfte des Präsidiums an den Präsidenten, durch die veränderte Organisation der Abtheilungen, und die dadurch bezweckte Vereinfachung und raschere Geschäftsbetrieb herbeigeführt.

Vertheilung der Sachen.

Der Präsident, an welchen alle neu eingehende Sachen gelangen, bezeichnet diejenigen, welche er zum Plenum gebracht wissen will, besonders, und kann auch den Referenten für dieselben ernennen. Alle übrige Sachen werden an die Vorgesetzten der betreffenden Abtheilungen abgegeben; von diesen wird jede Sache einem Mitgliede der Abtheilung, ihn selbst mit eingeschlossen, indem auch der Vorsitzende besondere Geschäftszweige zur eigenen Bearbeitung mit übernehmen muß, zugeschrieben, und dann von der Registratur in dem Journal der Abtheilung eingetragen. So viel als möglich wird aber jedem Mitgliede derselben, mit möglichster Beobachtung einer billigen Gleichheit unter allen, und der unter Beistimmung des Präsidenten gegebenen Geschäftsvertheilung, ein bestimmter Wirkungskreis abgegränzt, auch darin so wenig als möglich gewechselt. Wenn der Vorsitzende keinen besondern Grund zu einer andern Zuschrift, oder zur Bestellung eines Correferenten hat, so genügt eine willkührlich gewählte Bezeichnung daß die Sache dem ordentlichen Decernenten vorgelegt werde. Der Präsident kann auch einzelne Sachen als solche bezeichnen, welche zwar nicht ins Plenum gebracht, aber doch nicht ohne Rücksprache mit ihm abgemacht, oder wovon die Concepte ihm zur Superrevision vorgelegt werden sollen.

Ernennung von Correferenten.

Einen besonderen Correferenten hat der Vorsitzende nur in wichtigen Fällen oder aus besonderen Gründen zu ernennen; in Prozeß- oder Rechtssachen muß aber, wenn

Digitized by Google

dieselben nicht etwa ganz dem Justitiarius zugeschrieben werden, der letztere zum Correferenten ernannt werden.

Die Pflichten der Correferenten bleiben übrigens ganz dieselben wie sie der §. 24. der Instruction vom Jahre 1817 festsetzt.

Verhältniß zwischen den Abtheilungen.

Die Abtheilungen verfügen zwar, jede in dem ihr angewiesenen Wirkungs-Kreise, selbstständig, bilden indeß keine abgesonderte und gänzlich für sich bestehende Behörde, sondern machen zusammen nur ein gemeinschaftliches Collegium aus.

Berührt eine Sache das Ressort von mehr als einer Abtheilung so muß sie bei der, wozu sie hauptsächlich gehört, bearbeitet, von dieser Abtheilung aber mit den andern deren Geschäftskreis sie auch berührt, Rücksprache genommen, und deren Erklärung beachtet werden. Sollte dabei eine Einigung nicht Statt finden, dann ist die Sache im Plenum zum Vortrage zu bringen.

Vortrag.

Zu den Vorträgen für die Abtheilungen werden von dem Vorsitzenden, mit Einverständniß des Präsidenten, ein für allemal ein oder zwei bestimmte Sitzungs-Tage in der Woche und die Stunde der Versammlung festgesetzt; jedoch haben sich sämmtliche Mitglieder der Abtheilungen auch die übrigen Tage der Woche, nur Sonn- und Festtage ausgenommen, in bestimmten Stunden regelmäßig in dem Regierungs-Lokale einzufinden und die dringenden Geschäfte und was sonst sofort abgethan werden kann, abzumachen.

Anwesenheit der Subalternen im Dienst-Lokal.

Die Subalternen Beamten müssen in der Regel täglich acht Stunden in den Büreaus zubringen, auch in dringenden Fällen auf Anweisung des Präsidenten oder des Vorsitzenden der betreffenden Abtheilung, länger dort verweilen.

Die specielle Aufsicht über die Subalternen der Abtheilung und die Führung der Präsentien-Listen über sie, kann der Vorsitzende einem dazu geeigneten Beamten nach seiner Wahl übertragen.

Ausfertigung und Superrevision.

Alle auf Beschlüssen des Plenum beruhende Berichte, Schreiben und Verfügungen werden im Namen der Regierung ausgefertigt, dem Präsidenten zur Superrevision vorgelegt und von ihm in der Reinschrift allein gezeichnet,

jedoch die Berichte auch von allen Mitgliedern, welche am Beschlusse Theil nehmen, unterschrieben.

Alle übrige Dekrete und Konzepte werden, insofern der Präsident nicht deren Vorlegung besonders verlangt, lediglich dem Vorsitzenden jeder Abtheilung zur Superrevision und Mitzeichnung vorgelegt, und die Berichte der Abtheilung in der Reinschrift, mit Benennung des Referenten, von allen anwesenden Mitgliedern vollzogen; und von dem Präsidenten mitgezeichnet.

Verantwortlichkeit.

Bei der Abtheilung hat der Vorsitzende, wenn er nicht schon der Decernent ist, die Verantwortlichkeit, welche der §. 36. dem betreffenden Regierungs-Direktor auflegt.

Jahres-Berichte.

Der §. 37 der Instruktion vom Jahre 1817 wird dahin abgeändert, daß jährlich Verwaltungsberichte von den Abtheilungs-Dirigenten dem Präsidenten erstattet werden, auf deren Grund dieser für jedes betreffende Ministerium, rücksichtlich dessen Geschäfts-Kreises, einen besondern Verwaltungs-Bericht abfaßt und denselben an den Ober-Präsidenten befördert, der ihn sodann einsendet.

Von den Präsidenten.

Der Präsident ist für einen prompten und regelmäßigen Geschäftsgang zu sorgen besonders verpflichtet. Alles was sich auf die Ansetzung und Entlassung der Mitglieder des Collegiums, auch der Referendarien bezieht, gehört ausschließlich vor ihn.

Er kann gegen die Mitglieder Disciplinar-Strafen in den Grenzen der Instruktion vom Jahre 1817 festsetzen, und wenn die Rügen nicht fruchten, die Entlassung in Antrag bringen. Gegen Unterbeamte kann derselbe auch, als Ordnungsstrafe, Arrest bis zu 8 Tagen verfügen. Letzteres jedoch nur auf den Grund einer vollständigen zu den Acten zu bringenden schriftlichen Verhandlung.

Gratifikationen und Unterstützungen den Beamten des Collegiums aus den dazu ausgesetzten Fonds zu ertheilen, bleibt dem Präsidenten allein vorbehalten.

Dafür daß die Beamten ihren Wittwen Pensionen vorschriftsmäßig bei der Wittwen-Kasse versichern, muß der Präsident Sorge tragen.

Außer diesen, und den ihm durch die Instruktion vom 23. October 1817, die Ordre vom heutigen Tage und durch diese Geschäfts-Anweisung anderswo schon beigelegten Rechten und Pflichten, steht ihm noch

die Befugniß zu, einzelne Mitglieder, Gehülfen oder

Digitized by Google

Subalternen, vorübergehend, nach Umständen der Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit aus einer Abtheilung in die andere zu deputiren;

muß er die einzelnen Abtheilungen und Bureaus öfter besuchen; hat derselbe auch dafür zu sorgen, daß Immediat-Eingaben, welche an die Regierung remittirt worden, prompt und vollständig erwogen, die allemal darauf zu erlassenden Verfügungen beschleunigt, und daß, wenn unstatthafte Anträge gemacht wären, die Bittsteller gründlich belehrt werden.

Derselbe hat die Befugniß, wenn andere Vorschüsse, als aus einem etatsmäßig zur Disposition der Regierung stehenden Fonds, und dem Zwecke des letztern gemäß erforderlich sind, solche bis zur Höhe von 500 Rthl. anzuweisen. Wenn derselbe hiervon Gebrauch macht, hat er dafür zu sorgen, daß bis zum Ablauf des Jahres der gemachte Vorschuß wieder erstattet wird. Ist dies nicht möglich, dann muß, beim Jahres-Abschluß der Haupt-Klasse, dem Finanz-Ministerium über die Lage der noch nicht ersetzten Vorschuß-Zahlungen besonderer Bericht erstattet werden.

Die Präsidenten haben zu ihren Reisen außerhalb des Regierungs-, jedoch innerhalb des Ober-Präsidial-Bezirks, den Urlaub bei dem Ober-Präsidenten nachzusuchen. Außerhalb des Ober-Präsidial-Bezirks ist aber solches bei dem Ministerium durch den Ober-Präsidenten zu bewirken.

– Urlaubs-Bewilligung.

Mitgliedern und Unterbeamten der Regierung kann der Präsident Urlaub zu Reisen außerhalb des Landes auf 4 Wochen, innerhalb des Landes auf 6 Wochen gewähren, jedoch nur in der Voraussetzung daß solcher nicht mit Kosten für die Staatskassen verknüpft sey. Auf 6 Wochen außerhalb, und 8 Wochen innerhalb des Landes, ist der Urlaub des Ober-Präsidenten, auf längere Zeit die Bewilligung der Ministerien erforderlich.

Urlaubs-Ertheilungen an Mitglieder des Collegiums nach der Residenz, sind, mit Ausnahme der Provinz Brandenburg, jedesmal dem Ministerium anzuzeigen. Urlaubs-Bewilligungen an die der Regierung untergeordneten Bezirks- und Lokal-Beamten ertheilt, unter obigen Modalitäten, der Vorgesetzte der betreffenden Abtheilung, mit Zustimmung des Präsidenten.

Von allen Urlaubs-Bewilligungen über 14 Tage an Mitglieder des Collegiums und an Land-Räthe, ist dem Ober-Präsidenten Anzeige zu machen.

Gegeben Berlin, den 31. December. 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Dankelmann. v. Motz.

(v. K. J Bd. 27. S. 241.)

Ressort des Schiffahrts- und Handlungsgerichts in Memel.

Nach Eingang der Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts von Litthauen vom 28. Juni, und 11. Aug. v. J., über die Differenz, welche zwischen der Schifffahrts- und Handlungs-Gerichtsdeputation zu Memel und dem dortigen Polizeidirectorio in Ansehung der Ausfertigung der Musterrollen entstanden ist, ist mit den Departements im Ministerium des Innern für den Handel und die Gewerbe und die allgemeine Polizei, communicirt worden. Es wird nunmehr dem Königl. Ober-Landesgericht zu seiner Direction eröffnet, daß der Chef der Justiz den von den genannten Departements aufgestellten Grundsatz angenommen hat:

daß alle polizeilichen Geschäfte außer den Grenzen des Ressorts des Schifffahrts- und Handlungsgerichts liegen,

daß also nur solche Schiffsdocumente, welche einer gerichtlichen Beglaubigung und Bestätigung bedürfen, mit Einschluß derjenigen, wo von den Seefahrern Eide abzuleisten sind, vor die Gerichte, alle andern dagegen, welche zu polizeilichen Zwecken ausgefertiget werden, vor die Polizeibehörde gehören.

Bei Anwendung dieses Prinzips verbleiben der Schifffahrts- und Handlungs-Gerichtsdeputation des Land- und Stadtgerichts zu Memel die Ausfertigung der Musterrollen bei abgehenden Schiffen, als der Heuerkontracte des Schiffsvolks, wogegen die Musterungsatteste eingehender Schiffe, und die denselben vorangehende Visitirung der Befrachtung und Bemannung des Schiffs, desgleichen die Ausfertigung der Seepässe aller Art, zum Ressort des Polizeidirectorii zu Memel, dessen Offiziant der Wasser-Polizeidirector Sperling ist, ohne daß er eine besondere Station bildet, gehören.

Der Wasserdiener N. N. der als Offiziant der Schifffahrts- und Handlungs-Gerichtsdeputation angestellt ist, bleibt bei diesem Collegio, jedoch kann sich auch das Polizeidirectorium seiner zur Ausrichtung derjenigen seiner Amtsgeschäfte bedienen, die polizeilicher Art sind.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat hiernach bei der nahen Eröffnung, der Schifffahrt das Land- und Stadtgericht ungesäumt anzuweisen, wie denn auch eine gleiche Anweisung von Seiten der Departements für die Gewerbe und den Handel und für die allgemeine Polizei, an die Litthauische Regierung ergehen wird. Die mit dem Bericht vom 28. Juli v. J. eingereichten Acten erfolgen anbei zurück.

Berlin, den 29. März 1813. (v. K. J. Bd. 2. S. 7.)

Digitized by Google

Der Cottbusser Kreis ist dem Kurmärkischen Pupillen-Collegium untergeordnet.

Da beschlossen ist, den vorhin zur Neumark gehörig gewesenen Cottbusschen Kreis, nachdem derselbe wieder in Besitz genommen worden, zur Churmark zu schlagen, und demgemäß das Kammergericht bereits unterm 4. Mai v. J. die Anweisung erhalten hat, die Functionen des Obergerichts in diesem Kreise zu übernehmen: so wird dem Königl. Pupillen-Collegio solches zur Nachachtung, in Rücksicht der, aus dem Cottbusschen Kreise einkommenden Vormundschaften, gleichfalls hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 10. Mai 1814. (v. K.-J. Bd. 3. S. 278.)

Verhältniß der Fürstenthums-Gerichte in Schlesien zur Regierung.

Die Polizei-Deputation der Regierung zu Breslau hat dem Chef des allgemeinen Polizei-Departements, Geheimen Staatsraths v. Schuckmann angezeigt, daß das Fürstenthumsgesicht zu Neisse das Recht der Regierung, an das Gericht Verfügungen zu erlassen, bestreite und dagegen behauptet, daß die Regierung sich des Requisitions-Styls bedienen müsse, indem jenes Gericht, wie es behauptet, nicht in die Kathegorie der Justizunterbehörden gehöre, sondern Landes-Dicasterium für das Fürstenthum Neisse sey. Dieses Verlangen des Fürstenthumsgerichts ist aber unbegründet. Denn da dasselbe dem Königl. Ober-Landesgericht von Oberschlesien subordinirt ist, und von demselben Befehl annehmen muß, so muß es auch von der Regierung in Sachen ihres Ressorts Verfügungen im Reskriptenstyl annehmen, indem beide Landes-Collegien nach gleichen Grundsätzen zu betrachten sind, das Königl. Ober-Landesgericht hat daher das Fürstenthumsgericht hiernach zu bedeuten.

Berlin, den 12. März 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 6.)

Prädicat der Fürstenthumsgerichte in Schlesien.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird in Verfolg der Verfügung vom 24. v. M. hierdurch eröffnet, daß die Benennung: Fürstenthumsgericht, nur den Gerichten wirklicher Fürstenthümer zukommt. Wenn daher eine Person fürstlichen Standes eine Standesherrschaft, Minderherrschaft, ein Rittergut mit Patrimonial-Gerichtsbarkeit ꝛc. erwirbt, können die Gerichte einer solchen Herrschaft oder eines solchen Rittergutes nicht Fürstenthumsgerichte heißen. Hierauf hat das Königl. Ober-Landesgericht zu halten.

Berlin, den 14. Juni 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 256.)

Digitized by Google

Prädicat der Fürstenthumsgerichte in Schlesien.

Auf den von dem Königl. Ober-Landesgerichte von Oberschlesien unter dem 18. v. M. erstatteten Bericht, werden die Benennungen:

a) Königl. Fürstenthumsgericht zu Neisse,

b) Fürstl. Lichtensteinsches, Troppau-Jägerndorfisches Fürstenthumsgericht, Preußischen Antheils, und

c) Fürstl. Anhalt-Köthensches, standesherrliches Gericht zu Pleß,

hiermit genehmiget und vorgeschrieben.

Das letzte sub. c. erwähnte Gericht kann und darf nicht Fürstenthumsgericht genannt oder geschrieben werden, da Pleß kein Fürstenthum sondern eine Standesherrschaft ist. Auch ist das Wort standesherrlich keinesweges wegzulassen.

Berlin, den 19 Juli 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 257.)

Verhältnisse der justizräthlichen Commissionen in Schlesien.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den, wegen des Verhältnisses der justizräthlichen Commissionen, unter dem 9. v. M. erstatteten Bericht hierdurch Folgendes zum Bescheide eröffnet. Was

1. die Zuziehung des Justiz-Secretairs zur Gültigkeit der von den Justizräthen, als Commissariis perpetuis aufgenommenen Verhandlungen anbetrifft; so bedarf es derselben nicht, wenn die angestellten Justizräthe die Qualifikation zum Richteramte erlangt haben, die Fälle ausgenommen, wo nach der Circular-Verordnung vom 30. December 1798 die Zuziehung einer zweiten Gerichtsperson gesetzlich erforderlich ist. Wenn aber adeliche Gutsbesitzer blos praevio colloquio ohne weitere Qualifikation zu Justizräthen bestellt werden, so ist die Zuziehung des Justiz-Secretärs zu den Verhandlungen nothwendig, um ihnen fidem judicialem zu verschaffen.
2. der Confirmation der Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die Justizräthe aufgenommen haben, durch das Landes-Justiz-Collegium, bedarf es nur in denFällen, wo die gerichtliche Bestätigung zur Gültigkeit der Verhandlungen gesetzlich vorgeschrieben ist. In allen übrigen Fällen können die Justizräthe die von ihnen aufgenommenen Verträge und andre Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit selbst ausfertigen.

Berlin, den 14. Febr. 1815. (v. K. J. Bd. 2. S. 7.)

Digitized by Google

Ressorts in Justizsachen in der Provinz Neu-Vorpommern.

Durch den von dem Königl. Ober-Appellationsgerichte zu Greifswald unter dem 17. Juli d. J. erstatteten Bericht findet sich der Justiz-Minister veranlaßt, in Betreff der interimistischen Verwaltung, der bisher von der Regierung zu Stralsund und dem Ober-Sachwaltamte daselbst verwalteten Justiz-Geschäfte, folgende nähere Bestimmungen zu treffen:

1. Was die Geschäfte der Regierung als ehemaliger Lehnskanzlei anlangt, so können nach aufgehobener Lehnsverbindung vorzügich nur noch folgende vorkommen;
   a) Provocationen auf öffentliche Aufforderung der Agnaten ꝛc. zum Zwecke ihrer Abfindung. Diese gehören zum Ressort des Hofgerichts, und hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden. Wenn indessen nach einer solchen Abfindung ein Gut reines Allodium geworden; so ist davon der Regierung zu Stralsund Anzeige zu machen, da ihr als Landes-Verwaltungs-Behörde zu wissen nützlich ist, welche Güter reine Allodia sind, und welche nicht;
   b) die Lehnsprocesse haben zwar bis zum Jahre 1806 zum Theil vor die Regierung ressortirt, da sie indessen durch die Verordnung vom 3. Juli 1806 sämmtlich an das Hofgericht gewiesen sind; so behält es auch natürlich hierbei sein Bewenden, und ist darin durch die Verfügung vom 27. Mai d. J. nichts geändert worden;
   c) die öffentliche Bestellung von Hypotheken in Lehngütern ist durch die Allodifications-Urkunde vom Jahre 1811 schon an das Hofgericht gewiesen, wobei es gleichfalls sein Bewenden hat;
   d) die Bestätigung derjenigen Verträge der Lehnsbesitzer, deren der §. 10. der Verordnung vom 11. October 1810 als eines Geschäfts der Regierung gedenkt, wird, wenn sie überhaupt noch vorkommt, „nunmehr an das Königliche Ober-Appellationsgericht verwiesen;“
   e) dagegen ist die Wahrnehmung der Rechte des fisci bei eröffneten Lehnen ex §. 8. der vorgedachten Allodifications-Urkunde auch jetzt die Sache der Regierung, jedoch muß dieser von dem Gerichte, bei welchem sich ein solcher Fall ergiebt, die erforderliche Nachricht gegeben werden.

Da das Königl. Ober-Appellationsgericht angezeigt hat, daß es keinen Raum zur Aufbewahrung des Lehnsarchivs habe, es auch daran bei dem dortigen Hofgerichte fehlt; so

ist der Herr Minister des Innern ersucht worden, dieses Archiv vor der Hand noch bei der Regierung in seinem bisherigen Locale zu belassen.

2. In Hinsicht auf Gemeinheitstheilungen und Servitutaufhebungen kann das Königl. Ober-Appellationsgericht nicht in die Stelle der Regierung treten, weil das Collegium die zweite Instanz formirt. Es müssen daher diese richterlichen Geschäfte von der Regierung an das Hofgericht zu Greifswald übergehen, und daselbst weiter betrieben werden;

3. dagegen tritt das Königl. Ober-Appellationsgericht in Hinsicht der, der Regierung bei den Rügenschen Feuer-Assekuranzsachen übertragen gewesenen richterlichen Function, in die Stelle dieser Behörde, und hat die dahin gehörigen Acten in Empfang zu nehmen;

4. Berichte über Gnadengesuche in Justizsachen gehören eben so wenig zum Geschäftskreise der Regierung, sondern zu dem des Hofgerichts;

5. anlangend die Geschäfte des Ober-Sachwaltamtes, so kann das Königl. Ober-Appellationsgericht von Uebernehmung derselben nicht befreiet werden, in so weit sie in der Aufsicht über alle Justiz-Beamten, und in der Verbindung des dortigen gesammten Justizwesens mit dem Justiz-Minister, durch Erstattung allgemeiner Berichte, Einsendung von Tabellen u. s. w. bestehen, wogegen das Amt des Ober-Sachwalts als Rathgebers und Beistandes der Partheien nunmehr von selbst wegfällt, da ein Justizhof sich damit nicht beschäftigen kann, auch die Advocaten dazu vorhanden und bestellt sind. Sollte es erforderlich sein, zur Bearbeitung der oben erwähnten Geschäfte des ehemaligen Ober-Sachwaltamtes denjenigen Kanzellisten, welcher bisher bei dem Ober-Sachwaltamte gestanden hat, an das Königl. Ober-Appellationsgericht zu überweisen, und überhaupt die zu diesem Amte gehörigen Fonds dem Collegio zu erhalten, so erwartet der Justiz-Minister hierüber die näheren Anträge des Collegii.

Die Acten und Register des Ober-Sachwaltamtes können nicht von Bedeutung und von großer Anzahl sein, da das Amt überhaupt nur einige Jahre bestanden hat. Das Königl. Ober-Appellationsgericht hat solche daher ohne weiteres von dem Regierungsrathe von Schubert zu übernehmen und sie in dem Geschäfts-Locale des Collegii aufzubewahren.

Digitized by Google

Von dem Inhalte des gegenwärtigen Reskripts ist dem Hofgerichte zu Greifswald Nachricht mitzutheilen.

Berlin, den 7. Sept. 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 270.)

Ressort und Einrichtung der Ober-Landesgerichte in den Provinzen zwischen der Weser und dem Rhein.

a.

In Beziehung auf die, von der Immediat-Kommission für die Justiz-Einrichtung in den neuen Provinzen, wegen Verlegung des Ober-Landesgerichts von Cleve nach Hamm, und wegen der Vereinigung des bisherigen Hofgerichts in Arnsberg mit demselben, gemachten Vorschläge setze Ich fest:

Es soll die Verlegung des Ober-Landesgerichts von Cleve nach Hamm ohne Verzug spätestens bis zum 1. Juli d. J. geschehen. Dagegen unterbleibt die nach Verordnung vom 30. April 1814 beabsichtigte Vereinigung des Hofgerichts zu Arnsberg mit demselben.

Das Hofgericht soll vielmehr als ein besonderes Ober-Landesgericht für das Herzogthum Westphalen, die beiden Grafschaften Wittgenstein und den Kreis Siegen fortbestehen, und nur nach dem Bedürfniß der noch einzuführenden Preußischen Gesetze und Gerichtsverfassung als ein neues Ober-Landesgericht organisirt werden.

Die zweite Instanz in allen Sachen, worin das bisherige Ober-Landesgericht in Cleve die erste Instanz bildete, geht mit dessen Verlegung an den zweiten Senat des Ober-Landesgerichts in Münster über. Eben dahin sind in der zweiten Instanz alle diejenigen Sachen zu verweisen, worin das Hofgericht in Arnsberg das erste Erkenntniß abfaßt. Bei beiden Obergerichten fällt daher ein zweiter Senat für die Appellations-Instanz hinweg, wogegen der Appellations-Senat des Ober-Landesgerichts in Münster mit einem und dem andern Mitgliede aus jedem der beiden Obergerichte zu vermehren ist.

Die Appellation von den Untergerichten bleibt bei dem Ober-Landesgerichte in Hamm und bei dem Hofgericht in Arnsberg, bei einem jeden für seinen Bezirk. Die Revision in denjenigen Sachen, für welche nunmehr das Ober-Landesgericht in Münster die zweite Instanz bildet, gehet an das Geheime Ober-Tribunal über. Die Ausführung dieser Bestimmungen bei dem bisherigen Ober-Landesgericht in Cleve und bei dem Ober-Landesgericht in Münster, nicht minder die Organisation des Ober-Landesgerichts in Arnsberg und der zu dessen Bezirk gehörigen Untergerichte, wird

Digitized by Google

die Immediat-Commission für die Justizeinrichtung in den neuen Provinzen unter Ihrer Leitung besorgen.

Berlin, den 20. April 1820.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

(v. K. J. Bd. 15. S. 310.)

b.

Des Königs Majestät haben durch eine, an des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht unterm 20. d. M. erlassene allerhöchste Kabinets-Ordre zu bestimmen geruhet, daß die Verlegung des Ober-Landesgerichts von Cleve nach Hamm ohne Verzug spätestens bis zum 1. Juli d. J. geschehen soll. Dagegen soll die, nach der Verordnung vom 30. April 1815 beabsichtigte Vereinigung des Hofgerichts zu Arnsberg mit demselben unterbleiben. Das Hofgericht soll vielmehr als ein besonderes Ober-Landesgericht für das Herzogthum Westphalen, die beiden Grafschaften Wittgenstein und den Kreis Siegen fortbestehen, und nur nach dem Bedürfniß der noch einzuführenden Preußischen Gesetze und Gerichtsverfassung, als ein neues Ober-Landesgericht organisirt werden. Die zweite Instanz in allen Sachen, worin das bisherige Ober-Landesgericht in Cleve die erste Instanz bildete, geht mit dessen Verlegung an den zweiten Senat des Ober-Landesgerichts in Münster über. Eben dahin sind in der zweiten Instanz alle diejenigen Sachen zu verweisen, worin das Hofgericht in Arnsberg das erste Erkenntniß abfaßt. Bei beiden Obergerichten fällt daher ein zweiter Senat für die Appellations-Instanz hinweg, wogegen der Appellations-Senat des Ober-Landesgerichts in Münster mit einem und dem andern Mitgliede aus jedem der beiden Obergerichte zu vermehren ist. Die Appellation von den Untergerichten bleibt bei dem Ober-Landesgerichte in Hamm und bei dem Hofgerichte in Arnsberg, bei einem jeden für seinen Bezirk. Die Revision in denjenigen Sachen, für welche nunmehr das Ober-Landesgericht in Münster die zweite Instanz bildet, geht an das Geheime Ober-Tribunal über.

Zur Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmungen sind von der unterzeichneten Immediat-Commission die nöthigen Einleitungen getroffen worden.

Berlin, den 28. April 1820.

Immediat-Commission zur Justiz-Organisation in den neuen Provinzen.

Diederichs.

Digitized by Google

c.

Mit Bezug auf vorstehendes Publicandum wird sämmtlichen Gerichten und Eingesessenen unseres Departements bekannt gemacht, daß mit dem 1. des künftigen Monats Juni die Sitzungen bei dem hiesigen Collegio werden geschlossen werden; das Ober-Landesgericht in Hamm aber seine erste Sitzung den 4. Juli d. J. halten wird. Die Gerichte werden daher angewiesen, ihre Berichte vom 1. Juni an nicht weiter hierhin, sondern nach Hamm unter der Adresse des Präsidenten v. Rappart einzusenden, jedoch in vorkommenden eiligen Sachen, wobei Gefahr im Verzuge ist; noch bis zum 15. Juni hierhin gelangen zu lassen.

Cleve, den 8. Mai 1820.

Königl. Preußisches Ober-Landesgericht.

v. Rappart.

Für die Abschrift

Greven.

(v. K. J. B. 15. S. 310.)

Das Handelsgericht in Naumburg betreffend.

Da mit der bevorstehenden Ausführung der, durch die Allerhöchste Instruktion vom 4. Mai pr. angeordneten Justiz-Organisation im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg, das daselbst bisher bestandene Land- und Stadtgericht aufhören und ein Landgericht an dessen Stelle treten wird; so wird hierdurch bestimmt, daß die, durch die Allerhöchste Verordnung vom 4. Juni 1819 einer Deputation des gedachten Land- und Stadtgerichts übertragenen Functionen des Handelsgerichts auf eine Deputation des Landgerichts zu Naumburg übergehen.

Berlin, den 12. März 1821.

An den Königl. Ober-Landesgerichts-Präsidenten Herrn Freiherrn v. Gärtner zu Naumburg.

(v. K. J. B. 17. S. 82.)

Grenzen der Competenz der Landgerichte und Gerichtsämter im Herzogthum Sachsen.

Der Justiz-Minister ist mit den, im Berichte vom 2. d. M.

die Competenz der Landgerichte und Gerichts-Aemter betreffend

ausgesprochenen Ansichten des Königl. Ober-Landesgerichts im Wesentlichen einverstanden, und setzt hiernach zur Erledigung der erhobenen Zweifel fest:

1. die Competenz in Vormundschaftssachen richtet sich lediglich nach dem Betrage des Vermögens, ohne Rücksicht auf das zur gerichtlichen Verwahrung geeignete Vermögen; sobald also das Vermögen der

Curanden über 200 Rthlr. beträgt, gebührt die Leitung der Vormundschaft dem Landgerichte;

2. in Betreff der Leitung der Curatelen findet alles das Anwendung, was über die Competenz in Vormundschaftssachen überhaupt verordnet worden;
3. auch solche Nachlaßregulirungen, bei denen bevormundete Personen nicht betheiligt sind, gehören vor die Gerichts-Aemter, in sofern der Betrag der Nachlaß-Masse 200 Rthlr. nicht übersteigt;
4. Verfügungen auf Gesuche wegen Zahlung hypothekarischer Zinsen und Mittheilung einer Kapitalsaufkündigung gehören vor den Richter, welcher das Hypothekenbuch über das verpfändete Grundstück führt und vor das Landgericht, wenn das Hypothekenbuch über die verpfändeten Grundstücke, theils beim Landgericht, theils beim Gerichtsamt geführt wird.

Kommen solche Angelegenheiten zum Prozeß, so gebührt bei Gegenständen über 100 Rthlr. die Abfassung des Erkenntnisses dem Landgerichte.

Hiernach sind die Landgerichte mit Anweisung zu versehen. Die Anlage erfolgt zurück.

Berlin, den 8. Oct. 1827. (v. K. J. Bd. 30. S. 370.)

Benennung des Gebiets des Fürsten zu Wied.

In Gemäßheit des von dem Königl. Staats-Ministerium,

wegen der in der Geschäfts-Correspondenz dem Gebiet des Herrn Fürsten zu Wied beizulegenden Benennung, gefaßten Beschlusses, werden sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden hierdurch angewiesen, sich in den vorkommenden Fällen der Benennung „Grafschaft" zu bedienen.

Berlin, den 21. Juli 1828.

Digitized by Google

III.

Ueber Gerichts-Locale und Utensilien, Schreibmaterialien und Drucksachen; Gerichts-Bibliotheken.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verfahren bei Veränderungen an öffentlichen Gebäuden.

Dem Königl. ꝛc. wird aus der sub dato Paris den 14. Oct. d. J. an den Herrn Finanz-Minister erlassenen, in Abschrift hier beigeschlossenen, allerhöchsten Cabinets-Ordre, zur Nachricht und Achtung zu ersehen gegeben, was Seine Königl Majestät in Betreff der, bei beabsichtigten wesentlichen Veränderungen an öffentlichen Gebäuden oder Denkmälern mit der Ober-Bau-Deputation zu nehmenden Rücksprache, festzusetzen geruhet haben.

Berlin, den 28. Oct. 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 184.)

Auf Ihren Bericht vom 27. v. M. setze ich hierdurch fest, daß bei jeder wesentlichen Veränderung an öffentlichen Gebäuden oder Denkmälern, diejenige Staats-Behörde, welche solche vorzunehmen beabsichtigt, darüber zuvor mit der Ober-Bau-Deputation communiciren, und wenn diese nicht einwilligt, an den Staats-Kanzler Fürsten von Hardenberg zur Einholung Meines Befehls, ob die Veränderung vorzunehmen, berichten soll.

Paris, den 4. October 1815.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Freiherrn von Bülow.

Beiträge der Stadt-Kämmereien zu den Gerichts-Kosten.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 15. Sept. c., die Verpflichtung des Fisci zur Leistung der bisher von den Kämmereien gewährten Zuschüsse zur Unterhaltung der Gerichts-Behörden betreffend, hierdurch eröffnet:

1. daß die Magistrate vom 1. Januar k. J. ab keine Verpflichtung zur Unterhaltung der Gerichts-Localien und Dienst-Wohnungen des Gerichts-Personals haben, und die ermangelnde Localien vom Fisco beschafft werden müssen;
2. daß auch die Deposital-Rendanten künftig von dem Staat und nicht von den Städten ihre Besoldung zu ziehen haben.

Es versteht sich aber auch von selbst, daß die Concurrenz der Städte bei der Wahl derselben künftig

fortfällt, und es in jedem Falle erörtert werden muß, ob die jetzt gewählten ferner beizubehalten ſind. Sind dieſelben zum Amte nicht qualificirt, oder kann beim Gerichte eine zweckmäßige Einrichtung, die ihre Uebernahme unnöthig macht, alſo eine Erſparung begründet, getroffen werden, ſo ſind dieſelben nicht zu übernehmen.

3. Die den Gerichten angewieſenen Ländereien, als Richterwieſen, Aecker, Gärten ꝛc., müſſen für jetzt dem Gerichts-Perſonal bleiben, bis die Städte nachgewieſen, daß dieſe Grundſtücke aus dem Gemein- oder Kämmerei-Vermögen für die Juſtiz-Behörden ausgeſetzt ſind.

Ob und in wie weit die Städte von der Verpflichtung die Gefängniſſe zu unterhalten, Gefangenwärter zu beſolden, die Alimente der Gefangenen zu zahlen, die unerläßlichen Criminal-Koſten an Urtels-Gebühren ꝛc. zu übertragen, entbunden werden ſollen, darüber werden noch Beſtimmungen erfolgen, vorläufig bleibt alles in dieſer Hinſicht in statu quo.

Auch auf die incorporirten ehemals ſächſiſchen Bezirke, in Cottbus, finden dieſe Beſtimmungen Anwendung, indeß werden ſich die deshalb nöthigen Anordnungen durch die bevorſtehende Organiſation der ehemals ſächſiſchen Untergerichte erledigen.

Berlin, den 24. Nov. 1822. (v. K. J. Bd. 16. S. 245.)

Reparaturen der Gerichts-Gebäude.

Es ſind von Seiten der Gerichts-Behörden in neuern Zeiten öfters Approbationen zur Veranlaſſung nöthiger Reparaturen unbedeutender Art nachgeſucht worden. Zu den letztern gehört auch der Beſchlag der Kaminthüren im Gerichts-Local zu Wangleben mit Eiſenblech, wozu das Königl. Ober-Landesgericht unter dem 21. v. M. die Genehmigung in Antrag gebracht hat. Solche unbedeutende Einrichtungen ſind keine Gegenſtände, welche der miniſteriellen Beſtimmung bedürfen. Da jedes Gericht einen Fond ad extraordinaria beſitzt, ſo ſind daraus die Koſten, welche durch ähnliche nothwendige und geringfügige Reparaturen veranlaßt werden, zu beſtreiten, und bedarf es deshalb keines vorherigen Approbatorii des Juſtiz-Miniſters.

Berlin, den 4. Dec. 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 244.)

Verbindlichkeit der Communen die bisherigen Dienſt-Wohnungen der Gerichts-Perſonen ferner zu gewähren.

a.

Von dem Directorio des hieſigen Stadtgerichts iſt mittelſt des abſchriftlich angeſchloſſenen Berichts vom 10.

Digitized by Google

v. M. bei des Herrn Juſtiz-Miniſters Excell. darüber Beſchwerde geführt worden, daß der Magiſtrat dem Stadtgerichts-Diener N. N. die Dienſt-Wohnung in dem ſogenannten Dienerhauſe hinter Königsmauer, welches ſeither immer die Stadtgerichts-Diener inne haben, einzuräumen ſich weigere. Da das neue Steuergeſetz vom 30. Mai v. J. ausdrücklich die Städte nur von Beiträgen zur Unterhaltung der Gerichts-Behörden befreit, dieſen Beiträgen aber die Localien, welche die Gerichts-Behörden inne haben, entgegenſetzt, ohne zwiſchen ſolchen, welche für das Büreau des Gerichts, und ſolchen, welche zu Dienſt-Wohnungen gebraucht werden, einen Unterſchied zu machen, ſo erſcheint der Widerſpruch des Magiſtrats als ungegründet, daher die Königl. Regierung ihn hiernach zu beſcheiden und zu Erledigung der Beſchwerde des Stadtgerichts das Nöthige zu verfügen hat.

Berlin, den 7. Auguſt 1821.

Miniſterium des Innern.

v. Schuckmann.

(v. K. J. Bd. 18. S. 22.)

b.

Aus der, am 7. Auguſt pr. vom Königl Miniſterio des Innern an die hieſige Regierung wegen der Dienſt-Wohnung des Stadtgerichts-Boten N. N. ergangene Verfügung wird der Magiſtrat entnehmen, daß die Beſtimmungen des Edicts vom 30. Mai 1820 nicht blos auf die Gerichts-Localien, ſondern auch auf die Dienſt-Wohnungen, zur Anwendung kommen. Die Cabinets-Ordre vom 3. Oct. pr. hat in dieſem Verhältniſſe nichts geändert. Sie enthält nur die damals zwiſchen den Miniſterien der Juſtiz und des Innern über den Inhalt des Edicts und deſſen Auslegung obwaltende Differenz, worüber das Staats-Miniſterium an des Königs Majeſtät Bericht erſtattet. Die Frage, welche durch ſie erledigt worden, iſt geweſen:

ob die Kämmereien auch gemiethete Gerichts-Localien ferner den Gerichten unentgeldlich gewähren, und ob ſie nach Ablauf der Miethszeit anzuhalten, neue Localien anzuſchaffen?

Die Cabinets-Ordre bezieht ſich daher nicht auf den Fall, auf den der Magiſtrat ſie ausdehnen will, welches demſelben auf die Vorſtellung vom 10. Mai c. eröffnet wird.

Berlin, den 20. Mai 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 310.)

Beiträge der Städte zur Unterhaltung der Gerichts-Behörden.

Seine Königl. Majeſtät haben zur Hebung der Zweifel, welche nach dem am 11. Juni c. gehaltenen Immediat-Vortrage des Königl. Staatsminiſterii, der §. 10. c., des Geſetzes v om 30 Mai v. J. — die Einrichtung des Abga-

benweſens betreffend — zurückgelaſſen hat, mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 3. v. M. Folgendes feſtzuſetzen geruhet:

1. die Beiträge welche nach dieſer geſetzlichen Beſtimmung die Stadtgemeinen zur Unterhaltung der Gerichts- ingleichen der vom Staate außerhalb den Magiſträten beſonders angeordneten Polizei-Behörden, fernerhin nicht mehr zu leiſten haben, ſind nach dem ſtrengen Wortverſtande zu erklären. Die Unterhaltung der genannten Behörden, namentlich ihre Beſoldung und die Koſten, welche zu ihrem unmittelbaren Geſchäftsbetriebe für Heizung, Erleuchtung, Büreau-Bedürfniſſe und dergleichen erforderlich ſind, beſtreitet daher der Staat und bezieht dafür die Sporteln als den unmittelbaren Erwerb dieſer Behörden. Alle übrige, ſowohl allgemeine als beſondere Verpflichtungen, wenn ſie nicht geſetzlich abgeändert ſind, oder noch abgeändert werden, müſſen die Stadtgemeinen in der bisherigen Art, gegen den Fortgenuß der bisher bezogenen Nutzungen, ferner hin erfüllen.
2. In Abſicht der Lokalien ſoll die Eingangs bemerkte Stelle des Geſetzes vom 30. Mai v. J. der wegen Errichtung der Untergerichte in den ehemals ſächſiſchen Provinzen am 4. Mai v. J. von Seiner Majeſtät ertheilten Inſtruction gemäß, in Anwendung gebracht werden, worin §. 3 b. beſtimmt iſt, daß

   nur die Lokalien, welche bisher ſchon zum Sitze der Gerichte gedient haben, oder dazu gewidmet werden können, ohne anderen nöthigen Communal-Beſtimmungen Eintrag zu thun, den Gerichten unentgeldlich einzuräumen ſind.

   Wenn aber darüber Zweifel entſtehet, ob ein Lokal ohne Beeinträchtigung anderer nöthigen Communal-Beſtimmungen, dem bemerkten Zwecke gewidmet werden kann, ſo ſollen darüber lediglich die Regierungen, mit Vorbehalt des Rekurſes an das Miniſterium des Innern, welches ſich alsdann mit dem Juſtiz-Miniſterio zu vernehmen hat, entſcheiden.
3. Was die Abrechnung der Communen mit den Juſtiz-Salarien-Kaſſen betrifft, ſo ſollen überall, wo beſondere Juſtiz-Salarien-Kaſſen beſtanden haben, die früher fixirten Beiträge der Communen bis zum 1. Januar 1821 fortgeleiſtet, und die zu dieſer Zeit verbleibenden Beſtände und Sportelreſte den Salarien-Kaſſen ohne Ab- und Nachrechnung verbleiben, dagegen aber alle Ausgabe-Rückſtände aus früherer

Digitized by Google

Zeit, von dieſen Kaſſen, ohne diesfälligen Anſpruch an die Communen, berichtigt werden. Nach dieſen höhern Orts feſtgeſtellten Prinzipien, hat das Königl. ꝛc. vorkommende Zweifel zu entſcheiden, und namentlich von den Städten fernerhin die Unterhaltung der Juſtizgefängniſſe und die Entrichtung der Kriminalkoſten in der geſetzlich beſtehenden Art zu fordern, auch dafür zu ſorgen, daß die rückſtändigen fixirten Zuſchüſſe der Städte, bis ult. December 1820 den Stadtgerichts-Salarien-Kaſſen angewieſen werden.

Die Städte, welche Sportelbeſtände gefordert haben, ſind mit dieſen Anſprüchen abzuweiſen.

Berlin, den 2. Nov. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 280.)

Gerichtsbauten.

A.

In der Regel ſind allerdings die Kreis-Bau-Inſpectoren auch zur Veranſchlagung der Gerichtsbaue verpflichtet, ohne dafür beſondere Reiſekoſten und Diäten fordern zu dürfen. Wenn inzwiſchen beſondere Umſtände eintreten, welche den Bau-Inſpector an der Veranſchlagung verhindern, und worüber die betreffenden Regierungen in den einzelnen Fällen zu hören ſeyn werden, ſo müſſen die ſtatt ſeiner anzunehmenden Bau-Conducteure die reglementsmäßigen Diäten und Reiſekoſten erhalten, weil dieſelben, wie Ew. Excellenz in dem ſehr geehrten Schreiben vom 19. v. M. vorausſetzen, fixirtes Gehalt und fixirte Reiſediäten nicht beziehen. Dem Bau-Conducteur aber noch einen Bau-Eleven zur Hülfe zu bewilligen, iſt nicht gebräuchlich, auch nicht abzuſehen, daß eine ſolche Hülfe in dem von Ew. Excellenz erwähnten ſpeciellen Falle nothwendig geweſen iſt. Inzwiſchen ſtelle ich Ew. Excellenz ganz ergebenſt anheim, hierüber noch die Regierung zu Merſeburg zur Aeußerung aufzufordern, und im Falle Dieſelben gegen den Inhalt des zu erſtattenden Berichts Bedenken finden ſollten, mir ſolchen gefälligſt mitzutheilen. Die Anlagen erfolgen zurück.

Berlin, den 8. Mai 1822.

Gr. v. Bülow.

An des Königl. wirkl. Geheimen Staats und Juſtiz-Miniſters, Herrn von Kircheiſen, Excellenz.

(v. K. J. Bd. 19. S. 311.)

Gerichtsbauten.

B.

Zur Beſeitigung mehrerer über die Art und Weiſe, wie die Gerichtsbaue ausgeführt werden ſollen, entſtande-

nen Bedenken und Zweifel, wird hierdurch in dieser Beziehung Folgendes festgesetzt.

Sobald eine Justizbehörde einen Reperatur- oder Neu-Bau beabsichtigt, ersucht dieselbe die Königl. Regierung den Bau durch einen Bau-Inspector veranschlagen zu lassen. Dieser reicht den Anschlag nebst den Zeichnungen, mit seinen Vorschlägen, ob der Bau durch Entrepreneure oder auf Rechnung auszuführen sey, begleitet, bei der Königl. Regierung ein.

Nach erfolgter Revision des Anschlags durch den Bau-Director übersendet die Königl Regierung der Justiz-Behörde den Anschlag und die Zeichnungen mit ihren Bemerkungen, wie der Bau am zweckmäßigsten auszuführen sey. Hat alsdann die Justiz-Behörde die Gelder zur Ausführung des Baues disponibel, so ersucht sie die Königl. Regierung, den Bau durch ihre Baubeamten leiten, und erforderlichen Falls die Entreprise-Kontracte abschließen zu lassen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn der Bau so bedeutend ist, daß der Anschlag die Superrevision der Ober-Bau-Deputation erfordert, solche von der Justiz-Behörde bei der Ober-Bau Deputation nachgesucht werden muß. Wird nun die Anschlagssumme von der Justiz-Behörde der Königl. Regierung überwiesen, so läßt die letztere den Bau unter ihrer Leitung vollenden, leistet die Zahlungen, und übersendet nachher der Justiz-Behörde die Abschlußrechnung. Behält sich aber die Justiz-Behörde die Auszahlung der Gelder vor, so müssen auch von derselben die Baurechnungen geführt werden, und nur nach Vollendung des Baues hat sie darauf anzutragen, daß solcher von dem Bau-Director abgenommen werde.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Bau-Beamten der Königl. Regierung innerhalb des ihnen angewiesenen Geschäfts-Bezirks die Baugeschäfte der Justiz-Behörden, eben so wie alle andere Königl. Baue, welche unter ihrer Leitung stehen, unentgeldlich und für das ihnen angewiesene Gehalt, ohne irgend eine Remuneration dafür fordern zu dürfen, zu besorgen haben. Hiernach die Justiz-Behörden mit Anweisung zu versehen, ist das Königl. Justiz-Ministerium heute ersucht worden.

Berlin, den 7. Mai 1822.

Graf von Bülow.

An die sämmtlichen Königl. Regierungen, in simili mut. mut. an die Königl. Bau-Commission zu Berlin.

(v. K. J. Bd. 19. S. 311.)

Remuneration der Gerichtsboten für Heizung und Reinigung des Dienstlokals.

Mit dem Vorschlage des Königl. Ober-Landesgerichts vom 14 v. M. bin ich dahin einverstanden, daß bei denje-

Digitized by Google

nigen Untergerichten im Departement des Collegii, welche ein Richterpersonal von mehr als 3 Mitgliedern haben, dem mit dem Heizen und Reinigen des Dienstlokals zu beauftragenden Boten eine monatliche Remuneration von 3 Rthlr. bei denen, deren Richterpersonal drei oder zwei Mitglieder zählt, monatlich 2 Rthlr. für dieses Geschäft und bei den nur mit einem Richter besetzten Gerichten monatlich 1 Rthlr als Gratifikation inter extraordinaria gezahlt werde. Für die Sommermonate sind diese Quanta auf die Hälfte zu reduciren.

Diese Remuneration tritt aber überhaupt nur da ein, wo nicht die Gerichtsdiener schon nach der Observanz das Geschäft des Reinigens ꝛc. zu besorgen haben. Sie kann auch nicht als eine Gehalts-Zulage betrachtet werden, sondern bleibt lediglich für das Geschäft ausgesetzt, so daß derjenige Bote, welcher sie jetzt erhält, daraus kein Recht auf dieselbe erhält, wenn er durch Dienste oder persönliche Verhältnisse gezwungen wird, das Geschäft aufzugeben, oder wenn er pensionirt wird.

Berlin, den 3. März 1820. (v. K. J. Bd. 21. S. 284.)

Unterhaltung der Provinzial-Justiz-Collegien-Häuser.

Von dem Herrn Justiz-Minister von Kircheisen ist mir der an das Königl. Finanz-Ministerium ergangene Bericht der Königl. Regierung vom 8. Febr. c. betreffend die Kosten für die Einrichtung der Justiz-Gebäude mitgetheilt worden.

Dies veranlaßt mich, Derselben hierdurch bemerklich zu machen, daß, wo in Justiz- und anderen Etats nicht ausdrückliche Summen für die Unterhaltung der Provinzial-Justiz-Collegien-Häuser ausgesetzt, und diesseitige Etats nicht ausdrücklich auf die Provinzial-Verwaltungs-Collegien-Häuser gestellt sind, die Unterhaltung der ersteren aus dem Titel V. des diesseitigen Fonds geschehen muß.

Die Circular-Verfügung vom 7. Mai v. J. bezieht sich aber auf diesen Fall nicht, und enthält keine Entscheidung dieser Frage.

Die Königl. Regierung hat hiernach also allerdings die Verbindlichkeit, jene Gebäude aus ihren Fonds zu unterhalten.

Berlin, den 1. April 1823.

An die Königl. Regierung zu Magdeburg.

(v. K. J. Bd. 21. S. 277.)

Reparaturkosten an Dienstwohnungen.

Durch das Regulativ vom 18. October 1822 ist bestimmt, welche Reparaturen von den Beamten, denen Dienstwohnungen überlassen sind, getragen werden müssen.

Bei der Feſtſetzung dieſer Beſtimmungen iſt von der Anſicht ausgegangen, daß die Dienſtwohnungen einen Theil der Beſoldung ausmachten, und Fiskus alſo jede Hauptreparatur übernehmen müſſe. Dies findet auch auf die Beamten im Bezirk des Königl. Ober-Landesgerichts volle Anwendung, welche ſich bei Regulirung des Normal-Etats der Untergerichte im Beſitze derſelben befanden, oder wegen ihres Dienſtes (als Gefangenwärter oder Gerichtsdiener) in einem öffentlichen Gebäude Wohnungen beſitzen. Wenn aber Beamte der Inquiſitoriate oder Gerichtsämter jetzt mit dem Emolument der freien Wohnung angeſtellt werden, ſo iſt dies ein Beneficium, worauf ihnen nur, weil die Lokalien einmal vorhanden ſind, ein Recht eingeräumt wird, welches aber dem Staat keinen Nachtheil bringen ſoll. Werden aber dafür ſo bedeutende Unterhaltungskoſten, als vom Gerichtsamte N. N. gefordert werden, nothwendig, ſo wird die Laſt für den Juſtizfond zu groß. Deshalb ſieht ſich der Juſtiz-Miniſter veranlaßt, nach erfordertem Gutachten des Präſidenten Freiherrn von Gärtner hierdurch feſtzuſetzen:

daß es in Anſehung der Beamten, welche jetzt Dienſtwohnungen haben, bei dem Regulativ vom 18. October 1822 lediglich zu belaſſen iſt; bei neuen Anſtellungen aber haben die Beamten, die bei ihrem Dienſte freie Wohnungen erhalten, außer den Verpflichtungen, die das gedachte Regulativ auflegt, auch noch einen mäßigen Beitrag zu Haupt-Reperaturen ihrer Dienſtwohnungen jährlich zu leiſten. Dieſer Beitrag iſt jedesmal bei den Vorſchlägen zur Beſetzung der Stelle in Antrag zu bringen, und ſoll zur Haupt-Untergerichts-Salarien-Kaſſe gezogen und von dort aus entweder zu Bauten verwandt, oder am Schluſſe des Etats-Jahres an die Regierung zum Juſtiz-Bau-Fonds abgeliefert werden.

Dieſe Beſtimmung bezieht ſich jedoch nicht auf die Wohnungen der Gerichtsdiener, Gefangenwärter und Boten, da deren Wohnungen in der Regel miethsfrei gelaſſen werden müſſen, um den nothdürftigen Unterhalt dieſer Beamten zu gewähren.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat ſich hiernach für die Zukunft zu achten.

Berlin, den 15. Jan. 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 71.)

Bezahlung des Bauholzes bei öffentlichen Bauten.

A.

Durch die quoad passum concernentem im Auszuge anliegende Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 8. d. M. ha-

Digitized by Google

ben des Königs Majestät unter andern zu bestimmen geruhet, daß für das zu den öffentlichen Bauten, welche bei den verschiedenen Verwaltungen des Staats vorkommen, aus Königl. Forsten zu verabfolgende Holz, so weit nicht gesetzliche Verpflichtungen entgegenstehen, künftig der taxmäßige Werth zur Forstkasse erlegt werden soll.

Indem das Finanz-Ministerium ein Königl. Hochlöbliches Ministerium der Justiz davon zur gefälligen Kenntnißnahme und weitern Veranlassung ganz ergebenst benachrichtiget, bemerkt dasselbe, daß die Regierungen demgemäß angewiesen worden sind, vom 1. Januar k. J. ab, zu öffentlichen Bauten keinerlei Holz aus den Königl. Waldungen, insofern nicht obiger Ausnahme-Fall eintritt, anders, als gegen taxmäßige Bezahlung verabfolgen zu lassen.

Berlin, den 14. Dec. 1824.

Finanz-Ministerium.

v. Klewiz.

An ein Königl. Hochlöbliches Ministerium der Justiz.

B.

Auszug aus der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. December 1824. ꝛc.

Domainen-Verwaltung ꝛc.

Daß das zu den Domainen-Bauten erforderliche Holz künftig nicht mehr frei, sondern gegen Bezahlung des taxmäßigen Werthes aus den Forsten verabfolget werde, ist den Vorschlägen der Commission gemäß, und genehmige Ich, daß dieser Grundsatz auch bei allen übrigen Verwaltungen des Staats, so weit nicht gesetzliche Verpflichtungen entgegen stehen zur Anwendung gebracht werde. ꝛc.

C.

Abschrift dieses Schreibens und der Anlagen ist durch die von Kamptzschen Jahrbücher zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Dec. 1824. (v. K. J. Bd. 25. S. 120.)

Reparatur der Ober-Landesgerichts-Dienstgebäude.

Sämmtliche Königl. Ober-Landesgerichte werden hierdurch angewiesen, in Fällen, wo Reparaturen ihrer Dienstgebäude nöthig sind, und diese nicht aus den Salarien-Kassen bestritten werden, sondern aus den Baufonds der Königl. Regierungen für die Collegien-Häuser zu berichtigen sind, jedesmal vor der Ausführung des Baues sich mit der be-

Digitized by Google

treffenden Regierung in Communication zu setzen, damit von dieser für die Herbeischaffung der Fonds und für die zweckmäßigste Art der Ausführung der Reparatur gesorgt werden könne.

Berlin, den 7. März 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 119.)

Feuerversicherung der Gerichtsgebäude.

Auf Ew. Excellenz geehrtes Schreiben vom 20sten Mai d. J., erklärt sich die General-Controlle unter den angeführten Umständen und unter der Voraussetzung:

daß die Westpreußischen Feuersocietäts-Reglements kein Hinderniß in den Weg legen,

damit einverstanden, daß das Oberlandesgerichts-Local zu Marienwerder fernerhin nicht mehr bei der dortigen Feuer-Societät versichert werde, und stellt Ew. Excellenz ganz ergebenst anheim, sowohl in diesem speciellen Falle das Weitere deshalb zu verfügen, als überhaupt das Ausscheiden der Justiz-Locallen, aus den Feuer-Versicherungs-Anstalten, überall da zu veranlassen, wo dieselben es den Umständen und obwaltenden Verhältnissen nach für zweckmäßig erachten.

Berlin, den 26. Juli 1825.

Auf den Vorschlag des Herrn Präsidenten Oelrichs im Bericht vom 9. April c., und bei der, in dem abschriftlich anliegenden Schreiben vom 26. Juli c. erklärten Zustimmung der Königl. General-Controlle, wird es hiemit gestattet, daß das Königl. Ober-Landesgericht hinsichts seines Geschäftslocals, aus der Feuer-Societät scheiden kann, wenn das Westpreußische Feuersocietäts-Reglement, nicht etwa ein Hinderniß in den Weg legen sollte.

Berlin, den 19. Aug. 1825. (v. K. J. Bd. 26. S. 194.)

Land-Inventarium betreffend.

Der Ober-Landesgerichts-Präsident Freiherr v. Gärtner zu Naumburg, hat wegen eines beim Inquisitoriate zu Eilenburg ausgeführten Baues, ein Bau-Inventarium anfertigen lassen, um einem Monito der Ober-Rechnungskammer bei Revision der Baurechnung vorzubeugen. Dies hat mich veranlaßt, mit der Oberrechnungskammer über die Nothwendigkeit des Bau-Inventariums zu kommuniciren, und dieselbe hat sich in den abschriftlich anliegenden Schreiben vom 19. d. M. dahin erklärt, daß zwar die Anfertigung des Bauinventariums nicht zur Rechnungsrevision, doch aber zur Aufsicht auf das Gebäude nöthig sei, und daß die Anfertigung ohne neue Kosten von dem mit der Ausführung des Baues beauftragten Beamten bewirkt werden könne.

Ew. Excellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, es ge-

Digitized by Google

neigteſt zu veranlaſſen, daß die Bau-Beamten, welche die Leitung eines Neu- oder größern Reparaturbaues übertragen erhalten, beim Schluſſe des Geſchäfts das Bauinventarium unengeldlich den Gerichtsbehörden überliefern. Ich werde demnächſt die Gerichte anweiſen, auf die Abgabe derſelben zu inſiſtiren.

Berlin, den 28. Aug. 1826.

Graf v. Dankelmann.

An des Königl. Geheimen Staats-Miniſters und Miniſters des Innern und der Polizei Herrn v. Schuckman Excellenz.

Ueber den in Ew. Excellenz geehrten Schreiben vom 28. Aug. d. J. in Anregung gebrachten Gegenſtand, betreffend die Anfertigung von Inventarien von ausgeführten Bauen, habe ich mich veranlaßt gefunden, das Gutachten der Ober-Baudeputation zu erfordern, und beehre mich, daſſelbe, nachdem ſolches unterm 19. v. M. erſtattet worden, Ew. Excellenz in der Anlage zur gefälligen Kenntnißnahme abſchriftlich mit der ergebenſten Bemerkung mitzutheilen, daß ich nicht umhin kann, der darin ausgeſprochenen Anſicht beizutreten.

Berlin, den 20. Okt. 1826.

An des Königl. Geheimen Staats- und Juſtiz-Miniſters Herrn Grafen von Dankelmann Excellenz.

Die uns mittelſt Dekrets vom 9. d. M. zur Begutachtung zugefertigte Schreiben des Herrn Geheimen Staats- und Juſtiz-Miniſters Grafen von Dankelmann Excellenz und der Königl. Oberrechnungs-Kammer,

betreffend die Anfertigung von Inventarien von ausgeführten Bauten,

reichen wir hierneben gehorſamſt zurück.

Die Aufnahme eines Bau- oder ſogenannten Klinken-Inventarii, iſt ein ſehr ausgedehntes Geſchäft, welches man nicht wohl den Diſtriktsbaubeamten, die ohnedies ſchon bekanntlich ſo ſehr mit Arbeiten überhäuft ſind, übertragen kann. Will man dieſe Aufnahme dennoch von ihnen verlangen, ſo wird man ihnen ſchon Hülfsarbeiter für dergleichen Geſchäfte zutheilen, und dieſe dafür beſonders remuneriren müſſen. Wird dagegen ein Neubau oder eine Hauptreparatur auf Rechnung ausgeführt, und zwar unter der Leitung eines gegen Diäten dabei angeſtellten Conducteurs; ſo wird es unter ſolchen Umſtänden keinem Bedenken unterworfen ſein, auch von dieſem Conducteur die Anfertigung des Inventarii zu fordern.

Berlin, den 19. Sept. 1826.

Königl. Ober-Baudeputation.

Eytelwein. Schinkel.

An ein Königl. Hohes Miniſterium des Innern.

Digitized by Google

Verfügung.

Sämmtliche Gerichte werden hierdurch angewiesen, bei Neubauten oder Haupt-Reparaturen, welche unter Leitung eines Conducteurs geschehen, darauf zu halten, daß das Bauinventarium bei Beendigung des Baues gehörig abgeliefert werde.

Berlin, den 20. Nov. 1826. (v. K. J. Bd. 28. S. 150.)

Rechnungen und Fonds der gerichtlichen Baukosten.

Es ist Seitens des Königl. Finanz-Ministeriums, im Einverständniß mit der Königl. Oberrechnungskammer, die Einrichtung getroffen;

daß alle, den Regierungs-Hauptkassen zu besonderen Zwecken extraordinair überwiesene, also nicht zur etatsmäßigen Verwaltung gehörende Fonds, nach den Verwaltungs-Ressorts der Königl. Ministerien getrennt, in besondern extraordinairen Rechnungen in Einnahme und vollständig justificirt in Ausgabe nachgewiesen werden sollen.

Hierher gehören auch diejenigen Fonds, welche zum Ankauf oder zur Erbauung, Einrichtung und Erweiterung von Gerichtslocalien und Gefängnissen aus dem extraordinairen Justiz-Baufonds den Regierungshauptkassen und durch diese auch den Justiz-Behörden von der General-Staatskasse überwiesen werden. In dieser Beziehung und da das Justizministerium mit der gedachten Einrichtung einverstanden, wird hierdurch festgesetzt, daß von jetzt ab:

1. alle von der General-Staatskasse zu baulichen Einrichtungen überwiesenen Fonds in der von der betreffenden Regierungs-Hauptkasse zu legenden Extraordinarien-Rechnung für die Justizverwaltung in Einnahme, und belegt in Ausgabe nachgewiesen werden. Dasselbe Verfahren findet auch Statt, wenn
2. die genehmigten Bauten, wozu die Fonds von der General-Staatskasse überwiesen, von den Justiz-Behörden ohne Concurrenz der Königl. Regierung zur Ausführung gebracht, und
3. die Salarienkassen der Justiz-Behörden die erforderlichen Einrichtungs-Kosten einstweilen vorgeschossen, solche aber demnächst aus der General-Staats-Kasse durch die Regierungs-Hauptkasse erstattet erhalten haben.

Um dies bewirken zu können, ist fortan die Einrichtung getroffen, daß alle aus dem extraordinairen Justiz-Baufonds von der General-Staatskasse nach den Provinzen zu zahlende Baugelder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse gegen deren Quittung gezahlt werden. Ist der Bau unter Leitung der Königl. Regierung zur Ausführung ge-

Digitized by Google

bracht, ſo erfolgt die Verrechnung der Baugelder vorſchriftsmäßig bei der Regierungs-Hauptkaſſe, treten aber die zu 2 und 3 gedachten Fälle ein, ſo werden die von der General-Staatskaſſe gezahlten Baugelder der Juſtiz-Behörde durch die Regierungshauptkaſſe zur Verrechnung überwieſen, und die über die Verwendung derſelben von der betreffenden Juſtiz-Behörde gelegte Spezialrechnung wird der Regierungs-Hauptkaſſe, nebſt den dazu gehörigen Riſſen, Anſchlägen und Quittungen der Empfänger, als Belag zu der zu legenden Extraordinarien-Rechnung, welche zur Reviſion der Königl. Oberrechnungskammer gelangt, zugefertiget. Ergeben ſich bei Verwendung dieſer Baugelder Erſparniſſe gegen den Anſchlag, was dem Juſtizminiſter jedesmal beim Abſchluſſe der Baurechnung anzuzeigen iſt, ſo werden ſelbige gleichzeitig mit der gelegten Rechnung zur Regierungs-Hauptkaſſe gezahlt, und von dieſer zur General-Staatskaſſe zur Wiedervereinnahmung bei dem Juſtiz-Baufonds abgeführt.

Auf dieſe Weiſe wird zugleich die Controlle der in den Rechnungen der Generalſtaatskaſſe verausgabten Summen erleichtert.

Das Königl. Oberlandesgericht hat dieſe Vorſchriften in vorkommenden Fällen genau zu beachten.

Berlin, den 18. Oct. 1826. (v. K. J. Bd. 28. S. 313.)

Gerichtliche Bauten.

Die Ober-Baudeputation iſt nach ihrer Allerhöchſt vollzogenen Inſtruction vom 26. Sept. 1809 befugt, von allen Anſchlägen und Zeichnungen öffentlicher Bauwerke, in Rückſicht deren ſie es für gut findet, ein Exemplar zu ihrem Archiv einzufordern. Dieſelbe hat nun kürzlich vorgeſtellt, daß es für die Unterhaltung größerer Bauwerke von beſonderem Intereſſe ſei, deren Conſtruction bis in das kleinſte Detail zu kennen, indem es hierdurch nur möglich werde, den ſich ſpäter zeigenden, durch Zeit und Umſtände herbeigeführten Mängeln gründlich und mit der möglichſten Koſtenerſparung abzuhelfen. Sie hat deshalb dahin angetragen, ſich von jedem öffentlichen Waſſer- oder Landbau, den ſie dazu beſonders auswählen werde, eine genaue Copie der betreffenden Zeichnungen und Bauanſchläge zur Aufbewahrung für ihr Archiv von den Provinzial-Behörden einfordern zu dürfen.

Ich habe es iedoch, da die Ober-Baudeputation in der Regel wegen der Bauausführungen mit den Regierungen nicht unmittelbar correſpondirt, zur Erreichung des Zwecks auf dem kürzeſten Wege, und um in jedem einzelnen Falle nach den Umſtänden gleich beſtimmen zu können, in welcher Art die Copieen, theils ohne zu große Beläſti-

Digitized by Google

gung der Baubeamten, theils mit dem geringſten Koſtenaufwande zu beſchaffen ſeyn werden, für angemeſſen erachtet, und die Anordnung getroffen, daß die Ober-Baudeputation bei Erſtattung der Reviſions-Berichte an das Miniſterium, demſelben diejenigen Anſchläge und Zeichnungen wichtiger Bauwerke, von denen dieſelbe Copieen zu ihrem Archiv zu nehmen nöthig findet, zu bezeichnen habe, damit ſodann von dem Miniſterium die Anfertigung und Einreichung der Copieen verfügt werden könne.

Ew. Excellenz benachrichtige ich hiervon ganz ergebenſt, mit dem Erſuchen, in vorkommenden Fällen Ihres Reſſorts auf die diesfälligen Anträge der Ober-Baudeputation das Erforderliche gefälligſt zu veranlaſſen.

Die Ober-Baudeputation wird übrigens von ihrer Befugniß, nur bei Bauwerken von beſonderer Wichtigkeit Gebrauch machen.

Berlin, den 25. Dec. 1826.

v. Schuckmann.

An des Königl. Geheimen Staats- und Juſtiz-Miniſters, Herrn Grafen v. Dankelman Excellenz.

(v. K. J. Bd. 28. S. 317.)

Ausführung kleiner Bauten der Juſtiz-Behörden bis 50 Rthlr.

Durch die Circular-Verfügungen der Königl. Miniſterien der Geiſtlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Handels, des Innern, der Finanzen und des Krieges, vom 6. Mai 1825. (von Kamptz Annalen der innern Staatsverwaltung, Jahrgang 1825. Heft 2 S. 469) iſt feſtgeſetzt worden, daß künftig bei allen für Rechnung dieſer Miniſterien auszuführenden Bauten, deren Koſtenbetrag die Summe von 50 Rthlr. nicht überſteigt, die Concurrenz der Baubeamten in ſofern wegfallen ſolle, daß es künftig hierzu keiner Koſtenveranſchlagung von Seiten der letztern bedürfe, wogegen aber dergleichen kleine Bauten nach wie vor durch die Baubeamten bei ihrer Anweſenheit an Ort und Stelle zu revidiren wären; und daß es wegen der Veranſchlagung und Ausführung aller übrigen Staats-Baue welche mehr als 50 Rthlr. koſten, unverändert bei den in dieſer Beziehung beſtehenden Verordnungen verbleibe.

Sämmtliche Königl. Juſtiz-Behörden werden hiermit angewieſen, ſich nach dieſen Beſtimmungen zu achten.

Berlin, den 14. Mai 1827. (v. K. J. Bd. 29. S. 212).

Unterhaltung der Stallungen und Wagen-Remiſen in den Dienſtwohnungen der Beamten.

Da die Juſtizbau-Fonds durch die Koſten zur Unterhaltung der Stallungen und Wagen-Remiſen, welche ein-

Digitized by Google

zelne Gerichtsbeamten bei ihren Dienstwohnungen benutzen, sehr belästigt werden, Gerichtsbeamte aber keine Pferde zu ihren Geschäften zu unterhalten, genöthigt sind, so bestimmt der Justiz-Minister allgemein, daß von jetzt an, mit Ausschluß der Oberlandesgerichts-Präsidenten, kein Justizbeamter, welcher bei seiner Dienstwohnung, Stallungen und Wagen-Remisen zur Benutzung erhält, die Unterhaltung derselben aus Staatsfonds verlangen kann, sondern diese für seine eigene Rechnung zu bewirken verpflichtet bleibt.

Berlin, den 9. Juni 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 279.)

Schreibmaterialien bei den Untergerichten.

Die meisten Untergerichte der Provinz überschreiten die Etatssätze für die Schreibmaterialien, und das Königl. Ober-Landesgericht bringt demnächst gewöhnlich unter Ueberreichung des Rechnungen für angekaufte Materialien, die Ertheilung des Approbatorii für die Mehrausgabe in Antrag, ohne sich auf eine Prüfung der Nothwendigkeit der Ausgabe einzulassen. Dies kann bei der Wichtigkeit der Auslagen für die Schreibmaterialien nicht länger gestattet werden. Die Etatssätze für die Schreibmaterialien sind so hoch bestimmt, daß der Regel nach jedes Gericht mit dem dafür ausgesetzten Quanto ausreichen, und die Ueberschreitung der Sätze nur durch außerordentliche Verhältnisse oder eine unzweckmäßige Verwendung derselben veranlaßt werden kann. In dieser Hinsicht muß das Königl. Ober-Landesgericht seine Untergerichte, wegen Verwendung der Schreibmaterialien unter strengere Aufsicht nehmen; bei jedem Gerichte muß einem Beamten die Verwaltung der Schreibmaterialien übertragen werden, und dieser muß über deren Verwendung eine, mit den Belägen der Empfänger justificirte jährlich abzumachende Rechnung legen, aus deren Recapitulation zu entnehmen ist, was jeder Arbeiter des Gerichts an Schreibmaterialien erhalten hat. Diese Rechnungen werden dem Königl. Ober-Landesgerichte Gelegenheit geben zu beurtheilen, bei welcher Geschäftsbranche des Gerichts in Ansehung der Schreibmaterialien Ersparungen möglich sind und dem Gerichte deshalb Anweisungen zu ertheilen.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher, so oft es die Bewilligung eines Approbatorii zu den Etatsüberschreitungen bei den Schreibmaterialien in Antrag zu bringen genöthigt ist, unter Einreichung dieser Materialien-Rechnungen anzuzeigen, ob und welche Erinnerungen es deshalb an das Gericht zu erlassen, veranlaßt gewesen sey.

Berlin, den 5. Juli 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 50.)

Digitized by Google

Schreibmaterialien.

Die Genehmigung der häufig eintretenden Ueberſchreitungen der Juſtiz-Salarien-Kaſſen-Etats bei den Ausgaben für Schreibmaterialien, macht die Einrichtung nothwendig, daß bei den Behörden über die Vertheilung der Schreibmaterialien an die einzelnen Arbeiter eine Rechnung geführt, und dieſe, wenn Plus-Ausgaben für Schreibmaterialien das Approbatorium erfordern, dem Königl. Ober-Landesgerichte zur Prüfung von dieſem aber demnächſt in ſolchen Fällen mit dem gutachtlichen Berichte begleitet, anhero eingereicht werde.

Das Königl. Ober-Landesgericht erhält daher die Anweiſung, hiernach die Untergerichte im dortigen Departement zu inſtruiren und ſich zu achten.

Berlin, den 13. Sept. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 51.)

Vermeidung unnöthiger Schreibereien.

Es iſt von mehreren Canzelleien über die Vermehrung der Schreibereien Beſchwerde geführt worden. Das Königl. Kammergericht wird daher darauf aufmerkſam gemacht, die Schreibereien in Official- und andern Sachen möglichſt zu beſchränken und der Canzellei die Arbeit zu erleichtern. Insbeſondere ſind bei der Communication mit andern Behörden, und bei Berichts-Erſtattung, die in Bezug genommenen Piecen möglichſt im Original, unter Bitte der Zurückſendung beizufügen.

Anſchaffung der Druckſachen.

Bei Reviſion der Salarien-Kaſſen-Nachweiſungen der Land- und Stadtgerichte im Departement des Königl. Ober-Landesgerichts hat die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer zu erinnern gefunden, daß ſich aus den Rechnungen nicht überſehen laſſe, ob unter den für die Canzleien angeſchafften Druckſachen ſich nicht ſolche befinden, welche blos zur Erleichterung der Canzlei-Diener und alſo aus den Copialien-Fonds zu zahlen wären. Es wird deshalb feſtgeſetzt, daß die Koſten von allen Druckſachen, welche nicht zu Officialien gebraucht werden, von den Canzliſten getragen werden müſſen.

Damit die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer aber überſehen könne, daß dieſer Beſtimmung Folge geleiſtet werde, muß bei jeder Rechnung über Druckſachen bemerkt werden, ob unter den letztern ſich nicht ſolche befinden, zu deren Bezahlung die Canzlei verpflichtet iſt, und daß dies nicht iſt, von dem Direktor unter der Rechnung atteſtirt werden.

Hiernach haben ſich alle Gerichte zu achten und an die Untergerichte zu verfügen.

Berlin, den 18. Nov. 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 285.)

Digitized by Google

Druckkoſten der Kanzlei-Formulare.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die Anfrage vom 8. d. M.

wegen Koſten des Druck- oder Löſchpapiers der in den Canzleien als Munda zu gebrauchenden Formulare,

eröffnet: daß dieſe Koſten von den Canzliſten getragen werden müſſen. Dagegen iſt das Papier da, wo die Canzliſten nicht verpflichtet ſind, die Schreibmaterialien zu ſchaffen, aus dem Fonds für die Schreibmaterialien zu bezahlen, da übrigens im Ganzen auf Verringerung des Canzleiperſonals geſehen werden muß: ſo wird die Einführung lithographirter Munda den Canzleien überall nöthig werden.

Berlin, den 18. Febr. 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 110.)

Erſparung der Schreibmaterialien.

Um bei dem immer zunehmenden Verbrauch der Canzleien an Schreibmaterialien jede zuläſſige Erſparung eintreten zu laſſen, werden mit Rückſicht auf die bereits in dem Circulare vom 13. Auguſt 1801 gegebenen Vorſchriften, ſämmtliche Königl. Gerichts-Behörden hierdurch angewieſen:

a) zu den in Abſchrift mitzutheilenden Beilagen der Verfügungen nicht immer beſondere Bogen zu nehmen, ſondern in ſo weit es angeht, zu dieſen Abſchriften die leeren Seiten der Munda zu benutzen;
b) zu den Mundis, bei welchen ſich keine Beilagen befinden, mit Ausnahme der Correſpondenz mit andern Behörden, ſtatt ganzen Bogen nur halbe Bogen beſonders bei allen, geringfügige Gegenſtände betreffenden, Verfügungen zu gebrauchen;
c) zum Verſchließen der Briefe ſich ſtatt des Lacks in der Regel der Oblaten zu bedienen.

Berlin, den 21. Nov. 1825. (v. K. J. Bd. 26. S. 412.)

Lithographiſche Arbeiten für die Gerichte.

Um dem hieſigen Königl. lithographiſchen Inſtitute, deſſen Erhaltung beſonders für die Vervielfältigung der Landesaufnahme von Wichtigkeit iſt, einen hinlänglichen Abſatz zu verſchaffen, haben des Königs Majeſtät zu befehlen geruhet, daß ſämmtliche Staats-Behörden dasjenige, was ſie an lithographiſchen Gegenſtänden gebrauchen, bei dem gedachten Inſtitute anfertigen laſſen ſollen, in ſofern dieſe Arbeiten von Privatanſtalten nicht wohlfeiler geliefert werden können. Zugleich iſt die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer angewieſen worden, bei der Reviſion der Rechnungen keine Liquidation für lithographiſche, in Privatanſtalten gefertigte Beſtellungen durchgehen zu laſſen, in denen ſich gleiche oder höhere Preiſe finden, als diejenigen

Digitized by Google

sind, für welche das Institut dieselben Arbeiten anzufertigen sich erbietet.

Sämmtliche Königl. Gerichte werden von dieser Allerhöchsten Bestimmung mit der Anweisung benachrichtigt, wegen der Preise der ihnen nöthigen lithographischen Arbeiten, unter Uebersendung der dazu bestimmten Stücke, mit dem hiesigen Königl. lithographischen Institute in Communication zu treten, und wenn sich bei der Vergleichung dieses Preises, wozu noch die Transportkosten kommen, findet, daß das Institut die erforderlichen Arbeiten eben so wohlfeil, oder noch wohlfeiler, als die Privatanstalt liefert, jenem vor dieser den Vorzug zu geben.

Berlin, den 8. Sept. 1828. (v. K. J. Bd. 32. S. 100.)

Schreibmaterialien der Gerichts-Mitglieder und Besetzung der Canzlistenstellen.

Durch das Regulativ vom 29. Sept. c. die Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Canzleien betreffend, und durch die vom 6. Oct. c. erfolgte Beschränkung des Tabellenwesens, werden sich die Geschäfte in den Canzleien beträchtlich vermindern, und es wird eine Reduction des bestehenden Canzlei-Personals eintreten.

Es sind daher für jetzt keine Anträge zur Besetzung vacanter Canzlistenstellen bei den Obergerichten und collegialisch formirten Untergerichten zu machen, vielmehr ist jede Vacanz bei andern Subalternen-Aemtern zur Anstellung von Canzlisten zu benutzen, und hierauf bei den Vorschlägen zur Besetzung zu sehen. Wo jetzt Canzlistenstellen schon erledigt sind, und ihre Vertretung durch Hülfsschreiber, die aus der Copialienrate remunerirt werden, erfolgt, müssen die Hülfsschreiber am Schlusse des Jahres entlassen werden.

Zugleich wird dem u. s. w. bekannt gemacht, daß künftig den Mitgliedern der Gerichte die Schreibmaterialien nicht in natura überreicht werden, vielmehr denselben, vom 1. Januar k. a. ab, eine Geldvergütigung, deren Höhe noch bestimmt und bekannt gemacht werden soll, gegeben werden wird.

Es sind daher vom 1. Januar k. a. ab, keine Natural-Schreibmaterialien den Mitgliedern der Gerichte zu verabfolgen.

Berlin, den 25. Oct. 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 305.)

Entschädigungen der Beamten für die Schreibmaterialien.

In Gefolge der an das Königl. Staats-Ministerium am 31. August pr. ergangenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre, und der Bestimmung des §. 17. der Instruction für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dec. ej. a., wird

die Verfassung, nach welcher an die Präsidenten, Direktoren, Räthe und Assessoren der Landes-Justiz-Collegien zu den häuslichen Arbeiten Schreibmaterialien, Scheeren, Bindfaden, Federn, Roth- und Bleistifte, Siegellack, Oblaten, Federmesser ꝛc. verabfolgt werden, aufgehoben, und statt derselben in Folge einer Uebereinkunft mit der Königl. General-Controlle eine jährliche Geldentschädigung

a) für Präsidenten und Direktoren auf 15 Rthlr.,
b) für die Räthe und Assessoren auf 10 Rthlr.

hierdurch festgesetzt. Das Königl. ꝛc. hat nach diesen Sätzen, vom 1. Januar c. die Zahlung der Entschädigung auf die Salarien-Kasse anzuweisen. In sofern die Mitglieder des Collegii bereits in diesem Jahre Schreibmaterialien in natura erhalten haben, ist dasjenige, was sie bezogen, von der Vergütigung abzurechnen, das etwa Zuvielerhaltene aber zur Kasse einzuziehen. Für Referendarien und Auscultatoren werden, da sie schon bisher principienmäßig keine Schreibmaterialien erhalten haben, keine Vergütigungen ausgesetzt.

Für Commissarii perpetui ist, so wie für Inquisitions-Beamte ein Pauschquantum in Vorschlag zu bringen.

Demnächst ist, mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang und den Bedarf, auszumitteln, was die Subalternen des Collegii bisher an Schreibmaterialien erhalten haben und welchen Werth das Empfangene gehabt hat, und was zur Vergütigung für die zu ihren Geschäften erforderlichen Schreibmaterialien und zwar abgesondert,

a) für Federposen, Roth- und Bleistifte, Federmesser,
b) für Papier,
c) für Siegellack, Bindfaden, Mundlack ꝛc.

bedürfen würden, und darüber gutachtlich zu berichten, indem der Vorschlag der Königl. General-Controlle, auch diesen Geldentschädigung statt der Schreibmaterialien zu geben, nach seiner Ausführbarkeit in Erwägung kommen soll.

Auch bei den Untergerichten erster Klasse soll eine Geldentschädigung statt der Natural-Lieferung von Schreibmaterialien eintreten und werden,

einem Präsidenten und einem Direktor dieser Gerichte — 10 Rthlr., einem Rathe und einem Assessor 8 Rthlr. bewilligt.

Diese Bestimmung, welche vom 1. Januar c. in Wirksamkeit tritt, hat das Collegium den gedachten Untergerichten seines Bezirks bekannt zu machen, und bei der künftigen Einrichtung der Etats dieser Gerichte zugleich die Vergütigung, welche den Subalternen zu gewähren sein möchte, mit Rücksicht auf den Bedarf und den bisherigen Werth der erhaltenen Schreibmaterialien, in Vorschlag zu bringen.

In gleicher Art ist der Bedarf für die Richter und Subalternen der Gerichte zweiter Klasse auszumitteln und,

Digitized by Google

in ſofern keine fixa zu Büreau-Koſten feſtſtehen, bei der nächſten Etats-Einrichtung in Vorſchlag zu bringen.

Dieſe Verwandlung der Naturalien bezieht ſich jedoch nur auf die Schreibmaterialien, welche die Mitglieder der Gerichte zu den häuslichen Arbeiten erhalten haben. Zu den Termins-Verhandlungen in loco judicii erhalten ſie Federn und Papier.

Berlin, den 25. März 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 111.)

Entſchädigung der Subalternen bei den Landes-Juſtiz-Collegien für Schreibmaterialien.

Von dem Juſtiz-Miniſter und der Königl. General-Controlle iſt beſchloſſen worden, daß den verſchiedenen Klaſſen der Subalternen bei den Landes-Juſtiz-Collegien die Schreibutenſilien, excl. Papier und Dinte nicht mehr geliefert werden ſollen. Dagegen ſollen dieſelben für die ihnen ſonſt, excl. Papier und Dinte, gelieferten Schreibutenſilien vom 1. Januar d. J. jährlich folgende Entſchädigungs-Summe gezahlt erhalten:

A. für Federn, Roth- und Bleiſtifte, Bindfaden, Heftzwirn, Siegellack, Oblaten, Papierſcheeren, Feder- und Radiermeſſer ꝛc.,
   a) die Secretarien und Journaliſten jeder 4 Rthlr.;
B. für eben dieſe Bedürfniſſe, mit Ausſchluß des Bindfadens und des Heftzwirns,
   b) die Regiſtratur-Beamten 3 Rthlr.;
C. für dieſelben Bedürfniſſe, mit Einſchluß des Bindfadens und Heftzwirns,
   c) die Rendanten der Depoſiten- und die Rendanten der Salarien-Kaſſen, erſteren 7, letzteren 8 Rthlr.,
   d) jeder Controllen-Buchhalter und Kaſſen-Aſſiſtent 3 Rthlr.;
D. für Federn, Blei- und Rothſtifte, Heftſeide, Zwirn Scheeren und Meſſer,
   e) jeder etatsmäßige Canzlei-Beamte für ſich und ſeine Gehülfen 5 Rthlr.

Das Königl. ꝛc. wird daher angewieſen, wegen ſothaner Entſchädigungen für ſein Subaltern-Perſonal hiernach das Erforderliche zu verfügen. Sollten einzelnen Beamten ſeit dem 1. Januar c. Schreibutenſilien, für welche ſie nach vorſtehender Beſtimmung durch Geld entſchädigt werden, ſchon geliefert worden ſein, ſo muß deren Werth von der ihnen beſtimmten Entſchädigungs-Summe abgerechnet werden.

Berlin, den 9. Jan. 1826. (v. K. J. Bd. 27. S. 99.)

Entſchädigung der Subalternen bei den Landes-Juſtiz-Collegien für Schreibmaterialien.

Auf die Anfrage vom 24. v. M. in Betreff der Entſchädigung der Ober-Landesgerichts-Subalternen für die

Digitized by Google

Schreibmaterialien, wird dem Königl. Ober-Landesgerichte eröffnet, daß den Calculatoren dieſelbe Entſchädigung wie die der Secretarien, gewährt werden kann.

Der Canzlei-Inſpektor iſt in der Cathegorie der Canzlei-Beamten begriffen.

So lange noch etatsmäßige Stellen in der Canzlei durch Gehülfen verſehen werden, erhalten dieſe für jede Stelle, die ſie zu verſehen haben, das etatsmäßige Entſchädigungs-Quantum.

Berlin, den 30. Jan. 1826. (v. K. J. Bd. 27. S. 100.)

Verbindlichkeiten der Kreis-Juſtizräthe in Schleſien, die Geſetzſammlung und das Amtsblatt zu halten.

Die beiliegende Vorſtellung des Kreis-Juſtizraths N. N. zu N. N. in welcher derſelbe darauf anträgt, daß ihm das Amtsblatt und die Geſetzſammlung unentgeldlich überſendet werden möchten, erhält das Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau, mit der Anweiſung sub lege remissionis, zum Behuf der Beſcheidung des Supplicanten, oder der weiter zu treffenden Verfügungen, anzuzeigen, was über dieſen Gegenſtand ſeit Einführung der Geſetzſammlung und der Amtsblätter im Departement des Königl. Ober-Landesgerichts vorgekommen und feſtgeſetzt worden.

Da in Rückſicht der Geſetzſammlung bei Einführung derſelben, die unentgeldliche Lieferungen nicht feſtgeſetzt worden; ſo iſt auch nicht anzunehmen, daß irgend Jemand darauf Anſpruch machen könne, und der Supplicant vermöge ſeines Amtes doch von dem Inhalte der Geſetzſammlung Kenntniß haben muß; ſo wird er auch von Haltung derſelben nicht befreit werden können, wenn gleich die Kreis-Juſtizräthe in der Verordnung vom 27. Oct. 1810 unter den Verpflichteten nicht namentlich aufgeführt ſind. Es kann alſo nur darauf ankommen, ob ein Fonds vorhanden, aus welchem für ihn die Koſten beſtritten werden können.

In Rückſicht des Amtsblattes hingegen, kommt es vorzüglich darauf an, ob die Kreis-Juſtizräthe unter die Perſonen zu rechnen ſind, welche daſſelbe unentgeldlich zu erhalten haben.

Berlin, den 28. Jan. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 31.)

Die Stadtgerichte und die Juſtizämter erhalten die Amtsblätter unentgeldlich.

Auf den Antrag des Juſtiz-Miniſters iſt die Regierung zu Frankfurt von dem Königl. Miniſterio des Innern angewieſen worden, den Stadtgerichten und Juſtizämtern ihres Bezirks, in Gemäßheit des §. 8. der Verordnung vom 28. März 1811 ihre Amtsblätter unentgeldlich verabfolgen zu laſſen.

Digitized by Google

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird dieſes auf den Bericht vom 23. Juli c. Nr. 5887. den Etat vom Stadtgerichte zu Bärwalde betreffend, zur Nachricht bekannt gemacht, mit der Anweiſung von dieſer Beſtimmung die Stadtgerichte und Juſtizämter durch das Amtsblatt in Kenntniß zu ſetzen, und in den Salarien-Kaſſen-Rechnungen keine Ausgaben für Amtsblätter durchgehen zu laſſen.

Berlin, den 23. Sept. 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 47.)

Anſchaffung des Merkerſchen Werks über die Sicherheitspflege.

Das unter dem Titel: „Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege" erſcheinende periodiſche Blatt, deſſen Redaction von dem Polizei-Rath Merker hierſelbſt beſorgt wird, und welche bereits durch die, an das Kammergericht erlaſſene Verfügung vom 12. April 1819

(Jahrbücher, Band 13. Seite 315.)

empfohlen, hat ſich als ſo zweckmäßig und nützlich auch in Hinſicht auf die Criminal-Rechtspflege, bewährt, daß deſſen Haltung für die Inquiſitoriate ſeines Bezirks, zur Anſchaffung des obgedachten Blattes anzuweiſen und die deshalb erforderliche Ausgabe aus dem Criminal-Fonds zu beſtreiten.

Berlin, den 23. Sept. 1825. (v. K. J. Bd. 26. S. 219.)

Fonds für Gerichts-Bibliotheken.

Auf die im Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 20. Dec. v. J. enthaltene Beſchwerde über die Einſchränkung der Fonds zur Bibliothek, iſt der Juſtiz-Miniſter mit der Königl. Ober-Rechnungskammer in Communication getreten, und eröffnet demſelben im Einverſtändniß mit der gedachten Behörde:

die in dem Etat für die Bibliothek ausgeſetzte Summe iſt eigentlich zur Anſchaffung der Geſetzſammlung, der Amts- und Intelligenz-Blätter, in ſoweit ſie nicht unentgeldlich geliefert werden, der Jahrbücher, einer Zeitung und der Geſetzbücher beſtimmt, und reicht zu dieſen Auslagen in der Regel, daher bei dieſem Fonds keine Etats-Ueberſchreitung eintreten darf, in ſofern nicht beſondere Gründe ſie rechtfertigen.

Dagegen bleiben die Introductions-Gebühren, wie es die Sporteltaxe von 1825 vorſchreibt, der Fonds für die Bibliothek, und die Königl. Ober-Rechnungskammer verlangt nur, der beſtehenden Verfaſſung ganz angemeſſen, daß die Rechnung über dieſen Bibliotheks-Fonds ihr zur Reviſion vorgelegt werde.

Hiernach iſt daher in der Zukunft zu verfahren, und da die Introductions-Gebühren zureichen werden, billigen Anſprüchen an eine Gerichts-Bibliothek zu genügen, ſo müſſen die Anſchaffungen für dieſelbe nach dieſem Fonds regulirt werden.

Berlin, den 16. April 1829. (v. K. J. Bd. 33. S. 360.)

Digitized by Google

IV.

Anstellung, Besoldungen und Emolumente der Beamten, Personal- und Gehalts-Vermehrungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anstellung der auf Wartegeld stehenden Justiz-Beamten.

Durch eine Allerhöchste Königl. Cabinets-Ordre vom 29. April c. ist die baldige Wideranstellung aller auf Wartegeld stehenden Beamten wiederholt befohlen worden. Das Königl. ꝛc. wird daher, unter Bezugnahme auf die demselben schon unter dem 26. Oct. v. J. mitgetheilten Verhandlungen, angewiesen, seiner Seits gleichfalls möglichst auf die Versorgung der Wartegeld beziehenden Beamten, so weit es ohne Nachtheil für den Dienst möglich ist, Bedacht zu seyn. Es ist daher, bevor die Besetzung einer vacanten Stelle in Antrag gebracht wird, zu untersuchen: ob sich dieselbe nicht durch einen auf Wartegeld stehenden Beamten besetzen läßt, und in casu quod non sind in dem Berichte die Gründe anzuführen; den auf Wartegeld stehenden Beamten werden die gleich geachtet, die zu ihrem Diensteinkommen, wegen früherer Verhältnisse aus den Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 1. August 1817 und 3. Julius 1818, persönliche Zulagen in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, oder schon erhalten. Es ist daher jedesmal zu erwägen, ob nicht durch einen, diese beziehenden Beamten, eine erledigte Stelle zur Ersparung der Zulage, besetzt werden kann.

Berlin, den 24. Mai 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 275.)

Anstellung der qualifizirten Unteroffiziere.

A.

Nach einer, an das Königl. Staats-Ministerium unter dem 7. d. M. ergangenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre, soll um den Eifer der Soldaten, längere Zeit als Unteroffiziere zu dienen, zu beleben, den Unteroffizieren der Armee die sichere Aussicht zur Anstellung im Civildienste, nachdem sie eine Reihe von Jahren gut gedient haben, eröffnet werden. Des Königs Majestät haben daher zu befehlen geruhet, daß künftig, und wenn keine Wartegeld beziehende Officianten oder zu dergleichen Versorgungen berechtigte Individuen mehr vorhanden sind, Canzlisten- und Untere-Calculatoren-Stellen, vorzüglich und nach abgelegter Prü-

Digitized by Google

fung ihrer Fähigkeit, aus den Unteroffizieren der Armee besetzt werden sollen. Von Seiten des Königl. Kriegsministerii wird die Armee angewiesen werden, den Behörden von denjenigen Truppentheilen, welche in ihrer Nähe sind, durch neun Jahre gut gediente Unteroffiziere, Feldwebel und Wachtmeister, zur Prüfung zu überweisen.

Am Schlusse eines jeden Jahres wollen Seine Königl. Majestät eine allgemeine Uebersicht von den, im Laufe desselben erledigten Canzlisten- und Unter-Calculatoren-Stellen bei den Behörden, und wie sie solche besetzt haben, gewärtigen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmungen wird das (Königl. Kammergericht, Ober-Landesgericht) angewiesen, bei den Vorschlägen zur Besetzung der Unterstellen sowohl bei dem Collegio, als auch den Untergerichten im Departement desselben, hauptsächlich auf die gedachten Personen Rücksicht zu nehmen, und jedesmal bei Abweichung zu bemerken:

ob von den Militair-Behörden keine dazu qualificirte und im Examen bewährte Bewerber nachgewiesen worden sind.

Am Schlusse des Jahres ist das Verzeichniß, wie es erfordert worden, an den Justiz-Minister einzusenden.

Berlin, den 11. August 1820.

B.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die mittelst Berichts vom 13. d. M. gethane Anfrage, wegen der in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. August d. J. von den Landes-Collegiis jährlich einzureichenden Listen der erledigten Canzlisten- und Untern Calculator-Stellen, hiermit eröffnet, daß diese Listen von den Landes-Justiz-Collegiis bei dem Justiz-Minister einzureichen sind, welcher die Resultate derselben dem Königl. Staats-Ministerio mittheilen wird. Einer Bekanntmachung der Cabinets-Ordre an die Untergerichte bedarf es nicht.

Berlin, den 29. October 1820.

C.

Auf die in dem Bericht vom 5. d. M. enthaltene Anfrage;

in Betreff der, den neun Jahr gedienten Unteroffizieren, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. August c. versicherten Civil-Versorgung;

wird dem Königl. Ober-Landesgerichte eröffnet, daß durch jenen Königl. Befehl, die, denjenigen Individuen, welche den Krieg gegen Frankreich als Freiwillige mitgemacht haben, ertheilte Zusicherungen nicht aufgehoben worden sind,

Digitized by Google

und zwischen diesen und den erwähnten Unteroffizieren nur die Qualification über den Vorzug der Anstellung entscheidet. Es ist dies um so weniger zweifelhaft, da diejenigen Unteroffiziere welche jetzt und in den nächsten Jahren wegen 9jähriger Dienstzeit zur Versorgung vorgeschlagen werden, den Krieg gegen Frankreich mitgemacht haben müssen.

Berlin, den 16. October 1820.

D.

Ew. Excellenz geben wir uns die Ehre in beigehender Abschrift ein an sämmtliche Regierungen, auf den Grund der an die Königl. Ministerien der Finanzen und des Krieges ergangenen Königl. Cabinets-Ordre vom 7. d. M., von uns dato erlassenes Schreiben, die Fortbeziehung der Invaliden-Wartegelder bei gering dotirten Unterbedienungen betreffend, mit der Anheimgabe ganz ergebenst zu communiciren, in gleicher Art an die Königl. Ober-Landesgerichte geneigtest verfügen zu wollen.

Berlin, den 15. October 1820.

Königl. Preuß. Departement für die Invaliden.

v. Schlieffen. v. Stach.

An des Königl. wirkl. Geh. Etats- und Justiz-Ministers Herrn von Kircheisen, Excellenz.

E.

Seine Majestät der König haben mittelst einer an die Königl. Ministerien erlassenen Cabinets-Ordre vom 7. Oct. c. zu bestimmen geruht, daß in Fällen, wo Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts auf Civil-Unterbedienungen versorgt werden, mit welcher eine so geringe Besoldung verbunden ist, daß der Invalide dabei nicht bestehen kann, dieselben ihr Militair-Wartegeld oder Gnadengehalt neben der Einnahme in dem Civilamte fortbeziehen können, so lange die Letztere nicht das doppelte des Ersteren erreicht, und daß dieser Grundsatz auch bei den nur versuchsweise oder auf Kündigung angestellten Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts während der Dauer ihrer Civil-Dienstzeit, Anwendung finden; daß aber der Betrag der Militär-Pension eines so versorgten Invaliden, wenn seine Entlassung vom Amte wegen Untauglichkeit zu demselben nach Ablauf der ersten drei (Probe) Monate nothwendig wird, zum Civil-Pensions-Etat gebracht werden, und der Militair-Fond dann seine Zahlung einstellen soll.

Einer Königl. hochlöblichen Regierung säumen wir nicht von dieser Allerhöchsten Bestimmung ergebenst Mittheilung zu machen, um mit uns in Fällen, wo diese Fest-

Digitized by Google

setzung bei künftiger Anstellung eines Invaliden in Anwendung kommen muß, Rücksprache zu halten, und uns außer dem Gehalte auch das Nebeneinkommen der Stelle zu benennen, indem nach vorgedachter Königl. Cabinets-Ordre nur die Totaleinnahme des Postens, und nicht das bloße Gehalt bestimmen kann, ob der Invalide zur Fortbeziehung des Wartegeldes berechtigt ist, oder nicht.

Berlin, den 15. October 1820.

Königl. Preuß. Departement für die Invaliden.

v. Schlieffen. v. Stach.

Circulare

An sämmtliche Königl. Regierungen.

(v. K. J. Bd. 16. S. 11.)

Anstellung der Wartegelder-Beamten.

Da der Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 3. Januar c. womit die Designation der versorgten Beamten eingegangen ist, die Bemerkung enthält, daß zu den besetzten Stellen qualificirte Wartegelder-Beamten im Departement nicht vorhanden gewesen wären, so wird das Königl. Ober-Landesgericht daran erinnert, durch den Ober-Präsidenten sich eintretenden Falls dergleichen aus den benachbarten Departements nachweisen zu lassen und auch für deren Versorgung zu wirken. Jedenfalls ist der Grund, warum kein Wartegelder-Beamte gewählt ist, in die Liste und nicht in den Bericht aufzunehmen.

Berlin, den 31. Jan. 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 90.)

Anstellung temporärer Hülfsarbeiter.

Aus dem, von dem Königl. Ober-Landesgericht unter dem 20. v. M. auf Erfordern erstatteten Bericht, ergiebt sich zwar, daß die intermistische Anstellung der in dem Kriege nicht thätig gewesenen N. und N., als Gehülfen in der Registratur und bei der Sportel-Kasse des Amtsgerichts N. im vorliegenden Fall motivirt gewesen ist.

Damit aber solche interimistische Anstellungen, die oft nicht zu beseitigenden Ansprüche auf fortdauernde Beschäftigung und Remuneration veranlassen, junge Leute nicht von der Erwerbung anderer nährenden Gewerbe abhalten: so hat das Königl. Ober-Landesgericht zu solcher temporairen Hülfsleistung nur solche Aspiranten zu wählen, die durch den Krieg oder durch Wartegelder einen Anspruch auf Civilversorgung haben. Finden sich dergleichen Beamte nicht schon bei den Gerichten, so ist zeitig durch Rückfrage bei der Regierung für die Ausmittelung derselben zu sorgen.

Berlin, den 12. März 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 89.)

Digitized by Google

Anstellung qualificirter Unteroffizire, Feldwebel und Wachtmeister.

Nach der Verfügung des Königl. Staats-Ministerii vom 19. August v. J. haben die Gerichte die Anweisung erhalten:

die zur Genügung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. ej. mens. et anni, erforderlichen Anzeigen von Erledigung oder neu creirten Kanzlisten oder Unter-Calculatur-Stellen, welche davon durch Unteroffiziere, Feldwebel und Wachtmeister aus dem stehenden Heere, oder durch andere Personen besetzt sind;

unmittelbar bei dem Königl. Staats-Ministerium einzureichen. Hiernach bedarf es der, durch das Resc. vom 11. August pr. vorgeschriebenen Einrichtung dieser Verzeichnisse an den Justiz-Minister nicht ferner, vielmehr genügt die Einreichung derselben an das Königl. Staats-Ministerium, welche indeß pünktlich zu besorgen ist.

Berlin, den 22. Juni 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 274.)

Berechnung der neunjährigen Dienstzeit der Unteroffizere bei deren Anstellung.

Es ist durch das Königl. Kriegs-Ministerium zur Kenntniß des Chefs der Justiz gekommen, daß das Königl. Ober-Landesgericht nur denjenigen Unteroffiziers, welche als solche 9 Jahr gut gedient haben, den Anspruch auf Canzlisten oder Unter-Calculator Stellen einräume. In dieser Beziehung wird dem Collegio zu seiner Direction eröffnet: daß die 9jährige Dienstzeit, durch welche die Ansprüche gut gedienter Unteroffiziere, Wachtmeister und Feldwebel auf Canzlisten-Stellen bedingt werden, in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. August 1820 nicht ausdrücklich auf eine 9jährige Dienstzeit als Unteroffiziere eingeschränkt ist. Dagegen liegt dieser Bestimmung allerdings die Voraussetzung zum Grunde, daß die betreffenden Individuen den größten Theil der 9jährigen Dienstzeit hindurch auch wirklich Unteroffiziers gewesen.

Hiernach leidet es kein Bedenken, daß bei Anwendung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. August 1820 auf die 9jährige Dienstzeit eines Unteroffiziers eine Dienstzeit von drei Jahren, die in der Regel als Soldat zugebracht werden muß, in Anrechnung gebracht werde.

Berlin, den 15. Jan. 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 36.)

Anstellungs-Anspruch der Repetenten bei der Kadetten-Anstalt in Berlin.

Ich habe heute bestimmt, daß die bei der hiesigen Kadetten-Anstalt stehenden Repetenten durch fünfjährige Dienstzeit in diesem Verhältnisse Anspruch auf Anstellung

Digitized by Google

im Staatsdienste nach ihren Fähigkeiten erlangen sollen, und mache solches dem Staats-Ministerium bekannt.

Berlin, den 23. September 1824.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(v. K. J. Bd. 24. S. 139.)

Bekanntmachung der Anstellungen von Justizbeamten.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat, wie aus dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden ersehen worden, bisher jede Veränderung beim Beamten-Personale einzeln durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Es genügt indessen für den Zweck und vermindert die Schreiberei, wenn statt solchen einzelnen Bekanntmachungen monatlich ein kurzgefaßtes Verzeichniß der vorgekommenen Veränderungen der Redaktion des Amtsblatts zur Einrückung mitgetheilt wird, und das Königl. Ober-Landesgericht wird daher zu dieser Einrichtung angewiesen.

Berlin, den 18. Febr. 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 104.)

Civilversorgung der Gensd'armen.

Die Verfügung des Justiz-Ministers an das Ober-Landesgericht zu Hamm vom 30. Januar 1824, auf welche in dem, dem Berichte des Königl. Ober-Landesgericht vom 4. Januar c.

die Civilversorgung der Gensd'armen betreffend, beigefügten Schreiben vom 30. Januar pr. Bezug genommen wird, hat nichts weiter bestimmen wollen, als daß durch die in Absicht der Versorgung der Unteroffiziere, welche 9 Jahre gedient haben, mit Canzlisten und Calkulaturstellen, ergangene Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. August 1820 die Rechte der mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Militärpersonen und also auch der, mit dergleichen Scheinen versehenen Gensd'armen, nicht aufgehoben worden seyen. Die Anfrage des Collegiums in Betreff des, den Gensd'armen gebührenden, Vorzugs bei der Anstellung im Civildienst, erledigt sich übrigens aus dem abschriftlich anliegenden Schreiben des Königl. Kriegsministerii vom 19. v. M. nach dessen Inhalt künftig zu verfahren ist.

Berlin, den 2. April 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 239.)

A.

Einem Königl. Hochlöblichen Justiz-Ministerium erwiedern wir auf das, an den Kriegs-Minister, Herrn General-Lieutenant von Hake Exellenz, gerichtete Schreiben vom 21. Januar ganz ergebenst, daß nach der, mit dem Chef der Gensd'armerie, Herrn General-Lieutenant von

Brauchitsch Excellenz, gehaltenen Rücksprache, von des Herrn Kriegsministers Excellenz bestimmt worden, daß

1. die im activen Dienst befindlichen und mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Gensd'armen bei Bewerbung um eine Versorgung und gleicher Qualification dazu, den mit Civil-Versorgungsscheinen und Wartegeldern versehenen invaliden Militair-Personen nicht vorgehen können, sie auch
2. den Invaliden nachstehen, welche ihre Versorgung in einem Civildienst bei Invaliden Compagnien abwarten; dagegen gehen aber aktive
3. Gensd'armen, welche den Civil-Versorgungsschein besitzen, und durch mehrjährige Dienstzeit in der Gensd'armerie nach der Königl. Cabinetsordre vom 30. December 1820. eine vorzügliche Berücksichtigung erworben haben, denjenigen versorgungsberechtigten Invaliden, welche sich bei Garnison-Truppen ebenfalls im activen Dienste befinden, in der Versorgung insofern vor, als sie mit der letzteren ganz gleiche Qualification besitzen.

Durch diese Bestimmungen wird sich nun die Anfrage des Königl. Ober-Landesgerichts zu Paderborn erledigen, und stellen wir bei der Remission der Anlagen Einem Königl. Hochlöblichem Justiz-Ministerio dessen Bescheidung ganz ergebenst anheim

Berlin, den 19. März 1825.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für die Invaliden.
v. Schlieffen. v. Stach.

An Ein Königl. Hochlöbliches
Justiz-Ministerium hieselbst.

(v. K. J. Bd. 25. S. 239.)

Anstellung der Gerichtsboten.

Das Justiz-Ministerium ist mit der von dem Ober-Landesgerichte im Berichte vom 5. d. M. geäußerten Meinung dahin einverstanden, daß, wenn die Qualification eines als Gerichtsboten anzustellenden Subjects nicht ganz außer Zweifel ist, die definitive Anstellung nur erst nach einer dreimonatlichen Prüfungszeit erfolge

Berlin, den 28. März 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 103.)

Anstellungsfähigkeit der Trompeter, Tambours und Hornisten.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. August 1820 ist durch die Circular-Verfügung vom 11. cj. m. et. a. festgesetzt worden:

Digitized by Google

daß künftig, und wenn keine Wartegeld beziehende Offizianten oder zur Versorgung im Civil-Dienste berechtigte Individuen mehr vorhanden sind, Canzlisten und Untere-Calculaturstellen, vorzüglich, und nach abgelegter Prüfung ihrer Fähigkeit, aus den, neun Jahre gut gedienten Unteroffizieren (Feldwebeln und Wachtmeistern) der Armee besetzt werden sollen.

Nach dem Beschlusse des Königl. Staats-Ministeriums vom 4. Mai d. J. sollen diese Bestimmungen auch

auf Regiments-Trompeter, Regiments- und Bataillons-Tambours und Hornisten,

Anwendung leiden, wonach sich das Königl. ꝛc. zu achten hat.

Berlin, den 27. Mai 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 238.)

Conclusum des Königl. Staats-Ministeriums die Anstellung der Freiwilligen betreffend.

Das Staats-Ministerium ist darüber einverstanden, daß die einjährigen Freiwilligen, wenn sie nach Beendigung der einjährigen Dienstzeit weiter dienen wollen, um in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. August 1820 bei ihrer etwanigen Beförderung zu Unteroffizieren ꝛc. Ansprüche auf eine Canzlisten- oder Untercalculaturstelle zu erlangen, nur noch sechs Jahre zu dienen haben, um in den Besitz dieser Ansprüche zu treten, da jene einjährige Dienstzeit die gewöhnliche dreijährige Dienstverpflichtung erfüllt.

Berlin, den 5. Juni 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 237.)

Anstellung der Justiz-Unterbeamte und deren Besoldungen.

Nachdem die Normal-Etats für die Obergerichte, zufolge der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. August 1824 regulirt und darin das neue Normal-Gehalt und Dienst-Einkommen eines jeden Beamten festgesetzt worden, überläßt der Justiz-Minister zufolge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. Februar v. J. den gedachten Behörden vom 1. Januar a. f. ab, die Anstellung der Unterbeamten der Obergerichte und der von ihnen abhängigen, in ihren Etats aufgeführten Kreis-Justiz-Commissionen und Inquisitoriate, namentlich der Botenmeister, Canzleidiener, Boten, Landreiter, Executoren, Gefangen-Inspectoren und Wärter, und ertheilt ihnen das Recht, diesen Beamten Zulagen innerhalb der Normalsätze zu bewilligen, auch ihnen die Entlassung zu ertheilen. Dies geschieht jedoch unter nachstehenden Modificationen.

1.

Wenn der Fall zur Anstellung eines der vorgenannten Beamten eintritt, wählt der Präsident aus den Bewerbern,

Digitized by Google

den derselbe zu dieser Stelle für den bestqualificirten hält, aus, zeigt seine Wahl dem Collegio an, und, wenn von Seiten desselben keine Erinnerungen gegen seine Qualification erregt werden können, wird der Auserwählte mit einer über seine Anstellung ausgefertigten Bestallung oder Verfügung, welche seinen Dienst bezeichnet und sein Dienst-Einkommen, mit Angabe des termini a quo enthalten muß, versehen, und erhält dadurch die Rechte, welche die nach der Allg. Gerichtsordnung Th. III. Tit. V. vom Chef der Justiz angestellten Beamten dieser Kathegorie haben.

2.

Bei der Auswahl der Beamten ist dahin zu sehen, daß sie die für einen Beamten ihrer Kathegorie nöthigen Eigenschaften, namentlich die in der Allg. Gerichtsordnung Th. III. Tit. V. incl. §. 72. 86. und 92. bezeichneten besitzen, außer dem Invaliden-Versorgungsschein günstige Zeugnisse über ihre Militairdienste, und wenn sie längere Zeit aus diesen geschieden sind, über ihr Verhalten nach demselben, beibringen; ferner muß ihr Gesundheitszustand noch eine lange Dienstführung erwarten lassen, und wenn darüber Zweifel obwalten, diese durch die Untersuchung von Seiten des Physicus aufgeklärt werden.

Auf die vom Justiz-Minister designirten oder empfohlenen Bewerber um solche Stellen, ist besondere Rücksicht zu nehmen.

3.

Bei der Anweisung des Dienst-Einkommens ist darauf zu sehen, daß die neu angestellten Beamten es nur nach Ablauf der Sterbe- und Gnaden-Quartale erhalten können, und keine Vergütigung für die Vertreter eines verstorbenen Beamten innerhalb dieser Zeit statt findet. Wo dieselbe daher unausbleiblich nöthig ist, und nicht durch andere Unterbeamte bewirkt werden kann, was der Regel nach geschehen muß, ist der Nachfolger schleunigst und mit der Bedingung zu bestellen, daß er innerhalb dieser Zeit unentgeldlich den Dienst versehe.

4.

In Ansehung der Höhe des Dienst-Einkommens müssen die Normal-Etats als Vorschrift dienen. Ueber die darin enthaltenen Sätze kann nicht fortgeschritten werden.

Bei Beamten, welche einen beträchtlichen Theil ihres Dienst-Einkommens aus den Executions-Gebühren, Sitz- oder Meilen-Geldern bisher bezogen haben, als bei Reiseboten, Executoren, und Gefangen-Aufsehern, wo die Besorgniß eintritt, daß die bisher beträchtlichen Emolumente

Digitized by Google

bei erfolgter Anweisung des stehenden Gehalts nicht gehörig berechnet oder eingezogen werden muß, obgleich der Normal-Etat es nicht ausdrücklich bestimmt, dennoch ein Theil des Dienst-Einkommens, der Regel nach ein Drittel, ohne Eviction auf diese ungewissen Emolumente gewiesen werden, auch ist dahin zu sehen, daß wo der Selbstgenuß solcher Gebühren zu einer bestimmten Höhe den Beamten überlassen bleibt, das Emolument durch die Rechnungsbücher nach dem Circular-Rescripte vom 30. Sept. 1825 gehörig controllirt wird.

5.

Dem Königl. Militair-Oeconomie-Departement (Abtheilung für das Invalidenwesen) ist von jeder Anstellung eines solchen Beamten, da derselbe den Invaliden-Versorgungsschein besitzen muß, mit Bezeichnung der aus diesen sich ergebenden Umstände über sein früheres Militair-Verhältniß, des Datums des Invaliden-Versorgungsscheins, des Betrages und des termini a quo der Besoldung, Nachricht zu geben.

6.

Den Königl. Obergerichten bleibt die Annahme interimistischer oder Hülfsbeamten obengedachter Kathegorie freigestellt, in sofern dazu im Kassen-Etat oder durch besondere Verfügung des Justiz-Ministers ein Fonds zur Disposition gestellt ist. Ist kein Fonds dieser Art vorhanden, so muß das Königl. ꝛc. nur Hülfsarbeiter dieser Kathegorie anstellen, wenn ihre Remuneration aus vacanten Gehalten einer solchen Stelle oder eines suspendirten Beamten erfolgen kann.

Auch bei der Annahme solcher einstweiligen Arbeiter muß dem Königl. Oeconomie-Departement von derselben Nachricht gegeben werden, und bleibt es nach der Verfügung vom 15. Oct. 1820 (v. K. J. Bd. 16. S. 15.) von der Vergeltung die ihnen zugesichert wird, abhängig, ob sie Ansprüche auf den Fortgenuß ihres Wartegeldes haben. Werden sie auf Probedienst angenommen, so muß dieser nie auf sechs Monate ausgedehnt werden, damit nicht eventualiter die Zahlung der Militair-Pension auf den Civil-Pensionsfonds nach §. 2. des Pensions-Reglements vom 30. April v. J. übergehe.

Bei der Anstellung interimistischer Arbeiter aus dem vacanten Gehalte einer Stelle ist zu beachten, daß die Hülfsarbeiter das Dienst-Einkommen nur nach Abzug der Pensions-Steuer erhalten können, indem diese immer, selbst vom Gnaden-Quartal, von der etatsmäßigen Besoldung zu zahlen ist.

Digitized by Google

Die Stell dem	Bemerkungen.
Ober-Landesgerichts-Boten D. siehe No. II. 1.	
Land- und Stadtgerichts-Boten F. siehe No. II. 6. und Invalide G. siehe No. II. 2.	Mehrbetrag der Meilen- ten fließt zur Kasse. bliebene, die auf das Gna- rtal Anspruch hätten, sind vorhanden.
Gensd'armes M. siehe No. II. 7. und	
Unteroffizier O. siehe No. II. 8.	
Invalide T. siehe No. II. 10.	Mehrbetrag der Sitzgebüh- eßt zur Kasse. Wittwe ist zwar hinterblie- ch fällt der Gnadenmonat n Sterbequartal zusammen.

Digitized by Google

us))en ens.	Datum der Verfügung.	Bemerkungen.
1827.	19. Febr. 1827.	ſtatt des am 16. Febr. 1827 geſtorbenen C. (ſiehe No. I. 1.) mit der Verpflichtung den Dienſt ſogleich anzutreten.
1827.	19. Febr. 1827.	ſtatt des zum Botenmeiſter befördderten D. (ſiehe die vorige Nr.)
1827.	19. Febr. 1827.	50 Rthlr. Zulage aus dem Gehalt des zum Botenmeiſter ernannten D. ſiehe No. 1.
1827.	31. Jan. 1827.	ſtatt des verſtorbenen E. ſiehe No. I. 2.
1827.	20. März 1827.	ſtatt des kaſſirten N. ſiehe No. I. 6.

Digitized by Google

7.

Obgleich die Königl. Obergerichte das Recht zur Besetzung der obgedachten Stellen erhalten, so werden sie doch nicht für befugt erklärt, Adjunctionen zu ertheilen, vielmehr bleiben diese nach allgemeinen Grundsätzen verboten.

8.

Bei Erledigung einer von den Königl. Obergerichten zu besetzenden Stelle, können dieselben aus den vacanten Gehalten Zulagen an die Beamten ertheilen, welche noch nicht das Normal-Gehalt der Stelle nach den neuen Etats beziehen. Bei denjenigen, welche den Selbstgenuß von Gebühren, Meilen-Geldern ꝛc. allein, oder in Verbindung mit einem Fixo, jedoch ohne Beschränkung auf ein Maximum gehabt, kann die Zulage nur in soweit ertheilt werden, als der Selbstgenuß der ihnen überlassenen Emolumente auf ein Maximum beschränkt wird, und das Maximum mit der Besoldung nicht den Normalsatz überschreitet.

9.

Die den Königl. Obergerichten ertheilte Befugniß zur Bewilligung von Entlassungen, beschränkt sich nur auf solche, welche ohne Pension von den Beamten nachgesucht werden. Wenn eine Pensionirung eintreten soll, muß deshalb an den Justiz-Minister berichtet werden.

10.

Bei Bewilligung der Gehaltszulagen ist es nicht nothwendig, auf eine genaue Berücksichtigung der Dienstzeit zu sehen. Es können jüngere Beamte in die höhere Normal-Besoldungen eintreten, wenn die andern vorstehenden Beamten keine Gehaltsverbesserung verdienen.

11.

Die Vorschriften, welche das Gesetz von der Stempelsteuer für die Anstellungs- ꝛc. Verfügungen enthält, so wie die Bestimmung der Canzlei-Gebührentaxe, von der ein Exeract beiliegt, sind zu befolgen. Die Gebühren fließen zu den Salarien-Kassen.

12.

Am Schlusse des Jahres müssen die Königl. Obergerichte alle Veränderungen, welche sich bei ihnen in Ansehung des Personals und des Etats der Unterbeamten ereignet, anzeigen, und Tabellen nach dem anliegenden Formulare einreichen.

Nach den vorstehenden Bestimmungen hat sich das Königl. ꝛc. zu achten.

Berlin, den 29. Sept 1826. (v. K. J. Bd. 28. S. 128.)

A.

Nachricht

aus der Gebühren-Taxe für die Geheime Canzlei.

Es betragen die Taxsätze für die Ausfertigung des Rescripts

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
bei Anstellung eines Botenmeisters . .	4	—	—
eines Kastellans	3	—	—
eines Gefangen-Inspectors	2	—	—
eines Executors oder Gerichtsboten .	1	—	—

Außerdem wird berechnet:

a) für das Notificatorium an den Impetranten . . . . . 1 — —

b) von dem beigelegten neuen Gehalte, oder von der eintretenden Gehaltsverbesserung gegen das bisherige Einkommen, 3 pro Cent.

Dem Betrage der aufgerechneten Summe dieser drei Positionen treten hinzu:

c) an Copialien . . . . pro Thaler	—	1	3
d) an Registratur- und Siegelungs-Gebühren desgl.	—	1	3
e) an Insinuations-Gebühren überhaupt	—	10	—

Endlich ist zu jeder Ausfertigung ein Stempelbogen à 15 Sgr. zu verbrauchen.

Digitized by Google

Als Beispiele dienen folgende Berechnungen:

I. Bei der ersten Anstellung.	eines Botenmeisters			eines Kastellans			eines Gefangen-Inspektors			eines Executors oder Gerichtsboten		
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Taxe für das Anstellungs-Reskript .	4	—	—	3	—	—	2	—	—	1	—	—
Taxe für das Notificatorium an den Imtranten	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
pro Cent vom Betrage des neuen Gehalts, oder von der eintretenden Verbesserung gegen das bisherige Einkommen	12	—	—	9	—	—	9	—	—	6	—	—
Covialien à 1 Sgr. 3 Pf. pro Thaler . . .	—	21	3	—	16	3	—	15	—	—	10	—
Registratur- und Siegelungs-Gebühren à 1 Sgr. 3 Pf. pro Thaler	—	21	3	—	16	3	—	15	—	—	10	—
Insinuations-Gebühren, ...	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—
Summa der Canzlei-Gebühren . . .	18	22	6	14	12	6	13	10	—	9	—	—
2 Stempel zu 2 Ausfertigungen . . .	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—

à 400 Rthlr. | à 300 Rthlr. | à 300 Rthlr. | à 200 Rthlr.

Individuen, welche mit einem Invaliden-Versorgungsschein versehen sind, werden bei der ersten Anstellung, excl. des Stempels, kostenfrei behandelt, wogegen aber bei den ihnen späterhin bewilligten Zulagen die vorschriftsmäßigen Gebühren zum Ansatz kommen.

Digitized by Google

II. Bei bewilligten Gehaltszulagen.	à 100 Rtl.			à 50 Rtl.			à 30 Rtl.		
	Rtlr.	sgr.	pf	Rtlr.	sgr.	pf	Rtlr.	sgr.	pf
Taxe für das Rescript an die Kasse oder an die Untergerichte	1	—	—	1	—	—	1	—	—
Taxe für das Notificatorium an den Impetranten	1	—	—	1	—	—	1	—	—
3 pro Cent von der Zulage .	3	—	—	1	15	—	—	27	—
Copialien à 1 Sgr. 3 Pf. pro Thaler	—	6	3	—	4	5	—	3	9
Registratur- und Siegel-Gebühren à 1 Sgr. 3 Pf. pro Thaler	—	6	3	—	4	5	—	3	9
Insinuations-Gebühren . .	—	10	—	—	10	—	—	10	—
Summa an Canzlei-Gebühren	5	22	6	4	3	10	3	14	6
2 Stempel zu 2 Ausfertigungen	1	—	—	1	—	—	1	—	—

Digitized by Google

B.

Nachweisung

der Personal- und Etats-Veränderungen bei den Unterbedienten des Ober-Landesgerichts

zu

pro 183

Cabinets-Ordre, die Anstellung von Hülfs-Arbeitern betreffend.

Wenn nach Ihrem Bericht vom 7. v. M. die Ober-Rechnungs-Kammer der Meinung ist, daß das, von der General-Controlle erst unterm 20. November 1824 genehmigte Abkommen mit dem Justiz-Ministerium, über die Anstellung von Hülfsarbeitern, als durch die Instruction für jene Behörde vom 18. December 1824 aufgehoben, zu betrachten sey; so kann ich dies nur als richtig anerkennen, indem diese spätern, gesetzlichen Bestimmungen nur maaßgebend seyn können. Ich will indeß in Rücksicht auf den fortgedauerten Zustand der Justiz-Einrichtung genehmigen, daß das besagte Abkommen für die Vergangenheit, und bis zum Eintritt der neuen Normal-Etats, zur Richtschnur dienen kann. So wie diese Etats aber zur Anwendung kommen, dürfen zur Aushülfe der Subalternen-Beamten, nur diejenigen Fonds in Anspruch genommen werden, welche dazu ausgesetzt sind. Insofern dagegen einzelne Fälle richterliche Aushülfe erfodern, will ich Ihnen die Anstellung der Hülfs-Arbeiter zwar überlassen, es muß aber jedesmal rechnungsmäßig nachgewiesen werden, daß sie lediglich aus den Gebühren, welche sie verdient haben, remunerirt werden und, daß diese Gebühren auch über die Etatsmäßig angenommene Sportel-Einnahme, mehr aufgekommen sind.

Berlin, den 10. März 1827.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Grafen v. Dankelmann.

(v. K. J. Bd. 29. S. 93.)

Anstellung von Hülfs-Arbeitern bei den Unter-Gerichten.

Durch die Normal-Etats für die Unter-Gerichte, sind zur Anstellung von Hülfsarbeitern bei diesen Gerichten im Bezirk des Königl. ꝛc. — Rthlr. ausgesetzt, und in dem Etat für die Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse pro 1827 zur Disposition des Collegii gestellt. Diese Summe, soll den Fonds zu den Remunerationen bilden, welche denen Hülfsarbeitern bei den Untergerichten, sonst auf den Fonds ad extraordinaria bei den Gerichten, angewiesen, und daselbst verrechnet wurden.

In den Fällen, wo die Hülfsarbeiter bei den Untergerichten, zur Vertretung erledigter Stellen nothwendig werden, und ihre Vergeltung aus der erledigten Besoldung erhalten können, oder den Gerichten ein besonderer Fonds für Hülfsarbeiter, im Etat bestimmt ist, müssen die Hülfsarbeiter, nach den Umständen, aus der erledigten Besoldung oder aus dem besonderen Fonds für Hülfsarbeiter, remu-

Digitized by Google

nerirt werden, und fallen die Diäten derselben dem Dispositions-Fonds der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse, für Hülfsarbeiter nicht zur Last.

Wenn aber bei den Untergerichten solche Fonds zur Deckung der Auslagen für Hülfsarbeiter bei den Gerichten wo sie nöthig sind, ermangeln, und Krankheiten der Beamten, Ueberhäufung mit den Geschäften, oder andere Zufälle, bei den Untergerichten die Unterstützung des etatsmäßigen Beamten-Personals, durch außerordentliche Arbeiter, nothwendig machen; so tritt der Fall ein, daß ihre Vergeltung auf den Dispositions-Fonds der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse, anzuweisen ist. Für diesen Fall wird das Königl. ꝛc. hierdurch ermächtiget, die Hülfsarbeiter ohne Anfrage auszuwählen und abzusenden, wenn

a) die Aushülfe beim Richter-Personal nothwendig und sich übersehen läßt, daß dieselbe nicht über drei Monat nothwendig seyn wird, in welchem Falle ein Referendarius mit 40 Rthlr. monatlichen Diäten als Hülfsarbeiter bestellt werden kann;

b) der Hülfsarbeiter zu Subaltern-Geschäften nöthig und zu übersehen ist, daß seine Anstellung nicht über 6 Monat nothwendig seyn wird. In diesem Falle, können bis 20 Rthlr. monatliche Diäten angewiesen werden;

c) im Boten- und Executoren-Personal, Hülfe nothwendig ist, und der Gehülfe nicht über ein Jahr, nöthig seyn wird, auch nicht über 12 Rthlr. monatliche Diäten erhalten soll.

In allen diesen Fällen, kann das Königl. ꝛc., ohne Rückfrage, die Anstellung der Diätarien veranlassen, jedoch nur in der Voraussetzung, daß es diese Auslagen aus dem Fonds für Hülfsarbeiter, zu decken, im Stande ist, und daß überhaupt der Hülfsarbeiter, nicht über jene Zeit zu bewilligen, nöthig ist.

Sollte ein Hülfsarbeiter, dessen erste Anstellung auf resp. drei, sechs und zwölf Monate, beschränkt gewesen, aufs Neue dem Gericht bewilliget, und also sein Auftrag über jene Zeit extendirt werden so ist darüber zu berichten.

Das Collegium muß sich mit dem ausgesetzten Diäten-Fonds einrichten, und wird eine Ueberschreitung desselben nie gebilliget werden. Eine solche ist auch, bei der Beträchtlichkeit des Fonds nicht nöthig, wenn immer mit der gehörigen Sorgfalt die Nothwendigkeit des Hülfsarbeiters geprüft, die wohlfeilste Art zur Bestellung eines brauchbaren Gehülfen ermittelt, und erwogen wird, ob nicht dessen Bestellung durch größere, mögliche Anstrengung der etatsmäßigen Beamten vermieden werden kann, auch jederzeit

dafür gesorgt wird, daß für außerordentliche Fälle ein disponibles Quantum des Fonds bleibt.

Damit das Königl. ꝛc. zu jeder Zeit übersehen könne, ob und in wie weit der Diäten-Fonds disponible ist, hat es bei der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse, ein Verzeichniß von den Diätarien, welche auf den Diäten-Fonds angewiesen sind, führen zu lassen, und zwar nach dem anliegenden Formular. (Anlage A.)

Mit Rücksicht auf dieses Verzeichniß ist jede Anstellung eines Hülfsarbeiters zu veranlassen und dafür zu sorgen, daß der Rendant der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse stets von derselben Kenntniß erhalten und, dieselbe sogleich eintrage. Pro 1827, sind die nöthigen Notizen nachträglich einzutragen.

Jedenfalls ist am Schlusse des Jahres ein Abschluß des Diäten-Fonds, mit Abschrift des von der Kasse geführten Verzeichnisses, einzureichen.

Berlin, den 7. Mai 1827. (v. K. J. Bd. 29. S. 204.)

A.

Verzeichniß

der

auf den Dispositions-Fonds des

pro 1827 für Hülfsarbeiter

bei den Untergerichten angewiesenen Diäten

und

Nachweisung

des

von dem Dispositions-Quantum noch vorhandenen Betrages.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Datum der Verfügung.	Name des Gerichts, dem der Hülfsarbeiter zugeordnet ist.	Grund der Hülfsleistungen.	Name und bisherige persönliche Verhältnisse des Hülfsarbeiters.	Bezeichnung des Geschäfts zu dem er bestimmt ist.	Betrag der monatlichen Diäten. Rthlr.	Sgr.	Dauer der diatarischen Beschäftigung.
	Beispiele:							
1.	17. Febr. 1827.	A. Land- und Stadt-Gericht.	Krankheit des ersten Secretärs B.	C. Referendarius.	als Secretair.	20	"	6 Monat. 1. März bis ult. August. 1827.
2.	3. März 1827.	D. Justiz-Amt.	Vorübergehende Ueberhäufung der Arbeiten.	E. Invalide.	als Bote und Executor.	10	"	3 Monat. 1. März. bis ult. Mai 1827.

Betrag der Diäten für den Zeitraum, für welchen sie bewilliget sind. Rtl. Sgr.	Zugang zum Dispositions-Quantum durch Abkürzung des Zeitraums, für welchen die Diäten bewilliget waren.	Rtl.	Sgr.	pf.	Balance des von dem Dispositions-Quantum nach Abzug der bewilligten Diäten und nach Hinzurechnung des neben stehenden Zuganges, vorhandenen Betrages.	Rtl.	Sgr.	pf.	Bemerkungen.
120. —	Der Secretär B. ist den 17. April 1827 gestorben und die Stelle seit 1. August 1827 anderweitig besetzt; es cessiren also die Diäten pro August 1827 mit	20	—	—	Das Dispositions-Quantum beträgt	2000	—	—	
					davon ab ad 1	120	—	—	
					bleiben 17ten Febr. 1827	1880	—	—	
30. —		—	—	—	ab ad 2	30	—	—	
					bleiben 3ten März 1827	1850	—	—	
					zu ad 1	20	—	—	
					sind ult. Juni 1827.	1870	—		

Digitized by Google

Anstellung der Unteroffiziere nach neunjähriger Dienstzeit ohne Civil-Versorgungsscheine.

Auf die in Euer Excellenz gefälligem Schreiben vom 2. August 1827 enthaltene Anfrage:

ob die neunjährige Dienstzeit als Unteroffizier auch zu Posten qualificire, wozu vorschriftmäßig der Civil-Versorgungsschein erforderlich ist,

muß das Staats-Ministerium verneinend antworten, indem die Vergünstigung, welche den neun Jahre gedient habenden Unteroffizieren durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. August 1820 zugestanden worden, auf die Aussicht nach dem Grade ihrer Fähigkeiten in Canzlei- und Unter-Calculator-Stellen angestellt zu werden, sich beschränkt, und nicht zum Nachtheil der mit einem Civil-Versorgungsschein entlassenen Invaliden ausgedehnt werden kann.

Berlin, den 20. September. 1827.

Königl. Staats-Ministerium.

An den Königl. wirklichen Geheim-Rath und Ober-Präsidenten, Herrn v. Vinke, Excellenz, zu Münster.

(v. K. J. Bd. 30. S. 137.)

Gnadengehalt der aus dem activen Dienst ausscheidenden Gensd'armen bei ihrer Anstellung in Civil-Diensten.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26. October d. J. nachzugeben geruhet: daß den mit Gnadengehalt ausscheidenden Gensd'armen, bei ihrer Anstellung im Civil-Dienst, das Gnadengehalt neben dem Einkommen aus einer Civilbedienung ganz oder theilweise so lange belassen werden darf, bis Letzteres mindestens das Doppelte des Ersteren erreicht. —

Diese Allerhöchste Bestimmung wird dem Collegio mit der Anweisung bekannt gemacht: in Fällen, wo ein Gensd'armes mit Beibehaltung seiner Wartegelder angestellt werden soll, jedesmal mit den betreffenden Regierungen zu communiciren, und, im Fall er auf Gebühren angenommen wird, denselben am Schlusse eines jeden Jahres dasjenige zur Abrechnung auf das Militairgehalt zu senden, was der Gensd'armes über das Doppelte seines Wartegeldes zu erhaben hat.

Berlin, den 10. Dec. 1827. (v. K. J. Bd. 30. S. 370.)

Anstellung der Subalternen-Beamten.

Durch die unter dem 31. December v. J. an den Justiz-Minister ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre,

wegen des Verfahrens bei Anstellung der Subaltern-Beamten bei den Justiz-Behörden,

welche durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht wird, ist

Digitized by Google

den Chef-Präsidenten der Landes-Justiz-Collegien die Besetzung der Subalternstellen bei den Ober- und Untergerichten, mit Ausnahme der Rendanten- und Secretarien-Stellen bei den collegialisch formirten Gerichten, überlassen.

Die Justiz-Collegien haben daher nach dieser Allerhöchsten Ordre künftig nicht weiter an den Justiz-Minister über Anstellung der gedachten Art zu berichten, vielmehr ist diese von den Präsidenten unter der in der Cabinets-Ordre bestimmten Zuziehung der Collegien zu bewirken.

Dabei ist Nachstehendes zu beobachten.

1.

Damit zu jeder Zeit übersehen werden könne, in welcher Art das Präsidium des Collegii sich von der Dienstfähigkeit des angestellten Beamten versichert hat, soll niemand eine Anstellung erhalten, der nicht über seine Qualification zu der ihm übertragenen Stelle geprüft ist, und muß dies durch eine über die Prüfung aufgenommene Verhandlung nachgewiesen seyn.

2.

Wenn schon allgemeine Vorschriften über die Prüfung der Beamten getroffen, sind diese streng zu befolgen, insbesondere ist bei der Prüfung der Kriminal-Actuarien und Protokollführer, auf die Kriminal-Ordnung §. 38 und das Rescript vom 25. Mai 1816

(Jahrb. Band 7. Seite 44)

bei der Prüfung der Secretarien und Actuarien auf die Rescripte vom 15. Februar und 1. März 1819

(Jahrb. Band 13. Seite 22)

und allgemein auf das Circular vom 4. Januar d. J. wegen der Prüfung der Subalternen-Beamten über die Fähigkeit, Rechnungen in calculo zu revidiren, Rücksicht zu nehmen. Sind über die Form der Prüfungen keine besondere Vorschriften ertheilt worden, so bleibt es den Herrn Präsidenten überlassen, die Art der Prüfung zweckmäßig anzuordnen.

3.

Bei Anstellung der Beamten ist ihre gesetzliche Anstellungsfähigkeit sorgfältig zu prüfen. Nach Vorschrift der Gerichtsordnung ist bei Auswahl der Secretarien bei nicht collegialisch formirten Gerichten und Actuarien vorzüglich auf Referendarien und Auskultatoren zu sehen.

Allgemein ist auf die Versorgungs-Ansprüche

derer, welche freiwillige Kriegsdienste von 1813 bis 1815 geleistet,

— welche als Unter-Offiziere ꝛc. 9 Jahre Dienste geleistet haben,

— der Invaliden

— der Wartegelder-Beamten und derer, welchen

sonst Versorgungs-Ansprüche beigelegt worden, Rücksicht zu nehmen.

4.

Bei der Anweisung der Besoldungen sind die Sätze der Normal-Etats, welche das Einkommen der Stelle im Einzelnen nachweisen, unabänderliche Vorschriften.

Adjunctionen und Anweisungen auf künftig vacant werdende Besoldungen, dürfen nicht ertheilt werden.

5.

Die Besoldungen sind neu anzustellenden Beamten nur für die Zeit nach Ablauf der Sterbe- und Gnaden-Gehaltsfristen anzuweisen.

6.

Von der Anstellung der Wartegelder-Beamten und Invaliden, ist den betreffenden Behörden, welche die Wartegelder anweisen, Nachricht zu geben.

7.

Wegen der Botenmeister, Boten und anderer niedern Beamten bleibt es bei der Verfügung vom 29. September 1826, so weit sie nicht durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. December pr. abgeändert worden ist.

8.

Am Schlusse eines jeden Jahres müssen die Collegia über die Etatsveränderungen, welche bei den von ihrer Anstellung abhängigen Personen eingetreten sind, Tabellen nach der in der Verfügung vom 29. September 1826 vorgeschriebenen Vorschrift einreichen, und im Falle dergleichen nicht eingetreten sind, dies anzeigen.

9.

Zur richtigen Berechnung der Gebühren, welche für die Anstellungsverfügungen zum Ansatz zu bringen, ist in der Anlage ein Extract aus der Taxe vom 4. Juni 1801 angefertiget, die zu befolgen.

Zum besonderen Gebrauch des Präsidii liegt eine Abschrift dieser Verfügung bei.

Berlin, den 7. Jan. 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 161.)

Digitized by Google

A. 1.

Extract aus der Gebühren-Taxe vom 4. Juni 1801.

Tax-Sätze

bei Anstellung, Weiterbeförderung und Verabschiedung von Subalternen der Justiz-Behörden.

Karakter.	Betrag in Golde. Rthlr.	Karakter.	Betrag in Golde. Rthlr.
ein Canzlei-Inspector	10	ein Protokollführer	2
— Archivarius	10	— Actuarius	4
— Registrator bei Obergerichten	10	— Dollmetscher	4
— Registrator bei Untergerichten	5	— Ober-Inspector	4
— Secretair bei Untergerichten	5	— Gefangen-Inspector	2
— Ingrossator	10	— Botenmeister	4
— Calculator	5	— Castellan	3
— Auctionator	5	— Haus-Administrator oder Administrations-Inspector	10
— Journalist	4	— Executoren und Gerichtsboten sind, als invalide Militairpersonen, von den Anstellungsgebühren befreit	
— Rendant bei Untergerichten 2. Klasse	10		
— Controlleur	6		
— Kassenbuchhalter	6		
— Kassen-Archiv-Registratur-Assistent oder Schreiber	5	pro Dimissoriale, oder	3 1
— Canzlist	5		

Für Ausfertigungen von Bestellungen und Anstellungs Rescripten werden an Gebühren berechnet:

1. der vorstehende Kanzlei-Gebühren-Taxsatz in halben und ganzen Fr. dor, so daß der Ueberschuß nur in Courant einzuziehen ist;
2. für das Notifications-Rescript, welches der Salarien-Kasse als Zahlungs-Ordre zugeht, oder an die Untergerichte erlassen wird . . . . . 1 Rthlr.
3. für das Notificatorium an den Impetranten 1 Rthlr.
4. drei Procent von dem beigelegten neuen Gehalte, oder von der eintretenden Gehalts-Verbesserung gegen das bisherige Einkommen.

Digitized by Google

Nächstdem werden dem Betrage der aufgerechneten Summe dieser vier Positionen hinzugesetzt:

5. in Copialien 1 Sgr. 3 Pf. für den Thaler;
6. an Registratur und Siegelungs-Gebühren 1 Sgr. 3 Pf. für den Thaler und
7. an Insinuations-Gebühren 10 Sgr. überhaupt.

Endlich ist zu jeder Ausfertigung der vorgeschriebene Stempelbogen zu 15 Sgr. zu gebrauchen, und außerdem sind die Gebühren von Nr. 2 ab ganz in Courant zu berechnen.

Als Beispiele mögen folgende specielle Berechnungen dienen:

I. Bei der ersten Anstellung eines Beamten durch Bestallung.	a. eines Registrators bei Obergerichten mit 600 Rthlr. Gehalt.			b. eines Kassenbuchhalters oder Controlleurs mit 500 Rthlr. Gehalt.			c. eines Actuars oder Journalisten mit 300 Rthlr. Gehalt.		
	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.
Taxe für die Bestallung	10	—	—	6	—	—	4	—	—
— f. das Reskript	1	—	—	1	—	—	1	—	—
— f. das Notificatorium	1	—	—	1	—	—	1	—	—
3 Procent vom Gehalte	18	—	—	15	—	—	9	—	—
Copialien zu 1 Sgr. 3 pf. pro Thaler	1	7	6	—	28	9	—	18	9
Registratur- und Siegelgebühren desgl.	1	7	6	—	28	9	—	18	9
Insinuationsgebühren	—	10	—	—	10	—	—	10	—
Summa der Canzleigebühren	32	25	—	25	7	6	16	17	6
	incl. 10 R. Gold			incl. 5 R. Gold			incl. 2½ R. Gold		
drei Stempel zu 3 Ausfertigungen	1	15	—	1	15	—	1	15	—

Die Kanzleigebühren werden excl. der Copialien summarisch gebucht, der Stempelbetrag so wie die Copialien, welche die Canzleien beziehen, jedoch besonders, und außerdem bleibt zu bemerken:

a) daß Individuen, welche mit einem Invaliden-Versorgungsschein versehen sind, bei ihrer Anstellung kostenfrei behandelt werden, wogegen aber bei den

ihnen späterhin bewilligten Zulagen die vorschriftsmäßigen Gebühren zum Ansatz kommen und

b) daß Canzlisten, Canzlei-Registratur- oder Kassen-Assistenten, Protokollführer, Kastellane, Botenmeister, Boten und Executoren keine Bestallungen erhalten, deren Anstellung vielmehr nur durch Rescripte verfügt wird, für welche, mit Ausnahme der Invaliden zu a der Taxsatz und für das Notificatorium an den Impetranten 1 Rthlr. so wie der Betrag der zu 4, 5, 6 und 7 verzeichneten Gebühren einzuziehen ist.

Zum Beispiel:

II. Bei der ersten Anstellung eines Beamten durch Rescript.	a. eines Canzlisten oder Kassen- ꝛc. Assistenten mit 300 Rthlr. Gehalt.			b. eines Protokollführers mit 100 Rthlr. Gehalt.			c. eines Kastellans mit 400 Rthlr. Gehalt.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Taxe für das Anstellungs-Rescript	5	—	—	2	—	—	3	—	—
— für das Notificatorium	1	—	—	1	—	—	1	—	—
3 Prozent vom Gehalte	9	—	—	3	—	—	12	—	—
Copialien zu 1 Sgr. 3 Pf. pro Rthlr.	—	18	9	—	7	6	—	20	—
Registratur und Siegelgebühren, desgl.	—	18	9	—	7	6	—	20	—
Insinuationsgebühren	—	10	—	—	10	—	—	10	—
Summa an Canzleigebühren	16	17	6	6	25	—	17	20	—
	incl. 5 R. Gold Courant						incl. 2½ R. Gold.		
Zwei Stempel zu zwei Ausfertigungen	1	—	—	1	—	—	1	—	—

III. Bei der Weiterbeförderung eines schon angestellten Beamten mit Gehalts-Verbesserung.	a. eines Canzlisten zum Canzlei-Inspector mit 200 Rthlr. Gehalts-Zulage.			b. eines Registratur-Assistenten zum Stadtger.-Registrator mit 100 Rthlr. Gehalts-Zulage.			Bemerkung.
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	
Taxe für die Bestallung	10	—	—	5	—	—	Ist mit einer Weiterbeförderung eine Gehaltsverbesserung nicht verbunden, so fällt der Prozentsatz von selbst weg.
— für das Reskript	1	—	—	1	—	—	
— für das Notificatorium	1	—	—	1	—	—	
3 Prozent von der Gehalts-Zulage	6	—	—	3	—	—	
Copialien zu 1 Sgr. 3 Pf pro Rthlr.	—	22	6	—	12	6	
Registratur- und Siegelgebühren, desgl.	—	22	6	—	12	6	
Insinuationsgebühren	—	10	—	—	10	—	
Summa an Canzleigebühren	19	25	—	11	5	—	
	incl. 10 R. Gold			incl. 5 R. Gold			
drei Stempel zu drei Ausfertigungen	1	15	—	1	15	—	

Bei bewilligten Gehaltszulagen kommen für das Reskript 1 Rthlr., für das Notificatorium 1 Rthlr. und die zu 4, 5, 6 und 7 bemerkten Gebühren zum Ansatz. Zum Beispiel:

Digitized by Google

IV. Bei Gehalts-Zulagen.	Bei bewilligten Gehaltszulagen von											
	200 Rt			150 Rt.			100 Rt.			50 Rt.			30 Rt.		
	Rt	sgr	pf	Rt.	sgr	pf	Rt.	sgr	pf	Rt.	sgr	pf	Rt.	sgr	pf
Taxe für das Rescript.	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
— für das Notifikatorium.	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
3 Prozent von der Zulage	6	—	—	4	15	—	3	—	—	1	15	—	—	27	—
Kopialien zu 1 Sgr. 3 Pf pro Thaler	—	10	—	—	8	2	—	6	3	—	4	5	—	3	9
Registratur und Siegelgebühren	—	10	—	—	8	2	—	6	3	—	4	5	—	3	9
desgleichen Insinuationsgebühren	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—
Summa an Kanzleigebühren in Kourant	9	—	—	7	11	4	5	22	6	4	3	10	3	14	6
Zwei Stempel zu zwei Ausfertigungen	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	stempelfrei.		

Bei Dimissionen zahlt derjenige, wer für sein Patent oder Anstellungs-Rescript als Taxsatz 10 Rthlr. und darüber entrichtet hat, für das Dimissoriale als Taxsatz 3 Rthlr. und wer unter 10 Rthlr. Taxsatz gezahlt hat, nur 1 Rthlr. als Taxsatz und die zu 4, 5, 6 und 7 bemerkten Gebühren.

Zum Beispiel:

V. Für das Dimissoriale.	a. wer bei der Anstellung 10 Rthl. Taxsatz und darüber gezahlt hat.			b. wer bei der Anstellung unter 10 Rthl Taxsatz gezahlt hat.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Taxe	3	—	—	1	—	—
Kopialien zu 1 Sgr. 3 Pf. pro Thaler	—	3	9	—	1	3
Registratur und Siegelgebühren desgl	—	3	9	—	1	3
Insinuationsgebühren	—	10	—	—	10	—
Summa an Canzleigebühren	3	17	6	1	12	6
	incl. $2\frac{1}{2}$ R. Gold			in Courant.		
ein Stempel	—	15	—	—	15	—

Digitized by Google

Anstellung der Gensd'armen.

Die Anordnung in der hohen Verfügung vom 10. u. 31. v. M., nachwelcher einem, mit Gnadengehalt ausgeschiedenen und bei einer Civilbehörde angestellten Gensd'armen dasjenige, was er über das Doppelte seines Wartegeldes verdient, nicht bewilliget, sondern zur Abrechnung auf den Militairgehalt an die Regierung abgeführt werden soll, scheint in ihrer Fassung auf einem Versehen zu beruhen, weil, wenn es dabei verbleiben sollte, der Gensd'armes niemals mehr, als den doppelten Betrag seines Gnadengehalts zu erwarten hätte, so lange er gegen Gebühren beschäftiget wird.

Nach unserer Ansicht kann nur verlangt werden, daß in einem solchen Falle der Gnadengehalt erstattet, und zu diesem Zwecke ein, demselben gleich kommender Betrag der Gebühren bis zum Ablaufe des Jahres asservirt werde.

Euer Excellenz bitten wir gehorsamst, darüber nähere Bestimmung ergehen zu lassen.

Posen, den 5. Januar 1828.

Das Ober-Appellationsgericht.

b.

Verfügung.

Auf die, im Bericht vom 5. d. M. enthaltene, Anfrage über die Ansprüche der Regierung auf Vergütigung der Wartegelder der Gensd'armen, welche das Doppelte des Wartegeldes im Civildienst erwerben, wird dem Königl. Ober-Appellationsgericht eröffnet, wie es in der Bestimmung der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. Okt. pr. liegt, daß der Regierung aus dem Verdienst der Gensd'armen nur dasjenige vergütigt werden soll, was zur Deckung der Militair-Pensionen eines, im Civildienste angestellten, Gensd'armen am Schlusse des Jahres über das Doppelte derselben verdient ist. Ist die Regierung in dieser Hinsicht befriedigt, so behält der Gensd'armes das Ueberschießende.

Berlin, den 18. Jan. 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 168.)

Anstellung niederer Justizbeamten auf Probezeit.

Ew. Excellenz danken wir für die gefällige Benachrichtigung in dem geehrtesten Schreiben vom 12. m. pr. wegen der auf Kündigung und auf Probezeit anzunehmenden Beamten bei den Justizbehörden.

Hinsichtlich der letztern erlauben wir uns ganz ergebenst zu bemerken, daß zwar durch eine in die v. Kamptzschen Jahrbücher eingerückte Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii an das Königl. Ober-Landesgericht zu Mün-

Digitized by Google

ster vom 28. März 1825 den Gerichten nachgelassen worden, die definitive Anstellung der Gerichtsboten erst nach dreimonatlicher Prüfungszeit eintreten zu lassen, diese aber nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Die Auswahl dieser Beamten erfordert jedoch bei dem großen Einfluß, welchen sie auf die Einziehung der Sporteln haben, indem dieselbe mit von ihrer Thätigkeit und Integrität abhängt, wohl eine recht genaue Kenntniß von der Tüchtigkeit der ausgewählten Individuen, und da grundsätzlich Militairpersonen, welche Ansprüche auf Versorgung durch niedere Stellen haben, sich einer sechsmonatlichen Probezeit unterwerfen müssen, so stellen wir Ew. Excellenz ganz ergebenst anheim; ob Wohldieselben es nicht für zweckmäßig halten möchten, den Chef-Präsidenten der Ober-Landesgerichte es zur Pflicht zu machen, diesen Probedienst der wirklichen Anstellung vorangehen zu lassen.

Potsdam, den 27. Juni 1828.

Ober-Rechnungs-Kammer.

v. Ladenberg.

An des Königl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers, Herrn Grafen von Danckelman, Excellenz zu

Berlin.

Auf den von Ew. Excellenz und einer Königl. Hochlöblichen Ober-Rechnungs-Kammer in dem geehrtesten Schreiben vom 27. v. M. gemachten Vorschlag:

der wirklichen Anstellung der Gerichtsboten jederzeit einen sechsmonatlichen Probedienst vorangehen zu lassen, kann ich nicht eingehen, bin vielmehr der Meinung, daß es nicht zulässig ist, die Anstellung der Invaliden in Stellen der Unterbedienten, unter allen Umständen, von der Erfüllung einer Probedienstzeit abhängig zu machen. Denn oft erheischt es der Dienst, daß eine solche Stelle sogleich besetzt werde, damit während des Gnadenquartals keine neue Auslage dafür erwachse. In einem solchen Falle kann man die unentgeldliche Dienstleistung nur verlangen, wenn demjenigen, der die Stelle eine Zeit lang unentgeldlich versieht, die Anstellung, welche ihm die Existenz für die Zukunft sichert, gewährt wird.

Invaliden, welche eine Gelegenheit zu einem Erwerbe haben, werden diese gegen die ungewisse Hoffnung der Anstellung nach Ablauf der Probezeit nicht aufgeben wollen. Diese würden daher von der Concurrenz ausgeschlossen sein, und die Wahl wird sich zu sehr auf diejenigen Invaliden beschränken, welche ohne alle Beschäftigung und Gewerbe sind, welches doch nicht die Besten zu sein pflegen.

Diese Rücksichten hindern mich, allgemein die von

Einer Königl. Hochlöbl. Ober-Rechnungskammer vorgeschlagene Bestimmung zu treffen, und hoffe ich, daß wenn die Präsidenten nur die Vorschriften der Circular-Verfügungen vom 29. Sept. 1826 und 8. Januar 1827 über die Prüfung und Auswahl der Beamten befolgen, die Anstellung eines Unfähigen nicht leicht erfolgen wird, auch werden die Präsidenten gewiß, wo es möglich ist, und nothwendig erscheint, die Anstellungen nicht eher veranlassen, als bis sie sich durch Proben von der Dienstfähigkeit der Anzustellenden versichert haben.

Berlin, den 3. Juli 1828. (v. K. J. Bd. 32. S. 97.)

Allerhöchste Kabinets-Ordres, die Anstellung der nach neunjähriger Dienstzeit entlassenen Unteroffiziere betreffend.

a.

Auf den Antrag des Staats-Ministerii vom heutigen Tage, will Ich in Verfolg Meiner Ordre vom 7. Aug. 1820, die Anstellung der nach neunjähriger Dienstzeit entlassenen Unteroffiziere in den Bureaus der Regierungen und Provinzialbehörden betreffend, Folgendes bestimmen:

1. Es bleibt dabei, daß die etatsmäßigen Kanzlisten-Stellen bei den Regierungen und andern Provinzial-Behörden ausschließlich mit ausgedienten Unteroffizieren besetzt werden müssen. Auch bei der Annahme der Lohnschreiber, zu deren Remuneration den Regierungen nach der dermaligen Etats-Einrichtung besondere Fonds ausgesetzt sind, ist die Beschäftigung jener Versorgungs-Berechtigten möglichst und vorzugsweise zu berücksichtigen, es sei, daß dieselben gegen fixirte Tagegelder oder gegen Schreibgebühren beschäftigt werden;
2. bei den andern Subaltern-Stellen der Regierungen und Provinzial-Behörden ist der eigentliche Versorgungs-Anspruch der nach 9jähriger Dienstzeit entlassenen Unteroffiziere nur auf die etatsmäßen Stellen zweiter Klasse beschränkt, und das weitere Vorrücken dieser Versorgungs-Berechtigten zu den Stellen erster Klasse lediglich von deren sich weiter ergebenden Qualification abhängig, in welchem letztern Falle sie bei gleicher Befähigung den Bewerbern, welchen keine Ansprüche aus geleistetem Militairdienst zur Seite stehen, vorzuziehen sind;
3. damit aber einer Seits den Provinzial-Behörden die nöthige Auswahl zu den höheren Subaltern-Stellen verbleibe, anderer Seits aber hierdurch die Unterbringung gut gedienter Militair-Personen in den geringern Stellen, denen sie wohl vorstehen kön-

Digitized by Google

Gebühren für Dimissorialien der Subalternen-Justiz-Beamten.

Wenn es in der Beilage zu dem Circular-Rescript vom 7. Januar c. (A. 1.) das Verfahren bei Anstellung der Subalternen-Justiz-Beamten betreffend unter andern heißt:

„bei Dimissionen zahlt derjenige, welcher für sein Patent oder Anstellungs-Rescript als Taxsatz 10 Rthlr. und darüber entrichtet, für das Dimissoriale 3 Rthlr., und wer unter 10 Rthlr. Taxsatz gezahlt hat, nur 1 Rthlr. als Taxsatz, und die zu 4, 5, 6 und 7 bemerkten Gebühren",

so könnte es, da unter Nr. 4. drei Prozent von dem Gehalte, oder von der eintretenden Gehaltsverbesserung gezahlt werden sollen, allerdings scheinen, als sollten bei Dimissorialien 3 Prozent von dem zuletzt bezogenen Gehalte genommen werden. Allein dies ist keinesweges der Fall, vielmehr beruht es, wie das Königl. Ober-Landesgericht in dem diesfallsigen Berichte vom 22. v. M ganz richtig bemerkt, nur in einem Schreibfehler, daß die 4 mit angezogen ist, wie sich solches auch aus dem, gleich darunter sub. V. zur Erläuterung gegebenen Beispiel, das den Ansatz der 3 Prozent nicht enthält, zur Genüge ergiebt.

Berlin, den 7. März 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 156.)

Dies Blatt ist zwischen Seite 197 und 198 einzuheften.

Digitized by Google

Digitized by Google

nen, nicht zur Ungebühr beschränkt werde, so setze Ich als Regel fest, daß bei einer jeden Provinzial-Behörde wenigstens die Hälfte der etatsmäßigen Subalternstellen zweiter Klasse mit ausgedienten Unteroffizieren und sonstigen Militair-Versorgungsberechtigten besetzt werden soll. Ein gleiches Verhältniß ist auch bei der Annahme der auf Kündigung arbeitenden Diätarien, zu deren Remuneration den Provinzial-Behörden bestimmte etatsmäßige Fonds zur Disposition stehen, zu beobachten;

4. es versteht sich von selbst, daß auch die Militair-Versorgungs-Berechtigten ihren Civildienst in der Regel in den oben gedachten Diätarienstellen antreten müssen, und erst nach erwiesener Qualification ihr Vorrücken in wirklich etatsmäßige Stellen zu erwarten haben, bei ermangelnder Fähigkeit und Thätigkeit oder sonstiger Verschuldung aber, gleich andern Angestellten dieser Klasse, wiederum entlassen werden können;
5. die zur Erledigung kommenden Stellen vorerwähnter Art sollen bei einer jeden Provinzialbehörde alternirend in der Art besetzt werden, daß von zweien erledigten Stellen wenigstens eine und zwar die erste einem Militair-Anwarter zu Theil wird.

Jedoch wird hierdurch

6. den Bestimmungen nicht derogirt, welche wegen vorzugsweiser Anstellung der Wartegeld-Empfänger und überzähligen Beamten ergangen sind, welche letztere daher auch den Militair-Versorgungs-Berechtigten vorgehen müssen, und sollen die auf diese Weise besetzten Stellen bei dem vorgedachten Wechsel weder dem einen noch dem andern Theile angerechnet werden.
7. Der Kriegs-Minister wird den sämmtlichen Truppentheilen die erforderliche Anweisung darüber zugehen lassen, daß zu den zur Anstellung bei den Regierungen und Provinzial-Behörden notirten Subjekten nur solche Leute ausgewählt werden, welche sich durch gute Führung im Dienste und durch fleißige erfolgreiche Benutzung des Unterrichts in den Militairschulen ausgezeichnet haben. Die Auszüge aus den desfallsigen Listen werden denen von Seiten des Kriegs-Ministers den Provinzial-Behörden des Bezirks, in welchem der Entlassene angestellt zu werden wünscht, zugefertigt; und andere, als die ihnen auf diese Art zugewiesenen Personen, haben die Behörden als Versorgungs-Berechtige nicht zu berücksichtigen;
8. zur Bildung einer Pflanzschule für die höheren und

für die den Militair-Versorgungs-Berechtigten nicht reservirten Subaltern-Stellen zweiter Klasse sind die Regierungen und Provinzial-Behörden ermächtigt, unter jedesmaliger Theilnahme ihres Präsidenten oder Direktors und unter Genehmigung des competenten Verwaltungs-Chefs eine mäßige Anzahl von Civil-Supernumerarien in ihren Bureaus zuzulassen, und unter Beobachtung des oben zu 3. festgesetzten Verhältnisses in diätarische Entgeltungen und etatsmäßige Stellen vorrücken zu lassen;

9. Wer als Civil-Supernumerar zugelassen werden will, muß
   a) sich über die Erfüllung der allgemeinen Militair-Verbindlichkeiten ausweisen,
   b) ein hinlängliches Vermögen nachweisen, um sich wenigstens 3 Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ernähren zu können;
   c) ein Gymnasium oder eine höhere Bürgerschule frequentirt und aus der ersten Klasse einer solchen Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife und guten sittlichen Aufführung entlassen sein. Ausnahmen von der Bestimmung zu c) können nur in solchen Fällen von den Ministerien nachgelassen werden, wo der Anzustellende seine praktische Brauchbarkeit und genügende Ausbildung bereits durch mehrjährige Beschäftigung bei andern Behörden nachgewiesen hat.

Es erlangt jedoch ein auf diese Zeugnisse zugelassener Supernumerar hierdurch noch keinesweges einen wirklichen Anspruch auf hiernächstige Anstellung, vielmehr kann derselbe bei sich erweisendem Mangel an praktischer Brauchbarkeit, so wie wegen Unfleiß und ordnungswidriger Führung jederzeit ohne Weiteres entlassen werden, und haben die Vorsteher der Collegien und Behörden ganz besonders darauf zu achten, daß solche Supernumerarien, durch deren Anstellung ein Vortheil für den öffentlichen Dienst nicht zu erwarten ist, aus den Bureaus entfernt werden. Das Staats-Ministerium hat hiernach und den Ressort-Verhältnissen gemäß, die Behörden mit der erforderlichen Instruction zu versehen, und wird es Mir zum Wohlgefallen gereichen, aus den bereits früher angeordneten jährlichen Verzeichnissen der im Civildienst angestellten Militairpersonen zu entnehmen, wie nicht nur in der Beschränkung auf das festgesetzte Minimum, sondern auch über letzteres hinaus, auf die vorzugsweise Anstellung solcher Personen Bedacht genommen wird, welche neben genügender Brauchbarkeit sich zugleich durch mehrjährig geleistete Mi-

Digitized by Google

litairdienste Anspruch auf besondere Anerkennung erworben haben. Berlin, den 31. Oct. 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

b.

Wiewohl Ich die nach Ihrem Bericht vom 26. Aug. c. der Versorgung der Militairs gewidmete Fürsorge im Allgemeinen nicht verkennen will, so kann Ich doch die von Ihnen gehegte Voraussetzung, als ob Meine in Betreff der Anstellung der nach neunjähriger Dienstzeit entlassenen Unteroffiziere unterm 31. Oct. v. J. erlassene Ordre auf die Justizbehörden nicht zu beziehen gewesen sei, nicht für hinreichend begründet, annehmen, indem dieselbe nur in Folge Meiner Ordre vom 7. Aug. 1820 die nähern Bestimmungen enthält, also die Anwendung aus der letzteren von selbst gefolgert werden mußte, jeden Falls aber Sie sich durch die Erinnerungen der Oberrechnungs-Kammer zur Anfrage hätten veranlaßt finden sollen. Indessen will ich für die Vergangenheit darüber hinwegsehen, und bestimme auf Ihre Vorschläge:

1. daß auch bei den Justiz-Behörden die Kanzlistenstellen ausschließlich mit solchen Personen besetzt werden sollen, welche als Unteroffiziere durch neunjährige Militairdienste sich Ansprüche auf Versorgung erworben haben;
2. daß auch bei Annahme von Lohnschreibern, zu deren Remuneration die Gerichte einen etatsmäßigen Fonds haben, besonders auf neun Jahr gediente Unteroffiziere gesehen werden soll; wogegen aber die Beamten, welche für die Beschaffung der Schreibarbeit bei einem Gerichte gegen den Selbstgenuß der Copialien zu sorgen haben, die Wahl der Hülfsschreiber lediglich überlassen bleibt, und
3. daß ferner bei den Justiz-Behörden auch Kassen-Assistenten, welche nur mit dem Ausschreiben der Rechnungen, Anfertigung von Resten-Listen, Zählen, Packen und Etikettiren der Gelder beschäftigt werden, und Registratur-Assistenten, welchen nur das Rubriciren, Foliiren und Heften der Akten obliegt, ebenfalls nur aus den neun Jahre dienenden Unteroffizieren gewählt werden sollen; außerdem aber auch
4. bei Besetzung der unter vorstehenden Bestimmungen nicht begriffenen geeigneten Stellen der Gerichte abwechselnd ein zum Subaltern-Dienst ausgebildeter Supernumerarius, ohne Versorgungs-Ansprüche aus dem Militair-Stande, angestellt werden darf, und deshalb die Vorschriften Meiner Ordre vom 31. Oct.

Digitized by Google

v. J. zu 3, 4, 5, 6, 8 und 9 in Anwendung zu bringen sind.

Es sollen jedoch diese näheren Bestimmungen bei den Justizbehörden erst von jetzt an zur Richtschnur dienen, und die inzwischen statt gefundenen Anstellungen dadurch nicht zurückgenommen werden. Ich überlasse Ihnen, hiernach nunmehr das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 19. Oct. 1828.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister, Grafen von Dankelmann.

(v. K. J. Bd. 32. S. 298.)

Anstellungs-Anspruch der vor dem 16. März 1824 ausgeschiedenen Militair-Personen.

Durch die beigeschlossene, von dem Königl. Kriegs-Ministerium unter dem 16. März 1824 an die Militair-Behörden erlassene Verfügung ist zwar bestimmt worden:

daß die Absicht aller von da ab aus dem Militair ausscheidenden Leute, die entweder vormals als freiwillige Jäger gedient, oder die in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. August 1820 und 20. Januar 1822 einen gesetzlich begründeten Anspruch zu Anstellungen in der daselbst näher festgesetzten Art haben, im Entlassungsscheine der ihnen desfalls zustehende Anspruch unter näherer Angabe der Verhältnisse von dem betreffenden Truppentheil künftig allemal vollständig ausgedrückt, und zugleich in jedem besondern Falle angegeben werden solle, auf welche gesetzliche Bestimmungen sich der Anspruch des Entlassenen begründe.

Bei den Entlassungsscheinen der von jener Zeit aus dem Militair ausgeschiedenen Leute, bei denen jene Vorschriften nicht befolgt sein konnten, kann aber sehr leicht Zweifel darüber entstehen:

ob diese wirklich zur Anstellung im Civildienste berechtigt sind.

Zur Beseitigung dieses Zweifels werden nach dem Wunsche der Königl. Ober-Rechnungskammer und dem Vorschlage des Herrn Kriegs-Ministers sämmtliche Königl. Ober-Justiz-Behörden hierdurch angewiesen,

in allen den Fällen, wo Entlassungsscheine versorgungsberechtigter Militairs, die vor der gedachten Verfügung des Königl. Kriegs-Ministerii vom 16. März 1824 ausgestellt worden, Behufs der Anstellung eingereicht werden, genau zu ermitteln, ob der Versorgungs-Anspruch feststehend sei, und sich, falls Zweifel eintreten, zu dem Ende mit dem Truppentheile, von dem der Anstellungssuchende entlassen ist, in nähere Communication dar-

Digitized by Google

über zu setzen, und die hieraus hervorgehenden Ermittelungen der ersten Gehalts-Quittung des im Civil Angestellten beizufügen.

Berlin, den 20. Nov. 1828. (v. K. J. Bd. 32. S. 306.)

Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen des Anstellungs-Anspruchs der pensionirten Offiziere.

In Berücksichtigung der Mir vorgetragenen Umstände, will Ich solchen Offizieren, denen bei nicht vollendeter funfzehnjähriger Dienstzeit die Pension ihres Grades zugestanden wird, wenn sie neun Jahr und länger gedient haben, den Anstellungs-Anspruch der nach neunjähriger Dienstzeit ausscheidenden Unteroffiziere bewilligen, auch gestatten, daß die seit Emanirung des neuen Pensions-Reglements pensionirten Offiziere dieser Klasse, nach demselben Grundsatz behandelt werden können. Dem Kriegs-Ministerio überlasse Ich danach zu verfügen.

Berlin, den 20. December 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(v. K. J. Bd. 32. S. 297.)

Anstellung der nach neunjähriger Dienstzeit entlassenen Unteroffiziere.

Auf die Anfragen im Berichte vom 30. v. M., betreffend die Anstellung der nach neunjähriger Dienstzeit entlassenen Unteroffiziere,

wird dem Königl. Ober-Landesgericht eröffnet:

ad 1. die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. October pr. über Beamte der ersten und zweiten Klasse, beziehen sich zunächst auf §. IX. D. der Cabinets-Ordre vom 31. December 1825 die Organisation der Provinzial- und Verwaltungs-Behörden betreffend, und können nur analogisch auf die Justiz-Behörden in Anwendung kommen. Deshalb ist Nr. 4. der Cabinets-Ordre vom 19. October c. die nähere Bestimmung enthalten.

ad 2. Die eben gedachte Cabinets-Ordre vom 19. October c. sagt sub 1. daß auch bei Justiz-Behörden die Canzlistenstellen ausschließlich mit solchen Personen, die als Unteroffiziere durch neunjährige Dienstzeit Versorgungs-Ansprüche erlangt haben, besetzt werden sollen.

ad. 3. Bei Besetzung von Subalternenstellen erster Klasse, ist vorzugsweise auf Referendarien und Auscultatoren zu rücksichtigen.

ad 4. Ist bei Annahme von Civil-Supernumerarien eine Berichtserstattung an den Justiz-Minister nicht erforderlich.

Digitized by Google

ad 5. Wenn derjenige, der als Civil-Supernumerair angenommen werden will, nachweisen soll, ein Gymnasium oder eine höhere Bürgerschule frequentirt und aus der ersten Klasse einer solchen Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife entlassen zu sein, und das Königl. Ober Landesgericht zweifelhaft ist, worauf sich die Reife beziehen soll, so zeigt der Zusatz „höhere Bürgerschule" schon, daß das Zeugniß der Reife zur Universität nicht gemeint sein kann, daher dies zu erfordern nicht nöthig geachtet wird.

ad 6. Auch bloße Protocollführer müssen sich als Civil-Supernumerarien qualificiren, wenn sie eine etatsmäßige Stelle erhalten sollen.

ad 7. Ist es nicht erforderlich, die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. October v. J. und 19. October c. durch das Amtsblatt zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

Berlin, den 29. Dec. 1828. (v. K. J. B. 32. S. 303.)

Anstellung der nach neunjähriger Dienstzeit entlassenen Unteroffiziere.

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird auf die Anfrage im Berichte vom 18. v. M.

betreffend die Anstellung der Unteroffiziere nach neunjähriger Dienstzeit

eröffnet: daß die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Ortober pr. auch auf Anstellungen bei den Untergerichten anzuwenden sind.

In solchen Fällen, wo dem Collegio keine qualifizirten Unteroffiziere zu einer erledigten Stelle bekannt sind, hat das Königl. Ober-Landesgericht zuvörderst das General-Commando der Provinz zu requiriren, darüber Auskunft zu geben, ob solche Competenten ermangeln, und nur im Fall der Bestätigung dieser Angabe ist die Wahl auf andere Personen zu richten.

Was die Annahme von Supernumerairen betrifft so kann der Justiz-Minister den Antrag:

dergleichen Subjecte aus der Zahl der bei gerichtlichen Beamten privatim servirenden Hülfsschreiber zu wählen, in sofern sie nicht die übrigen Eigenschaften haben, welche die gedachte Cabinets-Ordre voraussetzt,

nicht genehmigen, da derselbe gegen die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. October pr. streitet.

Da dieselbe aber von dem Abgang aus einer Bürgerschule mit dem Zeugniß der Reife zur Anstellung als Supernumerair spricht, so ist es nicht nöthig, das Attest zum Abgange zur Universität zu erfordern.

Berlin, den 29. Dec. 1828. (v. K. J. Bd. 32. S. 305.)

Digitized by Google

Eine interimistische Anstellung invalider Militairs zur außerordentlichen Hülfe, ist nach Beendigung des Geschäfts, für den Civil-Pensions-Fonds unnachtheilig.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf die gefällige Anfrage vom 29. Dec. 1828. ganz ergebenst zu erwiedern, wie ich mich mit Ew. Excellenz Ansicht: „daß eine interimistische Anstellung invalider Militairs vom Feldwebel abwärts, zur außerordentlichen Hülfe, in sofern diese Anstellung nicht zur Vertretung einer etatsmäßigen Stelle angeordnet ist, den Civil-Pensions-Fonds nicht verpflichtet, das Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld solcher Individuen, nach Beendigung des Geschäfts, welches die interimistische Beschäftigung herbeiführte, zu übernehmen, wenn auch dieselbe länger als sechs Monate währet," nur vollkommen einverstanden erklären kann, und Ew. Excellenz sonach die Bescheidung des Ober-Landesgerichts in Hamm, auf den dabei zurückerfolgenden Bericht vom 9. Dec. 1828 ebenmäßig anheim gebe.

Berlin, den 21. März 1829.

von Hake.

An des Königl. wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn Grafen v. Dankelman, Excellenz.

(v. K. J. Bd. 33. S. 142.)

Anstellung von Militair-Personen im Justiz-Dienste.

Der Justiz-Minister hat aus einer, ihm von dem Königl. Kriegs-Ministerio mitgetheilten Eingabe des Wachtmeisters N. N. hierselbst vom 10. Dec. v. J. ersehen, daß das Königl. Ober-Landesgericht in Beziehung auf die Allerhöchsten Cabinets Ordres vom 31. Oct. 1827 und 19. Oct. v. J. dem N. N. eröffnet hat, daß seine Berücksichtigung zur Anstellung im Civildienst nur erfolgen könne, wenn er nach §. 7. der erstgedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre dem Königl. Ober-Landesgericht von dem Königl. Kriegs-Ministerio zur Versorgung überwiesen würde. Dies ist eine unrichtige Ansicht der gedachten Allerhöchsten Ordre. Die in Folge dieser Ordre alljährlich durch die Königl. General-Commandos bei dem gedachten Ministerio eingehenden Vorschlagslisten der sich zur Anstellung als Subalternen-Beamten bei den Provinzial-Behörden eigneaden Unteroffiziere, so wie die auf Grund dieser Listen von Seiten des Königl. Kriegs-Ministerii bewirkten Ueberweisungen beziehen sich nur auf solche Individuen, welche zur Zeit der Anfertigung der Vorschlagslisten sich noch in Reih und Glied befanden, oder in demselben Jahre ausgeschieden sind. Da es aber nicht Absicht der gedachten Verordnung ist, den vorher aus dem activen Dienst geschiedenen Unteroffizieren, welche auf

Digitized by Google

Grund der Allerhöchsten Cabinets Ordre vom 7. August 1820 bereits ein Anrecht auf eine solche Anstellung gehabt haben, dieses zu nehmen; so folgt hieraus von selbst, daß diese von dem, in der Allerhöchsten Ordre vom 31. Oct. 1827 enthaltenen Verbote:

zu den, in derselben bezeichneten Subalternenstellen keine andere Individuen anzustellen, als die, von dem Königl. Kriegs-Ministerii überwiesenen,

ausgenommen, und in Hinsicht auf ihre Anstellungs-Berechtigung eben so zu behandeln sind, wie die der letzten Kathegorie.

Dieses hat das Königl. Ober-Landesgericht für die Folge zu beachten.

Berlin, den 30. März 1829. (v. K. J. Bd. 33. S. 141.)

Anstellung der Supernumerarien bei den Gerichten.

Auf Ihre Vorstellung vom 17. d M. wird Ihnen, bei Remission der Anlagen derselben, eröffnet, daß der Justiz-Minister die Dispensation von dem, zur Anstellung als Supernumerarius nach der Königl. Cabinets-Ordre vom 31. October 1827 ad 9. c. erforderlichen Schulzeugnisse, nicht auf die Anträge derer ertheilt, welche eine solche Anstellung wünschen, sondern nur auf die Anträge der Landes-Justiz-Collegien, welche die Dienst-Qualification solcher Bewerber geprüft haben müssen, ehe sie über dieselben berichten. Wer für sich die Ausnahme wünscht, muß es erwarten, daß die Oberagerichte dieselbe für ihn nachsuchen.

Berlin, den 27. April 1829. (v. K. J. Bd. 33. S. 357.)

Berechnung der, den Unteroffizieren einen Anspruch auf Canzlisten- ꝛc. Stellen, gewährenden neunjährigen Dienstzeit.

Von Ew. Excellenz Herrn Amtsvorgänger ist mir unterm 15. Januar 1823 die Mittheilung geworden, daß der Abdruck der Bestimmung des Königl. Staats-Ministerii über die Berechnung der, den Unteroffizieren einen Anspruch auf Canzlisten- ꝛc. Stellen gewährenden neunjährigen Dienstzeit, vom 30. December 1820 in die v. Kamptzschen Jahrbücher zur Kenntnißnahme und Direction sämmtlicher Landes-Justiz-Collegien veranlaßt worden ist. Wenn nun hiernach anzunehmen ist,

daß ein Unteroffizier zur Begründung eines Anspruchs wenigstens fünf Jahre in dem Grade eines Unteroffiziers gedient haben müsse,

diese Ansicht aber, wie die Königl. Ober-Rechnungskammer in einem dieserhalb an das Kriegs-Ministerium gerichteten Schreiben bemerkt, noch nicht allgemein aufgefaßt zu sein scheint, indem Fälle vorgekommen sind, wo Individuen, welche einen weit geringern Theil ihrer neunjährigen Dienst-

Digitized by Google

zeit in dem Grade eines Unteroffiziers dienten, von Seiten der Truppentheile zur Anstellung im Civildienste vorgeschlagen worden sind, so ist, nachdem ich deshalb heute die Allerhöchste Genehmigung eingeholt habe, bestimmt worden:

daß von den Truppentheilen nur solche neun Jahre gedient habende Individuen zur Anstellung bei den Provinzial-Behörden vorgeschlagen werden dürfen, welche mindestens fünf Jahre als wirkliche Unteroffiziere dienten, und daß in den zu ertheilenden Entlassungsscheinen die Anzahl der in dem Grade als Unteroffiziere zugebrachten Dienstjahre jedesmal ausdrücklich zu bemerken sei, und stelle Ew. Excellenz ganz ergebenst anheim, die Königl. Landes-Justiz-Collegien davon gefälligst benachrichtigen zu wollen.

Berlin, den 5. Mai 1829.

v. Hake.

An des Königl. wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn Grafen v. Dankelman Excellenz.

Abschrift dieses Schreibens wird in Beziehung auf die, an das Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau am 15. Jan. 1823 erlassenen Verfügung durch die Jahrbücher zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 11. Mai. 1829. (v. K. J. Bd. 33. S. 359.)

Versorgung gedienter Unteroffiziere.

Ich gebe dem Staats-Ministerium auf den Bericht vom 5. d. M. hiermit zu erkennen, daß durch Meine Verfügung vom 31. October 1827 wegen Versorgung gedienter Unteroffiziere bei den Provinzial-Behörden, den Versorgungs-Ansprüchen und Anstellungs-Berechtigungen der freiwilligen Jäger aus den Feldzügen von 1813 bis 1815, so wie den Militair-Invaliden, nichts vergeben sein soll.

Berlin, den 15. Juni 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(v. K. J. Bd. 33. S. 358.)

Diensteinkommen der Land- und Stadtgerichts-Boten.

a.

Auf eine Anfrage des Land- und Stadtgerichts zu Unna, wird dem Königl. Ober-Landesgerichte hiermit eröffnet, daß die Boten bei den Land- und Stadtgerichten nur das ihnen bei ihrer Anstellung beigelegte Gehalt aus den Insinuations- und Meilengeldern zu beziehen haben, und daß wenn die Botengebühren mehr betragen, der Ueberschuß den Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen verbleibt, indem die Gehalte den Verhältnissen der Boten angemessen bestimmt

sind. Es ist hiernach sowohl bei dem Land- und Stadtgerichte zu Unna als bei den übrigen Land- und Stadtgerichten zu verfahren; jedoch soll eine Zurückforderung der von den Boten bisjetzt etwa erhobenen mehreren Gebühren nicht statt finden.

Berlin, den 14. Oct. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 256.)

b.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den, wegen des Einkommens der Boten bei den Land- und Stadtgerichten unter dem 14. d. M. erstatteten Bericht eröffnet: daß die Bestimmung der Verordnung vom 14. October d. J., wegen der Insinuations-Gebühren und Meilengelder der Land- und Stadtgerichts-Boten zum Zweck hat, den Boten bei den Untergerichten ein gleichmäßiges und ihren Dienstverhältnissen angemessenes Einkommen zu gewähren, ohne daß ihr Einkommen sich durch den Genuß der Gebühren zu sehr erhöhen kann.

Zur Hebung der in den einzelnen Ober-Landesgerichts-Bezirken obwaltenden Verschiedenheit ist daher festgesetzt worden, daß alle Emolumente der Boten, also auch die Meilengelder der Boten, zur Kasse berechnet werden sollen. Es ist hierbei jedoch vorausgesetzt, daß die Boten ein auskömmliches Gehalt haben, worunter 200 Rthlr. für den ältesten und 150 Rthlr. für die übrigen Boten verstanden werden. Da wo das Gehalt der Boten nicht so hoch ist, ist dasselbe in den künftigen Etats nach diesen Sätzen anzusetzen, und bis dahin ist den Boten aus den Insinuations- und Meilengeldern zu dem fixen Gehalte so viel zu geben, daß jene Summen erfüllt werden.

Bei Executionen erhalten die Boten die etatsmäßigen Gebühren.

Berlin, den 4. Nov. 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 256.)

Besoldungen der Canzlisten und Boten.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird aus der, extractsweise beiligenden Notaten-Beantwortung zur Jahresübersicht des Land- und Stadtgerichts zu Wolmirstädt pro 1818 und aus dem beigefügten Gutachten des gedachten Gerichts zu ersehen gegeben, daß in der Jahresrechnung pro 1818 die den Canzlisten und Boten zur Deckung ihrer evincirten Besoldungen in den vorhergegangenen drei Jahren, aus der Salarienkasse zugeschossenen 1277 Rthlr. 23 Gr. 7 Pf. als Einnahme-Reste fortgeführt, und mithin aus den Copialien- und Insinuations-Gebühren wieder erstattet werden sollen.

Da eines Theils die Wiedererstattung mit Schwierigkeiten verknüpft sein würde, und nur weitläuftige Berech-

Digitized by Google

nungen mit den genannten Beamten dadurch entstehen, andern Theils es aber auch die Absicht ist, den Canzlisten und Boten ihre evincirten Besoldungen ungekürzt aus den Salarienkassen zu zahlen, wenn gleich im Laufe des Jahres nicht so viel an Copialien und Insinuations-Gebühren eingekommen sind, als zur Deckung der Besoldungen erforderlich ist, ohne dafür je einen Ersatz verlangen zu können. Die im Laufe eines jeden Jahres wirklich eingehenden Copialien und Insinuations-Gebühren werden daher bei dem gehörigen Titel der Rechnung in Einnahme, dagegen aber die evincirten Gehalte unter dem Titel an Besoldungen in Ausgabe gestellt, und hierbei nur nachrichtlich ante lineam bemerkt, welche Summe aus der Salarienkasse zuzuschießen nöthig gewesen ist. Was dagegen den Canzlisten an Ueberschüssen aus den Copialien gezahlt wird, kann inter extraordinaia verausgabt werden.

Hiernach hat sich das Collegium nicht nur selbst zu achten, sondern auch seine Untergerichte darnach zu instruiren, so wie auch die Niederschlagung der oben gedachten 1277 Rthlr. 23 Gr. 7 Pf. zu verfügen.

Berlin, den 1. Nov. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 225.)

Remuneration der zur Betreibung des Hypothekenwesens nöthigen Gehülfen.

Unter den im Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 22. v. M. angezeigten Umständen, wird die bei dem Land- und Stadtgerichte zu Salzwedel geschehene Anstellung des N. N. und des N. bei dem Hypotheken-Einrichtungswesen, auf ein halbes Jahr, mit resp. 12 Rthlr. und 8 Rthlr. monatlicher, aus dem Hypotheken-Einrichtungs-Fonds zu zahlender Diäten, nachträglich hierdurch genehmigt.

Im Allgemeinen erhält das Königl. Ober-Landesgericht die Authorisation, den Untergerichten seines Departements die zur Betreibung des Hypothekenwesens benöthigten Gehülfen, deren Remunerirung aus dem Hypotheken-Fonds erfolgt, ohne weitere Rückfrage zu bewilligen: jedoch ist darauf zu sehen, daß die Hülfsarbeiter den Fonds nicht vor Reguliruug des Hypothekenwesens erschöpfen.

Zur Erleichterung der Canzlei des Königl. Ober-Landesgerichts, hat dasselbe in Official-Sachen die Anfertigung von Abschriften möglichst zu ersparen, und mithin nicht, wie dies mit den Beilagen des obgedachten Berichts geschehen, solche in Abschrift, sondern originaliter einzureichen. Die Communicata sollen dem Collegio alsdann wiederum zurückgesandt werden.

Berlin, den 11. Dec. 1320. (v. K. J. Bd. 16. S. 256.)

Gerichts-Actuarien können loco salarii Gerichts-Gebühren erhalten.

Was zufolge des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 17. §. 103., durch das Rescript vom 18. März 1815, Hinsichts der Justitiarien angeordnet ist, findet nicht, wie das Königl. Ober-Landesgericht in dem Berichte vom 18. d. M. vermeint, auf die Actuarien Anwendung. Es ist nicht nöthig, von den Gerichtsherren zu verlangen, daß sie den Actuarien statt der Copialien und ähnlichen Erhebungen, Fixa anweisen. Den Justitiarien können die Gebühren um deshalb nicht überlassen werden, weil sie es in ihrer Gewalt haben, durch das Ansetzen hoher Gebühren und das Anhäufen unnöthiger Verfügungen, den Gebührensatz zu überschreiten. Anders ist es mit den Actuarien. Die Geschäfte derselben werden durch den Richter bestimmt, und ihre Gebühren vom Richter controllirt. Das Collegium kann daher Bestallungen für Actuarien bei Patrimonialgerichten, worin denselben die Copialien, Registratur-Gebühren, Siegelgelder und dergleichen zugesichert sind, bestätigen, und hat in specie hiernach das Erforderliche zur Erledigung der Beschwerde des Gerichtsamts-Actuarii N. N. zu N. zu verfügen.

Berlin, den 13. März 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 94.)

Sind Stadtrichter und Justizbeamte zur Annahme von Justitiariaten berechtigt.

Die Revision der Etats-Nachweisungen, welche ad Rescriptum vom 18. August v. J. Behufs der Ausmittelung der Königl. Zuschüsse der Untergerichte eingereicht sind, ergiebt, daß eine sehr große Zahl von Stadtrichtern Justitiariate verwaltet, und es ist zu übersehen, daß mehrere zu diesen Nebengeschäften den größten Theil ihrer Dienstzeit verwenden müssen. Dies macht es nöthig, daß oft bei Gerichten, bei denen sonst ein Richter genügend wäre, zwei richterliche Personen bestellt werden, und oft da drei Richter erfordert werden, wo sonst zwei Richter zureichend wären.

Zur Vermeidung dieses die Königl. Fonds belästigenden Verhältnisses muß auf die Einrichtung von Kreisgerichten für die, mit der Patrimonial-Jurisdiction versehenen Besitzungen oder auf bleibende Vereinigung derselben mit Stadtgerichten gedrungen werden. Damit aber die Ausführung dieser Einrichtung möglich werde, ist den Stadtrichtern und Justiz-Beamten die Annahme der Justitiariate nur interimistisch bis zur Bildung eines Kreisgerichts oder zur definitiven Vereinigung mit einem Stadtgerichte, zu gestatten, und unter dieser Bedingung jeder Vertrag über die Verwaltung der Jurisdiction zu bestätigen.

Berlin, den 7. Mai 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 278.)

Digitized by Google

Nebenämter der Justiz-Beamten, insbesondere Justitiariate.

Auf den Bericht vom 3. d. M. wird das Königl. Ober-Landesgericht beschieden, daß dem Land- und Stadtgerichts-Assessor N. N. zu N. N. die Annahme des Justitiariats zu N. N. interimistisch gestattet werden kann. Da jedem Königl. Beamten die Annahme von Justitiariaten nur in sofern gestattet ist, als der Königl. Dienst darunter nicht leidet, und die oberaufsehende Behörde befugt sein muß, zu jeder Zeit sobald es der Vortheil des Staats erheischt, die Erlaubniß zur Annahme eines Nebenamtes zurück zu nehmen, so muß jedem Königl. Richter die Annahme der Justitiariate nur interimistisch gestattet werden, wodurch indeß in den Verpflichtungen zwischen dem Justitiar und Jurisdiktionar nichts geändert wird.

Hiernach ist in diesem und jedem Falle, wo ein Justitiariatscontrakt bestätiget wird, zu verfahren.

Berlin, den 14. Jan. 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 101.)

Verpflichtung der Beamten, über Diäten- und Sportel-Einnahmen Bücher zu führen.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird hierdurch aufgegeben, alle Justizbedienten, welche sich im Genuß von Diäten, Sporteln, Commissions- oder andern Gebühren befinden, anzuweisen:

über diese Dienst-Emolumente gehörige Bücher zu führen, damit zu jeder Zeit der Betrag derselben, wenigstens von jetzt ab, zu übersehen ist.

Den Beamten ist zugleich zu eröffen, daß diejenigen welche nicht aus gehörig geführten Berechnungen, wenn es erfordert wird, den Betrag dieser Emolumente nachweisen können, keine Ansprüche auf eine Entschädigung behalten, wenn ihnen dereinst diese Sporteln, Commissions-Gebühren ꝛc. entzogen werden.

Berlin, den 30. März 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 182.)

Communal-Abgaben-Procente vom Diensteinkommen der Offizianten.

Die Beschwerde, welche der sub voto remiss. nebst Anlagen urschriftlich beikommende Bericht des Magistrats zu N. vom 18. v. M. über das Kammergericht,

in Betreff der von den Land- und Stadtgerichts-Offizianten daselbst zu entrichtenden Communal-Procentabgabe,

enthält, erscheint mir ganz unbegründet, und die Auslegung, welche der Magistrat von dem Gesetz vom 11. Juli pr. macht, unrichtig. Denn die Disposition des §. 2. lautet ganz allgemein,

daß das Diensteinkommen der Beamten immer nur nach der Hälfte seines Betrages zur Quotisirung gebracht werden soll,

Digitized by Google

und der §. 3. disponirt ferner, daß diese Quote nach gewissen Procenten des Diensteinkommens berechnet werden soll. In diesen abgemessenen Procenten und in der Bestimmung, daß solche nur von der Hälfte des Diensteinkommens zu berechnen, hat das Gesetz die Beamten gegen Prägravation in der Besteuerung schützen wollen, und die Motive dazu hinreichend genug ausgedrückt. Der Deutlichkeit wegen, hat das Gesetz in line des §. 3. wohl wiederholen können, daß die Procente von der Hälfte des Diensteinkommens zu berechnen, dessen ungeachtet ist es wohl klar, daß hier das gebrauchte Beiwort „gesammten" nicht die Disposition des §. 2. wieder aufheben und nicht so viel sagen sollen, als des ganzen Einkommens, sondern nur, daß bei der Berechnung des Diensteinkommens alles, was nur immer dazu gehört, hinzugeschlagen und nichts zum Vortheil des Offizianten ausgelassen werden soll.

Nach dieser Ansicht würde ich die Supplikanten beschieden haben, wenn ich nicht dafür gehalten, daß die Sache eigentlich zu Ew. Excellenz Ressort gehörte. Ich ersuche dieselben daher ergebenst, die Vorbescheidung des Magistrats zu N. zu übernehmen, jedoch mir vom Ausfall derselben gefälligst Nachricht zukommen zu lassen.

Berlin, den 9. Mai 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 279.)

An des Königl. Wirklichen Geheimen Staats-Ministers und Ministers des Innern Herrn v. Schuckmann Excellenz.

Goldantheil am Gehalte des Justiz-Beamten.

Sie empfangen auf Ihren Bericht vom 27. Dec. v. J. die eingereichten Patente für die bei dem Ober-Appellationsgericht zu Posen anzustellenden Räthe, imgleichen für die Direktoren der Inquisitoriate und die Direktoren und Räthe der Landgerichte im Großherzogthum Posen, von Mir vollzogen, mit der Bestimmung hierbei zurück, daß die Ancienität dieser Beamten im Dienste, sowohl unter sich, als in der Concurrenz mit anderen Beamten gleichen Ranges, nach dem Datum ihrer provisorischen Anstellung regulirt werden soll, und daß die Erwähnung des Goldantheils am Gehalte in den Patenten nicht als feststehend, sondern als eine Zahlungs-Modalität, welche abgeändert werden kann, anzusehen sei.

Berlin, den 18. Januar 1824.

Friedrich Wilhelm.

(v. K. J. Bd. 23. S. 70.)

An den Staats- und Justiz-Minister v. Kircheisen.

Gold-Antheil bei Gehalts-Zulagen und neuen Gehältern.

Sämmtlichen Königl. Ober- und Untergerichts-Behörden wird hierdurch zur Nachricht und Achung bekannt ge-

Digitized by Google

macht, daß auch bei neuen Gehältern oder Gehaltszulagen, welche vom 1. Jan. 1826 ab bewilliget werden, die in der allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Aug. c. gegebene Bestimmung wegen Erhebung des Antheils in Golde gegen ein Agio von 13⅓ pCt. Anwendung findet, wenn die Stelle, aus welcher die Besoldung oder Zulage bewilliget wird, bisher mit einem Goldantheile dotirt war.

Berlin, den 24. Juni 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 246.)

Anweisung des Diensteinkommens der Boten, Executoren und Gefangenwärter auf die zu deservirenden Emolumente.

Durch die an die Königl. Oberlandesgerichte, wegen der denselben überlassenen Anstellung der Boten, ergangenen Circularverfügung vom 29. Sept. 1826 ist zwar schon verordnet:

daß bei Besetzung der Stellen von Unterbeamten, welche einen beträchtlichen Theil ihres Diensteinkommens aus Executions-, Sitz- und Meilengebühren zu beziehen gehabt, als bei Reiseboten, Executoren und Gefangenaufsehern, ein Theil des Diensteinkommens — der Regel nach ein Drittheil — ohne Eviction auf diese ungewisse Emolumente gewiesen werden soll,

Da aber die Bestimmung;

„als bei Reiseboten"

den Zweifel erregt hat, ob andere Boten ausgeschlossen seyen; so bestimmt der Justiz-Minister hierdurch:

daß bei allen neuen Anstellungen von Boten, Exekutoren, und Gefangenwärtern, deren Vorgänger den Selbstgenuß von Meilen-, Sitz- und Executionsgebühren gehabt, so wie in allen den Fällen, in welchen bereits angestellte Boten dieser Kathegorie lediglich auf fixirtes Gehalt gesetzt, und die Anweisung eines Theils des letztern auf die Gebühren ohne Eviction ausdrücklich vorbehalten worden, diesen Offizianten ihr normalmäßiges Diensteinkommen (der Regel nach zu einem Drittheil) ohne Eviction auf zu deservirende Emolumente angewiesen werde.

Jedoch ist bei Abmessung dieses aliquoten Theils dahin zu sehen, daß diese Unterbeamten mit Sicherheit auf den Eingang dieses Theils ihres Diensteinkommens Rechnung machen können, und nicht wegen eines Ausfalls, der ohne ihr Verschulden eintritt, besorgt sein dürfen.

Berlin, den 14. Mai 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 280.)

Vorausbezahlung der Besoldungen.

Damit bei den verschiedenen Verwaltungszweigen eine gleichförmige Einrichtung in Vorausbezahlung der Besoldungen ihrer Beamten statt finde, haben Se. Majestät der

Digitized by Google

König durch die an Allerhöchstdero Staats-Ministerium erlassene Kabinets-Ordre vom 10. Mai 1828 festzusetzen geruhet:

1. daß die Besoldungen der Beamten, welche, es sei als Mitglieder oder als Subalternen, zu einem Collegium gehören, oder bei demselben arbeiten, vierteljährlich; derjenigen aber, welche nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, nur monatlich voraus zu bezahlen sind;
2. daß den Verwaltungschefs freistehe, auch da, wo eine vierteljährige Vorausbezahlung zulässig ist, für einzelne Beamten oder Klassen derselben, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, eine monatliche Vorausbezahlung festzusetzen; und
3. daß die einzeln stehenden Beamten, welche nach der Verfassung ihrer Verwaltung bisher die Besoldung vierteljährig im Voraus zu erheben berechtigt gewesen sind, hierbei ferner zu lassen, und in solchen Fällen die gegenwärtigen Bestimmungen nur auf diejenigen Beamten dieser Klasse anzuwenden, die nach Bekanntmachung dieses Allerhöchsten Befehls erst angestellt werden.

Das Präsidium des Königliche n Oberlandes-Gerichts hat vorstehende Bestimmungen pünktlich zu befolgen, besonders aber bei den neu anzustellenden Beamten die Bestimmung ad 3 zu beachten, und den Kassen, aus welchen sie ihre Besoldung erhalten, die Anweisung zu ertheilen, nur in monatlichen Raten die Besoldungen zu zahlen, auch hiernach die Bestimmungen über das Gnadengehalt zu reguliren.

Berlin, den 3. Juli 1828. (v. K. J. Bd. 32. S. 96.

Anträge auf Gehaltsverbesserungen.

Es wird immer mehr zur Gewohnheit, daß die im Justiz-Dienste angestellten Beamten den Chef der Justiz mit häufigen, oft wiederholten Gesuchen um Verbesserung und Zulagen behelligen. Der Dienstverfassung gemäß, können dergleichen Gesuche nur an die Provinzial-Collegien zurückgewiesen werden. In Fällen, wo den Beamten geholfen werden kann, werden die Collegien darüber an den Justiz-Minister berichten, welches aber nur, besonders dringende Fälle, und Wiederbesetzung erledigter Stellen ausgenommen, in den am Schluße eines jeden Jahres von den Präsidiis zu erstattenden General-Berichten geschehen muß. Die meisten einkommenden Verbesserungs-Gesuche sind aber gerade zu unzulässig, und haben ihren Grund in einem unruhigen Treiben der Beamten, welche überspannte Ansprüche machen, die der Staat zu erfüllen weder Willens noch im Stande ist.

Digitized by Google

Die Fälle sind nicht selten, daß Beamte, die sich um Anstellung beworben haben, kaum erst in das Amt getreten, schon mit dem ihnen beigelegten Einkommen unzufrieden sind, sich nicht nach dem Betrage ihres Einkommens einzurichten verstehen, und zudringlich Verbesserung oder Versetzung suchen.

Um diesem Unwesen zu steuern, hat das Königl. rc. den ihm untergeordneten Beamten, allenfalls durch öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern zu eröffnen, daß der Chef der Justiz auf die unmittelbar an ihn gerichteten Gesuche um Gehalts-Erhöhungen oder bessere Anstellungen keine Rücksicht nehmen könne, daß der Verfassung gemäß, Vorschläge zu Anstellungen und Verbesserungen durch das Collegium an den Chef der Justiz gebracht werden müssen, und Verbesserungen jährlich nur einmal, in dem von dem Präsidio zu erstattendem General-Berichte in Antrag zu bringen sind. Es werden daher auch die ferner noch unmittelbar hier einkommenden Verbesserungs-Gesuche unbeantwortet bleiben, oder bloß an die Provincial-Collegia remittirt werden.

Berlin, den 29. März 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 276.)

Verbesserungs- und Versetzungs-Anträge der Justiz-Beamten.

Wider die allgemeine Verfassung nimmt der Mißbrauch von neuem überhand, daß Mitglieder der Untergerichte und Subalternen der Königl. Ober-Landesgerichte den Justiz-Minister mit Versetzungs- oder Verbesserungs-Gesuchen behelligen, statt ihre Anträge dem Landes-Justizcollegio vorzutragen und dessen Vorbescheidung abzuwarten.

Da diese unmittelbaren Gesuche nur zu überflüssigen Rückfragen und Schreibereien Veranlassung geben und der Justiz-Minister überzeugt ist, daß die Collegia begründete und zulässige Gesuche dieser Art unterstützen, unzulässige aber mit Gründen zurückweisen werden; so haben Sie diese meine Anordnung wiederholentlich mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß alle dem entgegen laufende Bittschriften unbeantwortet bleiben werden.

Berlin, den 27. Aug. 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 48.)

Gesuche der Justiz-Beamten um Gehalts-Erhöhungen, Versetzungen rc.

Es ist schon öfter, besonders durch die Rescripte vom 29. März 1819 und 27. Aug. 1822 befohlen, daß sämmtliche Justiz-Beamte, mit ihren Gesuchen um Gehalts-Erhöhungen, Versetzungen oder bessere Anstellungen, sich nicht an den Justiz-Minister, sondern an das ihnen vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium wenden sollen, dessen pflichtmäßigen Prüfung und Beurtheilung der Zulässigkeit es zur Bericht-Erstattung überlassen bleibt.

Digitized by Google

Dies geschiehet aber nicht. Ganz zwecklos wird der Justiz-Minister mit Gesuchen dieser Art behelliget, welches nur die Folgen hat, daß Eingaben dieser Art, zu obigem Zweck mit Aufenthalt, Vermehrung der Geschäfte und Kosten, in die Provinz zurückgeschickt werden müssen.

Sämmtliche Ober-Landesgerichte werden daher angewiesen, diesen Befehl ungesäumt durch die Amtsblätter ihren Untergeordneten mit dem Beifügen einzuschärfen, daß solche unmittelbare Angaben unberücksichtiget, auf Kosten des Supplikanten zurückgeschickt werden würden.

Dagegen erwartet aber auch der Justiz-Minister, daß solche Gesuche, sorgfältig, nach den Fähigkeiten des Impetranten, nach der verfassungsmäßigen Qualification und den Kräften der Fonds werden geprüft, und die Berichterstattung nach der Dringlichkeit des Gegenstandes entweder sogleich oder im Jahres-Berichte erfolgen werden.

Berlin, den 30. Aug. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 86.)

Translokations-Rescripte für Justiz-Beamte bedürfen der Allerhöchsten Vollziehung nicht.

Sie empfangen hierbei auf Ihren Bericht vom 6. d. M., das Rescript, durch welches der Landgerichts-Rath Bielefeld zu Bromberg als sechster Rath zum Landgericht in Posen, versetzt wird,, vollzogen zurück; auch genehmige Ich, daß Sie ähnliche Translokations-Rescripte, bei denen keine Veränderung des Ranges eintritt, nicht weiter zu Meiner Vollziehung vorlegen.

Berlin, den 12. Aug. 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Grafen v. Dankelman.

(v. K. J. Bd. 26. S. 216.)

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Versetzung der Justiz-Räthe betreffend.

Ich finde auf Ihren Bericht vom 17. d. M. gegen die Versetzung des Justiz-Raths D. in Q. nichts zu erinnern ꝛc. Zugleich ermächtige ich Sie auch, Versetzungen von Justiz-Räthen, deren Rang dadurch sich nicht ändert, ohne Meine unmittelbare Bestätigung zu verfügen.

Berlin, den 21. Juni 1826.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Grafen v. Dankelman.

(v. K. J. Bd. 27. S. 293.)

Digitized by Google

V.

Heirathsconsens und Wittwenkassen-Angelegenheiten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Kostenfreiheit der gerichtlichen Atteste über Legitimation der Interessenten der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Stettin wird auf die Anfrage vom 20 v. M. wegen der Kostenfreiheit der zum Behufe der Legitimation der Interessenten der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalten zu ertheilenden gerichtlichen Atteste, hiermit eröffnet, daß das Rescript vom 17. Apr. 1784 sich blos auf die Gerichte in Berlin, und auf die hierselbst wohnenden Wittwen bezieht, wogegen es in Ansehung anderer Gerichte und der außer Berlin wohnenden Wittwen, bei dem §. 38. des Reglements vom 28. Dec. 1775 sein Verbleiben hat, daher das von der Pommerschen Regierung in Antrag gebrachte Publicandum allerdings zu erlassen ist.

Berlin, den 26. Aug. 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 8.)

Eintritt der Civil-Offizianten in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Des Königs Majestät haben durch eine an das Staats-Ministerium unterm 17. Juli d. J. erlassene Kabinets-Ordre zu bestimmen geruhet:

daß künftig, ohne allen Unterschied der Fälle, jedem Civil-Officianten, welcher den Heiraths-Consens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwen-Kasse einkaufen wolle, und daß jedem Civil-Offizianten, welcher diese bestimmte Erklärung abzugeben unterläßt, der Heirathsconsens verweigert werden soll.

Das Königl. ꝛc. hat sich hiernach bei Nachsuchung der Heiraths-Consense, und nach Verschiedenheit der Fälle, bei der eigenen Ertheilung derselben, auf das Genaueste zu achten, und mit Ablauf des ersten Receptions-Termins zur Wittwen-Kasse nach vollzogener ehelichen Verbindung eines Offizianten, sich von demselben nachweisen zu lassen, daß der Einkauf der Ehefrau in die Wittwen-Kasse wirklich geschehen sei; wenn aber dieser Nachweis nicht geführt wird, von dem Gehalte so viel in Beschlag zu nehmen, als zu dem Einkaufe erforderlich ist.

Digitized by Google

Damit auch die Vortheile des Einkaufs in die Wittwenkasse durch unterbleibende Zahlung der halbjährigen Beiträge nicht wieder verloren werden, sollen jedem Justizbeamten, welcher in einem Zahlungstermin im Rückstande bleibt, die folgenden halbjährigen Beiträge von seinem Gehalte abgezogen, und unmittelbar aus der Kasse an die Hauptkasse der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt abgeführt werden.

Die General-Direction der Anstalt ist von dem Justiz-Minister ersucht worden, zu dem Ende demselben davon Mittheilung zu machen, wenn Justiz-Officianten mit den Beiträgen im Rückstande bleiben.

Berlin, den 9. Jan. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 269.)

Eintritt der Officianten in die Wittwenkasse.

Die wörtliche Fassung der Königl. Cabinets-Ordre vom 17. Juli d. J. giebt zu dem, bei dem Königl. Ober-Landesgerichte von Oberschlesien, nach dem Berichte vom 8. d. M. entstandenen Zweifel, über die Verpflichtung der sich verheirathenden Officianten zum Einkauf in die Wittwenkasse, keinen Raum. Es versteht sich aber daß, wenn nach dem Reglement für die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt, die Aufnahme eines Ehemannes in dieselbe, wegen Krankheit, Alter u. s. w. unmöglich ist, darauf nicht bestanden werden kann, sondern in einem solchen Falle die Entsagung der Ehefrau auf Pension aus Königl. Staatskassen an die Stelle des Beitritts treten muß. Die Bestimmungen der gedachten Königl. Cabinets-Ordre finden auf alle Civilbeamten ohne Ausnahme Anwendung, und es ist nicht zu erwarten, daß einer dieser Beamten dem erklärten Willen Sr. Majestät des Königs ungehorsam sein und den Einkauf in die Wittwenkasse unterlassen wird. Es ist daher auch solchen Beamten, welche keine fixe Gehalte aus Staats- und Salarienkassen genießen, der Heirathsconsens nur dann zu ertheilen, wenn sie die Summe, welche sie ihrer künftigen Ehefrau versichern wollen, angezeigt haben. Sollte der Einkauf unterbleiben, so ist davon in jedem Falle besondere Anzeige zu machen.

Berlin, den 20. Nov. 1816. (v. K. J. Bd. 8. S. 267.)

Heirathsconsens bei Justizbeamten.

Dem Präsidio des Königl. Ober-Landesgerichts wird auf die Anfrage im Berichte vom 28. v. M. eröffnet: daß die Heirathsconsense aller Justiz-Officianten, die nicht Mitglieder der Ober-Landesgerichte sind, von den Präsidiis der Ober-Landesgerichte zu ertheilen sind.

Berlin, den 1. März 1817. (v. K. J. Bd. 9. S. 193.)

Digitized by Google

Beitritt der während der Fremdherrschaft verheiratheten Beamten zur allgemeinen Wittwenkasse.

Nachdem über die von dem Königl. Ober-Landesgerichte in dem Berichte vom 6. Juni c. aufgestellte Frage wegen der Verpflichtung der Beamten zum Beitritt zur allgemeinen Wittwenkasse, mit dem Herrn Finanz-Minister communicirt worden ist, wird dem Collegio eröffnet, daß nur diejenigen Officianten, welche sich während des Preußischen Besitzes in den Jahren 1803 bis 1806 und seit der Reoccupation im Jahre 1813 auch seit der Allerhöchsten Bestimmung verheirathet haben, zum Beitritt verpflichtet sind, die Königl. Bestimmungen aber auf die Zwischenperiode der Fremdherrschaft nicht Anwendung finden.

Berlin, den 19. August 1817. (v. K. J. Bd. 10. S. 20.)

Beiträge der Justizbeamten zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Da die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt bei ihrer Kasse keine Geldsendungen von außerhalb Berlin annimmt, so ist, wie die Bekanntmachung derselben vom 16. Januar c. ergiebt, bestimmt worden, daß zur Erleichterung der bei der Anstalt associirten Beamten die Haupt-Institute- und Communalkassen bei den Regierungen die Beiträge derselben annehmen werden. Damit nun diese nicht zu sehr dadurch belästigt werden, ist es zweckmäßig, den Regierungen bekannt zu machen, welche Justiz-Officianten, die aus Königl. Kassen Gehalt empfangen, ihre Beiträge durch die Regierung berichtigen wollen, damit deren Beiträge von den Zuschußgeldern, welche die Regierungen zur Justiz-Verwaltung zahlen, in Abzug gebracht und der Wittwenkasse übersandt werden, dagegen aber die Beamten die Quittungen über den gezahlten Wittwen-Kassenbeitrag als Gehaltszahlung erhalten. Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher alle besoldete Justizbeamten seines Departements, welche ihre Ehefrauen bei der allgemeinen Wittwenkasse eingekauft haben, aufzufordern, sich zu erklären, ob sie die Beiträge durch die Regierung berichtigt zu sehen wünschen, und von denen, welche die Vortheile dieser Einrichtung genießen wollen, der Regierung zu Liegnitz ein Verzeichniß mitzutheilen, welches den Namen der Beamten, die Nummer seines Recepnonsscheins, den Betrag des zu zahlenden Beitrages und die Kasse, aus der er sein Gehalt bezieht, enthält, und sich mit der Regierung wegen der Zahlungen zu einigen. Es wird zwar Niemand, der seine Beiträge regelmäßig hier berichtigen läßt, gezwungen werden, sich seine Beiträge vom Gehalt abziehen zu lassen, indessen hat doch das Collegium diese Einrichtung möglichst zu befördern, da der Staat ein Interesse dabei hat, daß die Beiträge der Beamten gehörig entrichtet wer-

Digitized by Google

den, damit nicht durch leichtsinnige Beamte, welche die Entrichtung der Beiträge unterlassen, das Recht der Wittwen auf Pension verloren gehe, und die Wittwen alsdann dem Staate zur Last fallen. Uebrigens bleibt es aber bei der Bestimmung, daß die Justizbeamten, welche mit ihren Beiträgen im Rückstande bleiben, das Recht der freiwilligen Entrichtung verlieren, und sich gefallen lassen müssen, daß ihnen die Beiträge vom Gehalte abgezogen werden.

Berlin, den 9. Aug. 1819.*) (v. K. J. Bd. 14. S. 45.)

Heirathsconsense für Justizbeamten im Großherzogthum Niederrhein und im Herzogthum Westphalen.

Da die Organisation der Gerichte im Großherzogthum Niederrhein theils beendigt ist theils in kurzer Zeit beendigt sein wird, so sind die Hindernisse gehoben, welche mich auf den Bericht der Immediat-Justiz-Commission vom 28. November 1826 bestimmt haben, unter dem 7. December desselben Jahres es zu genehmigen, daß die Heirathsconsense für die Justizbeamten in den Rhein-Provinzen nicht vom Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt abhängig gemacht würden. Es müssen daher jetzt die Bestimmungen, welche hierüber durch die Allerhöchsten Cabinets-Befehle vom 18. October 1800, vom 17. Juli 1816 und 3. September 1817 getroffen worden sind, auch dort zur Ausübung kommen, und kein Justizbeamter, jedoch mit Ausschluß der Advocaten, Notarien und Huissiers getraut werden, wenn er nicht den Obliegenheiten der gedachten Cabinets-Ordre genügt.

In dieser Hinsicht beauftrage ich Sie, Herr General-Advocat, die erforderlichen Bekanntmachungen durch die Amtsblätter zu veranlassen und es zu bewirken, daß die Personenstands-Beamten und im ostrheinischen Theile des Coblenzer Regierungs-Departements, die Pfarrer die Anweisung erhalten, keinen der gedachten Justizbeamten ehelich zu verbinden und zu trauen, in sofern nicht der Consens der competenten Behörden beigebracht worden ist. In Ansehung der Behörden, welche zur Ertheilung dieses Consenses competent sein sollen, wird bestimmt, daß der Consens der Friedensrichter, der Unterrichter im ostrheinischen Theile des Coblenzer Bezirks und der Unterbeamten in allen Gerichten von der Genehmigung des General-Procurators beim Rheinischen Revisionshofe oder seines Stellvertreters abhängig sein soll, dagegen ist der Consens für die übrigen Beamten höhern Ranges, so wie für die Procuratoren bei mir einzuholen.

*) Dieses Reskript ist auch unterm 12. Juli 1819 abgedruckt. (Jahrb. Bd. 14. S. 43.)

Digitized by Google

Die den Consens ertheilenden Behörden müssen dahin sehen, daß diejenigen, welche denselben unter dem Versprechen des Beitritts erhalten, auch diese Verpflichtung erfüllen, und eventualiter durch Strafbefehle oder Gehaltsabzüge zur Genügung der Verpflichtung dazu angehalten werden.

Zugleich erhalten Sie Abschrift der am 19. August 1819 an das Ober-Landesgericht zu Glogau erlassenen Verfügung wegen der Bezahlung der Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, und des Schreibens vom 9. August an die allgemeine Wittwen-Verpflegungskasse, um daraus zu ersehen, welche Bestimmungen wegen der Berichtigung der Beiträge zu treffen.

Berlin, den 12. März. 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 86.)

b.

Die Bestimmungen, welche durch die Allerhöchsten abschriftlich beiliegenden Cabinets-Befehle vom 18. October 1800, 17. Juli 1816 und 3. September 1817, wegen des Einkaufs der Frau des Staatsbeamten in die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt, getroffen worden sind, müssen auch dort zur Anwendung kommen, und kein Justizbeamter, jedoch mit Ausschluß der Advocaten und Notarien, getraut werden, wenn er nicht den Obliegenheiten jener Cabinets-Ordre genügt. In dieser Hinsicht wird das Königl. Hofgericht angewiesen, die erforderlichen Bekanntmachungen durch die Amtsblätter zu veranlassen und es zu bewirken, daß die Pfarrer die Weisung erhalten, keinen der gedachten Justizbeamten zu trauen, in sofern nicht der Consens der competenten Behörde beigebracht worden ist.

In Ansehung der Behörden, welche zur Ertheilung dieses Consenses competent sind, wird bestimmt, daß der Consens in Ansehung der Unterrichter und Unterbeamten bei allen Gerichten von der Genehmigung des Königl. Hofgerichts abhängig sein soll, dagegen der Consens für die übrigen Beamten höhern Ranges, nemlich die Räthe und Assessoren des Collegii bei dem Chef der Justiz einzuholen ist.

Die den Consens ertheilenden Behörden müssen dahin sehen, daß derjenige, welcher denselben unter dem Versprechen des Beitritts erhält, auch diese Verpflichtung erfülle, und eventualiter durch Strafbefehle oder durch Gehaltsabzüge zur Genügung der Verpflichtung angehalten werde.

Zugleich erhält das Königl. Hofgericht Abschrift der am 9. August 1819 an das Ober-Landesgericht zu Glogau erlassene Verfügung, wegen der Bezahlung der Beiträge zur Wittwenkasse, und des Schreibens vom 9. August 1819 an die allgemeine Wittwen-Verpflegungskasse, um zu erse-

Digitized by Google

hen, welche Bestimmungen wegen der Berichtigung der Beiträge getroffen worden sind.

Berlin, den 12. März 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 88.)

Heirathsconsense für die Friedensrichter, Unterrichter und gerichtliche Unterbeamte.

Es ist meine Absicht, daß Sie Herr General-Advocat, die Heirathsconsense für die Friedensrichter, die Unterrichter im ostrheinischen Theile des Coblenzer Bezirks und die Unterbeamten in allen Gerichten, womit der General-Procurator bei dem hiesigen Rheinischen Revisions- und Cassationshofe nach der Verfügung vom 12. März d. J. beauftragt war, künftighin in Ihrer Qualität als Stellvertreter des General-Procurators bei dem Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofe ertheilen. Sie haben daher die Rheinischen Beamten mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen, indem Sie Ihnen bekannt machen, daß die Verfügung vom 12. März dahin erklärt worden ist.

Berlin, den 25. Juni 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 301.)

Justiz-Commissarien bedürfen keines Heirathsconsenses.

Dem Herrn Ober-Landesgerichts-Präsidenten Freiherrn von Falkenhausen wird auf den Bericht vom 19. v. M. eröffnet: daß die Justiz-Commissarien und Notarien keinen Heirathsconsens nachzusuchen haben, da sie keine besoldete Staatsdiener sind.

Berlin, den 8. Juli 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 323.)

Heirathsconsense für Auscultatoren.

Der Herr Kammergerichts-Präsident Woldermann hat von der ihm durch den Herrn Geheimen-Justiz-Rath und Stadtgerichts-Director Beliz unter dem 2. d. M. gewordenen Mittheilung,

über die bisherige Verfassung bei dem Königl. Stadtgerichte, wegen Ertheilung der Heirathsconsense an Auskultatoren,

Veranlassung genommen, hierüber die Festsetzung des Chefs der Justiz einzuholen.

Die von dem Herrn Präsidenten gerügte Ertheilung des Heirathsconsenses an den Stadtgerichts-Auscultator M. M. ist wohl begründet. Die Auscultatoren sind solche Beamten, die beim Stadtgerichte nur ad tempus arbeiten. Der Justiz-Minister überläßt dem Königl. Stadtgerichts-Director die Ertheilung der Heirathsconsense an die Subalternen. Für die Auscultatoren ist sie dem Kammergerichte überlassen; für die Mitglieder des Königl. Stadtgerichts aber, muß die Ertheilung dergleichen Konsense —

Digitized by Google

wie bisher — von Seiten des Directors bei dem Justiz-Minister nachgesucht werden.

Berlin, den 7. März 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 280.)

Ertheilung der Heirathsconsense an Subalternen der Untergerichte

Dem Herrn Ober-Landesgerichts-Präsidenten Freiherrn von Falkenhausen, wird auf die Anfrage im Berichte vom 18. d. M. eröffnet, daß die, in dem Rescripte an den Geheimen Justiz-Rath und Stadtgerichts-Director Belitz, vom 7. März 1823 enthaltene Bestimmung, wonach dem Directorio des hiesigen Stadtgerichts die Befugniß zur Ertheilung der Heirathsconsense an die Subalternen zustehen soll, nur auf die individuellen Verhältnisse dieses Gerichts, welches unter einer mehr unmittelbaren Aufsicht steht, Beziehung hat. Bei allen andern Gerichten hat in der solcherhalb bestehenden Verfassung nichts geändert werden sollen.

Berlin, den 5. März 1819. (v. K. J. Bd. 23. S. 69.)

Erklärung unbesoldeter Staatsdiener über den Einkauf in die Wittwen-Kasse vor dem Heirathsconsens.

Euer Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den wegen der beabsichtigten Verheirathung des Adjunctus Fisci N. N. erstatteten Bericht vom 3. d. M., daß nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. Juli 1816 ganz unbezweifelt auch unbesoldete Staatsdiener die bestimmte Erklärung wegen des Einkaufs in die Wittwen-Kasse abgeben müssen, bevor ihnen der Heirathsconsens zu ertheilen ist. Ich sehe mich daher vor Erledigung dieser Bedingung außer Stande, dem Gesuche in Absicht des N. N. zu willfahren.

Berlin, den 9. April. 1824.

An den Hofgerichts-Director Herrn von Möller
Hochwohlgeboren, zu Greifswald.

(v. K. J. Bd. 23. S. 186.)

Beitritt der im Civildienst stehenden Landwehr-Offiziere zur allgemeinen Wittwenkasse.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät über die Beitrittspflichtigkeit der Landwehroffiziere zu einer der beiden Wittwen-Kassen von dem Herrn Kriegs-Minister und mir gemeinschaftlich Vortrag gemacht worden ist, so haben Allerhöchst Dieselben Inhalts der abschriftlich angelegenen Cabinets-Ordre vom 18. v. M. unter Aufrechthaltung der diesen Offizieren in der Cabinets-Ordre vom 7. August 1813 ertheilten Begünstigung zu bestimmen geruhet, daß

den im Civil-Dienste angestellten Landwehr-Offizieren freigestellt seyn soll, welcher von beiden Wittwen-Kassen sie beitreten wollen.

Ew. Excellenz unterlasse ich nicht hiervon ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen, und nach dieser Allerhöchsten Willensmeinung in den dazu geeigneten Fällen die von Dero Hochlöblichen Ministerio ressortirenden Beamten geneigtest instruiren zu lassen.

Berlin, den 19. November 1824.

v. Schuckmann.

An des Königl. wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers ꝛc. Herrn v. Kircheisen, Excellenz.

B.

Die Berechtigung, welche den Landwehr-Offizieren durch die Cabinets-Ordre vom 7. August 1813 ertheilt ist, bei der Verheirathung der Offizier-Wittwenkasse beizutreten, kann zwar die nachher ausgesprochene Verpflichtung der Civilbeamten zum Beitritt bei der allgemeinen Wittwenkasse, in Ansehung der im Civil-Dienst angestellten Landwehr-Offiziere nicht aufheben, oder dahin beschränken, daß die letzteren sich dadurch von aller Verpflichtung zum Beitritt bei einer der beiden Wittwenkassen für entbunden erachten dürfen; um indeß die den Landwehr-Offizieren in der Cabinets-Ordre vom 7. August 1813 ertheilte Begünstigung aufrecht zu erhalten, will Ich auf Ihren Bericht vom 19. Mai c. nachgeben, daß den im Civildienst angestellten Landwehr-Offizieren freigestellt seyn soll, welcher von beiden Wittwenkassen sie beitreten wollen; — Ich überlasse Ihnen, danach das Erforderliche anzuordnen. Was den von Ihnen, dem Minister des Innern hiebei gemachten Antrag betrifft, die Civil-Wittwenkasse durch Anerkennung des Pensionsrechts der durch den Krieg entstehenden Wittwen von Landwehr-Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen, an den Staat, vor möglichen Nachtheilen aus deren Aufnahme sicher zu stellen, so ist dieser Gegenstand bei dem neuen Pensions-Reglement näher zu erörtern, und zu Meiner Entscheidung zu bringen.

Berlin, den 18. October 1824.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Schuckmann und von Hake.

(v. K. J. Bd. 24. S. 315.)

Die Versicherung der Ehefrauen bei der allgemeinen Wittwenkasse.

Auf Ihre Anfrage vom 26. v. M., wegen zu ertheilender Heirathsconsense, für unbesoldete Civil-Staats-Diener, insbesondere für Referendarien, wird Ihnen eröffnet; daß:

1. rücksichtlich der letztern, wegen derjenigen Pension, mit welcher sie ihre künftigen Gattinnen bei der Allgemeinen Wittwenkasse versichern zu lassen haben, auf eine Summe von 100 Rthlr. bestanden werden muß, indem das Gehalt der jüngsten Assessoren, 500 Rthlr. beträgt;

2. die Zwangsmittel, zur Erfüllung ihrer eingegangenen Verbindlichkeit darin bestehen, daß derjenige, welcher seinem amtlichen Versprechen, kein Genüge, geleistet hat, nicht zur Anstellung in Vorschlag gebracht wird, endlich

3. gesetzlich nicht bestimmt ist, daß ein Staatsdiener bei der Zunahme seiner Besoldung, im Laufe der Zeit, seine Ehefrau, mit einer höhern Pension, einkaufen muß.

Berlin, den 26. März 1827. (v. K. J. Bd. 29. S. 91.)

Beiträge zur Wittwenkasse.

Es ist die Frage entstanden, wie die Beiträge eines Beamten zur allgemeinen Wittwenkasse von seinem Gehalte in dem Falle einzuziehen, wenn auf den Antrag seiner Gläubiger über die Vertheilung der gesetzlich zulässigen Gehaltsabzüge ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden. Da bereits durch den Beschluß des Königl. Staats-Ministerii vom 13. Juli 1825 (Jahrbücher Band 27 Seite 79) festgesetzt worden:

> daß die Pensionsbeiträge von dem Gehalt vorweg in Abzug gebracht, und erst von dem Ueberrest die gesetzlichen Abzüge berechnet werden sollen,

und die, für dies Verfahren sprechenden Gründe auch auf die Beiträge zur Allgemeinen Wittwenkasse Anwendung finden; so sind die Regierungen von Seiten des Herrn Ministers des Innern angewiesen worden, bei dem Abzuge der Beiträge zur Wittwenkasse auf vorgängigen Antrag der Direction der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, auf gleiche Weise, wie bei den Pensionsbeiträgen zu verfahren.

Dies wird sämmtlichen Königl. Justizbehörden hierdurch bekannt gemacht, um sich hiernach gleichfalls zu achten und gleichmäßig gegen Beamte ihres Ressorts, welche Gehaltsabzüge erleiden, die Pensionsbeiträge und die Beiträge zur Wittwenkasse vorweg in Abzug zu bringen, und erst von dem Ueberrest die Gehaltsabzüge zu berechnen.

Berlin, den 18. Febr. 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 193.)

Digitized by Google

Abzug der Wittwenkassenbeiträge der Offiziere und Militairbeamten.

Sämmtlichen Königl. Justiz-Behörden wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß die Verfügung vom 18. Februar c.

wegen des Abzuges der Wittwenkassenbeiträge von den Gehalten verschuldeter Beamten, auch auf die Beiträge der Offiziere und Militairbeamten zur Militair-Wittwenkasse, gleichmäßig Anwendung findet.

Berlin, den 11. April. 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 281.)

Digitized by Google

VI.

Rangverhältnisse, Titel und Uniformen der Beamten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uniform der Justizbedienten bei den Untergerichten.

Ich genehmige die am 25. v. M. von Ihnen vorgeschlagenen Abstufungen der Civiluniformen für die Justizbedienten bei den Untergerichten dahin:

1. daß die Präsidenten, Kanzler und Directoren der Mediat-Justizcollegien, und die Directoren der Stadtgerichte in großen Städten, welche mit Ausschluß des Militairs zehntausend Einwohner haben,
   die Uniform, welche nach dem Reglement vom 14. Februar 1804*) die wirklichen Räthe bei den Landes-Justizcollegien tragen, mit der Stickerei Nr. II.
2. Die Räthe bei den Mediat-Justizcollegien, die Stadt-Justizräthe bei den Stadtgerichten, und die Directoren der Stadtgerichte in mittlern Städten, welche ohne Militair dreitausend fünfhundert, aber nicht zehntausend Einwohner haben,
   die Uniform der Assessoren bei den Landes-Justiz-Collegien, der Criminal- und Kreis-Justizräthe mit der Stickerei Nr. III.
3. Die Assessoren bei den Mediat-Justizcollegien, die Assessoren der Stadtgerichte, die Stadtrichter in kleinen Städten und die Domainen-Justizbeamten
   die Uniform der Referendarien mit Stickerei Nr. IV.
4. Die bei den Mediat- und Untergerichten angestellten Referendarien und Auscultatoren
   die Interims-Uniform ohne farbige Aufschläge und Stickerei,
   die Knöpfe bei allen diesen Uniformen aber den gekrönten Adler im Wappenschilde ohne Unterschrift erhalten sollen.

Hauptquartier Frankfurth a. M., den 3. Dec. 1813.

Friedrich Wilhelm

An den Staats- und Justiz-Minister
von Kircheisen.

(v. K. J. Bd. 3. S. 13.)

Uniform der Justizbedienten.

Dem Herrn Criminal-Rath und Ober-Fiscal N. N. wird auf die Vorstellung vom 28. December v. J., worin

*) In N. C. C. M. 1814 N. 1.

derselbe um Vorbescheidung über einige Punkte, in Betreff der Verordnung vom 11. d. M. wegen der Uniform der Untergerichtsbedienten gebeten hat, hierdurch zur Resolution ertheilt, daß es bei den Mediat-Justiz-Collegiis nicht darauf ankommt, ob das Gericht ein Collegium formatum ausmacht oder nicht, sondern die Mitglieder desselben, wenn sie den Charakter von Räthen haben, unbedingt zur Tragung der Uniform mit der Stickerei Nr. III. berechtigt sind. Dagegen können nur die Directoren, welche diesen Charakter wirklich haben, nicht aber die ersten Mitglieder, wenn sie die Direction führen, die Uniform mit der Stickerei Nr. II. tragen.

In Absicht der Stadtgerichte entscheidet die Zahl der Einwohner in den Städten über die Abstufungen in der Uniform. Die Mitglieder der Stadtgerichte in mittleren Städten wenn auch einzelnen als Ausnahme, der Charakter von Stadt-Justizräthen ertheilt ist, können doch nur die Uniform mit der Stickerei Nr. IV. tragen, weil sonst zwischen den Directoren und den Mitgliedern kein Unterschied sein würde.

Der Antrag des Herrn Criminal-Raths N. N., den Criminal-Räthen statt der Stickerei Nr. III. die Tragung der Uniform der wirklichen Räthe bei den Landes-Justiz-Collegiis zu bewilligen, kann, als der Verordnung vom 14. Februar 1804 zuwider, nicht statt finden.

Berlin, den 8. Jan. 1814. (v. K. J. Bd. 3. S. 5.)

Amts-Uniform der provisorisch angestellten Justiz-Officianten und der Beamten bei den Criminal-Gerichten.

Es ist das Bedenken erregt worden, ob die Justizbeamten in den wiedervereinigten Provinzen, so lange sie nur provisorisch angestellt sind, die Civil-Uniform tragen können. Es ist aber kein Grund vorhanden, die Befugniß zur Tragung der Civil-Uniform von der definitiven Anstellung abhängig zu machen, und es wird der Königl. Ober-Landesgerichts-Commission daher eröffnet: daß die Beamten zur Tragung der Uniform allerdings berechtigt sind, und daß es im Falle Seine Majestät der König durch die Provinz reisen sollten, nothwendig ist, daß die Behörden in Uniform erscheinen.

Ueber die Uniform bei den Landes-Justiz-Collegiis enthält das Reglement vom 14. Februar 1804 die nöthigen Bestimmungen. Die Beamten bei den Criminal-Gerichten tragen die Polizei-Uniform nach den Festsetzungen des Circulars vom 10. Sept. 1805, und wegen der Uniformen der Beamten bei den Untergerichten ist die abschriftlich beikommende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. Dec. ergan-

Digitized by Google

gen, deren Bekanntmachung im dortigen Departement das Collegium zu veranlassen hat.

Berlin, den 15. April 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 32.)

Rang der Justiz-Commissarien.

In Ansehung des Ranges der Justiz-Commissarien, worüber durch die Verordnung vom 7. Februar v. J. keine Bestimmungen getroffen sind, wird in Uebereinstimmung mit dem Herrn Fürsten Staats-Canzler festgesetzt,

daß die Justiz-Commissarien im Amte nach dem jüngsten Assessor des Gerichts, bei welchem sie die Justizcommissariats-Praxis ausüben, in allen nicht amtlichen Beziehungen des bürgerlichen Lebens aber mit den Assessoren nach der Auciennität ihrer Patente rangiren.

Berlin, den 27. März 1818. (v. K. J. Bd. 11. S. 235.)

Uniform und Epaulets der Räthe bei den Obergerichten.

Sr. Königl. Majestät haben zu bestimmen geruhet, daß die bei dem Königl. Kammergericht und bei den Ober-Landesgerichten stehenden wirklichen Räthe, gleich denen bei den Regierungen, imgleichen die nach der Verordnung vom 7. Februar 1818, wegen der Rangverhältnisse der Civilbeamten, nach §. 5. mit diesen im gleichen Range stehenden Personen, zur Tragung von Epaulets berechtigt sein sollen, dabei aber ausdrücklich festgesetzt:

daß alle diejenigen Beamten, welche nach Maaßgabe des §. 6. des allegirten Reglements nur vermöge ihres Titels mit den wirklichen Räthen bei den Obergerichten und Regierungen rangiren, von dieser Berechtigung ausgeschlossen sind.

Es wird solches dem Königl. Kammergerichte mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die gedachten Epaulets bei den hiesigen Goldarbeitern Schumann und Hensel nach den ihnen mitgetheilten Proben, zu haben sind.

Da bemerkt worden ist, daß hie und da Abweichungen von den Vorschriften in Absicht der Uniform stattgefunden haben; so wird bei dieser Veranlassung die genaue Befolgung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. Junius 1817 in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 17. Mai 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 279.)

Uniform und Rangverhältniß der Mitglieder der Inquisitoriate.

a.

Ew. Durchlaucht beehre ich mich den von meiner Anlage begleiteten Bericht des Ober-Landesgerichts zu Glogau vom 9. d. M.,

die Uniform und das Rangverhältniß der Mitglieder der Inquisitoriate betreffend,

Digitized by Google

ganz ergebenst mitzutheilen. Zufolge einer Königl. Cabinets-Ordre vom 25. Juli 1805 sollen die Beamten der Inquisitoriate die Polizei-Uniform, jedoch mit Silber tragen. Ob dieses noch statt findet, oder ob die genannten Beamten jetzt die Uniform der übrigen Justizbedienten tragen müssen, stelle ich anheim und erbitte mir ganz ergebenst Ew. Durchlaucht gefällige Aeußerung darüber. In Ansehung des Ranges der Beamten bei den Inquisitoriaten bin ich der Meinung, daß den Criminal-Directoren, gleich den Kreis-Justizräthen der Rang der Ober-Landesgerichts-Räthe und den Criminalrichtern oder Inquisitoren der Rang der Ober-Landesgerichts-Assessoren beizulegen sein wird.

Berlin, den 16. Juli 1819.

An des Königl. Staats-Kanzlers Herrn Fürsten
von Hardenberg, Durchlaucht

(v. K. J. Bd. 14. S. 41.)

Die Uniform und das Rangverhältniß der Mitglieder der Inquisitoriate betreffend.

(Allg. Gerichtsordnung Th. II. Tit. I.)

b.

Ew. Excellenz beehre ich mich, auf das gefällige Schreiben vom 16. v. M. ergebenst zu erwiedern, daß die Beamten der Inquisitoriate als Unterbehörden der Ober-Landesgerichte, auch nur die durch die Cabinets-Ordre vom 20. Juni 1817 im Allgemeinen bezeichnete Uniform der Justiz-Behörden tragen können.

Was den Rang jener Beamten betrifft, so bin ich mit Ew. Excellenz darüber einverstanden, daß den Criminal-Directoren gleich den Kreis-Justizräthen, der Rang der Ober-Landesgerichts-Räthe und den Criminal-Richtern oder Inquisitoren der Rang der Ober-Landesgerichts-Assessoren beizulegen sein wird.

Berlin, den 29. August 1819.

C. F. von Hardenberg.

An den Königl. Staats- und Justiz-Minister
Herrn von Kircheisen, Excellenz.

c.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 9. Julius, c.

den Rang und die Uniform der Inquisitoriats-Officianten betreffend,

die nach vorhergängiger Communication mit dem Herrn Fürsten Staats-Kanzler eingegangene Antwort desselben vom 29. v M. zur Nachricht und weitern Bekanntmachung an die Inquisitoriate abschriftlich zugefertigt.

Berlin, den 6. Sept. 1829. (v. K. J. Bd. 14. S. 43.)

Digitized by Google

Uniform der Land- und Stadtgerichts- und der Criminal-Directoren.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die Anfrage vom 9. d. M. wegen der den Criminal-Directoren und Land- und Stadtgerichts-Directoren zukommenden Uniform eröffnet, daß den Criminal-Directoren gleich den Kreis-Justizräthen der Rang der Ober-Landesgerichts-Räthe beigelegt worden ist; sie können daher die Uniform mit Epaulets tragen.

In Ansehung der Land- und Stadtgerichts-Directoren sind die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. December 1813 nicht geändert; es kann daher das, was im Rang-Reglement von den Directoren der größern Städte gesagt wird, nicht auf die Directoren der Gerichte in mittlern Städten Anwendung leiden.

Berlin, den 22. Nov. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 221.)

Altdeutsche Tracht der Staatsbeamten.

Eure Königl. Hoheit und dem Königl. Staats-Ministerio theile ich in vidimirter Abschrift anliegend die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. d. M. ganz gehorsamst und ergebenst mit, durch welche des Königs Majestät geruhet haben, mir den Befehl der Verfügung zu ertheilen,

daß sämmtliche öffentliche Beamte, mit Einschluß der akademischen und Schullehrer, der sogenannten altdeutschen Tracht sich künftig gänzlich enthalten sollen.

Ew. Excellenzen ersuche ich ergebenst, in Ansehung der Geschäftskreise ihrer Ministerien, die dazu erforderliche Verfügungen zu erlassen, daß der Allerhöchste Befehl vollständig erfüllt werde, und von demjenigen, was dieserhalb verfügt wird, mich in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 11. März 1820.

von Hardenberg.

An das Königl. Geheime Staats-Ministerium.

Abschrift.

Ich habe mißfällig bemerkt, daß hin und wieder Meine jüngern Staatsdiener, selbst in ihren Amts-Functionen, in der sogenannten altdeutschen Tracht erscheinen, und beauftrage Sie daher zu verfügen, daß sämmtliche öffentliche Beamten dieser unschicklichen Tracht sich gänzlich enthalten. Es versteht sich von selbst, daß die akademischen und Schullehrer in dieser Bestimmung mitbegriffen sind.

Berlin, den 4. März 1820.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

(v. K. J. Bd. 15. S. 27.)

Digitized by Google

Tragen der National-Kokarde von Seiten der Justizbeamten.

Die Regierung zu Erfurt hat bei dem Königl. Ministerio des Innern dasjenige Schreiben abschriftlich eingereicht, welches an sie von dem Königl. Ober-Landesgericht unterm 15. Juli a. c. betreffend das Tragen der National-Kokarde von Seiten der Justizbeamten, erlassen worden, und das Königl. Ministerium des Innern hat den Chef der Justiz die Verfügung auf den von dem Königl. Ober-Landesgericht abgelehnten Antrag der Regierung überlassen. Obgleich nun allerdings das Tragen der National-Kokarde nicht als eine Pflicht, sondern vielmehr als ein Vorrecht anzusehen ist, so haben Seine Majestät der König durch die Verordnung vom 22. Februar 1813, doch Ihre Absicht dahin zu erkennen gegeben, daß jeder Ihrer Unterthanen sich dieses Rechts, in sofern er desselben nicht für verlustig erklärt worden, bedienen solle. Mehr, als jeder andere Unterthan, haben die Beamten des Staats die Verpflichtung, die Absicht Seiner Majestät durch Anlegung des gesetzlich sanktionirten äußern Kennzeichens der Verbindung mit dem Preußischen Staate zu befördern, und hierin ihren Mitbürgern mit einem guten Beispiele voranzugehen. Auf diese Verpflichtung, deren Verabsäumung wenn auch nicht für einen Beweis der Entziehung des Rechts, die Kokarde zu tragen, doch, andere Mißdeutungen bei Seite gesetzt, für eine Geringschätzung desselben gehalten, und ausgegeben werden kann, hat das Königl. Ober-Landesgericht die demselben untergeordneten Justizbeamten, durch die Amtsblätter aufmerksam zu machen, und ihnen dabei zu eröffnen, daß der Chef der Justiz eine dabei bewiesene Gleichgültigkeit durchaus mißbilligen müsse.

Berlin, den 5. Sept. 1820. (v. K. J. Bd. 22. S. 89.)

Rangverhältnisse der Justizbeamten im Groß-Herzogthum Posen.

Auf Ihren im Betreff der Rangverhältnisse der Justizbeamten im Groß-Herzogthum Posen erstatteten Bericht vom 29. Februar c. bestimme Ich:

1. daß dem Ober-Appellationsgericht zu Posen der Rang jedes andern Ober-Landesgerichts zukommt, so wie die Inquisitoriate des Groß-Herzogthums Posen den Inquisitoriaten in den übrigen Provinzen gleich zu stellen sind;
2. daß die Landesgerichts-Präsidenten mit den Ober-Landesgerichts-Vice-Präsidenten, die Landesgerichts-Directoren mit den Ober-Landesgerichts-Räthen, die Landesgerichts-Räthe unmittelbar nach den wirklichen Ober-Landesgerichts-Räthen und vor den Ober-Landesgerichts-Assessoren, die Landgerichts-Assessoren mit den letzteren rangiren, und daß

Digitized by Google

3. die bei den Friedensgerichten angestellten Richter und Assessoren mit den Domainen-Justizbeamten in eine Klasse gehören.

Ein jeder Beamte trägt die Uniform seiner Klasse nach den deshalb ergangenen Verordnungen; die Landesgerichts-Räthe tragen die Uniform der Ober-Landesgerichts-Räthe ohne Epaulets.

Berlin, den 6. Febr. 1824.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen.

(v. K. J. Bd. 23. S. 68.)

Tragung der Amts-Uniform.

Des Königs Majestät haben bei mehreren feierlichen Gelegenheiten bemerkt, daß Personen, die Uniform zu tragen berechtigt sind, und an der Feierlichkeit Theil nehmen, in gewöhnlicher Kleidung erscheinen. Allerhöchstdieselben sind hierdurch veranlaßt worden, dieses durch die an den Herrn Justiz-Minister des Innern erlassene Cabinets-Ordre vom 6. d. M. als unschicklich zu rügen, und zu verordnen:

daß Beamte und Rittergutsbesitzer, überhaupt alle diejenigen Personen, welche Uniform zu tragen berechtigt sind, bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten, und wenn sie vor Sr. Majestät erscheinen, nicht anders als in der ihnen beigelegten Uniform sich zeigen sollen.

Das Königl. ꝛc. hat diese Allerhöchste Bestimmung nicht allein zur Kenntniß sämmtlicher bei demselben angestellten, zur Tragung einer Uniform berechtigten Beamten, sondern auch durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte zu bringen, und auf deren Befolgung zu halten.

Berlin, den 15. Oct. 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 311.)

Uniform der standesherrlichen Beamten.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 28. v. M., will ich wegen der Uniformen, für die Beamten der früher reichsunmittelbaren, jetzt mediatisirten Fürsten, bestimmen, daß, wenn Standesherren darauf antragen, daß ihre Beamten berechtigt sein sollen, die für die Staatsdiener vorgeschriebenen Uniformen nach ihren Rangverhältnissen zu tragen, jedoch um ihr Dienstverhältniß zu dem Standesherrn zu bezeichnen, mit dem Wappen desselben auf den Knöpfen, und bei den Rangklassen, welche Epaulets haben, auch auf diesen. Wenn dagegen ein Standesherr seinen Beamten eine besondere Uniform beilegen will, habe Ich zwar nichts dagegen, doch muß darauf gesehen werden, daß die Uniform der standesherrlichen Beamten im Uebrigen

Digitized by Google

ganz der Uniform der Staatsbeamten von gleichem Rangverhältnisse gemäß sei.

Ich überlasse dem Staats-Ministerium hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 31. October 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(v. K. J. Bd. 26. S. 395.)

Rang der Assessoren bei der Ober-Rechnungskammer.

Ich habe auf die Anfrage des Chef Präsidenten von der Ober-Rechnungskammer, das Rangverhältniß der, bei dieser Behörde mit Sitz und Stimme, angestellten Assessoren, dahin bestimmt, daß selbige vor den Assessoren bei den Regierungen und Ober-Landesgerichten, den Vorzug haben sollen.

Berlin, den 17. Februar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(v. K. J. Bd. 29. S. 92.)

Allerhöchste Cabinets-Ordre, betreffend die Trägung der Epaulets von Seiten der im Civilfach angestellten Staabs-Offiziere.

Auf das anliegende Gesuch des Ober-Zoll-Inspectors, Majors N. N. will Ich nicht nur dem Bittsteller die Tragung der Epaulets mit Frangen gestatten, sondern bestimme auch zugleich im Allgemeinen, daß in allen Fällen den Staabs-Offizieren erlaubt sein soll, Achselstücke mit Frangen zu tragen, wenn sie eine Civilstelle mit Uniform erhalten, welche nur Achselstücke ohne Frangen mit sich führt. Ich überlasse dem Staats-Ministerium, dieserhalb das Erforderliche zu veranlassen, und Ihnen, dem Finanz-Minister, den v. N. N. zu bescheiden.

Berlin, den 2. November 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(v. K. J. Bd. 32. S. 316.)

Digitized by Google

VII.

Pensionen, Gnaden- und Sterbequartale, Wartegelder und Entschädigungen früherer Preußischer Beamten, und Beamten der neuen Provinzen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wiederanstellung oder Pensionirung ehemaliger Justiz-Beamten.

Das Königl. ꝛc. (die Königl. Immediat Justiz-Commission) erhält hierneben ein Exemplar der Instruction für die Regierungen, wegen Wiederanstellung der in den wieder eroberten und neuen Provinzen vorgefundenen und auf Wartegeld oder Pension gesetzten und noch zum Dienst qualificirten Officianten, vom 28. September d. J. zur Nachricht und Nachachtung, und mit der Anweisung, von jeder Anstellung eines auf Wartegeld stehenden Justiz-Bedienten, dem Ober-Präsident der Provinz Nachricht zu geben, sich auch die feste Anstellung der auf Wartegeld stehenden Beamten besonders angelegen seyn zu lassen.

Berlin, den 26. Oct. 1818. (v. K. J. Bd. 12. S. 278.)

Anstellungen, Pensionen und Wartegelder der in den wiedereroberten und neuen Provinzen vorgefundenen Officianten.

A.

Um die Zahlungen zu vermindern, welche auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 1. August d. J. an die in den wieder eroberten und neuen Provinzen vorgefundenen Officianten gezahlt werden müssen; ist es nothwendig darauf Bedacht zu nehmen, daß die darunter befindlichen, welche Wartegelder, Gehaltsentschädigungen oder Pensionen beziehen, und noch anstellungs- oder pensionsfähig sind, entweder sobald als möglich in etatsmäßige Stellen und Besoldungen einrücken, oder insofern sich hierzu nicht gleich Gelegenheit darbietet, bei den Verwaltungs-Behörden der wieder vereinigten und neuen Provinzen, wo der Andrang der Arbeiten Erleichterung und Aushülfe fordert, einstweilen commissarisch beschäftigt, theils definitiv pensionirt werden. Nur auf diese Weise können eben sowohl die Lasten der Staatskasse bedeutend vermindert, als auch diejenigen Beamten, deren etatsmäßige Wiederanstellung nicht gleich erfolgen kann, inzwischen für den öffentlichen Dienst nützlich beschäftigt werden.

Zur Ausführung dieser Maaßregel wird daher auf den Grund einer von dem Herrn Fürsten Staats-Kanzler

Durchlaucht an das **Königl. Staatsminiſterium** ergangene Mittheilung, deren Ausführung dem Finanzminiſterium überlaſſen worden iſt, hierdurch Folgendes verordnet:

1. Jeder Beamte, welcher ein Wartegeld, oder eine Gehalts-Entſchädigung bezieht, iſt verpflichtet, ſich dafür auf eine ſeinen frühern Geſchäfts- und Dienſt-Verhältniſſen angemeſſene Weiſe commiſſariſch beſchäftigen zu laſſen.
2. Eine außerordentliche Vergütigung und eine Remunerations-Zulage für die Dauer des Geſchäfts kann er nur dann fordern, wenn ihm
3. die Beſchäftigung außerhalb ſeines Wohnortes aufgetragen und er genöthigt iſt, an dieſem ſeine Familie und ſeine Haushaltung zurückzulaſſen, in welchem Falle auch eine Vergütigung der Reiſekoſten eintreten darf;
4. wenn das Wartegeld weniger beträgt als die Diäten, die einem für das Geſchäft anzunehmenden Hülfsarbeiter würden gezahlt werden müſſen.
5. Bei Bewilligung ſolcher Remunerationen oder Diäten-Zulagen treten die Vorſchriften der neueſten Regierungs-Inſtruction vom 23. October v. J. §. 12 Nr. 4 und 5 und die Inſtruction der Ober-Präſidenten §. 5 Nr. 2 ein.
6. Die commiſſariſch beſchäftigt geweſenen Subjecte, werden bei dadurch erprobter Qualification vorzugsweiſe vor den übrigen zu etatsmäßigen Anſtellungen befördert.
7. Alle Beamte die ihre Anſprüche aus dem Reichs-Deputationsſchluſſe vom Jahre 1803 ableiten, müſſen in ihrer ehemaligen Kathegorie fortdienen, ſo lange ſie dazu fähig ſind. Ausgenommen hiervon ſind nur die Angehörigen des vormaligen Reichs-Kammergerichts, die nach einem Beſchluſſe der Deutſchen Bundes-Verſammlung für die ihnen ausgeſetzte Entſchädigung, Dienſte zu leiſten nicht verpflichtet ſind.

Die Erreichung des gedachten Zwecks wird nun durch folgende Maaßregeln bewirkt werden können:

a) Jede Provinzial-Regierung, bei welcher die Cabinets-Ordre vom 1. Auguſt v. J. Anwendung gefunden, hat nach Anleitung der zur Regulirung de Entſchädigungs-Anſprüche bereits eingezogenen Nachrichten, ſofort eine Nachweiſung anzufertigen, welche über alle in ihrem Bezirke befindliche auf Wartegeld ſtehende Beamten, über ihre vormali-

Digitized by Google

gen Stellen, ihr Lebensalter, ihre Qualification und ihre sonst noch hierbei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse vollständige Auskunft giebt.

Die wegen einer ehemaligen Justiz-Stelle auf den Wartegelder-Etat überwiesenen Beamten, sind am Schlusse der Nachweisung besonders zu klassificiren. Die für die übrigen Administrations-Zweige geeigneten Beamten sind nach Maaßgabe ihrer verschiedenen Qualification zu Stellen, welche nach der Preußischen Verfassung etatsmäßig sind, unter verschiedenen Cathegorien in dem Verzeichnisse zusammen zu stellen.

Um eine formelle Uebereinstimmung dieser Verzeichnisse zu erhalten, wird sub A. ein Schema mitgetheilt. Die darin enthaltenen Rubriken 16 bis 21 sind blos deshalb angenommen, damit der Ober-Präsident die vorkommenden Abgänge gleich nachtragen, und daraus die vierteljährigen Haupt-Abgangs-Nachweisungen nach dem weiter unten sub B. beigefügten Schema anfertigen lassen kann.

b) Die Nachweisungen werden von der Königl. Regierung ihrem Ober-Präsidenten übergeben, welcher daraus eine Haupt-Nachweisung zusammenstelle läßt, und diese sowohl den übrigen Regierungen seines Ober-Präsidial-Bezirks, als auch den andern Ober-Präsidenten mittheilt, welche ihrerseits diese Nachweisungen an die ihnen untergeordneten Regierungen befördern.

c) Aus diesen Haupt-Nachweisungen müssen die Beamten zu Hülfsleistungen oder etatsmäßigen Anstellungen gewählt und in Vorschlag gebracht werden.

In der Regel ist die Auswahl zunächst aus den angemessenen Cathegorien des Regierungs-sodann des Ober-Präsidial-Bezirks, und wenn in diesem kein qualificirtes Subjekt aus der Cathegorie der zu besetzenden Stelle mehr vorhanden seyn sollte, aus den Haupt-Verzeichnissen anderer Ober-Präsidial-Bezirke zu treffen.

Uebrigens kommt es nicht allein auf Wiederanstellung der noch nicht wieder versorgten Subjekte, sondern auch darauf an, daß die bereits wieder angestellten Beamten, welche den Differenz-Betrag ihres jetzigen geringern Gehalts gegen ihre vormalige höhere Besoldung aus dem Wartegelder-Fonds als Zuschuß beziehen, zur Ersparung

Digitized by Google

des Letztern in ein, ihren Anspruch befriedigendes Etatsgehalt hinauf rücken.

d) Von den gegen das Verzeichniß A durch Anstellungen, Todesfälle ꝛc. vorkommenden Veränderungen, müssen nach dem sub B beigefügten Schema besondere Nachweisungen gefertigt und vierteljährig an den Ober-Präsidenten eingereicht werden.

e) Der etwa möglichen Auswahl nicht mehr disponibler Subjekte muß durch schnelle und genaue Anzeige von Anstellungen oder Todesfällen der auf Wartegeld stehenden Officianten in den Amtsblättern vorgebeugt werden, nach welchen auch die Oberpräsidenten und andere Königl. Regierungen die ihnen mitgetheilte Verzeichnisse vorläufig berichtigen können.

f) Die einstweilige Heranziehung erforderlicher Hülfsarbeiter geschiehet nach Maaßgabe der oben zu 1 bis 5 aufgestellten Grundsätze und mit Berücksichtigung der Bestimmung ad c; von der Königl. Regierung, welcher auch überlassen bleibt in den ad 3 und 4 vorausgesetzten Fällen mit dem gewählten Hülfsarbeiter ein besonderes Abkommen einzuleiten.

Der nach dem Grundsatze ad 6 solchen Hülfsarbeitern vorzugsweise zustehende Anspruch auf die nächsten etatsmäßigen Anstellungen, in ihrer Cathegorie, ist in den Verzeichnissen nachträglich zu bemerken.

g) Wenn gleich in Absicht auf vormalige Justiz-Officianten, welche Wartegeld oder Gehalts-Entschädigungen beziehen, dem Königl. Justiz-Ministerium die Ausführung der beabsichtigten Maaßregel und die weitere Anweisung der Ober-Landesgerichte überlassen bleibt; so wird doch die oben ad a verordnete Aufnahme dieser Klasse von Beamten in in die Verzeichnisse der Regierung und des Ober-Präsidenten, theils wegen der vollständigen Uebersicht, theils deshalb für nöthig erachtet, weil der Fall vorkommen kann, daß vormalige Justiz-Officianten in andere Verwaltungs-Parthien zu festen Anstellungen gelangen.

h) Da es durchaus unstatthaft seyn würde zur Erleichterung des Wartegelder-Fonds dem öffentlichen Dienste unfähige Beamte zu überweisen, so müssen nur gehörig qualificirte Subjekte gewählt, die

Digitized by Google

zu jeder Art von Wiederanstellung unfähigen aber pensionirt, und von den Wartegelder-Etat abgesetzt werden.

In diesen Fällen hat die Königl. Regierung bei den betreffenden Ministerien die nöthigen Anträge zu machen.

i) Die bisher in Folge des Reichs-Deputationsschlusses bewilligten Zahlungen an die vorgefundenen Beamten befinden sich sämmtlich in den Pensions- und Wartegelder-Etats der Königl. Regierungen unter den Pensionen aufgeführt; diejenigen Empfänger, welche noch nicht förmlich als Pensionairs anerkannt, oder als solche vorgefunden sind, müssen indeß von den wirklichen Pensionairs abgesondert und unter die Wartegelder-Officianten gesetzt, mithin auch in die oben sub a erwähnte Nachweisung gebracht werden.

Berlin, den 28. September 1818.

Finanz-Ministerium.

Instruction wegen Wiederanstellung der in den eroberten und neuen, Provinzen vorgefundenen und auf Wartegeld oder Pension gesetzten und noch zum Dienst qualificirten Officianten.

(v. K. J. Bd. 14. S. 29.)

A.

Schema

zur Nachweisung von den Wartegelder oder Entschädigung beziehender Officianten.

1. Namen der Beamten.	2. Jetziger Aufenthalt.	3. Gegenwärtige Beschäftigung oder Aufenthalt.	4. Vormalige Bedienung.	5. Unter welcher Regierung.	6. Alter.	7. Dienstzeit.
Erhält folgende Abtheilungen:						
A. Mitglieder und Räthe bei Collegien						
B. Expedienten						
C. Registratoren						
D. Rechnungs-Beamten						
E. Kassen-Beamten						
F. Canzlei-Beamten						
G. Unterbedienten						

Alsdann folgen besonders die Justiz-Beamten nach gleicher Eintheilung.

8. Familie.	9. Vermögensumstände.	10. Qualification.	11. Moralisches Verhalten.	12. Ehemaliges Einkommen.	13. Beziehen an Wartegeld und Gehalts-Entschädigungen.	14. und zwar nach dem Reichs-Deputations-schluß.	nach den übrigen Bestimmungen der Cabinets-Ordre v. 1. Aug. 1817.
				Rt. sg. pf.	Rt. sg. pf.	Rt. sg. pf.	Rt. sg. pf.

Digitized by Google

15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
Aus welcher Kasse.	Davon werden erspart. Rt. sg. pf.	Seit wann die Ersparung eingetreten ist.	Ob durch Absterben, Anstellung, Beförderung oder Pensionirung.	Benennung der Stellen und Regierungs-Bezirke in welchen die Anstellung oder Beförderung geschehen ist.	Betrag der bewilligten Pensionen. Rt. sg. pf.	Wo solche etatsmäßig geworden sind.

B.

Schema

zur vierteljährlichen Nachweisung von den Ersparungen bei den Wartegeldern und Gehalts-Entschädigungen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Name der Beamten.	Vormalige Bedienung.	Haben an Wartegeld oder Gehalts-Entschädigung bezogen. Rt. sg. pf.	Seit wann solche erspart sind.	Ob die Ersparung durch Todesfall, Pensionirung Anstellung oder Beförderung bewirkt ist	Benennung der Stellen, worin die Anstellung oder Beförderung geschehen ist.	Betrag der bewilligten Pensionen. Rt. sg. pf.	Wo solche etatsmäßig geworden sind.

Digitized by Google

B.

Das Königl. ꝛc. (die Königl. Immediat-Justiz-Commission) erhält hierneben ein Exemplar der Instruktion für die Regierungen, wegen Wiederanstellung der in den wiedereroberten und neuen Provinzen vorgefundenen, und auf Wartegeld oder Pension gesetzten, und noch zum Dienst qualificirten Officianten, vom 28. September d. J. zur Nachricht und Nachachtung, und mit der Anweisung, von jeder Anstellung eines auf Wartegeld stehenden Justiz-Bedienten der Provinz Nachricht zu geben, sich auch die feste Anstellung der auf Wartegeld stehenden Beamten besonders angelegen seyn zu lassen.

Berlin, den 26. October 1818.

C.

Durch eine Allerhöchste Königl. Cabinets-Ordre vom 29. April c. ist die baldige Wideranstellung aller auf Wartegeld stehenden Beamten wiederholt, befohlen worden. Das Königl. ꝛc. wird daher, unter Bezugnahme auf die demselben schon unter dem 26. October v. J. mitgetheilten Verhandlungen, angewiesen, seinerseits gleichfalls möglichst auf die Versorgung der Wartegeld beziehenden Beamten, so weit es ohne Nachtheil für den Dienst möglich ist, bedacht zu seyn. Es ist daher, bevor die Besetzung einer vacanten Stelle in Antrag gebracht wird, zu untersuchen: ob sich dieselbe nicht durch einen auf Wartegeld stehenden Beamten besetzen läßt, und in casu quod non sind in dem Berichte die Gründe anzuführen; den auf Wartegeld stehenden Beamten werden die gleich geachtet, die zu ihrem Diensteinkommen wegen früherer Verhältnisse aus den Allerhöchsten Cabinets-Ordren vom 1. August 1817 und 3. Juli 1818 persönliche Zulagen in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, oder schon erhalten. Es ist daher jedesmal zu erwägen, ob nicht durch einen, diese beziehenden Beamten, eine erledigte Stelle zur Ersparung der Zulage besetzt werden kann.

Berlin, den 24. Mai 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 39.)

D.

Der Justiz-Minister ist noch nicht auf den Vorschlag des Königl. Ober-Landesgerichts im Berichte vom 11. vorigen Monats

zur Besetzung der dritten Canzlistenstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Oelde, mit dem vormaligen freiwilligen Jäger N. N. eingegangen

weil das Collegium der Anweisung im Rescripte vom 24.

Digitized by Google

Mai c. entgegen, nicht anführt, warum zu dieser Stelle kein auf Wartegeld stehender Beamter in Vorschlag gebracht ist. Es läßt sich nicht annehmen, daß sich nicht dort Beamten dieser Art finden sollten.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher, insofern demselben keine, zur Canzlistenstelle geeigneten Wartegelder beziehende Beamten bkannt sind, beim dortigen Königl. Ober-Präsidenten Erkundigungen nach solchen einzuziehen, und sich mehrere dergleichen vorschlagen zu lassen.

Von diesen ist demnächst der qualificirteste zur Anstellung in Vorschlag zu bringen. Künftig muß das Collegium in jedem Berichte wegen Besetzung der Subalternenstellen jedesmal einen auf Wartegeld stehenden Beamten vorschlagen, oder die Gründe, die entgegen stehen, anzeigen.

Berlin, den 5. Juli 1818. (v. K. J. Bd. 14. S. 40.)

Wartegeld der commissarisch beschäftigten Staatsbeamten.

a.

Auf Ihren Bericht vom 23. v. M. will Ich hiermit genehmigen, daß diejenigen commissarisch beschäftigten Beamten, deren Gehälter nicht auf den Etats der laufenden Verwaltung stehen oder welche ein Wartegeld genießen, in sofern sie sich bei ihren Commissionen besonders brauchbar bewiesen und vortheilhaft ausgezeichnet haben, nicht die in Meiner Ordre vom 25. Mai pr. im Allgemeinen angeordneten Wartegelder-Sätze, sondern ihr zuletzt bezogenes etatsmäßiges Gehalt unverkürzt als Wartegeld gezahlt werden soll. Auch will Ich, daß auf die Wiederanstellung dieser Beamten vorzugsweise vor allen übrigen Wartegelder-Officianten Bedacht genommen werde. Ich beauftrage Sie, diese Meine Bestimmung und Willensmeinung den betreffenden andern Ministerien mitzutheilen.

Berlin, den 7. Juni 1821.

Friedrich Wilhelm.

Wartegeld der commissarisch beschäftigtigten Staatsbeamten.

b.

Es sind bisher öfters Fälle eingetreten, wo Officianten, deren Gehälter nicht auf den Etats der laufenden Verwaltung sich befinden, oder die auf Wartegeld stehen, commissarisch beschäftigt und eben deshalb, weil sie vorzüglich brauchbar und fleißig sind, bei dem Geschäfte zurückgehalten, mithin an ihrer Wiederanstellung behindert worden. Der Nachtheil, der ihnen dadurch entsteht, wird zwar dadurch einigermaaßen ausgeglichen, daß sie in der Regel nicht nur hohe Diäten sondern auch Gratificationen bezo-

Digitized by Google

gen haben, die zum Theil bedeutend gewesen sind; indessen wird dieser Nachtheil doch dadurch nicht ganz gehoben, und es schien daher nothwendig, bei dergleichen Beamten günstigere Grundsätze anzuordnen, als die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. Mai v. J. im Allgemeinen vorschreibt. Die General-Controlle, welcher die Nacharbeiten der jetzt aufgelösteten Immediat-Commission zur Regulirung der Wartegelder ꝛc. übertragen worden sind, hat sich in diesem Verhältniß veranlaßt gefunden, bei Sr. Majestät dem Könige diejenigen Vorschläge zu machen, welche Allerhöchst Dieselben in der abschriftlich anliegenden Cabinets-Ordre vom 7. d. M. zu genehmigen geruhet haben, und beehrt sie sich, zu Folge der darin enthaltenen Bestimmung Ew. Excellenz davon zur Anwendung in vorkommenden Fällen ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Berlin, den 11. Juni 1821.

General-Controlle.

v. Ladenberg.

An des Königl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Hrn. v. Kircheisen, Excellenz.

(v. K. J. Bd. 17. S. 272.)

Die Verhältnisse der auf Inactivitäts-Gehalt ausgeschiedenen Offiziere betreffend.

a.

Da es sich gezeigt hat, daß die Civilbehörden über das Verhältniß der auf Inactivitäts-Gehalt stehenden Offiziere und den zwischen diesen und den zur Invaliden-Versorgung berechtigten Offizieren, bestehenden Unterschied, noch Zweifel hegen und eine unterm 11. Juli v. J. erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre, wenn gleich nur auf einen einzelnen Fall Bezug habend, dennoch allgemeine Bestimmungen über die mit Inactivitäts-Gehalt ausgeschiedenen Offiziere enthält, und also zur bestimmteren Aufklärung dieses Gegenstandes dienen dürfte, so beehre ich mich, diese Allerhöchste Cabinets-Ordre Ew. Excellenz in der abschriftlichen Anlage ganz ergebenst mitzutheilen.

Berlin, den 30. Juni 1830.

Für den Herrn Kriegs-Minister in dessen Abwesenheit,

Schöler.

An des Königl. wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn von Kircheisen, Excellenz.

b.

Ich kann Mich mit Ihrem Vorschlage vom 5. d. M. den dem 19ten Infanterie-Regimente (4ten Westpreuß.)

Digitized by Google

aggregirt gewesenen, jetzt auf Inactivitäts-Gehalt stehenden Seconde-Lieutenant N. N. mit einem 2jährigen Gehalts-Betrag gegen Verzicht auf fernerweite Unterstützung ins Königreich Polen übergehen zu lassen, nicht einverstanden erklären, denn die auf Inactivitäts-Gehalt gesetzten Offiziere sind nicht den, wegen Dienstunfähigkeit aus dem Heere entlassenen, durch Wartegeld oder Pension abgefundenen Offizieren gleich zu achten, sie bleiben vielmehr verpflichtet, noch Dienste zu leisten, wenn sie dazu aufgefordert werden, und sind daher bei etwanigen Entlassungs-Anträgen wie die activen Offiziere des stehenden Heeres zu behandeln.

Hiernach können sie also das Inactivitäts-Gehalt nur innerhalb Landes beziehen, am allerwenigsten aber gegen Ueberlassung desselben auf eine bestimmte Zeit ihrer Dienstpflichtigkeit entledigt werden.

Wenn ein solcher Offizier von Meinen Staaten auswandern will, muß von der Zeit der Bewilligung der Erlaubniß dazu an, alle Unterstützung aufhören.

Berlin, den 11. Juli 1822.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister General-Lieutenant v. Hake.

(v. K. J. Bd. 22. S. 87.)

Unterstützungen für die Wittwen und Kinder der Gerichtsboten.

Seine Königl. Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 30. v. M., dem Justiz-Minister zu erkennen gegeben, daß das Prinzip:

> die Pensionen für die Wittwen und die Unterstützungen für die Kinder der Gerichtsboten, — da solche zur handarbeitenden Klasse der Einwohner gehören, und, wenn sie ihren Unterhalt nicht selbst erwerben können, aus den gewöhnlichen Armen-Fonds unterstützt werden müssen, — auf die Staats-Kasse zu übernehmen,

eine zu weit führende Belästigung derselben sein würde. Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden werden daher hierdurch angewiesen, künftig keine dagegen lautende Anträge einzureichen.

Berlin, den 4. Juli 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 90.)

Invaliden-Wohlthaten der Besitzer des eisernen Kreuzes.

Auf Ihre Anfrage bestimme Ich hiermit, daß die Erbberechtigten zum eisernen Kreuz 2ter Klasse in Ansehung der zu bewilligenden Invaliden-Wohlthaten nicht den wirklichen Besitzern desselben gleich geachtet werden können, vielmehr ihr Anspruch auf selbige erst, wenn sie zum wirklichen

Digitized by Google

Besitze des eisernen Kreuzes gelangen, anhebt. Sie haben hiernach verfahren zu lassen.

Berlin, den 3. Juni 1824.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister und General-Lieutenant v. Hake.

(v. K. J. Bd. 23. S. 187.)

Benachrichtigung des Invaliden-Departements von jeder diätarischen Beschäftigung eines Invaliden.

Da durch die Allerhöchste Bestimmung vom 7. Oct. 1820 festgesetzt worden ist, daß den invaliden Militairs vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, das Wartegeld oder Gnadengehalt nur so lange belassen werden darf, als die Einnahme im Civilamte das Doppelte des Erstern nicht erreicht; es hierbei aber ganz gleich ist, ob die Diensteinnahme in Gehalt, Diäten, oder sonstiger Remuneration besteht; so werden wir in Folge der abschriftlich angebogenen Anzeige der Königl. Regierung in Merseburg vom 20. v. M. veranlaßt, Ew. Excellenz ganz ergebenst zu ersuchen, die betreffenden Gerichtsbehörden geneigtest anzuweisen, dem unterzeichneten Departement von einer jeden interimistischen Beschäftigung eines Invaliden gegen Diäten oder sonstige Remuneration die nöthige Kenntniß zu geben, um, erforderlichen Falls, die Einziehung des Wartegeldes oder Gnadengehalts, für die Dauer der interimistischen Beschäftigung, sogleich verfügen zu können.

Berlin, den 9. Juni 1824.

Kriegs-Ministerium. Departement für die Invaliden.

von Stach.

An des Königl. wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn von Kircheisen, Excellenz.

(v. K. J. Bd. 25. S. 188.)

Pensionen der Servis-Beamten.

Da über die Absicht Meiner Ordre vom 14. October 1811 durch welche Ich die Pensions-Grundsätze in Rücksicht auf die städtischen Beamten näher bestimmt habe, Zweifel entstanden sind, so setze Ich hierdurch fest, daß diese Bestimmung auf die pensionirten Servis-Beamten ohne Unterschied, so wie solche im §. 60. des Servis-Regulatifs vom 17. März 1810. bezeichnet sind, haben Anwendung finden sollen, und angewendet werden müssen, indem Meine Absicht gewesen ist, sowohl dem Pensionirten einen Verlust an seinem Einkommen abzuwenden, als auch die landesherr-

Digitized by Google

lichen und städtischen Kassen von der Pension zu befreien, sobald die Thätigkeit eines noch dienstfähigen Pensionirten anderweitig vergolten wird. Ich trage Ihnen auf, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 5. Juni 1824.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister ꝛc. v. Kircheisen, v. Schuckmann und General-Lieutenant v. Hake.

(v. K. J. Bd. 23. S. 187.)

Berechnung der Pensionssätze für Justizbeamte.

Sämmtliche Königl. Ober-Justizbehörden werden hierdurch angewiesen, bei den Pensions-Vorschlägen für Beamte, die Emolumente speciell anzuzeigen und nach sechsjähriger attestirter Fractionstabelle in Quanto zu justificiren, auch, wo keine sechsjährige Fractionstabelle zu erhalten ist, wenigstens so weit als sie zu erhalten stehet, beizufügen.

Berlin, den 30. Juli 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 245.)

Vorläufige Zahlung beantragter Pensionen.

Auf den Bericht vom 8. d. M. wird das Königl. Ober-Landesgericht authorisirt, dem Boten N. N. den Betrag seiner Pension von 150 Rthlr. vom 1. d. M. an in monatlichen Raten aus der Salarienkasse auf Rechnung der Pension vorschußweise zahlen zu lassen. Zugleich wird das Königl. Ober-Landesgericht ermächtigt, in allen Fällen, wo die Pension, welche nach der dem Collegio von Seiten des Justiz-Ministers gemachten Eröffnung für einen zu pensionirenden Beamten bei des Königs Majestät vorgeschlagen wird, nicht zu der bestimmten Zeit allerhöchsten Orts bewilligt, oder daß dies geschehen, dem Collegio nicht bekannt gemacht worden, dem Pensionair, statt des Gehaltes, die Pension in monatlichen Raten aus der Salarienkasse vorzuschießen; jedoch müssen die Vorschüsse, sobald die Pension von Seiner Majestät bewilligt ist, von der Regierung wieder eingezogen werden.

Berlin, den 15. Oct. 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 314.)

Verordnung wegen der Gehaltsabzüge zum Pensionsfonds und der Goldraten der Justizbeamten.

Durch die an das Königl. Staats-Ministerium unter dem 31. August d. J. erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre, durch welche des Königs Majestät nach den Vorschlägen der zur Untersuchung des Staats-Haushalts bestandenen Immediat-Commission mehrere Maaßregeln anzuordnen ge-

Digitized by Google

ruhet haben, um besonders bei den jetzigen auf den Ertrag der Staats-Einnahme ungünstig einwirkenden Zeitverhältnissen die nöthigen Beschränkungen bei den Staats-Ausgaben herbeizuführen und diese mit den Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen, ist zugleich über die Art, in welcher zur Erreichung dieses Zwecks auch sämmtliche Staatsdiener beitragen sollen, Folgendes bestimmt worden:

1. Die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. Mai 1814 enthaltene Bestimmung, nach welcher ein Theil der Staatsdiener das Fünftel der Besoldung in Golde bezieht, ist vom Jahr 1825 an, in dem Maaße aufgehoben, daß für den fernern Bezug der bisherigen Goldrate 13⅓ pCt. werden abgerechnet werden. Es wird aber dem freien Willen des Empfängers überlassen, ob er die Goldrate gegen dieses Agio oder mit gänzlichem Wegfall derselben, seine volle Besoldung, nach deren Nominal-Betrage in Courant erheben will.

   Die Beamten sind gehalten, sich darüber gegen den Anfang eines jeden Jahres, für die Dauer desselben zu erklären.

2. Um des Fonds bei Beschaffung zu den Pensionen der Staatsdiener einige Erleichterung der Staatskasse zu bewirken, soll nicht nur von den Staatsbeamten ein mit ihrem Diensteinkommen in Verhältniß stehender jährlicher Beitrag, sondern auch der zwölfte Theil eines jeden, der neu angestellten Beamten bewilligten Jahrgehalts, so wie aller Gehaltszulagen, für den Pensionsfonds eingezogen werden. Die Erhebung dieser Beiträge geschieht nach folgenden sechs Abstufungen:

   1) von einer Besoldung bis einschließlich 400 Rthlr. zu 1 pCt.;
   2) von einer Besoldung über 400 Rthlr. bis einschließlich 1000 Rthlr. zu 1½ pCt.;
   3) von einer Besoldung bis einschließlich 2000 Rthlr., der vorige Satz, und vom zweiten 1000 Rthlr. zu 2 pCt.;
   4) von einer Besoldung bis einschließlich 4000 Rthlr.; die Sätze 2 und 3, und von dem, was über 2000 hinansteigt, zu 3 pCt.;
   5) von einer Besoldung bis einschließlich 6000 Rthlr. die Sätze 2, 3 und 4 und von dem Betrage über 4000 Rthlr. zu 4 pCt.;
   6) von einer Besoldung die mehr als 6000 Rthlr. beträgt, die vorigen Sätze und von dem über 6000 hinangehenden, zu 5 pCt.

Digitized by Google

In diesen einzelnen Abstufungen selbst werden die Procentsätze aber nur von 50 zu 50 Rthlr. berechnet, so daß, was unter 50 Rthlr. noch zum vorigen Satze gezogen wird, von 50 Rthlr. oder darüber aber bis zum vollen Hundert, die Hälfte des Nachfolgenden zu entrichten ist, jedoch soll der jährliche Betrag eines solchen Beitrages die Summe von 500 Rthlr nicht übersteigen.

Von einem Einkommen unter 50 Rthlr. findet gar kein Beitrag statt.

Wie diese Gehaltsabzüge zu erheben sind, ist in der unter A. angeschlossenen, von der Königl. General-Controlle entworfenen Tabelle näher angegeben.

Indem diese, vom 1. Januar k. J. ab, in Anwendung kommenden Bestimmungen dem Königl. ꝛc. mitgetheilt werden, um solche den von demselben ressortirenden Beamten bekannt zu machen und danach die dem Collegio untergeordneten Behörden und Kassen zu instruiren, werden über die Art der Ausführung derselben noch folgende nähere Vorschriften gegeben:

A. Im Betreff des weggfallenden Goldtheils.

1. Die Goldtheile in Natur werden künftig nicht mehr in Ausgabe gestellt und nicht weiter, so wenig in Einnahme als Ausgabe, auf den Etat gebracht;
2. die nachgelassene Befugniß, daß Fünftel der Besoldung in Golde gegen Vergütigung eines Agio von 13⅓ pCt. zu empfangen, findet nur auf diejenigen Beamten Anwendung, welche schon bisher ihre Besoldungen zum fünften Theile in Golde bezogen haben;
3. das gegen Agio zu zahlende eine Fünftel Gold darf nicht überschritten, auch nicht theilweise gegeben werden. Jeder Beamte muß entweder sein bisheriges Fünftel ganz in Golde, gegen obiges Agio, nehmen, oder ganz darauf Verzicht leisten;
4. das Königl. ꝛc. hat die von demselben ressortirenden, zum Goldempfang berechtigten Beamten aufzufordern, sofort ihre Erklärungen abzugeben:

ob sie für das künftige Jahr ihren Goldantheil gegen jenes Agio empfangen wollen.

Eine detaillirte Nachweisung derjenigen Beamten, die sich dafür erklären, in welcher der Goldantheil eines jeden, mit dem dafür zu entrichtenden Agio, auszuwerfen ist, wird von dem Königl. ꝛc. vollzogen, der General-Staatskasse oder betreffenden Regierung, welche den etatsmäßigen fixirten Zuschuß zu zahlen

Digitized by Google

hat, noch vor dem 1. Januar 1825 zur Anweisung des erforderlichen Goldbetrags zugefertiget. Künftig aber muß diese Zufertigung schon im Monat November jeden Jahres geschehen, damit die zahlende Kasse ihren Bedarf an Golde bei Zeiten übersehen kann;

5. das solchergestalt aufgenommene Agio wird von den hiesigen Justizbehörden der General-Staatskasse und von den Provinzial-Justizbehörden den Regierungs-Hauptkassen zur Ablieferung an die General-Staatskasse, vierteljährlich, bei Erhebung der fixirten Zuschüsse, resp. berechnet und abgeliefert.

Die erwähnten Nachweisungen dürfen nur bei der Ablieferung des Agio für das erste Quartal jeden Jahres den betreffenden Kassen mitgetheilt werden, bei den Ablieferungen für die drei folgenden Quartale sind nur die etwa eingetretenen Veränderungen, welche bloß durch den Abgang von Beamten entstehen können, zu bemerken und mitzutheilen.

B. In Betreff der Beiträge zum Pensions-Fonds.

1. Der Pensions-Beitrag betrifft nicht bloß die fixirten Besoldungen, sondern das gesammte Einkommen der Beamten, folglich auch:

a) die Tantiemen der Kassenbeamten;
b) die Copialien-Antheile der Canzlisten;
c) die den Unterbedienten beigelegten Insinuations-, Meilen- und Wartegelder und Executions-Gebühren;
d) die Gebühren der Calculatoren, Registratoren und Actuarien;
e) die Sportel-Antheile der Justizbeamten;
f) die Miethsbeträge für Dienstquartiere, wenn solche bei Gewährung des Normalgehalts zur Anrechnung kommen, und
g) alle Nebeneinnahmen, welche die Officianten als Staatsdiener aus Königl. Kassen beziehen.

Dagegen aber sind Entschädigungen oder Pensionen aus Kämmereikassen, Justitiariats-Gehalte und Sporteln für Verwaltung adeliger Güter, so wie auch Bureaukosten, Diäten und Reisekosten und dergleichen, da sie nur als Vergeltung für baare Auslagen gewährt werden, davon befreit.

Um Zersplitterungen der Pensions-Abzüge im Ganzen zu vermeiden, und damit überall der grundsätzliche Abzug voll eintrete, ist der Pensions-Beitrag von dem Einkommen der Nebenstelle, so wie auch von

Digitized by Google

den Gehaltszuschüssen und andern Nebeneinnahmen aus Staatskassen, jederzeit bei der Hauptstelle des betreffenden Beamten in Abzug zu bringen.

2. In Betreff der Einnahme zu 1, a bis e, werden die nach den neusten Ermittelungen dafür ausgesetzten Etatsbeträge bei der Berechnung angenommen. Bleibt das wirkliche Einkommen der Beamten gegen den Etat zurück, so können diese die zuviel in Abzug gebrachten Beiträge nach dem Ablauf des Jahres reclamiren.

   Betragen sie mehr, so wird der Abzug von dem wirklichen Aufkommen grundsätzlich berichtiget, beträgt der Unterschied jedoch nur 10 pCt. mehr oder weniger gegen das etatsmäßige Einkommen, so hat es bei dem Pensions-Abzug, wie solches der Etat bestimmt, lediglich sein Bewenden.

3. Bei den Salarienkassen-Beamten wird der Pensions-Beitrag nicht allein von der evincirten, sondern auch von der überschießenden und mithin von der im Etat ausgesetzten Gehalts- und Tantieme-Summe gerechnet; eine Bestimmung, die auf alle Officianten, denen ein bestimmtes Einkommen evincirt wird, Anwendung findet.

   Es versteht sich jedoch von selbst, daß der Pensions-Beitrag nur von dem reinen, den Beamten wirklich verbleibenden Netto-Einkommen zu berechnen ist.

4. Jede Kasse, welche Besoldungen zu zahlen hat, behält den Pensions-Beitrag zurück. Zur Vermeidung der Gegenquittungen werden sämmtliche Besoldungs-Empfänger über den ganzen Besoldungs-Betrag, mit Einschluß der Pensions-Beiträge zu quittiren haben. Die Quittungen werden also z. B. lauten:

   15 Rthlr durch Beitrag zum Pensions-Fonds,
   985 Rthlr. baar,

   1000 Rthlr. zusammen, habe ich an Besoldung von — bis — aus der ꝛc. Kasse richtig erhalten.

5. Die zurück zu behaltenden Pensions-Abzüge werden von den hiesigen Salarienkassen der General-Staatskasse unmittelbar, und von den Provinzial-Salarienkassen den Regierungs-Hauptkassen, aus welchen die Fonds zu den Besoldungen erfolgen, zur Ablieferung an die General-Staatskasse, vierteljährig bei Erhebung der fixirten Zuschüsse resp. angerechnet und abgeliefert.

Es sollen daher auch in den Besoldungs-Etats aller und jeder Kassen, worüber weiter unten das Nöthige bestimmt werden wird, diese Beiträge besonders nachgewiesen werden. Für jetzt kommt es nur darauf an, sämmtliche Kassen, welche Besoldungen zahlen, wegen Einziehung dieser Beiträge und dahin zu instruiren, daß sie in ihren Büchern die Besoldungen voll verausgaben, die Beiträge von denselben aber in eine besondere Colonne auswerfen, und solche wie vorgedacht abliefern.

Im Laufe des Jahres bedarf es keiner Nachweisungen, sondern es reicht hin, wenn die Spezial- und Provinzial-Kassen nur den Etats-Betrag anrechnen; mit dem vierten Quartal aber haben diese Kassen sich förmlich auszuweisen, und die Abweichungen von den Etats-Beträgen durch summarische Ab- und Zugangslisten zu justificiren, damit bei der General-Staatskasse nicht mehr und nicht weniger zur Einnahme kommt, als durch die Kassen wirklich in Abzug gebracht worden ist.

6. Der Beitrag des zwölften Theils des Jahresgehalts des neu angestellten Beamten, und von den Gehaltszulagen, wird in ähnlicher Art von jeder zahlenden Kasse bei der ersten Verausgabung der Besoldung oder der Zulage, nachgewiesen, und wie zu 5. gedacht, resp. an die General-Staatskasse, oder die Regierungs-Hauptkassen abgeliefert.

Bei diesem Verfahren wird es nöthig, die Etats für sämmtliche Justiz-Salarienkassen, vom Jahre 1825 ab, neu anzufertigen und selbige in eine andere Form zu bringen. Diese Etats-Aufstellung pro 1825 soll hier bewirkt werden, zu welchem Ende daher von sämmtlichen, mit Spezial- und Hauptetats versehenen Justiz-Salarien- und Sportelkassen, die erforderlichen Justificatorien zur Feststellung der unbestimmten und zufälligen Einnahmen, so wie der unbestimmten Ausgaben, nach Ablauf von acht Wochen, mittelst Berichts des vorgesetzten Ober-Landesgerichts hierher einzureichen sind.

Hierzu gehören:

1. Die Fractions-Berechnungen der reinen Sportel-Einnahme, nach Abzug aller der Kasse nicht verbleibenden durchlaufenden Posten.
2. Nachweisungen über die hin und wieder neu hinzugekommenen oder ausscheidenden Jurisdictions-Beiträge für die Justiz-Verwaltung adeliger Güter.
3. Die Fractions-Berechnungen der unbestimmten Ausgaben an Bureau-Kosten und Insgemein.

Digitized by Google

4. Die Fractions-Berechnungen über die wirklich gezahlten Criminal-Kosten, und
5. Fractions-Nachweisungen über die von den Justizbeamten bezogenen Emolumente und Gebühren.

Im Wesentlichen sind bei diesen Justificatorien folgende nähere Bestimmungen zu beachten:

a) bei Anfertigung der Berechnungen zu 1, 3, 4 und 5, sind überall die Erfahrungn der Jahre 1821, 1822 und 1823 zum Grunde zu legen;

b) jede Berechnung oder Nachweisung muß in Absicht der Richtigkeit mit dem vorschriftsmäßigen Atteste des betreffenden Gerichts, oder des Salarien-Kassen-Rendanten versehen werden;

c) die Berechnungen zu 1. werden nach dem schon früher vorgeschriebenen Schema angefertigt, jedoch ist denselben eine detaillirte Berechnung, wodurch die summarisch nachgewiesene reine Sportel-Einnahme constituirt wird, überall beizufügen;

d) bei Anfertigung der Berechnungen zu 3., 4. und 5. sind die unter B., C. und D. beigelegten Schemas zur Anwendung zu bringen;

e) da die Verwaltung des Criminal-Fonds erst mit dem 1. Januar 1823 auf die Königl. Ober-Landesgerichte übergegangen, so sind zur vollständigen Anfertigung der Berechnungen zu 4., gehörig bescheinigte Nachweisungen, über die in den Jahren 1821 und 1822 stattgefundenen Ausgaben, von den betreffenden Regierungs-Hauptkassen zu erbitten und selbige den Berechnungen beizulegen;

f) bei der Nachweisung der Emolumente und Gebühren der Justizbeamten zu 5., sind zugleich die Ausgaben für Privatgehülfen und Hülfsschreiber ꝛc. mit nachzuweisen, und von dem gesammten Emolumenten-Betrage in Abzug zu bringen, damit das, dem etatsmäßigen Beamten verbleibende Netto-Einkommen rein übersehen werden kann.

Auch bei denjenigen Beamten, denen die Emolumente bis zu einer gewissen Summe evincirt sind, aber nicht erreicht worden, müssen die wirklich aufgebrachten Beträge, mit specieller Angabe derjenigen Summe, welche aus der Salarienkasse zugeschossen ist, in die Nachweisung aufgenommen werden.

g) Diese Berechnungen sind, bevor sie hier eingereicht werden, sämmtlich von der vorgesetzten Ober-Behörde gehörig und gründlich zu prüfen, damit die Richtigkeit derselben hier mit Gewißheit angenommen werden kann. Endlich sind

Digitized by Google

b) diese Vorschriften nicht nur jetzt, sondern auch bei allen künftigen Etats-Anfertigungen auf das Genaueste zu befolgen.

Zur Einreichung dieser Justificatorien in der obgedachten Frist, sind zuvörderst sämmtliche Justiz-Behörden verpflichtet, welche für die Jahre $18\frac{26}{36}$ und $18\frac{27}{36}$ neue Etats zu erwarten haben; alle übrigen Justiz-Behörden aber, deren Etats für $18\frac{25}{35}$ zur Bestätigung kommen, werden davon in soweit dispensirt, als die vorgedachten Justificatorien sich unter den bereits eingesandten Etats und Etatsbelägen befinden und den gegenwärtigen Bestimmungen gemäß angefertigt sind, entgegengesetzten Falls die Einsendung derselben aber noch bewirkt werden muß.

Hiernach hat das Collegium sich nicht nur selbst zu achten, sondern auch jedes einzelne Untergericht und jede untergeordnete Kasse gehörig zu instruiren und für die Befolgung überall zu sorgen. Um indeß jede einzelne Justiz-Behörde so schnell als möglich in Kenntniß zu setzen, erhält das Collegium von dieser Verfügung so viel Exemplare als zur Communication an dieselben erforderlich sind.

Seitens des Königl. Kammergerichts und des Kurmärkischen Pupillen-Collegiums ist diese Verfügung auch dem hiesigen Stadtgerichte und dem Vormundschafts-Gerichte hierselbst mitzutheilen.

Berlin, den 24. Nov. 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 271.)

Digitized by Google

Schema A.

Tabelle

über die Gehalts-Abzüge zum Pensions-Fonds.

Höhe der Besoldung.							Jährlicher Gehalts-Abzug.			
Von	50	Rthlr.	bis	mit	99	Rthlr.	— Rthlr.	15	Sgr.	
–	100	–	–	–	149	–	1	–	—	–
–	150	–	–	–	199	–	1	–	15	–
–	200	–	–	–	249	–	2	–	—	–
–	250	–	–	–	299	–	2	–	15	–
–	300	–	–	–	349	–	3	–	—	–
–	350	–	–	–	399	–	3	–	15	–
–	400	–	–	–	449	–	4	–	—	–
–	450	–	–	–	499	–	6	–	22½	–
–	500	–	–	–	549	–	7	–	15	–
–	550	–	–	–	599	–	8	–	7½	–
–	600	–	–	–	649	–	9	–	—	–
–	650	–	–	–	699	–	9	–	22½	–
–	700	–	–	–	749	–	10	–	15	–
–	750	–	–	–	799	–	11	–	7½	–
–	800	–	–	–	849	–	12	–	—	–
–	850	–	–	–	899	–	12	–	22½	–
–	900	–	–	–	949	–	13	–	15	–
–	950	–	–	–	999	–	14	–	7½	–
–	1000	–	–	–	1049	–	15	–	—	–
–	1050	–	–	–	1099	–	16	–	—	–
–	1100	–	–	–	1149	–	17	–	—	–
–	1150	–	–	–	1199	–	18	–	—	–
–	1200	–	–	–	1249	–	19	–	—	–
–	1250	–	–	–	1299	–	20	–	—	–
–	1300	–	–	–	1349	–	21	–	—	–
–	1350	–	–	–	1399	–	22	–	—	–
–	1400	–	–	–	1449	–	23	–	—	–
–	1450	–	–	–	1499	–	25	–	—	–
–	1500	–	–	–	1549	–	25	–	—	–
–	1550	–	–	–	1599	–	26	–	—	–
–	1600	–	–	–	1649	–	27	–	—	–
–	1650	–	–	–	1699	–	28	–	—	–
–	1700	–	–	–	1749	–	29	–	—	–
–	1750	–	–	–	1799	–	30	–	—	–
–	1800	–	–	–	1849	–	31	–	—	–
–	1850	–	–	–	1899	–	32	–	—	–
–	1900	–	–	–	1949	–	33	–	—	–

Digitized by Google

Höhe der Besoldung.							Jährlicher Gehalts-Abzug.			
Von	1950	Rthlr.	bis	mit	1999	Rthlr.	34	Rthlr.	—	Sgr
–	2000	–	–	–	2049	–	35	–	—	–
–	2050	–	–	–	2099	–	36	–	15	–
–	2100	–	–	–	2149	–	38	–	—	–
–	2150	–	–	–	2199	–	39	–	15	–
–	2200	–	–	–	2249	–	41	–	—	–
–	2250	–	–	–	2299	–	42	–	15	–
–	3000	–	–	–	2349	–	44	–	—	–
–	2350	–	–	–	2399	–	45	–	15	–
–	2400	–	–	–	2449	–	47	–	—	–
–	2450	–	–	–	2499	–	48	–	15	–
–	2500	–	–	–	2549	–	50	–	—	–
–	2550	–	–	–	2599	–	51	–	15	–
–	2600	–	–	–	2649	–	53	–	—	–
–	2650	–	–	–	2699	–	54	–	15	–
–	2700	–	–	–	2749	–	56	–	—	–
–	2750	–	–	–	2799	–	57	–	15	–
–	2800	–	–	–	2849	–	59	–	—	–
–	2850	–	–	–	2899	–	60	–	15	–
–	2900	–	–	–	2949	–	62	–	—	–
–	2950	–	–	–	2999	–	63	–	15	–
–	3000	–	–	–	3049	–	65	–	—	–
–	3050	–	–	–	3099	–	66	–	15	–
–	3100	–	–	–	3149	–	68	–	—	–
–	3150	–	–	–	3199	–	69	–	15	–
–	3200	–	–	–	3249	–	71	–	—	–
–	3250	–	–	–	3299	–	72	–	16	–
–	3300	–	–	–	3349	–	74	–	—	–
–	3350	–	–	–	3399	–	75	–	15	–
–	3400	–	–	–	3449	–	77	–	—	–
–	3450	–	–	–	3499	–	78	–	15	–
–	3500	–	–	–	3549	–	80	–	—	–
–	3550	–	–	–	3599	–	81	–	15	–
–	3600	–	–	–	3649	–	83	–	—	–
–	3650	–	–	–	3699	–	84	–	15	–
–	3700	–	–	–	3749	–	86	–	—	–
–	3750	–	–	–	3799	–	87	–	15	–
–	3800	–	–	–	3849	–	89	–	—	–
–	3850	–	–	–	3899	–	90	–	15	–
–	3900	–	–	–	3949	–	92	–	—	–
–	3950	–	–	–	3999	–	93	–	15	–
–	4000	–	–	–	4049	–	95	–	—	–
–	4050	–	–	–	4099	–	97	–	—	–
–	4100	–	–	–	4149	–	99	–	—	–

Digitized by Google

Höhe der Besoldung.						Jährlicher Gehalts-Betrag.			
Von	4150	Rthlr.	bis mit	4199	Rthlr.	101	Rthlr.	—	Sgr.
–	4200	–	– –	4249	–	103	–	—	–
–	4250	–	– –	4299	–	105	–	—	–
–	4300	–	– –	4349	–	107	–	—	–
–	4350	–	– –	4399	–	109	–	—	–
–	4400	–	– –	4449	–	111	–	—	–
–	4450	–	– –	4499	–	113	–	—	–
–	4500	–	– –	4549	–	115	–	—	–
–	4550	–	– –	4599	–	117	–	—	–
–	4600	–	– –	4649	–	119	–	—	–
–	4650	–	– –	4699	–	121	–	—	–
–	4700	–	– –	4749	–	123	–	—	–
–	4750	–	– –	4799	–	125	–	—	–
–	4800	–	– –	4849	–	127	–	—	–
–	4850	–	– –	4899	–	129	–	—	–
–	4900	–	– –	4949	–	131	–	—	–
–	4950	–	– –	4999	–	133	–	—	–
–	5000	–	– –	5049	–	135	–	—	–
–	5050	–	– –	5099	–	137	–	—	–
–	5100	–	– –	5149	–	139	–	—	–
–	5150	–	– –	5199	–	141	–	—	–
–	5200	–	– –	5249	–	143	–	—	–
–	5250	–	– –	5299	–	145	–	—	–
–	5300	–	– –	5349	–	147	–	—	–
–	5350	–	– –	5399	–	149	–	—	–
–	5400	–	– –	5449	–	151	–	—	–
–	5450	–	– –	5499	–	153	–	—	–
–	5500	–	– –	5549	–	155	–	—	–
–	5550	–	– –	5599	–	157	–	—	–
–	5600	–	– –	5649	–	159	–	—	–
–	5650	–	– –	5699	–	161	–	—	–
–	5700	–	– –	5749	–	163	–	—	–
–	5750	–	– –	5799	–	165	–	—	–
–	5800	–	– –	5849	–	167	–	—	–
–	5850	–	– –	5899	–	169	–	—	–
–	5900	–	– –	5949	–	171	–	—	–
–	5950	–	– –	5999	–	173	–	—	–
–	6000	–	– –	6049	–	175	–	—	–
–	6050	–	– –	6099	–	177	–	15	–
–	6100	–	– –	6149	–	180	–	—	–
–	6150	–	– –	6199	–	182	–	15	–
–	6200	–	– –	6249	–	185	–	—	–
–	6250	–	– –	6299	–	187	–	15	–
–	6300	–	– –	6349	–	190	–	—	–

Digitized by Google

Höhe der Besoldung.							Jährlicher Gehalts-Abzug.			
Von	6350	Rthlr.	bis	mit	6399	Rthlr.	192	Rthlr.	15	Sgr.
-	6400	-	-	-	6449	-	195	-	—	-
-	6450	-	-	-	6499	-	197	-	15	-
-	6500	-	-	-	6549	-	200	-	—	-
-	6550	-	-	-	6599	-	202	-	15	-
-	6600	-	-	-	6649	-	205	-	—	-
-	6650	-	-	-	6699	-	207	-	15	-
-	6700	-	-	-	6749	-	210	-	—	-
-	6750	-	-	-	6799	-	212	-	15	-
-	6800	-	-	-	6849	-	215	-	—	-
-	6850	-	-	-	6899	-	217	-	15	-
-	6900	-	-	-	6949	-	220	-	—	-
-	6950	-	-	-	6999	-	222	-	15	-
-	7000	-	-	-	7049	-	225	-	—	-

Digitized by Google

Digitized by Google

Fraktions=

der unbestimmten Ausgaben bei der Sala=

Sächliche

Es sind ausgegeben:	für Schreib=materia=lien			für Druck=sachen			für Brenn=holz			für Lichte		
	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	Rth.	Sg.	Pf.	Rth.	Sg.	Pf.
im Jahr 1821												
" " 1822												
" " 1823												
Summa												
im Durch=schnitt jähr=lich . . .												
überhaupt												

Die Richtigkeit der vorstehenden Berechnung wird auf hierdurch pflicht=

N. den

Digitized by Google

Schema B.

Berechnung

rien-Kasse des Ober-Landesgerichts zu N.

Ausgaben.		Vermischte Ausgaben.	
für Utensilien	für die Bibliothek,	Insgemein, excl. aller nicht wiederkehrenden Ausgaben.	Bemerkungen.
Rthl. Sg. Pf.	Rthl. Sg. Pf.	Rthl. Sg. Pf.	
			Hier sind die Ursachen der Mehrausgaben gegen den bisherigen Etatssatz jederzeit anzugeben.

den Grund der Jahres-Rechnungen und Manualien mäßig attestirt.

(Unterschrift des Rendanten.)

In calculo richtig.

(Unterschrift des Calculators.)

Digitized by Google

Fraktions-

der bei der Salarien-Kasse des Ober-Landesgerichts zu N. Criminal-

Es sind ausgegeben:	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Davon sind wieder eingezogen. Rthlr.	Sgr.	Pf.
im Jahre 1821 . . .						
" " 1822 . . .						
" " 1823 . . .						
Summa						
im Durchschnitt jährlich						

Die Richtigkeit der vorstehenden Berechnung wird auf hierdurch pflicht-

N. den ten

Schema C.

Berechnung

in unvermögenden Untersuchungs-Sachen verausgabten Kosten.

Mithin beträgt die wirkliche Ausgabe. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
			Die Ursachen der Mehrausgaben gegen den bisherigen Etats-Satz, oder die Gründe für die Erhöhung des Letztern, sind jederzeit hier anzugeben.

den Grund der Jahres-Rechnungen und Manualien mäßig attestirt.

(Unterschrift des Rendanten.)

In calculo richtig.

(Unterschrift des Calculators.)

Digitized by Google

Fraktions-

der von den Beamten des Ober-Landesgerichts

Nr. des Etats.	Benennung der Beamten. Bezeichnung der Emolumente.	Einnahme in den Jahren 1821.		1822.		1823.	
		Rthl.	sg.	Rthl.	sg.	Rthl.	sg.

Digitized by Google

Schema D.

Nachweisung

zu N. bezogenen Emolumente und Gebühren.

Summa. Rthl.	sg.	Fraktion. Rthl.	sg.	Bemerkungen.

Anweisung zum Gebrauch.

1) Jeder in dem Etat mit Emolumenten aufgeführte Beamte muß mit denselben auch hierin unter der betreffenden Etats-Nummer aufgeführt stehen;
2) jedes Emolument ist dem Namen nach speciell anzugeben;
3) diejenigen Emolumente, welche aus der Salarien- oder Depositen-Kasse gezahlt werden, werden hier auf den Grund der Kassenbücher und Manualien angegeben; in Ermangelung dieser Nachrichten genügt aber auch die eigene Angabe des Beamten, jedoch muß dabei bemerkt werden: eigene Angabe des N.;
4) alle Emolumente und Nebeneinnahmen aus andern Königlichen oder Städtischen Kassen, für Verwaltung von Justitiariaten, so wie der Werth von Naturalien und freien Wohnungen, sind ebenfalls darin aufzunehmen;
5) Ausgaben für Privatgebülfen und Hülfsschreiber müssen bei dem betreffenden Beamten nachgewiesen, und dem jährlichen Betrage nach in Abzug gebracht werden, damit das Netto-Einkommen des Beamten übersehen werden kann;
6) jede Nachweisung ist in Absicht der Richtigkeit und mit dem Bemerken, daß die darin vorkommenden eigenen Angaben keinem Zweifel unterworfen sind, Seitens des Collegiums zu attestiren. Die zu den Etats der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kassen gehörigen Nachweisungen werden von den Obergerichten auf den Grund der vorhandenen Special-Nachweisungen attestirt.

Digitized by Google

Inactivitäts- und halbe Gehalte, Wartegelder und Pensionen der Garnison-Verwaltungs-Beamten.

Da nach den ergangenen Verordnungen die Zahlung und Berechnung der Inactivitäts- und halben Gehalte, der bis zur Anstellung bei Garnisontruppen und der Gensd'armerie bewilligten Wartegelder ingleichen der Pensionen für Beamte der Garnison-Verwaltungs- und der Servisparthie vom 1. Januar 1825 ab, zum Ressort der unterzeichneten Departements übergehen soll, so haben wir nunmehr die nöthigen Verfügungen wegen Zahlung dieser Gelder für diesseitige Rechnung erlassen, und beehren uns, Ew. Excellenz hiervon mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu benachrichtigen, den Königl. Ober-Landesgerichten von diesen Bestimmungen Mittheilung machen zu lassen, damit sich dieselben in vorkommenden Fällen an uns wenden.

Berlin, den 25. Januar 1825.

Kriegs-Ministerium. Departement für die Invaliden.
v. Schlieffen. v. Stach.

An des Königl. wirkl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers ꝛc. Herrn v. Kircheisen, Excellenz.

Verfügung.

Sämmtlichen Obergerichten wird dies zur Berücksichtigung bekannt gemacht.

Berlin, den 9. Februar 1825.

Beiträge zum Pensions-Fonds.

Einer Königl. Hochlöblichen Regierung eröffne ich im Einverständniß mit der Königl. General-Controlle auf den Bericht vom 2. v. M. daß Beamte, die auf Kündigung angenommen, den Beiträgen zum PensionsFonds nicht unterworfen sind.

Berlin, den 14. Febr. 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 113.)

Pensionsbeiträge.

Das Königl. Staats-Ministerium hat beschlossen, das

1. den Behörden, von welchen die Anstellung eines Beamten ausgeht, überlassen bleibt, den von den neuen Beamten zum Pensions-Fonds zu leistenden Abzug des $\frac{1}{12}$ des Gehalts, im Falle der Bedürftigkeit, nach billigem Ermessen auf mehrere monatliche oder vierteljährige Terminalzahlungen zu vertheilen, wobei jedoch nach Möglichkeit dahin zu sehen, daß diese Terminalzahungen die Dauer des Rechnungs-Jahres, in welchen die Anstellung erfolgt ist, nicht überschreiten;
2. auch bei solchen Anstellungen, welche in eine etats-

Digitized by Google

mäßige Dienststelle, aber nur auf Probezeit erfolgt, der Abzug sofort und ohne den Ablauf der Probezeit abzuwarten, angeordnet werden müsse; dagegen dem Angestellten, wenn er nach Ablauf der Probezeit wieder entlassen wird, die bis dahin schon geleisteten Zahlungen erstattet werden müssen;

3. die dauernden Prozent-Abzüge, welche neben jener, ein für allemal statt findenden, Zurückhaltung des $\frac{1}{12}$ der Besoldung zum Pensions-Fonds geleistet werden müssen, erst von dem Zeitpunkte an eintreten können, wo der Angestellte zu dem Genuß des Diensteinkommens gelangt, mithin jene Abzüge erst nach Verlauf des Monats anfangen dürfen, für welchen bereits das ganze Gehalt zum Pensions-Fonds fließt; auch auf gleiche Weise es bei eintretenden Gehaltserhöhungen zu halten sey; daß ferner
4. bei Anstellungen von Militärpersonen im Civildienst nicht der ganze Betrag des ihnen in dieser Anstellung zu Theil werdenden Gehalts, sondern nur der Ueberschuß des letztern gegen ihr früheres militairisches Diensteinkommen den Abzug bestimmen dürfe, welchen sie zu erleiden haben; und daß hierbei die anliegende Nachweisung der Beträge des Diensteinkommens für die einzelnen Militairgrade zum Grunde zu legen sey.

Diese Grundsätze hat das Königl. ꝛc. in vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen, und hiernach seine Kassen und Unterbehörden zu instruiren. —

Berlin, den 18. April 1825.

Uebersicht von dem jährlichen Einkommen für die verschiedenen Grade im Militair von Capitain abwärts.

I. Kapitains oder Rittmeister 1ster Klasse:
   a) beim ersten Garde-Regiment zu Fuß . . . . . 1700 Rthlr.
   b) bei allen übrigen Infanterie-Regimentern, Jäger- und Schützen-Abtheilungen der Garde- und Linien-Truppen auch der gesammten Infanterie-Landwehr . . . . . 1300 Rthlr.
   c) bei dem Regimente Garde du Corps . 1800 Rthlr.
   d) bei allen übrigen Kavallerie-Regimentern der Garde und Linie, wie auch bei der Artillerie und dem Ingenieur-Corps . . . . . 1400 Rthlr.

II. Kapitains oder Rittmeister 2ter Klasse:
   a) beim 1sten Garde-Regiment zu Fuß . 1100 Rthlr.
   b) bei der übrigen Infanterie ꝛc. . . . . 700 Rthlr.

c) beim Regiment Garde du Corps . . . 1200 Rthlr.
d) bei der übrigen Kavallerie und Artillerie. 800 Rthlr.

III. Premier-Lieutenants 1ſter Klaſſe:
a) beim 1ſten Garde-Regiment zu Fuß . 600 Rthlr.
b) bei der übrigen Infanterie ꝛc. . . . . 350 Rthlr.
c) beim Regimente Garde du Corps . . 650 Rthlr.
d) bei der übrigen Cavallerie ꝛc. . . . . 400 Rthlr.

IV. Premier-Lieutenants 2ter Klaſſe und Seconde-Lieutenants:
a) beim 1ſten Garde-Regiment zu Fuß . 500 Rthlr.
b) bei der übrigen Infanterie ꝛc. . . . . 250 Rthlr.
c) beim Regiment Garde du Corps . . . 550 Rthlr.
d) bei der übrigen Kavallerie ꝛc. . . . . 300 Rthlr.

V. Feldwebel und Wachtmeiſter:
a) beim 1ſten Garde-Regiment zu Fuß (Feldwebel) . . . . . 250 Rthlr.
b) beim Garde-Jäger-Bataillon (Feldwebel) . . . . . 200 Rthlr.
c) bei der übrigen Infanterie ꝛc. (Feldwebel) . . . . . 150 Rthlr.
d) bei dem Regiment Garde du Corps (Wachtmeiſter) . . . . . 250 Rthlr.
e) bei der übrigen Kavallerie (Wachtmeiſter) . . . . . 200 Rthlr.
NB. Ebenſo ein Ober-Feuerwerker . . 200 Rthlr.

VI. Sergeanten, Unteroffiziere aller Waffen, auch Feuerwerker bei der Artillerie, Regiments-Tambour, Staabs-Hautboiſt und Staabs-Trompeter . . . . . 150 Rthlr.

VII. Korporale, Gemeine und Spielleute aller Waffen . . . . . 100 Rthlr.

(v. K. J. Bd. 25. S. 242.)

Gnadengehälter und Wartegelder ſolcher Invaliden, welche ein dauerndes oder vorübergehendes Dienſteinkommen erlangen.

In Folge der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 7. October 1820,

betreffend den Fortgenuß von Gnadengehältern und Wartegeldern Seitens ſolcher Invaliden, vom Feldwebel und Wachtmeiſter ab, welche ein dauerndes oder vorübergehendes dienſtliches Einkommen erlangen, —

worauf ſich das, durch Kamptz Jahrbücher bekannt gemachte Schreiben des Königl. Departements für die Invaliden, vom 15. October 1820 Band 16 Seite 15 bezieht, hat das Königl. Staats-Miniſterium folgende Grundſätze aufgeſtellt:

1. Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeiſter ab, welche eine Civilſtelle im Staats- und Communal-

Dienste definitiv, interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung erhalten, verlieren ihr Militair-Wartegeld oder Gnadengehalt, sobald ihr Einkommen aus der Stelle den doppelten Betrag dieses Wartegeldes oder Gnadengehalts erreicht. Es ist dabei ganz gleich, ob das Einkommen unter dem Namen von Gehalt, Tantieme oder Remuneration u. s. w. gewährt wird, insofern es nur aus Königl. oder Communal-Kassen wenigstens monatlich erfolgt; doch bleiben bei Berechnung des Einkommens alle diejenigen Ausgaben außer Ansatz, welche etwa für nothwendige Dienstbedürfnisse aus der Stelle bestritten werden müssen.

2. Ganz dasselbe findet Anwendung, wenn der Invalide, ohne in eine Stelle zu treten, blos vorübergehend beschäftigt wird, und für seine Arbeiten eine bestimmte, monatlich zahlbare Vergütigung erhält, welche den doppelten Betrag seines Militair-Wartegeldes oder Gnadengehalts erreicht oder übersteigt.

3. Dagegen bleibt der Invalide im unverkürzten Genusse seines Militair-Wartegeldes oder Gnadengehalts, wenn er um Lohn arbeitet, und nach Arbeitsstücken oder nach einzelnen Tagen und Stunden bezahlt wird.

Diese Grundsätze werden dem Königl. ꝛc. zur Berücksichtigung mit der Anweisung bekannt gemacht, in den Fällen wo Invaliden bei demselben beschäftigt werden, welche hiernach das Wartegeld verlieren, dem Königl. Militair-Oekonomie-Departements (Abtheilung für das Invalidenwesen,) Nachricht davon zu ertheilen.

Berlin, den 28. März 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 245.)

Gnadenquartal der Wartegelderempfänger.

Auf das geehrte Votum eines Königl. Hochlöblichen Justiz-Ministeriums vom 16. v. M. ist die General-Controlle ganz damit einverstanden, daß das dem Kriminal-Richter N. N. unterm 27. Februar 1823 bis dahin 1824 ausgesetzte Wartegeld von 400 Rthlr. jährlich, bei dem vor Eintritt seiner Pensionirung erfolgten Ableben desselben, seinen Erben auch noch ferner und zwar sowohl für den Sterbemonat, als für das Gnaden-Quartal zu gewähren ist, da Wartegelderempfänger grundsätzlich nicht als Pensionairs, sondern als zur Zeit nicht voll beschäftigte Beamten anzusehen sind, und ihnen in dieser Beziehung der Genuß des Gnadenquartals zustehet, außerdem aber der ꝛc. N. N. bis zu seiner anderweitigen Anstellung oder Pensionirung das Wartegeld unbedenklich fort bezogen hatte.

Digitized by Google

Das Königl. Finanz-Ministerium ist daher heute ersucht worden, den Erben des ꝛc N. N. das Wartegeld von 400 Rthlr. jährlich, mit Einschluß des Gnadenquartals, bis ult. Februar d. J. zahlen zu lassen, und beehrt sich die General-Controlle Ein Hochlöbliches Justiz-Ministerium hiervon, bei Rückgabe des Schreibens des Königl. Finanz-Ministeriums vom 3. d. M. nebst Anlage zur weitern gefälligen Veranlassung ganz ergebenst zu benachrichtigen.

Berlin, den 18. Juni 1825.

General-Controlle.

Graf von Lottum.

(v. K. J. Bd. 25. S. 241.)

Pensions-Abzug vom Gnaden- und Sterbequartal.

Durch die Verfügung vom 27. Juli v. J. des Königl. Finanzministeriums ist festgesetzt worden, daß von Gnaden-Quartals- oder Monats-Beträgen verstorbener Beamten der gewöhnliche Abzug für den Pensions-Fonds nicht gemacht werden soll. Um jeder etwanigen Mißdeutung in dieser Beziehung vorzubeugen, wird dem Königl. Kammergerichte, in Folge der von dem Königl. Finanzministerio an sämmtliche Regierungen unter dem 23. August v. J. erlassene General-Verfügung, hierdurch bekannt gemacht, daß die Befreiung von dem Pensions-Beitrage sich nur auf dasjenige erstreckt, was den Hinterbliebenen noch außer dem Sterbequartale gezahlt wird, indem nur dieses nach der deklaratorischen Cabinets-Ordre vom 15. Nov. 1819 Gnadenbewilligung ist, und daß mithin eine Zurückzahlung der vor dem erfolgten Tode des Beamten bei der letzten vierteljährigen Gehaltshebung gemachten Abzüge, falls der Beamte auch schon im ersten Monate des Quartals verstorben seyn sollte, nie eintreten kann. Hiernach hat sich das Königl. Kammergericht in allen vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 6. Jan. 1819. (v. K. J. Bd. 27. S. 92.)

Bescheinigung des Dienstalters und der Lebenszeit bei den Pensions-Vorschlägen.

Nach den Bestimmungen des neuen Pensions-Reglements vom 30. April 1825 kommt es, zur vorschriftsmäßigen Prüfung und Feststellung der Pensions-Ansprüche, wesentlich darauf an, daß das Lebensalter sowohl, als das Dienstalter des zu pensionirenden Beamten, genau nachgewiesen werde.

Wiewohl nun vorausgesetzt werden kann, daß die Behörden sich auch schon bisher, in Absicht der gedachten beiden Punkte, bei Abgebung ihrer Pensionsvorschläge, nicht blos auf die unbescheinigten Angaben der zu pensionirenden

Digitized by Google

Beamten verlassen haben werden; so wird doch, damit hierunter kein Bedenken obwalte, hierdurch festgesetzt, daß künftig die einzureichenden Pensions-Vorschläge jederzeit mit der, auf Verantwortlichkeit der Behörden auszustellenden Bescheinigung:

daß die darin bezeichnete Dienstzeit und das angegebene Alter, nach der genommenen Ueberzeugung, ihre völlige Richtigkeit haben,

versehen seyn müssen.

Berlin, den 9. Jan. 1829. (v. K. J. Bd. 27. S. 93.)

Pensionen der mit andern Amtstiteln versehenen, von des Königs Majestät Allerhöchstselbst zu ihren Aemtern nicht ernannten Beamten.

Ew. Excellenz erwiedert das Staats-Ministerium auf Ihr gefälliges Schreiben vom 12. v. M., wie es völlig unzweifelhaft scheint, daß Beamte, welche nicht von des Königs Majestät Allerhöchstselbst zu ihren Aemtern ernannt worden sind, wegen solcher Amtstitel, die ihnen von Sr. Königl. Majestät verliehen worden, in Ansehung der Pensionsfeststellung nicht zur Kategorie der im Pensions-Reglement §. 19. ad 1 bezeichneten Staatsdiener gezählt werden können. Denn das Reglement will keine Unterscheidung nach den Amtstiteln, sondern nach den Aemtern selbst, und erstere sind keine nothwendige Attributionen der letztern, folglich in dieser Beziehung auch nicht zu beachten. Einer allerhöchsten Declaration scheint es bei dieser Unzweifelhaftigkeit des Gegenstandes nicht zu bedürfen.

Berlin, den 7. April 1826.

Das Geheime Staats-Ministerium.

An des Königl. wirklichen Geheimen Raths und Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungskammer, Herrn von Ladenberg, Excellenz,

zu Potsdam.

(v. K. J. Bd. 27. S. 315.)

Pensionsbeitrag von vacanten Gehältern.

Bei Aufhebung der Allerhöchsten Bestimmung, wegen der von den Staats-Beamten zu entrichtenden jährlichen Beiträge zum Pensions-Fonds, ist angenommen worden: daß diese Beiträge als eine persönliche Abgabe von dem Gehaltsempfänger, nicht aber von dem Gehalte oder der Stelle selbst, zu entrichten seyen.

Das Königl. Staats-Ministerium hat aber jetzt beschlossen:

daß künftig die Pensions-Beiträge vom Gehalte selbst, so lange dasselbe als zahlbar auf dem Etat belassen

Digitized by Google

und nicht etwa als erspart ganz abgesetzt, oder zu andern Gehältern gelegt wird, entrichtet, mithin auch von dem vacanten Gehalte der Pensionsbeitrag fortgezahlt und die interimistische Disposition über dieses Gehalt, — zur Selbstvertretung — oder zum sonstigen Behuf — nur auf den, nach Abzug des Pensions-Beitrages bleibenden Gehaltstheil gerichtet werden soll.

Insofern daher dem Stellvertreter eines Beamten das vacante Gehalt interimistisch überwiesen wird, so versteht sich von selbst, daß er die Besoldung nur nach Abzug der Pensions-Steuer erhält.

Diese Bestimmung hat das Königl. ꝛc. nicht allein selbst in Anwendung zu bringen, sondern auch hiernach die dem Collegio untergeordneter Gerichte zu instruiren.

Berlin, den 24. April 1826. (v. K. J. Bd. 25. S. 313.)

Pensionen der früher im Militairdienst befindlich gewesenen Justiz-Bedienten.

A.

Bei der Pensionirung der Civil-Beamten, welche früher im Militair gedient haben, soll nach §. 11 des Pensions-Reglements vom 30. April 1825 auf die Dienstzeit gesehen werden, welche ein Beamter im activen Militairdienst zugebracht, und die Zeit des vor dem Feinde geleisteten Militairdienstes, doppelt gerechnet werden, wenn sogleich beim Verabschieden die Dauer dieses Dienstes bescheinigt ist. Bei der Berücksichtigung dieser Vorschriften in Beziehung auf die, nach dem sub voto remissionis beigefügten Berichte des Ober-Landesgerichts zu Naumburg vom 3. März c. in Antrag gebrachte Pensionirung des Gerichtsamts-Boten N. N., bin ich in Ungewißheit über die Anwendbarkeit derselben.

Denn in casu fehlt es an einem bestimmten Beweismittel für die Dauer der Dienstzeit überhaupt und in specie für die Dienstzeit im Kriege und es frägt sich, ob die entlassenen Invaliden-Bescheinigungen über die Dauer der Dienstzeit im Kriege und Frieden erhalten und wie die Bescheinigung des N. N. dessen Invalidenschein, vom 13. October 1819 ebenfalls sub voto remissionis beiliegt, gelautet hat.

Ew. Excellenz, ersuche ih ganz ergebenst, mich hierüber geneigtest mit Auskunft zu versehen.

Berlin, den 7. April 1826.

Graf v. Dankelman.

An des Königl. Generals der Infanterie und wirklichen Geheimen Staats- und Kriegs-Ministers Herrn von Hake, Excellenz.

B.

In Erwiederung Ew. Excellenz gefälligen Schreibens vom 7. v. M. beehre ich mich ganz ergebenst zu bemerken:

wie in Folge der Bestimmungen des Pensions-Reglements für die Civil-Staats-Diener vom 30. April 1825, wonach §. 11 den in Civil-Verhältnissen übergegangenen vormaligen Militair-Personen, bei eintretender Pensionirung, die Zeit des vor dem Feinde geleisteten Militairdienstes doppelt gerechnet wird, sämmtliche Militair-Behörden bereits angewiesen sind, das Erforderliche darüber in den Entlassungsscheinen und Abschieden der aus dem Militairdienst ausscheidenden Leute mit anzugeben, und zu bescheinigen.

Vor dem Erscheinen jenes Regulativs ist dies aber vorgeschrieben gewesen, und die Zeit des vor dem Feinde geleisteten Militairdienstes, wird daher auch nur aus wenigen Abschieden der früher entlassenen Leute zu ersehen seyn, obgleich sie im Allgemeinen eine Angabe über die Dienstzeit enthalten würden.

Wenn es nun unmöglich ist, die Abschiede und Entlassungsscheine aller seit einer geraumen Reihe von Jahren aus den Truppen geschiedenen und in Civil-Verhältnisse übergegangenen vormaligen Militair-Personen zur nachträglichen Eintragung des Nöthigen einzufordern: so dürfte nichts anders übrig bleiben, als daß die betreffenden Civil-Behörden wenn es zur Bestimmung einer Pensions Competenz durchaus nöthig ist, die mitgemachten Feldzüge einer vormaligen und schon vor längerer Zeit entlassenen Militair-Person näher zu kennen, sich darüber mit dem Truppentheile, bei dem das Individuum gestanden hat, in Rücksprache zu setzen.

Dies findet jedoch hinsichtlich derjenigen Truppentheile, die entweder schon nach dem Kriege 1806 oder während und nach dem Kriege 1813, 14 und 15, aufgelöset worden sind, seine eigenen Schwierigkeiten, besonders da die früheren Vorgesetzten der in Rede kommenden Leute häufig nicht mehr existiren, und auch die vorhanden gewesenen Listen mitunter verloren gegangen sind.

In solchen Fällen dürfte weiter nichts übrig bleiben, als eine Nachfrage bei den Königl. General-Commandos, und ich werde selbige veranlassen, daß sie aus den noch vorhandenen Acten der aufgelösten Truppentheile und sonstigen Hülfsmitteln, insoweit deren ihnen zu Gebote stehen, dann jedesmal ermitteln lassen, was irgend möglich ist, auch wird das Kriegs-Ministerium gern zu jeder Auskunft, die dasselbe seinerseits beschaffen könnte, bereit seyn.

Digitized by Google

Was nun in specie die Verhältniſſe des gegenwärtig zu penſionirenden N. N. betrifft, deſſen Civil-Verſorgungsſchein, ſo wie die übrigen dieſes Individuum bezeichnenden Papiere, hier angeſchloſſen, zurück erfolgen, ſo bemerke ich ganz ergebenſt, daß derſelbe nach Ausweis der dieſſeitigen Acten in den Feldzügen von 1814 und 1815 in freiwilligen Jäger-Detachements gedient hat, welche nach dem letzten Kriege wieder aufgelöſet wurden.

Die bei ſeiner Invaliden-Eingabe eingereichte Liſte legte demſelben eine Dienſtzeit von überhaupt drei Jahren activen Militairdienſtes bei. Mit Hinzurechnung der beiden Feldzüge von 1814 und 1815 hätte mithin die Militair-Dienſtzeit des N. N. bei ſeinem Ausſcheiden fünf Jahre betragen.

Uebrigens iſt derſelbe nicht dieſer allerdings nur kurzen Dienſtzeit wegen, zu Invaliden-Wohlthaten — dem Civilverſorgungsſchein, und bis zum Eintritt der Civilverſorgung, einem Wartegelde — als berechtigt anerkannt geweſen, ſondern weil ſeine Invalidität durch eine unmittelbare Dienſtbeſchädigung herbeigeführt worden, wobei es auf Länge der Dienſtzeit gar nicht ankommt. Die Beſtimmung in §. 6 des Eingangs gedachten Reglements, daß für Civil-Staatsdiener der Penſionsanſpruch in der Regel erſt nach zurückgelegtem 15ten Dienſtjahre in Gültigkeit trete, kann daher meines Erachtens weder auf den N. N., noch auf ſonſtige ehemalige Militairperſonen, deren Verſorgungs-Berechtigung bereits feſtſteht, zur Anwendung kommen.

Berlin, den 12. Mai 1826.

von Hake.

An des Königl. wirklichen geheimen
Staats- und Juſtiz-Miniſters Herrn
Grafen von Dankelman, Excellenz.

(v. K. J. Bd. 27. S. 316.)

Penſionsverhältniß der mit ihrem Einkommen an Preußen übergegangenen Beamten.

Das Königl. Staats-Miniſterium hat in der Sitzung am 11. Juni dieſes Jahres auf die demſelben vorgelegte rage:

ob die Penſionsabzüge auch bei den, auf den Grund des Reichsdeputationsſchluſſes vom 25. Februar 1803 mit ihrem Einkommen an Preußen übergegangenen Beamten eintreten?

beſchloſſen:

daß ſolchen Beamten dieſe Penſionsabzüge von ihrem Einkommen nicht gemacht werden können, weil die Beſtimmung im §. 27 des Penſions-Reglements vom 27. April 1825 nur ſolche Penſion zum Gegenſtande

Digitized by Google

habe, die beim Eintritte der Pensionirung in Quanto noch festzusetzen, wogegen in Ansehung der Beamten, die ihr Gehalt aus dem Reichsdeputationsschluß beziehen, bereits feststehe, daß ihnen dieses Gehalt als Pension belassen werden müsse.

Was diejenigen unter diesen Beamten betreffe, denen gegenwärtig ein höheres Gehalt, als reichsdeputationsrecesmäßige wirklich bewilligt sey, so könne man sie auch nicht verpflichten, sich von dem Mehrbetrage dem Abzuge zu unterwerfen, weil noch dahinstehe: ob sie bei eintretender Pensionirung nach den Bestimmungen des Reglements eine höhere Pension, als ihr recesmäßiges Gehalt zu empfangen haben werden.

Es ist daher die Modification beschlossen worden:

daß solche Beamten zur Erklärung aufzufordern, ob sie sich dem Gehaltsabzuge von ihrer ganzen Besoldung mit Einschluß der recesmäßigen Summe unterwerfen wollen. Im verneinenden Falle sey ihnen der Abzug auch von dem Mehrbetrage zu erlassen, und ihre Pension künftig auf den Betrag des recesmäßigen Gehalts zu beschränken; im bejahenden dagegen ihnen auch der Anspruch auf die reglementsmäßige, den recesmäßigen Theil ihres Gehalts übersteigende Pension einzuräumen.

Hiernach hat das Königl. ꝛc. die Verhältnisse der betreffenden Beamten zu reguliren, und den Betrag des etwa denselben zu erstattenden Pensions-Beitrages anzuzeigen, damit dessen Wiedereinziehung von dem Herrn Finanz-Minister bewirkt werden könne.

Wegen der Beamten, welche mehr Gehalt beziehen, als der Reichsdeputationsschluß ihnen als Pension zusichert, hat das Collegium die Vernehmung der Beamten zu veranlassen, und das Resultat ihrer Erklärungen zur Berücksichtigung bei Aufstellung des neuen Kassen-Etats anzuzeigen.

Berlin, den 3. Juli 1826. (v. K. J. Bd. 28. S. 144.)

Pensions-Abzug.

In dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Arnsberg vom 20. Mai 1826 Nr. 20 findet sich pag. 141 eine Verfügung des Königl. Ober-Landesgericht zu Hamm, an die Untergerichte seines Departements, wegen Berechnung der Abzüge zum Pensions-Fonds vom 5. Mai a c. abgedruckt, worin unter Anderm gesagt ist:

1. daß der Abzug des zwölften Theils des Gehalts eines neu angestellten Beamten auch von den Emolumenten, nach dem wahren Betrage derselben, also von dem ganzen Dienst-Einkommen zu berechnen sey.

Digitized by Google

Diese Bestimmung ist jedoch zu allgemein gefaßt, indem nach §. 23 und 15 des Civil-Pensions-Reglements der Beitrag zum Pensionsfonds

nur von solchen Emolumenten, die als pars salarii bewilligt sind, z. B. Tantiemen, Kopialien ꝛc. nicht aber von blos zufälligen Emolumenten z. B. Examinations-Gebühren, Comissions-Gebühren ꝛc. zu entrichten ist.

Ferner heißt es in jener Verfügung:

2. daß bei den auf den Genuß von Tantiemen, Sporteln u. s. w. stehenden Beamten die Beiträge nur von dem Eviktions-Quanto zu berechnen seyen.

Dies stimmt zwar auch nicht mit dem §. 15 lit. F. des Pensions-Reglements überein, da nach letzterm nicht das Eviktions-Quantum, sondern das Maximum des Normal-Besoldungs-Satzes, den Beitrag zum Pensions-Fonds begrenzt, dergestalt, daß hiernach der qv. Beitrag auch von dem über das Eviktions-Quantum hinausgehenden Dienst-Einkommen an Gehalt und dahin gehörigen Emolumenten zu entrichten seyn würden, so lange dieses Diensteinkommen das Maximum des Normal-Besoldungs-Satzes nicht übersteigt. Da jedoch Ew. Excellenz mit der Königl. General-Controlle dahin überein gekommen sind:

daß die Beiträge zum Pensions-Fonds bei den auf den Genuß von Tantieme, Sporteln, ꝛc. stehenden Beamten nur vom Eviktions-Quanto zu berechnen seyn werden,

so finden wir kein Bedenken, hierbei stehen zu bleiben, und es wird also hiernach bei Revision der Rechnungen die Berechnung der Beiträge zum Pensions-Fonds geprüft werden. Nur können wir nicht unbemerkt lassen;

daß demzufolge auch die Pensionen für solche Beamte, welche die Beiträge zum Pensions-Fonds nur nach dem ihnen evincirten Einkommen geleistet, nach diesem Evictions-Quanto und nicht nach ihrem wirklichen Einkommen bis zum Maximo der Normal-Besoldung zu ermitteln und zu bewilligen seyn werden.

Hinsichtlich der vorgedachten ersten Bestimmung der Verfügung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Hamm vom 5. Mai c. stellen wir aber Ew. Excellenz ganz ergebenst anheim, das Königl. Ober-Landesgericht zur Berichtigung derselben gefälligst veranlassen und uns davon Mittheilung machen zu wollen.

Potsdam, den 8. Juli 1826.

Ober-Rechnungskammer

von Ladenberg.

An des Königl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn Grafen v. Dankelman Excellenz.

Digitized by Google

Der von Ew. Excellenz und Einer Königl. Hochlöbl. Ober-Rechnungskammer in dem gefälligen Schreiben vom 8. Juli c. ausgesprochenen Meinung, hinsichtlich der Fassung des Passus I. der von dem Ober-Landesgerichte zu Hamm durch das Arnsberger Regierungs Amtsblatt Nr. 20 erlassenen Verfügung,

in Betreff des Abzugs vom Gehalte und den Emolumenten neu angestellter Beamten,

pflichte ich bei, und habe demgemäß dem Ober-Landesgericht heute Weisung ertheilt.

Wegen der Beamten, welche nach den neuen Normal-Etats angestellt werden und denen ein Maximum von Gebühren angewiesen und ein kleineres Quantum evincirt wird, dürften die Bestimmungen des Pensions-Reglements vom 30. April 1825 §. 15 ad F zur Anwendung zu bringen seyn, und soll hierauf bei Berechnung der Pensions-Beiträge in den Etats Rücksicht genommen werden. Bei den bisher angestellten Beamten, denen die Gebühren ohne Einschränkung und mit Sicherung eines bestimmten Betrages — Eviktions Summa — überlassen sind, kann die Eviktions-Summe nur den Maaßstab zur Steuer geben. Auf diese bezieht sich mein Schreiben von 9. Sept. pr. worauf die vormalige General-Controlle in dem, in den von Kamptz Jahrbüchern Bd. 26. S. 401 abgedruckten Schreiben vom 11. Nov. v. Jahres sich erklärt hat, und wird dadurch nichts in der Vorschrift des §. 15 F des gedachten Pensions-Reglements geändert.

Berlin, den 8. September 1826.

An Eine Königl. hochlöbliche Ober-Rechnungskammer.

(v. K. J. Bd. 28. S. 145.)

Pensions-Abzug des zwölften Theils des Gehalts.

Die Königl. Ober-Rechnungskammer hat die von dem Königl. Ober-Landesgericht erlassene, im 20sten Stück des Amtsblatts der Regierung zu Arnsberg abgedruckte Verfügung vom 5. Mai d. J. quoad passum I.

wonach der Abzug des zwölften Theils des Gehalts eines neu angestellten Beamten auch von den Emolumenten nach dem wahren Betrage derselben, also von dem ganzen Dienst-Einkommen zu berechnen,

zu allgemein gefaßt gefunden, indem nach §. 23 und 15 des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825 der Beitrag zum Pensions-Fonds

nur von solchen Emolumenten, die als pars salarii bewilligt sind, z. B. Tantieme, Copialien ꝛc. nicht aber von blos zufälligen Emolumenten z. B. Examinationsgebühren, Commissionsgebühren ꝛc. zu entrichten sind.

Digitized by Google

Da der Justiz-Minister dieser Meinung beipflichtet, so wird dem Königl. Ober-Landesgericht aufgegeben, jene Verfügung zur Kenntnißnahme für die Untergerichte, nach obiger Maaßgabe zu berichtigen.

Berlin, den 8. September 1826.

An das Königl. Ober-Landesgericht
zu Hamm.

Mit der in Ew. Excellenz geehrtem Schreiben vom 8 v. M. ausgesprochenen Meinung: daß

1. nur bei den vor Emanirung der jetzigen Normal-Etats mit einem evincirten Dienst-Einkommen angestellten Beamten, den Pensionsbeitrag von dem Evictionsquanto zu erheben sey, dagegen
2. auf die nach den neuen Normal-Etats mit einem in der Regel kleinerem Evictionsquanto angestellten Beamten, der §. 15 ad F des Pensions-Reglements vom 30. April 1825, wonach der Pensionsbeitrag von dem wirklichen Betrage des Einkommens insoweit das Maximum die betreffende Normal-Besoldung nicht übersteigt, Anwendung finde,

sind wir ganz einverstanden.

Da indessen das in den v. Kamptzschen Jahrbüchern Bd. 26. S. 401 abgedruckte Schreiben der vormaligen Königl. General-Controlle vom 11. Nov. v. J. diese Unterscheidung zwischen den neuen Normal-Etats und den früher angestellten Beamten, nicht enthält, so stellen Ew. Excellenz wir ganz ergebenst anheim:

ob nicht zur Vermeidung von Mißverständnissen und unrichtiger Berechnung der Pensionsbeiträge, die Gerichte darüber zu belehren seyn möchten,

als in welchem Falle wir um gefällige Mittheilung der deshalb ergehenden Verfügungen ganz ergebenst ersuchen.

Potsdam, den 30 September 1826.

Ober-Rechnungskammer
v. Ladenberg.

An des Königl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Hrn. Grafen von Dankelman, Excellenz,
in Berlin.

(v. K. J. Bd. 28. S. 148.)

Pensions-Berechtigung Standesherrlicher Beamten.

Das Königl. Staats-Ministerium hat beschlossen:

1. daß die von den Standesherrn zu Ausübung der ihnen nach der Instruction vom 30. Mai 1820 zuständigen Verwaltungs-Gerechtsame angestellten obrigkeitlichen Beamten dem §. 27. 6. 3., ferner §. 57 und 59 der eben gedachten allerhöchst vollzogenen In-

Digitized by Google

struction vom 30. Mai 1820, zufolge, in Absicht ihrer Pensionsberechtigung den unmittelbar Königl. Beamten ganz gleich zu halten sind; daß also die ersterwähnten Beamten in den durch das Pensions-Regulativ vom 30. April 1825 bezeichneten Fällen, auf eine aus Staatskassen zu gewährende Pension Anspruch machen können, hingegen auch gleichmäßig, wie alle Königl. Beamten zu dem, durch eben jenes Regulativ gebildeten Pensions-Fonds, mittelst procentartiger Abzüge von ihrem Diensteinkommen beizutragen haben, es sey denn, daß in besondern Fällen mit einzelnen Standesherren über die Regulirung ihrer Gerechtsame, und über die Festsetzung der ihnen für die Verwaltungs-Bedürfnisse aus Staatskassen zu gewährenden Aversional-Zuschüsse, der Uebergang auch der Pensionsverpflichtung auf die betreffende Standesherrschaft ausdrücklich stipulirt worden, oder ferner stipulirt werden möchte; und wohlverstanden immer, daß die Staatskassen für die Pensionirung solcher standesherrlichen Beamten nur in dem Maaße aufzukommen haben, als das Dienst-Einkommen der letztern aus den Staatskassen unmittelbar (durch die laut §. 27. 6. 3. der Instruction vom 30. Mai 1820 zu gewährenden verhältnißmäßigen Zuschüsse) oder mittelbar durch Ueberweisung der besondern Einnahme des einzelnen Verwaltungszweigs (nach §. 59. l. c.) hinfließt; dagegen den Staatskassen keine Verpflichtung obliegt, bei Pensionirung solcher Beamten auch denjenigen Theil ihres Einkommens zu berücksichtigen, welchen ihnen der Standesherr aus seinen Patrimonial-Fonds bewilligt.

2. Daß der Herr Finanz-Minister es übernehmen wird, wegen Ermittelung und Einziehung jener Pensions-Abzüge für die Zukunft sowohl als für die Vergangenheit vom 1. Januar 1825 ab, die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Diese Grundsätze hat das Königl. Ober-Landesgericht in vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen, und hiernach seine Kassen und Unterbehörden zu instruiren.

Berlin, den 16. Oct. 1826. (v. K. J. Bd. 28. S. 303.)

Berechnung der Dienstjahre früherer Militairs bei der Pensionirung.

A.

Zur Beseitigung der über die Anwendung des §. 11 des Civil-Pensions-Reglements entstandenen Zweifel, rücksichtlich der doppelten Anrechnung des vor dem Feinde geleisteten Kriegsdienstes bei Pensionirung der früher im

Militair geſtandenen Civilbeamten, werden der Königl. Regierung mit Wiederaufnahme der derſelben bereits unter dem 18. Mai d. J. ertheilten Vorſchriften, folgende von dem Königl. Kriegsminiſterio mitgetheilte Allerhöchſte Beſtimmungen bekannt gemacht:

1. der Feldzug im Jahre 1806 wird nicht als Kriegsjahr doppelt, der Feldzug von 1807 aber dergeſtalt berechnet, daß beide Feldzüge von 1806 bis zum Tilſiter Frieden 1807 für ein Kriegesjahr, der Feldzug von 1807 in Preußen und Schleſien aber ebenfalls (wenn damit der kurze Feldzug von 1806 auch nicht verknüpft geweſen iſt) für ein ſolches anzunehmen und doppelt zu rechnen ſind.

Die Feldzüge von 1812, 13, 14 und 15 werden als Kriegesjahre doppelt gerechnet.

Dagegen ſind die Feldzüge von 1790 bis 1795, ſo wie die früheren nicht als Kriegesjahre doppelt zu rechnen.

2. Die doppelte Berechnung der Kriegesjahre 1813, 14 und 15, kommt nur denjenigen Militärperſonen zu ſtatten, welche auf die Krieges-Denkmünze für Combattanten Anſpruch haben.
3. Bei den Militairbeamten iſt die Berichtigung zur doppelten Anrechnung der Krieges-Jahre nur denjenigen zugeſtanden, welche durch ihren Beruf verpflichtet geweſen ſind, den Truppen ins Gefecht zu folgen, oder ſich anſteckenden Krankheiten in den Feldlazarethen auszuſetzen, wie dies bei dem ärztlichen Perſonal der Fall iſt. Andere Militairbeamten müſſen ihren Anſpruch auf jene Berechtigung durch genügende Atteſte darüber, daß ihre Dienſte ſie ſolcher Gefahr des Lebens oder der Geſundheit dauernd ausgeſetzt haben, nachweiſen.

Die Königl. Regierung hat ſich in vorkommenden Fällen bei Ausmittelung der Dienſtzeit der zur Penſionirung in Vorſchlag zu bringenden Individuen nach dieſen Beſtimmungen zu richten.

Was die Beweisführung über die vor dem Feinde geleiſtete Dienſtzeit betrifft; ſo ſchreibt das Penſions-Reglement im 17. § zwar vor, daß die Dauer derſelben in den Militär-Abſchieden ausdrücklich beſcheinigt; auf den nachträglichen Nachweis aber nicht eingegangen werden ſoll.

Da jedoch die Armee erſt unter dem 11. Aug. v. J. angewieſen worden iſt, nach dieſer Vorſchrift, bei Ertheilung der Abſchiede ſich zu richten; ſo kann ſolche erſt von da ab ſtrenge zur Anwendung kommen, und es dem zu penſionirenden nicht zu ſeinem Nachtheile gereichen, wenn in ſeinem früher ausge-

Digitized by Google

fertigten Abschiede diese Bescheinigung nicht enthalten seyn sollte. In diesen Fällen ist vielmehr eine nachträgliche Beibringnng derselben zulässig, wenn solche überhaupt nothwendig und bei den früher aus dem Militair geschiedenen Individuen nicht schon aus den vorhandenen Beweismitteln die Zeit der vor dem Feinde geleisteten Militairdienste mit Ueberzeugung zu entnehmen ist.

Uebrigens bleibt die Königl. Regierung im Allgemeinen für die zuverlässige Angabe der Militair-Dienstzeit bei Pensions-Anträgen verantwortlich.

Berlin, den 24. October 1826.

Der Finanz-Minister, von Motz

An sämmtliche Königl. Regierungen
und Provinzial-Steuer-Direktorate.

B.

Die von dem Herrn Finanz-Minister in Gemäßheit Allerhöchster Bestimmungen

über die doppelte Anrechnung des vor dem Feinde geleisteten Militär-Dienstes, bei Pensionirungen der früher im Militär gestandenen Civilbeamten,

unter dem 24. October c. an sämmtliche Provinzial-Verwaltungsbehörden erlassene Circularverfügung erhält das Königl. Kammergericht hierbei abschriftlich, um sich nach derselben gleichfalls zu achten.

Berlin, den 13. Nov. 1826. (v. K. J. Bd. 28. S. 306.)

Wiedereinziehung der Pensionen oder Wartegelder der wieder beschäftigten Beamten.

Seine Majestät der König haben auf den Bericht des Staats-Ministeriums, in Betreff der Wiedereinziehung oder Belassung von Pensionen oder Wartegeldern solcher, mit Versorgungsansprüchen versehener Militairpersonen und Beamten, welche wieder angestellt oder beschäftigt werden, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. October d. J. folgende Grundsätze als Richtschnur zu befehlen geruhet:

A.

Für Offiziere und Militairbeamte.

1. **Die Pension (das Wartegeld) wird nach §. 14 des Militair-Pensions-Reglements vom 13. Juni v. J. eingezogen, wenn der Pensionair wieder angestellt wird.**

Es ist dabei gleich, ob die Anstellung im Staats- oder im Communaldienste erfolgt, oder ob sie definitiv, interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung geschieht.

Digitized by Google

Erreicht das Einkommen aus der Stelle jedoch den Betrag der Pension nicht, oder ist die Stelle so gering dotirt, daß dasselbe, nach Abzug des darunter etwa mitbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse sich auf nicht mehr als 250 Rthlr. beläuft; so kann, besonders wenn mit der Anstellung nicht eine nahe Aussicht auf Verbesserung verbunden ist, nach Maasgabe der Umstände die Belassung eines Theils der Pension, oder auch der ganzen Pension, von der Gnade Seiner Majestät des Königs erbeten werden. Die diesfälligen, gehörig zu motivirenden Anträge gehen von dem betreffenden Verwaltungs-Chef und dem Kriegsminister gemeinschaftlich aus.

2. Bei vorübergehenden Beschäftigungen gegen Diäten oder anderweite Remuneration darf ohne Rücksicht auf Dauer die Fortgewährung der Militär-Pension nach Lage der Verhältnisse theilweise oder selbst ganz Statt finden, aber nur auf ausdrückliche Allerhöchste Genehmigung, welche daher in jedem speciellen Falle einzuholen bleibt.

3. Vorstehende Bestimmungen beziehen sich nicht auf solche Wartegelder, welche wegen der Einziehung von Stellen, oder aus ähnlichen Veranlassungen, den einstweilen außer Thätigkeit gekommenen, für ihr Dienstverhältniß noch geeigneten, Beamten gewährt werden. Vielmehr finden auf diese die Vorschriften der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25. Mai 1820 Anwendung.

B.

Für Unterchirurgen, Feldwebel, Wachtmeister, Unteroffiziere und Gemeine.

4. Das Gnadengehalt (Wartegeld) wird eingezogen, wenn ein Invalider dieser Charge definitiv, interimistisch, versuchsweise, oder auf Kündigung, im Staats- oder Communal-Dienste angestellt wird.

Erreicht das Einkommen jedoch, nach Abzug des darunter etwa mitbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den Satz:

a) von 50 Rthlr. bei dem Gemeinen,
b) „ 72 „ „ „ Unteroffizier,
c) „ 100 „ „ „ Unterchirurgus, Feldwebel und Wachtmeister

so kann den Invaliden nach Maasgabe ihrer Charge, bis zur Erfüllung dieses Satzes das Fehlende aus ihrem Gnadengehalte, Seitens des Kriegs-Ministeriums, gewährt, und selbst das ganze Gnadengehalt,

Digitized by Google

im Falle das Fehlende ebensoviel oder mehr beträgt, neben dem Einkommen der Stelle belassen werden.

5. Bei vorübergehenden Beschäftigungen gegen Diäten, Remuneration, oder stückweise Bezahlung ꝛc. bleibt der Invalide im ungekürzten Genusse seines Gnadengehalts.

Euer Excellenz ermangelt das Staats-Ministerium nicht die obigen Bestimmungen ganz ergebenst mitzutheilen mit dem Ersuchen, danach künftighin in dem Umfange Ihres Ressorts verfahren zu lassen.

Berlin, den 27. Dezember 1826.

Das Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz, von Altenstein, von Schuckmann, Graf von Lottum, Graf von Bernstorff, von Hake, Graf von Dankelman, von Motz.

An den Königl. wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Minister, Herrn Grafen von Dankelman, Excellenz.

Pensionirung der Executoren und Boten.

a.

Ew. Excellenz haben uns am 30. März c. (3477) bekannt gemacht, daß der Pensions-Fonds erschöpft sey, und daher die Pensionirung des Executors Winzers noch nicht erfolgen könne, zugleich aber ist angeordnet, daß ihm ein Gehülfe zugeordnet werden solle und demgemäß haben wir das Nöthige eingeleitet. Jetzt trägt das Landgericht zu Bromberg darauf an, seinen Boten N. N. mit Pension in den Ruhestand zu versetzen und wir haben eine gleiche Maasregel, wie in Ansehung des N. N. genommen.

Ew. Excellenz bitten wir aber gehorsamst hochgeneigt zu bestimmen, ob wir in ähnlichen Fällen dasselbe Verfahren beobachten oder in jedem einzelnen Falle berichten sollen.

Posen, den 23. Mai 1827.

Das Ober-Appellations-Gericht.

b.

Auf den Bericht vom 23. v. M., die Pensionirung des Executors N. N. betreffend, wird dem Königl. Ober-Apellations-Gericht eröffnet: daß, wenn es möglich ist, die Pensionirung eines Beamten dadurch zu umgehen, daß ihm die Annahme eines Gehülfen auf seine Kosten nachgelassen wird, und der Dienst hierbei keine Gefahr läuft, dieser Weg zu wählen ist. In andern ganz dringenden Fällen, wird die Pensionirung hier möglichst veranlaßt werden.

Berlin, den 1. Juni 1827. (v. K. J. Bd. 29. S. 213.)

Anrechnung der Emolumente bei den Pensionen.

Ueber die Auslegung des Pensions-Reglements vom 30. April 1825 in Beziehung auf §. 15 seq. haben bisher verschiedene Ansichten statt gefunden.

Die Königl. Ober-Rechnungskammer hat sich veranlaßt gesehen, deshalb an des Königs-Majestät zu berichten, und es ist hierauf die abschriftlich beiliegende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. Mai d. Jahres dem Justizminister durch die Ober-Rechnungskammer mit dem gleichfalls in Abschrift beiliegenden Schreiben vom 26. Mai d. J. mitgetheilt worden.

Das Königl. ꝛc. wird hiermit bekannt gemacht, um sich nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre zu achten.

Berlin, den 18. Juni 1827.

a.

Wenn gleich die nach ihrem Berichte vom 12. v. M. Seitens des Justiz-Ministers statt gefundene Auslegung des Pensionsreglements vom 30. April 1825, in Bezug auf die Behandlung der vor Emanirung der neuen Normal-Etats angestellten Beamten, zu der Berechtigung der Ministerien nicht gehört, deren der §. 52 der Instruktion für die Ober-Rechnungskammer erwähnt; so finde Ich doch jene Auslegung selbst, so wie den dabei zum Anhalt genommenen Beschluß des Staats-Ministerii vom 5. Juli v. J. begründet, und bestimme daher, daß die in dem Pensionsreglement §. 15 ad f. enthaltene Anordnung,

> wonach die steigenden und fallenden Emolumente bei Pensionirungen nur in so weit zur Anrechnung kommen sollen, als sie das in den bestehenden Normal-Besoldungs-Etats bestimmte Maximum der Besoldung für diejenige Dienstkathegorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen,

auf diejenigen Beamten, welche vor Emanirung der neuen Normal-Etats angestellt sind, und den früheren Bezug von Tantiemen und Emolumenten unbeschränkt behalten haben, keine Anwendung finden kann, vielmehr soll solchen Beamten in den Fällen wo das zu evincirende Einkommen nicht feststeht, die grundsätzliche Pension von dem wirklichen Einkommen, welches sie fraktionsmäßig in den letzten drei Jahren vor ihrer Pensionirung bezogen haben, zu Theil werden, wogegen nach dem Zugeständnisse des Justiz-Ministers in Fällen, wo das Diensteinkommen bis zu einem gewissen Betrage evincirt wird, auch nur der letztere bei Berechnung der Pensionssumme zum Grunde gelegt wrden darf. Denn so wie den vor Eintritt der Normal-

Digitized by Google

Etats angestellten Beamten das vorher bezogene Einkommen für ihre Person gewährt werden muß, so ist es auch billig, sie in Absicht der Pensionirung, um so mehr danach zu behandeln, als bei den durch die neue Einrichtung veränderten Verhältnissen die mit derselben eingetretenen Normal-Etats nicht wohl überall einen hinreichenden Anhalt für die Vergangenheit abgeben können, wogegen aber ein solcher bei den evincirten Gehaltsbeträgen schon vorhanden war, und daher diese ohne Bedenken die Stelle der neuen Normalsätze vertreten können.

Damit hierüber auch Seitens der Verwaltungs-Behörden weiter kein Zweifel entstehe, so habe Ich dem Staatsministerio von dieser Entscheidung Mittheilung gemacht.

Berlin, den 5. Mai 1827.

Friedrich Wilhelm.

An den wirklichen Geheimen Rath
und Chef-Präsidenten v. Ladenberg.

b.

Die Abweichung der von Ew. Excellenz in der mittelst geehrten Schreibens vom 5. Februar d. Jahres uns ab, schriftlich mitgetheilten Verfügung an das Königl. Ober-Landesgericht zu Frankfurt a. d. O. vom nämlichen Dato, in Ansehung der Berechnung der Pensionsbeiträge und der künftigen Pensionen von steigenden und fallenden nicht evincirten Emolumenten solcher Beamten, welche vor Emanirung der neuen Normal-Etats angestellt worden sind, ausgesprochenen Meinung von der unsrigen, hat uns veranlaßt, darüber an des Königs Majestät zur Entscheidung zu berichten.

Die hierauf an mich, den unterzeichneten Chef-Präsidenten ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. d. M. beehren wir uns Ew. Excellenz in der abschriftlichen Anlage ganz ergebenst mitzutheilen. Durch dieselbe ist bestimmt worden, daß:

1. denjenigen Beamten, welche vor Emanirung der neuen Normal-Etats angestellt sind, und den frühern Bezug von Tantiemen und Emolumenten unbeschränkt behalten haben, in den Fällen, wo das zu evincirende Einkommen nicht feststehet, die grundsätzliche Pension von dem wirklichen Einkommen, welches sie fractionsmäßig in den letzten drei Jahren vor ihrer Pensionirung bezogen haben, zu Theil werden,

dagegen

2. bei denjenigen Beamten, welchen das Diensteinkommen nur bis zu einem gewissen Betrage evincirt

wird, auch nur der letztere bei Berechnung der Pensionssumme zum Grunde gelegt werden soll.

Nach diesen Bestimmungen werden wir, was den Punkt

ad 1. betrifft, die bei den gerichtlichen Salarienkassen-Rechnungen noch offen stehenden Erinnerungen, wegen der nach der bisher zur Anwendung gebrachten Bestimmung des Pensions-Reglements vom 30. April 1825 §. 15 litt. f. von den Beamten zuviel eingezahlten Pensionsbeiträge löschen, auch wegen Wiedereinziehung der bereits zurückgezahlten Beträge das Erforderliche veranlassen;

dagegen

ad 2. darauf halten, daß die Pensionsbeiträge fernerhin nicht wie bisher, nach dem von Ew. Excellenz mit der vormaligen Königl. General-Controlle Inhalts deren Schreibens vom 11. November 1825 — von Kamptz Jahrbücher Bd. 26. S. 401 — getroffenen Uebereinkommen, bis zum Maximal-Besoldungssatze, insofern dieser das Evictionsquantum übersteigen, sondern nur bis zu der Höhe des Evictionsquanti erhoben und berechnet werden, auch die Rückzahlung der über den letzten Betrag gemachten Pensionsabzüge veranlassen,

und stellen Ew. Excellenz ganz ergebenst anheim: die Gerichte hiervon in Kenntniß setzen und von der diesfälligen Verfügung uns gefälligst abschriftliche Mittheilung machen zu wollen.

Potsdam, den 26. Mai 1827.

Ober-Rechnungskammer.

von Ladenberg.

An des Königl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Hrn. Grafen von Danckelman, Excellenz.

(v. K. J. Bd. 30. S. 140.)

Nachweisung des Diensteinkommens bei Pensions-Bewilligungen.

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. Mai d. J. auf den Antrag der Königl. Ober-Rechnungskammer zu bestimmen geruht: daß künftig in den, den Pensions-Bewilligungen und den desfallsigen Anweisungen an die Kassen, beizulegenden, von den Collegien zu vollziehenden Nachweisungen, das bisherige Diensteinkommen der Beamten jederzeit näher specificirt werden soll, damit die Königl. Ober-Rechnungskammer bei der Revision der Pensionsrechnungen die einzelnen Bestandtheile des der bewilligten Pension zum Grunde gelegten Einkommens übersehen, die Richtigkeit der Angaben

Digitized by Google

nach den Rechnungen und zugleich die grundsätzliche Zulässigkeit zur Pensions-Berechnung prüfen könne.

Nach dem bisherigen Schema zu den, den Pensions-Bewilligungen beizulegenden Nachweisungen mußte das Diensteinkommen des zu pensionirenden Beamten in den dazu bestimmten Kolonnen, schon abgetheilt nach

dem Gehalte,
den Emolumenten,
von Nebenbedienungen,
Summa,

ausgeworfen werden, und kommt es nach dem Antrage der Königl. Ober-Rechnungskammer nur noch darauf an:

1. bei dem in der Kolonne „Gehalt," anzusetzenden Betrage anzugeben:
   ob und wie viel von der etatsmäßigen Besoldung, in Gemäßheit des §. 15 Nr. 1 und 2 des Pensions-Reglements, hat in Abzug gebracht werden müssen.
   Diese Angabe soll in der letzten Kolonne des Schemas „Bemerkungen" ihren Platz finden.
2. Das Einkommen neben der etatsmäßigen Besoldung, welches in die Kolonnen: „Emolumente," und von „Nebenbedienungen," aufgenommen wird, zu specificiren und zu erläutern.
   Dies soll ebenfalls in der Kolonne: „Bemerkungen," oder muß, so weit es nöthig ist, in einer besondern Beilage geschehen, auf welche dann in der Haupt-Nachweisung Bezug zu nehmen ist.

Das Königl. ꝛc hat hiernach künftig die, den Pensions-Bewilligungen an Justiz-Beamte beizulegenden Nachweisungen zu vervollständigen.

Berlin, den 24. Aug. 1827. (v. K. J. Bd. 30. S. 144.)

Uebernehmung der von Aussterbegehältern und persönlichen Zulagen fälligen Pensionen auf den Aussterbe-Etat.

Da es bisher noch an den allgemeinen Vorschriften gefehlt hat, ob und in wie fern die von den Aussterbegehältern und persönlichen Zulagen der Beamten fälligen Pensionen wieder auf den Pensions-Aussterbe-Etat zu übernehmen sind; so finde Ich Mich veranlaßt, das hierunter zu beobachtende Verfahren in folgender Art näher festzusetzen:

1. Wenn Beamte mit ihrer Besoldung ganz auf den Aussterbe-Etat stehen, mithin lediglich in Stellen fungiren, die künftig eingehen, so ist auch bei eintretender Pensionirung die Pension derselben wieder auf den Pensions-Aussterbe-Etat zu übernehmen.
2. Sind auch auf den Pensions-Aussterbe-Etat die Pen-

Digitized by Google

sionen von solchen persönlichen Zulagen, oder Gehaltszuschüssen zu vertheilen, welche die normalmäßig im Etat aufgeführten Beamten zur Erfüllung des unter fremden Regierungen gehabten Einkommens und nach dem Reichs-Deputationsschlusse, beziehen, so daß dann nur die Pension von dem eigentlichen Gehalt der Stelle, dem laufenden Pensions-Fonds verbleibt. Dagegen sind

3. alle persönlichen Zulagen der in bleibenden Stellen aufgeführten Beamten, welche aus Organisations- und Dienstveränderungen herrühren, so wie Zuschüsse, welche wegen Verdienste, oder sonstiger besonderr Berücksichtigung bewilligt sind, bei der Pensionirung mit dem etatsmäßigen Gehalte oder betreffenden Stelle zusammen zu werfen, und wird dann die davon grundsätzlich zu bewilligende Pension ganz dem laufenden Pensions-Fonds überwiesen; es versteht sich dabei jedoch von selbst, daß nach dem Pensions-Reglement §. 15 ad 1, diejenigen persönlichen Zulagen, welche ursprünglich nur aus Gnaden bewilligt werden, mit dem Betrage, um welchen dadurch das künftige höchste Normal-Gehalt der Dienstkathegorie der betreffenden Beamten übersteigen wird, ganz unberücksichtigt bleiben müssen.

Das Staats-Ministerium hat demgemäß das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 3. Sept. 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(v. K. J. Bd. 30. S. 138.)

Agio-Beträge und Pensions-Beiträge von den Gehalts-Einnahmen der Königl. Justiz-Beamten.

Nach den Beschlüssen des Königl. Staats-Ministeriums soll die bisherige Einrichtung, wonach das von den Justiz-Beamten für den Genuß der Goldraten zu zahlende Agio und die laufenden Beiträge zum Pensions-Fonds von den Justiz-Salarienkassen, vierteljährlich hier in Berlin an die General-Staats-Kasse, in den Provinzen aber an die Regierungs-Hauptkassen abgeliefert werden, aufhören, und es sollen dagegen künftig sowohl die Agio-Beträge, als auch die laufenden Pensions-Beiträge, wie sich letztere aus den Special-Etats ergeben, von den Zuschüssen, welche die General-Staats-Kasse und resp. die Regierungs-Haupkassen an die Justiz-Behörden zu zahlen haben, vorweg in Abzug gebracht werden, so daß alsdann nur die übrig bleibenden Zuschußbeträge zu zahlen, und in den Rechnungen der Justiz-Salarienkassen zu vereinnahmen bleiben.

Digitized by Google

Dieses zur Vereinfachung des Kassen- und Rechnungswesens verordnete Verfahren soll bei allen hier in Berlin befindlichen Justiz-Behörden und Kassen, welche ihre Zuschüsse aus der General-Staatskasse erhalten, sofern es nicht schon geschehen, sogleich, in den Provinzen aber bei den Justiz-Behörden, welche die Zuschüsse unmittelbar oder mittelbar durch die Haupt-Untergerichts-Salarien-Kassen, aus den Regierungs-Hauptkassen gezahlt erhalten, vom 1. Januar 1828 an zur Ausführung gebracht werden.

Indem diese Bestimmung dem Königl. Ober-Landesgericht hierdurch zur Nachricht und Achtung und zur weitern Verfügung an die demselben untergeordneten Kassen und Gerichte bekannt gemacht wird, wird zugleich zu demselben Zweck der Geschäftsvereinfachung den Beschlüssen des Königl. Staats-Ministeriums gemäß, Hinsichts der Beiträge zum Pensions-Fonds, noch Folgendes festgesetzt:

1. die laufenden Pensionsbeiträge sollen überall von den Beamten so eingezogen werden, wie sie in den zuletzt vollzogenen Etats berechnet und ausgeworfen sind.
2. Insbesondere sollen die laufenden Pensionsbeiträge von dem unbestimmten Einkommen der Beamten an Sporteln, Tantiemen, Gebühren, Kopialien und dergleichen, künftig lediglich nach den in den zuletzt vollzogenen Etats aufgeführten Beträgen berechnet und erhoben werden. Ob die wirkliche Einnahme des Beamten mehr oder weniger beträgt, darauf soll gar keine Rücksicht mehr genommen werden.

   Die bisherige Abrechnung mit den Beamten, wegen des Mehr oder Minderbetrages der Pensionsbeiträge, wie solche durch die Circularverfügung vom 24. Nov. 1824 A. 10,868 ad litt. B. Nr. 2 (in den v. Kamptzschen Jahrbüchern Bd. 24. S. 175.) nach dem Ablauf des Jahres angeordnet ist, fällt demnach künftig ganz weg.
3. Durch die Circularverfügung vom 24. April 1826. A. 4108 (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 27. S. 313.) ist bereits verordnet, daß die laufenden Pensionsbeiträge nicht von dem Einkommen der Beamten, sondern von dem der Stellen berechnet werden sollen, so daß auch von vakanten Gehalten der Pensionsbeitrag fortgezahlt werden muß. Daß auch von dem, den Erben und Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten bewilligten Einkommen der Sterbe- und Gnaden-Monate der Pensionsbeitrag zu berechnen ist, folgt hieraus von selbst, und wird nur, um Mißverständnisse zu vermeiden, hier ausdrücklich bemerkt.

Digitized by Google

4. Wenn ein Beamter im Laufe der Etats-Periode in eine andere Stelle rückt, mit welcher eine höhere Besoldung etatsmäßig verknüpft ist, welche ihm auch bewilligt wird, so muß er auch den bei dieser höheren Besoldung im Etat berechneten höheren Pensionsbeitrag leisten.

5. Wenn sich jedoch der Fall ereignen sollte, daß durch eine im Laufe der Etats-Periode bewilligte Zulage der Prozentsatz, wonach der Pensionsbeitrag grundsätzlich zu berechnen ist, sich erhöhen würde, ohne daß dieser höhere Prozentsatz des Pensionsbeitrages im Etat berücksichtigt wäre, so soll dessen ungeachtet der im Etat angenommene Prozentsatz beibehalten, und demgemäß der Pensionsbeitrag so lange berechnet und erhoben werden, bis in dem nächsten Etat eine anderweite Summe des Pensionsbeitrags festgestellt worden. Wenn z. B. im laufenden Etat zwei Stellen, jede mit 400 Rthlr. Gehalt aufgeführt und davon zu 1 Prozent für jede 4 Rthlr., zusammen also 8 Rthlr. an Pensionsbeitrag berechnet sind, der Inhaber der einen Stelle aber abgeht und dem Inhaber der andern, statt der bisherigen 400 Rthlr. ein Gehalt von 500 Rthlr. einem neu angestellten Beamten aber nur 300 Rthlr. bewilligt werden, so soll daß eigentlich den bisherigen Bestimmungen zufolge der erstere Beamte von 500 Rthlr. zu 1½ Proz. 7½ Rthlr. und der andere von 300 Rthlr. zu 1 Proz. 3 Rthlr.

Beide zusammen also . . . . . 10½ Rthlr. an laufenden Pensionbeiträgen zahlen müßten, so soll statt dessen künftig in solchem Falle, so lange der bestehende Etat in Kraft bleibt, auch von dem Gehalt der ersten Stelle mit nunmehr 500 Rthlr. der Pensionsbeitrag nur zu 1 Proz, also mit . . 5 Rthlr. berechnet und erhoben werden, dergestalt, daß mit Hinzurechnung der . . . . . 3 — welche von der 2ten Stelle mit nunmehr 300 Rthlr. Gehalt zu 1 Prozent zu erheben sind, überhaupt nur . . . . . 8 Rthlr. also eben so viel, als der Etat enthält, berechnet werden.

Im entgegengesetzten Fall, wenn aus einem Gehalt, wovon im Etat der Pensionsbeitrag nach einem höheren Prozentsatz berechnet ist eine Zulage dem Inhaber einer anderen Stelle gegeben wird, deren Gehalt im Etat zu einem geringern Prozentsatz berechnet war, wird im Laufe der Etats-Periode auch von dieser Zulage der Pensionsbeitrag nach dem höhern Prozentsatz erhoben.

Digitized by Google

6. Die Bestimmung der Circularverfügung vom 18. April 1825 A. 3531 (v. K. J. Bd. 25. S. 242.) ad Nr. 3, daß von neuen Gehalten der currente Pensionsbeitrag erst nach Ablauf des ersten Monats anfangen soll, weil für diesen Monat das Gehalt als $\frac{1}{12}$ des jährlichen Betrages schon ganz zum Pensions-Fonds fließt, wird hierdurch aufgehoben. Es ist vielmehr künftig der laufende Pensionsbeitrag auch in dem ersten Monat, in welchem ein neues Gehalt bewilligt ist, zu berechnen, dagegen ist aber nicht der 12te Theil des ganzen bewilligten neuen Gehalts, sondern nur der 12te Theil des nach Abzug des laufenden jährlichen Pensionsbeitrags von dem jährlichen Gehalt übrig bleibenden Restes zum Pensions-Fonds einzuziehen.

Es wird hierbei zugleich bemerkt, daß diese Veränderung nur die Form der Berechnung, keineswegs aber die Resultate dessen betrifft, was überhaupt zum Pensions-Fonds zu entrichten ist.

Wenn z. B. einem Beamten, der bis dahin kein Gehalt bezog, eine Stelle mit 800 Rthlr. Gehalt verliehen wird, und zwar seit dem 1. Juli eines Jahres, so mußte er nach der bisherigen Einrichtung zum Pensions-Fonds zahlen für die Zeit vom 1. Juli bis zum Schluß des Jahres

a) den laufenden Beitrag von 800 Rthlr. zu $1\frac{1}{3}$ Proz. mit jährlich 12 Rthlr. vom 1. Aug. bis 31. Decbr. also für 5 Monat . . . . . 5 Rthlr. —

b) $\frac{1}{12}$ des ganzen bewilligten jährlichen Gehalts von 800 Rthlr. 66 Rthlr. 20 Sgr.

Summa . . . 71 Rthlr. 20 Sgr.

Dagegen zahlt er der gegenwärtigen Bestimmung zufolge künftig

ad a) den laufenden Beitrag pro 1. Juli bis 31. Decbr. also für 6 Monat . . . . . 6 Rthlr. —

dagegen aber

ad b) $\frac{1}{12}$ nur von dem jährlichen Gehalt der . . . . . 800 Rthlr.
nach Abzug des jährlichen Pensionsbeitrages mit . . . . . 12 Rthlr.
also von . . . . 788 Rthlr.
mit 65 Rthlr. 20 Sgr.

Summa wie oben 71 Rthlr. 20 Sgr.

7. Wegen des zum Pensions-Fonds einzuziehenden 12ten Theils von bewilligten Zulagen ist ganz in derselben

Art zu verfahren, wie ad 6 Rücksichts der neuen Gehalte verordnet ist.

8. Was bei den Justiz-Salarienkassen durch den Abzug des 12ten Theils von neuen Gehalten und Zulagen einkommt, wird ferner, wie bisher vierteljährlich an die General-Staatskasse oder an die Regierungs-Hauptkasse abgeliefert.

9. Wenn der Bestimmungen ad 1. — 5. ungeachtet der Fall eintreten sollte, daß bei einer Justiz-Salarienkasse an laufenden Pensions-Beiträgen mehr eingehen sollte, als im letztvollzogenen Etat überhaupt berechnet sind, so ist dieser Mehrbetrag in gleicher Art, wie die ad 8. bemerkten Abzüge vierteljährlich zur General-Staatskasse, oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse abzuliefern.

   Ein solcher Fall würde z. B. der sein, wenn eine Stelle, bei welcher im Etat der persönlichen Verhältnisse des bisherigen Inhabers wegen, kein Pensionsbeitrag ist, während der Etatsperiode einen andern zum Pensions-Beitrag verpflichteten Beamten verliehen würde.

10. Diese Bestimmungen wegen der Beiträge zum Pensionsfonds sollen überall, sowohl bei den Behörden hier in Berlin, als bei denen in den Provinzen mit dem 1. Januar 1828 zur Ausführung kommen, so daß die ad 3. erwähnte Abrechnung mit dem Beamten wegen des Mehr- oder Minderbetrages der laufenden Pensions-Beitrage von dem wirklichen Einkommen an Sporteln, Tantiemen, Gebühren und Copialien gegen die in den Etats aufgeführten Summen zum letztenmal nach dem Ablauf des Jahres 1827 zu halten ist.

11. Der Inhalt der gegenwärtigen Verordnung ist den sämmtlichen von dem Collegio ressortirenden Beamten bekannt zu machen, und sind die betreffenden Kassen so wie die Untergerichte des Departements mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Zur Beschleunigung werden dem Collegio so viele Exemplare der gegenwärtigen Circular-Verfügung zugefertigt, als zur Mittheilung an die Untergerichte des Departements erforderlich sind.

Berlin, den 10. Dec. 1827. (v. K. J. Bd. 30. S. 364.)

Berechnung des Beitrags zum Pensions-Fonds.

Mit Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 10. December v. J.

wegen Berechnung des Goldagio von den Besoldungen und des Beitrags zum Pensions-Fonds,

Digitized by Google

wird hierdurch nachträglich bestimmt:

daß, wenn ein Beamter sein Einkommen aus mehreren Kassen bezieht, vorschriftsmäßig dasjenige, was er aus einer andern noch zu beziehen hat, in den Etats vor der Linie bemerkt werden muß, und in solchen Fällen der Pensions-Beitrag in jedem Etat, nach dem für das ganze Einkommen geltenden Prozentsatze, abzusetzen ist. Bei den im Laufe der Etatsperiode etwa entstehenden Vacanzen muß dann aber dem Nachfolger, wenn er nicht das ganze Einkommen seines Vorgängers erhalten, und er daher einen geringern Pensionsabzug zu erleiden haben sollte, das im Etat zuviel abgesetzte bis zur nächsten Etats-Regulirung besonders vergütiget werden.

Diese nachträgliche Bestimmung haben sämmtliche Königl. Justizbehörden in vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen, und diese Vergütigung aus dem $\frac{1}{12}$ an Abzügen von neuen Gehalten und Zulagen zu entlehnen, welches zum Pensions-Fonds fließt und auch ferner den Regierungen berechnet wird.

Berlin, den 14. April 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 282.)

Berechnung unfirirter Einnahmen bei Pensionsnachweisungen.

In Verfolg der Circular-Verfügung vom 24. August v. J. wegen Vervollständigung der den Pensions-Bewilligungen an Justizbeamten, beizulegenden Nachweisungen, wird bestimmt, daß:

künftig bei den Pensions-Nachweisungen, Inhalts welcher bei Berechnung der zu bewilligenden Pension unfirirte Emolumente zum Ansatz gebracht sind, zur Rechtfertigung der desfallsigen Ansätze bescheinigte Fraktions-Tabellen vom Ertrage dieser Emolumente beizubringen, und diese demnächst auch den Belägen zu den Civil-Pensions-Rechnungen beizufügen sind.

Die Fraktion des unbestimmten Einkommens ist, zufolge der Königl. Bestimmung in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. Mai 1827 aus den drei letzten Jahren vor der Pensionirung, zu entnehmen. In den Fällen, wo das unbestimmte Diensteinkommen bis zu einem gewissen Betrage evincirt worden, ist die Fraktions-Berechnung unnöthig, da zufolge jener Königl. Bestimmung nur das Evictions-Quantum bei Berechnung der Pension zum Grunde gelegt werden darf. Auch sind die Fraktions-Berechnungen in den Fällen unnöthig, wo ex §. 14. des Pensions-Reglements ein Pauschquantum als Pension eintritt. Zugleich erhält das Collegium zum Gebrauch zwei lithographirte Exemplare dieser Verfügung.

Berlin, den 5. Mai 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 283.)

Digitized by Google

Anrechnung der Dienstjahre der aus Aemtern, welche zum Pensions-Anspruch nicht berechtigen, in die dazu berechtigenden Aemter übergetretenen Beamten.

Es ist von Seiten des Königl. Staats-Ministeriums concludirt worden:

daß von Beamten, — die in ihrer bisherigen Stellung kein Gehalt aus Staatskassen bezogen, oder in einem solchen Amte angestellt waren, aus welchem ihnen kein Pensions-Anspruch zustand, bei eintretender Versetzung in den Staatsdienst, oder in ein solches Amt, welches ihnen Pensions-Ansprüche gewährt, — der im §. 25. des Pensions-Regulativs bestimmte Zwölftel-Abzug jedesmal von dem ganzen Diensteinkommen derjenigen Stelle gewährt werden müsse, welche den Einrückenden zuerst zum Pensions-Anspruch aus Königl. Kassen berechtige.

Ueber die bei diesem Conclusum zur Erörterung gebrachte Frage:

ob einem Beamten, welcher sich in dem obengedachten vorausgesetzten Falle befinde, bei hiernächst eintretender Pensionirung diejenigen Dienstjahre bei Bemessung seiner Pensionsquote mit angerechnet werden müßten, welche er in einem, ihn zur Pension aus Staatskassen nicht berechtigenden Dienste zugebracht haben?

ist unterschieden worden: ob

a) der Uebergang von einer nur zur Pension nicht berechtigenden, aber aus Königl. Kassen remunerirten, oder bei unentgeldlichen Dienstleistungen doch mit Vereidigung für den allerhöchsten Dienst verbundenen Anstellungen in einen andern, zum Pensions-Anspruch berechtigten Posten stattfinde, wie dies beispielsweise der Fall sei, wenn ein Kreis-Physikus zum Medizinalrath befördert, ein diätarisch remunerirter Subaltern, oder ein Auscultator, oder ein Referendarius in einem mit etatsmäßigen Gehalte dotirten Posten angestellt werde, oder aber, ob

b) der Posten, aus welchem der im Staatsdienste Angestellte übertrete, dem ebengedachten Dienste gar nicht, oder doch nur mittelbar angehöre.

Für den Fall zu a aber enthält der §. 9. des Pensions-Regulativs maßgebend, welchem zufolge die Dienstzeit, so der Berechnung über die Dienstdauer zum Grunde zu legen ist, mit dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung für den Staatsdienst anheben soll und kann es hiernach darauf nicht ankommen, ob schon bei dieser ersten Vereidigung die Anstellung von der Art war, daß sie den Angestellten zur Pension berechtigte.

Digitized by Google

Für den Fall zu b aber enthält der §. 10. des Pensions-Regulativs die Bestimmung, daß die Jahre, während welcher der Beamte in fremden, oder in andern als unmittelbaren Staatsdiensten gestanden hat, nicht gerechnet werden sollen. Nach dieser Bestimmung würden also Beamte, welche namentlich aus Communal- oder Patrimonial-Dienst Verhältnissen in den Königl. Dienst übergehen, auf eine Anrechnung der in erstgedachten Verhältnissen verlebten Jahre keinen Anspruch haben. Da sich jedoch nicht verkennen läßt, daß diese Bestimmung in vielen Fällen eine große Härte gegen die also Angestellten involviren, auch die Heranziehung der in solchen mittelbaren Diensten stehenden und in ihnen sich auszeichnenden Personen für den Staatsdienst dadurch mehr als zu wünschen, erschwert werden könnte, so soll es in solchen Fällen dem Departements-Chef, von welchem die Anstellung ausgeht, überlassen bleiben, zur ausnahmsweisen Anrechnung jener Dienstjahre, die Allerhöchste Genehmigung nachzusuchen.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die Collegien in vorkommenden Fällen nicht allein selbst zu achten, sondern auch die dem Collegio untergeordneten Gerichte, welche einen eignen Etat haben, demgemäß anzuweisen. Zugleich erhält das Collegium für den Gebrauch bei sich, hierbei drei Exemplare und für jedes der gedachten Untergerichte zwei Exemplare dieser Verfügung.

Berlin, den 8. Mai 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 284.)

Gnadengehalt verstorbener Invaliden.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Ihrem Antrage vom 24. v. M. gemäß, setze Ich hierdurch fest, daß das rückständige Gnadengehalt verstorbener Invaliden in Ermangelung bekannter Erben, den Wittwen ganz gezahlt werden soll, und es daher einer Vorladung etwaniger unbekannter Erben nicht bedarf.

Berlin, den 7. Mai 1818.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister v. Kircheisen und den Staats- und Kriegs-Minister v. Boyen.

(v. K. J. Bd. 11. S. 197.)

Gnaden-Quartal der Justizbeamten.

Dem Königl. Ober-Landesgericht von Ostpreußen wird auf den Bericht vom 15. December v. J. über das Gesuch der Wittwe N. um Verleihung des Gnaden-Quartals des verstorbenen Ingrossators N. eröffnet, daß die Wittwe N. allerdings auf das Gnaden-Quartal Anspruch hat. Es ist die Absicht der Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 gewe-

Digitized by Google

sen, den Verwandten eines verstorbenen Beamten, die von ihm erhalten worden sind, durch Zuwendung des Gnaden-Quartals ein Mittel gegen schleunige Verarmung zu gewähren, und sie in die Lage zu setzen, sich ein Unterkommen ohne Uebereilung sichern zu können. Darum ist der Ausdruck Hinterbliebene statt Erben gewählt, und deshalb sind die Testaments-Erben, wenn sie nicht im nahen Verwandtschafts-Verhältnisse stehen, von dem Gnaden-Quartale ausgeschlossen. Die Wittwe N. gehört zu den nächsten Verwandten des Verstorbenen N., hat ihm allein ihre Erhaltung zu verdanken gehabt, und ist wahrscheinlich auch in dieser Hinsicht im Testamente als alleinige Erbin ernannt. Seitenverwandte, die nicht im Hause des Erblassers sind, können nicht zu den Hinterbliebenen gerechnet werden, und deshalb kann auch das Gnaden-Quartal von den Geschwistern der Wittwe N. nicht gefordert werden, sondern ist ihr allein zu zahlen.

Berlin, den 27. Jan. 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 19.)

Allerhöchste Cabinets-Ordre über das Sterbe-Quartal der Staatsbeamten und die Rechte der Gläubiger auf dasselbe.

Auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 3. d. M. setze Ich zur Declaration Meiner Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 hierdurch fest, daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der bemerkten Cabinets-Ordre gemäß, an Besoldung außer dem Sterbe-Quartal erhalten, für dieselben Gnaden-Bewilligung ist, — daß auf letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, — daß solche der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln, des Verstorbenen, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zustehr — daß aber den Ministern als Departements-Chefs freigelassen ist, im Falle der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwister-Kinder, oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen, und die Minister jedenfalls befugt sein sollen, die Vertheilung desselben unter den Hinterbliebenen zu reguliren, und dessen Verwendung zu bestimmen. Zugleich genehmige Ich, daß diese Bestimmungen wegen des Gnadengehalts auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen der Pensionairs außer dem Sterbemonat bewilligt ist, angewendet werden.

Berlin, den 15. November 1819.

Friedrich Wilhelm.

(v. K. J. Bd. 14. S. 211.)

Sterbe-Quartal der Staats-Beamten.

Zur Beseitigung der nach dem Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 14. d. M. bei dem Collegio obwalten-

den Differenzien, rücksichtlich des Beariffes von dem, den Erben eines mit Tode abgegangenen Beamten gebührenden Sterbe-Quartal und von dem, seinen Hinterbliebenen bewilligten Gnaden-Quartal, wird dem Collegio Folgendes eröffnet:

Die Zweifel, welche die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 in Ansehung der Bedeutung des Ausdrucks: Hinterbliebenen gelassen hat, und die Unbestimmtheit der Rechte der verschiedenen Erben auf das durch die erwähnte Cabinets-Ordre bewilligte Gnaden-Quartal, hat das Staats-Ministerium veranlaßt, von des Königs Majestät nähere Bestimmungen darüber zu erbitten.

Es ist von demselben vorgeschlagen, den Grundsatz festzuhalten, daß jeder Beamte ein Anrecht auf das Sterbe-Quartal habe, dies also seinen Erben unbedingt verbleibe, und daß bei veränderter Bestimmung des Etats-Jahres, der 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October den Anfang der Sterbe-Quartale bedingen. Ferner, daß das nach der gedachten Cabinets-Ordre zu berechnende Gnaden-Quartal durch dasjenige Gehalts-Quantum gebildet werde, was außer dem Sterbe-Quartal gezahlt wird, und dies bei Beamten, denen ein dreimonatliches Gnaden-Gehalt zustehet, resp. eine ein-, zwei- oder dreimonatliche Besoldung betrage, je nachdem der Beamte im ersten, zweiten oder dritten Monate des Quartals gestorben; denn nach jener Cabinets-Ordre ist überhaupt nur ein viermonatliches Gehalt für die Zeit des Sterbemonats und des Gnaden-Gehalts ausgesetzt. Dieses erhalten die Hinterbliebenen nach jener Bestimmung gleichfalls. Wenn der Beamte im ersten Monate des Quartals mit Tode abgeht, so ist ihm schon das Gehalt des Sterbemonats, und ein Gehalt für zwei Monate welche noch zum Sterbe-Quartal gehören gezahlt. Seine Erben können daher nur ein monatliches Gehalt des künftigen Quartals als Gnadengehalt bekommen.

Dasjenige Gehalts-Quantum was außer dem Sterbe-Quartal gezahlt wird, constituirt daher eigentlich nur das Gnadengehalt und dies ist es, worüber die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. November 1819 festgesetzt hat, daß es kein Object zur Befriedigung der Gläubiger werden soll.

Bei Beamten, die nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, kann hiernach der Gnadenmonat, welchen die erwähnte Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 ihnen bewilliget, nur dann eintreten, wenn sie im letzten Monate eines Quartals versterben.

Berlin, den 28. Juli 1820. (v. K. J. Bd. 16. S. 9)

Digitized by Google

Sterbe-Quartal der Königl. Juſtiz-Beamten.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf die Anfrage vom 21. v. M.

wegen des den Erben des verſtorbenen Sekretairs N. N. zu N. N. zu bewilligenden Sterbe-Quartals,

eröffnet, daß nur die Wittwen der Beamten, welche als Mitglieder und Subalternen zu einem formirten Collegium gehört haben, nach der Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 ein dreimonatliches Gnadengehalt zuſteht, in ſofern kein Sterbe-Quartal mehr zahlbar iſt. Das Land- und Stadtgericht zu N. N. iſt aber kein Collegium formatum geweſen und die Wittwe N. N. hat, da ihr Mann im Auguſt pr. geſtorben iſt, und das Sterbequartal bis ult. September zur Maſſe gehört, kein Gnaden-Quartal zu fordern.

Berlin, den 1. April 1823. (v. K. J. Bd. 21. S. 282.)

Gnaden-Monat und Gnaden-Quartal.

Der Gnaden-Monat ſo wie das Gnaden-Quartal, ſind Unterſtützungen für die Wittwe und die im Hauſe zurückgebliebenen Kinder eines Beamten, auf welche die verſorgten Söhne deſſelben keine Anſprüche haben. Dies wird dem Königl. Ober-Landesgerichte auf den Bericht vom 9. d. M. eröffnet, um die Söhne des verſtorbenen Juſtiz-Commiſſionsraths N. N. mit den Anſprüchen auf das Gnadengehalt pro Januar d. J. zurückzuweiſen.

Berlin, den 24. Dec. 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 313.)

Gnaden-Quartal oder Gnaden-Monat von den Gehalts-Entſchädigungen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die Anfrage vom 2. December v. J.

wegen des Gnaden-Quartals oder Gnaden-Monats von den Gehalts-Entſchädigungen welche mehreren Beamten durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 1. Auguſt 1817 bewilligt ſind,

im Einverſtändniß mit dem Herrn Finanz-Miniſter eröffnet, daß den Hinterbliebenen ſolcher Beamten von den in Rede ſtehenden Gehalts-Entſchädigungen, reſp. ein Gnaden-Quartal oder nur ein Gnaden-Monat zu bewilligen iſt, je nachdem ihr Erblaſſer zu denjenigen Beamten gehört hat, welche ihre Gehälter in Quartal- oder in monatlichen Raten empfangen und der diesfällige Entſchädigungs-Zuſchuß als Acceſſorium dem wirklichen Gehalte als Principali nachfolgt.

Berlin, den 20. Jan. 1826. (v. K. J. Bd. 27. S. 94.)

Digitized by Google

VIII.

Das Salarien = Kassen = Wesen.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Ueber Verwaltung und Revision der Kassen, Einführung der Etats, Form und Einrichtung der Rechnungen.

Belege über Zahlungen an auswärtige Partheien.

Durch eine zwischen dem Chef der Justiz und der Ober-Rechnungs-Kammer getroffenen Uebereinkunft ist festgesetzt worden, daß alle Zahlungen an auswärtige Partheien oder Commissarien bis zu fünf Thaler einschließlich, statt der Quittung der Empfänger, mit dem Scheine des absendenden Postamtes in den Salarienkassen-Rechnungen belegt werden können, und dieses zur Justification der Rechnungen für hinreichend angenommen werden solle, welches dem Königl. ꝛc. zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 28. Nov. 1812. (v. K. J. Bd. 1. S. 209.)

Einrichtung der Etats-Rechnungen.

Bei den Etats für das Jahr 1818 hat die General-Controlle hie und da Mängel bemerkt, zu deren Behebung für die Zukunft hiermit Folgendes festgesetzt wird:

1. Bei den Fractions-Nachweisungen über unbeständige Einnahmen und Ausgaben ist es nicht genug, die anzunehmende Summen bloß damit zu belegen, sondern es sind in denselben auch die Ursachen des Mehr oder Weniger anzugeben, besonders aber ist bei Mehrausgaben das wirkliche Bedürfniß zu erweisen. Fractions-Nachweisungen sind nur in solchen Fällen als zureichende Beläge anzusehen, wo es an andern zuverlässigen Beweisen des wirklichen Erfordernisses oder Ertrages gänzlich fehlt.
2. Wenn ein Beamter außer der im Etat für ihn verausgabten Summe, aus andern Kassen noch Gehalt, Wartegeld, Gehaltszuschuß beziehet, oder wenn ihm

Digitized by Google

Emolumente, als: freie Wohnung, Heitzung, Licht, Naturalien, Tantiemen und Gebühren ꝛc. zu Theil werden; so sind diese Einnahmen und der Werth der Nutzungen vor der Linie zu verzeichnen.

3. Bemerkungen, welche Normen oder Beschränkungen für die Einnahmen oder Zahlungen enthalten, gehören nicht zu den Randbemerkungen, sondern werden in dem Contert selbst aufgeführt.
4. Muß jeder Etat auf Brandenburgisch Gold gerichtet werden.

Auf diese Festsetzungen ist bei Anfertigung der Etats-Projecte genaue Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 28. April 1819. (v. K. J. Bd. 13. S. 285.)

Beläge der Liquidationen über Insertions-Gebühren und Postporto.

a.

Um eine zulässige Verminderung der Beläge bei den zu unserer Revision gelangenden Rechnungen eintreten zu lassen, haben wir an sämmtliche Regierungen und Ober-Bergämter die Verfügung erlassen, daß für die Folge:

1. den Liquidationen über Insertions-Gebühren keine Exemplare der betreffenden öffentlichen Blätter, und
2. den Liquidationen über Postporto nicht die Couverts der Briefe ꝛc. beigefügt werden dürfen; dagegen aber von den, die Zahlungsanweisung ertheilenden Behörden, die Liquidationen mit folgenden Bescheinigungen versehen werden müssen:

zu 1. darüber, daß die Liquidationen, nach den als Publications-Documente beigebrachten öffentlichen Blättern und den contractsmäßigen Insertions-Gebührensätzen, und

zu 2. daß die Liquidationen, nach den Couverts der Briefe, welche allein den Königl. Dienst und kein einseitiges Interesse von Privatpersonen betroffen haben, revidirt und richtig befunden worden, und daher aus Königl Kassen zu bezahlen gewesen sind.

Ew. Excellenz geben wir uns daher die Ehre, hiervon ganz ergebenst zu benachrichtigen, mit dem Ersuchen, in Beziehung auf die, zu unserer Revision gelangenden Justiz-Salarienkassen-Rechnungen, an die betreffenden Königl. Justizbehörden gefälligst eine gleiche Verfügung zu erlassen und uns davon in Kenntniß zu setzen.

Potsdam, den 31. März 1819.

Königl. Preuß. Ober-Rechnungs-Kammer,
Erste Abtheilnng.
v. Schlabrendorff.

An des wirkl. Geheimen Staats- und
Justiz-Ministers, Herrn v. Kircheisen,
Excellenz.

Digitized by Google

b.

Einer Hochlöblichen Königl. Ober-Rechnungs-Kammer erwiedere ich auf das,

wegen der, in Absicht der Beläge zu den Liquidationen über Insertions-Gebühren und Postporto, getroffenen Verfügung,

unter dem 31. v. M. an mich abgelassene geehrte Schreiben, daß diese Verfügung auf die Rechnungen der Justiz-Salarienkassen nicht Anwendung finden wird, weil bisher schon die Exemplare der Zeitungen und Intelligenz-Blätter, so wenig als die Brief-Couverts, den Belägen zu den Rechnungen beigefügt sind, es vielmehr so gehalten ist, daß

1. die Insertions-Gebühren auf den Grund der Zahlungs-Mandate der Collegien verausgabt, und den letztern weder die Liquidationen des Intelligenz-Comptoirs und der Zeitungs-Expeditionen, noch Exemplare der öffentlichen Blätter, worin die Insertionen geschehen, beigelegt werden, sondern beides bei den Acten bleibt;
2. über die in Partheiensachen vorkommenden Porto-Auslagen von einem Registrator Rechnung geführt, diese vom Calculator monirt, mit den Couverts der Briefe verglichen und demnächst deren Richtigkeit attestirt wird, da denn diese Porto-Rechnungen den Ausgabebelag für die Kasse abgiebt, und die Einsendung der Brief-Couverts an Eine Hochlöbliche Königl. Ober-Rechnungs-Kammer unterbleibt.

Es wird also einer Circular-Verfügung hierüber an sämmtliche Justiz-Collegia nicht bedürfen. Sollten jedoch Einer Hochlöblichen Königl. Ober-Rechnungs-Kammer Fälle vorgekommen sein, wo die Zeitungen und Intelligenz-Blätter, oder die Brief-Couverts mit den Rechnungsbelägen der Justiz-Salarienkassen eingesandt worden, so bin ich bereit, die Gerichte anzuweisen, dieses künftig zu unterlassen.

Berlin, den 23. April 1819.

von Kircheisen.

An Eine Hochlöbliche Königl.
Ober-Rechnungs-Kammer.

(v. K. J. Bd. 13. S. 289.)

Beläge der gerichtlichen Rechnungen.

Die Ober-Rechnungskammer hat, um eine zulässige Verminderung der Beläge bei den zu ihrer Revision gelangenden Rechnungen eintreten zu lassen, sämmtliche Regierungen angewiesen:

1. den Liquidationen über Insertions-Gebühren keine Exemplare der betreffenden öffentlichen Blätter und
2. den Liquidationen über Postporto nicht die Couverts der Briefe ꝛc.

Digitized by Google

beizufügen; dagegen aber abseiten der die Zahlungs-Anweisung ertheilenden Behörde die Liquidationen mit folgenden Bescheinigungen versehen zu lassen:

zu 1. darüber, daß die Liquidationen, nach den als Publications-Documente beigebrachten öffentlichen Blättern und den contractmäßigen Insertions-Gebührensätzen und

zu 2. darüber, daß die Liquidationen nach den Couverts der Briefe, welche allein den Königl. Dienst und sein einseitiges Interesse von Privatpersonen betroffen haben, revidirt und richtig befunden worden, und daher aus Königl. Kassen zu bezahlen gewesen sind.

Da die Ober-Rechnungskammer bemerkt hat, daß auch bei den Rechnungen der Justiz-Salarienkassen einerseits hin und wieder Zeitungen und Intellegenz-Blätter, auch Brief-Couverts mit den Rechnungen eingesandt, andererseits aber so wenig als diese Beläge auch die Liquidationen über die Insertions-Gebühren den Zahlungs-Anweisungen beigefügt worden, so hat das Königl. Kammergericht die Rendanten der Kassen, deren Rechnungen zur Revision der Ober-Rechnungskammer gelangen, anzuweisen, daß letzteres durchweg geschehe, ersteres dagegen unterbleibe.

Berlin, den 4. August 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 48.)

Controllirung der Gebühren für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den Berggerichten.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird mit Bezug auf die Verfügung vom 2. Juni d. J.

wegen der zur Kasse einzuziehenden Contracts- und sonstigen Gebühren für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche von den Bergrichtern zu ihrem Vortheil bisher erhoben wurden,

hierdurch bekannt gemacht, daß die Ober-Bergämter von dem Königl. Ministerio des Innern zur genauen Controlle des Sportelwesens angewiesen worden sind. Dem Collegio wird zugleich aufgegeben, eine gleichmäßige Controlle der Bergrichterlichen Sportel-Liquidationen, von welchen dasselbe in einzelnen Fällen, und bei Justiz-Visitationen Kenntniß erhält, eintreten zu lassen.

Berlin, den 8. Oct. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 237.)

Erledigung der Monitorum gegen Salarienkassen-Rechnungen.

a.

Von den Ober-Landesgerichten jenseits der Elbe, wird die Beantwortung der Monitorum, welche von Seiten Einer Königl. Hochlöchbl. Ober-Rechnungs-Kammer, bei

Digitized by Google

der Revision der Salarienkassen-Rechnungen der Land- und Stadtgerichte gemacht sind, mir zur weitern Beförderung übersandt. Dies Verfahren gründet sich in den Vorschriften der Circular-Verordnung vom 28. Nov. 1800. Diese bezieht sich aber nur auf die Kassen der Ober-Landesgerichte. Die Untergerichte werden in allen Zweigen der Verwaltung durch die Ober-Landesgerichte controllirt. Es ist kein Grund vorhanden, denselben diese Oberaufsicht zu entziehen, und den Geschäftsgang durch Einsendung der Moniten-Beantwortungen an mich zu erweitern. Durch die für die Königl. General-Controlle einzufordernden Nachrichten und Uebersichten werde ich vollständig von der Lage der Kasse unterrichtet, und bin bei den sich häufenden Rechnungs-Controllen genöthigt, darauf zu denken, die abzuschaffen, welche entbehrlich sind. In dieser Hinsicht habe ich die Ober-Landesgerichte jenseits der Elbe angewiesen, die Beantwortung der Monitorum, welche bei der Revision der Land- und Stadtgerichts-Salarienkassen-Rechnungen gemacht sind, unmittelbar Einer Königl. Hochlöbl. Ober-Rechnungs-Kammer zu übersenden.

Berlin, den 10. November 1819.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An Eine Königl. Höchlöbl. Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam.

b.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird aus dem, in Abschrift beiliegenden, Schreiben an die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer entnehmen, daß der Justiz-Minister es für unnöthig erachtet, daß ihm die Beantwortungen der Monitorum, welche von der Ober-Rechnungs-Kammer bei Revision der Rechnungen der Land- und Stadtgerichts-Salarienkassen gemacht worden, zur Beförderung an die Ober-Rechnungs-Kammer mitgetheilt werden. Es bedarf daher künftig deren Einsendung nicht mehr, vielmehr muß das Königl. Ober-Landesgericht diese Monitorum-Beantwortungen unmittelbar der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer übersenden. Der Justiz-Minister erwartet von dem Königl. Ober-Landesgericht, daß dasselbe vor der Absendung der Monitorum-Beantwortungen, deren Inhalt sorgfältig erwägen werde. Ergiebt es sich bei dieser Prüfung, daß die Beantwortung nicht vollständig oder unzweckmäßig erfolgt ist, so muß dieselbe dem competenten Gerichte sogleich zur Vervollständigung übersandt werden, zeigt sich aber eine Irregularität bei der Kassenführung, so ist zur Abstellung derselben sogleich die nöthige Revision zu veranlassen.

Digitized by Google

Die General-Land- und Stadtgerichts-Salarienkassen-Rechnungen bleiben in ihrer vorigen Verfassung und bezieht sich auf diese die gegenwärtige Verfügung nicht.

Berlin, den 19. Nov. 1819. (v. K. J. Bd. 14. S. 235.)

Vierteljährige Sportel-Designationen der Domainen-Justizämter.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht und Antrag vom 28. v. M.

wegen der bisher von den Demainen-Beamten verlangten Attestirung der Richtigkeit der vierteljährlichen Sportel-Designationen der Justizämter,

hiermit eröffnet, daß der Justiz-Minister sich schon auf einen früheren Antrag des Ober-Landesgerichts zu N. mit der Ober-Rechnungs-Kammer über diesen Gegenstand in Communication gesetzt, und in Uebereinstimmung mit derselben am 17. Januar 1820 festgesetzt hat, daß es der in Rede stehenden Attestirung nicht ferner bedürfe, und die Unterschrift des Justiz-Amtmannes, des Actuars und Rechnungsführers, in sofern dieser ein anderer als der Actuarius ist, sonst die des Justiz-Amtmanns und des Actuarius, genügend sei.

Berlin, den 8. Juni 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 283.)

Form der Salarien- und Sportelkassen-Rechnungen der Untergerichte.

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hat angezeigt, daß die Salarien- oder Sportelkassen-Rechnungen der Untergerichte zum Theil noch sehr mangelhaft und in verschiedenen Formen aufgestellt sind, wodurch nicht allein die Revision sehr erschwert, sondern auch viele Erinnerungen veranlaßt werden. Um diesem vorzubeugen, hat dieselbe das abschriftlich beiliegende Schema zu einer Land- und Stadtgerichts-Salarienkassen-Rechnung eingesandt und darauf angetragen, solches zur Norm für die Rechnungslegung vom 1. Januar 1821 ab, bei den Untergerichten zu machen. Da die nach diesem Schema zu beobachtende Form für vollkommen zweckmäßig erachtet worden, so erhält das Königl. Ober-Landesgericht die Anweisung, die Untergerichte seines Departements danach zu instruiren.

Das Formular wird in die nächsten Hefte der Jahrbücher für die Gesetzgebung abgedruckt werden. Es können daher die Untergerichte zur Abkürzung der Sache auf dies Formular verwiesen werden.

Berlin, den 9. Nov. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 309.)

Digitized by Google

Schema.

(10 Sgr. Stempel.)

Präsentirt den —
Abgenommen den —
Dem Königl. Ober-Landesgericht eingereicht den —

Königl. Land- und Stadtgericht.
N. N.

Salarien-Kassen-Rechnung

des

Königl. Land- und Stadtgerichts zu N. N.

für das Jahr —

geführt, und unterm —
nebst ꝛc. Belägen an das
Königl. Land- und Stadt-
gericht übergeben
vom Rendanten N. N.

In Calculo und nach den
Belägen geprüft laut Pro-
tokoll vom —
(Unterschrift des Calculators.)

Digitized by Google

Cautions-Vermerk.

Rendant N. N. hat — Thaler Caution geleistet, nemlich
baar . . . . . .
in Staatspapieren und zwar in . . . . .
in hypothekarischen Obligationen und zwar ꝛc.
worüber demselben unterm — der Recognitions-Schein ertheilt ist, und befindet sich das Cautions-Document ꝛc.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(Unterschrift des Dirigenten.)

Digitized by Google

Soll einkommen						Nr. der Beilage.	Einnahme.	Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.		
laut Etat.			außer dem Etat.			in Summa.												
Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.				Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
										A. Aus vorigen Jahren.									
										Tit. I. An Bestand.									
										Laut Abschluß der vorjährigen Rechnung pag.									
										Summa . .									
										Tit. II. An Resten.									
										Nach der vorjährigen Rechnung pag. .									
										Summa per se . .									
										Tit. III. An Defekten.									
										Nach dem Abnahme-Protokoll vom — — über die Rechnung pro — und zwar laut Notaten									
										Nach dem Revisions-Protokoll der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom — über die Rechnung pro — und zwar ad Monitum									
										Summa . .									

Soll einkommen						Nr. der Belage.	Einnahme.	Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen			Ist Rest.		
laut Etat.			außer dem Etat.													
Rtl.	sg.	vé.	Rtl.	sg.	vé.			Rtl.	sg.	vé.	Rtl.	sg.	vé.	Rtl.	sg.	vé.
							Recapitulation.									
							Tit. I. An Bestand									
							Tit. II. An Resten									
							Tit. III. An Defekten									
							Summa der Einnahme aus vorigen Jahren									
							B Aus dem laufenden Jahre.									
							Tit. I. An fixirter Einnahme.									
							Zuschuß aus der N. Kasse zu — . . .									
							Außerordentlicher Zuschuß laut Ministerial-Reskript									
							Summa . .									
							Tit. II. An Sporteln.									
							Laut Colonne N. des sub A. beiliegenden Auszugs aus den Kassen-Büchern									
							Summa . .									
							Bemerkung. Hier wird der ganze Betrag der nach Colonne 1. des Auszuges aus dem Kassenbuche einkommen sollenden Sporteln, in die Colonne des									

Soll einkommen laut Etat. Rtl.	sg.	pf.	außer dem Etat. Rtl.	sg.	pf.	in Summa. Rtl.	sg.	pf.	Nr. der Belage.	Einnahme.	Ist eingekommen. Rtl.	sg.	pf.	Ist niedergeschlagen. Rtl.	sg.	pf.	Ist Rest. Rtl.	sg.	pf.
										Soll-Einkommens, in Summa ausgebracht, und in die Colonne außer dem Etat, nur diejenige Summe eingetragen, um welche jener Betrtg das Soll-Einkommen laut Etat übersteigt. Sollte das Etats-Soll aber nicht einmal erreicht werden, so wird in die Colonne außer dem Etat nichts eingetragen.								
										Tit. III. An durchlaufenden Geldern.								
										Laut Colonne 8. des vorgedachten Auszuges aus dem Kassen-Buche . . .								
										Summa . .								
										Bemerkung. Hier wird das Soll-Einkommen in die Colonne „außer dem Etat" und in Summa eingetragen.								

Soll einkommen						Nr. der Beilage.	Einnahme.	Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.		
laut Etat.			außer dem Etat.			in Summa.												
Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.			Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
							Tit. IV. An Hypotheken-Einrichtungs-Kosten. Bemerkung. Hier wird das Soll-Einkommen ebenfalls in die Colonne außer dem Etat, und in Summa gesetzt.											
							Summa . .												
							Recapitulation.												
							Tit. I. An fixirter Einnahme . . .												
							Tit. II. An Sporteln												
							Tit. III. An durchlaufenden Geldern .												
							Tit. IV. An Hypotheken-Einrichtungs-Kosten												
							Summa der Einnahme aus dem laufenden Jahre												
							Hierzu die Einnahme aus vorigen Jahren												
							Summa sämmtlicher Einnahme . .												

Soll ausgegeben werden			Nr. der Belage.	Ausgabe.	Ist ausgegeben worden.		Ist niedergeschlagen.		Ist Rest.	
laut Etat.	außer dem Etat.	in Summa.								
Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.			Rtl. sg. pf.		Rtl. sg. pf.		Rtl. sg. pf.	
				A. Aus vorigen Jahren.						
				Tit. I. An Resten.						
				Laut vorjähriger Rechnung pag. . .						
				an ꝛc.						
				Summa . .						
				Tit. II. An zu gute kommenden Posten.						
				Nach dem Abnahme-Protokoll vom — über die Rechnung pro — laut Notatum.						
				Nach dem Revisions-Protokoll der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom — über die Rechnung pro — laut Monitum						
				Summa . .						
				Recapitulation.						
				Tit. I. An Resten						
				Tit. II. An zu gute kommenden Posten .						
				Summa der Ausgabe aus vorigen Jahren						

Digitized by Google

Soll ausgegeben werden						Nr. der Belage.	Ausgabe.	Ist ausgegeben worden.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.		
laut Etat.			außer dem Etat.													
Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.			Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
							B. Aus dem laufenden Jahre.									
							Tit. I. An Besoldungen.									
							a. Membra Collegii.									
							an									
							b. Subalternen.									
							an									
							Summa . .									
							Tit. II. An andern Ausgaben.									
							1. Zu Schreib-Materialien ꝛc. (vid Beilage C)									
							Summa . .									
							2. Zu Feuerung und Licht ꝛc. . . .									
							Summa . .									
							3. Ad Extraordinaria:									
							(Hier werden unter den folgenden Abtheilungen die Ausgaben berechnet).									
							a) für Utensilien									
							b) für Drucksachen									
							c) für die Gesetzsammlung, Zeitungen, Bücher									

III	Soll ausgegeben werden						Nr. der Belage.	Ausgabe.	Ist ausgegeben worden.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.		
	laut Etat.			außer dem Etat.			in Summa.												
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.			Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
											d) für Bauten und Reparaturen .									
											e) an Tantieme des Rendanten (wo sie stattfindet)									
											f) zu verschiedenen andern Zwecken .									
											Summa . .									
											4. Zu Miethe für das Geschäfts-Lokal									
											Summa . .									
											Recapitulation Tit. II.									
											1) zu Schreib-Materialien									
											2) zu Feuerung und Licht									
											3) ad Extraordinaria									
											Summa . .									
											Tit. III. An durchlaufenden Posten.									
											A. An Copial-Gebühren ꝛc. . .									
											Summa . .									
											B. An Boten-Gebühren ꝛc. . .									
											Summa . .									

Soll ausgegeben werden						Nr. der Belage.	Ausgabe.	Ist ausgegeben worden.			Ist niedergeschlagen			Ist Rest.		
laut Etat.			außer dem Etat.			in Summa.												
Rtl.	sg.	pf	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.			C. An Porto-Auslagen ꝛc. . .								
											Summa . .								
											D. An Stempel-Auslagen ꝛc.								
											Summa . .								
											E. An Auslagen für andere Gerichte, Insertions- und Taxations Gebühren, Diäten ꝛc.								
											Summa . .								
											F. An extraordinairen Vorschüssen ꝛc.								
											Summa . .								
											Recapitulation Tit. III.								
											A. An Copial-Gebühren								
											B. = Boten-Gebühren								
											C. = Porto-Auslagen								
											D. = Stempel-Auslagen								
											E. = Auslagen für andere Gerichte								
											F. = extraordinairen Vorschüssen .								
											Summa . .								

Digitized by Google

Soll ausgegeben werden						Nr. der Belage.	Ausgabe.	Ist ausgegeben worden			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.		
laut Etat.			außer dem Etat.													
Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.			Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
							Tit. IV. An Hypotheken-Einrichtungskosten ꝛc.									
							Summa . .									
							Recapitulation.									
							Tit. I. An Besoldungen									
							Tit. II. An andern Ausgaben . . .									
							Tit. III. An durchlaufenden Posten .									
							Tit. IV. An Hypotheken-Einrichtungs-Kosten									
							Summa der Ausgabe aus dem laufenden Jahre									
							Hierzu die Ausgabe aus vorigen Jahren —									
							Summa sämmtlicher Ausgaben — Schluß der Rechnung.									
							Die baare Einnahme beträgt . . .									
							Hiervon ab die baare Ausgabe . . .									
							Ist also Bestand . .									

Soll ausgegeben werden						Nr. der Belage.	Ausgabe.	Ist ausgegeben worden.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.		
laut Etat.			außer dem Etat.			in Summa.												
Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.			Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
									Hierzu die Einnahme-Reste mit . .										
									Summa . .										
									ab die Ausgabe-Reste										
									Ist Vermögen der Kasse . .										
									den ten 183										
									(Unterschrift des Rendanten.)										

Digitized by Google

A. Schema zum Auszug aus den Kassen-Büchern.

(Als Beilage des Tit. II. und III. der Einnahme aus dem laufenden Jahre.)

An Sporteln.	1. Gerichts- und Deposital-Gebühren auch Ordnungs-Strafen.	2. Copial-Gebühren.	3. Boten-Gebühren.	4. Porto-Auslagen.	5. Stempel-Auslagen.	6. Auslagen für andere Gerichte, Insertions-Gebühren ꝛc.	7. Wieder einzuziehende Vorschüsse.	8. Summa der Rubr. 2. bis 7.
	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.
Soll einkommen laut Controlle im I. Quartal								
= = II. =								
= = III. =								
= = IV. =								
Summa des Soll-Einkommens . . .								
Davon ist niedergeschlagen laut Haupt-Kassen-Buch . . .								
Bleibt wirkliche Einnahme								

den ten 183 (Unterschrift des Rendanten.)

Die Uebereinstimmung dieses Auszugs mit den geführten Büchern wird bescheinigt. den ten 182

Königl. Land- und Stadtgericht.

(Unterschrift des Dirigenten.)

B. Verzeichniß der Inventarienstücke.

Laufende Nr.	Benennung der Inventarienstücke.	Vorjähriger Bestand.	Zugang.	Abgang.	Bestand.	Nr. der Belege.	Bemerkungen.

am ten 183

(Unterschrift des Rendanten.)

Die Richtigkeit dieses Verzeichnisses, und daß die als Bestand aufgeführten Inventarienstücke wirklich vorhanden sind, wird hiermit bescheinigt.

den ten 183

Königl. Land- und Stadtgericht.

(Unterschrift des Dirigenten.)

Digitized by Google

C. Schreib-Materialien-Rechnung des Königl. Land- und Stadtgerichts zu N N.
pro geführt und unterm — mit — Belägen übergeben von —

Nr. der Belege.	Einnahme.	Papier.				Siegellack.	Mundlack.	Federn.	Bleistift.	Rothstift.	Dinte.	Heftnadeln.	Heftzwirn.
		Herrn-	Concept-	Pack-	Akten.								
		Ries.	Buch.		Bog	Stg.	Pfd.	Bnd	Stück.		Mß.	Stück.	
	A. An Bestand laut vorjähriger Rechnung . .												
	B. Laut Geldrechnung pag. angekauft: von — ꝛc.												
	Recapitulation.												
	A. An Bestand												
	B. Angekauft												
	Summa der Einnahme												

Bemerkung. Die Einnahme an Schreib-Materialien wird durch die Geldrechnung justificirt, indem in der Rubrik „Nr. der Belege" die Nummern der Ausgabe-Belege der Geldrechnung aufgeführt werden müssen.

Nr. der Beläge.	Ausgabe.	Papier.				Siegellack.	Mundlack.	Federn.	Bleistift.	Rothstift.	Dinte.	Heftnadeln.	Heftzwirn.
		Herrn=	Concept=	Pack=	Akten=								
		Ries.	Buch.		Bog	Stg.	Pfd.	Bnd	Stück.		Mß.	Stück.	
Anweisungen des Gerichts u. Quittungen der Empfänger.	An — — — — — — — ꝛc. ꝛc.												
	Summa der Ausgabe												
	Die Einnahme												
	Bleibt Bestand												

den ten 183 (Unterschrift des Rendanten).

Die Richtigkeit der vorstehenden Rechnung, und daß der verbliebene Bestand wirklich vorhanden ist, bescheinigt

den ten 183

Das Königl. Land= und Stadtgericht.

(Unterschrift des Dirigenten.)

Digitized by Google

Verhütung der Etats-Ueberschreitungen.

Die Königl. Immediat-Commission zur nochmaligen Revision des Staatshaushalts hat die öfters sehr bedeutenden Mehrausgaben bei den Titeln des Etats zu unbestimmten Ausgaben gerügt.

Das Königl. Kammergericht, in specie das Präsidium desselben, wird daher hierauf aufmerksam gemacht und angewiesen, mit der größten Sorgfalt jede Ueberschreitung zu verhüten, auch die Untergerichte anzuweisen, in gleicher Art auf strenge Erfüllung des Etats zu halten.

Berlin, den 10. Juni 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 324.)

Gerichtliches Etats-Wesen.

A.

Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts zu Halberstadt, die Rechnungslegung bei den Salarienkassen der Land- und Stadtgerichte betreffend.

In dem 36. Heft der v. Kamptzschen Jahrbücher befindet sich ein von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer entworfenes Schema, für die Land- und Stadtgerichts-Salarienkassen-Rechnungen, welches nach Ew. Excellenz hochverehrlichen Rescript vom 9. November v. J. auch von den Untergerichten in unserm Departement zu befolgen ist. Wir würden nicht verfehlt haben, dieselben befohlenermaaßen sogleich mit der erforderlichen Anweisung hierüber zu versehen, wenn wir nicht bei einer genauern Prüfung dieses Entwurfs auf erhebliche Zweifel gegen dessen Ausführbarkeit, ohne Abänderung der durch das Salarienkassen-Reglement vom Jahre 1782 vorgeschriebenen Grundlage der Buchführung bei den Salarienkassen, und ohne Vermehrung des Kassen-Personals bei jedem Gericht, gestoßen wären.

Da Ew. Excellenz schon früher unsere auf Vereinfachung des Kassenwesens gerichteten Vorschläge zu genehmigen geruhet haben, so wagen wir es, Hochdenenselben unser Bedenken gegen den Entwurf der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer ehrfurchtsvoll vorzutragen:

1. Nach dem Schema Seite 312. a. a. O., soll bei der Einnahme sub A. Tit. II. an Resten nach der vorjährigen Salarienkassen-Rechnung, das „Soll-Einkommen" dem „Ist eingekommen," „Ist niedergeschlagen," „Ist Rest," gegenüberstehen. Nach unserer jetzigen Verfassung werden die Contobücher jährlich abgeschlossen, und die Einnahme-Reste aus dem verflosse-

nen Jahre in die Contobücher des neuen Jahres übertragen. An die Reste schließen sich die laufenden Gebühren unmittelbar an, und sowohl die Reste als die currenten Kosten werden, ihrem ganzen Betrage nach, von den Partheien eingefordert, und bei der Einzahlung in einer Summe in das Kassenbuch eingetragen. Aus dem Kassenbuche, welches die wirkliche Einnahme nachweist, ist aber nicht zu ersehen, wie viel davon auf die Reste aus den früheren Jahren und an Kosten aus dem laufenden Jahre eingegangen sind.

Eben so wenig wird nach der jetzigen Einrichtung in den monatlichen Niederschlagungs-Designationen ein Unterschied in Ansehung der Jahre gemacht, worin die niederg-eschlagenen Kosten entstanden sind.

Auch aus den Contobüchern würde sich beim Abschluß der verschiedenen Contos nur mit größter Mühe ausmitteln lassen, wie viel Reste aus früheren Jahren unter den im Debet verbleibenden Posten begriffen sind, und wenn bloße Abschlagszahlungen geleistet sind, läßt sich solches gar nicht ermitteln.

Soll es daher bei der obigen Bestimmung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer verbleiben, so müssen bei dem Ablauf eines jeden Jahres über die alsdann verbliebenen Reste besondere Contobücher, besondere Kassenbücher über die baare Einnahme, und besongere Niederschlagungs-Designationen geführt werden.

Der Zweck dieser verdoppelten Arbeit würde blos darin bestehen,

daß man erfährt, was aus jedem einzelnen alten Reste geworden, ob er eingegangen, oder niedergeschlagen worden.

Ein reeller Gewinn ist nicht abzusehen.

2. In dem Seite 313 sub B. Tit II. an Sporteln aus dem laufenden Jahre allegirten Extract aus den Kassenbüchern soll bei den Sporteln angegeben werden, wie viel unter der baaren Einnahme an Taxen und andern der Kasse verbleibenden Geldern, und wie viel an durchlaufenden Posten begriffen sei. Die hierzu erforderlichen Nachrichten finden sich aber weder im Contobuch noch im Kassenbuch, weil im erstern den Partheien nur der Gesammtbetrag der nach dem Siegelzettel zu zahlenden Kosten debitirt, und in letzteres ebenfalls nur die ganze Summe des eingezahlten Geldes eingetragen wird.

Sollten bei der Ist-Einnahme die der Kasse verbleibenden Kosten von den durchlaufenden Posten

Digitized by Google

getrennt werden, um dem Schema gemäß verfahren zu können; so müßten die Contobücher und das Kassenbuch dieselben Rubriken und Colonnen wie der Siegelzettel oder das Sportelregister erhalten, und dennoch würde es bei abschläglichen Zahlungen und Kosten-Vorschüssen immer zweifelhaft bleiben, auf welche Art von Kosten solche zu rechnen, und wie die Vertheilung vorzunehmen.

3. Das Schema sub A. zum Auszug aus den Kassenbüchern Seite 322 bietet auch noch in andern Rücksichten Schwierigkeiten dar, denn
   a) werden die Niederschlagungen nicht durch das Haupt-Kassenbuch, wie es darin heißt, sondern blos durch die monatlichen Niederschlagungs-Designationen nachgewiesen.
   b) Können die Niederschlagungen nicht in allen Colonnen in Abzug gebracht werden, indem die Copialien nur alsdann, wenn der Betrag des jährlichen Verdienstes die fixen Gehalte nicht erreicht, die Botengebühren nur dann, wenn die Boten auf fixen Gehalt stehen, die Porto- und Stempelauslagen aber niemals, niedergeschlagen, sondern auf das Retro-Conto des Postamts und der Stempelbehörde gesetzt werden und in der Soll-Einnahme verbleiben, wenn gleich der eigentliche Debent zahlungsunfähig ist.
   c) Das Niedergeschlagene vom Soll abgegangen, bleibt reines Soll, aber keine wirkliche Einnahme.
   d) Auch die Benennungen: Kassenbücher, worunter man das Journal versteht, und Controlle statt: Siegelzettel oder Sportelregister, kann bei den Untergerichten zu Irrthümern führen.
   e) Unter den in dem Schema angeführten durchlaufenden Posten vermissen wir: fiscalische Strafen, Stempelstrafen, Ueberschüsse von Kostenvorschüssen, Commissions-Gebühren, Diäten, Urtels- und Remissions-Gebühren des Obergerichts.
4. In Ansehung der extraordinairen Ausgaben B. Tit. II. 3., enthält das Schema zur Rechnung andere Bestimmungen, als das hohe Rescript vom 1. April 1820 in v. Kamptz Jahrbüchern Bd. 15. Seite 276; auch möchte
5. die Tantieme des Rendanten nicht unter die extraordinairen Ausgaben gehören.

Das Rechnungswesen bei den Salarienkassen ist von der Buchführung bei den Kassen der administrativen Behörden zu verschieden, als daß die Rechnungen nach einer und derselben Form eingerichtet wer-

Digitized by Google

den könnten. Das unbestimmte Soll-Einkommen kann zwar aus den Einnahme-Belägen speciell nachgewiesen, das „Ist eingekommen" und „Ist niedergeschlagen," aber nur in Folie angegeben werden, wie solches im Kassen-Reglement vorgeschrieben ist. Einer Abweichung von dieser auf die Buchführung genau berechneten Vorschrift stehen nicht zu überwindende Schwierigkeiten, vor allen aber der Umstand entgegen, daß die Rendanten der Land- und Stadtgerichte aller unserer Bemühungen ungeachtet, bei der jetzigen weit einfacheren Buchführung nicht im Stande sind, neben den eigentlichen Kassengeschäften, welche die Einziehung der Kosten zum Hauptzweck haben, die gesetzlichen Fristen zur Anfertigung der Quartal-Extracte und Jahresrechnungen inne zu halten, und daß in der That nichts übrig bleiben würde, als bei jedem Land- und Stadtgerichte noch einen besondern Buchhalter anzustellen, um den Anforderungen der Ober-Rechnungs-Kammer vollständig zu genügen.

Aus diesen Gründen sehen wir uns veranlaßt, Ew. Excellenz ganz gehorsamst zu bitten, die von uns abhängigen Land- und Stadtgerichte von der Verbindlichkeit, ihre Rechnungen nach dem vorgeschriebenen Schema legen zu lassen, hochgeneigtest zu entbinden. Wir bemerken zugleich ehrerbietigst, daß auch in der von uns entworfenen Instruction wegen Verwaltung des Sportelwesens, Tit. V., Anweisungen wegen der Rechnungslegung enthalten sind, wodurch ein gleichförmiges Verfahren bewirkt werden wird, und stellen nöthigenfalls anheim, diesen unsern Bericht dem Hofrath Eck vorzulegen, um ein sachkundiges Gutachten über unsere Bedenken zu erstatten.

Halberstadt, den 23. Juli 1822.

Das Ober-Landesgericht.

B.

Resolution des Königl. Justiz-Ministeriums.

Aus dem Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 23. Juli ist ersehen worden, zu welchen Bedenken die Anwendung des von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer entworfenen Schemas für die Land- und Stadtgerichts-Salarienkassen-Rechnungen dort Veranlassung gegeben hat.

Was die Bemerkung — ad 1. des Berichts — wegen der Stellung des Soll-Einkommens betrifft, so ist der Justiz-Minister mit dem Königl. Ober-Landesgerichte darin einverstanden, daß es bei gerichtlichen Kassen nicht ohne die größten Schwierigkeiten möglich sei, auszumitteln und fest-

Digitized by Google

zustellen, ob geleistete Zahlungen auf Sporteln des laufenden Jahres oder früherer Zeiten zu rechnen sind. Es hat daher auch diese Ausmittelung und Berechnung den Gerichten nicht zur Pflicht gemacht werden sollen. Das Königl. Ober-Landesgericht erhält in der Anlage A. ein in jener Hinsicht ausgefülltes Formular zur Rechnung rücksichtlich der Einnahme. Aus demselben ist zu ersehen, in welcher Art die Rechnungen mit Beibehaltung des vorgeschriebenen Formulars ausgefüllt werden können, ohne daß die gerügten Schwierigkeiten in den Weg treten.

Die Schwierigkeiten, von denen das Königl. Ober-Landesgericht sub 2. des Berichts spricht, fallen durch die Anwendung des beiliegenden Formulars fort.

Die Bemerkungen wegen der Niederschlagungen sub 3. ad a. und b. sind gegründet; es ist indeß, wenn die Rechnungen nach dem eben gedachten Formular eingerichtet werden, eine Abänderung des Formulars nicht nöthig.

Ueber die Irrungen, welche ad d. vorkommen können, sind die Untergerichte von den Collegien zu belehren.

Anlangend die sub e. gedachten durchlaufenden Posten, so können die dort erwähnten Colonnen dem Einnahme-Belage hinzugefügt und letzterer nach Beilage B. eingerichtet werden.

In Ansehung der unbestimmten Ausgaben des Rendanten ad 4. und 5. des Berichts ist im allgemeinen das vorgeschriebene Formular zu befolgen; es bleibt aber den Gerichten freigestellt, die Rendanten-Tantieme in einem besondern Abschnitt berechnen zu lassen.

Berlin, den 13. Sept. 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 50.)

Gerichtliches Etats-Wesen.

Ew. Königl. Hoheit und Ein Königl. Staats-Ministerium beehre ich mich in Erwiederung auf die Zuschrift vom 30. Juli c. ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß ich die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer beauftragt habe, die angeordnete Einschickung besonderer Etats-Abschriften wieder zurückzunehmen, und den Behörden bekannt zu machen, daß sie statt solcher nach wie vor zu den Rechnungs-Belägen die Original-Etats beizufügen haben.

Berlin, den 13. Sept. 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 61.)

Justiz-Etats-Wesen.

Sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden werden hierdurch angewiesen, das in dem beigefügten Schreiben der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 4. d. M. entwickelte Verfahren,

bei Rechnungsbelegung der etatsmäßigen, oder nach besondern Ordres obliegenden Zahlungen, welche nicht

Digitized by Google

unmittelbar, sondern durch andere Kassen geleistet werden, und in denjenigen Fällen, wo von andern Kassen Gelder zur weitern Auszahlung übernommen werden, zu befolgen, und deshalb die Rendanten der Gerichts-Salarienkassen mit gehöriger Anweisung zu versehen.

Berlin, den 27. Januar 1823.

An sämmtliche Königl.
Gerichtsbehörden.

a.

Bei Revision der Rechnungen der Justiz-Salarienkassen haben wir bisher häufig gefunden:

daß diese Kassen in den Fällen, wo sie ihre obgelegenen Zahlungen nicht unmittelbar an die Empfangsberechtigten geleistet, sondern hiermit eine andere Salarienkasse beauftragt, nur mit der Quittung der letztern die Ausgabe in ihrer Rechnung belegt, und es dieser Kasse überlassen haben, in deren Rechnung dergleichen Zahlungen als durchlaufend zu übernehmen, und sie in Ausgabe mit der Quittung des Empfangsberechtigten zu belegen.

Dies Verfahren hat mehrfache Nachtheile, indem dabei

1. eine und dieselbe Ausgabe ohne Noth in zwei Rechnungen theilweise justificirt erscheint;
2. wird eine solche Ausgabe, wenn beide Rechnungen nicht gleichzeitig hier zur Super-Revision gelangen, für die, mit der weitern Auszahlung beauftragte Kasse kontiren lassen, oder bei deren Rechnung den Eingang der Rechnung der zur Zahlung verpflichteten Kassen vorbehalten müssen, und
3. wir bei derjenigen Kasse, welche die Auszahlung an den Empfangsberechtigten geleistet, dazu aber den Geldbetrag von der zur Zahlung verpflichteten Kasse erhalten hat, dessen Vereinnahmung nicht kontrolliren können, weil er nicht speciell in Rechnungs-Einnahme gestellt, sondern der kurrenten Sportel-Einnahme, welche nach der eingeführten Form der Justiz-Salarienkassen-Rechnungen, darin nur summarisch erscheint, angeblich zugerechnet wird.

Ew. Excellenz sehen wir uns daher veranlaßt, ergebenst zu ersuchen, sämmtliche Justiz-Salarienkassen gefälligst ein für allemal anweisen zu lassen:

über diejenigen ihnen etatsmäßig oder nach besondern Ordres obliegenden Zahlungen, welche sie nicht unmittelbar, sondern durch andere Kassen leisten, von diesen die Quittungen der Empfangsberechtigten sich aushändigen zu lassen und mit selbigen bei ihren Rechnungen die Ausgabe zu belegen,

Digitized by Google

anderseits aber auch

in denjenigen Fällen, wo sie von andern Kassen Gelder zur weitern Auszahlung erhalten, die sie, besonderer Umstände wegen, als Ausnahme von der Regel in ihren Rechnungen als durchlaufend zu übernehmen haben, dergleichen Gelder in ihren Rechnungen nicht unter den kurrenten Sporteln, sondern ganz speciell in Einnahme, und eben so auch speciell in Ausgabe nachzuweisen.

Die dieserhalb ergehende Verfügung ersuchen wir gefälligst uns mitzutheilen.

Potsdam den 4. Januar 1823.

Königl. Ober-Rechnungs-Kammer.

Oelßen.

An Ein Königl. Hochlöbliches Justiz-Ministerium zu Berlin.

(v. K. J. Bd. 21. S. 41.)

Erlaß der Rechnungslegung über Bureau-Kosten-Fonds bis über 100 Rthlr.

Auf den Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 22. August c., wird unter Zustimmung der Königl. General-Controlle festgesetzt, daß es in Ansehung des, den kleinen Gerichten zur Bestreitung der Kosten für Schreibmaterialien, Gesetzbücher, Utensilien, Holz und Miethe, etatsmäßig ausgesetzten Büreau-Kosten-Fonds, in sofern derselbe nicht mehr als 100 Rthlr. beträgt, keiner Rechnungslegung bedarf und derselbe als fixirt gezahlt werden kann; jedoch unter der Bedingung, daß die etatsmäßigen Beträge nicht nur in keinem Falle erhöht werden dürfen, sondern auch von Zeit zu Zeit eine Revision des Bedarfs vorgenommen werde, da Fälle vorkommen können, in welchen derselbe zu vermindern ist.

Berlin, den 17. Oct. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 191.)

Außerordentliche Kassen-Visitationen.

Durch die in der Gesetzsammlung enthaltene Cabinets-Ordre vom 19. Aug. d. J. haben Seine Königl. Majestät allerhöchst festgesetzt, daß eine größere Strenge in Absicht der Kassen-Revisionen eintreten solle, und monatliche und außerordentliche Kassen-Visitationen verordnet.

Da sich diese Verordnung auch auf die Kassen der Justizbehörden bezieht, so überlasse ich Euer Hochwohlgeboren die zur Ausführung derselben nöthigen Anordnungen zu treffen, und erwarte in dem jedesmaligen Jahresberichte die Anzeige von den nach Nr. 2. b. der Allerhöchsten

Digitized by Google

Cabinets-Ordre bei den Salarien- und Depositenkassen gehaltenen außerordentlichen Kassen-Visitationen.

Berlin, den 12. Sept. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 93.)

Circulare
an die Präsidenten sämmtlicher Obergerichte.

Monatliche Kassen-Revisionen.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. August c. welche der Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 29. v. M. zum Gegenstande hat, bezweckt, die monatlichen Kassen-Revisionen da, wo sie vorgeschrieben sind, wiederherzustellen und in Ansehung der Zeit zu reguliren, auch den Vorgesetzten die Verpflichtung zu außerordentlichen Kassen-Revisionen wieder in Erinnerung zu bringen.

In dieser Hinsicht bezieht sich dieselbe, wie auch durch die Circular-Verfügung vom 12. September c. bestimmt ist, auch auf die gerichtlichen Depositen- und Salarienkassen. Aber nur bei den letzteren sind die monatlichen Kassen-Revisionen, (§. 198. des Salarienkassen-Reglements) vorgeschrieben und zu bewirken. Bei den Depositen-Kassen treten sie nicht ein, indeß bleibt es Verpflichtung des Präsidii, außerordentliche Kassen-Visitationen zu verfügen.

Berlin, den 13. Oct. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 192.)

Außerordentliche Kassen-Revision bei den Untergerichten.

A.

Der Ober-Landesgerichts-Präsident Alsleben bittet um nähere Bestimmung der Verordnung vom 19. August c. wegen der außergewöhnlich vorzunehmenden Kassen-Revisionen.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. August c. sollen auch zu unbestimmten Zeiten und ohne daß die Kassen-Beamten davon unterrichtet sind, Kassen-Revisionen vorgenommen werden, und die Chefs der Provinzial-Collegien sind für alle Nachtheile verantwortlich gemacht, welche durch die Unterlassung dieser außergewöhnlichen Revisionen entstehen sollten. Der erste Abschnitt dieser Allerhöchsten Verordnung redet nur von den Haupt-Kassen und den Krels- und Special-Kassen, und wenn gleich ad 2 a bestimmt ist:

daß den außergewöhnlichen Revisionen sämmtliche Staats-Kassen ohne alle Ausnahme unterzogen werden sollen,

Digitized by Google

so bin ich doch zweifelhaft,

ob die gerichtlichen Salarien-Kassen, so wie die Depositen-Kassen hierunter zu verstehen sind.

In Ansehung der letztern schreibt schon der §. 425. Tit. 2. der Depostal-Ordnung außergewöhnliche Kassen-Visitationen vor, und die Salarien-Kasse wird nach der hier bestehenden Einrichtung in jedem Monat revidirt, ich werde auch, in Uebereinstimmung mit dem Präsidio der hiesigen Regierung, eine außergewöhnliche Kassen-Revision an einem und demselben Tage, an welchem die hiesige Haupt-Kasse visitirt wird, bei den unter meiner unmittelbaren Aufsicht stehenden Salarien- und Dpositen-Kassen im Kurzen vornehmen lassen. Dagegen will ich mir, besonders in Ansehung der Untergerichte, und ob die Präsidenten sich auch davon zu überzeugen haben,

daß die extraordinairen Kassen-Revisionen bei denselben, wenigstens bei den größern Königl. Gerichten, in der vorgeschriebenen Art geschehen,

eine nähere Anweisung erbitten.

Ew. Excellenz erlauben mir daher die ꝛc. Anfrage:

ob nach der Absicht der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. August c., auch die gerichtlichen Salarien- und Depositen-Kassen den angeordneten außergewöhnlichen Kassen-Revisionen unterworfen werden sollen,

und ob solche besonders auch bei den Untergerichten anzuordnen, und die Präsidenten dafür verantwortlich sind,

daß sie von Zeit zu Zeit durch die Gerichts-Dirigenten veranlaßt werden,

in welchem Fall ich nicht verfehlen werde, die nöthige Controlle hierüber zu führen, und wenigstens am Schluß des Jahres die Anzeige des Dirigenten von den im Laufe desselben gehaltenen extraordinairen Visitationen zu erfordern.

Cöslin, den 19. October 1823.

Der Präsident Alsleben.

B.

Es leidet kein Bedenken, daß auch bei den Untergerichten die Kassen-Revisionen nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. August c. eintreten müssen, und sind in den Provinzen die Chefs der Provinzial-Collegien verpflichtet, die deshalb nöthigen Anordnungen zu treffen und zu controlliren.

Dies wird Ew. Hochwohlgeboren auf Ihre Anfrage vom 19. d. M. zur weitern Veranlassung eröffnet.

Berlin, den 27. October 1823.

An den Ober-Landesgerichts-Präsidenten Herrn Alsleben, Hochwohlgeboren, zu Cöslin.

(v. K. J. Bd. 22. S. 193.)

Außerordentliche Kassen-Revisionen.

Die Anfrage des Königl. Kammergerichts in den Berichten vom 1. Sept. und 27. Nov. d. J.
wegen der Kassen-Revisionen,
erledigt sich durch die Circular-Verfügung vom 12 Sept. und durch das Rescript an das Ober-Landesgericht zu Glogau vom 13. Oct. c., welche beide in den v. Kamptzschen Jahrbüchern abgedruckt worden sind. *) Nach Inhalt der ersteren ist — da sich die Verordnung in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. August c., auch auf die Kassen der Justiz-Behörden bezieht, — den Präsidenten der Landes-Justiz-Collegien überlassen, die zur Ausführung der Königl. Verordnung nöthigen Anordnungen zu treffen, in dem jedesmaligen Jahresberichte aber die Anzeige von den nach Nr. 2 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre, bei den Salarien- und Depositen-Kassen gehaltenen außerordentlichen Kassen-Visitationen zu leisten. In dieser Beziehung ist dem Ober-Landesgerichte zu Glogau durch die obgedachte Verfügung besonders eröffnet:

daß nur bei den gerichtlichen Salarien-Kassen die monatlichen Kassen-Revisionen §. 198 des Salarien-Kassen-Reglements vorgeschrieben und zu bewirken seyen, solche bei den Depositen-Kassen aber nicht eintreten, es indeß Verpflichtung des Präsidii bleibe, außerordentliche Kassen-Visitationen zu verfügen.

Berlin, den 29. Dec. 1823. (v. K. J. Bd. 22. S. 195.)

Revision und Berichtigung der aus der Periode bis Ende December 1821 herrührenden Rechnungen.

Des Königs Majestät haben Sich von der Nothwendigkeit überzeugt, daß die bedeutende Zahl von Rechnungen, deren Ablegung und Berichtigung durch die seit dem Jahre 1806 eingetretenen Zeit-Ereignisse aufgehalten worden ist, so schleunig als möglich berichtigt, und das Rechnungswesen überhaupt in den zur Erhaltung der Ordnung in der Finanz-Verwaltung unerläßlichen geregelten Gang gebracht werde.

Die zu dem Ende von dem mitunterzeichneten Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungskammer in Vorschlag gebrachten Maaßregeln sind von des Königs Majestät dem Zweck entsprechend gefunden, und es ist von Allerhöchstdenselben mittelst Cabinets-Ordre vom 13. Aug. d. J. unter Andern genehmigt worden, daß die Revision und Berichtigung der aus der Periode bis Ende December 1821 herrührenden, zu dem Ressort des Königl. ꝛc. gehörigen Rech-

*) Im 43. Hefte. S. 93.

Zu Seite 339

von übertragenen
Ret
Für . . . . .

Digitized by Google

Bei der Uebernahme des Geschäfts waren *)		
1. noch nicht revidirt	2. revidirt aber noch unberichtigt	3. überhaupt noch unberichtigt
Rechnungen	Rechnungen	Rechnungen

*) Diese Ueberschrift ändert sich bei den folgenden Nachweisungen dahin ab: „Ende . . . . . waren.“

vom
bis

erkungen.

4.

an un
dirten
nungen
zugeko

Rechnu

he bei Anfertigung dieser
berücksichtigen sind:

er siebenten Colonne wird
nsetzung der Zahlen der
ten, und durch Absetzung
fünften Colonne ermittelt;

r achten Colonne entsteht
nsetzung der Zahlen aus
fünften, und durch Ab=
aus der sechsten Colonne.

Digitized by Google

abelle

e . . . . . .

jnung de . . .

o 18

ie nachzuweisen				
betrag				
upt		incl. Gold.		
gr.	Pf	Rthlr.	Sgr	
				Bemerkung. Diese Rubrik bleibt zur Ausfüllung bei der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer offen.

Digitized by Google

nungen, mit Ausnahme derjenigen, welche wegen ihrer Wichtigkeit oder wegen besonderer Umstände dazu nicht geeignet erscheinen, dem Königl. Kammergericht, (den Königl. Ober-Landesgerichten und dem Königl. Ober-Appellationsgericht), dergestalt überlassen werden, daß dieselben auch die von der Ober-Rechnungskammer bereits revidirten Rechnungen zu berichtigen und zu dechargiren haben.

Des Königs Majestät erwarten, daß die Revision und Berichtigung der auf die Provinzial-Behörden übergehenden Rechnungen im Laufe der beiden nächsten Jahre wird bewirkt werden, und haben Behufs der Controlle der bemeldeten Behörden bei diesem Geschäft nicht nur zu bestimmen geruhet, daß dieselben am Schluß eines jeden Jahres sich mittelst einer summarischen Nachweisung bei der Ober-Rechnungskammer darüber ausweisen sollen, wie weit das Geschäft gediehen ist, sondern auch der Ober-Rechnungskammer überlassen, einzelne Rechnungen, jedoch der Gültigkeit etwa ertheilter Dechargen unbeschadet, zur Nachrevision einzufordern. Mit Bezug auf die Allerhöchsten Bestimmungen wird dem Königl. ꝛc. bekannt gemacht, daß

1. aus dem Geschäfts-Bezirk desselben keine Rechnungen aus der Periode bis 1821 incl. zur Revision und Decharge der Ober-Rechnungskammer vorbehalten, diese Rechnungen vielmehr sämmtlich dem Königl. ꝛc. zur Revision und Decharge überlassen werden;
2. Die Beläge zu den bei der Ober-Rechnungskammer vorliegenden, auf das Königl. ꝛc. zur Revision und resp. Entscheidung übergehenden Rechnungen und Notaten-Beantwortungen, werden demselben nach und nach, jedesmal mittelst einer von den Geheimen Canzlei-Director Lange unterzeichneten Specification zurückgesandt werden;
3. die am Schlusse eines jeden Jahrs einzureichende summarische Nachweisung von dem Fortgange der dem Königl. ꝛc. übertragenen Revision und Berichtigung der Rechnungen bis 1821 incl. ist nach dem sub Litt. A. angeschlossenen Formular anzufertigen, und die erste Nachweisung dieser Art, welche die Resultate des Revisions-Geschäfts bis zum Ablaufe des Jahres 1824 zeigen muß, so zeitig abzusenden, daß solche vor dem 1. März 1825 bei der Ober-Rechnungskammer eingehet.

Bei der Angabe der Zahl der Rechnungen wird jede besonders abgelegte Rechnung, solche mag nur einen Theil eines Jahres, ein volles Jahr oder einen längern Zeitraum enthalten, für eine besondere Rechnung gezählt.

Unter der Zahl der nicht revidirten Rechnungen werden nicht nur die von den Rendanten bereits übergebenen

Digitized by Google

Rechnungen, sondern auch die noch rückständigen Rechnungen, mit aufgeführt.

4. Ist es Sache des Königl. ꝛc., in Ansehung derjenigen Summen, welche aus einer Kasse an die andere gezahlt worden sind, eine Vergleichung der betreffenden Rechnungen, in welchen diese Summen resp. in Ausgabe und Einnahme nachzuweisen sind, anzustellen, und wenn sich dabei Differenzen ergeben sollten, solche erörtern zu lassen.

Die in der geheimen Buchhalterei der Ober-Rechnungskammer vorhandenen Notizen über dergleichen Summen, welche in den bereits revidirten Rechnungen sich an andere Kassen verausgabt gefunden haben, werden dem Königl. ꝛc. zur weitern Verfolgung mitgetheilt werden.

Mit dieser Mittheilung wird auch fortgefahren werden, wenn künftig bei Revision der zur Revision und Decharge der Ober-Rechnungskammer vorbehaltenen Rechnungen sich in denselben Summen an andere Kassen verausgabt finden, welche in den dem Königl. ꝛc. zur Revision und Decharge überlassenen Rechnungen bis 1821 incl. in Einnahme nachgewiesen werden müssen.

Dagegen hat das Königl. ꝛc. über alle Summen, welche in den noch nicht revidirten Rechnungen bis 1821 incl. an Kassen verausgabt sind, deren Rechnungen der Revision und Decharge der Ober-Rechnungskammer vorbehalten sind, für jede Kasse, welche Gelder empfangen und weiter nachzuweisen hat, eine Belastungs-Tabelle nach dem sub Litt. B. anliegenden Formular anfertigen zu lassen, und solche von demselben vollzogen zur weitern Verfolgung an die Ober-Rechnungskammer einzusenden.

Berlin und Potsdam, den 3. Januar 1824.

Justiz-Ministerium. v. Kircheisen.

Ober-Rechnungskammer. v. Ladenberg.

(v. K. J. Bd. 23. S. 74.)

Gleichzeitige Revision der von den Regierungen abhängigen und nicht abhängigen Königl. Kassen an demselben Orte.

a.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. August v. J., wegen der Kassen-Revisionen, hat mehrere Regierungen zu Berichten und Anfragen veranlaßt, deren Inhalt im Wesentlichen dahin übereinstimmt:

1. daß es nicht wohl angehet, die monatliche Revision auf alle und jede Special-Kassen und Recepturen auszudehnen, weil es dazu an Beamten fehlen und ein besonderer Kosten-Aufwand dadurch veranlaßt werden würde;

Digitized by Google

2. daß es, wenn der Zweck der angeordneten gleichzeitigen Revision der an einem Orte befindlichen Kassen erreicht werden soll, nothwendig wird, auch die von den Regierungen nicht ressortirenden Kassen, mit den von denselben abhängigen, gleichzeitig revidiren zu lassen.

Mit Zustimmung des Königl. Staats-Ministeriums wird der Königl. Regierung dieserhalb Folgendes eröffnet:

Die gedachte Allerhöchste Cabinets-Ordre schreibt nur

zu 1. a) die monatliche Revision der Hauptkassen in Berlin an ein und demselben Tage vor, überläßt dagegen

zu 1. b) in den Provinzen den Chefs der Provinzial-Collegien, wegen Revision der Provinzial-, Kreis- und Special-Kassen ähnliche Einrichtungen dahin zu treffen, daß die Revisionen an jedem Orte immer an demselben Tage und zu gleicher Stunde erfolgen; die Art und Weise von ihnen aber unter eigener Vertretung zu bestimmen bleibt. Abgesehen davon, daß hiernach in den Provinzen die Chefs der Provinzial-Collegien allein die erforderlichen Anordnungen zu treffen haben, ergeben auch diese Allerhöchste Bestimmungen, daß eigentlich nur von solchen Orten die Rede ist, wo sich mehrere Kassen befinden, und es daher nicht beabsichtigt ist, die angeordnete Maaßregel der monatlichen Revision auch auf alle einzeln an einem Ort befindlichen Kassen, namentlich auf die kleinen unbedeutenden Kassen, als Unter-Zoll und Steuer-Kassen, Domainen-, Forst-, Chaussee- ꝛc. Recepturen, auszudehnen. Es ist daher zu 1. nicht nothwendig, auf eine monatliche Revision aller derartigen Kassen zu bestehen, sondern es bleibt der Beurtheilung der Königl. Regierung überlassen, da, wo die monatliche Revision ohne besondere Kosten nicht thunlich ist, dergleichen Kassen nur in der bisherigen Art, von Zeit zu Zeit, durch die Departements-Räthe und andere dazu bestimmte Beamte, bei ihren Bereisungen revidiren zu lassen.

zu 2. ist es, um den Zweck zu erreichen, allerdings nothwendig, daß die von der Königl. Regierung nicht ressortirenden Kassen jeglicher Art, welche sich mit den von derselben abhängigen an demselben Orte befinden, mit den letztern gleichzeitig revidirt werden. Es wird das dieserhalb Nöthige, so weit es noch nicht geschehen, von den Ministerien und hiesigen Ober-Verwaltungs-Behörden an die betreffenden Behörden verfügt werden; so wie das Präsidium der Königl. Bank und der Chef der Königl.

Digitized by Google

Seehandlung veranlaßt sind, ihre Provinzial-Comptoires darnach zu instruiren.

Es muß demnach der Königl. Regierung überlassen werden, sich mit den Behörden über die Art der Ausführung der gleichzeitigen Revisionen zu vereinigen.

Berlin, den 7. Juni 1824.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann. Finanz-Ministerium. v. Klewitz.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

c.

Um den Zweck der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. August v. J.:

wegen der Kassen-Revisionen,

zu erreichen, ist es nothwendig, daß die von den Regierungen nicht ressortirenden Kassen jeglicher Art, welche sich mit den von denselben abhängigen an demselben Orte befinden, mit den letztern gleichzeitig revidirt werden. Von Seiten der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen sind sämmtliche Regierungen nach obiger Festsetzung angewiesen worden, welches dem Königl. Kammergericht bekannt gemacht wird, um auf die etwanige Aufforderung der Regierung sich mit derselben über die Ausführung der befohlenen gleichzeitigen Revision der Salarien-Kasse des Collegii und der Salarien-Kasse des hiesigen Stadtgerichts zu vereinigen, und auch bei den dem Collegio untergeordneten Gerichten in der Provinz ähnliche Einrichtungen zu treffen.

Berlin, den 25. Juni 1824.

d.

Verfügung.

Sämmtliche übrigen Landes-Justiz-Collegien und Gerichte haben sich nach dieser an das Kammergericht gerichteten Verfügung ebenfalls zu achten.

Berlin, den 25. Juni 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 193.)

Revisionen der Stempel- und Schreibmaterialien-Ausgaben.

Dem Herrn Geheimen Justizrath und Stadtgerichts-Direktor Beelitz wird auf die Anfrage vom 21sten v. M.:

in Betreff der Kassen-Revision,

eröffnet, daß die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. August pr. nicht die Nothwendigkeit monatlicher Revisionen der Rechnungen und Bestände von Stempel und Schreibmaterialien begründet. Es gehört aber zu den Pflichten des Direktorii des Gerichts, eine regelmäßige Revision der Natural-Rechnungen über die Schreibmaterialien, und eine Revision der Bestände von Zeit zu Zeit zu veranlassen.

Digitized by Google

Caution wird der Regel nach von den Rendanten der Schreibmaterialien nicht gefordert. Walten besondere Umstände ob, die eine solche zweckmäßig machen, oder findet der Herr Geheime Justizrath es gut, von den Beamten eine Caution bestellen zu lassen, so hat derselbe darüber Anzeige zu leisten, und eventualiter bei der Wahl eines neuen Verwalters der Schreibmaterialien Bestimmungen darüber zu treffen. Ehe der Justiz-Minister den Antrag in sine des Berichts:

alle, zum Bedürfnisse des Gerichts erforderlichen Vorräthe an Stempelpapier, eben wie das Schreibmaterial, auf jedesmalige Anzeige des Bedarfs unmittelbar aus der Salarien-Kasse an das Stempel-Material-Verkaufs-Büreau auszahlen zu lassen, das solchergestalt angekaufte Stempelpapier aber allererst dem Stempel-Receptor gegen dessen Quittung zu verausgaben, und mit letzterer die Verausgabung sowohl des baaren Geldes als des dafür gekauften Stempelpapiers zu belegen,

genehmigt, ist anzuzeigen, welches Verfahren bisher zur Controlle derer statt gefunden, die Geld zum Ankauf der Stempel erhalten haben, und wer der von der Regierung bestellte Stempel-Receptor bei dem Königl. Stadtgericht ist.

Berlin, den 9. Juli 1824.

An den Geheimen Justizrath und Stadtgerichts-Direktor Herrn Beelitz hier.

(v. K. J. Bd. 24. S. 151.)

Vereinfachung des Sportel-Kassen-Wesens.

Aus den, auf die Verfügung vom 26. Oktober d. J. eingegangenen Berichten ist ersehen worden, wie verschieden die Ansichten sind, welche die Königl. Ober-Landesgerichte, in Bezug auf die Vereinfachung des Sportul-Kassen-Wesens, vorgetragen haben. Nur darin ist die große Mehrheit einverstanden, daß die heutige Verfassung, nach welcher für jede richterliche Leistung die Gebühr berechnet wird, erhalten werden muß, um das bisherige Einkommen zu sichern und die Verpflichtung zur Kostenzahlung mit Gerechtigkeit und Billigkeit zu behandeln. Der Justiz-Minister tritt diesem Urtheil bei und erklärt sich gegen die Fixirung der Sportel-Abgabe, weil sie in der Allgemeinheit nicht nur unmöglich, sondern auch im Einzelnen nach einem, alle Rücksichten ausgleichenden Maaßstabe nicht zu bewerkstelligen ist.

Die Vorschläge einiger Ober-Landesgerichte für die Sache haben ihn nicht nur nicht befriedigt, sondern sie haben seine Ueberzeugung, daß das Bestehende, als aus unserer Gerichtsverfassung hervorgegangen, den Vorzug verdiene, noch mehr befestigt. Er hat daher beschlossen,

Digitized by Google

keine Veränderung eintreten zu lassen, welche die Grundlage des gegenwärtigen Systems vernichten oder auch nur theilweise auf einen andern Gesichtspunkt hinleiten könnte. Dies hindert indessen nicht, in der formellen Handhabung der Sache zu Hülfe zu kommen.

Demgemäß soll mit Ausführung des in dem Erlasse vom 6. October d. J. entworfenen und fast von allen Landes-Justiz-Collegien gebilligten Plans, die Kosten nur in gewissen Zeitabschnitten berechnen zu lassen, bei einem Gerichte der Versuch gemacht, und nach dem Erfolge soll über den Werth dieses Verfahrens entschieden werden.

Unterdessen fehlt es nicht an andern Mitteln zur Erleichterung und Verminderung der Kassengeschäfte. Bei mehreren Ober-Landesgerichten ist in dieser Rücksicht beinahe alles, bei andern ist viel geschehen, einige sind aber auf halbem Wege geblieben. So ergeben es die vorliegenden Gutachten.

Zu den erstern gehört besonders das Ober-Landesgericht zu Frankfurt, welches in drei Hauptbelägen das Einkommen seiner Salarienkasse controllirt und nicht minder bei der Ausgabe nach bewährter Anleitung zu Werke geht. Der Chef der Justiz empfiehlt dieses Beispiel und wird die Collegia von dem Verfahren durch eine Darstellung desselben in den Jahrbüchern von Kamptz in Kenntniß setzen. Es ist nicht nöthig, nach den verschiedenen Gegenständen der richterlichen Amtsthätigkeit besondere Einnahmebücher zu führen, wenn auch das Sportelkassen-Reglement von diesem Grundsatze ausgegangen ist; diese Controllen können vielmehr ohne Gefahr, so weit es die Uebersichtlichkeit nur gestattet, vereinigt werden. Wenn auch das Uebertragen auf die einzelnen Contos dabei nicht viel gewinnt, so liegt doch in der geringen Zahl der Beläge für die Calculatur ein bedeutender Vortheil.

So ist das Copirbuch mit dem Siegelzettel zu verbinden und die der Kasse verbleibenden und nach ihren verschiedenen Gattungen zum Ansatz zu bringenden Gebühren können ohne Nachtheil in der Hauptsumme unter eine sie namentlich bezeichnende Rubrik gebracht werden, ohne in besondern Colonnen des Einnahmebelags die Summen, aus welchen sie bestehen, einzeln aufzuführen. Die Collegien, wo das Einkommen der Officianten zum größern Theile schon fixirt ist, werden daher durch das Eintragen und das Uebertragen eine große Erleichterung erhalten.

Es sind ferner die besondern Mandate für Einnahmen, so viel als nur möglich, zu vermeiden. Bei einigen Obergerichten werden sogar die Kostenvorschüsse aus den, der Kasse nur vorgezeigten Verfügungen auf dem Conto der Partheien verzeichnet.

Digitized by Google

Endlich ist es eine unzeitige Weitläuftigkeit, der Kasse die Einnahmebeläge in Abschrift mitzutheilen, da sie ihr im Original vorgelegt werden können.

Was die Ausgabe betrifft, so können die Mandate auf einzelne Summen sehr beschränkt werden, wenn bei gleichartigen Ausgaben z. B. bei Gebühren und Diäten der Officianten, unter Beifügung monatlich abgeschlossener Verzeichnisse ein allgemeiner Zahlungsbefehl gegeben wird. In dem bezeichneten Falle kann, wie es bei dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Cöslin geschieht, die Zahlung auf den Grund des Einnahmebelags erfolgen. Gleichmäßig werden die niederzuschlagenden Sporteln in Listen gebracht, und diese gelangen in gewissen Zeitabschnitten mit der erforderlichen Anweisung zur Kasse.

Sodann ist bei Einziehung der Kosten jede Maaßregel zu ergreifen, welche den Geschäftsbetrieb erleichtert. Die den Partheien zuzufertigenden Rechnungen dürfen nicht mehr eine vollständige Abschrift des Contos enthalten, es ist vielmehr hinreichend, wenn die Kosten unter den Hauptgattungen aufgeführt werden; z. B. Expeditions- und Kanzlei-Gebühren, Instructions-, Urtels- und Publications-Gebühren, Porto-Auslagen, Stempel u. s. w. Verlangt die Parthei eine speciellere Liquidation, so ist sie ihr auf ihre Kosten zu ertheilen. Sie wird, wenn das Conto nach der oben gegebenen Anweisung für die Führung der Einnahmebeläge keine vollständige Auskunft giebt, nach den Acten angelegt.

Hiernächst kann durch Debenten- und Executions-Listen, und durch allgemeine Verfügungen an die Executoren, unter Mittheilung der Verzeichnisse von den einzuziehenden Sporteln, an Zeit und Arbeit bedeutend erspart und endlich müssen, um die Selbstständigkeit der Kassen zu befördern, die Curatoren derselben ermächtigt werden, mit Einschluß der Execution, ohne Rückfrage an das Collegium, alles zu verfügen, was zur Leitung des Executions-Geschäfts nöthig ist. Nur erhebliche Beschwerden sind zum Vortrag zu befördern. Der Curator muß sie dahin verweisen.

Besonders nothwendig ist es aber auch, die Einforderung von Vorschüssen und ihre Einziehung mit gebührender Aufmerksamkeit zu behandeln, weil dies das einzige Mittel ist, um die Kassen in zahlungsfähigem Zustande zu erhalten und die baaren Auslagen im Voraus sicher zu stellen.

Obwohl der Justiz-Minister davon unterrichtet ist, daß die mehrsten der vorstehenden Bestimmungen bei verschiedenen Collegien schon in Anwendung sind, so hat er doch keinen Anstand genommen, sie in diesem allgemeinen Erlasse zusammenzufassen.

Digitized by Google

Die Ober-Landesgerichte werden von ihnen, so weit es noch nicht geschehen ist, Gebrauch machen, und wenn sie den Gesichtspunkt festhalten, daß nämlich alles darauf ankomme, die Arbeit zu vermindern, und an Zeit zu gewinnen, solche Anordnungen hinzufügen, welche nach örtlichen Verhältnissen und nach der Persönlichkeit der Kassenbeamten leicht ihre Ausführung finden.

Die untergeordneten Gerichte, so weit sie Salarienkassen haben, können nach dem Ermessen der Collegien der hier gegebenen Anweisung gemäß, instruirt werden.

Berlin, den 29. Dec. 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 318.)

Vereinigung der General-Justiz-Salarienkasse mit der Büreaukasse des Justiz-Ministerii.

Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. August d. J. soll die abgesonderte Verwaltung der Fonds der General-Justiz-Salarienkasse und der Büreaukasse des Justiz-Ministeriums aufhören, und es sollen die Fonds beider Kassen vom 1. Januar 1825 gemeinschaftlich in einer Kasse, wozu die Büreaukasse des Justiz-Ministerii bestimmt ist, administrirt werden.

Diese Einrichtung wird hierdurch bekannt gemacht, um die Behörden zu veranlassen, die der General-Justiz-Salarienkasse zu leistenden Zahlungen bei der Büreaukasse des Justiz-Ministerii zu bewirken.

In der Person des Rendanten und des Controlleurs, Hofrath Weinhold und Controlleur Bauer ist keine Veränderung eingetreten.

Berlin, den 31. Dec. 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 317.)

Gerichtliches Rechnungswesen.

Wegen der bei dem Königl. Ober-Landesgerichte nach dem Berichte vom 18. Januar c. eingetretenen Bedenken bei Ausführung einiger Paragraphen der Instruction für die Königl. Ober-Rechnungskammer ist mit der Letztern communicirt worden. Wie dieselbe sich geäußert, wird dem Collegio aus dem abschriftlich anliegenden Schreiben vom 24. v. M. zu ersehen gegeben.

Anlangend die Approbatorien zu den unvermeidlichen Mehrausgaben, so haben des Königs Majestät durch eine auf Veranlassung einer Anfrage des Königl. Finanz-Ministerii, an letzteres erlassene und dem Staats-Ministerio zur Nachachtung zugefertigte Cabinets-Ordre vom 6. Februar c. zu bestimmen geruhet, wie es damit gehalten werden soll. In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Festsetzung wird dem Königl. Ober-Landesgericht Folgendes zur Kenntnißnahme mitgetheilt:

Bei den Verwaltungskosten genügt es nach dem §. III. der Instruction für die Königl. General-Controlle die Ge-

Digitized by Google

nehmigung der obersten Verwaltungs-Behörde in den Fällen, wo die Mehrausgabe die Höhe von 5 pCt. des speciellen betreffenden Etats-Titels nicht übersteigt, und solche durch die Mehreinnahme herbeigeführt wird, dergestalt, daß aus letztern die Plus-Ausgabe gedeckt wird. Beträgt die Etats-Ueberschreitung mehr als 5 pCt. des speciell betreffenden Etats-Titels, und wird sie durch Mehreinnahme gedeckt, so kann auch diese von dem Ministerio unter Concurrenz der General-Controlle angewiesen werden. Der Allerhöchsten Königl. Genehmigung bedarf es daher also nur dann, wenn die Mehrausgaben nicht durch Mehreinnahmen herbeigeführt, die Ersteren also nicht aus den Letzteren bestritten werden können. In diesem Falle müssen am Schlusse des Jahres die unvermeidlich gewesenen Mehrausgaben nachgewiesen und in den desfallsigen Immediat-Berichten die Gründe, warum mit den etatsmäßigen Fonds nicht auszureichen gewesen, angezeigt werden. Wenn die Mehrausgaben bis dahin, daß die Allerhöchste Genehmigung erfolgt ist, nicht suspendirt werden können, so soll in den Abschlüssen und Rechnungen der Betrag besonders zum Ansatz kommen und demnächst durch Allerhöchste Genehmigung rechnungsmäßig justificirt werden.

Berlin, den 8. April 1825.

a.

Einem Königl. Hochlöblichen Justiz-Ministerium ermangeln wir nicht auf das geehrte Schreiben, vom 18. v. M., in Betreff der näheren Anweisung, welche das Königl. Ober-Landesgericht zu Magdeburg nach seinem in Urschrift wieder beiliegenden Bericht vom 18. Januar d. J. über einige Bestimmungen unserer Instruction vom 18. Decbr. v. J. sich erbeten hat, folgendes ganz ergebenst zu erwiedern:

ad I. Die Vorschriften wegen des Bauwesens, von welchen das Königl. Ober-Landesgericht, in Beziehung auf den §. 18. unserer Instruction unterrichtet zu sein wünscht, dürfte zwar Ein ꝛc. Justiz-Ministerium am vollständigsten von den Königl. Ministerien der Finanzen und des Handels mitgetheilt erhalten können. Da sie indessen in die neue Instruction für die Regierungen welche nächstens erscheinen wird, ausführlich werden übernommen werden, so wird es auch nur einer Hinweisung auf diese Instruction bedürfen, zumal ohnehin die Ausführung der Bauten und Reparaturen in dem Ressort Eines ꝛc. Justiz-Ministeriums durch die Regierungs-Bau-Bedienten geleitet wird.

ad II. Da Ein ꝛc. Justiz-Ministerium nach Wohldessen gefälliger Erklärung vom 1. Januar c. ab, den

Provinzial-Justizbehörden die Versorgungsscheine der Invaliden, welche neu angestellt werden, mitgetheilt und resp. zurückgesendet, so werden sie dadurch auch in den Stand gesetzt, der diesfälligen Vorschrift des §. 22. unserer Instruction bei den Rechnungen pro 1825 ab, zu genügen. Bei Revision der Rechnungen bis incl. 1824 werden unsrer Seits die fehlenden Invalidenscheine selbst nicht monirt werden, sondern es wird uns genügen, wenn sich nur ergiebt, daß die angestellten Invaliden mit solchen Scheinen versehen gewesen sind, und solche Einem ꝛc. Ministerium eingereicht worden sind.

ad III. Hat Ein ꝛc. Justiz-Ministerium über die, unstreitig sehr übertriebene Darstellung des Königl. Ober-Landesgerichts von den Verlegenheiten, welche durch die Bestimmungen des §. 26. unsrer Instruction für die Verwaltungs-Behörden entstehen könnten, sich zwar nicht näher zu äußern, sondern blos zu bemerken beliebt:

daß dieser §. 26. Wohldasselbe zu einer Berichterstattung an des Königs Majestät veranlassen werde.

Inzwischen erlauben wir uns doch ganz ergebenst darauf hinzuweisen, daß im Eingange des §. 26. die Mittel angedeutet sind, Verlegenheiten, welche im Laufe des Jahres durch Mangel an Fonds entstehen könnten, vorzubeugen; und daß am Schlusse des Artikels XI. der Instruction für die Königl. General-Controlle vom 4. December v. J. die Mittel zur Abhelfung dennoch eingetretener Verlegenheiten angegeben sind.

Noch ausführlichere Vorschriften wegen unvermeidlicher Plusausgaben ertheilt die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. v. M. an den Herrn Finanz-Minister von Klewitz Excellenz, welche dem Königl. Staats-Ministerium mitgetheilt worden ist, und ohne Zweifel also auch einem Königl. Hochlöblichen Justiz-Ministerium zugekommen sein wird.

ad IV. In Ansehung der Bedenken, welche das Königl. Ober-Landesgericht wegen der im §. 47. unsrer Instruction vorgeschriebenen Abnahme der Rechnungen durch die Verwaltungs-Behörden äußert, bemerken wir ꝛc., daß in diesem §. allerdings nicht bestimmt vorgeschrieben ist, ob die Untergerichts-Salarienkassen-Rechnungen bloß von den Untergerichten oder außerdem noch von den Obergerichten abgenommen und geprüft werden sollen.

Digitized by Google

Wir sind daher auch mit Einem ꝛc. Justiz-Ministerium dahin einverstanden, daß es in Ansehung der Magdeburgischen Untergerichts-Rechnungen vor der Hand dahin bewenden kann, daß selbige vom Königl. Ober-Landesgericht nicht speciell abgenommen werden, wenn dasselbe nur die Abnahme-Protokolle der Untergerichte im Allgemeinen prüft, und besonders, wenn darin Erinnerungen aufgestellt sind, deren Erledigung seine Mitwirkung erfordern, diese sogleich eintreten läßt, mithin z. B. Justificatorien, die sich bei seinen Acten befinden, Atteste, die nur von ihm ausgestellt werden können ꝛc., den Abnahme-Protokollen vor der Beförderung zu unsrer Superrevision beifügt. Dabei wird es auch im Allgemeinen bewenden können, wenn die Untergerichts-Salarienkassen von künftigen Rendanten verwaltet, und deren Rechnungen von den Untergerichten mit pflichtmäßiger Sorgfalt abgenommen werden, indem es bei der von des Königs Majestät anbefohlenen Beschleunigung des Rechnungswesens in unserm eignen Interesse liegt, daß alle Controllen auf das Nothwendige beschränkt werden. Da es uns indessen in Ansehung der größtentheils neu gebildeten Untergerichte hierüber noch an Erfahrung fehlt, so müssen wir wünschen, daß dieserhalb noch nichts allgemeines ausgesprochen, vielmehr es wegen der Concurrenz der Ober-Landesgerichte bei Abnahme der Untergerichts-Salarienkassen-Rechnungen für jetzt noch bei der bisherigen Observanz belassen werde, und also wenigstens denjenigen Ober-Landesgerichten, welche sich jetzt der speciellen Abnahme der Untergerichts-Rechnungen wirklich unterziehen, keine Anweisung zugehe, welche sie von dieser Abnahme befreit.

Potsdam, den 24. März 1825.

Ober-Rechnungs-Kammer.

v. Ladenberg.

An Ein Königl. Hochlöbl. Justiz-Ministerium.

(v. K. J. Bd. 25. S. 248.)

Gerichtliches Rechnungswesen.

Dem Königl. Kammergerichte wird auf den Bericht vom 28. v. M. das nachgesuchte Approbatorium über 152 Rthlr. 10 Pf. womit der Etat des Land- und Stadtgerichts zu Wrietzen pro 1824 überschritten worden, hierbei zum Rechnungsbelage mit der Anweisung zugefertigt, nicht allein

Digitized by Google

das gedachte Land- und Stadtgericht, sondern alle Untergerichte im Bezirk des Collegii zu Verhütung ähnlicher Ueberschreitung pro 1825, auf die Bestimmungen des §. 26. der Instruction für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer zu verweisen.

Berlin, den 13. Mai 1825. (v. K. J. Bd 25. S. 253.)

Kassen-Verwaltung der Gerichte, wo die Sporteln noch zur Perception des Gerichts-Personals gehören.

Das Königl. Kammergericht (Ober-Landesgericht) erhält beigehend Abschrift einer dato an das Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau erlassenen Verfügung über die Kassen-Verwaltung der Gerichte, wo die Sporteln noch zur Perception des Gerichtspersonals gehören, zur Berücksichtigung für gleiche Fälle.

Berlin, den 15. April 1825.

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hat auf die, in dem derselben mitgetheilten Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 4. Februar c. enthaltenen Anträge:

wegen der Verpflichtung der Stadtgerichte zur Legung vollständiger Salarienkassen-Rechnungen und deren Einsendung an die Ober-Rechnungs-Kammmer, in Beziehung auf §. 5. der Instruction vom 17. December pr. erklärt: daß die Sportelkassen-Rechnungen derjenigen im Berichte genannten 38 Untergerichte, welche noch keine besondern Etats und bei denen die Richter ꝛc. den Selbstgenuß der Sporteln haben, auch die bis incl. 1824 nicht zur Revision der Ober-Rechnungs-Kammer eingesandt werden dürfen. Vom Jahre 1825 ab, werden neue Etats für die Justiz-Verwaltung ausgearbeitet und vollzogen, und da in denselben auch die in den bisherigen Etats bei der Ausgabe nur vor der Linie vermerkten Sportel-Beträge welche die Beamten der Unrergerichte in partem salarii beziehen, in der Linie, sowohl zur Einnahme, als zur Ausgabe kommen sollen, so folgt hieraus, daß in den Rechnungen der Haupt-Untergerichts-Salarienkasse von 1825 ab, sämmtliche Sportel-Einnahmen und Gehalts- ꝛc. Ausgaben bei den Untergerichten nachgewiesen und justificirt werden müssen.

Dies wird dem Königl. Ober-Landesgerichte bekannt gemacht, um Behufs der Rechnungslegung pro 1825 die vorbereitenden Einrichtungen zu treffen.

Berlin, den 15. April 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 254.)

Einreichung der Etats-Abschriften an die Ober-Rechnungs-Kammer.

In Gemäßheit der unter dem 24. Mai d. J. ergangenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre, ist die Einrichtung ge-

Digitized by Google

troffen worden, daß die für uns erforderlichen Etats-Abschriften von 1. Juni d. J. ab, bei der Königl. General-Controlle angefertigt werden. —

Auf diesem Wege erhalten wir daher die Abschriften aller Etats, welche am 1. Juni c. oder später vollzogen worden, und haben wir daher zufolge des §. 44 unserer Instruction vom 18. December v. J. von den Verwaltungs-Behörden nur noch die Abschriften derjenigen Etats zu erwarten, deren Vollziehung bis zum 31. Mai c. mit erfolgt ist.

Ein Königl. Hochlöbliches Justiz-Ministerium beehren wir uns hiervon mit dem ganz ergebensten Bemerken zu benachrichten, daß wir das Königl. Ober-Appellations-Gericht zu Posen, das Kammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte auch das Kurmärkische Pupillen-Collegium hiervon in Kenntniß gesetzt haben.

Potsdam, den 14. Juli 1825.

Ober-Rechnungs-Kammer.

v. Ladenberg.

An ein Königl. Hochlöbliches
Justiz-Ministerium.

(v. K. J. Bd. 26. S. 204.)

Etats-Ueberschreitungen beim Titel ad Extraordinaria.

Die Bestimmungen des §. 26. der Instruction, für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, welche jede Etats-Ueberschreitung beim Titel ad Extraordinaria verhindern soll, und eine strenge Justification der Mehrausgaben erheischt, macht es nothwendig, streng auf die Vorschrift des §. 27. nach dem auf die etatsmäßig zu extraordinairen Ausgaben bestimmten Summen, nichts übernommen werden darf, was zu einem bestimmten Etatstitel gehört, zu halten.

Das Königl. ꝛc. hat daher sowohl bei sich als bei den Untergerichten die Veranstaltung zu treffen, daß nichts beim Extraordinario verrechnet werde, was nicht streng dahin gehört. Namentlich ist das der Fall bei der Rendanten-Tantieme.

Diese ist zwar nach dem am 19. November 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 309.) vorgeschriebenen Formular zur Salarienkassen-Rechnung als eine Position beim Extraordinario zu verrechnen; in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer wird aber das Formular abgeändert, in der Art, daß die Tantieme bei dem Titel an Besoldung, zu verrechnen.

Dahin gehören auch die Remunerationen für interimistische Beamten, welche eine erledigte Stelle verwalten, und aus der vacanten Besoldung oder aus dem Selbst-

Digitized by Google

genuß der erarbeiteten Gebühren die Verwaltung erhalten. Ferner, müssen die zurückgehaltenen Kosten und Vorschüsse, die geleistet sind, nicht ad Extraordinaria verrechnet werden.

Das Königl. ꝛc. hat hiernach die ihm untergeordneten Gerichte zu instruiren.

Berlin, den 15. Aug. 1825. (v. K. J. Bd. 26. S 198.)

Die Berechnung der zum Diensteinkommen der Beamten gehörigen Sporteln.

Nach der Bestimmung des §. 5. der Instruction für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. December pr. sollen alle Sporteln und Gebühren, welche ein Beamter als Theil seines Diensteinkommens bezieht, durch die Bücher und Rechnungen laufen. Bei der buchstäblichen Anwendung dieser Vorschrift würden auch die Insinuations-Gebühren, die Meilengelder und Executions-Gebühren, deren Selbstgenuß einzelnen Beamten überlassen ist, durch die Salarienkassen-Rechnungen der Gerichte laufen müssen.

Diese Ausdehnung der Vorschrift liegt aber nicht im Sinne der gedachten Verordnung. Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer ist daher mit dem Justiz-Minister darin einverstanden, daß es in Ansehung derjenigen Beamten, welche den Selbstgenuß der Insinuations- und Executions-Gebühren und der Meilengelder haben, und diese Gebühren, entweder ganz oder theilweise, unmittelbar von den Partheien einziehen, keiner detaillirten Berechnung der ihnen zur Selbsteinziehung überlassenen Kosten, in der Rechnung des Gerichts bedarf. Diese Beamten müssen aber ein Buch führen, worin sie unter fortlaufender Nummer und Bemerkung des Datums, die Sachen mit Bezeichnung der Partheien eintragen und bemerken müssen, wie viel sie an Gebühren in jeder Sache erhoben haben. Wenn nun derselbe Bote oder Executor alle drei Gattungen von Gebühren, namentlich Insinuations- Meilen- und Executions-Gebühren oder zwei derselben bezieht, so sind zwei Fälle zu unterscheiden.

Wenn der Bote oder Executor das Recht hat, alles, was er an Gebühren der gedachten Gattungen einzieht, für sich zu behalten, ohne daß der Salarienkasse oder einem andern Beamten davon etwas zusteht, so können alle drei Gattungen von Gebühren zusammengefaßt und in das Rechnungsbuch eine mit der andern vermischt eingetragen werden. Wenn dagegen der Bote oder Executor verpflichtet ist, von den von ihm eingezogenen Gebühren einem andern Beamten oder der Salarienkasse einen Theil abzugeben, oder wenn er etwa die Gebühren nur bis zu einem festgestellten Maximum für sich behalten darf und den etwanigen Ueberrest zur Salarienkasse abliefern muß, alsdann dürfen die einzelnen Gat-

Digitized by Google

tungen der Gebühren nicht zusammengeworfen, sondern sie müssen unter besondere Abtheilungen des Rechnungsbuches aufgeführt werden, so, daß der Betrag jeder einzelnen Gebührengattung sich ergiebt. Aus diesem Rechnungsbuche, wozu das Schema beiliegt, wird am Schlusse des Jahres der Betrag der verdienten, erhobenen und noch ausstehenden Gebühren, resp. in's Soll-Einkommen und Ist-Einkommen übertragen und als durchlaufende Post berechnet. Bevor aber dies geschieht, muß am Schlusse des Jahres das Buch demjenigen Beamten, welcher den Boten und Executoren zunächst vorgesetzt ist, und ohne dessen Vorwissen sie keine Insinuationen vornehmen oder abwesend sein, und Meilengelder und Executions-Gebühren einziehen können, vorgelegt, von ihm revidirt und die Richtigkeit attestirt werden. Die Salarienkassen-Rechnung ist dem Buche als Belag beizufügen.

Nach vorstehender Bestimmung hat das ꝛc. ꝛc. sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die den Collegien untergeordneten Gerichte demgemäß anzuweisen.

Berlin, den 30. Sept. 1825. (v. K. J. Bd. 28. S. 140.)

Digitized by Google

Laufende Nr.	Datum der Erledigung.	Namen der Debenten.	In welcher Sache.	Bezeichnung der Gebühren.	Sollen eingezogen werden. Rtl.	sg.	vf.	Datum der Erledigung.	Sind eingezogen. Rtl.	sg.	vf.	Fallen weg. Rtl.	sg.	vf.	Sind ult. Dec. 182 Rest. Rtl.	sg.	vf	Bemerkung.

Titel des Buches.

Rechnungsbuch

des Boten (Executors) N. N. bei dem ꝛc. Gericht zu N. über die ihm als Selbstgenuß zukommenden und unmittelbar von den Partheien eingezogenen Insinuations-, Meilen- und Expeditions-Gebühren für das Jahr 182

Digitized by Google

Hülfsarbeiter zur Ermittelung der Sporteireste.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 24. v. M. bewillige Ich es, daß die drei Hülfsarbeiter, welche bisher bei der Salarienkasse des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder zur Einziehung der ausstehenden Sporteireste, angestellt sind, noch bis ultimo December dieses Jahres mit 20 Rthlr. monatlichen Diäten für jeden beibehalten werden. Zugleich ermächtige Ich Sie, für ähnliche Fälle, durch gemeinschaftliche Verfügungen, ohne Meine besondere Genehmigung, den Gerichten, bei denen bedeutende Sporteireste ausstehen, durch Bewilligung von Hülfsarbeitern, oder Hülfs-Executoren, die Mittel zur schnellern Einziehung der Reste zu gewähren.

Berlin, den 27. April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Graf v. Lottum und Graf v. Dankelman.

(v. K. J. Bd. 27. S. 299.)

Einführung der Rechnungsbücher zur Controllirung von Meilen-, Expeditions- und Insinuations-Gebühren für die Landreuter und Boten.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 24. Januar d. J. und die darin angebrachte Frage:

ob die Einführung der Rechnungsbücher zur Controllirung von Meilen-, Expeditions- und Insinuations-Gebühren für die Landreuter und Boten bei den zum Verbande der Haupt-Untergerichts-Salarienkasse gehörigen Gerichten vor jetzt nicht cessiren könne?

eröffnet, daß die Botenbücher nur deshalb eingeführt worden sind, um Insinuations-, Meilen- und Executions-Gebühren da zu controlliren, wo sie nicht von den Gerichten berechnet und durch die Kassen laufen. Wenn aber diese Gebühren von dem Gerichte berechnet, festgesetzt und den Boten aus der Kasse ausgezahlt werden, also durch die Rechnungen feststehen, bedarf es derselben gar nicht und es können diese ganz entbehrt werden.

Berlin, den 12. Juni 1826. (v. K. J. Bd. 27. S. 307.)

Gerichtliches Etatswesen.

Nachdem des Königs Majestät durch die in der Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. Mai d. J. die Aufhebung der General-Controlle anzubefehlen, und mittelst der von demselben Tage an das Königl. Staats-Ministerium erlassenen anderweiten Ordre, von welcher ich fünf Exemplare zur beliebigen Benutzung beifüge, die näheren Anordnungen wegen Einrichtung der Staats-Buchhalterei und wegen der künftigen Etats-Revi-

sion und Vollziehung zu erlassen geruht haben, so habe ich nunmehr, in Gemäßheit der desfallsigen Allerhöchsten Befehle, die mir in Betreff des Etatswesens übertragenen Geschäfte mit dem 1. d. M. übernommen, und beehre mich Ew. Excellenz hiervon ganz ergebenst zu benachrichtigen.

Da nach dem durch die oben erwähnten Allerhöchsten Cabinets-Ordres wiederholt ausgesprochenen Grundsatz, die Etatsfertigung den Königl. Ministerien und obersten Verwaltungs-Chefs unter ihrer Verantwortlichkeit überlassen geblieben ist, und die Mitrevision der Etats meiner Seits, nach Maaßgabe jener Allerhöchsten Vorschriften, nur in finanzieller Hinsicht stattfinden soll; so wird bei der Prüfung der Etats diesseits lediglich von dem Gesichtspunkt ausgegangen werden, daß

1. die Etats in einer zweckmäßigen, übersichtlichen, möglichst einfachen, auch so weit es die Verschiedenartigkeit der Gegenstände gestattet, übereinstimmenden Form aufgestellt seien; demnächst aber
2. die Prüfung dahin gerichtet werde, ob auch die Beziehung auf einzelne Etats-Positionen oder auf das Ergebniß des ganzen Etats sich Anlaß zu Bemerkungen findet, deren Beseitigung vor erfolgender Mitzeichnung des Etats zu wünschen bleibt.

Des Endes wird es wünschenswerth sein, daß die mitzutheilenden Etats-Concepte mit den nothwendigen Rand-Erläuterungen und resp. Erläuterungs-Protocollen, insbesondere aber mit den Balancen gegen den letztvollzogenen Etat versehen seien; findet sich bei dem solchergestalt aufgestellten Etats nichts zu erinnern, so werde ich solche mittelst Signatur ganz ergebenst zurücksenden, und dann die Mittheilung der Reinschriften, unter Wiederbeifügung der mit dem Durchsichtsvermerk versehenen Concepte zur resp. Mitvollziehung und Mitcontrasignatur erbitten.

Mögten sich dagegen bei Prüfungen der Etats-Concepte Erinnerungen ergeben, so werde ich mir bei Rücksendung der Etats die Freiheit nehmen, solche Ew. Excellenz ergebenst mitzutheilen, und ich schmeichle mir, daß, wo diese Bemerkungen nur die Form der Etats angehen, Deroseits den deshalb geäußerten Anträgen, nach Maaßgabe der hierüber in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre enthaltenen Vorschriften entsprochen werden wird.

Beziehen sich aber die Bemerkungen auf das Materielle einzelner Etats-Positionen, so wird es von Ew. Excellenz gefälligem Ermessen abhängen, ob Sie für den Fall, wo solche Ausstellungen Ihrer Ansicht nach, eine Abänderung oder Vervollständigung der Etats nicht zur Folge haben können, entweder die Etats gleich in der Reinschrift wiederum hierher gelangen, oder zur Behebung der Ausstellung eine noch-

Digitized by Google

malige Communication mit mir stattfinden lassen wollen. Im ersteren Falle werde ich die Bemerkungen, deren Beibehaltung mir nöthig scheint, am passenden Orte in den Etat oder so weit letzterer der Allerhöchsten Vollziehung bedarf, in den Entwurf des gemeinschaftlichen Immediat-Berichts einschalten; im andern Falle aber den Inhalt der beizubehaltenden Bemerkungen und nach Unterschied Berichts-Einschaltungen bestimmt articuliren.

Jedenfalls aber dürfte es auch Ew. Excellenz angemessen erscheinen, daß mit dieser zweiten Communication die Erörterung in der Regel geschlossen werde, und die Mitvollziehung der Etats, (so weit letztere nicht der Allerhöchsten Vollziehung bedürfen) alsdann mit Hinzufügung der beibehaltenen Bemerkungen erfolgen, deren weitere Erledigung und Berücksichtigung dann nach den Allerhöchsten Vorschriften dem Chef einer jeden Verwaltungs-Parthie überlassen bleiben würde.

Ew. Excellenz ersuche ich nunmehr ganz ergebenst, mir die betreffenden Etats Ihres Verwaltungs-Ressorts gefälligst so bald als möglich zur Revision und resp. Mitvollziehung und Mitcontrasignatur zugehen lassen zu wollen, und können Dieselben sich versichert halten, daß meiner Seits gewiß alles geschehen wird, um das Etatswesen zu beschleunigen, und dem wiederholten Allerhöchsten Befehle, spätestens bis zum 1. December die sämmtlichen Kassen mit den nöthigen Etats für das folgende Jahr zu versehen, Genüge zu leisten.

Was endlich die Seitens der General-Controlle etwa bereits revidirten, und mit Erinnerungen zurückgegebenen Etats anbetrifft; so wird, da nach der Allerhöchsten Bestimmung die am 1. Juli c. schwebenden Etats-Verhandlungen in dem Zustande, in welchem sich solche befinden, an das Finanz-Ministerium übergehen sollen, den desfallsigen Notaten so weit Erledigung zu geben sein, als dies nach den neueren Grundsätzen über die Etats-Revision geschehen muß, und ich sehe mit den derartigen Etats der gefälligen Mittheilung der betreffenden Notaten-Beantwortungen ganz ergebenst entgegen.

Berlin, den 5. Juli 1826.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

An des Königl. Wirkl. Geh. Staats-Ministers
Herrn Grafen v. Dankelman, Excellenz.

a.

Mit Bezug auf die heute besonders erlassene Ordre, wegen Aufhebung der General-Controlle, und der dagegen einzuführenden Staats-Buchhalterei, so wie wegen der auf den Finanz-Minister übergehenden Befugniß, finde Ich

nöthig, zur Ausführung der beschlossenen Abänderung noch Folgendes zur Richtschnur der Minister und sämmtlichen obern Verwaltungs-Chefs näher anzuordnen.

A. Für die Staats-Buchhalterei.

Dieselbe hat den Zweck, von den gesammten Einnahmen und Ausgaben des Staats sowohl nach der Zusammenstellung der Etats, als auch, wie solche sich aus der wirklichen Verwaltung ergeben, jederzeit eine vollständige und zuverlässige Uebersicht zu gewähren. Es müssen derselben daher durch die Ministerien und obersten Verwaltungs-Behörden alle Nachrichten und Ausweisungen geliefert werden, welche zu diesem Zwecke erforderlich sind.

Dahin gehören insbesondere die Etats oder Auszüge aus denselben, die jährlichen Verwaltungs-Uebersichten, die Zusammenstellungen der Abschlüsse anderer für die verschiedenen Verwaltungszweige bestehenden Hauptkassen, so wie auch der Abschluß der General-Staatskasse. Von den Chefs der Staats-Buchhalterei kann über das Resultat jeder Verwaltung bei erheblichen Abweichungen von den Etats, über die Ursachen, wodurch solche veranlaßt worden, jede ihnen nöthige Auskunft verlangt werden, um sich vollständige Kenntniß zu verschaffen, und mir bei Ueberreichung der jährlichen Uebersichten des Finanz- und Kassenzustandes ihre Bemerkungen, welche sie über das Ergebniß der Verwaltung zu machen haben mögten mit vorlegen zu können. Zu dem Ende ist es nöthig, daß die zur Staats-Buchhalterei gelangenden Abschlüsse und Verwaltungs-Uebersichten jedesmal mit den Vergleichungen gegen die Etats und mit den allgemeinen, jedoch ausreichenden Gründen über Plus und Minus versehen sein müssen. Auch die Etats müssen zu jenen Zwecken in den Concepten, die Balance gegen den vorigen Etat und die Bemerkungen über die Ab- und Zugänge enthalten. Nach den Etats-Concepten werden die Abschriften gefertigt, und wird es damit in der Art zu halten sein, daß die Concepte nach geschehener Vollziehung und resp. Mitvollziehung jedesmal Seitens der Verwaltungs-Behörde, welche sie zur Vollziehung eingereicht hat, an die Staats-Buchhalterei abgegeben werden, welche dann davon die Abschriften nehmen, und hiernächst die Etats br. m. an die betreffenden Behörden zurückgehen lassen kann.

Sämmtliche Verwaltungs-Uebersichten und Abschlüsse müssen stets mit den Rechnungen übereinstimmen, und spätestens bis den 1. Mai des folgenden Jahres in den Händen der Staats-Buchhalterei sein. Die Chefs derselben haben Mir alsdann sofort folgende Uebersichten einzureichen:

1. eine Zusammenstellung der gewöhnlichen und ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Etats,

Digitized by Google

2. eine Uebersicht von den Resultaten der gewöhnlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben nach den wirklichen Ergebnissen und Verwaltung und
3. eine jährliche detaillirte Nachweisung von dem, was aus dem Verkauf von Domainen und Forsten ꝛc. zu Staats-Kassen geflossen ist, und wie sich die daraus gelösten Capitalien zu der bisherigen Nutzung verhalten, auch wie viel an Grundsteuern und grundherrlichen Abgaben von den veräußerten Besitzungen jährlich zu entrichten ist.

Die Anordnungen, wie die Staats-Buchhalterei am entsprechendsten einzurichten, will Ich den Chefs derselben überlassen, welche die dazu erforderlichen Beamten aus dem Personale der General-Controlle ausersehen können.

Alle Bücher und Nachrichten der bei der General-Controlle bestandenen Buchhaltung sollen der Staats-Buchhalterei übergeben werden.

B. Für die Ministerien und obersten Verwaltungs-Behörden.

Bei der den Ministern und obersten Verwaltungs-Chefs überlassenen Verwendung der durch einen Etat überwiesenen Summen zu den Ausgaben, wozu sie ausgesetzt worden, sind dieselben an die Haupt-Abtheilungen oder Titel, welche der Etat für einzelne Gegenstände enthält, gebunden, und dürfen daher die Ausgaben des einen Titels nicht zu denen eines andern verwendet werden.

Bei Unterabtheilungen eines Etats-Titels, in welche gleichartige oder nahe verwandte Ausgaben, als Amts-Unkosten, Diäten, Reisekosten, oder mehrere andere unbestimmte Ausgaben zusammen zu stellen sind, findet jedoch eine wechselseitige Uebertragung und Ausgleichung der Mehr- oder Minder-Ausgaben statt. Wo bei einer Haupt-Abtheilung oder Titel eine gegenseitige Deckung hergebracht ist, und zugelassen sein soll, muß solches in dem Etat ausdrücklich bemerkt sein.

Ersparnisse beim Besoldungs-Titel der Etats eines Verwaltungszweiges können blos zur einstweiligen Wahrnehmung erledigter Stellen verwendet und müssen, soweit sie dazu nicht erforderlich sind, zur Kasse berechnet werden.

Mehrausgaben an Einnahme-Regie-Kosten, welche durch die erhöhte Einnahme entstehen, und daraus gedeckt werden, bedürfen keiner Genehmigung

Niederschlagungen von Abgaben oder Gefällen, welche durch gesetzliche Vorschriften oder durch erwiesene Unvermögenheit begründet sind, bleiben den obersten Verwaltungs-

Digitized by Google

Behörden zugestanden, und Ausfälle, die sich im Laufe der Verwaltnng als unvermeidlich ergeben, müssen in den Rechnungen gehörig justificirt werden. Es bewendet bei der seitherigen Bestimmung, daß Ersparnisse bei den zu Baukosten und zu Erlassen an Grundsteuern und Domainen-Einkünften jährlich ausgesetzten Summen zu erforderlichen Verwendungen in folgenden Jahren zurückgelegt werden können. Ausgabe-Ersparnisse bei andern Titeln bleiben ebenfalls noch ein Jahrlang disponibel, um Ausgaben aus der verlaufenen Zeit, für welche sie bestimmt waren, daraus noch leisten zu können. Zu anderen Bedürfnissen kann eine Verwendung nur mit Meiner Genehmigung stattfinden.

(v. K J. Bd. 27. S. 293.)

Verordnung über die Normal-Etats.

Die, zufolge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. August 1824 zu regulirenden neuen Normal-Etats für die Obergerichte sind jetzt von des Königs Majestät vollzogen und das Präsidium des Königl. ꝛc. erhält hierbei eine revidirte Abschrift des Normal-Etats für das Collegium, zur Nachricht und Beachtung.

Es ist die Allerhöchste Absicht, daß dieser Etat geheim gehalten werden soll, und derselbe ist daher bei dem Präsidium zu asservіren, welches darauf bei den Vorschlägen zur Besetzung neuer Stellen oder Erhöhung der Gehalte Rücksicht zu nehmen hat, auch in diesen Fällen dem Collegio Mittheilungen daraus machen kann. Allgemeines Princip ist es, daß keiner der seit 1825 angestellten Beamten, andere Emolumente als solche, die ihm in der Bestallung beigelegt sind, zu beziehen hat, und sind die bisher bezogenen Emolumente in den neuen Normal-Gehaltssätzen begriffen. Nur Examinations-Gebühren der Räthe werden fernerhin denselben bewilligt, auch sind die Tantiemen für die Erbschafts- und andere Stempel, so wie für reservirtes Porto nicht darin begriffen.

Durch die, in Beziehung auf die neuen Normal-Etats vom 2. August c. ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre ist Folgendes bestimmt worden:

a) die von der Königl. Immediat-Commission zur Regulirung des Staatshaushalts, zur Einziehung designirter Raths- und Secretarien-Stellen bei den Obergerichten, sind, in sofern ihre Entbehrlichkeit nicht anerkannt ist, in den Normal-Etats nur unter der Maaßgabe abgesetzt, daß der Aussterbe-Etat hierunter nicht eher realisirt werden soll, als bis die Revision der Gerichts-Ordnung beendigt,

und die hiervon zu erwartende Geschäfts-Vereinfachung wirklich erfolgt ist.

Es werden daher nur die Raths- oder Secretarienstellen eingehen, deren Entbehrlichkeit schon in den Erklärungen über die Entwürfe zu den Normal-Etats anerkannt ist,

b) die für die Kassen-Curatoren ausgesetzten Remunerationen werden keinem Beamten als bleibende Zulagen bewilligt, sondern nur als eine Remuneration für die, welche ohne besondere Erleichterung in ihren Geschäften die Kassen-Curatel bei den Salarienkassen besorgen, und den Kassengeschäften so vorstehen, daß deren Erfolg ihre besondere Thätigkeit bawährt.

Das Präsidium des Königl. ꝛc. ꝛc. hat daher jährlich anzuzeigen, wer die Kassen-Curatel bei dem Collegium übertragen erhalten hat, und wenn in den Kassengeschäften keine nachtheilige Stockung eingetreten ist, soll den Kassen-Curatoren am Schlusse des Jahres die Remuneration angewiesen werden.

Damit mehrere Mitglieder des Königl. ꝛc. ꝛc. sich die jedem derselben nöthige genaue Kenntniß der Kassengeschäfte aneignen, muß ein Wechsel der Kassen-Curatoren der Regel nach eintreten, und ist bei der Auswahl derselben auf solche Personen zu rücksichtigen, welche durch die Bearbeitung ihrer anderen Geschäfte eine für das Kassenwesen nöthige Sorgfalt, Genauigkeit und Fleiß belegt haben, und daher für das Interesse der Kasse nützlich zu sein versprechen.

In dem, dem Königl. ꝛc. ꝛc. hoffentlich bald zugehenden Kassen-Etat, werden diese Remunerationen, in sofern nicht besondere Gründe eintreten, die eine Ausnahme nöthig machen, pro 1826 und 1827 disponibel gemacht werden.

Das Präsidium des Königl. ꝛc. ꝛc. hat daher anzuzeigen, wer pro 1826 die Kassen-Curatel bei dem Collegium geführt hat, und wem sie pro 1827 übertragen werden soll, auch ob der pro 1826 ernannte Kassen-Curator Ansprüche auf die Remuneration hat.

c) Nach den Normal-Etats sollen die etatsmäßigen Calculatoren alle Calculatur-Arbeiten besorgen und es sollen 25 pCt. dessen, was sie mehr verdienen als der Normalsatz ist, zur Kasse fließen. Dies findet aber nur dann statt, wenn die Calculatur ganz nach den Sätzen des Normal-Etats regulirt und besetzt ist, und auch in diesem Falle bleibt es dem Präsidio frei, da, wo diese Einrichtung nicht ohne Nachtheil für die Geschäfte wegen Anhäufung der Calculatur-Arbeit durchzuführen ist, in

Digitized by Google

einzelnen Fällen extraordinaire Calculatur-Gehülfen anzunehmen, und diesen die tarmäßigen Gebühren anzuweisen; dies muß aber nie ohne dringende Veranlassung eintreten.

d) Die Bestimmungen, welche der Normal-Etat in Ansehung des Canzlei-Personals hat, können nur zur Anwendung gebracht werden, wenn das Personal derselben bis auf die normalmäßige Zahl vermindert ist. Bis dahin muß für jeden abgehenden Canzlisten, in sofern der Geschäftsgang es nothwendig macht, ein Vertreter desselben gegen eine aus dem Copialien-Verdienst der erledigten Stelle zu ziehende Remuneration angenommen werden.

Uebrigens sind in den Normal-Etats die Stellen der Assistenten beim Archive, den Registraturen, den Kassen, der Regel nach vermindert, wogegen eine Summe zur Annahme nicht etatsmäßiger Gehülfen zum Etat gebracht ist.

Dies ist auf den Vorschlag mehrerer Präsidien geschehen, theils weil solche Arbeiter wohlfeiler zu erhalten sind, hauptsächlich aber, um den Collegien die Gelegenheit zu verschaffen, die Arbeiter vor ihrer definitiven Anstellung kennen zu lernen, und zu den etatsmäßigen Arbeitern nur die besten aus den Hülfsarbeitern, deren sich das Gericht ohne prozeßualisches Verfahren entledigen kann, wenn sie sich als unbrauchbar zeigen, zu wählen. Die Dispositions-Summen für Hülfsarbeiter treten erst zur Verwendung der Gerichte ein, wenn die Zahl der etatsmäßigen Assistenten sich vermindert, und zwar pro rata.

Die Normal-Besoldungen der Subalternen erreichen nicht die Summe von 1000 Rthlr., es ist aber durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. August d. J. genehmigt:

daß bei den Obergerichten zwei bis vier Subalternstellen über die von der Immediat-Commission vorgeschlagenen Gehaltssätze hinaus bis 900 und 1000 Rthlr. dotirt werden dürfen, wenn dies ohne Mehrangabe geschehen, und letztere durch abgeänderte Gradation des Gehalts bei den übrigen Subalternstellen gedeckt wird.

Das Präsidium des Königl. ꝛc. ꝛc. hat dies nöthigen Falls zu beachten.

Berlin, den 25. Sept. 1826. (v. K. J. Bd. 28. S. 137.)

Rechnungs-Extracte bei Salarien- und anderen gerichtlichen Kassenverwaltungen.

Es sind Veränderungen in dem zur Uebersicht der Salarien- und anderer gerichtlichen Kassenverwaltungen bestehenden Rechnungs-Extracten-Wesen beschlossen worden, zu deren Ausführung nachstehende Bestimmungen ergehen:

Digitized by Google

1.

Der Chef der Justiz entbindet die Gerichts-Behörden von der Einreichung folgender, bisher üblichen Kassenübersichten und Rechnungs-Extracte, als:

a) der Jahresübersichten der Einnahmen und Ausgaben bei den Salarienkassen, (nach der Verordnung vom 11. October 1819);

b) der Nachweisungen der am Schlusse jeden Jahres an die Büreaukasse des Justiz-Ministeriums, zur Abführung an den Staatsschatz, abzuliefernden Bestände, (nach der Verordnung vom 20. November 1820);

c) der Quartal-Extracte der Salariekassen der Obergerichte und der größern Untergerichte, und

d) der halbjährigen Abschlüsse der Haupt-Untergerichts-Salarienkassen, (nach der Verordnung vom 23. November 1821);

e) der Recapitulation sämmtlicher Einnahme- und Ausgabe-Titel aus den Jahresrechnungen der kleineren Untergerichte, (nach der Verordnung vom 28. November 1800); und

f) der Uebersichten von der Verwaltung der Criminal-Kosten-Fonds, (nach der Verordnung vom 8. Januar 1824);

2.

Dagegen sollen von nun an, jährlich, dergestalt, daß mit dem Jahre 1827 der Anfang gemacht wird, folgende Rechnungs-Extracte geliefert werden, als:

A. ein Kassen-Jahresabschluß, durch welchen die Resultate aller, bei den gerichtlichen Kassen vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben, ohne Unterschied, ob solche aus der Verwaltung früherer, oder aus dem laufenden Jahre herstammen, und ob sie sich nur auf die eigentlichen Unterhaltungskosten der Gerichte als Gehaltszahlungen Büreau-Kassen-Bedürfnisse oder auch auf die, von den Gerichten zu bestreitenden Auslagen, die durchlaufenden Posten, erstrecken, angezeigt werden, — nach dem beigefügten Schema subA. zur Uebersicht der Kassenverwaltungen im Allgemeinen; und, zur speciellen Beurtheilung der laufenden Verwaltung;

B. I. ein Jahres-Extract von denjenigen currenten Einnahmen und Ausgaben, auf welche die Etats der Gerichtsbehörden berechnet sind, — wobei also vorjährige Bestände und die durchlaufenden Posten, gleichwie solche bei den Etats nicht in Betracht kommen, — außer Acht bleiben, — nach dem beigehenden Schema sub B. I. und II. eine besondere Jahres-

Digitized by Google

übersicht von den, der Kasse am Schlusse des vorhergegangenen Jahres, verbliebenen Fonds, zur Deckung der vorhandenen Ausgabe-Reste, nach dem beigehenden Schema sub B. II.; endlich

C. eine jährliche Nachweisung der stattgefundenen Verminderungen der Besoldungsausgaben des Aussterbe-Etats, nach dem beigehenden Schema sub C.

3.

Diese Rechnungsübersichten sollen jährlich von jeder Gerichtsbehörde, welche mit einem Special-Etat versehen ist, geliefert werden.

Die Untergerichte reichen dieselben, und zwar die Jahresabschlüsse sub A. in duplo, bis spätestens den 15. Febr. jeden Jahres, bei den betreffenden Landes-Justiz-Collegien ein, zu welcher Zeit bei den letzteren, auch die Extracte der, von ihnen unmittelbar dependirenden Salarienkassen der Obergerichte und der Haupt-Untergerichts-Salarienkassen vorliegen müssen.

Die Landes-Justiz-Collegien sind gehalten, sich einer sorgfältigen Revision der Rechnungs-Extracte zu unterziehen, und solche demnächst, was die Jahresabschlüsse sub A. betrifft, unter Zurückbehaltung der Duplicate, so wie solche von den resp. Untergerichten und Kassen einzeln eingegangen und richtig befunden, eventualiter rectificirt worden sind; die Extracte sub B. I. und II. und die Nachweisung sub C. aber in Haupt-Zusammenstellungen, mit dem 1. bis spätestens den 15. März jeden Jahres, bei dem Justiz-Minister einzureichen.

4.

Bei den Extracten sub B. I. und II. sind die, dem Schema beigefügten Erläuterungen, und die Erklärung der Rubriken zu beachten.

5.

Die danach (Rubrik 22. des Schemas B. I. und Rubrik 9. sub B. II.) alljährlich abzuliefernden Ueberschuß-Bestände sind von den Untergerichten gleichzeitig mit Einreichung der Extracte an die Haupt-Untergerichts-Salarienkassen abzusenden, woselbst sie bis dahin, daß der Justiz-Minister, auf die desfallsigen Anträge der Landes-Justiz-Collegien entweder zur Ablieferung an die Büreaukasse des Justiz-Ministeriums, oder zur Unterstützung anderer Gerichte, bei denen sich nach der Rubrik 23., Schema B. I. ein Zuschußbedarf ergeben hat, Bestimmung darüber getroffen haben wird, asservirt bleiben, — und eben so bleiben auch die sich gleichergestalt in den Kassen der Obergerichte vorfindenden Ueberschüsse der Disposition des Justiz-Ministers vorbehalten.

Digitized by Google

Die Landes-Justiz-Collegien haben sich daher bei Einreichung der vorgedachten Zusammenstellungen, über diesen Punkt gutachtlich zu äußern, und besonders, wenn die bei den Gerichten vorhandenen Ueberschuß-Bestände in dem Departement, zur Deckung der dagegen bei anderen Gerichten desselben sich ergebenen Zuschuß-Bedürfnisse nicht ausreichen sollten, auch darüber zu berichten, welche der bedürftigen Behörden einer vorzugsweisen Berücksichtigung werth zu achten sei.

Falls aber die vorhandenen disponiblen Bestände die anderweit verbliebenen Ausgabereste übersteigen, so haben die Landes-Justiz-Collegien diesen Ueberschuß sofort an die Büreaukasse des Justiz-Ministeriums einzusenden, und, daß solches geschehen, dem Justiz-Minister bei ihren Unterstützungs-Anträgen für die, in der Einnahme zurückgebliebenen Gerichte, — aus den noch reservirten Beständen, — anzuzeigen.

6.

Bei den Verwaltungs-Uebersichten von den Criminal-Kosten-Fonds und denjenigen Gefangenanstalten, welche einen Special-Etat haben, sind die beigehenden Schemata sowohl, als auch vorstehende Bestimmungen in analoge Anwendung zu bringen.

7.

Für das laufende Jahr wird, in Beziehung auf die einzureichenden Rechnungs-Uebersichten pro 1827, zu deren Aufstellung sofort die nöthigen Maaßregeln zu treffen sind, eine einmonatliche Verlängerung der sub 3. bestimmten Einsendungs-Termine gestattet, und den Gerichten die Einsendung der Jahres-Uebersichten von den Ausgabe-Resten-Fonds, ad B. II. obig, pro 1827, erlassen.

8.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch diese, lediglich die, dem Chef der Justiz vorzulegende Rechnungs- und Verwaltungs-Uebersichten, betreffenden Anordnungen, in den sonst bestehenden allgemeinen Kassen-Instructionen nichts geändert wird, und es sonach namentlich, auch bei den, für die, die Kassen unmittelbar inspicirenden Behörden bestimmten Quartal-Extracte und den darauf zu gründenden Kassen-Revisionen sein Bewenden behält, wie es auch ferner den Landes-Justiz-Collegien vorbehalten bleibt, nach wie vor, von den ihnen untergebenen Kassen und Gerichten, auch außer dem Jahresschlusse, Rechnungs- und Kassen-Extracte und Uebersichten einzufordern.

Berlin, den 11. Febr. 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 170.)

Digitized by Google

Schema A. Jahres-Abschluß der Salarien-

Soll-Einkommen. Rthrl.	sg.	pf.	Nro.	Einnahme.
				A. Aus dem vorigen Jahre.
9200	—	—	1	An Bestand ultimo December (1826) . .
105	—	—	2	An Defekten . . . . .
—	—	—	3	An Zuschuß aus der . . . Kasse zu N. . .
—	—	—	4	An Jurisdictions-Beiträgen . . . . .
—	—	—	5	An Sportel-Resten ult. Dec. (1826) 12000 Rth. (welche unter Abtheilung B. No. III. 1. ausgeworfen werden.)
9305	—	—	—	Summa A. aus dem vorigen Jahre . . .
				B. Aus dem laufenden Jahre (1827) .
				I. Fixirte Einnahme nach dem Etat.
24600	—	—	1	An Zuschuß aus der . . . . Kasse zu N. . .
150	—	—	2	An Introductions-Beiträgen . . . . .
30	—	—	3	An Miethe des . . . . für die Wohnung im Gerichtsgebäude . . . . .
			4	u. s. w.
				Anmerkung. Sofern die Etats noch andere fixirte Einnahmen enthalten, sind dieselben gleichfalls hier anzuführen.
24780	—	—	—	Summa I.
				II. Extraordinaire Zuschüsse außer dem Etat.
2000	—	—	1	Aus der General-Staats-Kasse laut Reskripts vom . . . . (A. No. . .) . . . . .
3000	—	—	2	Aus der Bureau-Kasse des Justiz-Ministeriums laut Reskripts vom . . . . (A. No . . .) .
—	—	—	3	Aus der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse zu . . . . .
5000	—	—	—	Summa II. . . . .
				III. An Sporteln.
12000	—	—	1	An Sportel-Resten ultimo December (1826)
82000	—	—	2	An Sporteln incl. der durchlaufenden Posten und incl. der Gebühren-Emolumente der Beamten . . . . .
94000	—	—	—	Summa III. . . . .
5000	—	—	—	Summa II. . . . .
24780	—	—	—	Summa I. . . . .
123780	—	—	—	Summa B. aus dem laufenden Jahre . .
9305	—	—	—	Hierzu Summa A. aus dem vorigen Jahre
133085	—	—	—	Summa aller Einnahmen . . . . .

Digitized by Google

Kasse des .... Gerichts zu N. N. pro 1827.

Ist eingekommen. Rtl.	sg.	pf.	Ist niedergeschlagen. Rtl.	sg.	pf.	Ist Rest. Rtl.	sg.	pf.	Bemerkungen.
9200	—	—	—	—	—	—	—	—	
100	—	—	5	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9300	—	—	5	—	—	—	—	—	
24600	—	—	—	—	—	—	—	—	
130	—	—	10	—	—	10	—	—	
30	—	—	—	—	—	—	—	—	
24760	—	—	10	—	—	10	—	—	
2000	—	—	—	—	—	—	—	—	Anmerkung. Hier ist der Zweck der Verwendung anzugeben.
3000	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5000	—	—	—	—	—	—	—	—	Anm. Das Soll-Einkommen ist
77000	—	—	7800	—	—	9200	—	—	1. Ad A. No. 1, 3, 4 und ad B. No. III, 1 nach dem vorigen Jahres-Abschluß,
77000	—	—	7800	—	—	9200	—	—	2. ad B. No. I, 1—4 ꝛc nach dem Inhalt des Etats,
5000	—	—	—	—	—	—	—	—	3. ad B. No. II., 1—3 nach den ergangenen einzelnen Bewilligungs-Reskripten und Verfügungen,
24760	—	—	10	—	—	10	—	—	
106760	—	—	7810	—	—	9210	—	—	4. ad B. No. III., 1, 2 nach den verschiedenen Einnahme-Belägen der Kasse,
9300	—	—	5	—	—	—	—	—	zum Ansatz zu bringen.
116060	—	—	7815	—	—	9210	—	—	

133085 Rthlr.

Soll ausgegeben werden. Rtl.	sa.	pf.	Nro.	Ausgabe.
				A. Aus dem vorigen Jahre.
—	—	—	1	An Vorschuß . . . . .
20	—	—	2	An Defekten . . . . .
—	—	—	3	An andern rückständigen Ausgaben ult. December (1826) . . . . .
140	—	—		a) an fixirten Besoldungen . . . . .
—	—	—		b) an Emolumenten der Beamten . . .
—	—	—		c) zur Disposition des Justiz-Ministers . .
150	—	—		d) zur Disposition des Ober-Landesgerichts
450	—	—		e) zu sächlichen Ausgaben . . . . .
4500	—	—		f) an durchlaufenden Posten . . . . .
5260	—	—	—	Summa A. aus dem vorigen Jahre . . .
				B. Aus dem laufenden Jahre (1827).
				I. Ausgaben nach dem Etat.
				Titel 1. An Besoldungen.
46000	—	—	—	= = a) an fixirten Besoldungen . .
20000	—	—	—	= = b) an Emolumenten der Beamten
200	—	—	—	= 2. Zur Disposition des Justiz-Ministers
1300	—	—	—	= 3. Zur Disposition des Oberlandesgerichts
2000	—	—	—	= 4. Zu sächlichen Ausgaben . . . .
				u. s. w.
				Anmerkung. Sofern die Etats noch andere Ausgabe-Titel enthalten, werden dieselben hier gleichfalls aufgeführt.
69500	—	—	—	Summa I. der etatsmäßigen Ausgaben . .
				II. Ausgaben außer dem Etat.
35000	—	—	—	a) an durchlaufenden Posten, als Stempel, Porto, Insertions-Gebühren, Commissions-Gebühren (excl. derjenigen, welche etatsmäßige Beamte beziehen, da solche schon sub No. I. Tit. 1. vorkommen) Diäten und Reisekosten der Beamten, fiskalischen Strafen ꝛc.
				b) an andern unbestimmten Ausgaben
1000	—	—	1	an die Bureau-Kasse des Justiz-Ministeriums an entbehrlichen Beständen . . . . .
36000	—	—	—	Latus.

Digitized by Google

Ist ausgegeben worden. Rtl.	sg.	pf.	Ist niedergeschlagen oder fällt weg. Rtl.	sg.	pf.	Ist Rest. Rtl.	sg.	pf.	Bemerkungen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
20	—	—	—	—	—	—	—	—	
140	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
150	—	—	—	—	—	—	—	—	
450	—	—	—	—	—	—	—	—	
2500	—	—	500	—	—	1500	—	—	Anm. Die Ausgabereste an durchlaufenden Posten werden nach den verschiedenen Gattungen und deren Beträgen hier aufgeführt.
3260	—	—	500	—	—	1500	—	—	
45430	—	—	500	—	—	70	—	—	
19600	—	—	300	—	—	100	—	—	
150	—	—	—	—	—	50	—	—	
1300	—	—	—	—	—	—	—	—	
1520	—	—	—	—	—	480	—	—	Anm. Die Ausgabereste an sächlichen Ausgaben werden nach den verschiedenen Gattungen und deren Beträgen hier aufgeführt.
68000	—	—	800	—	—	700	—	—	
33000	—	—	480	—	—	1520	—	—	Anm. Die Ausgabereste an durchlaufenden Posten werden nach den verschiedenen Gattungen und deren Beträgen hier aufgeführt.
1000	—	—	—	—	—	—	—	—	
34000	—	—	480	—	—	1520	—	—	(Latus)

Digitized by Google

Soll ausgegeben werden. Rtl.	sg	pf	No.	Ausgabe.	
36000	—	—	—	Transport.	
2000	—	—	2	an Unterstützungen und zwar	
				1) an die Salarien-Kasse des . . . gerichts zu N.	1500 Rthlr.
				2) an die Salarien-Kasse des . . . gerichts zu O. .	500 Rthlr.
38000	—	—	—	Summa II. der außer etatsmäßigen Ausgaben	
69500	—	—	—	Summa I. der etatsmäßigen Ausgaben . .	
107500	—	—	—	Summa B. aus dem laufenden Jahre . .	
5260	—	—	—	Hierzu Summa A. aus dem vorigen Jahre	
112760	—	—	—	Summa aller Ausgaben	

Abschluß.	Rtl.	sg.	pf.
Die Einnahme beträgt	116060	—	—
Die Ausgabe beträgt	107260	—	—
Bleibt Bestand	8800	—	—
Dazu die Einnahmereste mit	9210	—	—
Summa	18010	—	—
Davon ab die Ausgabereste mit	3720	—	—
Bleibt Vermögen der Salarien-Kasse ult. Dec. (1827)	14290	—	—

Digitized by Google

Ist ausgegeben worden. Rtl.	sg.	pf.	Ist niedergeschlagen oder fällt weg. Rtl.	sg.	pf.	Ist Rest. Rtl.	sg.	pf.	Bemerkungen.
34000	—	—	480	—	—	1520	—	—	Transport.
2000	—	—	—	—	—	—	—	—	Anm. Die Soll-Ausgabe ist 1) ad A. No. 1, 3 litt. a. — f. nach dem vorigen Jahres-Abschluß, 2) ad B. No. I. Tit. 1. litt. a. und Tit. 2—4 rc. nach dem Inhalt des Etats, 3) ad B. No. I Tit. 1. litt. b. und No. II. litt. a. b. nach den Ausgabe Mandaten, zum Ansatz zu bringen.
36000	—	—	480	—	—	1520	—	—	
68000	—	—	800	—	—	700	—	—	
104000	—	—	1280	—	—	2220	—	—	
3260	—	—	500	—	—	1500	—	—	
107260	—	—	1780	—	—	3720	—	—	
112760 Rthlr.									Die Summe der Colonnen „Ist ausgegeben" „Ist niedergeschlagen" und „Ist Rest" muß in der Regel mit der Colonne „Soll ausgegeben werden" übereinstimmen. Wenn dies etwa ausnahmsweise deshalb nicht der Fall sein sollte, weil mehr ausgegeben worden, als der Etat aussetzt, so ist diese Etats-Ueberschreitung speciell anzugeben und zu rechtfertigen.

Nachweisung des Bestandes.	Rtl.	sg.	pf.
Es sind vorhanden			
1) baar in Golde . . . . . 150 Rthlr.			
2) baar in Courant . . . . . 5925 Rthlr.			
Summa	6075	—	—
3) in Dokumenten und zwar:			
a. in einer Bank-Obligation 1000 Rthlr			
b. in hypothekarischen Forderungen . . . . . 400 Rthlr.			
Summa	1400	—	—
4) in Quittungen über eiserne Bestände . .	600	—	—
5) in Quittungen über geleistete Vorschüsse	725	—	—
Summa des Bestandes	8800	—	—

. . . . den . . ten . . . . (1828)
Königl. Preuß. . . . . Gericht

Digitized by Google

B. Schema nebst beige-

I. Extract aus der Jahres-Rechnung der . . . .

Soll einkommen						Einnahme.
nach dem Etat/		an Sportelresten nach dem vorjährigen Abschlusse.		zusammen.		
1.		2.		3.		
Rtl.	sg. vf.	Rtl.	sg. vf.	Rtl.	sg. vf.	
						A. An Sporteln.
						1. Bei dem Land- und Stadtgericht zu . . . . .
						B. An überwiesenen eigenthümlichen Einnahmen. (Als Jurisdictions-Beiträgen, Beiträgen der Städte zur Unterhaltung der Gefangenwärter, oder anderen etatsmäßig fixirten Einnahmen, welche nicht ad lit. C. mit begriffen sind):
						1. Bei dem Land- und Stadtgericht zu . . . . . u. s. w.
						C. An Zuschüssen aus Staats-Kassen.
						1. Bei dem Land- und Stadtgericht zu . . . . . u. s. w.
						(Insofern die Etats noch andere Einnahmetitel enthalten, ist hier mit den durch lit. A. B. C. bezeichneten Abtheilungen sub D. etc. fortzufahren).

Digitized by Google

fügten Erläuterungen.

gerichts-Salarien-Kasse zu . . . , pro (1827),

Darauf sind				Gegen das Soll also		Ursachen.
eingekommen	niedergeschlagen	noch rückständig	zusammen (die Rubriken 4, 5 u. 6)	(Vergleichung der Rubriken 3 und 7) mehr	weniger	
4. rtl. sg. pf.	5. rtl. sg. pf.	6. rtl. sg. pf.	7. rtl. sg. pf.	8. rtl. sg. pf.	9. rtl. sg. pf.	

Digitized by Google

Nach dem Etat soll ausgegeben werden. 10. rtl. sg. pf.	Ausgabe.
	A. An Besoldungen und Emolumenten etatsmäßiger Beamten (excl. Diäten). 1) Bei dem Land- und Stadtgerichte zu . . . u. s. w. B. An sächlichen Ausgaben. 1. Bei dem Land- und Stadtgerichte zu . . . u. s. w. C. u. s. w. (wie bei der Einnahme nach den übrigen Etatstiteln).

Nr.	Abschluß.	Ist eingekommen (Rubrik 4.) 17. rtl. sg. pf.	Ist ausgegeben (Rubrik 11). 18. rtl. sg. pf.	Danach verbleibt. Bestand 19. rtl. sg. pf.	Danach verbleibt. Zuschuß-Bedarf. 20. rtl. sg. pf.
1	Bei dem Land- und Stadtgerichte zu . . . u. s. w.				

Digitized by Google

Darauf ist				Gegen das Soll also		
	noch zu zahlen		zusammen (die Rubriken 11, 12 u. 13)	Vergleichung der Rubriken 10 und 14		Ursachen.
ausgegeben	aus den bereitesten Fonds d. Kasse	aus künftig eingehenden Sporteln		mehr	weniger	
11. rtl. sg. pf.	12. rtl. sg. pf.	13. rtl. sg. pf.	14. rtl. sg. pf.	15. rtl. sg. pf.	16. rtl. sg. pf.	
						Ad A. ist ꝛc. (siehe unten).

Ad A. ist hier besonders zu erläutern, was von dem „mehr" oder „weniger ausgegeben" sich von wirklichen Ausgabe-Erhöhungen oder Ersparnissen, bei den fixirten Besoldungen, oder nur von den, gegen den Etat differirenden Beträgen des wirklichen Verdienstes der Gebühren-Emolumente der Beamten herrührt.

Die sofort zu berichtigenden Ausgabereste betragen (Rubrik 12.)	Nach deren Abzug verbleibt.		Die Einnahmereste betragen (Rubrik 6.)	Dagegen die daraus zu dekkenden Ausgabereste (Rubrik 13.)	Nach deren Abzug verbleiben an Einnahmeresten	Und (durch Balance der Rubriken 22 oder 23 mit 26) an Vermögen der Kasse
	Bestand	Zuschuß-Bedarf				
21. rtl. sg. pf.	22. rtl. sg. pf.	23. rtl. sg. pf.	24. rtl. sg. pf.	25. rtl. sg. pf.	26. rtl. sg. pf.	27. rtl. sg. pf.

Digitized by Google

II. Extract von der Ausgabereſt-Verwaltung bei Periode von (1827)

Soll ausgegeben werden					
Nach dem Rechnungs-Extract pro . . . blieb zu den Ausgaberesten reservirt	auf besondere Verfügungen des Justiz-Ministeriums		Summa des berichtigten Soll	Ausgabe	Betrag der wirklichen Ausgabe
	treten zu	gehen ab			
1. rtl. sg. pf	2. rtl. sg. pf.	3. rtl. sg. pf	4. rtl. sg. pf.		5. rtl. sg. pf.
				1) Bei dem Land- und Stadtgerichte zu	

Erläuterungen.

Der Zweck dieſer Rechnungs-Extracte iſt die Vergleichung des wirklichen Ertrages der, bei den verſchiedenen Kaſſen, im Laufe eines Jahres, vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben, mit den dafür etatsmäßig ausgeſetzten Summen, um zu erfahren, in wie fern die Kaſſen, entweder durch Mehr-Einnahmen und Minder-Ausgaben gegen die ihnen überwieſenen Etats-Fonds, Ueberſchüſſe gewonnen haben, oder mit dieſen Fonds, vermöge eingetretener Minder-Einnahmen und (gehörig juſtificirter) Mehr-Ausgaben, zur Deckung aller Bedürfniſſe der betreffenden Behörden nicht auszureichen geweſen iſt. Es iſt die Abſicht, die Kaſſen, auf den Grund der Extracte, alljährlich dergeſtalt in Richtigkeit zu ſetzen, daß ſie zwar die danach vorhandenen, wirklich entbehrlichen Beſtände ſofort abliefern, dagegen aber auch, zur Tilgung etwa verbliebener Ausgabereſte, nach Befinden, durch extraordinaire Zuſchüſſe unterſtützt werden ſollen.

Zum Behuf einer ſolchen, gegen die Etats balancirenden Kaſſenüberſicht kommt es indeß bei den Extracten,

1. lediglich auf diejenigen Einnahmen und Ausgaben der Kaſſen an, auf welche die Etats berechnet ſind; bloß durchlaufende Poſten alſo, (ſofern ſie nicht in den Etats als Beamten-Emolumente vorkommen) bleiben dabei ganz außer Acht, da dieſelben eine, von dem Etatsbedarf der Behörden ganz verſchiedene, Kaſſenbranche bilden, und aus den Sportel-Einnahmen der Kaſſen beſonders gedeckt werden; auch müſſen

Digitized by Google

der ... gerichts-Salarien-Kasse zu ... für die Rest- im Jahre (1828).

An wirklich rückständigen Ausgaben sind noch zu leisten	Gesammt-Ausgabe	Gegen das Soll ist also		Ursachen des Zu- und Abganges und des Mehr und Weniger.
		mehr	weniger	
6. rtl. sg. pf.	7. rtl. sg. pf.	8. rtl. sg. pf.	9. rtl. sg. pf.	

2. die Extracte von der laufenden Verwaltung — (Schema I.) lediglich auf die Ergebnisse des laufenden Jahres beschränkt sein, gleichwie die Etats ebenfalls nur auf den einjährigen Bedarf berechnet sind.
3. Nur, was diejenigen vorjährigen Bestände der Kassen anbetrifft, welche ihnen lediglich zur Deckung der Ausgabereste belassen, oder besonders bewilligt worden, so soll deren Verwendung durch die Extracte von der Restverwaltung (Schema II.) besonders nachgewiesen werden.

Hiernach wird es leicht sein, von den vorliegenden Formularen den richtigen Gebrauch zu machen; zur Vermeidung aller Irrungen wird aber nachstehend bei denjenigen Punkten, welche noch irgend einen Zweifel übrig lassen könnten, eine specielle Erklärung der Rubriken geliefert.

Schema I.

Rubrik 1. „Soll einkommen nach dem Etat."
Diese Rubrik ist lediglich nach dem Etat auszufüllen.

Rubrik 2. „Soll einkommen an Sportelresten, nach dem vorjährigen Abschlusse."
Unter dieser Rubrik ist das vorjährige Resultat der Rubrik 26. auszuwerfen.

Rubrik 4. „Darauf sind eingekommen."
Hierunter ist, in der Abtheilung A. des Formulars, lediglich die reine Sportel-Einnahme zu verstehen, und deren Resultat, durch Zugrundelegung der Gesammt-Einnahmen der Kasse, nach Abzug:

Digitized by Google

a) des bezogenen etatsmäßigen Zuschusses,
b) der etwa erhaltenen außerordentlichen Unterstützung,
c) der etatsmäßigen Jurisdictions-Beiträge, und anrer etatsmäßig fixirten Einnahmen,
d) sämmtlicher wirklich berichtigter durchlaufenden Posten, mit Ausschluß der Gebühren-Emolumente etatsmäßiger Beamten,

zu gewinnen.

Ad d) ist aber streng darauf zu halten, daß bei den durchlaufenden Posten keine Ausgabereste entstehen, es möge denn sein, daß solche sich von Gebühren herschreiben, deren Auszahlung von vorgängig erfolgter Einzahlung derselben, Seitens der Partheien abhängig wäre. Stempel und Portoverläge, und sonstige, nach dem bloßen Soll der Einnahme zu bestreitende Auslagen, so wie derartige Gebühren, als Copialien, Insinuations-Gebühren ꝛc. müssen immer zur rechten Zeit, und jeden Falls vor dem Jahresschlusse, oder doch vor dem Abschlusse der Rechnung getilgt werden, weil den Kassen sonst, durch die alljährliche Ablieferung der Bestände, der Fond dazu entzogen würde.

Ausnahmsweise soll es gestattet sein, daß da, wo dennoch Ausgabereste von den (conf. lit. d.) hierher gehörigen durchlaufenden Posten existiren, deren Tilgung etwa, wegen mangelnden Kassenbestandes nicht thunlich gewesen, der Betrag derselben, gleich den wirklich berichtigten, von der Brutto-Einnahme abgezogen werden dürfe. Indessen müssen diese Abzüge, wo sie erfolgen, immer ad marginem der betreffenden Rechnungs-Extracte angezeigt werden.

Rubrik 5. „Darauf sind niedergeschlagen."

Hierunter sind sämmtliche niedergeschlagene Kosten, mit Inbegriff der darunter befindlichen, von der Kasse vorgeschossenen, durchlaufenden Posten zu verstehen, da letztere, so weit sie der Kasse wieder erstattet werden müssen, anderweit zu der reinen Sportel-Einnahme der Kasse gehören.

Rubrik 6. „Darauf sind noch rückständig."

Hierunter sind in der Abtheilung A. des Formulars zu verstehen: die Sportel-Einnahmereste, nach Abzug:

a) der Kostenvorschuß-Bestände; denn die Kostenvorschüsse werden bei der bestehenden Buchführung der Salarienkassen, unter den eingekommenen wirklich verdienten Sporteln mit verrechnet, ohne zur Soll-Einnahme gebracht zu werden, und daraus folgt, daß das rechnungsmäßig richtige

Digitized by Google

Facit der Soll-Einnahmereste sich, im Vergleich zu der wirklich ausstehenden Summe, in eben dem Maaße geringer stellt, in welchem die Ist-Einnahme durch die Kostenvorschüsse, und daraus noch nicht zum Soll-Einkommen gestellten Beträge (Kostenvorschuß-Bestände) erhöht worden ist;

b) derjenigen untilgbaren Ausgabereste, welche verblieben sind, weil die correspondirende Soll-Einnahme noch nicht realisirt worden; mit Ausschluß jedoch derjenigen, welche sich auf Gebühren-Emolumente etatsmäßiger Beamten beziehen, da die, aus dieser Parthie verbleibenden Ausgabereste als solche, in Ausgabe des Extracts (Rubrik 13.) aufgeführt werden.

Rubriken 8. und 9. „Gegen das Soll also — mehr — weniger."

Hierbei ist nur zu besserer Verständlichung zu bemerken, daß das „mehr" oder „weniger," die Differenz zwischen den etatsmäßigen und dem wirklichen Soll-Einkommen an reinen Sporteln und Gebühren-Emolumenten etatsmäßiger Beamten ergiebt.

Schema II.

Rubrik 1. „Nach dem Rechnungs-Extracte pro .... blieb zu den Ausgaberesten reservirt."

Unter dieser Rubrik ist entweder der, nach der Rubrik 21. des Schema I., von dem Kassenbestande zurück behaltene Betrag der sofort zu berichtigenden Ausgabereste, oder die Summe des gesammten Kassenbestandes, Rubrik 19., sofern nämlich letzterer zur Deckung jener Restausgaben nicht hinreichend gewesen ist, auszuwerfen.

Endlich die Ausfüllung

Rubriken 2. und 3. erfolgt nach besonderer Anweisung des Justiz-Ministeriums.

Bei den übrigen Rubriken ist nichts zu erläutern.

Wenn einer Kasse, zur theilweisen oder gänzlichen Deckung der sich Schema I, Rubrik 21. ergebenden Ausgabereste, schon vor der Aufstellung des Rechnungs-Extracts ein extraordinairer Zuschuß bewilligt worden, so ist solches unter dem Extracte nachrichtlich anzuzeigen.

Bei den Rechnungs-Extracten von den bei den gerichtlichen Salarienkassen verwalteten Criminal-Kosten-Fonds und von den Special-Verwaltungen der Gerichts-Gefangenanstalten werden die Schemata I. und II. gleichfalls in Anwendung gebracht. (v. K. J. Bd. 31. S. 170—191.)

Digitized by Google

C. Sch

Nachwe

der im Jahre .... stattgefundenen Verminderung künftig wegfallend" angewiesenen Besol- Salarien-

Nr.		Summarischer Betrag der künftig wegfallenden Ausgaben „nach dem Etat" Rtl. Sg. Pf.	Zugang. Rtl. Sg. Pf.	Abgang. Rtl. Sg. Pf.
1	Bei dem Land- und Stadtgerichte zu ...	Eventualiter, wenn künftig schon eine Nachweisung nach diesem Schema geliefert worden, „nach der vorjährigen Nachweisung."		

e m a.

i ſ u n g

gen der, in dem Etat, unter der Rubrik „darunter
dungs-Ausgaben, bei der .... gerichts-
Kaſſe zu ....

Betrag der am Jahresſchluſſe zahlbar bleibenden künftig wegfallenden Ausgaben. Rtl. Sg. Pf.	Urſachen.

Prüfung der Rechnungs- und Verwaltungs-Uebersichten der Berggerichte.

Auf die im Bericht vom 29. März c. in Beziehung auf die Circular-Verfügung vom 11. Februar d. J., wegen der Veränderung in dem Rechnungs-Extracten-Wesen, gemachte Anfrage, wird dem Königl. Ober-Appellations-Gerichte eröffnet, daß es nicht erforderlich ist, die Rechnungs- und Verwaltungs-Uebersichten der Landgerichte, mit ihren Salarienkassen-Rechnungen auch bei dem Königl. Ober-Appellations-Gerichte noch zusammen zu halten und danach speciell zu prüfen; vielmehr kann diese Prüfung sich darauf beschränken, zu untersuchen, ob sie mit den in den Etatsakten des Collegii und in den Akten, welche die Kassen dieser Behörden betreffen, vorhandenen datis übereinstimmen.

Berlin, den 10. April 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 286.)

Justification der angewiesenen Gehaltszulagen.

Da die Königl. Ober-Rechnungskammer es wünscht, daß aus den Verfügungen, wodurch die Salarienkassen zur Zahlung von, den Beamten bewilligten, Zulagen angewiesen werden, constire: aus welchen Ersparungen die, innerhalb der Normalsätze bewilligten, Zulagen entnommen sind, dies aber um so mehr nöthig ist, als Ersparungen eines Gerichts zur Ergänzung der Normal-Besoldungen bei einem Beamten eines anderen Gerichts verwendet werden können, so wird das Collegium angewiesen, dieses vom 1. Januar 1829 an unfehlbar in alle Anweisungen an die Kassen zu bewirken.

Wegen derjenigen Gehaltszulagen, die der Justiz-Minister bewilligt, wird dieses gleichfalls in den Verfügungen an das Collegium zur Aufnahme in die Mandate an die Kasse bewirkt werden.

Von dieser Verfügung erhält das Collegium zugleich anliegend drei Abschriften zum Gebrauch bei demselben und bei der Kasse.

Berlin, den 21. Nov. 1828. (v. K. J. Bd. 32. S. 297.)

Anleitung zur Entwerfung der Kassen-Etats.

1. Die Form der letztvollzogenen Etats ist beizubehalten, jedoch ist
2. für den Titel „an Besoldungen" ist das am Schlusse dieser Anleitung befindliche Schema anzuwenden.
3. Bei diesem Schema ist noch zu bemerken, daß die Colonnen 12 und 13 (Mehr und Weniger) durch Balance der Colonnen 11 mit der Colonnen 5 (nicht mit der Colonne 9) zu berechnen sind, so wie auch:
4. daß, wo Goldzahlungen nicht vorkommen, die Colonnen 7, 8 und 10 ganz wegbleiben.

Digitized by Google

5. Bei der Recapitulation der Ausgaben sind nur die, nach Abzug der Pensions-Beiträge und des Gold-Agios noch zu zahlenden Beträge (Colonne 9 des Schemas) den Summen der übrigen Ausgabetitel hinzuzurechnen, und nur die hierdurch sich ergebende Haupt-Summe der Ausgaben ist mit der Einnahme zu balanciren.
6. Die Fractions-Berechnungen
   a) der reinen Sportel-Einnahme,
   b) der Emolumente der Beamten,
   c) der sächlichen Ausgaben,

   sind, da es hin und wieder Schwierigkeiten finden möchte, auch das Jahr 1828 mit zu berücksichtigen, auf die drei Jahre 1825, 1826 und 1827 zu richten.
7. Bei der Fraktion der reinen Sportel-Einnahme ist mit großer Sorgfalt zu verfahren. Die Zuschüsse aus Staatskassen sollen überall, so viel als möglich, nach dem wahren Bedürfnisse regulirt, und den Justiz-Behörden gewährt werden. Zu diesem Zweck ist es nöthig, bei jeder Salarienkasse mit Wahrscheinlichkeit übersehen zu können, wie viel an Sportel-Einnahme für die neue Etats-Periode zu erwarten ist. Wo die Sportel-Einnahme in den zur Fraktion gezogenen Jahre durch außerordentliche Umstände erhöht werden, sind diese nahmhaft zu machen, insbesondere ist anzugeben, wo etwa durch, den Gerichten bewilligte, extraordinairen Hülfsarbeiter eine Vermehrung der Sporteln eingetreten ist. Eben so ist es anzuführen, wenn durch besondere Umstände die Sporteln in dem zur Fraction gezogenen Zeitraum geringeren Ertag gewährt haben sollten, also für die Folge eine höhere als die durchschnittsmäßige Sportel-Einnahme erwartet werden kann. Einer jeden Fractions-Berechnung der reinen Sportel-Einnahme ist demnach, jedoch abgesondert von der Fractions-Berechnung selbst, eine gutachtliche Aeußerung des Rendanten der Kasse und des Gerichts über den wahrscheinlichen Ertrag der Sporteln in den Jahren 1830—32 beizufügen.
8. Bei der Ermittelung der reinen Sportel-Einnahme eines jeden Jahres ist in ähnlicher Art zu verfahren, wie in der Circular-Verordnung vom 11. Febr. 1828 und zwar in der Bemerkung zur 4ten Rubrik des ersten darin befindlichen Schemas vorgeschrieben ist. Es sind nämlich hier, wie dort, von der Summe des wirklichen Ist-Einkommens abzuziehen:
   a) der bezogene etatsmäßige Zuschuß,
   b) die etwa erhaltene außerordentliche Unterstützung,

Digitized by Google

c) die etatsmäßigen Jurisdictions-Beiträge und andere etatsmäßige fixirte Einnahme,
d) die durchlaufenden Posten.

Rücksichts der ad d. aufgeführten durchlaufenden Posten ist jedoch folgendes zu bemerken:

aa) Abweichend von der Vorschrift der Cirkular-Verfügung vom 11. Februar 1828 sind hier die Emolumente der Beamten, weil sie im Etat selbst als durchlaufende Posten, — in der Einnahme und in der Ausgabe erscheinen, zur Ermittelung der reinen Sportel-Einnahme von der Ist-Einnahme mit in Abzug zu bringen.

bb) Als durchlaufende Posten sind von der Ist-Einnahme nicht blos die im Laufe des Jahres berichtigten Beiträge der am Schluß des Jahres verbliebenen Ausgabereste — sofern sie nämlich nicht aus solchen Gebühren bestehen, deren Auszahlung nur wegen der noch nicht erfolgten Einzahlung derselben Seitens der Partheien noch nicht hat geschehen dürfen — abzuziehen. Um jedoch bei der Zusammenstellung der drei Jahre 1825, 1826 und 1827 die mehrfache Abrechnung derselben Beträge zu vermeiden, so sind Ausgabereste an durchlaufenden Posten bei der anzufertigenden Fractions-Berechnung überhaupt nur einmal, nämlich die am Schluß des letzten Jahres 1827 verbliebenen Ausgabereste, von der Ist-Einnahme in Abzug zu bringen.

9. In den Fractions-Berechnungen der Beamten-Emolumente sind die letzteren überall nach ihren verschiedenen Gattungen abgesondert aufzuführen.

10. Die Fractions-Berechnungen der sächlichen Ausgaben, bei denen nicht blos auf die Ist-Ausgabe, sondern auch auf die ult. December 1827 gebliebenen Ausgabe-Reste zu rücksichtigen ist, sind nach folgenden Unterabtheilungen zu trennen:

1) zu Schreibmaterialien,
2) für Drucksachen,
3) für Brennholz,
4) für Licht,
5) zu Utensilien,
6) für die Bibliothek,
7) Miethe für das Gerichts-Local,
8) ad extraordinaria, mit Einschluß des bezahlten und von den Partheien nicht einzuziehenden Postgeldes, (wie solches schon durch die Circular-Verfügung vom 4. September 1828 vorgeschrieben ist).

Digitized by Google

Etwa darunter befindliche fixirte Beträge sind in den Etats speciell anzuführen.

11. Jede Abweichung gegen den vorigen Etat ist im neuen Etat zu erläutern und zu justificiren. Beläge sind den Etats jedoch außer den oben ad Nr. 6. gedachten Fractions-Berechnungen nur in folgenden Fällen beizufügen, nämlich:

a) wenn einzelne Etatserhöhungen durch Allerhöchste Cabinets-Ordres genehmigt sind, sind letztere in vidimirter Abschrift zu den Etats-Belägen zu bringen.

b) alle diejenigen Etats-Veränderungen, welche Rücksichts des Personals der Beamten, oder Rücksichts des Einkommens derselben, in Folge der zuerst bei Zufertigung der Normal-Etats den Obergerichten überlassenen Anstellung der Unterbeamten, und der demnächst durch die Cabinets-Ordre vom 31. Dec. 1827 den Chef-Präsidenten der übertragenen Anstellung der Subalternen-Beamten eingetreten sind, müssen durch Beibringung vollständiger vidimirter Abschriften der betreffenden Verfügungen justificirt werden.

Dagegen bedarf es der Beibringung der Rescripte des Justiz-Ministeriums nicht, vielmehr ist es hinlänglich, wenn solche im Etat gehörigen Orts mit Angabe des Datums allegirt werden.

Berlin, den 5. Jan. 1829. (v. K. J. Bd. 33. S. 145 u. 349.)

Sche

zum Besoldungs-Titel

Nr	Ausgabe.	Fortdauernde Ausgaben.	Künftig wegfallende Ausgaben.	Summa.	Davon gehen ab:		
					Pensions-Beitrag.	Gold-Agio.	Summa.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	5.	7.
		Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.

Digitized by Google

m a

in den Justiz-Etats.

Bleiben zu zahlen.	Darunter in Golde.	Der vorige Etat setzte aus.	Ist also fest: Mehr.	Ist also fest: Weniger.	Bemerkungen.
9.	10.	11.	12.	13.	14.
Rtl. sg. pf	Rtl. sg.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf	Rtl. sg. pf.	

Digitized by Google

Besoldungstitel in den Justiz-Salarien-Kassen-Rechnungen.

Das Königl. Oberlandesgericht erhält hiebei das in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer entworfene Schema zum Besoldungstitel für die Rechnungen derjenigen Justiz-Salarien-Kassen, in deren Etats die laufenden Pensions-Beiträge und das Gold-Agio noch nicht vorweg abgesetzt sind, um dasselbe bei den Rechnungen der Salarien-Kassen des Collegii und der Untergerichte des Departements für die Jahre 1823 — 30 zur Anwendung bringen zu lassen.

Behufs der Mittheilung an die mit Special-Etats versehenen Untergerichte und zum Gebrauch beim Collegium wird das gedachte Schema überhaupt in — Exemplaren anbei mitgetheilt.

Berlin, den 19. Jan. 1829. (v. K. J. Bd. 33. S. 149.)

Die den normalmäßigen angestellten Beamten zugebilligten Zulagen.

Dem Präsidio des Königl. Oberlandesgerichts wird in der abschriftlichen Anlage die an den Herrn Chef-Präsidenten der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, unter dem 15. Febr. d. J. erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre,

hinsichts der, den normalmäßig angestellten Beamten zur Ergänzung ihres Normal-Gehalts zu bewilligenden Zulagen

zur strengen Befolgung bei Anweisung der Zulagen mitgetheilt.

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, mit welcher über diese Bestimmungen communicirt worden, ist damit einverstanden, daß die bis zur Emanation der Allerhöchsten Ordre, erfolgten Bewilligungen, nicht nach den begrenzenden Vorschriften derselben beurtheilt werden können, vielmehr in dieser Hinsicht der Nachweis genügen soll:

daß im Ganzen an persönlichen Zuschüssen und Ausserbe-Beträgen bei der Justiz-Verwaltung wirklich so viel und nicht weniger erspart worden, als zur Ergänzung der Normal-Gehalte bei dieser Verwaltung verwendet worden sei.

Es sind daher künftig die Ersparungen bei den Subalternstellen der Obergerichte nur zur Ergänzung der Normal-Besoldungen der Subalternen des Obergerichts zu verwenden, wogegen die Ersparungen bei den Subalternenstellen der Untergerichte des Departements, zur Ergänzung der Normal-Gehalte bei diesen zu verwenden sind.

Uebrigens ist es nicht nöthig, daß die mit Zulagen bedachten Subalternen auf dem Etat des Gerichts stehen, bei dem die Ersparung erfolgt ist; es genügt, daß sie zu den Untergerichten des Departements gehören; es ist aber

Digitized by Google

Rest incl. Gold		Bemerkungen.
17.		18.
Rtl.	sg.	
		A. ist am 20. März gestorben und der Wittwe das Gehalt des zweiten Quartals als Gnadenbewilligung gezahlt vom —
		Referendarius B. ist als Assessor mit 600 Rthlr. Gehalt seit 1. Juli angestellt laut
—	—	Anweisung vom —

Digitized by Google

nothwendig, in jeder Verfügung, wegen einer Zulage, auszudrücken, aus welcher Ersparung sie bewilligt ist, und deshalb die Anweisung des Circular-Reskripts vom 21. November 1828 zu befolgen.

Das Präsidium erhält noch drei Abschriften dieser Verfügung zur Mittheilung an die Mitglieder des Colleaii und die Rendanten der Salarien-Kasse des Collegii und der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse.

Berlin, den 30. März 1829. (v. K. J. Bd. 33. S. 149)

a.

Die Bestimmung Meiner Ordre vom 30. Juli 1827, wonach denjenigen, nach den neuen Normal-Etats als bleibend angestellten Beamten, welche das volle Normal-Gehalt noch nicht beziehen, der fehlende Betrag nach Maasgabe ihrer Dienstleistung überall ohne Meine besondere Genehmigung, nach und nach und insofern bewilliget werden kann, als die vacant werdenden persönlichen Zulagen und Aussterbe-Gehälter der betreffenden Kathegorie die Mittel dazu gewähren,

ist allerdings, wie Sie in Ihrem Bericht vom 26. v. M. annehmen, so zu verstehen, daß eine solche Verwendung nur insofern zulässig sein soll, als sie zu Gunsten von Beamten derselben Kathegorie und desselben Etats statt finden kann, wo das Ersparniß eingetreten ist. Wenn daher der Justiz-Minister den Ausdruck „Kathegorie" auf die sämmtlichen Beamten der einzelnen Verwaltungen ausdehnen will, so kann Ich dies nicht billigen. Weil jedoch bei der Justiz-Partie die strenge Sonderung der Kathegorien der einzelnen Beamten nicht wohl überall ausführbar ist; so setze Ich mit Rücksicht hierauf fest, daß

a. bei den Oberlandesgerichten nur die beiden Klassen der Mitglieder und der Subalternbeamten, einschließlich der Unterbedienten;

b. bei den Untergerichten der beiden Klassen: der Richter und der Subalternbeamten von einander getrennt, alsdann aber

c. hinsichts der Obergerichte, die durch den Etat jedes Gerichts bestehenden — hinsichts der Untergerichte diejenigen Grenzen festgehalten werden sollen, welche durch den Verband der zu einer und derselben Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse gehörigen Gerichte gebildet werden.

Hiernach hat nun die Ober-Rechnungs-Kammer sich bei Revision der Rechnungen zu richten, und ist zugleich

dem Justiz-Minister eine Abschrift dieser Ordre zur Beachtung mitgetheilt worden.

Berlin, den 15. Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An den wirklichen Geheimen Rath und Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer v. Ladenberg.

Justification der die Etats überschreitenden Mehrausgaben.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. Januar c. bestimmt: daß die bei sächlichen Ausgaben erfolgten Etatsüberschreitungen, welche bis ult. Decbr. 1827 eingetreten, nicht aus dem allgemeinen Justiz-Dispositions-Fonds gedeckt zu werden brauchen, sondern das Approbatorium des Justiz-Ministers über die Mehrausgabe zur Justification der Zahlung und zur Erledigung der Erinnerung, welche deshalb von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer zu machen gewesen, genüge. Da mehrere Justiz-Behörden der Meinung sind, daß es allgemein angeordnet sei, daß das Approbatorium des Justiz-Ministers die Mehrausgaben völlig, auch für die Zeit vom 1. Januar 1828 ab, justificiren, und deshalb die Approbatoria vor Absendung der Rechnungen an die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer nachsuchen, so werden dieselben hierdurch darauf aufmerksam gemacht: daß dies Verfahren nur für die Zeit bis ult. Decbr. 1827 geltend ist, und es für die Zukunft bei den früheren Bestimmungen der Instruction für die Ober-Rechnungs-Kammer vom 18 Decbr. 1824 verbleibt und Approbatoria obgedachter Art nicht nachzusuchen sind. Zwar ist dem Justiz-Minister in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. April c. auch für die Folge nachgelassen, wenn, wie im Jahre 1827, beim Abschluß der Rechnung über die Justiz-Fonds sich ergiebt, daß alle etatsmäßigen Zahlungen im Laufe des Jahres aus Justiz-Fonds gedeckt worden, auch die außeretatsmäßigen Zahlungen — für Diäten, Büreaukosten und sächliche Ausgaben, so weit sie schon aus den Salarien-Kassen geleistet sind, ohne Vergütigung aus dem Dispositions-Fonds passiren zu lassen; indeß läßt sich dies erst am Schlusse der Abrechnung über den ganzen Justiz-Fonds übersehen, und wird den Gerichten daher jedesmal speciell bekannt gemacht werden. Bis dahin aber werden die einzelnen Anträge über Anweisungen auf den Dispositions-Fonds zurückgelegt bleiben, daher die Behörden nicht gleich die Resolution auf jene Anträge zu erwarten haben.

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer ist hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 9. Mai 1829. (v. K. J. Bd. 33. S. 356.)

Digitized by Google

Verfahren bei Niederschlagungs-Mandaten in Kassen-Sachen.

Der Königlichen Ober-Landes-Gerichts-Commission wird auf Veranlassung des unterm 29sten v. M. eingereichten Salarien-Kassen-Auszugs für das zweite Quartal dieses Jahres, zu erkennen gegeben, daß es nicht erforderlich ist, daß in diesen Quartal-Extracten die niedergeschlagenen Posten einzeln aufgeführt werden, sondern die Anzeige des Hauptbetrages hinreichend ist.

Auch dient es zur Abkürzung des Verfahrens bei der Salarien-Kasse, wenn, statt einzelner Niederschlagungs-Mandate, die niederzuschlagenden Kosten in eine monatliche Designation eingetragen werden, und am Schlusse des Monats, nach vorheriger Vergleichung der einzelnen Niederschlagungs-Decrete mit der Designation, auf den Grund eines darüber von dem Kassen-Curator zu ertheilenden Attestes, ein allgemeines Niederschlagungs-Mandat erlassen wird.

Berlin, den 5. August 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 9.)

Verfahren wegen der im Laufe des Jahres niedergeschlagenen Kopialien.

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer ist mit dem Grundsatze, daß mit den Kanzelisten jedes Jahr definitiv abzurechnen, und die am Schlusse eines Jahres durch die Kopialien-Ueberschüsse nicht gedeckten, niedergeschlagenen Kopialien den Kanzelisten nicht im folgenden Jahre zur Anrechnung gebracht werden können, einverstanden. Der Justiz-Minister genehmigt daher auf den Bericht vom 30. April d. J., daß diejenigen, 2549 Rthlr. 17 Sgr. 10 Pf, bis ultimo December 1826 niedergeschlagene Kopialien, welche nicht durch Kopialien-Ueberschüsse zu decken gewesen, der Kanzlei nicht weiter in Anrechnung gebracht, sondern als nicht einziehbar verrechnet werden können. Das Königliche Kammergericht hat aber bei Anlegung der jährlichen Abrechnung mit den Kanzleibeamten darauf zu halten, daß auch alle im Laufe des Jahres niedergeschlagene Kopialien gehörig berechnet, und bei Anlegung der Schlußrechnung mit der Kanzelei gehörig beachtet werden. Es ist daher der Schlußrechnung mit der Kanzelei, sobald derselben Kopialien-Ueberschüsse gezahlt werden, ein Attest des Rendanten oder desjenigen Beamten, der das Extrahiren der niedergeschlagenen Posten besorgt, beizufügen, woraus hervorgeht, daß die Kopialien aus allen im Laufe des Jahres niedergeschlagenen Kosten extrahirt sind, und nicht mehr als die berechnete Summe betragen.

Berlin, den 6. Aug. 1827. (v. K. J. Bd. 30. S. 147.)

Digitized by Google

Zwangszahlungen in Kassen-Anweisungen.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Decbr. 1824 ist §. VI. und §. VII. verordnet, daß alle Zahlungen an Königl. Kassen, wenn sie die Summe von 2 Rthlr. erreichen, oder übersteigen, die Hälfte in Kassen-Anweisungen geleistet werden sollen, und es ist für den Unterlassungsfall ein Straf-Agio von zwei Silbergroschen für den Thaler festgesetzt.

Die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Zahlungen an die Königlichen Salarien-Kassen der Gerichte, ist in Zweifel gezogen. Zur Beseitigung derselben ist an des Königs Majestat Bericht erstattet worden, und es ist hierauf durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. Juni c. festgesetzt, daß es nicht angehe, die Salarien-Kassen von den durch die Verordnung vom 21. December v. J. vorgeschriebenen Zwangszahlungen in Kassen-Anweisungen zu befreien.

Zugleich aber haben Seine Majestät zu bestimmen geruht, daß, da Fälle eintreten könnten, wo die Ausführung der Zwangszahlung in Kassen-Anweisungen mit unverhältnißmäßiger Schwierigkeit verknüpft seyn würde, der Justiz-Minister ermächtigt seyn solle, die nach seinem Ermessen erforderlichen Ausnahmen zu bestimmen.

Dieser Allerhöchsten Bestimmung zufolge hat das Königliche ꝛc., sowohl bei sich, als auch bei den ihm untergeordneten Gerichten, die Salarien-Kassen-Beamten anzuweisen, sich bei Annahme der Zahlung nach der Verordnung vom 21. December v. J. zu achten, und in ihren Rechnungs-Büchern einen Vermerk, über die in Tresorscheinen erfolgten Hebungen zu machen, auch das etwa einzuziehende Straf-Agio besonders zu verrechnen.

Damit aber auch dieser Allerhöchste Befehl zur allgemeinen Kenntniß an alle Zahlungspflichtige gelangt, ist durch die Amts-Blätter bekannt zu machen, daß die Bestimmungen der §. VI. und §. VII. der Cabinets-Ordre vom 21. December v. J. auch auf Zahlungen an die Königlichen Gerichte, Anwendung leide, und die Zwangzahlung in Kassen-Anweisungen in den hiernach geeigneten Fällen die Regel bleibe.

Außerdem ist jeder Partei, welche Kosten zu zahlen hat, bei Zufertigung der Rechnung zu eröffnen, wie viel bei Bezahlung der Rechnung in Kassen-Anweisungen zu berichtigen ist, auch müssen zur Verhütung von Strafen, Landleute oder Leute gemeinen Standes, wenn sie Zahlungen offeriren, befragt werden, ob sie auch mit den erforderlichen Zahlungsmitteln versehen sind, und sie müssen, insofern sie nicht mit den nöthigen Kassen-Anweisungen

versehen sind, belehrt werden, sich diese zuvor zu verschaffen, und ihnen zu deren Erwerb möglichst Unterstützung geleistet werden.

Bei den Schwierigkeiten, die dennoch bei der Ausführung dieser Maaßregel bleiben, bestimmt der Justiz-Minister vermöge der ihm Allerhöchst ertheilten Ermächtigung, daß die Gerichte befugt seyn sollen, Zahlungen ohne Kassen-Anweisungen und ohne Straf-Agio anzunehmen;

1. wenn Vorschüsse von den Parteien eingezahlt werden,
2. wenn die Kosten durch Execution beigetrieben oder gleich der Insinuation einer Verfügung vom insinuirenden Boten oder durch Postvorschuß eingezogen werden,
3. wenn die Zahlung aus einer Königlichen oder gerichtlichen Depositen-Kasse erfolgt,
4. wenn die Geldsendung von einem Ausländer erfolgt, oder durch die Post eingeht,
5. wenn die einzelnen Posten, aus welchen die Rechnung zusammengesetzt ist, nicht zwei Thaler betragen, und ist dies immer vorauszusetzen, sobald die ganze Rechnung nicht über zehn Thaler beträgt.

Diese nur, zur Direction der Kassen-Beamten bestimmten Ausnahmen, bedürfen keiner allgemeinen Bekanntmachung.

Berlin, den 8. August 1825. (v. K. J. Bd. 26. S. 199.)

Annahme der Silbergroschen in den Salarien-Kassen.

Durch die Circular-Verfügung vom 6. Septbr. 1822 ist festgesetzt worden:

daß bei Einzahlungen an die Gerichts-Salarien-Kassen, ohne Rücksicht auf das Object, Silbergroschen statt Courant für voll anzunehmen.

In Folge eines Beschlusses des Königl. Staats-Ministerii wird diese Verfügung nunmehr wieder aufgehoben, und es verbleibt in Hinsicht der Annahme der neuen Scheidemünze bei den Kassen, lediglich bei der Bestimmung des §. 7. des Gesetzes über die Münzverfassung vom 30. September 1821.

Berlin, den 28. Octbr. 1825. (v. K. J. Bd. 26. S. 410.)

Umtausch beschädigter Kassen-Anweisungen.

Das Königl. Ober-Landesgericht erhält hierneben für die, mit dem Bericht vom 22. Februar c. zum Umtausch eingereichten beschädigten Kassen-Anweisungen à 11 Rthlr. andere unbeschädigte zu demselben Betrage.

Zugleich wird dem Collegio eröffnet: daß sämmtliche Regierungen durch ein Circulare der Königl. Haupt-Ver-

Digitized by Google

waltung der Staats-Schulden vom 16. Februar c. angewiesen worden sind, beschädigte Kassen-Anweisungen umzutauschen, insofern noch auf denselben

a) die gedruckten Littera und Nummer derselben,
b) die dabei geschriebene Namens-Unterschrift vorhanden und sichtbar, endlich:
c) der unbedruckte äußere Rand, welcher durch das Wasserzeichen zugleich den Werth der Kassen-Anweisung andeutet, nicht zerstört oder abgeschnitten ist.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher künftig in ähnlichen Fällen an die Regierung sich zu wenden.

Berlin, den 11. April 1828. (v. K. J. Bd. 31. S. 287.)

Acten-Emballagekosten.

Die seit einiger Zeit, in Betreff der Bestreitung und Berechnung der Emballagekosten, Statt gefundenen Erörterungen haben ergeben, daß bei den Gerichten ein sehr verschiedenartiges Verfahren beobachtet wird, und die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer ist dadurch veranlaßt worden, bei dem Justiz-Minister den Antrag zu machen:

daß die, außer derjenigen Emballage, worin ankommende Acten gepackt gewesen, zu Actenversendungen erforderliche Emballage nicht von einzelnen Officianten, sondern von den Salarienkassen aus dem Büreaukosten-Fonds angeschafft werden, und die von den Parkheien wieder einzuziehenden Emballagekosten als Ersatz den Kassen verbleiben.

Dieser Antrag muß für ganz zweckmäßig erachtet werden, und es haben demnach sämmtl. Gerichte, die mit Sportel- und Salarienkassen versehen sind, eine diesem Antrage entsprechende Anordnung zu treffen. Insbesondere haben die Königlichen Obergerichte darauf zu halten, daß dieser Anweisung gehörig nachgekommen werde.

Berlin, den 11. Febr. 1819. (v. K. J. Bd. 31. S. 195.)

B.

Cautions-Bestimmungen.

Cautionen der Untergerichts-Rendanten.

Aus dem §. 17. Tit. 3. der Deposital-Ordnung, welchen das Königl. Ober-Landesgericht in seinem Berichte vom 1. v. M. in Bezug nimmt, folgt nicht, daß die Rendanten bei den Untergerichten von der Bestellung der Caution für die Verwaltung des Depositorii entbunden werden

können; denn es ist allgemeine Vorschrift, von Rendanten öffentlicher Kassen Caution zu fordern. Es kann daher der Rendant des Stadtgerichts-Depositorii zu N. gleichfalls nicht von der Cautionsleistung dispensirt werden, jedoch ist die Höhe derselben mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Gerichtseingesessenen, und die Geringfügigkeit des Deposital-Verkehrs zu arbitriren. Die desfallsigen Verfügungen bleiben dem Königl. Ober Landesgerichte überlassen, welches in der Hinsicht, daß der Rathmann N. die Rendantur umsonst besorgt, ihm jede zulässige Erleichterung bei der Cautions-Bestellung zu bewilligen hat.

Eines Anstellungs-Patents bedarf es für den N. nicht. Das Collegium hat ihn in seiner bisherigen Qualität zu bestätigen, und nur insofern die Vereidigung noch nicht erfolgt sein sollte, deren Nachholung zu veranlassen.

Berlin, den 22. Juni 1821. (v. K. J. Bd. 17. S. 282.)

Cautionsleistung der Executoren und Boten.

Wenn die Einrichtung, von jedem Boten der Gerichte, der zur Einziehung von Gebühren gelegentlich gebraucht wird, eine Caution zu fordern, allgemein getroffen würde, so würde die Bestimmung Sr. Königl. Majestät, daß arme invalide Soldaten in den Unterstellen bei den Gerichten eine Versorgung finden sollen, zum größten Theil vereitelt werden. Es kann daher nur von den Executoren und Boten, welche für die Partheien Gelderhebungen zu bewirken haben, also dem Publico verantwortlich sind, eine Caution verlangt werden. Diejenigen Boten, welche nur Gerichtsgebühren zu erheben haben, also lediglich dem Gerichte verantwortlich sind, müssen nur insofern zur Cautionsleistung aufgefordert werden, als sie hauptsächlich zur Erhebung von Gebühren bestimmt sind, oder Gebühren von großer Erheblichkeit zu erheben haben. Hierzu gehören die Kassenboten und der Hypotheken-Deputations-Bote. Die übrigen Boten, welche nur gelegentlich Gebühren einzuziehen haben, sind nicht Caution zu leisten schuldig. Nach diesen Grundsätzen, welche dem Königl. Stadtgerichte auf seinen Bericht vom 19. d. M. eröffnet werden, hat dasselbe künftig bei der Anstellung der Boten und der Forderung einer Caution zu verfahren.

Die Höhe der Caution muß das Königl. Stadtgericht, nach dem Umfange der dem zur Caution verpflichteten Boten obliegenden Geschäfte, arbitriren, und hiernach die Caution, welche der Bote N. zu bestellen hat, bestimmen.

Berlin, den 24. Decbr. 1821. (v. K. J. Bd. 18. S. 296.)

Digitized by Google

Cabinets-Ordre wegen Bestellung und Erlaß von Amts-Cautionen.

Um alle Bedenken zu beseitigen, welche nach dem Berichte des Staats-Ministerii vom 21. Juni d. J. über die Ausführung Meiner früheren in Betreff der Amts-Cautionen ergangenen Befehle vom 3. Mai, 14. September und 25. October 1821. in Verbindung mit Meiner in die Gesetzsammlung aufgenommenen Ordre vom 3. Mai 1821. Nr. 647. statt finden, bestimme Ich folgendes:

1. Es bleibt im Allgemeinen dabei, daß, künftig als Amts-Caution, Staats-Schuldscheine al pari des Nominal-Werths überall angenommen, und der bisher statt gefundene Unterschied: ob die Caution bei Verwaltung von öffentlichen oder Privat-Vermögen, namentlich der Depositat-Cassen, bestellt wird, fortfallen soll.
2. Wenn Ich aus besondern Gründen durch besondere Verfügungen einzelnen Beamten die Cautions-Bestellung erlasse; so ist der Staat in Höhe der Cautions-Summe verpflichtet, und es fällt in der Regel die Deposition cautionsfähiger Documente fort. Tritt in Gefolge dessen hiernächst eine Vertretungs-Verbindlichkeit des Staats ein; so trifft dieselbe das Extraordinarium des Schatz-Ministerii.
3. Hat der Beamte, den Ich von der Cautions-Bestellung entbunden habe, Privatvermögen, namentlich eine Depositat-Kasse zu verwalten; so tritt eine Ausnahme von der zu 2. bestimmten Regel ein, und das Schatz-Ministerium hat die zur Caution erforderliche Summe in den dazu geeigneten Papieren für den betreffenden Beamten aus seinem Extraordinario zu deponiren. Es versteht sich aber von selbst, daß in diesem Falle die Verpflichtung des Staats auf die deponirten Gegenstände beschränkt bleibt, und von einer Verbindlichkeit desselben, sie al pari des Nominal-Werths einzulösen, nicht die Rede sein kann.

Berlin, den 25. Juli 1822.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(v. K. J. Bd. 20. S. 46.)

Quantum der von Salarien-Kassen-Rendanten zu bestellenden Amts-Cautionen.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat die große Verschiedenheit und Unzulänglichkeit bei den Cautionen der Salarien-Kassen-Rendanten gerügt, und die Bestimmung fester Principien über die Höhe der Caution in Antrag gebracht. Sie ist der Meinung, daß der einmonatliche Be-

Digitized by Google

trag der Einnahme bei der Cautions-Bestimmung als Basis anzunehmen sei.

Da §. 6. des Sportel-Kassen-Reglements über die Höhe der Caution nichts festgesetzt ist, als daß dieselbe sich nach dem Umfange des Kassen-Verkehrs reguliren müsse, monatliche Revisionen aber gesetzlich angeordnet sind, und nach §. 196 seqq. des Sportel-Kassen-Reglements bestimmt ist: daß die Ueberschüsse eines Monats zur besondern Asservation kommen sollen, so ist dies Princip den bestehenden Bestimmungen nicht entgegen, und es würde durch Beachtung dieses Princips die Kassen völlig sicher gestellt werden.

Gegen die Allgemeinheit des Princips läßt sich aber einwenden, daß bei mehreren Salarien-Kassen der einmonatliche Betrag der wahrscheinlichen Einnahme nicht als Caution gefordert werden könne, weil sich übersehen läßt, daß er die Kräfte der meisten Personen übersteigt, welche solche Stelle ambiren, daß sich daher die Zahl der Concurrenten zu solchen sehr vermindern würde, und da es bei den Rendanten nicht blos auf Cautionsfähigkeit, sondern auch auf andere Eigenschaften ankommt, so würde dies Princip die Verwaltungs-Behörden in die Verlegenheit setzen, oft einen tüchtigen Beamten von den Rendanten-Stellen auszuschließen, weil er nicht die ungewöhnlich große Caution stellen kann.

Es ist dies Princip, daß die Caution den einmonatlichen Betrag der Einnahme erreichen müsse, auch bei andern Verwaltungs-Behörden nicht durchgreifend, und es kommt bei Bestimmung der Caution sehr auf das Einkommen des Rendanten an, da die Dienst-Einnahme mit der Caution im Verhältnisse stehen muß. Der Justiz-Minister bestimmt in dieser Hinsicht, daß die Gerichte bei Einforderung der Cautionen für die Kassen zwar möglichst dahin sehen sollen, von den Rendanten der Salarien-Kassen eine Caution vom ohngefähren Betrage der wahrscheinlichen monatlichen Einnahme der Kasse zu erhalten, daß aber, wenn der Rendant nicht des Vermögens ist, eine solche Caution aus eigenen Mitteln zu bestellen, und derselbe sich durch seine frühere treue umsichtige Dienst-Verwaltung empfohlen hat, sein Verhalten als Privatmann tadellos gewesen, er auch schuldenfrei, wenigstens seit mehreren Jahren wegen Schulden nicht in gerichtlichen Anspruch genommen ist, und die einmonatliche Einnahme der Kasse den Betrag des einjährigen Dienst-Einkommens des Rendanten beträchtlich übersteigt, auch eine Caution angenommen werden kann, welche nur die halbe wahrscheinliche Einnahme eines Monats deckt. Bei großen Gerichten, wo die Einnahme der Regel nach jährlich mehr als 48,000 Rthlr.

Digitized by Google

beträgt ist nur eine Caution von 4000 Rthlr., die als Maximum der Cautionen bestimmt wird, zu fordern, insofern nicht bisher schon eine höhere Caution hergebracht ist.

Nach diesen Principien hat das Königliche N. N. sich künftig bei der Regulirung der Cautionen der Rendanten zu achten, und wird die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer bei neuen Anstellungen auf deren Befolgung halten.

Berlin, den 16. Juni 1826. (v. K. J. Bd. 27. S. 300.)

C.

Porto-Sachen.

Portofreiheit der Besoldungs-Zuschüsse für Inquisitoriats-Beamte.

Es ist wegen Bewilligung der Portofreiheit bei den Versendungen derjenigen Besoldungsgelder, welche die Inquisitoriats-Beamten in den wieder vereinigten Provinzen aus den Ober-Landesgerichts-Salarien-Kassen, und der Besoldungs-Zuschüsse, welche die Land- und Stadtgerichte aus den, für jedes Departement gebildeten, Haupt-Landgerichts-Sportel-Kassen beziehen, mit dem Herrn General-Postmeister communicirt worden, worauf die sämmtlichen Postämter in den Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein die Anweisung erhalten haben: diese Gehalts- und Zuschuß Gelder, wenn sie unterm öffentlichen Siegel und der Special-Rubrik: „Herrschaftl. Inquisitoriats-Besoldungen", „Land- und Stadtgerichts-Besoldungs-Zuschüsse", versandt werden, portofrei zu befördern, und zu verabfolgen.

Die Königliche Ober-Landesgerichts-Commission hat sich daher bei solchen Geldversendungen dieser portofreien Rubriken zu bedienen.

Berlin, den 19. August 1815. (v. K. J. Bd. 6. S. 24.)

Hypothekarische Documente sind nicht portofrei.

Es ist bemerkt worden, daß einige Gerichte hypothekarische Documente, welche ihnen zur Eintragung zugesandt wurden, nach geschehener Eintragung, den Eigenthümern, unter der Rubrik:

„Herrschaftl. Hypotheken-Einrichtungssachen",

remittiren, obgleich Privatangelegenheiten der Parteien unbedingt dem Portozwange unterliegen.

Sämmtliche Königl. Justizbehörden werden daher hierdurch angewiesen, sich der Anwendung der portofreien Rubrik auf dergleichen Gegenstände zu enthalten.

Berlin, den 1. Dez. 1824. (v. K. J. Bd. 25. S. 128.)

Digitized by Google

Verfahren in Ansehung der dem Frankirungs-Zwange unterworfenen, aber unfrankirt eingehenden Eingaben.

a.

Um den Königlichen Regierungen und andern Behörden rücksichtlich der Anrechnung des Franco-Porto-Betrags für die an dieselben unfrankirt eingehenden, dem Frankirungs-Zwange unterworfenen Eingaben, eine Erleichterung zu gewähren, ist beschlossen worden, den Behörden nachzulassen, daß die Couverte solcher unfrankirten Eingaben, worauf

Name und Wohnort des Absenders

deutlich notirt sein müssen, anstatt besonderer Verfügung den Post-Anstalten zur Einziehung des Franko zurückgegeben, und von den letztern angenommen werden können.

Diese Anrechnungen dürfen jedoch nicht wie früher mit pro geschehen, sondern der Name des Absenders, den das Couvert bezeichnet, muß in die Karte eingetragen, das einzuziehende Franco-Porto ante lineam notirt und das einfache Brief-Porto für das zurückgehende Couvert in der Linie berechnet werden, welches letztere sodann mit dem angerechneten Franco-Porto-Betrage gleichzeitig einzuziehen ist.

Dem Postamte zu N. gereicht dieses, als Erläuterung der Bestimmung §. 7. in dem General-Circulare Nr. 35. vom 29. September 1824, hiermit zur Nachricht und Achtung.

Berlin, den 26. November 1824.

General-Post-Amt
Nagler.

Circulare
An sämmtliche Königl. Post-Aemter.

b.

Von obiger Circular-Verfügung wird sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachricht und Achtung Kenntniß gegeben.

Berlin, den 6. Dez. 1824. (v. K. J. Bd. 24. S. 322.)

Probe-Arbeiten an Referendarien sind nicht portofrei.

Sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden werden hierdurch angewiesen, die unbedingt portopflichtigen Acten-Sendungen ꝛc. an Referendarien zu Probe-Arbeiten nicht weiter unter portofreier Rubrik abzusenden, auch überhaupt bei Anwendung der letztern die jetzt bestehenden Vorschriften bis zur Publication des Portofreiheit-Regulativs genau zu beobachten.

Berlin, den 21. März 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 127.)

Digitized by Google

Wahrnehmung des Post-Interesse durch die Gerichte.

Die Beschwerde des Herrn General-Postmeisters darüber, daß für das Post-Interesse von Seiten der Gerichte nicht überall die nöthige Sorgfalt bewiesen und die Vorschriften wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto's vom 9. April 1804 beobachtet werden, kann der Justiz-Minister nicht für ungegründet halten, und erwartet, daß das Collegium sich auch seiner Seits bemühen werde, gegründete Beschwerden hierüber für die Zukunft zu vermeiden und den gesetzlichen Vorschriften auch in diesem, für das Interesse des Postwesens sehr wesentlichen Gegenstand zu entsprechen.

Berlin, den 14. Nov. 1825. (v. K. J. Bd. 26. S. 407.)

Erstattung des von den Gerichten ausgelegten und von den Partheien nicht zu erhaltenden Postgeldes.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 10. d. M. zu genehmigen geruhet, daß die Gerichte in den Provinzen wo das allgemeine Landrecht jetzt gilt, und welche für Rechnung des Staats verwaltet werden, vom 1. Juli dieses Jahres ab, aus der Postkasse keine Erstattung der ausgelegten und nicht von den Partheien zu erhaltenden Postgeldes weiter verlangen sollen, und der Justiz-Fonds deshalb durch ein Aversum befriedigt werde. Das Königl. ꝛc. hat daher vom 1. Juli c. ab, der Post keine Berechnungen über das niedergeschlagene, zu erstattende Postgeld zuzusenden.

Hiernach sind auch die Untergerichte im Bezirk des Collegii, welche für Rechnung des Staats verwaltet werden, zu instruiren.

Berlin, den 19. Mai 1826. (v. K. J. Bd. 27. S. 302.)

Portofreie Rubriken

Das Kammergericht hat die Erfahrung gemacht, daß in neueren Zeiten verschiedentlich Briefe und Pakete, die mit den gesetzlich portofreien Rubriken versehen gewesen, von den Postämtern austaxirt worden, und Porto dafür eingezogen ist. Auf die dem Herrn General-Postmeister davon gemachte Anzeige hat derselbe bemerkt, daß die Austaxirung von den colligirenden Postämtern geschehen sei, weil die portofreien Rubriken nicht vollständig ausgeschrieben, sondern durch Abkürzungen angedeutet gewesen.

Das Königl. Kammer- (Oberlandes-) Gericht wird daher angewiesen, in seiner Canzlei darauf zu halten, daß die portofreien Rubriken immer vollständig ausgeschrieben und nicht abgekürzt werden; außerdem aber ist darauf zu sehen, daß für keinen mit einer portofreien Rubrik versehenen Brief Porto bezahlt wird, widrigenfalls dieses Porto von

Digitized by Google

dem, der es bezahlt, getragen werden muß. Die Königl. Ober-Rechnungskammer ist hiervon in Kenntniß gesetzt, und ersucht worden, bei Revision der Postbeläge dahin zu sehen, daß keine Beläge dieser Art angenommen werden.

Das Königl. ꝛc. hat die Unterbehörden in seinem Departement hiervon in Kenntniß zu setzen und auf die Befolgung dieser Vorschrift bei denselben zu halten.

Berlin, den 10. Nov. 1826. (v. K. J. Bd. 28. S. 316.)

Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto's.

a.

Das Königl. ꝛc. erhält hierbei abschriftlich nebst Anlage das Schreiben des Herrn General-Postmeisters vom 14. December praeter. um die Bestimmungen des Reglements vom 9. April 1804,

wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto's

genau zu befolgen und die Unterbehörden im Bezirk des Collegii hierauf zu verweisen.

Berlin, den 5. Januar 1827.

b.

Die Vorschriften des Reglements vom 9. April 1804, wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto's, werden, wie die Erfahrung lehrt, zum großen Nachtheil des Post-Interesse, nicht mit gehöriger Sorgfalt beobachtet.

Um daher für die Folge die Rechte des Staats in Beziehung auf unverkürzten Genuß des Porto's von Privatpersonen möglichst zu sichern, und auch gegenseitig die Partheien bei Nachforderung des reservirten Porto's vor Uebertheuerungen sicher zu stellen, habe ich mich veranlaßt gefunden, den sämmtlichen Postanstalten, die Bestimmungen des obigen Reglements zur genauesten Befolgung aufs Neue in Erinnerung zu bringen und erlaube mir, Ew. Excellenz, eine Abschrift der desfallsigen Verfügung mitzutheilen; indem ich Ew. Excellenz anheim stelle, den Gerichtsbehörden die vorgedachten Vorschriften gleichfalls in Erinnerung zu bringen und sie besonders auf die §. 5., 6., 7. und 8. des Reglements vorgeschriebenen Förmlichkeiten, aufmerksam zu machen, welche bei der Absendung sowohl, als bei der Empfangnahme der Correspondenz in Armen-, Fiscal- und Criminal-Sachen zu beobachten sind. — Die Vorschrift §. 6., über die sorgfältige Notirung des Porto's in den Akten, oder — was noch leichter und sicherer zum Zwecke führen dürfte — die sorgfältige Aufbewahrung der Couverts, verdient wohl vorzugsweise den Justiz-Behörden in Erinnerung gebracht zu werden.

Digitized by Google

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, das Erforderliche an die Gerichtsbehörden zu verfügen, und mich vom Geschehenen geneigtest in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 4. December 1826.

von Nagler.

An des Königl. wirkl. Geheimen Staats-Ministers, Herrn Grafen v. Dankelman, Excellenz.

c.

Circulare an sämmtliche Postanstalten.

Es ist in Bemerkung gekommen, daß die Vorschriften des Reglements vom 9. April 1804 wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto's in Armen-, Fiscalischen- und Criminal-Sachen von dem größten Theile der Postanstalten, zum großen Nachtheile der Königl. Kasse, nicht mit gehöriger Sorgfalt beachtet werden. Um daher für die Folge sowohl dem Staate die Post-Revenüen zu sichern, als auch die Partheien bei Nachliquidirung des reservirten Porto's vor Uebertheuerungen zu schützen, werden den sämmtlichen Postanstalten die Bestimmungen des vorgedachten Reglements, und besonders folgende darin enthaltenen Vorschriften zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht und demselben ein Exemplar dieser Verordnung übersandt.

Die von den Justizbehörden mit

„Armen-Prozeß-Sache,"
„Armen-Criminal-Sache,"
„Fiscalische Untersuchungs-Sache," oder
„Fiscalische Prozeß-Sache,"

zu bringende Correspondenz, wird entweder wie

Franco-Correspondenz, oder
wie unfrankirte Correspondenz

behandelt.

Das unterscheidende Kennzeichen der ersteren Gattung, besteht darin, daß außer dem vorgedachten Rubro, auf der Adresse die Bemerkung enthalten sein muß:

„Porto notirt".

Bei der Franco-Correspondenz, haben die colligirenden Postämter überhaupt folgende Punkte zu beobachten:

1. das Schreiben muß mit obigem Rubro versehen und mit einem Dienstsiegel verschlossen sein; (§. 5.)
2. die Adresse muß die Bemerkung enthalten:
   „Porto notirt,"
   welches die Frankirung bezeichnet; (§. 7.)
3. die Expeditions-Nummer muß darauf angegeben sein; (§. 7.)
4. das Porto muß die colligirende Postanstalt genau und gewissenhaft neben den Worten: „Porto notirt," bemerken;

5. die Gerichtsbehörde muß ein Verzeichniß beifügen, worin das Porto von den Postbehörden genau zu notiren ist. (§. 8.)

Bei der unfrankirten Correspondenz in Armen-, Prozeß- ꝛc. Sachen kommen folgende Punkte in Betracht:

1) richtiges Rubrum,
2) Austaxirung von Seiten der distribuirenden Postanstalt auf der Seite der Adresse.

Diejenigen Postbeamten, welche mit der Annahme oder mit der Declarirung beschäftigt sind, werden für die Wahrnehmung dieser Vorschriften besonders verantwortlich gemacht.

Bei dieser Veranlassung wird in Beziehung auf die Justificirung der Einnahmen an reservirten Porto in den Jahresbüchern der Postämter folgendes festgesetzt:

Die Postanstalten haben sowohl

a) für den Fall, daß im Laufe des Jahres kein reservirtes Porto abzuliefern gewesen ist, als

b) für den Fall, wo dergleichen abgeliefert worden ist, Bescheinigungen folgender Art selbst zu entwerfen, und solche den betreffenden Gerichtsbehörden zur Vollziehung mitzutheilen und zwar für den Fall ad a, wie folgt:

„Daß bei der unterzeichneten Behörde im Laufe des „Jahres 182 an reservirtem Porto nichts aufgekom„men und an das (die) Königl Postamt . . . . hierselbst „(Expedition zu . . . .) abzuliefern gewesen ist, wird „hierdurch pflichtmäßig attestirt."

Für den Fall ad b.:

„Daß bei der unterzeichneten Behörde im Laufe des „Jahres 182 an reservirtem Porto nicht mehr und „weniger, als

„im 1sten Tertiale . . . — Rthlr. — Sgr. — Pf.
„im 2ten Tertiale . . . — „ — „ — „
„im 3ten Tertiale . . . — „ — „ — „

„mithin in Summa . . . — Rthlr. — Sgr. — Pf.
„aufgekommen und an das (die) Königl. Postamt . . . .
„hierselbst (Expedition zu . . . .) abzuliefern gewesen ist,
„wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

N. N., den ten

Ferner werden die Postämter darauf aufmerksam gemacht, daß alle Gerichtsbehörden, welche reservirtes Porto abzuliefern haben, gleichviel, ob sie im Bezirke des Postamts, oder der untergeordneten Postanstalten belegen sind, in der Jahresrechnung selbst unter dem geeigneten Titel, namentlich aufgeführt werden müssen. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn kein reservirtes Porto abzuliefern und zu berechnen gewesen ist.

Digitized by Google

Hiernach haben sich die Postanstalten genau zu achten und die Bestimmungen in Absicht auf die Justification der Rechnungen schon bei der Rechnungsanlegung pro 1826 in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 4. December 1826.

Der General-Postmeister.

von Nagler.

(v. K. J. Bd. 29. S. 104.)

Porto, in Armen-Vormundschafts-Sachen.

In dem sehr geehrten Schreiben vom 5. Januar c., wegen der erneuert geschehenen Bekanntmachung der Vorschriften zur Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto's, bemerken Ew. Excellenz gefälligst, daß die, in dem Circulare an die Postanstalten, aufgeführten vier Klassen der portofreien Sachen nicht das Ganze erschöpften, indem der Armen-Vormundschafts-Sachen nicht darin gedacht sei.

Ich beehre mich, ganz ergebenst darauf zu erwiedern, daß bei den vier allegirten Arten von Sachen, der Grund der Portofreiheit entweder in dem absoluten Unvermögen der Parthei, oder dem Umstande liegt, daß das zur Zahlung verpflichtete Individuum, gar nicht ermittelt ist, oder, daß das Porto nur von einer Königl. Behörde getragen werden muß. So weit Vormundschaften absolut unvermögend sind, gehören sie in die Categorie der Armen-Prozeß-Sachen und sind darin mit einbegriffen. Dagegen tritt aber auch häufig der Fall ein, daß Vormundschaften als arm behandelt werden, die es eigentlich nicht sind, indem ebenfalls diejenigen dazu gezählt werden, wo zwar die Erziehungs- und Unterhaltungskosten der Pupillen aufkommen, jedoch kein Ueberschuß von den Revenüen bleibt. Sogar solche Vormundschaften, bei welchen noch von dem, den majorenn gewordenen Pflegebefohlenen, ausgezahlten Vermögen, zu dem Justiz-Fonds fließen, sind, was die Correspondenz betrifft, stets portofrei behandelt worden, wenn die Gerichte sie einmal als arm anerkannt hatten. Ein Reserviren von Porto, kömmt mithin bei keiner von den Gerichten als arm behandelten Vormundschafts-Sache vor, und daher hat die Klasse: „Arme-Vormundschafts-Sachen," so wenig in das Circulare vom 4. December v. J. an die Postämter aufgenommen werden können, als in dem Reglement vom 9. April 1804 derselben gedacht ist.

Frankfurt a. M. den 17. Februar 1827.

von Nagler.

An den Königl. Geh. Staats und Justiz-Minister, Herrn Grafen v. Dankelman, Excellenz, zu Berlin.

(v. K. J. Bd. 29. S. 105.)

Digitized by Google

Atteste bei reservirten Portobeträgen.

Es ist von Seiten der Königl. Ober-Rechnungskammer und des Königl. General-Postamts desiderirt, daß die Gerichte in den Atteſten, welche sie den Postämtern über den Betrag des reservirten, später eingegangenen Porto's, auszustellen haben, bemerken sollen:

daß die reservirten, von den Partheien eingezogenen Portobeträge mit dem, von den Postämtern auf dem Couvert und mit den Portolisten verzeichneten Portobeträgen, so wie solche vorschriftsmäßig in den Akten notirt seien, übereinstimmen.

Bei einer strengen Befolgung der Vorschriften des Reglements vom 9. April 1804, — wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto's, hat es keine Schwierigkeit, die Atteſte in dieser Art auszustellen. Da aber mehrere Gerichte diese Vorschriften zu befolgen unterlassen haben, und deren Befolgung erst durch die Circular-Verordnung vom 5. Januar d. J. wieder in Erinnerung gebracht worden; so ist nachgelassen, daß die Gerichte, bei denen die strenge Befolgung des Reglements vom 9. April 1804 bisher unterblieben ist, das Atteſt nur in Beziehung auf das nach 1827 berechnete reservirte und eingezogene Porto ausdehnen.

Bei diesen Gerichten sind die Atteſte also dahin zu fassen, daß sie bescheinigen:

daß in der bestimmten Zeit nicht mehr als das angegebene Quantum des reservirten Porto's eingegangen und an das Postamt abgeliefert worden,

daß von diesem reservirten Porto für die Zeit bis ult. 1827 so viel (inseratur der Betrag) berechnet worden, der Rest aber aus der Zeit vom 1. Januar 1828 herrühre,

und daß das vom 1. Januar 1828 reservirte, von den Partheien eingezogene Porto mit den von den Postämtern auf dem Couvert und in den Portolisten verzeichneten Portobeträgen, so wie solche nach dem Reglement vom 9. April 1804 notirt sind, übereinstimmen.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat das Königl. ꝛc. sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die dem Collegio untergeordneten Gerichte demgemäß anzuweisen.

Berlin, den 18. Oct. 1827. (v. K. J. Bd. 30. S. 378.)

Verrechnung des niedergeschlagenen Porto's.

Die Ansicht des Königl. Ober-Landesgerichts in dem Berichte vom 24. Mai c.

daß die Entschädigung, welche die Post wegen des Erlasses des niedergeschlagenen Porto's zahlt, dem allgemeinen Justiz-Fonds zugewachsen sei, und daß den ein-

zelnen Gerichten das niedergeschlagene Porto nicht speciell erstattet würde,

ist richtig. Solche Portoauslagen müssen beim Extraordinario verrechnet werden, und entsteht dadurch eine Mehrausgabe über das Etats-Quantum, so wird diese aus dem allgemeinen Justiz-Fonds des Justiz-Ministerii, so wie andere Etats-Ueberschreitungen bei den sächlichen Ausgaben, gedeckt.

Es gereicht zur Abkürzung der Geschäfte, wenn die Gerichte unter sich die Vereinigung machen, daß die requirirten Behörden von den requirirenden Gerichten keine Erstattung inexigiblen Porto's vorlangen, und hat der Justiz-Minister gegen eine solche Vereinigung nichts zu erinnern.

Berlin, den 14. August 1828. (v. K. J. Bd. 32. S. 105.)

Portofreiheit der Salarien-Kassengelder.

Bei Abfassung des Schreibens an das Stadtgericht zu Coblenz, welches Ew. Excellenz zu der geehrten Mittheilung vom 30. Juni c. Veranlassung gegeben hat, ist das General-Postamt von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß die Verhältnisse der Stadtgerichte sich, seit Emanation des allegirten Circulars vom 10. März 1797 durch die Einführung der Städteordnung und der neuen Steuergesetze, wesentlich geändert haben.

Früher hatte jedes dieser Gerichte eine für sich bestehende Kasse, die speciell für Rechnung der betreffenden Kämmerei verwaltet wurde.

Unter diesen Umständen war die Erstattung gehabter Auslagen von dem einen Gerichte an das andere nothwendig. Als aber späterhin die Stadtgerichte von den Magistraten getrennt wurden, trat eine Verwaltung der Stadtgerichts-Sportelkassen für Königl. Rechnung ein, und dieselben wurden nur Sportelkassen einer größeren allgemeinen, wenigstens für jeden Bezirk eines Ober-Landesgerichts, in welche die etwanigen Ueberschüsse fließen, und aus der die erforderlichen Zuschüsse gegeben werden, welchen Sendungen die Portofreiheit, in Gemäßheit des gedachten Circulars ad A. 3. nie versagt ist. Die Erstattung nicht einzuziehender Auslagen der einzelnen Stadtgerichts-Sportelkassen an die andern dürfte daher gegenwärtig nichts als eine bloße Versur aus einer Königl. Kasse in die andere, und es daher gleichgültig sein, bei welchen der beiden Kassen die Niederschlagung erfolgt. Nach diesen, von den Finanz-Behörden ebenfalls anerkannten Grundsätzen hat das General-Postamt geglaubt, solchen, dem Anscheine nach, nur aus Bequemlichkeit der Unterbehörden entspringenden und ganz vermeidlichen Sendungen, die Portofreiheit verweigern zu müssen.

Digitized by Google

Da Ew. Excellenz in dem oben bemerkten gefälligen Schreiben, dergleichen Zahlungen auf den Grund des Sportel-Reglements fortwährend für nothwendig halten, so will ich mich damit einverstanden erklären, daß baare Auslagen, welche eine Sportelkasse an die andere abschickt, sub rubro „Herrschaftl. Salarien-Kassengelder," und unter Königl. Siegel frei gehen. Eine Anweisung deshalb an die Postämter wird es nicht bedürfen, da sonstige Differenzen, außer der in Rede stehenden, nicht vorgekommen sind, in dieser aber, wiewohl aus andern Gründen, das Porto bereits restituirt ist.

Frankfurt a. M., den 16. August 1828.

von Nagler.

An des Königl. Geh. Staats- und Justiz-Ministers, Herrn Grafen v. Dankelman, Excellenz.

(v. K. J. Bd. 32. S. 106.)

Tantieme und Kassen-Quote.

Ansatz der Rendanten-Tantieme.

Die von dem Ober-Landesgericht zu Ratibor an das Gerichtsamt der Scholtisei N. N. unterm 12. Februar c. erlassene, den Ansatz der Rendanten-Tantieme betreffende Verfügung, über welche Sie sich in der Eingabe vom 22. v. M. beschweren, ist gesetzlich. Das Rescript vom 5. August 1815 sagt, daß die Tantieme statt des ehemaligen Vorschuß-Groschens einzuziehen sei. Untergerichte, wie Sie verwalten, haben aber nicht die Befugniß gehabt, Vorschuß-Groschen einzufordern. Auch ist nach Ertheilung der Sportel-Taxe de 1815 durch das Rescript vom 6. März 1816 festgesetzt worden, daß da, wo weder die Gerichte, noch die einzelnen Officianten, darauf angewiesen, der Sportel-Groschen nicht zum Ansatz kommen solle.

Berlin, den 3. April 1822. (v. K. J. Bd. 19. S. 323.)

Sportel-Rendanten-Tantieme.

Dem Königl. Ober-Landesgerichts-Präsidio wird auf den wegen der Tantieme des Ober-Landesgerichts-Sportel-Rendanten erstatteten Bericht vom 17. v. M. eröffnet, daß, da dem gedachten Rendanten die Tantieme nur von den eingehenden Sporteln beigelegt ist, und derselbe also keine Ansprüche auf die Tantieme an zurück zu zahlenden Sportel-Gelder-Vorschüssen hat, auch der §. 129. des Sportel-Kassen-Reglements, bei der deutlichen Bestimmung des Personal- und des Besoldungs-Etats des Ober-Landesgerichts, keine Anwendung leidet, es bei der von der Königl. Ober-Rechnungskammer ganz richtig gemachten Erinnerung ver-

Digitized by Google

bleibt, und das Collegium für deren Erledigung zu sorgen hat.

Berlin, den 2. August 1822. (v. K. J. Bd. 20. S. 61.)

An das Präsidium des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin.

Sportel-Tantieme.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf seine Anfrage über die Berechnung der Sportel-Tantieme bei den Salarienkassen in Verfolg der Verfügung vom 10. November pr. eröffnet:

1. Die Sportel-Tantieme der Salarienkassen-Rendanten muß nach dem Ist-Einkommen berechnet werden. Dies bestimmt der § 129. des Sportelkassen-Reglements ganz deutlich und die mit dem Berichte vom 24. November pr. eingereichten Verhandlungen zeigen auch nicht, daß die Königl. Ober-Rechnungskammer die gesetzliche und durch langjährige Observanz begründete Einrichtung abzuändern Willens gewesen ist.
2. Von den durch die Salarienkassen gehenden fiscalischen Strafen können die Rendanten der Salarienkassen, welche nur auf eine Sportel-Tantieme angewiesen sind, keine Tentieme verlangen.

Berlin, den 26. Jan. 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 122.)

Tantieme von den durchlaufenden Sporteln.

Es ist von Seiten der Königl. General-Controlle das Recht der Königl. Salarienkassen-Rendanten zur Erhebung der Sportel-Tentieme von den durchlaufenden Posten bestritten worden; durch eine Vereinigung im Königl. Staats-Ministerio ist aber festgesetzt:

daß die Salarienkassen-Beamten, welche in Ansehung ihrer Bestallungen oder nach den Etats nicht auf die Tentieme von der reinen Sportel-Einnahme beschränkt sind, nach der bisherigen Verfassung im Besitze der Tantieme von der reinen Sportel-Einnahme und von den durchlaufenden Sporteln bleiben sollen, und nur eine Ausnahme in Hinsicht der Prozeß-Stempel eintrete.

In Ansehung dieser ist im §. 19. des Stempel-Edikts vom 7. März 1822 festgesetzt, daß von derselben keine Kassen-Quote stattfinden soll, daher muß die Tentieme von den Stempel quäst: cessiren.

Das Königl. ꝛc. hat hiernach den Rendanten seiner Salarienkasse und die dem Collegio untergeordneten Gerichte zu instruiren auch auf die Befolgung dieser Vorschrift zu achten. Nachdem dies Princip festgestellt, wird wegen der Bestimmung des §. 12. der Instruction für die Königl. Ober-Rechnungskammer, nach der die Tantieme von lediglich durchlaufenden Posten nicht zur Erhebung kommen sollen, weiter verhandelt und demnächst das Resultat dem Collegio bekannt gemacht werden.

Berlin, den 3. Juni 1825. (v. K. J. Bd. 25. S. 255.)

Digitized by Google

Berechnung der Stempel-Tantieme der Rendanten.

h.

Die Bestimmung der Verfügung vom 24. Juni d. J. daß die Rendanten von den Prozeß-Stempeln keine Tantieme beziehen können,

hat in der Ausführung große Schwierigkeiten, weil es sich bei Kassen von größern Umfange gar nicht, oder nur mit dem größten Zeitaufwande, und doch nur nach Wahrscheinlichkeit ausmitteln lassen würde, wieviel für Prozeß-Stempel unter der laufenden Einnahme eines Jahres befindlich gewesen.

Um diese Weitläuftigkeiten zu beseitigen, und da die Kassenbeläge den jährlichen Betrag des Soll-Einkommens für Prozeß-Stempel ermitteln lassen, auch sich annehmen läßt, daß der Fraction nach so viel Stempel in einem Jahre zur Kasse bezahlt worden, als im Jahre vorher zum Soll-Einkommen gebracht worden, so soll bei allen Gerichten, bei Berechnung des Sportel-Einkommens der Kasse, zur Festsetzung der Kassen-Tantieme des Rendanten der Betrag der im Jahre vorher zum Soll-Einkommen gebrachten Prozeß-Stempel — nach Abzug der im laufenden Jahre niedergeschlagenen Werth-Stempel, — von der Einnahme abgesetzt, und als der unter der Sportel-Einnahme befindliche Betrag der Prozeß-Stempel betrachtet werden, und müssen diese Positionen durch Atteste des Kassen-Curators nachgewiesen werden.

Bei Gerichten, die erst ein Jahr etatsmäßige Verwaltungen führen, kann dies natürlich nicht zur Anwendung kommen, und müssen die hier im Laufe des Jahres zum Soll-Einkommen gebrachten Stempel ganz von der Einnahme, welche Tantieme gewährt, abgesetzt werden.

Berlin, den 2. Dec. 1825. (v. K. J. Bd. 26. S. 414.)

Tantieme von der Kassen-Quote.

Zur Beseitigung der von einigen Behörden über die Zulässigkeit einer Tantieme von der in Verfolg der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. October v. J. neu eingeführten Kassen-Quote,

erhobenen Zweifel, wird hierdurch bestimmt, daß die Kassen-Quote zu den Einnahme-Positionen der Salarien-Kassen gehört, für welche die Rendanten, welche auf Tantieme gewiesen sind, die Tantieme berechnen können.

Berlin, den 10. Juli 1826. (v. K. J. Bd. 27. S. 304.)

Tantieme in fiskalischen Post-Civil-Prozessen und Untersuchungen.

Nach der in der Circular-Verordnung des Königlichen General-Post-Amts vom 19. März 1797 enthaltenen Bestimmung ad 5. ist zur Belohnung der Sorgfalt der Fiskäle, Inquirenten und Gerichtsbehörden, welche in fiskalischen Civil-Prozessen und Untersuchungen, desgleichen in

vermögend gewordenen Armen-Sachen; das Beste der Post-Kasse wahrnehmen, ein Drittheil des nachträglich herbeigeschafften Porto-Betrages bewilligt worden. In Folge einer Festsetzung des Herrn General-Postmeisters wird diese Tantieme von allen nach dem 1. Januar 1827 an diese Postbehörden bezahlten Gelder nur auf zehn Prozent bestimmt. Diese Maaßregel soll jedoch auf Beamte nicht nachtheilig rückwirken, welche nach ihren Bestallungen und Anstellungs-Verfügungen ein Recht auf eine höhere Tantieme haben. Um diese bleibend zu entschädigen, und die Controlle über diesen Anspruch bei den Porto-Nachweisungen zu erleichtern, sind diese Beamte aufzufordern, eine mit Abschrift der Bewilligungs-Dekrete belegte, auf dreijährige Fraktion gegründete, Liquidation über den durch Herabsetzung des Antheils von $\frac{1}{2}$tel auf $\frac{1}{10}$tel jährlich durchschnittlich zu ermittelnden Verlust anzufertigen. Diese Liquidation hat das Königliche Ober-Landesgericht nach vorheriger gehöriger Bescheinigung einzureichen, und wird demnächst das Königliche Post-Departement den von demselben und dem Justiz-Minister gemeinschaftlich festzustellenden Betrag auf Quittung des betheiligten Beamten auf die Dienstzeit, wodurch sein Anspruch begründet ist, von dem zu berechnenden reservirten Porto, als Abzug passiren lassen.

Der Nachweis der Berechtigung auf eine höhere Tantieme muß aber von dem Beamten in Sechs Monaten geführt werden, da sonst keine Rücksicht darauf zu nehmen ist.

Durch diese Bestimmung wird nichts in der Person der zur Erhebung der Tantieme berechtigten Beamten geändert. Es bleibt den Präsidenten und Directoren der Gerichte überlassen, die Beamten, welche das Interesse der Post am besten wahrnehmen können, auszuwählen, und sie zur Erhebung der Tantieme zu berechtigen; diese Bestimmungen sind jedoch revokabel, und giebt die Wahl keinen Anspruch auf eine Entschädigung, wenn dieselbe widerrufen wird.

Berlin, den 15. Sept. 1826. (v. K. J. Bd. 28. S. 96.)

Tantieme der Rendanten.

Es ist bisher zwischen der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer und dem Justiz-Minister noch eine Differenz darüber gewesen:

ob die Salarien-Kassen-Rendanten, — welchen ohne weitere Bestimmung der Objekte, eine Tantieme von der Sportel-Einnahme der Gerichte zugesichert ist, — diese

a) von Prozeß- und Ordnungsstrafen,
welche nach §. 57 des Sportelkassen-Reglements eine Einnahme der Salarien-Kassen sind

und b) von Deposital-Gebühren und Zins-Ueberschüssen,
welche nach §. 475 und 476 Titel II. der Depo-

Digitized by Google

stral-Ordnung eine Einnahme der Salarien-Kassen bilden,

sich zu berechnen berechtigt sind.

Nachdem diese Differenz erledigt ist, bestimmt der Justiz-Minister, daß da, wo weder die Bestallungen der Beamten, noch die Etats etwas besonderes darüber festsetzen, die Rendanten von diesen Posten die Tantieme für sich zu berechnen befugt sein sollen, und ist die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer ersucht worden, die, dem entgegenstehenden, bei Revision der Rechnungen gemachten Monita zu löschen.

Das Königliche Ober-Landesgericht hat die Untergerichte seines Departements von dieser Bestimmung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 13. Nov. 1826. (v. K. J. Bd. 28. S. 312.)

Rendanten-Tantieme.

In Verfolg der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. August 1824 ist, bei Regulirung der Normal-Etats, als Grundsatz angenommen, daß die Rendanten-Tantieme künftig nicht unbedingt auf 1¼ Sgr. festzustellen sei. Es soll die Tantieme der Rendanten, die nur von der quotenpflichtigen Einnahme Statt findet, so bestimmt werden, daß sie nach Wahrscheinlichkeit das Maximum des etatsmäßigen Tantiemesatzes erreicht, und es soll der Prozentsatz bei jeder Etats-Regulirung neu festgestellt werden.

Diese Bestimmung, welche auf die vom 1. Januar c. Anstellung erhaltenden Rendanten Anwendung findet, veranlaßt den Justiz-Minister, das Königliche ꝛc. anzuweisen, in den Fällen, wo dasselbe über die Besetzung der Stelle eines Beamten, der Kassen-Tantieme zu beziehen hat, berichtet, zugleich den Betrag der quotenpflichtigen Einnahme des betreffenden Gerichts, nach einer dreijährigen Fraction, anzuzeigen, und den Prozentsatz für seine Anstellung in Vorschlag zu bringen.

Berlin, den 16. März 1827. (v. K. J. Bd. 29. S. 101.)

Kassen-Quote.

Nach der abschriftlich anliegenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. October c. soll die Kassen-Quote, welche bei einigen Gerichten Statt findet, von allen Gerichten, welche aus Staats-Fonds unterhalten werden, erhoben, dieselbe aber bei einzuziehenden Strafen und Prozeß-Stempeln nicht zugelassen werden; und soll es in Ansehung der letztern beiden im Gegensatz wegen der Stempel-Steuer, de dato den 7. März 1822 §. 19 getroffenen Bestimmung verbleiben.

Diese Allerhöchste Bestimmung hat das Königl. ꝛc. bei sich und den Demselben untergebenen Gerichten in Anwen-

Digitized by Google

dung zu bringen, auch die Untergerichte hierzu durch speciell an sie zu erlassende Verfügungen anzuweisen. In den Provinzen, wo die Kassen-Quote erhoben wird, findet sie nur bei den Kosten Statt, die von den Partheien gefordert werden; sie fällt also bei der Berechnung der Deposital-Prozent-Gelder fort, und in dieser Hinsicht ist sie also auch nicht als eingeführt zu betrachten.

Es ist übrigens von den Gerichten dafür zu sorgen, daß die Kassen-Quote beim Solleinkommen gehörig controllirt wird.

Berlin, den 4. Novbr. 1825.

Copia.

Auf Ihren Bericht vom 28. Septbr. c. genehmige Ich, daß die Kassen-Quote, welche bei einigen Gerichten, welche aus Staats-Fonds unterhalten werden, erhoben, dieselbe aber bei einzuziehenden Strafen und Prozeß-Stempeln nicht zugelassen werden soll. In Ansehung der letztern bleibt es bei der im Gesetz wegen der Stempelsteuer de dato den 7. März 1822 §. 19 getroffenen Bestimmung.

Potsdam, den 19. Octbr. 1825.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister den Grafen v. Lottum und den Grafen v. Dankelman.

(v. K. J. Bd. 26. S. 411.)

Genuß der Kassen-Quote.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 21. v. M. eröffnet, daß in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. October v. J. und da bei allen Gerichten den Gerichts-Personen der Selbstgenuß der Sporteln entzogen werden soll, auch bei den Stadtgerichten zu Müllrose, Müncheberg, Neudamm, Reetz, Schönfließ, Seelow, Soldin und Woldenberg, welche aus der dortigen Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse bestimmte jährliche Zuschüsse erhalten, die Kassen-Quote mit 1 Sgr. 3 Pf. vom Thaler erhoben werden muß. Da jedoch bei diesen Gerichten die Sporteln von den dabei angestellten Beamten loco salarii erhoben werden, durch die Erhebung der Kassen-Quote aber nicht die einzelnen Richter in ihrer Einnahme verbessert, sondern die Staats-Fonds einen Zuschuß erhalten sollen, so sind die genannten Gerichte anzuweisen, in ihren jährlich zur Nachricht einzureichenden Sportel-Rechnungen die Kassen-Quote in einer besonderen Rubrik aufzuführen, und hiernächst den Betrag an die Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse abzuführen.

Berlin, den 6. Jan. 1826. (v. K. J. Bd. 27. S. 95.)

Digitized by Google

Berechnung der Kassen-Quote.

a.

Nach der uns mit dem geehrten Reſcript vom 4. November und eingegangen den 9. Dezbr. v. J. mitgetheilten Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 19. October v. J. ſoll die Kaſſen-Quote von allen Gerichten, welche aus Staats-Fonds unterhalten werden, erhoben, dieſelbe jedoch bei einzuziehenden Strafen- und Prozeß-Stempeln nicht zugelaſſen werden.

Bevor wir nun unſere Kaſſen-Officianten und die Untergerichte unſers Departements, welche Zuſchüſſe aus Staats-Kaſſen erhalten, mit der befohlenen ſpeciellen Anweiſung verſehen, erlauben wir uns, noch folgende Bedenken zu Ew. Excellenz Vorbeſcheidung gehorſamſt vorzutragen.

1. Weder in dem Reſcript, noch in der demſelben angeſchloſſenen Allerhöchſten Cabinets-Ordre, iſt der Betrag der anzuſetzenden und in der Soll-Einnahme aufzuführenden Kaſſen-Quote beſtimmt worden. Wir ſetzen indeß voraus, daß 1 Sgr. 3 Pf. für alle Gerichte, welche die Kaſſen-Quote nehmen können, gemeint iſt, da die Kaſſen-Quote nach dem Reſcript vom 25. April 1809, §. 5. für unſere Salarien-Kaſſe auf ſo hoch beſtimmt worden.
2. Sollen von der Kaſſen-Quote folgende Kaſſen-Einnahmen frei bleiben:
   a) Der Betrag der Prozeß-Stempel, nach dem Geſetz wegen der Stempel-Steuer vom 7. März 1822. §. 19. Wir nehmen mithin an, daß alle übrigen zum Anſatz kommenden Stempel, z. B. in Lehns-, Hypotheken und Vormundſchafts-Sachen u. ſ. w. der Kaſſen-Quote unterworfen ſeyn ſollen.
   b) Die Depoſital-Prozent-Gelder. — Wir nehmen an, daß hierunter alle im 2ten Titel b. Abſchnitt der allgemeinen Depoſital-Ordnung aufgeführten Depoſital-Gebühren verſtanden werden.
   c) Die einzuziehenden Strafen. — Wir nehmen an, daß hierunter ſämmtliche, zur Salarien-Kaſſe fließenden Disciplinar-Strafen und die Ordnungs-Strafen der Partheien und Juſtiz-Commiſſarien verſtanden werden, dagegen der nach §. 23. des obgedachten Stempel-Geſetzes zu adhibirende 15 Sgr Stempel unter die Ordnungs-Strafen nicht zu ſubſummiren iſt, davon vielmehr ebenfalls die Kaſſen-Quote zum Anſatz kommt.

Digitized by Google

Endlich

d) sind nach dem obengedachten Reskript vom 25. April 1809 §. 5. die Kosten in Kriminal-Sachen von der Kassen-Quote befreit. — Wir nehmen an, daß diese Befreiung aufgehört, wenn die Kosten von den zur Untersuchung gezogenen Partheien entrichtet werden können, dagegen aber beibehalten wird, wenn eine subsidiarische Verpflichtung zur Bezahlung von baaren Auslagen und Kosten, der Magistrate, Gutsbesitzer, Königl. Kassen u. s. w. eintritt.

e) Sind bisher die Kostensätze unter 15 Sgr. von dem Ansatz der Kassen-Quote frei geblieben, von 15 Sgr. und darüber aber ist die Kassen-Quote mit 1 Sgr. 3 Pf. genommen worden. Wir würden der Meinung sein, daß es, zur Vereinfachung der Berechnung, hiebei auch in der Folge zu belassen sein dürfte.

f) Giebt es in unserm Departement noch einige Königl. Gerichte, welche aus der Staats-Kasse zwar einen bestimmten Zuschuß erhalten, bei denen die dabei angestellten Officianten jedoch noch die Sporteln genießen. — Wir fragen gehorsamst an: ob auch diese Gerichte zur Erhebung der Kassen-Quote berechtigt sein sollen?

Sobald wir hierauf beschieden worden, werden wir die befohlenen Anweisungen erlassen.

Stettin, den 22. December 1825.

Das Ober-Landes-Gericht von Pommern.

b.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die in Beziehung auf das Reskript vom 4. November v. J. wegen der bei allen Gerichten, welche aus Staats-Fonds unterhalten werden, für die Salarien-Kasse zu erhebenden Kassen-Quote, mittelst Berichts vom 22. v. M. gethanen Anfragen, folgendes hiermit eröffnet:

Zu 1. Der Betrag der Quote ist $\frac{3}{4}$ Thaler oder $1\frac{1}{4}$ Sgr.

Zu 2. a. Alle Stempel, außer den Prozeß-Stempeln, sind der Kassen-Quote unterworfen.

Zu 2. b. Frei bleiben alle Gebühren, welche aus dem Depositorio zur Kasse für Deposital-Verkehr fließen.

Zu 2. c. und d. Die hier ausgedrückte Meinung des Kollegii ist die richtige.

Zu 2. e. Die Quote ist von allen Gebühren-Summen, auch denjenigen unter 15 Sgr. einzuziehen.

Digitized by Google

Zu 2. f. Bei denjenigen Gerichten, wo die Richter oder Subalternen Gehalt aus Staats-Kassen neben den Gebühren beziehen, muß die Kassen-Quote eingefordert werden.

Sie ist jedoch nicht den Beamten zu überlassen, welche die Gebühren beziehen, sondern zur Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse abzuführen. Da die Zahl der Beamten, welche noch die Sporteln genießen, sich immerfort vermindert, so wird die aus jenem Verfahren für die Kasse erwachsende Unbequemlichkeit bald beseitigt werden.

Berlin, den 13. Jan. 1826. (v. K. J. Bd. 27. S. 96.)

Verfahren bei der Berechnung und Controllirung der Kassen-Quote.

Die von verschiedenen Ober-Landesgerichten über die Controllirung der Kassen-Quote erstatteten Berichte sind der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer mit dem Ersuchen communicirt worden, sich über die Art, wie die Controllirung der Quote allgemein erfolgen solle, zu äußern. Diese Aeußerung ist dahin ausgefallen:

daß die mitgetheilten Berichte einen auffallenden Beleg über die Verschiedenheit der Ansicht und des Verfahrens bei der Berechnung und Controllirung der Kassen-Quote liefern, und dadurch zugleich bewiesen, wie dringend nothwendig es sei, eine Gleichförmigkeit auch bei dieser Gebühren-Berechnung durch bestimmte Vorschriften herbeizuführen.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hofft, daß dieser Zweck durch die Vorschläge, welche, sobald einige desfalls noch Statt findende Anstände gehoben sein werden, binnen kurzem erfolgen sollen. Da indeß die projektirte Einrichtung im Laufe dieses Jahres nicht mehr eintreten kann, so ist es nothwendig, schon vorläufig für eine möglichst gleichförmige Berechnung, Controlle und Justification der Kassen-Quote zu sorgen. Dies ist durch das von mehreren Gerichten bereits gewählte, mithin unbedenklich ausführbare Verfahren, nach welchem die Kassen-Quote

1. in einer besondern Kolonne des Controll-Buchs (Siegel-Zettel-Sportel-Register) und zwar
2. am Schlusse der Sache vom ganzen Kosten-Betrag, nach Abzug der nicht quotepflichtigen Gebühren,

zur Soll-Einnahme gestellt wird, zu erreichen.

Die Ausführung, so wie die Bestimmung des Beamten, welcher die Eintragung zu bewirken hat, bleibt lediglich den Gerichten überlassen, jedoch ist solche nicht dem Rendanten zu übertragen.

Diese Bestimmungen hat das Königliche ꝛc. vorläufig möglichst zur Anwendung zu bringen, auch die dem Kollegio untergeordneten Gerichte demgemäß anzuweisen. In

Ansehung des Betrages und der Berechtigung der verschiedenen Gerichte zur Einziehung der Kassen-Quote wird hierdurch bestimmt, daß,

1. die Kassen-Quote überall nur zu dem gleichmäßigen Betrage von 1 Sgr. 3 Pf. pro Rthlr. der eingehenden Gerichts-Gebühren, aber
2. mit Ausnahme
   a) der zurückzuzahlenden Vorschuß-Bestände,
   b) der wieder einzuziehenden Vorschüsse,
   c) der Armengelder, Laudemien, ꝛc.
   d) der Depositat-Prozent-Gelder,
   e) der Straf-Gelder aller Art,
   f) der Prozeß-Werth-Stempel,
3. von allen Königl. Gerichten, ohne Unterschied, ob solche einen Zuschuß aus den Staats-Kassen beziehen, oder die Beamten derselben zum Selbst-Genuß der Sportel berechtigt sind,

erhoben werden kann.

Da aber die Kassen-Quote nur einmal von jedem Gebühren-Satze genommen werden darf, so kommt sie nur bei den Gerichten, welche die Gebühren unmittelbar von den Partheien erheben, in Ansatz; also nicht bei Gerichten, welche ad requisitionem eines andern Gerichts-Erkenntnisse abfassen, Zeugen verhören ꝛc., und diese Gebühren von dem requirirenden Gerichte erhalten.

Wo Richter Königl. Jurisdictionen noch den Sportelgenuß haben, muß diese Quote zur Haupt-Untergerichts-Sportel-Kasse fließen, und gehört nicht zu den dem Richter überlassenen Gebühren.

Berlin, den 16. Juni 1826.

In der an die Gerichte abgegangenen Verfügung vom 16. Juni c. ist durch einen Schreibfehler in der fünften Zeile statt quotepflichtigen, gesetzt: portopflichtigen.

Dieser Schreibfehler wird hierdurch zur Abänderung bemerkt.

Berlin, den 10. Juli 1826. (v. K. J. Bd. 27. S. 305.)

Kassen-Quote von Succumbenz-Geldern.

Auf die Anfrage vom 26. Septbr. c. wird dem Königl. Ober-Landesgerichte eröffnet, daß die Einziehung der Kassen-Quote von erkannten Succumbenz-Geldern hergebracht und davon zu berechnen ist.

Berlin, den 13. Nov. 1826. (v. K. J. Bd. 28. S. 315.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Fuch

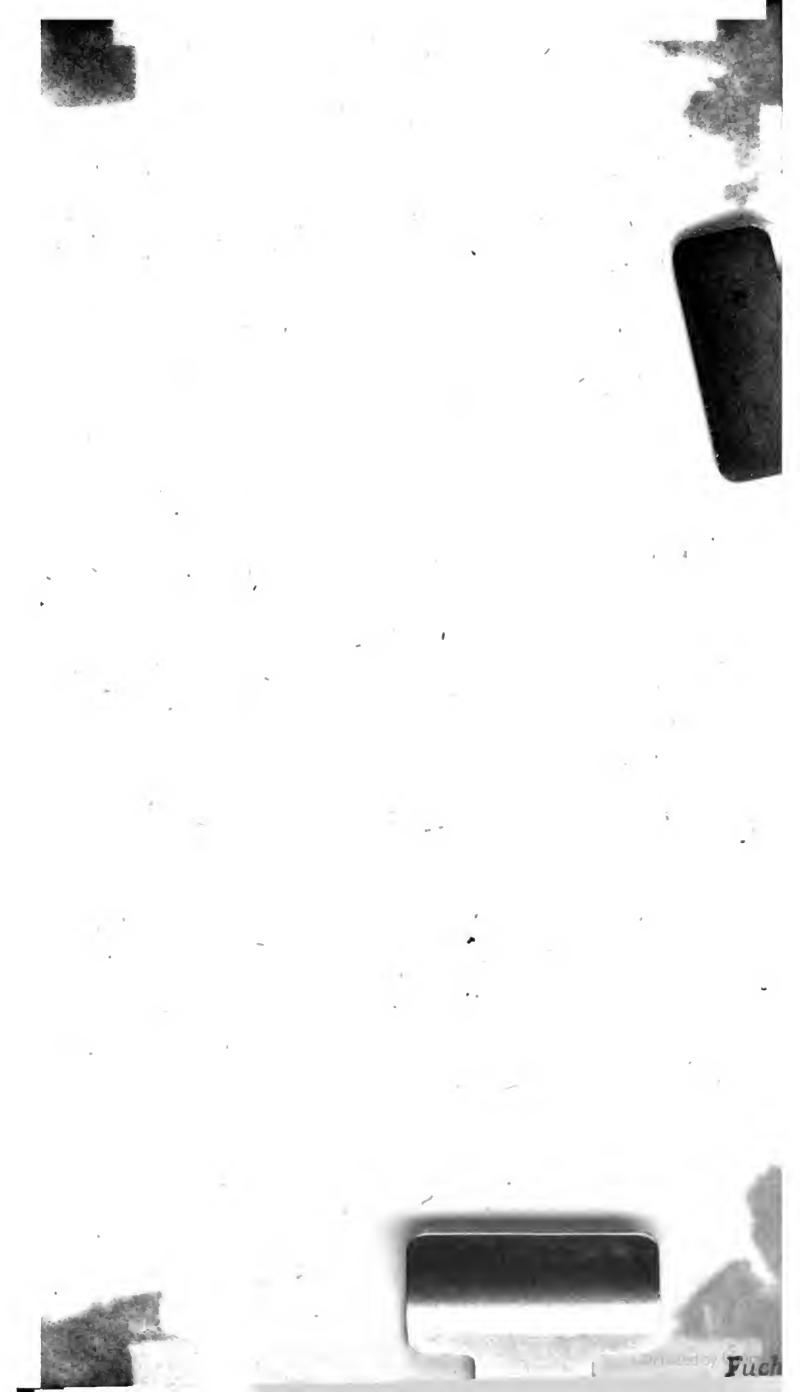

Digitized by Google